

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht des Stabilitätsrates gemäß § 9 des Stabilitätsratsgesetzes

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 9 Stabilitätsratsgesetz

Tagesordnung und Pressemitteilung

TOP 1

Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss und Beratungsunterlagen

TOP 2

Evaluierung der Schuldenbremsenüberwachung

- Beschluss

TOP 3

Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz

- Zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse
- Beschluss und Stabilitätsbericht für den Bund und für jedes einzelne Land

TOP 4

Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage im Saarland nach § 4 Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss
- Evaluationsbericht

TOP 5

Sanierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen nach § 5 Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss
- Bewertung durch den Evaluationsausschuss
- Sanierungsbericht

TOP 6

Anpassung der Geschäftsordnung

- Beschluss und Unterlagen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stabilitätsrat
Vorsitzender

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglieder des Stabilitätsrates

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18 682-1922
Fax: 030-18 682-3003
E-Mail: poststelle@stabilitaetsrat.de

Az.: FV 4004/00198/001
Datum: 11. November 2025

34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

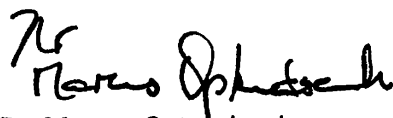
zur 34. Sitzung des Stabilitätsrates im Rahmen einer Videokonferenz lade ich Sie, auch im Namen des Bundesministers der Finanzen, Herrn Lars Klingbeil, ein für

Dienstag, den 9. Dezember 2025, 14:00 Uhr.

Für die Sitzung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz
2. Evaluierung der Schuldenbremsenüberwachung
3. Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz
4. Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage im Saarland nach § 4 Stabilitätsratsgesetz
5. Sanierungsbericht der Freien Hansestadt Bremen nach § 5 Stabilitätsratsgesetz
6. Anpassung der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates
7. Pressemitteilung und Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marcus Optendrenk

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stabilitätsrat

34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025**Stabilitätsrat schafft Transparenz über Nutzung neuer Verschuldungsmöglichkeiten durch Bund und Länder**

Der Stabilitätsrat tagte am 9. Dezember 2025 unter dem Vorsitz des Ministers der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Marcus Optendrenk, und des Staatssekretärs Dr. Rolf Bösingher in Vertretung für den Bundesminister der Finanzen.

Im Fokus dieser Sitzung standen die Überwachung der Schuldenbremsen von Bund und Ländern und der nationalen Haushalte zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen. Beide Themen wurden erstmals unter Berücksichtigung der neuen Verschuldungsmöglichkeiten in Folge der Grundgesetzänderungen aus dem März dieses Jahres behandelt.

Der Bund hat für den Haushalt 2026 eine Neuverschuldung in Höhe von über 180 Mrd. Euro beschlossen. Diese umfasst u.a. die Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben in Höhe von knapp 58 Mrd. Euro sowie die Ausgaben des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität für zusätzliche Investitionen von rund 58 Mrd. Euro. Damit schafft der Bund die notwendigen finanziellen Spielräume, um in den kommenden Jahren die strukturelle Modernisierung des Landes erfolgreich voranzutreiben.

Darüber hinaus tätigen die Länder erhebliche Zukunftsinvestitionen aus ihren Haushalten, Mitteln aus dem Sondervermögen und der strukturellen Verschuldungskomponente. Von der neu geschaffenen strukturellen Verschuldungsmöglichkeit für die Länder machen in diesem Jahr bereits sieben Länder (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) Gebrauch. Im Jahr 2026 werden nach jetzigem Stand 11 Länder die Strukturkomponente nutzen: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Schuldenbremsenüberwachung auf dem Prüfstand

Der Stabilitätsrat hat in diesem Jahr seine Schuldenbremsenüberwachung überprüft. Er hat dabei festgestellt, dass die seit dem Jahr 2020 vielfach erklärten Notsituationen im Betrachtungszeitraum beim Bund (2020 bis 2023) und in vielen Ländern (2020: 16 Länder, 2021: 12, 2022: 10, 2023: 6, 2024: 5, 2025: 3) die Aussagekraft der Evaluierung einschränken. Die Schuldenbremse konnte in diesen Jahren vielfach nur durch die notsituationsbedingte Verschuldung eingehalten werden. Der Stabilitätsrat erkennt

Optimierungspotenziale und Prüfbedarf. Beidem wird der Stabilitätsrat im nächsten Jahr weiter nachgehen und hierbei auch die Auswirkungen der neu geschaffenen Verschuldungsspielräume und die für die Überwachung relevanten Ergebnisse der Expertenkommission für die Modernisierung der Schuldenregel berücksichtigen.

Bei der diesjährigen harmonisierten Schuldenbremsenüberwachung für die Jahre 2024 bis 2026 werden drei Länder auffällig: Schleswig-Holstein aufgrund eines für verfassungswidrig erklärten Haushalts im Jahr 2024, Brandenburg und Hamburg im Jahr 2026 aufgrund zwischen landesrechtlicher und harmonisierter Schuldenbremse divergierender Berechnungsgrundsätze für die zulässige Kreditaufnahme.

Bundesminister der Finanzen, Lars Klingbeil:

„Wir investieren in die Zukunft unseres Landes. Es ist richtig und notwendig, dass wir dafür die neuen Verschuldungsmöglichkeiten nutzen, die im Grundgesetz verankert wurden. Denn damit setzen wir dringend notwendige wirtschaftliche Impulse. Wir bringen Deutschland wieder auf Wachstumskurs. Außerdem modernisieren wir unser Land und stärken unsere Sicherheit. Wir treiben weitere Strukturreformen für mehr Wettbewerbsfähigkeit, weniger Bürokratie und einen zukunftsfesten Sozialstaat voran. Zugleich konsolidieren wir den Bundeshaushalt durch deutliche Einsparungen, damit wir solide öffentliche Finanzen sicherstellen.“

Der Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Marcus Optendrenk:

„Solide und verlässliche Haushalte sind eine zentrale Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit unseres Staates. Die geltenden nationalen und europäischen Regeln bieten einen festen Rahmen, der bei finanzpolitischen Entscheidungen eingehalten werden muss.“

Gleichzeitig gilt es, in Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam die Modernisierung unseres Staates kraftvoll voranzutreiben, damit Vertrauen wächst und Investitionen wirken können – nicht nur staatliche, sondern insbesondere auch private. Denn für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit sind beide unverzichtbar.“

Die Ministerin für Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen:

„In den Ländern wurden innerhalb kurzer Zeit die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um die Mittel aus dem Infrastruktur-Sondervermögen auch auf der kommunalen Ebene zügig umsetzen zu können. Das Sondervermögen gibt dringend benötigte Spielräume, um zentrale Zukunftsinvestitionen zu finanzieren und die Modernisierung voranzutreiben. Infrastrukturausgaben in Kombination mit Bürokratieabbau und Investitionsanreizen für Unternehmen eröffnen die Chance, mittelfristig das Wachstumspotenzial der deutschen Volkswirtschaft zu erhöhen und damit auch die Schuldentragfähigkeit sicherzustellen.“

Bremen und Berlin in der Haushaltsüberwachung auffällig

Neben Bremen, das sich bereits im Sanierungsverfahren des Stabilitätsrates befindet, weisen die Kennziffern auch für Berlin auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Auslöser hierfür ist die Inanspruchnahme der seit diesem Jahr für die Länder möglichen strukturellen Verschuldungsmöglichkeit, ohne die keine Auffälligkeit vorläge. Angesichts der Neueinführung dieser Komponente in diesem Berichtsjahr sieht ein Stabilitätsratsbeschluss vom Frühjahr 2025 für diesen Fall ausnahmsweise die Möglichkeit der Bereinigung vor. Im Ergebnis wird damit für Berlin in diesem Jahr kein Evaluationsausschuss zur Überprüfung der Haushaltslage eingesetzt.

Evaluationsausschuss entlässt Saarland aus der Prüfung – Bremen weiterhin im Sanierungsverfahren

Der Stabilitätsrat folgt der Empfehlung des Evaluationsausschusses, derzeit im Saarland keine drohende Haushaltsnotlage festzustellen, zumal die im Überwachungsjahr 2024 entstandene Auffälligkeit in diesem Berichtszyklus behoben wird. Dennoch ermahnt der Stabilitätsrat das Saarland insbesondere aufgrund seiner hohen Verschuldung und notsituationsbedingten Tilgungsverpflichtungen zu einer erhöhten Haushaltsdisziplin.

Die Umsetzung des mit Bremen im letzten Jahr vereinbarten Sanierungsprogramms hat begonnen. Der Stabilitätsrat begrüßt die erfolgten und geplanten Sanierungsanstrengungen Bremens. Zugleich wird nach aktueller Haushaltsplanung das vereinbarte Sanierungsziel aufgrund der Nutzung der neuen und im Sanierungsprogramm noch nicht berücksichtigten strukturellen Verschuldungsmöglichkeit voraussichtlich nicht erreicht. Der Stabilitätsrat beauftragt den Evaluationsausschuss damit, mit Bremen eine entsprechende Anpassung ergebnisoffen zu prüfen. Ziel bleibt unverändert eine nachhaltige Unauffälligkeit im Kennziffernsystem.

Die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen werden veröffentlicht unter:
www.stabilitaetsrat.de

TOP 1 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

Beschluss des Stabilitätsrates**zur Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz
gemäß Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz**

Die im März 2025 in Kraft getretene Änderung von Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) ermöglicht der Ländergesamtheit ab dem Jahr 2025 wie zuvor schon dem Bund die Aufnahme von strukturellen Krediten in Höhe von maximal 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts sowie dem Bund die Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben. Das Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse wurde mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 7. Oktober 2025 entsprechend angepasst.

Die übermittelten Stabilitätsberichte und Datenzulieferungen für das harmonisierte Analysesystem wurden teilweise zu einem Zeitpunkt erstellt, bevor das parlamentarische Verfahren zum Gesetz zur Aufteilung der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit auf die Länder (Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz, StruKomLäG) am 20. Oktober abgeschlossen wurde. Es ist daher möglich, dass manche Länder zur Nutzung der Strukturkomponente in den Jahren 2025 und 2026 seitdem noch Nachtragshaushalte bzw. Ergänzungsmittelungen beschlossen haben oder beschließen werden, die in diesem Beschluss noch nicht abgebildet werden. Nach den Daten, die diesem Beschluss zugrunde liegen, nutzen die Länder Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Jahr 2025 und die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen im Jahr 2026 die Strukturkomponente. Die Länder Bremen und Hamburg haben darüber hinaus mitgeteilt, dass sie von der Strukturkomponente in den Jahren 2025 (Bremen und Hamburg) bzw. 2026 (Hamburg) ebenfalls Gebrauch machen werden.

Ergebnisse der landesrechtlichen und bundesrechtlichen Schuldenbremsen

Der Stabilitätsrat nimmt aus den vorgelegten Stabilitätsberichten zur Kenntnis, dass der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Absatz 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2024, 2025 und 2026 einhalten.

Der Stabilitätsrat nimmt zur Kenntnis, dass Schleswig-Holstein die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Absatz 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2025 und 2026 einhält. Für das Jahr 2024 wurde die Landesschuldenbremse jedoch aufgrund des vom Landesverfassungsgericht für nichtig erklärten Notkredits verletzt. Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass diese Überschreitung auf Grundlage des zweiten Nachtragshaushalts 2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

vollständig bereinigt und über das Kontrollkonto gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dokumentiert wurde.

Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat stellt aufgrund der erfolgten Datenmeldungen fest, dass sich beim Bund und bei den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Jahre 2024, 2025 und 2026 aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

Für die Länder Brandenburg und Hamburg stellt der Stabilitätsrat fest, dass sich für die Jahre 2024 und 2025 aus dem harmonisierten Analysesystem ebenfalls keine Beanstandungen ergeben. Für das Jahr 2026 sind die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems der beiden Länder auffällig. Sie weisen darauf hin, dass die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme nach dem jeweiligen Landesrecht anderen Berechnungsgrundsätzen vor allem hinsichtlich des Konjunkturbereinigungsverfahrens folgt als im harmonisierten Analysesystem.

Für das Land Schleswig-Holstein stellt der Stabilitätsrat fest, dass sich für die Jahre 2025 und 2026 aus dem harmonisierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben. Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems für das Jahr 2024 sind jedoch aufgrund des vom Landesverfassungsgericht für nichtig erklärten Notkredits auffällig. Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass die Bereinigung der Überschreitung über das Ableitungsschema der Landesschuldenbremse dargestellt wurde.

Beratungsunterlagen zu Top 1 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates

Überwachung der Schuldenbremse nach dem
harmonisierten Analysesystem

BUND		2024	2025	2026
Jahr		- in Mio € -		
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	440.642	420.645	426.431
2	Bereinigte Ausgaben	465.670	502.546	524.540
3	Finanzierungssaldo	-25.028	-81.901	-98.110
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	8.292	-119	-145
5	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen + Münzeinnahmen	-8.292	119	145
	Kernhaushalt NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	33.320	81.782	97.965
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	14.661	8.750	4.238
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen			
8c	Entnahme aus Rücklagen			
8d	NKA	-14.661	-8.750	-4.238
	Kern- und Extrahaushalte NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	18.660	73.032	93.727
10	Bereinigungen Saldo finanzieller Transaktionen	13.218	-7.747	-5.444
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	19.075	16.479	5.105
12	Kernhaushalt	4.471	887	842
13	Extrahaushalte	14.604	15.592	4.263
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	5.857	24.226	10.548
15	Kernhaushalt	5.857	17.329	10.486
16	Extrahaushalte	0	6.896	63
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	31.878	65.285	88.283

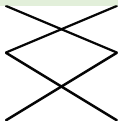
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

18	Konjunkturkomponente	-22.923	-18.200	-15.597
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	8.955	47.085	72.686
20b	Verteidigungsausgaben, die 1% des BIP übersteigen (Bereichsausnahme)	<del> </del>	31.989	57.573
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	8.955	15.097	15.113
22	Strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP	0,22	0,35	0,35
nachricht.	Nominales BIP der Haushaltsaufstellung des vorangegangenen Jahres	4.121.160	4.328.970	4.328.970
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 22 > 0,35	nein	nein	nein
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation			
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	8.955	15.097	15.113
26a	Nettokreditaufnahme in % des BIP	0,22	0,35	0,35
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 26a > 0,35	nein	nein	nein
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]		Finanzierungssaldo	-21.729	
Kern- und Extrahaushalte		Schuldenstand		
		(Veränderung ggü Vorjahr)	35.037	

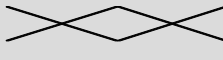
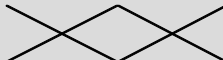
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Baden-Württemberg				
Jahr		2024	2025	2026
		- in Mio € -		
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	64076	61968	64129
2	Bereinigte Ausgaben	65187	64825	67013
3	Finanzierungssaldo	-1111	-2857	-2884
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-3665	-1835	-2587
5	Zuführung an Rücklagen	1069	1665	1889
6	Entnahme aus Rücklagen	4733	3500	4476
	Kernhaushalt NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettотilgung (-)	-2554	1023	297
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettотilgung (-)	-2554	1023	297
10	Bereinigungen Saldo finanzieller Transaktionen	-194	-96	-102
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	75	42	32
12	Kernhaushalt	75	42	32
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	269	138	134
15	Kernhaushalt	269	138	134
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettотilgung (-)	-2747	927	196
18	Konjunkturkomponente	-1275	-1966	-531
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

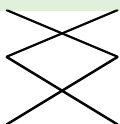
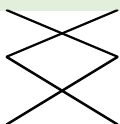
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-4023	-1040	-335
20a	Ausgleichskomponente	874	874	874
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-4023	-1040	-335
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		2014	2007
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung		0	0
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	326	209	214
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-3697	-831	-121
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	874	874	874
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-3697	-831	-121
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

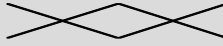
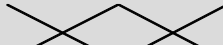
NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	1136	1546
	Kreditaufnahmekonto t-2	0		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	641		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	3379		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem					
Bayern					
Jahr		2024	2025	2026	
		- in Mio € -			
Lfd. Nr.					
	Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	74223	72406	74308	
2	Bereinigte Ausgaben	74781	76696	74734	
3	Finanzierungssaldo	-558	-4290	-426	
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	783	-4340	-953	
5	Zuführung an Rücklagen	3217	126	126	
6	Entnahme aus Rücklagen	2434	4466	1079	
	Kernhaushalt NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1341	-50	-527	
	Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	0	0	0	
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0	
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0	
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	
8d	NKA	0	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1341	-50	-527	
	Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-511	-734	-1123	
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	293	239	116	
12	Kernhaushalt	293	239	116	
13	Extrahaushalte	0	0	0	
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	804	973	1239	
15	Kernhaushalt	804	973	1239	
16	Extrahaushalte	0	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	830	-784	-1650	
18	Konjunkturkomponente	-1263	-1493	-630	
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-433	-2277	-2280
20a	Ausgleichskomponente	1027	1027	1027
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-433	-2277	-2280
22*	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		0	0
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung		0	0
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	200	50	527
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-233	-2227	-1754
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	1027	1027	1027
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-233	-2227	-1754
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	1754	1020	0
	Kreditaufnahmekonto t-2	724		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
Finanzierungssaldo		232		
Kern- und Extrahaushalte				
Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)		522		

*Die Verteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme gemäß Art.109 Abs. 3 Satz 6 und 7 GG lag zum Zeitpunkt der Finalisierung des harm. Analyseystems noch nicht vor. Die am 11. November 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten Werte für die lfd. Nr. 22 sind wie folgt: 2025: 2.396 ; 2026: 2.417.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem					
Berlin					
Jahr		2024	2025	2026	
		- in Mio € -			
Lfd. Nr.					
	Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	36603	36977	38464	
2	Bereinigte Ausgaben	39659	41362	43811	
3	Finanzierungssaldo	-3056	-4384	-5347	
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1661	-647	-1546	
5	Zuführung an Rücklagen	277	19	31	
6	Entnahme aus Rücklagen	1938	666	1577	
	Kernhaushalt NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1395	3737	3801	
	Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	0	0	0	
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0	
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0	
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	
8d	NKA	0	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1395	3737	3801	
10	Bereinigungen Saldo finanzieller Transaktionen	-1758	-1678	-2434	
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	74	108	105	
12	Kernhaushalt	74	108	105	
13	Extrahaushalte	0	0	0	
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	1832	1786	2539	
15	Kernhaushalt	1832	1786	2539	
16	Extrahaushalte	0	0	0	
17	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-363	2059	1367	
18	Konjunkturkomponente	-1242	-1271	-681	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1606	787	687
20a	Ausgleichskomponente	680	573	573
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1606	214	113
22*	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €	<del> </del>	788	788
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	0	0	0
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1606	214	113
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	680	0	0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1606	214	113
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

Kontrollgrößen Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-2.372	<del> </del>	<del> </del>
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	4.147	<del> </del>	<del> </del>

*Die Verteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme gemäß Art.109 Abs. 3 Satz 6 und 7 GG lag zum Zeitpunkt der Finalisierung des harm. Analyseystems noch nicht vor. Die am 11. November 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten Werte für die lfd. Nr. 22 sind wie folgt: 2025: 791 ; 2026: 787.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem					
Brandenburg					
Jahr		2024	2025	2026	
		- in Mio € -			
Lfd. Nr.					
	Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	15468	15238	15579	
2	Bereinigte Ausgaben	16950	16787	17375	
3	Finanzierungssaldo	-1483	-1550	-1796	
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1118	-570	-545	
5	Zuführung an Rücklagen	430	53	53	
6	Entnahme aus Rücklagen	1548	623	598	
	Kernhaushalt NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	365	980	1251	
	Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	0	0	0	
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0	
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0	
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	
8d	NKA	0	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	365	980	1251	
10	Bereinigungen Saldo finanzieller Transaktionen	-15	-36	-291	
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	27	16	12	
12	Kernhaushalt	27	16	12	
13	Extrahaushalte	0	0	0	
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	42	53	303	
15	Kernhaushalt	42	53	303	
16	Extrahaushalte	0	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	349	944	960	
18	Konjunkturkomponente	-426	-367	-260	
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-77	577	700
20a	Ausgleichskomponente	199	199	199
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-77	378	502
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €	~~X~~	460	454
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung	~~X~~	460	454
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	ja

24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	78	0	0
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	1	378	502
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	199	0	0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	378	502
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	ja

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	427	911	1417
	Kreditaufnahmekonto t-2	0		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-89	~~X~~	~~X~~
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	1735	~~X~~	~~X~~

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem					
Bremen					
Jahr		2024	2025	2026	
		- in Mio € -			
Lfd. Nr.					
	Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	7814	7507	7830	
2	Bereinigte Ausgaben	9031	7939	8192	
3	Finanzierungssaldo	-1217	-432	-362	
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-135	-195	-183	
5	Zuführung an Rücklagen	182	20	9	
6	Entnahme aus Rücklagen	317	215	192	
	Kernhaushalt NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1082	236	179	
	Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	0	0	0	
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0	
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0	
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	
8d	NKA	0	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1082	236	179	
10	Bereinigungen Saldo finanzieller Transaktionen	-707	-132	-25	
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	5	5	2	
12	Kernhaushalt	5	5	2	
13	Extrahaushalte	0	0	0	
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	712	137	27	
15	Kernhaushalt	712	137	27	
16	Extrahaushalte	0	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	375	105	154	
18	Konjunkturkomponente	215	-81	-135	
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	215	0	0	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	375	24	18
20a	Ausgleichskomponente	116	110	110
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	259	0	0
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €	<del> </del>	149	147
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung	<del> </del>	0	58
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	ja	nein	nein

24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	665	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	0	0	0
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-406	0	0
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	0	86	91
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-406	0	0
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	105	200
	Kreditaufnahmekonto t-2	0		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-149	<del> </del>	<del> </del>
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr*)	433	<del> </del>	<del> </del>

*Die jährliche Veränderung unterliegt starken Schwankungen im Zeitablauf. Ursache dafür sind die in dieser Größe enthaltenen Kassenverstärkungskredite, die in Bremen in einem erheblichen Umfang als Barsicherheiten für Derivate dienen. Sie finden in der Statistik des Finanzvermögens des öffentlichen Gesamthaushalts (abrufbar bei GENESIS-Online (Destatis) unter dem EVAS-Code 71411 – 0002, Bargeld und Einlagen) ihre Gegenbuchung und neutralisieren sich.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Hamburg				
Jahr		2024	2025	2026
- in Mio € -				
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	20405	21105	21482
2	Bereinigte Ausgaben	20896	23401	24253
3	Finanzierungssaldo	-492	-2296	-2771
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1147	0	0
5	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
6*	Entnahme aus Rücklagen	1147	0	0
	Kernhaushalt NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-655	2296	2771
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-655	2296	2771
10	Bereinigungen Saldo finanzieller Transaktionen	-460	-2037	-1897
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	168	415	414
12	Kernhaushalt	168	415	414
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	628	2453	2312
15	Kernhaushalt	628	2453	2312
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-1115	258	874
18	Konjunkturkomponente	-538	-480	-187
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1654	-222	687
20a	Ausgleichskomponente	363	290	290
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1654	-222	397
22**	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		0	0
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung		0	0
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	ja

24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	0	0	0
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1654	-222	397
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	363	290	0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1654	-222	397
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	ja

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	258	1132
	Kreditaufnahmekonto t-2	0		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-2330		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	147		

* In Hamburg werden keine kameralen Rücklagen gebildet. Im Jahr 2024 wurde jedoch Liquidität abgebaut und führte, trotz negativen Finanzierungssaldos, zu einer Tilgung des Kernhaushalts i.H.v. 655 Mio. Euro. Somit muss in der lfd. Nr. 6 ein entsprechender Eintrag erfolgen.

** Die Verteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme gemäß Art.109 Abs. 3 Satz 6 und 7 GG lag zum Zeitpunkt der Finalisierung des harm. Analysesystems noch nicht vor. Die am 11. November 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten Werte für die lfd. Nr. 22 sind wie folgt: 2025:408; 2026: 388.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem					
Hessen					
Jahr		2024	2025	2026	
		- in Mio € -			
Lfd. Nr.					
	Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	35239	36319	37678	
2	Bereinigte Ausgaben	38678	38509	39365	
3	Finanzierungssaldo	-3439	-2190	-1687	
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-658	-593	-223	
5	Zuführung an Rücklagen	910	192	0	
6	Entnahme aus Rücklagen	1568	785	223	
	Kernhaushalt NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	2781	1597	1464	
	Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	0	0	0	
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0	
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0	
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	
8d	NKA	0	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	2781	1597	1464	
10	Bereinigungen Saldo finanzieller Transaktionen	-2097	-137	-145	
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	25	14	0	
12	Kernhaushalt	25	14	0	
13	Extrahaushalte	0	0	0	
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	2122	151	145	
15	Kernhaushalt	2122	151	145	
16	Extrahaushalte	0	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	684	1460	1319	
18	Konjunkturkomponente	-801	-703	-742	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-117	757	577
20a	Ausgleichskomponente	488	488	488
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-117	269	89
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €	~~X~~	1122	1125
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	263	200	200
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	146	469	289
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	488	0	0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	0	469	289
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

Kontrollgrößen Extrahaushalte [alle]		Finanzierungssaldo	395	~~X~~
Kern- und Extrahaushalte		Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	3409	~~X~~

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Mecklenburg-Vorpommern				
Jahr		2024	2025	2026
- in Mio € -				
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	11671	10613	11123
2	Bereinigte Ausgaben	11179	11148	11469
3	Finanzierungssaldo	492	-535	-346
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-408	-535	-69
5	Zuführung an Rücklagen	134	2	2
6	Entnahme aus Rücklagen	542	537	71
	Kernhaushalt NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-900	0	278
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-900	0	278
10	Bereinigungen Saldo finanzieller Transaktionen	-20	-69	-104
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	32	32	23
12	Kernhaushalt	32	32	23
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	52	101	127
15	Kernhaushalt	52	101	127
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-920	-69	173
18	Konjunkturkomponente	-41	156	-174
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	156	0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-961	-69	0
20a	Ausgleichskomponente	123	123	123
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-961	-69	0
22*	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €	~~900~~	280	278
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung	~~0~~	0	278
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	900	0	0
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-61	-69	0
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	123	123	123
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-61	-69	0
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
	Kreditaufnahmekonto t-2	0		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-696	~~0~~	~~0~~
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)	788	~~0~~	~~0~~

*Die Verteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme gemäß Art.109 Abs. 3 Satz 6 und 7 GG lag zum Zeitpunkt der Finalisierung des harm. Analysesystems noch nicht vor. Die am 11. November 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten Werte für die lfd. Nr. 22 sind wie folgt: 2025: 282; 2026: 279.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Niedersachsen				
Jahr		2024	2025	2026
- in Mio € -				
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	43710	42500	43629
2	Bereinigte Ausgaben	41983	45366	47685
3	Finanzierungssaldo	1727	-2866	-4057
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	1530	-224	-1866
5	Zuführung an Rücklagen	1551	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	21	224	1866
	Kernhaushalt NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-197	2642	2191
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-197	2642	2191
10	Bereinigungen Saldo finanzieller Transaktionen	4	-174	0
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	17	18	0
12	Kernhaushalt	17	18	0
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	14	191	0
15	Kernhaushalt	14	191	0
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-193	2469	2191
18	Konjunkturkomponente	-1093	-1101	-787
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1286	1367	1404
20a	Ausgleichskomponente	623	623	623
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1286	745	781
22*	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €	~~X~~	1439	1421
22a*	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung	~~X~~	1431	1431
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	369	58	158
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-917	803	939
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	623	0	0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-917	803	939
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

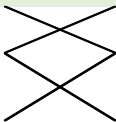
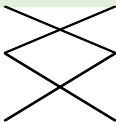
NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	175	1271	2189
	Kreditaufnahmekonto t-2	0		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-1456	~~X~~	~~X~~
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-2407	~~X~~	~~X~~

*Im Jahr 2026 übersteigt die tatsächlich in Anspruch genommene Verschuldung in Höhe von 1.431 Mio. Euro lt. HPE 2026 (lfd. Nr. 22a) die zulässige strukturelle Kreditaufnahme nach Verabschiedung des StruKomLäG in Höhe von 1.421 Mio. Euro (lfd. Nr. 22). Da zum Zeitpunkt des Beschlusses des NHPE 2025 und des HPE 2026 die endgültige Höhe der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme noch nicht feststand, wurden in den nds. Haushaltsplanentwürfen vorläufige Werte zugrunde gelegt. Im HPE 2026 wurde vorsorglich der gleiche Wert wie im NHPE 2025 angesetzt. Die veranschlagte zulässige Kreditaufnahme wird im HP 2026, der Mitte Dezember 2025 beschlossen wird, entsprechend auf einen Betrag innerhalb der Kreditaufnahmegrenzen reduziert.

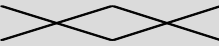
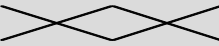
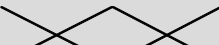
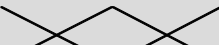
Im Ableitungsschema des Stabilitätsbericht 2025, der auf den Daten des NHPE 2025 und des HPE 2026 basiert, ist hingegen bei der lfd. Nr. 22 weiterhin der Länderanteil der strukturellen Verschuldungskomponente, der dem NHPE 2025 und HPE 2026 zugrunde gelegt wurde, ausgewiesen.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem					
Nordrhein-Westfalen					
Jahr		2024	2025	2026	
		- in Mio € -			
Lfd. Nr.					
	Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	102512	102849	107422	
2	Bereinigte Ausgaben	101063	105014	112304	
3	Finanzierungssaldo	1447	-2165	-4882	
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-215	-462	-573	
5	Zuführung an Rücklagen	128	0	0	
6	Entnahme aus Rücklagen	343	462	573	
	Kernhaushalt NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-1662	1703	4309	
	Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	0	0	0	
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0	
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0	
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	
8d	NKA	0	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-1662	1703	4309	
	Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	16	-280	-341	
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	362	150	73	
12	Kernhaushalt	362	150	73	
13	Extrahaushalte	0	0	0	
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	345	430	414	
15	Kernhaushalt	345	430	414	
16	Extrahaushalte	0	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-1646	1423	3967	
18	Konjunkturkomponente	-2526	-2055	-2125	
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-4172	-632	1843
20a	Ausgleichskomponente	1401	1401	1401
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-4172	-632	441
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		3210	3219
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung		0	2490
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

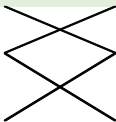
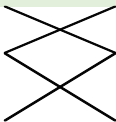
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	3040	430	0
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1132	-202	441
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	1401	1401	0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1132	-202	441
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	1747	3880	5699
	Kreditaufnahmekonto t-2	369		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-3052		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-2633		

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem					
Rheinland-Pfalz					
Jahr		2024	2025	2026	
		- in Mio € -			
Lfd. Nr.					
	Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	23639	24175	25084	
2	Bereinigte Ausgaben	22532	25409	25803	
3	Finanzierungssaldo	1107	-1234	-719	
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	317	-1482	-357	
5	Zuführung an Rücklagen	345	0	0	
6	Entnahme aus Rücklagen	29	1482	357	
	Kernhaushalt NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-791	-248	363	
	Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	0	0	0	
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0	
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0	
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	
8d	NKA	0	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-791	-248	363	
	Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	31	-13	28	
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	47	51	49	
12	Kernhaushalt	47	51	49	
13	Extrahaushalte	0	0	0	
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	16	64	21	
15	Kernhaushalt	16	64	21	
16	Extrahaushalte	0	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-760	-261	391	
18	Konjunkturkomponente	357	-294	-189	
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-403	-554	202
20a	Ausgleichskomponente	321	321	321
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-403	-554	0
22*	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		0	0
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung		0	0
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	0	0	0
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-403	-554	0
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	321	321	119
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-403	-554	0
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

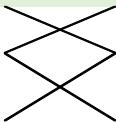
NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	444	183	575
	Kreditaufnahmekonto t-2	1204		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	52		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)	2573		

*Die Verteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme gemäß Art.109 Abs. 3 Satz 6 und 7 GG lag zum Zeitpunkt der Finalisierung des harm. Analyse-Systems noch nicht vor. Die am 11. November 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten Werte für die lfd. Nr. 22 sind wie folgt: 2025: 716 ; 2026: 745.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem					
Saarland					
Jahr		2024	2025	2026	
		- in Mio € -			
Lfd. Nr.					
	Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	5941	6234	6336	
2	Bereinigte Ausgaben	5802	6187	6513	
3	Finanzierungssaldo	139	46	-177	
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	30	-51	-2	
5	Zuführung an Rücklagen	31	1	0	
6	Entnahme aus Rücklagen	1	51	2	
	Kernhaushalt NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-109	-97	175	
	Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	-55	298	101	
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-82	0	0	
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0	
8c	Entnahme aus Rücklagen	82	0	0	
8d	NKA	-28	-298	-101	
	Kern- und Extrahaushalte NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-137	-395	74	
10	Bereinigungen Saldo finanzieller Transaktionen	-68	-51	-77	
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	3	2	1	
12	Kernhaushalt	3	2	1	
13	Extrahaushalte	0	0	0	
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	71	54	78	
15	Kernhaushalt	71	54	78	
16	Extrahaushalte	0	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-205	-446	-3	
18	Konjunkturkomponente	-576	-154	-96	
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-781	-599	-98
20a	Ausgleichskomponente	79	79	79
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-781	-599	-98
22*	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		0	0
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung		0	74
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	75	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	0	34	34
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-781	-641	-65
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	79	79	79
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-781	-641	-65
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
	Kreditaufnahmekonto t-2	0		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-971		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)	781		

*Die Verteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme gemäß Art.109 Abs. 3 Satz 6 und 7 GG lag zum Zeitpunkt der Finalisierung des harm. Analysesystems noch nicht vor. Die am 11. November 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten Werte für die lfd. Nr. 22 sind wie folgt: 2025: 178; 2026: 180.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem					
Sachsen					
Jahr		2024	2025	2026	
		- in Mio € -			
Lfd. Nr.					
	Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	24024	23978	24463	
2	Bereinigte Ausgaben	24867	25012	25164	
3	Finanzierungssaldo	-843	-1033	-701	
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-843	-1033	-701	
5	Zuführung an Rücklagen	762	0	0	
6	Entnahme aus Rücklagen	1605	1033	701	
	Kernhaushalt NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0	0	0	
	Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	424	115	115	
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0	
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0	
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	
8d	NKA	-424	-115	-115	
	Kern- und Extrahaushalte NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-424	-115	-114	
10	Bereinigungen Saldo finanzieller Transaktionen	-10	-36	-39	
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	92	71	68	
12	Kernhaushalt	14	2	3	
13	Extrahaushalte	79	70	66	
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	102	107	107	
15	Kernhaushalt	105	107	107	
16	Extrahaushalte	-2	0	0	
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-434	-150	-153	
18	Konjunkturkomponente	-234	-612	-434	
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

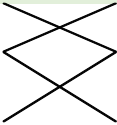
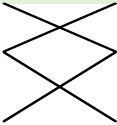
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-668	-763	-587
20a	Ausgleichskomponente	315	315	315
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-668	-763	-587
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €	<del> </del>	715	713
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung	<del> </del>	0	0
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	397	115	115
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-271	-648	-472
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	315	315	315
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-271	-648	-472
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

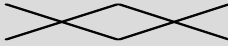
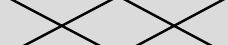
NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
	Kreditaufnahmekonto t-2	0		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	2355	<del> </del>	<del> </del>
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	258	<del> </del>	<del> </del>

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem					
Sachsen-Anhalt					
Jahr		2024	2025	2026	
		- in Mio € -			
Lfd. Nr.					
	Kernhaushalt				
1		Bereinigte Einnahmen	14395	13666	14264
2		Bereinigte Ausgaben	13847	14763	15270
3	Finanzierungssaldo		547	-1097	-1006
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		387	32	23
5		Zuführung an Rücklagen	470	332	357
6		Entnahme aus Rücklagen	83	300	334
	Kernhaushalt NKA:				
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)		-160	1130	1029
	Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo		0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge		0	0	0
8b		Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c		Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	NKA		0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte NKA:				
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)		-160	1130	1029
	Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen		-353	-403	-445
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen		7	7	52
12		Kernhaushalt	7	7	52
13		Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen		360	410	497
15		Kernhaushalt	360	410	497
16		Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA				
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)		-513	727	584
18	Konjunkturkomponente		-793	-175	-112

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1305	552	472
20a	Ausgleichskomponente	166	166	166
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1305	386	305
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		380	374
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung		0	0
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	ja	nein

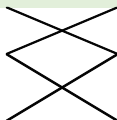
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	225	552	490
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	1491	0	0
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-40	-166	-185
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	166	0	0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-40	-166	-185
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

Kontrollgrößen Extrahaushalte [alle]		Finanzierungssaldo	-1127	
Kern- und Extrahaushalte		Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-693	

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Schleswig-Holstein				
Jahr		2024	2025	2026
Lfd. Nr.		Ist 2024	- in Mio € - 2. NT 2025	HHE 2026
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	16954	16519	16886
2	Bereinigte Ausgaben	17327	17549	17808
3	Finanzierungssaldo	-373	-1030	-921
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorräte	-162	-355	-168
5	Zuführung an Rücklagen	520	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	682	355	168
	Kernhaushalt NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	211	675	754
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorräte	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	211	675	754
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	22	2	5
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	40	6	6
12	Kernhaushalt	40	6	6
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	18	4	1
15	Kernhaushalt	18	4	1
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	233	677	759
18	Konjunkturkomponente	-403	-369	-290
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kern- und Extrahaushalte				
19	NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) /	-170	308	469
20a	Ausgleichskomponente	230	230	230
Kern- und Extrahaushalte				
21	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-170	78	239
22*	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		522	519
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung		522	508
Aufälligkeit? (nein, ja)				
23	Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	654	30	50
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
26	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	484	108	289
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	230	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
28	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	254	108	289
Aufälligkeit? (nein, ja)				
29	Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	ja	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	1410	1595	1896
	Kreditaufnahmekonto t-2	524		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-532		
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	484		

*Die Verteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme gemäß Art.109 Abs. 3 Satz 6 und 7 GG lag zum Zeitpunkt der Finalisierung des harm. Analysesystems noch nicht vor. Die am 11. November 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten Werte für die lfd. Nr. 22 sind wie folgt: 2025: 522; 2026: 527.

Überwachung der Schuldenbremse nach dem harmonisierten Analysesystem				
Thüringen				
Jahr		2024	2025	2026
- in Mio € -				
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	13067	12939	13616
2	Bereinigte Ausgaben	12981	13964	14666
3	Finanzierungssaldo	86	-1025	-1050
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-69	-711	-183
5	Zuführung an Rücklagen	56	32	1
6	Entnahme aus Rücklagen	125	743	184
	Kernhaushalt NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-155	314	867
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-155	314	867
10	Bereinigungen Saldo finanzieller Transaktionen	-115	-113	-290
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	8	18	5
12	Kernhaushalt	8	18	5
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	123	130	295
15	Kernhaushalt	123	130	295
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-270	201	577
18	Konjunkturkomponente	-300	-266	-230
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-570	-65	347
20a	Ausgleichskomponente	164	164	164
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-570	-65	183
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €	<del> </del>	371	370
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung	<del> </del>	0	370
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	73	0	0
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-497	-65	183
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	164	164	0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-497	-65	183
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG				
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	14	215	422
	Kreditaufnahmekonto t-2	211		
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-275	<del> </del>	<del> </del>
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	-273	<del> </del>	<del> </del>

TOP 2 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Evaluierung der Schuldenbremsenüberwachung des Stabilitätsrates

Seit dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz (GG) durch den Bund und jedes Land. Der Stabilitätsrat nutzt dazu ein zweistufiges Überwachungssystem, nämlich sowohl nach Bundes- bzw. Landesrecht, als auch nach einem harmonisiertem Analyseschema. Das Kompendium des Stabilitätsrates sieht nach fünf Jahren eine Evaluierung der Schuldenbremsenüberwachung vor.

Der Arbeitskreis Stabilitätsrat hat diese Evaluierung in diesem Jahr durchgeführt. Der Stabilitätsrat nimmt die wesentlichen Evaluationsergebnisse zur Kenntnis und leitet daraus einige Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der Schuldenbremsenüberwachung ab.

Zentrale Evaluierungsergebnisse:

Die Auswertung des Arbeitskreises Stabilitätsrat bezieht sich auf die Soll-Jahre 2020 bis einschließlich 2025 sowie auf die Ist-Jahre 2020 bis 2023 und damit auf die Schuldenbremse vor den im März 2025 in Kraft getretenen Änderungen des Grundgesetzes.

Die drei wesentlichen übergreifenden Erkenntnisse der Analyse sind:

1. Die im Betrachtungszeitraum u. a. aufgrund der Coronapandemie und der Energiekrise erklärten Notsituationen beim Bund (2020-2023) und in vielen Ländern (2020: 16 Länder, 2021: 12, 2022: 10, 2023: 6, 2024: 5, 2025: 3) schränken die Aussagekraft der Analyse stark ein.
2. Im Ergebnis wurde die Schuldenbremse in beiden Elementen des zweistufigen Überwachungssystems der Schuldenbremse von allen Gebietskörperschaften seit Beginn der Überwachung eingehalten – vielfach aber nur aufgrund der erklärten Notsituationen. Lediglich in einem Land waren in den Jahren 2021 (Ist) und 2022 (Ist) die Ergebnisse aufgrund von Abweichungen zum landesrechtlichen Verfahren im harmonisierten Analysesystem auffällig.
3. Die Schuldenbremsenüberwachung hat in ihrer bisherigen Form nicht die neue operative Steuerungsgröße der EU-Fiskalregeln berücksichtigt. Die zentrale operative Steuerungsgröße der neuen EU-Fiskalregeln ist nunmehr die Entwicklung der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben. Gemäß Artikel 109a Abs. 2 GG hat sich die Schuldenbremsenüberwachung an den Vorgaben aus Rechtsakten der EU zu orientieren. Die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder stellt nicht sicher, dass die europäischen Haushaltsregeln eingehalten werden. Durch die jüngste Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts und die im März 2025 in Kraft getretenen Grundgesetzänderungen weicht die Schuldenbremse von der EU-Fiskalregel noch weiter ab als von der früheren EU-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Defizitregel.

Weitere Ergebnisse zu einzelnen Elementen der Schuldenbremsenüberwachung nach dem harmonisierten Analyseschema:

1. Finanzielle Transaktionen haben im Rahmen der Abrechnung der Schuldenbremsen sowohl beim Bund als auch bei einigen Ländern eine nennenswerte Größenordnung. Größere Einzeltransaktionen beeinflussten die Ergebnisse in einzelnen Ländern in einzelnen Jahren. Auf Bundesseite zeigte sich im Jahr 2022 ein starker Anstieg der finanziellen Transaktionen im Ist, der deutlich vom Soll abwich. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Corona hatte im Jahr 2022 wesentlich höhere Ausgaben als zunächst veranschlagt, die als finanzielle Transaktionen berücksichtigt wurden.
2. Die Analyse der Konjunkturbereinigung ist aufgrund des kurzen, krisengeprägten Zeitraums nicht aussagekräftig. Die Mehrzahl der Länder verwendete für die Konjunkturbereinigung im harmonisierten System das Konsolidierungshilfeverfahren, während lediglich vier Länder das Bundesverfahren anwandten. Eine aussagekräftige Analyse der Symmetrieeigenschaften der Konjunkturbereinigung war nicht möglich, da der kurze Zeitraum (2020 bis 2024) keinen vollständigen Konjunkturzyklus abbildet und von den Notlagen und den negativen konjunkturellen Effekten multipler Krisen geprägt war.
3. Die Ausgleichskomponente für die Länder dürfte ausreichend groß sein. Die Analyse hat gezeigt, dass die Ausgleichskomponente die Differenz zwischen der Nettokreditaufnahme nach harmonisiertem Verfahren und nach Landesrecht in der Regel ausgleichen konnte und somit überwiegend die intendierte Wirkung zeigte.
4. Umfang und Komplexität des ohnehin bereits vielschichtigen harmonisierten Analyseschemas sind aufgrund der Ergänzung von weiteren Positionen in den ersten Überwachungsjahren weiter gestiegen. Dies beeinträchtigt die Transparenz.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschluss zur künftigen Schuldenbremsenüberwachung:

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass insbesondere aufgrund des krisengezeichneten kurzen Betrachtungszeitraums die Schuldenbremsenüberwachung nicht abschließend bewertet werden kann. Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass die Schuldenbremsenüberwachung dazu geeignet ist, Transparenz über die Verschuldung von Bund und Ländern herzustellen. Dennoch zeigen sich bereits jetzt Optimierungspotenziale und weiterer Prüfbedarf.

Der Stabilitätsrat beschließt, folgende Änderungen für den nächsten Überwachungsdurchgang umzusetzen:

1. Um der unabhängigen Überwachung der Schuldenbremse durch die zuständigen Gerichte mehr Gewicht zu verleihen, werden die wesentlichen Ergebnisse von Gerichtsurteilen, die die Schuldenbremse betreffen, im Beschlussteil der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft zur Einhaltung der bundes- und landesrechtlichen Schuldenbremse kurz beschrieben.
2. Derzeit wird die Höhe der notlagenbedingten Kreditaufnahmen im harmonisierten Analyseschema nicht nachgehalten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Transparenz werden künftig die noch nicht getilgten Notlagekredite, analog zum Kreditaufnahmekonto, nachrichtlich im Überwachungsschema ausgewiesen.
3. Im Falle einer Auffälligkeit und dem Ausweis der Ergebnisse im harmonisierten Überwachungsschema des Stabilitätsrats erläutert die betroffene Gebietskörperschaft die Ursachen sowie den Charakter und den Umfang der Abweichung zwischen landesrechtlicher und harmonisierter Schuldenbremse im dazugehörigen Beschluss.

Der Stabilitätsrat beauftragt seinen Arbeitskreis darüber hinaus damit, folgende Aspekte des harmonisierten Überwachungsschemas eingängiger zu prüfen und etwaige Anpassungen nach Möglichkeit bereits für den Überwachungszyklus 2026 vorzunehmen, auch im Hinblick auf die bessere Wahrnehmbarkeit:

1. Möglichkeiten der Optimierung der Schuldenbremsenüberwachung als Instrument zur Einhaltung der europäischen Fiskalregeln, um Art. 109a Abs. 2 GG besser gerecht zu werden,
2. Funktionalität des harmonisierten Überwachungsschemas vor dem Hintergrund der im März 2025 neu geschaffenen strukturellen Verschuldung der Länder, insbesondere mit dem Ziel der verbesserten Transparenz,
3. Nutzerfreundlichkeit der Datenerfassungsdatei für das harmonisierte Analyseschema.

Zudem verweist der Stabilitätsrat auf die laufenden Arbeiten der Expertenkommission zur Modernisierung der Schuldenregel. Die für das erste Quartal 2026 zu erwartenden Vorschläge der Expertinnen und Experten zur Änderung der Schuldenbremse werden im Arbeitskreis analysiert.

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

Beschluss des Stabilitätsrates

Fortlaufende Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz

Die fortlaufende Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat erfolgte auf Grundlage der bis Mitte Oktober des laufenden Jahres zusammen mit den Stabilitätsberichten vorzulegenden Haushaltsdaten.

1. Im Bund sowie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen droht keine Haushaltsnotlage.
2. In Berlin weisen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Berlin weist in seinem Stabilitätsbericht allerdings darauf hin, dass diese Auffälligkeit durch die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente begründet sei. Das Land hat daher eine alternative Berechnung bereitgestellt, welche die Kennziffern um die Effekte der Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente bereinigt. Bei dieser alternativen Berechnung werden die Kennziffern im Finanzplanungszeitraum nicht auffällig. Das Land macht damit von dem Beschluss des Stabilitätsrates vom 12. Juni 2025 Gebrauch, wonach im Berichtsjahr 2025 insgesamt keine Auffälligkeit vorliegt, wenn ohne die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldung keine Auffälligkeit vorliegen würde. Der Stabilitätsrat sieht den bisherigen und geplanten Schuldenanstieg mit Sorge. Er bittet das Land, Verbesserungen im Haushaltsvollzug für eine Verringerung der tatsächlichen Schuldenaufnahme zu nutzen und mahnt eine Rückkehr zu strukturell ausgeglichenen Haushalten an. Sollte sich die Auffälligkeit im nächsten Berichtsjahr manifestieren, müsste dann ein Evaluationsausschuss zur Prüfung der Lage eingesetzt werden.
3. In Bremen weisen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Das Land befindet sich bereits in einem Sanierungsverfahren mit dem Ziel einer Verbesserung der Haushaltslage, sodass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung nach § 3 StabiRatG für das Land nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Übersicht Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung im Stabilitätsrat

Berichtsjahr 2025

34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

Schwellenwerte des Bundes									
	Aktuelle Haushaltslage					Schwellenwerte der Länder*			
	Finanzplanungszeitraum					Aktuelle Haushaltslage			
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Flächen-länder	Stadt-staaten
(Strukt.) Finanzierungssaldo	Referenzwert abzgl. 50 € je Einw.	-547	-353	-1.182	-1.919	-1.881	-2.201	200 € je Einw.	Schwellen 2025 abzgl. 50 € je Einw.
Kreditfinanzierungsquote	5-Jahres-Durchschnitt zgl. 6 Prozentpunkte	26,5%	28,7%	30,1%	Schwellen 2025 gilt in den Jahren 2026 bis 2029 fort	Schwellen 2025 gilt in den Jahren 2026 bis 2029 fort		3 Prozentpunkte	Schwellen 2025 zgl. 2 Prozentpunkte
Zins-Steuer-Quote		9,0%	9,8%	10,9%				140%	Schwellen 2025 zgl. 1 Prozentpunkt
Schuldenstand		40,5%	41,7%	43,1%				130%	Schwellen 2025 zgl. 100 € je Einw.+Jahr
								220%	

* Finanzierungssaldo: Die Schwellenwerte der Länder gelten nur dann als nicht eingehalten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo ungünstiger ist als der jeweils geltende Schwellenwert.
Kreditfinanzierungsquote: Die Schwellenwerte der Länder gelten nur dann als nicht eingehalten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote ungünstiger ist als der jeweils geltende Schwellenwert.

(Struktureller) Finanzierungssaldo in € je Einwohner

Jahr	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwellen
2023	-1.013	113	69	-217	15	210	398	-121	150	-225	118	-1	-86	-111	-178	-485	773	45	-155
2024	-136	-81	-29	-506	-196	388	206	98	233	648	242	418	-95	76	-350	-892	-64	19	-181
2025	-1.131	-223	-259	-593	-312	-223	-334	-91	-321	-218	78	-325	-359	-433	-620	-566	-180	-229	-429
2026	-1.871	-228	58	-582	-257	-37	-504	-282	-95	-24	98	-262	-331	-360	-786	-581	-511		-479
2027	-1.830	203	61	-375	-232	-45	-278	-72	-35	-70	380	71	-250	-420	-632	-319	-823		-479
2028	-1.976	224	49	-372	-191	281	-251	26	28	-38	387	122	-168	94	-159	17	-1.224		-479
2029	-2.113				-174	283	-224	25	28	-62	390		-139		-98	42			-479

Kreditfinanzierungsquote

Jahr	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwellen
2023	10,1%	0,1%	-1,1%	6,7%	-1,9%	-2,2%	-3,8%	1,0%	1,5%	4,4%	-6,8%	0,8%	-5,1%	-0,4%	1,3%	-1,7%	-14,2%	-1,5%	1,5%
2024	6,1%	-1,5%	-0,1%	1,2%	6,5%	-9,1%	-0,5%	-2,1%	-3,0%	-9,9%	-7,7%	-3,1%	0,6%	-0,9%	2,6%	13,0%	-2,7%	-0,7%	2,3%
2025	21,5%	1,2%	-0,3%	5,8%	3,9%	-1,1%	4,6%	1,7%	-1,0%	-6,5%	-4,2%	5,4%	4,0%	2,2%	4,2%	4,2%	10,1%	1,7%	4,7%
2026	27,4%	0,1%	-1,0%	7,2%	3,9%	0,8%	4,5%	4,5%	1,4%	1,6%	-4,4%	4,4%	4,5%	5,9%	8,8%	3,0%	11,7%		6,7%
2027	26,7%	-1,7%	-1,0%	5,6%	3,5%	0,7%	3,8%	1,2%	0,4%	1,5%	-6,3%	1,1%	4,1%	3,7%	8,5%	1,8%	15,9%		6,7%
2028	27,1%	-2,0%	-0,9%	5,5%	3,3%	-2,9%	3,3%	-0,2%	-0,6%	1,6%	-6,4%	0,5%	2,8%	-1,4%	6,8%	-0,4%	17,9%		6,7%
2029	28,0%				3,0%	-2,8%	2,8%	-0,1%	-0,5%	1,7%	-6,3%		2,2%		6,2%	-0,1%			6,7%

Zins-Steuer-Quote

	Jahr	Bund	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwellen Flächenl.	Schwellen Stadstst.
	2023	9,1%	2,3%	0,6%	1,6%	2,9%	3,3%	1,6%	3,8%	2,0%	5,2%	0,2%	3,8%	3,6%	2,3%	2,6%	9,7%	2,7%	2,5%	3,5%	3,7%
	2024	8,8%	1,3%	0,6%	1,8%	3,2%	2,1%	2,0%	4,5%	2,0%	4,9%	0,4%	4,0%	4,3%	2,1%	2,5%	8,8%	2,3%	2,5%	3,5%	3,8%
	2025	7,5%	2,3%	1,5%	2,7%	3,9%	2,1%	3,4%	4,5%	2,8%	5,7%	0,5%	3,4%	4,0%	2,4%	4,3%	8,2%	2,6%	3,2%	4,4%	4,7%
	2026	8,3%	2,6%	1,6%	3,1%	4,3%	2,2%	3,4%	4,9%	3,1%	5,8%	0,8%	3,8%	4,0%	2,7%	4,4%	6,8%	3,5%		5,4%	5,7%
	2027	10,4%	2,5%	1,9%	3,3%	5,1%	2,6%	3,8%	5,2%	3,1%	6,2%	1,1%	4,5%	4,0%	3,1%	5,0%	6,3%	4,4%		5,4%	5,7%
	2028	13,0%	2,7%	2,1%	3,5%	5,4%	2,9%	4,1%	5,3%	3,3%	6,5%	1,3%	4,9%	4,4%	2,9%	5,7%	6,5%	5,5%		5,4%	5,7%
	2029	15,3%				5,6%	3,0%	4,2%	5,2%	3,3%	6,4%	1,4%		4,6%		6,1%	6,4%			5,4%	5,7%

Schuldenstand in % des BIP (Bund) / Schuldenstand in € je Einwohner (Länder)

		Bund																		
Jahr		BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL*	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH	Ø	Schwellen Flächentl.	Schwellen Stadtl.
2023	37,2%	5.301	2.735	7.136	6.399	7.513	7.940	9.070	7.247	16.757	3.259	10.173	10.441	7.132	15.649	32.854	11.930	7.460	9.698	16.411
2024	37,2%	5.317	2.760	7.858	7.063	7.195	8.031	8.967	8.018	16.823	3.193	10.065	10.675	7.060	16.789	33.111	11.859	7.614	9.899	16.752
2025	38,9%	5.408	2.756	8.241	7.347	7.195	8.292	9.057	7.958	16.386	3.165	10.593	10.902	7.209	17.055	33.484	13.095	7.744	10.068	17.038
2026	41,0%	5.434	2.716	8.731	7.611	7.371	8.566	9.303	8.042	16.460	3.137	11.074	11.158	7.620	18.114	33.735	14.587		10.168	17.138
2027	42,9%	5.441	2.676	9.088	7.856	7.547	8.793	9.303	8.071	16.533	3.016	11.337	11.384	7.881	19.156	33.851	16.744		10.268	17.238
2028	45,2%	5.433	2.636	9.456	8.088	7.474	8.992	9.280	8.036	16.607	2.896	11.569	11.583	7.794	19.985	33.711	19.291		10.368	17.338
2029	47,5%				8.306	7.401	9.166	9.256	8.002	16.680	2.775		11.755		20.759	33.717			10.468	17.438

* Der Schwellenwert des Saarlandes erhöht sich durch die Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt im Jahr 2023 um 660 € auf 10.358 €, im Jahr 2024 um 693 € auf 10.591 €, im Jahr 2025 um 816 € auf 10.884 €, im Jahr 2026 um 801 € auf 10.969 € und im Jahr 2027 um 786 € auf 11.054 €.

Vorbereitung – bunsstasst – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BUND**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

BUND		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Entwurf 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPL 2029	
Struktureller Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-1.013	-136	-1.131	nein	-1.871	-1.830	-1.926	-2.113	nein
Schwellenwert		-547	-353	-1.182		-1.919	-1.881	-2.014	-2.201	
Kreditfinanzierungsquote	%	10,1	6,1	21,5	nein	27,4	26,7	27,1	28,0	nein
Schwellenwert		26,5	28,7	30,1		30,1	30,1	30,1	30,1	
Zins-Steuer-Quote	%	9,1	8,8	7,5	nein	8,3	10,4	13,0	15,3	ja
Schwellenwert		9,0	9,8	10,9		10,9	10,9	10,9	10,9	
Schuldenstand	% d. BIP	37,2	37,2	38,9	nein	41,0	42,9	45,2	47,5	ja
Schwellenwert		40,5	41,7	43,1		43,1	43,1	43,1	43,1	
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Referenzwert
2024-2031	%	0,63	-1,85
2025-2032	%	1,72	-1,85
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.	

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Bundesministerium
der Finanzen

STABILITÄTSBERICHT

**Bericht des Bundes an den Stabilitätsrat
gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz**

- 2025 -

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (Schuldenbremse des Bundes)	4
2.1 Schuldenbremse nach Haushaltsabschluss 2011 bis 2024	4
2.2 Schuldenbremse bei der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2025 und 2026	7
3 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung	10
3.1 Systematik der laufenden Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates	10
3.2 Die Ergebnisse der Kennziffern für den Bund	10
4 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	14
5 Zusammenfassung der Ergebnisse der Kennziffernanalyse und Standardprojektion	16
5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes	16
5.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	17
6 Fazit	17

Anlage: Datenblätter zur Berechnung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1 Einleitung

Der Stabilitätsrat hat die Aufgabe, die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte des Bundes und der Länder zu überwachen, um Haushaltsnotlagen zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird dem Stabilitätsrat jährlich ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaften vorgelegt, in dem Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen analysiert werden (§ 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz). Auf der 20. Sitzung des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 wurde eine überarbeitete Fassung des Kennziffernsystems beschlossen. Am 5. Dezember 2024 wurde auf der 30. Sitzung des Stabilitätsrates eine Evaluierung ohne Änderungen des Kennziffernsystems abgeschlossen. Damit ist die Fassung des Kennziffernsystems vom 13. Dezember 2019 seit dem Jahr 2020 Grundlage für die regelmäßige Haushaltsüberwachung. Der Stabilitätsrat hat zu den einzelnen Kennziffern Schwellenwerte beschlossen, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz). Auf Grundlage der Berichte des Bundes und der einzelnen Länder berät der Stabilitätsrat über die Haushaltslage und die Haushaltsentwicklung der Gebietskörperschaften. Im Falle von Hinweisen auf eine drohende Haushaltsnotlage können so frühzeitig Vereinbarungen mit der betroffenen Gebietskörperschaft getroffen werden, um diese abzuwenden.

Der Stabilitätsbericht basiert auf den Ist-Ergebnissen des Bundeshaushalts der Jahre 2023 und 2024 und dem Haushaltsgesetz für den Bundeshaushalt 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 232). Des Weiteren sind der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Jahr 2026 und der Finanzplan bis 2029, die am 30. Juli 2025 von der Bundesregierung beschlossen wurden, in den Stabilitätsbericht eingegangen.

Deutschland steht vor großen Herausforderungen, die vor allem die Stärkung der deutschen und europäischen Sicherheit, die Bewältigung der aktuellen Wirtschaftsschwäche und die Modernisierung der Infrastruktur betreffen. Um die enormen Herausforderungen meistern zu können, ist ein umfangreiches Finanzvolumen erforderlich, das nicht im Rahmen der bisher geltenden Regeln des Grundgesetzes zur Begrenzung der Nettoneuverschuldung realisiert werden kann.

Mit der Neufassung des Artikel 109 Absatz 3 und des Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes (GG) wurde der Bund ermächtigt, den fiskalischen Spielraum außerhalb der Schuldenbremse zu erweitern. Damit wurde, zusätzlich zu dem bereits außerhalb der Schuldenbremse mit einer Kreditermächtigung ausgestatteten „Sondervermögen Bundeswehr“ (SV Bundeswehr), die Möglichkeit geschaffen, dass Deutschland seine Fähigkeiten der Landes- und Bündnisverteidigung deutlich stärken und das Ziel einer NATO-Quote von 3,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2029 erreichen kann. Darüber hinaus ermächtigt der neue Artikel 143h GG den Bund außerhalb der Schuldenbremse, ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Milliarden Euro für

Infrastrukturinvestitionen und für Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 zu errichten, das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK). Davon entfallen 300 Mrd. Euro auf Maßnahmen des Bundes zuzüglich Zuweisungen an den Klima- und Transformationsfonds (KTF) in Höhe von 100 Mrd. Euro. Weitere 100 Mrd. Euro sind für die Länder vorgesehen. Darüber hinaus werden mit den Haushalten 2025 und 2026 und der neuen Finanzplanung weitere zentrale finanzpolitische Prioritäten gesetzt wie Strukturreformen für mehr Wettbewerbsfähigkeit und für die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sowie Konsolidierung des Haushalts.

Nachdem in den Jahren 2020 bis 2023 die Ausnahmeklausel gemäß Artikel 115 Absatz 2 GG in Anspruch genommen wurde, hat der Bund im Jahr 2024 die reguläre Obergrenze für die Nettokreditaufnahme (NKA) von 0,35 % des BIP gemäß Artikel 115 GG wieder eingehalten. Auch in den Jahren 2025 bis 2029 wird die Obergrenze der Schuldenbremse eingehalten. Ab dem Jahr 2027 gelingt dies allerdings nur durch den Ausweis eines haushaltspolitischen Handlungsbedarfs, der in den zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren aufzulösen ist. Im Jahr 2027 beläuft sich der Handlungsbedarf auf rd. 34 Mrd. Euro. In den Jahren 2028 und 2029 steigt er auf rd. 64 Mrd. Euro bzw. 74 Mrd. Euro.

Im Stabilitätsbericht des Bundes wird zunächst die verfassungsrechtlich gebotene Einhaltung der Kreditaufnahmegrenze erörtert. Danach werden anhand der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern (struktureller Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand) die Haushaltslage und Haushaltsentwicklung analysiert. Zudem wird eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) auf Basis einheitlicher Annahmen vorgenommen.

2 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (Schuldenbremse des Bundes)

2.1 Schuldenbremse nach Haushaltsabschluss 2011 bis 2024

Nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 1 bis 3 GG sind Einnahmen und Ausgaben des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Dem wird entsprochen, wenn die strukturelle NKA 0,35 % des BIP nicht überschreitet.

Im Haushaltsjahr 2011 wurde die verfassungsrechtliche Obergrenze für die Kreditaufnahme auf Grundlage der Übergangsregelung gemäß Artikel 143d GG erstmals auf den Haushalt des Bundes angewendet. Für die Jahre 2011 bis 2015 wurde ein Abbaupfad zur Erreichung der Obergrenze für die maximal zulässige strukturelle NKA des Bundes festgelegt. Seit dem Jahr 2016 gilt die Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP.

Gemäß § 7 Absatz 1 Artikel 115-Gesetz in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 Artikel 115-Gesetz (Artikel 115-Verordnung) erfolgt im Folgejahr des abzurechnenden Haushaltsjahres zweimal – zum 1. März und zum 1. September – eine Prüfung, inwieweit die Schuldenbremse zum Haushaltsabschluss eingehalten wurde.

Dabei wird die tatsächliche strukturelle NKA mit der nach der Schuldenbremse definierten maximal zulässigen strukturellen NKA verglichen und die Abweichung auf einem Kontrollkonto gebucht.

Die maximal zulässige strukturelle NKA sowie die tatsächliche strukturelle NKA zum Haushaltsabschluss (Ist) sind für die Jahre 2011 bis 2024 in Tabelle 1 dargestellt.

Zum 1. September 2025 wurde gemäß § 7 Absatz 1 Artikel 115-Gesetz die endgültige Abweichung der tatsächlichen NKA von der regulären Obergrenze festgestellt (vgl. Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen September 2025). Zur Berechnung der tatsächlichen strukturellen NKA sind der Saldo finanzieller Transaktionen und die Konjunkturkomponente zu berücksichtigen. Ausgangspunkt ist die tatsächliche NKA des Jahres 2024 in Höhe von rd. 33,3 Mrd. Euro. Hinzu kommen der Saldo der finanziellen Transaktionen von -1,4 Mrd. Euro und die angepasste Konjunkturkomponente von -22,9 Mrd. Euro. Auf Basis der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes zum nominalen BIP für das Jahr 2023 und der Veränderung des nominalen BIP des Jahres 2024 gegenüber dem Vorjahr in Prozent erfolgte eine Anpassung der Konjunkturkomponente an die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung. Im Ergebnis belief sich die tatsächliche strukturelle NKA des Bundes auf rd. 9,0 Mrd. Euro beziehungsweise 0,22 Prozent des BIP. Damit wurde die Obergrenze für die strukturelle NKA (0,35 Prozent des BIP = rd. 14,4 Mrd. Euro) um rd. 5,4 Mrd. Euro unterschritten.

Der Betrag, um den die strukturelle NKA von der Obergrenze abweicht, ist auf dem Kontrollkonto zu buchen. Eine Unterschreitung der Obergrenze führt zu einer Positivbuchung (Entlastung) auf dem Kontrollkonto. Im Ist des Jahres 2024 wird das Kontrollkonto daher um 5,4 Mrd. Euro entlastet. Der Saldo auf dem Kontrollkonto erhöht sich damit auf 58,0 Mrd. Euro (Stand des Kontrollkontos zum 1. September 2024 auf Basis des Haushaltsjahres 2023 52,6 Mrd. Euro). Das Kontrollkonto ist fiktiv; ein positiver Saldo bedeutet daher kein Guthaben, das in zukünftigen Haushaltsjahren als Erweiterung des Kreditspielraums genutzt werden kann. Das Kontrollkonto stellt vielmehr ein virtuelles „Gedächtnis“ dar, indem es die Einhaltung der Schuldenbremse im Vollzug dokumentiert. Damit soll langfristig sichergestellt werden, dass die Schuldenregel des Bundes im Haushaltsvollzug nicht systematisch verletzt wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 1: Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse

	Maximal zulässige strukturelle Netto- kreditaufnahme	Strukturelle Nettokreditaufnahme Ist	Veränderung infolge des BVerfG- Urteils	Strukturelle Nettokreditaufnahme nach Anpassung infolge des BVerfG-Urteils
1	2	3	4	5
	- in Mrd. Euro -			
2011	45,6	20,4		
2012	39,4	8,7		
2013	33,2	10,9		
2014	26,6	-8,3		
2015	18,6	0,2		
2016	10,2	0,3		
2017	10,6	1,4		
2018	11,4	-2,9		
2019	11,5	-2,7		
2020	11,7	81,3	-1,5 ¹⁾	79,8
2021	12,1	204,1	-74,0 ²⁾	130,1
2022	12,5	288,9 ³⁾	-170,5 ⁴⁾	118,4
2023	12,6	50,6		
2024	14,4	9,0		

¹⁾2020: Setzt sich zusammen aus notlagenbedingten Zuweisungen an SV „Ganztagsbetreuung“ unter Berücksichtigung verbrauchter Mittel in den Jahren 2021 und 2022 (insgesamt -1,0 Mrd. Euro) und an SV „Digitale Infrastruktur“ unter Berücksichtigung verbrauchter Mittel in den Jahren 2020 bis 2022 (insgesamt -0,5 Mrd. Euro).

²⁾2021: Setzt sich zusammen aus verfassungsmäßig unzulässiger Zuweisung an den KTF 2021 (-60,0 Mrd. Euro) und aus notlagenbedingter Zuweisung an SV „Aufbauhilfe 2021“ unter Berücksichtigung verbrauchter Mittel in den Jahren 2021 und 2022 (-14,0 Mrd. Euro).

³⁾Setzt sich zusammen aus der strukturellen NKA im Bundeshaushalt in Höhe von 109,5 Mrd. Euro und für den WSF-Energie in Höhe von 179,4 Mrd. Euro.

⁴⁾2022: Setzt sich zusammen aus notlagenbedingter Zuweisung an SV „Digitale Infrastruktur“ unter Berücksichtigung verbrauchter Mittel im Jahr 2022 (-0,7 Mrd. Euro) und nicht in Anspruch genommener NKA WSF-E (-169,8 Mrd. Euro).

Negative Vorzeichen in Spalte 3 bezeichnen Überschüsse.

Im Jahr 2024 waren Einnahmen aus Rückflüssen mit Bezug zu Notlagemitteln aus früheren Haushaltsjahren in Höhe von rd. 8,5 Mrd. Euro im Bundeshaushalt zu buchen. Im Rahmen der Schuldenbremse werden die Einnahmen aus Rückflüssen mit Bezug zu Notlagemitteln auf die zu tilgenden Notlagenkredite angerechnet und führen zu einer Verringerung der Gesamtrückführungsbeträge pro Jahr in späteren Jahren. Der Tilgungsplan wurde entsprechend angepasst (vgl. Tabelle 2).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 2: Tilgungsplan 2028 bis 2061 aus Notlagenkrediten des Bundeshaushalts und dem WSF-Energie sowie aus dem Kredit des SV Bundeswehr

Jahre nach Zeiträumen	Bundeshaushalt	WSF-Energie	Tilgungsbeträge insgesamt (ohne SV Bundeswehr)	SV Bundeswehr ab 2028	Tilgungsbeträge insgesamt (mit SV Bundeswehr ab 2028)
Jährliche Tilgungsbeträge in Mrd. Euro					
2028 bis 2030	9,2		9,2	3,2	12,4
2031 bis 2054	9,2	1,7	10,8	3,2	14,0
2055	7,2	1,7	8,9	3,2	12,1
2056 bis 2058	7,0	1,7	8,6	3,2	11,8
2059 bis 2061		1,7	1,7		1,7
Summe der Tilgungsbeträge über die Jahre	283,7	51,2	334,9	100	434,9

2.2 Schuldenbremse bei der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2025 und 2026

Die Ermittlung der jeweiligen strukturellen NKA auf Basis des Soll-Ansatzes des Haushaltsgesetzes 2025, das im BGBl. I Nr. 232 vom 2. Oktober 2025 veröffentlicht wurde, und auf Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Jahr 2026 vom 30. Juli 2025 ist in Tabelle 3 (Spalten „2025 Soll“ und „2026 RegE“) dargestellt.

Im Haushaltsgesetz 2025 ist eine Kreditermächtigung für den Bundeshaushalt in Höhe von rd. 81,8 Mrd. Euro festgelegt (vgl. Tabelle 3, 2025, Zeile 8a). Auf der Grundlage der Änderung von Artikel 115 Absatz 2 Satz 4 GG in Verbindung mit Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes zur Änderung des Artikel 115-Gesetzes (BGBl. I Nr. 231 vom 2. Oktober 2025) ist von der NKA des Bundeshaushalts die Bereichsausnahme (bestimmte Haushaltstitel gem. § 1a Artikel 115-Gesetz oberhalb von 1 % des BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres, vgl. Tabelle 3, 2025, Zeile 8aa) abzuziehen. In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten NKA einzubeziehen sind neben der NKA des Bundeshaushalts auch die NKA der gemäß Artikel 143d Absatz 1 GG nach dem 31. Dezember 2010 neu eingerichteten Sondervermögen mit eigenen Kreditermächtigungen. In diesen Sondervermögen ist für das Haushaltsjahr 2025 keine für die Schuldenregel relevante NKA eingeplant. Die Kreditermächtigung des SVIK unterliegt nicht den Regeln der Schuldenbremse. Insgesamt ergibt sich damit für das Jahr 2025 eine für die Schuldenbremse relevante NKA in Höhe von 49,8 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 3, 2025, Zeile 8).

Bei der Berechnung der strukturellen NKA zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung werden der Saldo der finanziellen Transaktionen und die entsprechende Konjunkturkomponente berücksichtigt.

Ausgehend von der für die Schuldenbremse relevanten NKA des Bundes in Höhe von rd. 49,8 Mrd. Euro für das Jahr 2025 zuzüglich finanzieller Transaktionen von rd. -16,4 Mrd. Euro und zuzüglich der Konjunkturkomponente zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung in Höhe von -18,2 Mrd. Euro beläuft sich die strukturelle NKA des Bundes für das Jahr 2025 damit auf rd. 15,2 Mrd. Euro bzw. 0,35 % des BIP.

Damit wird die reguläre Obergrenze für die strukturelle NKA eingehalten (vgl. Tabelle 3, 2025, Zeile 10).

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2026 beläuft sich die Kreditermächtigung auf rd. 89,9 Mrd. Euro. Nach Abzug der Bereichsausnahme (bestimmte Haushaltstitel gem. § 1a Artikel 115-Gesetz oberhalb von 1 % des BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres, vgl. Tabelle 3, 2026, Zeile 8aa) in Höhe von rd. 54,3 Mrd. Euro ergibt sich eine für die Schuldenbremse relevante NKA in Höhe von rd. 35,6 Mrd. Euro, da auch im Jahr 2026 keine Schuldenregel relevanten Kreditaufnahmen in nach dem 31. Dezember 2010 errichteten Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung eingeplant sind. Die um konjunkturelle Effekte und um finanzielle Transaktionen bereinigte strukturelle NKA beläuft sich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Bundesregierung zum Entwurf des Bundeshaushalts 2026 auf rd. 15,1 Mrd. Euro bzw. 0,35 % des BIP. Die Obergrenze für die strukturelle NKA von 0,35 % des BIP wird damit eingehalten.

Erst im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den von der Bundesregierung eingebrachten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2026 durch den Deutschen Bundestag erfolgt eine endgültige Ermittlung der strukturellen NKA zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3: Berechnung der strukturellen NKA für die Jahre 2025 und 2026

		2025	2026
		Soll ¹	RegE ²
		Mrd. Euro	Mrd. Euro
1	Maximal zulässige strukturelle NKA (in % des BIP) ohne Abbauverpflichtung	0,35	0,35
2	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	4.329,0	4.305,3
3	Abbauverpflichtung	-	-
3a	Gemäß Tilgungsplan (Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 Grundgesetz)	-	-
3b	Aus Kontrollkonto	-	-
4	Maximal zulässige strukturelle NKA (1 x 2 - 3) mit Abbauverpflichtung	15,2	15,1
	in % des BIP	0,35	0,35
5	Konjunkturkomponente Soll: (5a) x (5c) Nachtrag: [(5a) + (5b)] x (5c)	-18,2	-12,9
5a	Nominale Produktionslücke (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	-89,7	-63,6
5b	Anpassung an tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung [Nachtrag (5ba) - Soll (5ba)] % x (5bb)		
5ba	Nominales Bruttoinlandsprodukt (% ggü. Vj.)	2,0	3,0
5bb	Nominales Bruttoinlandsprodukt des Vorjahres		
5c	Budgetsemielastizität (ohne Einheit)	0,203	0,203
6	Saldo Finanzielle Transaktionen	-16,4	-7,6
6a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	0,9	0,8
6aa	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	0,9	0,8
6ab	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Sondervermögen	0,0	0,0
6b	Ausgaben für finanziellen Transaktionen	17,3	8,4
6ba	Ausgaben für finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	17,3	8,4
6bb	Ausgaben für finanziellen Transaktionen Sondervermögen	0,0	0,0
7	Zulässige NKA (4 - 5 - 6)	49,8	35,6
8	NKA (8a - 8aa + 8b)	49,8	35,6
8a	NKA Bundeshaushalt	81,8	89,9
8aa	Bereichsausnahme (verteidigungs- und sicherheitsrelevante Ausgaben oberhalb von 1 % des BIP)	32,0	54,3
8ab	1 % des BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (1 % * 2)	43,3	43,1
8b	NKA der Sondervermögen	0,0	0,0
9	Strukturelle NKA (8 + 5 + 6)	15,2	15,1
	in % des BIP	0,35	0,35
10	Abweichung von der Obergrenze (9) - (4) bzw. (8) - 7)	0,0	0,0
11	Be(-)/Ent(+)-lastung des Kontrollkontos		

Abweichungen in den Summen und Produkten durch Rundungen möglich.

¹⁾ Haushaltsgesetz für den Bundeshaushalt 2025 vom 2. Oktober 2025 (BGBl I Nr. 232). Zeile 2 BIP des Jahres 2024 gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes vom 22. August 2025.

²⁾ Beschluss der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Jahr 2026 vom 30. Juli 2025. Zeile 2 BIP des Jahres 2024 gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes vom 23. Mai 2025.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

3.1 Systematik der laufenden Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates

Zentrales Element der in § 3 Stabilitätsratsgesetz verankerten laufenden Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat bildet die Analyse der folgenden vier Kennziffern:

- Struktureller Finanzierungssaldo,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote,
- Schuldenstand.

Das Kennziffernsystem des Stabilitätsrats definiert sowohl die Kennziffern als auch spezifische Schwellenwerte für Bund und Länder. Die Kennziffern werden über eine Spanne von sieben Jahren betrachtet. Dabei werden zwei Zeiträume unterschieden:

- (1) Der Zeitraum der aktuellen Haushaltslage beinhaltet die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres.
- (2) Der Zeitraum Finanzplanung umfasst den Entwurfswert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.

Die Ermittlung der Kennziffern der aktuellen Haushaltslage basiert im Bericht damit auf den Ist-Daten des Haushalts 2023 und 2024 sowie dem Soll 2025. Dem Zeitraum der Finanzplanung liegen der am 30. Juli 2025 im Kabinett beschlossene Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2026 und der Finanzplan bis 2029 zugrunde. Die Änderungen des GG haben mit ihrer Erhöhung der Verschuldungsmöglichkeiten außerhalb der Schuldenbremse Auswirkungen auf die Ergebnisse des Bundes im Rahmen der Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates.

Der Stabilitätsrat hat zur Beurteilung, ob die Kennziffern auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen, Schwellenwerte festgelegt. Danach gilt eine Kennziffer in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Ausprägungen der Kennziffer ihre Schwellenwerte überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig angesehen, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Ist ein Zeitraum insgesamt als „auffällig“ anzusehen, wird dies als Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage gewertet. Der Stabilitätsrat leitet dann eine umfassende Prüfung des Haushalts der betroffenen Gebietskörperschaft ein.

3.2 Die Ergebnisse der Kennziffern für den Bund

(a) Struktureller Finanzierungssaldo

Der strukturelle Finanzierungssaldo in finanzstatistischer Abgrenzung ist definiert als um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen bereinigter Finanzierungssaldo.

Mit der Bereinigung des Finanzierungssaldos um konjunkturelle Effekte und finanzielle Transaktionen soll eine weitgehende Annäherung an die Methodik der europäischen Fiskalregeln erreicht werden. Konform mit dem Beschluss des Stabilitätsrates zum Kennziffersystem vom 5. Dezember 2024 in Verbindung mit dem Beschluss vom 13. Dezember 2019 ist der strukturelle Finanzierungssaldo als einzige der vier Kennziffern um Extrahaushalte mit eigener Kreditemächtigung außerhalb des Regelungskreises der Schuldenbremse konstruktionsbedingt bereinigt zu evaluieren. Zur Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrats werden neben dem Finanzierungssaldo des Bundeshaushalts auch die Finanzierungssalden der Extrahaushalte des Bundes „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“, „Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ sowie „Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Corona“ (WSF-C) und im Jahr 2023 WSF-E (jeweils abzüglich finanzieller Transaktionen) berücksichtigt.

In den Jahren 2023 bis 2027 fließt das SV Bundeswehr und ab 2025 das SVIK in den dargestellten Finanzierungssaldo ein. Beide SV sowie die im Bundeshaushalt 1 % des BIP übersteigenden verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Ausgaben unterliegen nicht der gemäß Artikel 115 GG geltenden Obergrenze von 0,35 % des BIP. Die Bewertung der Kennziffer „struktureller Finanzierungssaldo“ orientiert sich jedoch an der gemäß Artikel 115 GG geltenden Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP. Daher wurde der Schwellenwert konstruktionsbedingt in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Stabilitätsrates um die gesetzlich außerhalb der Schuldenbremse zu finanzierenden Ausgaben angepasst.

Die Werte der Kennziffer sowie die dazugehörigen Schwellenwerte für die Jahre 2023 bis 2029 sind in Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Kennziffer „Struktureller Finanzierungssaldo“

	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Entwurf 2026	FPL 2027	FPL 2028	FPL 2029	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	-1.013	-136	-1.131	nein	-1.871	-1.830	-1.926	-2.113	nein
Schwellenwert	-547	-353	-1.182		-1.919	-1.881	-2.014	-2.201	

Der Schwellenwert leitet sich aus der Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos (unter Berücksichtigung der Sondervermögen gemäß der Abgrenzung des Stabilitätsrats, von Rücklagenbewegungen und von der Bereinigung um die gemäß GG außerhalb der Schuldenbremse zu finanzierenden Ausgaben) zzgl. 50 € je Einwohner ab. Im Jahr 2023, dessen Ergebnis bereits vom Stabilitätsrat im Dezember 2024 beschlossen wurde, erfolgte diese Anpassung einmalig aus Gründen der Transparenz nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 4 zeigt, dass die zulässige Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrats im Zeitraum (1) einmal überschritten wird. Im Zeitraum (2) liegt das geplante Defizit in allen Jahren unter dem Schwellenwert. Damit zeigt die Kennziffer „Struktureller Finanzierungssaldo“ keine Auffälligkeit.

(b) Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote gibt an, in welchem Maß die Ausgaben einer Gebietskörperschaft kreditfinanziert sind. Sie ist definiert als die NKA im Verhältnis zu den bereinigten Ausgaben in Stabilitätsratsabgrenzung. Die NKA beinhaltet neben der NKA des Kernhaushalts, einschließlich der 1 % des BIP übersteigenden verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Ausgaben, auch die NKA des WSF-C und für das Jahr 2023 des WSF-E sowie für die Jahre 2023 bis 2027 die Kreditaufnahme des SV Bundeswehr und ab 2025 die geplanten Kreditaufnahmen für das SVIK.¹

Der Nenner wird aus der Summe der Ausgaben der entsprechenden Gebietskörperschaften gebildet. Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ergibt sich aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der Kreditfinanzierungsquote der jeweils letzten fünf Jahre zuzüglich sechs Prozentpunkte. Dabei wird der Durchschnitt null gesetzt, wenn er eine negative Kreditfinanzierungsquote ausweist. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres beibehalten. Tabelle 5 zeigt die entsprechenden Kreditfinanzierungsquoten und Schwellenwerte.

Tabelle 5: Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“

	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Entwurf 2026	FPL 2027	FPL 2028	FPL 2029	
Kreditfinanzierungsquote %	10,1	6,1	21,5	nein	27,4	26,7	27,1	28,0	nein
<i>Schwellenwert</i>	26,5	28,7	30,1		30,1	30,1	30,1	30,1	

¹ Zur Ermittlung der Kreditfinanzierungsquote wird die NKA um die Finanzierungssalden der drei Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“ verringert. Im Nenner werden die Ausgaben des Bundes um die Zuführungen aus dem Kernhaushalt an die Extrahaushalte „Versorgungsfonds“, „Versorgungsrücklage“ und „Vorsorge für inflationsindexierte Wertpapiere“ bereinigt.

Ab dem Jahr 2025 kommt es durch die Änderungen des GG möglich gewordenen höheren Kreditaufnahmen zu deutlich höheren Kreditfinanzierungsquoten als in den Jahren 2023 und 2024. Im Zeitraum (1) und im Zeitraum (2) werden die entsprechenden Schwellenwerte der Kreditfinanzierungsquote jedoch in keinem Jahr überschritten. Die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote ist damit in keinem der beiden Zeiträume auffällig.

(c) Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote zeigt, wieviel Prozent der Steuereinnahmen für Zinsausgaben verwendet werden. Dabei wird die Belastung der Haushalte durch frühere Verschuldung in Relation zum Steueraufkommen eines Jahres zum Ausdruck gebracht. Die Schwellenwerte ergeben sich im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der jeweils letzten fünf Jahre und einem Aufschlag von sechs Prozentpunkten. Im Finanzplanungszeitraum wird der Schwellenwert konstant auf dem Niveau des laufenden Jahres gehalten. In Tabelle 6 sind die Zins-Steuer-Quoten und die Schwellenwerte dargestellt.

Tabelle 6: Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“

	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Entwurf 2026	FPL 2027	FPL 2028	FPL 2029	
Zins-Steuer-Quote %	9,1	8,8	7,5	nein	8,3	10,4	13,0	15,3	ja
<i>Schwellenwert</i>	9,0	9,8	10,9		10,9	10,9	10,9	10,9	

Der Anteil der Zinsausgaben an den Steuereinnahmen überschreitet im Zeitraum (1) den entsprechenden Schwellenwert einmal. Im Zeitraum (2) wird der entsprechende Schwellenwert der Zins-Steuer-Quote zweimal überschritten. Die Kennziffer Zins-Steuer-Quote ist damit im Zeitraum (1) unauffällig. Der Zeitraum (2) stellt sich als auffällig dar.

(d) Schuldenstand

Der Schuldenstand ist eine zentrale Größe zur Bewertung der Lage der öffentlichen Haushalte. Grundlage für die Ermittlung der Schuldenquote in Abgrenzung des Stabilitätsrats sind ab dem Jahr 2020 die Schulden beim nicht-öffentlichen und beim öffentlichen Bereich jeweils ohne Kassenkredite am Ende des Jahres. Die Schulden des Jahres 2024 entsprechen dem Ist-Schuldenstand im Jahr 2024 des Kernhaushaltes, des WSF-C und des SV Bundeswehr aus dem Statistischen Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2024 – des Statistischen Bundesamtes. Ab dem laufenden Haushaltsjahr ergibt sich der Schuldenstand aus dem Wert des Vorjahres erhöht um die NKA des betrachteten Jahres einschließlich der Kreditaufnahme des Bundeshaushalts, die 1 % des BIP für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Ausgaben übersteigt. Hinzu kommt die Neuverschuldung abzüglich

Tilgung des WSF-C sowie die Neuverschuldung des SV Bundeswehr und des SVIK. Der Gesamtschuldenstand wird ins Verhältnis zum aktuellen BIP gesetzt. Die Schwellenwerte für die Quote werden analog zum Vorgehen bei der Kreditfinanzierungsquote und bei der Zins-Steuer-Quote aus dem gleitenden Jahresdurchschnitt der vergangenen fünf Jahre und einem Aufschlag von sechs Prozentpunkten ermittelt.

Im Zeitraum der Finanzplanung wird der Schwellenwert konstant auf dem Niveau des laufenden Jahres gehalten. Tabelle 7 zeigt die Entwicklung der Schuldenquote und deren Schwellenwerte.

Tabelle 7: Kennziffer „Schuldenstand“

		Aktuelle Haushaltslage			Über-schrei-tung	Finanzplanung				Über-schrei-tung
		Ist	Ist	Soll		Entwurf	FPL	FPL	FPL	
		2023	2024	2025		2026	2027	2028	2029	
Schuldenstand	% d. BIP*	37,2	37,2	38,9	nein	41,0	42,9	45,2	47,5	ja
Schwellenwert		40,5	41,7	43,1		43,1	43,1	43,7	43,1	

*2023 VGR-Ergebnis 27. August 2024, 2024 VGR-Ergebnisse Stand 22. August 2025, 2026-2029 Herbstprojektion Bundesregierung 2025.

Die Schuldenquote unterschreitet im Zeitraum (1) die entsprechenden Schwellenwerte. Im Zeitraum (2) wird der jeweilige Schwellenwert in zwei Jahren überschritten. Daher gilt die Kennziffer im Zeitraum (2) als auffällig.

4 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Neben der Kennziffernanalyse der öffentlichen Haushalte enthalten die Berichte der Gebietskörperschaften an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Dies erfolgt in Form der sogenannten „Standardprojektion“, die den Finanzplanungszeitraum plus drei Jahre umfasst (insgesamt sieben Jahre). Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Haushaltslage einer Gebietskörperschaft geprüft und beurteilt werden soll.

Die Standardprojektion ist eine Modellrechnung. Sie stellt dar, bei welcher Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben die Schuldenquote (Schuldenstand in % des BIP) konstant auf dem Niveau von 2016 gehalten wird. Um bei einmaligen Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben Fehlbeurteilungen zu vermeiden, wird die jahresdurchschnittliche Entwicklung in zwei Siebenjahreszeiträumen betrachtet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der erste Zeitraum startet mit dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und der zweite Zeitraum basiert auf dem Soll-Ansatz des Berichtsjahres. Für die Einnahmen des Bundes wird die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum unterstellt. Für die Jahre danach wird angenommen, dass die Steuereinnahmen jährlich mit einer Wachstumsrate des nominalen Produktionspotenzials zunehmen und die sonstigen Einnahmen um jährlich 1 % steigen. Aus der Einnahmenentwicklung und der konstanten Schuldenquote ergibt sich die erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate eines siebenjährigen Zeitraums, die die Schuldenquote auf dem Niveau von 2016 stabilisiert. Diese ermittelte jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben wird mit dem Referenzwert des ersten Stabilitätsberichts vom September 2010 verglichen.² Eine Unterschreitung des Referenzwertes signalisiert eine Auffälligkeit der Haushaltsentwicklung. Eine Überschreitung signalisiert, dass die Haushaltssituation sich im Vergleich zur Referenzperiode verbessert hat, weil eine Stabilisierung der Schuldenquote mit einer höheren jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsrate als dem Referenzwert erreicht wird.

Im Stabilitätsbericht 2010 wurden zur Ableitung des Schwellenwertes auf Basis einer Modellrechnung jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsraten von 0,15 % (2009 bis 2016) sowie von 0,49 % (2010 bis 2017) berechnet, mit denen die Schuldenquote von 2016 auf dem damaligen Niveau von 43,7 % konstant gehalten werden konnte. Der Referenzmaßstab für die Bewertung der Haushaltslage des Bundes in den Jahren nach dem ersten Stabilitätsbericht (ab 2011) ergibt sich aus der niedrigeren Ausgabenrate in Höhe von 0,15 % abzüglich zwei Prozentpunkten und beträgt mithin -1,85 % (vgl. Quellenangabe in Fußnote 2).

Tabelle 8: Erforderliche jahresdurchschnittliche Entwicklung der Ausgaben, mit der die Schuldenquote auf dem Niveau von 2016 stabilisiert wird

		2024 bis 2031	2025 bis 2032
erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenentwicklung	%	0,63	1,72
<i>Schwellenwert</i>		-1,85	-1,85
Ergebnis		Es liegt keine Auffälligkeit vor	

Im vorliegenden Bericht umfassen die beiden zu betrachtenden Zeitabschnitte die Jahre 2024 bis 2031 (a) sowie die Jahre 2025 bis 2032 (b). In der Modellrechnung wird mit einer erforderlichen jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsrate in Höhe von 0,63 % (a) bzw. in Höhe von 1,72 % (b) gewährleistet, dass die Schuldenquote auf dem tatsächlichen Niveau von 2016 (34,0 %) verbleibt (vgl. Tabelle 8). Die mögliche Ausgabensteigerung beider

² Vgl. Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung des Bundes vom 15. Oktober 2010 und Stabilitätsbericht des Bundes 2010, www.stabilitaetsrat.de.

Zeitabschnitte liegt oberhalb des Referenzwertes von -1,85 %. Aus der Modellprojektion zur mittelfristigen Haushaltsentwicklung ergeben sich mithin im Ergebnis keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage.

5 Zusammenfassung der Ergebnisse der Kennziffernanalyse und Standardprojektion

5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Bundes zeigen an, dass keiner der beiden betrachteten Zeiträume auffällig ist. Damit droht für den Bund keine Haushaltsnotlage (vgl. Tabelle 9).

Tabelle 9: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bund*	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Entwurf 2026	FPL 2027	FPL 2028	FPL 2029	
Struktureller Finanzierungssaldo¹ € je Einw <i>Schwellenwert</i>	-1.013	-136	-1.131	nein	-1.871	-1.830	-1.926	-2.113	nein
	-547	-353	-1.182		-1919	-1.881	-2.014	-2.201	
Kreditfinanzierungsquote² % <i>Schwellenwert</i>	10,1	6,1	21,5	nein	27,4	26,7	27,1	28,0	nein
	26,5	28,7	30,1		30,1	30,1	30,1	30,1	
Zins-Steuer-Quote² % <i>Schwellenwert</i>	9,1	8,8	7,5	nein	8,3	10,4	13,0	15,3	ja
	9,0	9,8	10,9		10,9	10,9	10,9	10,9	
Schuldenstand² % d. BIP <i>Schwellenwert</i>	37,2	37,2	38,9	nein	41,0	42,9	45,2	47,5	ja
	40,5	41,7	43,1		43,1	43,1	43,1	43,1	
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

* Die Kennziffern wurden ermittelt auf Basis des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2025,

des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2026, des Finanzplans bis 2029, zuzüglich nach dem 31. Dezember 2010 neu eingerichtete Sondervermögen mit eigenen Kreditermächtigungen.

¹ Der Schwellenwert leitet sich ab aus der Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß der Schuldenbremse (unter Berücksichtigung von Sondervermögen gemäß der Abgrenzung des Stabilitätsrats, Rücklagenbewegungen und von der Bereinigung um die gemäß GG außerhalb der Schuldenbremse zu finanzierenden Ausgaben) zzgl. 50 Euro je Einwohner.

² Der jährliche Schwellenwert ist im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage der gleitende Jahresdurchschnitt der Kennziffer der jeweils letzten fünf Jahre zuzüglich sechs Prozentpunkte. Für die Jahre der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres fort.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der im ersten Stabilitätsbericht 2010 ermittelte Referenzmaßstab für die Bewertung der Haushaltslage des Bundes beläuft sich auf eine erforderliche jahresdurchschnittliche Ausgabenveränderung von -1,85 %, um die Schuldenquote konstant auf dem Niveau von 2016 zu halten. Aus der aktuellen Modellrechnung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ergibt sich für den Bund eine die Schuldenquote des Jahres 2016 stabilisierende jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrate von 0,63 % für den Zeitraum 2024 bis 2031 bzw. von 1,72 % für den Zeitraum 2025 bis 2032. Die Ergebnisse der aktuellen Projektion liegen damit oberhalb dieses Referenzwerts, sodass hieraus keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage abzuleiten sind.

6 Fazit

Der Bundeshaushalt konnte bereits seit 2012 die – erst ab 2016 geltende – Obergrenze der strukturellen NKA von 0,35 % des BIP einhalten. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zu ihrer Bewältigung sowie der im Jahr 2022 hinzugekommenen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine nahm der Bund für die Jahre 2020 bis 2023 die Ausnahmeklausel für außergewöhnliche Notsituationen gemäß Artikel 115 Absatz 2 GG in Anspruch. Seit dem Jahr 2024 hält der Bund die reguläre Obergrenze für die Kreditaufnahme nach der Schuldenregel des GG wieder ein. In den Jahren 2027 bis 2029 gelingt die Einhaltung der Schuldenbremse nur durch den Ausweis eines haushaltspolitischen Handlungsbedarfs, der in den zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren aufzulösen ist. Deutschland steht kurz- und mittelfristig vor enormen Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, verfolgt die Bundesregierung eine wachstumsorientierte Strategie. Ziel ist dabei, das Wachstumspotenzial zu stärken, private Investitionen zu mobilisieren und die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen langfristig zu sichern – hierzu sind Priorisierung von Ausgaben und weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich.

Auf Basis der aktuellen Planungen zeigen die Ergebnisse der Kennziffernanalyse als zentrales Element der in § 3 Stabilitätsratsgesetz verankerten laufenden Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat:

Es werden zwar einzelne Schwellenwerte überschritten. Jedoch ist keiner der betrachteten Zeiträume insgesamt als „auffällig“ zu bewerten. Aus dem Gesamtergebnis der Kennziffernanalyse ergeben sich damit keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage des Bundes.

Anlage: Datenblätter zur Berechnung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019									
Gebietskörperschaft: Bund					Haushaltsjahr: 2023				
Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten				nachrichtlich	Lfd. Nr.			
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-85.551	5-21+30+37+44+54-58 (ausschließlich Bund)		0			
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-1.013	0/4 (Kennziffer des Bundes)		1			
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €		5-21+30+37+44+54		2			
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€		2/4 (Kennziffer des Landes)		3			
4	Einwohner am 30.06.2023	1.000	84.482			4			
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-64.900	6-14+20		5			
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	392.229	7+10		6			
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	392.229			7			
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €				8			
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €				9			
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	11+12+13 soweit betroffen		10			
11	Entnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0		=35	11			
12	Entnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0		=42	12			
13	Entnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0		=49	13			
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	457.129	15+16		14			
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	457.129			15			
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0	17+18+19 soweit betroffen		16			
17	Zuführungen an Pensionsfonds	Mio. €	0		=32	17			
18	Zuführungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0		=39	18			
19	Zuführungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0		=46	19			
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0			20			
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-7.684	22-26		21			
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1.787	23+24+25		22			
23	davon: Darlehensrücklässe	Mio. €	1.772			23			
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	15			24			
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0			25			
26	Abgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	8.471	27+28+29		26			
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	8.071			27			
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	1.400			28			
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0			29			
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	2.133	31-34		30			
31	Einnahmen	Mio. €	2.133	32+33		31			
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	1.949	=17		32			
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	184			33			
34	Ausgaben	Mio. €	0	35+36		34			
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=11		35			
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0			36			
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	1.739	38+41		37			
38	Einnahmen	Mio. €	1.739	39+40		38			
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	769	=18		39			
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	950			40			
41	Ausgaben	Mio. €	0	42+43		41			
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=12		42			
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0			43			
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	-47.105	45-48-51		44			
45	Einnahmen	Mio. €	22.673	46+47		45			
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	=19		46			
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	22.673			47			
48	Ausgaben	Mio. €	54.595	49+50		48			
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	=13		49			
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	54.595			50			
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	15.183	52-53		51			
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	22.085			52			
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	6.902	55+56-57		53			
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen, Inflationsindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	4.446			54			
55	Einnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	8.158			55			
56	Sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	321			56			
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	4.033			57			
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	-10.453	ausschließlich Bund		58			
100	Kreditfinanzierungsquote	%	10,1%	101/109		100			
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	50.711	102-106-30-37 (Land) bzw. 102-106-30-37-54 (Bund)		101			
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	81.404	103+104+105		102			
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	81.404	einschließlich der Summe der Lfd. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"		103			
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsofter im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0			104			
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	22.376	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309		105			
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	22.376	einschließlich der Summe der Lfd. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"		106			
107	Schuldentilgung	Mio. €	22.376	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309		107			
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	500.828	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+57 (Land) bzw. 14-32-39-46-55+50 (Bund)		108			
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	500.828			109			
200	Zins-Steuer-Quote	%	9,1%	201/204		200			
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	32.438	202+203 (Land) bzw. 202 (Bund)		201			
202	Zinsausgaben	Mio. €	32.438	einschließlich der Summe der Lfd. Nr. 202 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"		202			
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	356.082	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309		203			
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	356.082	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)		204			
205	Steuereinnahmen	Mio. €	356.082			205			
206	Förderabgabe	Mio. €	0			206			
207	KIZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	0			207			
208	Allg. BEZ	Mio. €	0			208			
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	0			209			
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	0			210			
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	37,2%	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)		300			
301	Schulden am Ende des Lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.555.084	302-311		301			
302	Schulden am 31.12.2023 in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.555.084	303+307-308+309 (einschließlich der Summe der Lfd. Nr. 302 aus Tabellenblatt "Sondervermögen")		302			
303	Schulden am 31.12.2023 (Basissschulden)	Mio. €	1.440.621	304+305-306		303			
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2023	Mio. €	1.440.062			304			
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2023	Mio. €	559			305			
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsofter am 31.12.2023	Mio. €	0	=309		306			
307	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen am 31.12.2023	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option		307			
308	Schulden beim Bund am 31.12.2023	Mio. €	0	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option (dann auch zwingend Lfd. Nr. 311)		308			
309	Nettokreditaufnahme	Mio. €	59.028	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option (=306)		309			
310	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	0	102-106		310			
311	Bruttoinlandsprodukt, nominal	Mrd. €	4.186	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option (dann auch zwingend Lfd. Nr. 308)		311			
312						312			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: Bund

Haushaltsjahr:

2024

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		nachrichtlich:	Lfd. Nr.
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+54-58 (ausschließlich Bund)	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	0/4 (Kennziffer des Bundes)	1
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+54	2
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	2/4 (Kennziffer des Landes)	3
4	Einwohner am 30.06.2024	1.000		4
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6-14+20	5
6	Bereinigter Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7+10	6
7	Bereinigter Einnahmen	Mio. €		7
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €		8
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €		9
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kredtermächtigung	Mio. €	11+12+13 soweit betroffen	10
11	Einnahmen von Pensionsfonds	Mio. €	=35	11
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	=42	12
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kredtermächtigung	Mio. €	=49	13
14	Bereinigter Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15+16	14
15	Bereinigter Ausgaben	Mio. €		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kredtermächtigung	Mio. €	17+18+19 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	=32	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	=39	18
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kredtermächtigung	Mio. €	=46	19
20	Saldo der haushaltsrechtlichen Verrechnungen	Mio. €		20
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	22-26	21
22	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	23+24+25	22
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €		23
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €		24
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €		25
26	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	27+28+29	26
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €		27
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €		28
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €		29
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €		30
31	Einnahmen	Mio. €	31-34	31
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=17	32
33	sonstige Einnahmen	Mio. €		33
34	Ausgaben	Mio. €	35+36	34
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=11	35
36	sonstige Ausgaben	Mio. €		36
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	38-41	37
38	Einnahmen	Mio. €	39+40	38
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=18	39
40	sonstige Einnahmen	Mio. €		40
41	Ausgaben	Mio. €	42+43	41
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=12	42
43	sonstige Ausgaben	Mio. €		43
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kredtermächtigung)	Mio. €	45-48-51	44
45	Einnahmen	Mio. €	46+47	45
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=19	46
47	sonstige Einnahmen	Mio. €		47
48	Ausgaben	Mio. €	49+50	48
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=13	49
50	sonstige Ausgaben	Mio. €		50
51	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	52-53	51
52	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €		52
53	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €		53
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen Inflationsindex Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	55+56-57	54
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €		55
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €		56
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €		57
58	Konjunkturkomponente (z/-)	Mio. €	ausschließlich Bund	58
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/109	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-105-30-37 (Land) bzw. 102-105-30-37-54 (Bund)	101
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104+105	102
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	einschließlich der Summe der Lfd. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsoffener im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		104
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	105
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	107+108	106
107	Schuldentilgung	Mio. €	einschließlich der Summe der Lfd. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	107
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	108
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+57 (Land) bzw. 14-32-39-46-55+50 (Bund)	109
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/204	200
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	202+203 (Land) bzw. 202 (Bund)	201
202	Zinsausgaben	Mio. €	einschließlich der Summe der Option unter Lfd.Nr. 309	202
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	203
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)	204
205	Steuereinnahmen	Mio. €		205
206	Förderabgabe	Mio. €		206
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €		207
208	Allg. BEZ	Mio. €		208
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €		209
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €		210
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des 16. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302-311	301
302	Schulden am 31.12.2024 in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	303+307-308+309 (einschließlich der Summe der Lfd. Nr. 302 aus Tabellenblatt "Sondervermögen")	302
303	Schulden am 31.12.2024 (Basisschulden)	Mio. €	304+305-306	303
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2024	Mio. €		304
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2024	Mio. €		305
306	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsoffener am 31.12.2024	Mio. €	=309	306
307	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen am 31.12.2024	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option	307
308	Schulden beim Bund am 31.12.2024	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 311]	308
309	Nettokreditaufnahme	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend Lfd. Nr. 308]	309
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	102-106	310
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option	311
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal	Mrd. €	ausschließlich Bund	312

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 3. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: Bund

Haushaltsjahr: 2025

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		nachrichtlich:	Lfd. Nr.
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+54-58 (ausschließlich Bund)	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	0/4 (Kennziffer des Bundes)	1
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+54	2
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	2/4 (Kennziffer des Landes)	3
4	Einwohner am 30.06.2024	1.000		4
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6-14+20	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7+10	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €		7
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €		8
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €		9
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	11+12+13 soweit betroffen	10
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	=35	11
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	=42	12
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	=49	13
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15+16	14
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	17+18+19 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	=32	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	=39	18
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	=46	19
20	Saldo der haushaltsrechtlichen Verrechnungen	Mio. €		20
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	22-26	21
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	23+24+25	22
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €		23
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €		24
25	Schuldenaufnahme bei off. Bereich	Mio. €		25
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	27+28+29	26
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €		27
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €		28
29	Tilgungsausgaben an off. Bereich	Mio. €		29
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	31-34	30
31	Einnahmen	Mio. €	32+33	31
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=17	32
33	sonstige Einnahmen	Mio. €		33
34	Ausgaben	Mio. €	35+36	34
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=11	35
36	sonstige Ausgaben	Mio. €		36
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	38-41	37
38	Einnahmen	Mio. €	39+40	38
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=18	39
40	sonstige Einnahmen	Mio. €		40
41	Ausgaben	Mio. €	42+43	41
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=12	42
43	sonstige Ausgaben	Mio. €		43
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	45-49-51	44
45	Einnahmen	Mio. €	46+47	45
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=19	46
47	sonstige Einnahmen	Mio. €		47
48	Ausgaben	Mio. €	49+50	48
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=13	49
50	sonstige Ausgaben	Mio. €		50
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	52-53	51
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €		52
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €		53
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen Inflationsindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	55+56-57	54
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €		55
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €		56
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €		57
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	ausschließlich Bund	58
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/109	100
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-106-30-37 (Land) bzw. 102-106-30-37-54 (Bund)	101
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104+105	102
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	103
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfalter im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		104
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter lfd.Nr. 309	105
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	107+108	106
107	Schuldentilgung	Mio. €	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	107
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter lfd.Nr. 309	108
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-11-12-13+34-32+41-39+46-46+57 (Land) bzw. 14-32-39-46-55+50 (Bund)	109
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/204	200
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	202+203 (Land) bzw. 202 (Bund)	201
202	Zinsausgaben	Mio. €	einschließlich der Summe der	202
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter lfd.Nr. 309	203
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	206+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)	204
205	Steuereinnahmen	Mio. €		205
206	Förderabgabe	Mio. €		206
207	KZ-Steuer-Kompensation	Mio. €		207
208	Allg. BEZ	Mio. €		208
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €		209
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €		210
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302+310-311	301
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	309+307-308+309 (einschließlich der Summe der lfd. Nr. 302 aus Tabellenblatt "Sondervermögen")	302
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basischulden)	Mio. €	304+305-306	303
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		304
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		305
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	=309	306
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfalter (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option	307
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend lfd. Nr. 311]	308
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [306]	309
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	102-106	310
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option [dann auch zwingend lfd. Nr. 308]	311
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	ausschließlich Bund	312

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Daten des Finanzplanungszeitraum zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019.

Gebietskörperschaft: Bund

Haushaltsjahre: 2026 bis 2029

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2026	2027	2028	2029	nachrichtlich:	Lfd. Nr.
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-156.232	-152.855	-160.821	-176.440	5-21+30+37+44+54-58 (ausschließlich Bund)	0
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-1.871	-1.830	-1.926	-2.113	0/4 (Kennziffer des Bundes)	1
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €					5-21+30+37+44+54	2
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€					2/4 (Kennziffer des Landes)	3
4	Einwohner am 30.06.2024	1.000	83.511	83.511	83.511	83.511		4
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-99.747	-89.335	-113.535	-123.904	6-14+20	5
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	420.729	418.208	429.699	444.963	7+10	6
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	420.729	418.208	429.699	444.963		7
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €						8
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €						9
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	0	0	0	11+12+13 soweit betroffen	10
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	0	=35	11
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	0	=42	12
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	0	0	0	=49	13
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	520.476	507.544	543.234	568.866	15+16	14
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	520.476	507.544	543.234	568.866		15
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	0	0	0	17+18+19 soweit betroffen	16
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	0	=32	17
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	0	=39	18
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	0	0	0	=46	19
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0	0		20
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	-7.599	-405	1.222	2.309	22-26	21
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	844	955	1.684	2.659	23-24+25	22
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	844	955	1.684	2.659		23
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	0	0	0		24
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0		25
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	8.443	1.361	462	350	27+28+29	26
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	7.827	275	259	244		27
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	616	1.086	204	106		28
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0		29
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	3.370	3.838	4.314	4.701	31-34	30
31	Einnahmen	Mio. €	3.370	3.838	4.314	4.701	32-33	31
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	3.000	3.400	3.800	4.100	=17	32
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	370	438	514	601		33
34	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0	35+36	34
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0	=11	35
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0		36
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	2.269	2.369	2.467	2.562	38-41	37
38	Einnahmen	Mio. €	2.269	2.369	2.467	2.562	39+40	38
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	868	888	905	917	=18	39
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	1.402	1.481	1.562	1.645		40
41	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0	42+43	41
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0	=12	42
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0		43
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditemächtigung)	Mio. €	-77.403	-79.814	-58.402	-59.163	45-48+51	44
45	Einnahmen	Mio. €	4.417	6.709	2.061	17	46+47	45
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0	=19	46
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	4.417	6.709	2.061	17		47
48	Ausgaben	Mio. €	77.619	81.835	58.510	59.179	49+50	48
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0	=13	49
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	77.619	81.835	58.510	59.179		50
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	4.200	4.688	1.953	0	52-53	51
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	4.263	6.643	2.000	0		52
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	63	1.955	47	0	55+56-57	53
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationindex Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	-5.216	1.469	1.637	1.672		54
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	-263	1.413	1.574	1.609		55
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	15	56	62	64		56
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	4.969	0	0	0		57
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	-12.895	-8.213	-3.919	0	ausschließlich Bund	58
59	Kreditfinanzierungsquote	%	27,4%	26,7%	27,1%	28,0%	101/109	59
100	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	162.644	155.598	161.365	173.931	102-106-30-37 (Land) bzw. 102-106-30-37-54 (Bund)	100
101	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	167.368	169.933	174.995	186.080	103+104+105	101
102	Schuldenaufnahme	Mio. €	167.368	169.933	174.995	186.080	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 103 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	102
103	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0	0	0	0		103
104	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	4.301	6.659	5.212	3.214	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	104
105	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	4.301	6.659	5.212	3.214	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 107 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	105
106	Schuldentilgung	Mio. €	4.301	6.659	5.212	3.214	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	106
107	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	594.490	583.677	595.465	621.420	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+57 (Land) bzw. 14-32-39-46+50-55 (Bund)	107
108	Konsolidierte Ausgaben	%	8,3%	10,4%	13,0%	15,3%	201/204	108
200	Zins-Steuer-Quote	%	31.672	41.765	53.716	64.820	202+203 (Land) bzw. 202 (Bund)	200
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	31.672	41.765	53.716	64.820	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 202 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	201
202	Zinsausgaben	Mio. €	31.672	41.765	53.716	64.820	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option unter Lfd.Nr. 309	202
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	383.830	400.598	412.331	423.885	205+206+207+208+209+210 (Land) bzw. 205 (Bund)	203
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	383.830	400.598	412.331	423.885		204
205	Steuereinnahmen	Mio. €	383.830	400.598	412.331	423.885		205
206	Förderabgabe	Mio. €						206
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €						207
208	Allg. BEZ	Mio. €						208
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €						209
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €						210
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	41,0%	42,9%	45,2%	47,5%	301/4 (Land) / 301/312 (Bund)	300
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.898.959	2.062.233	2.232.016	2.414.882	302+310-311	301
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.735.891	1.898.959	2.062.233	2.232.016	einschließlich der Summe der lfd. Nr. 302 aus Tabellenblatt "Sondervermögen"	302
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €					304+305-306	303
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €						304
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €						305
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €					=309	306
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €					Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option	307
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €					Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option	308
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €					[dann auch zwingend Lfd. Nr. 311]	309
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	163.068	163.274	169.783	182.866	Ausfüllen bei Wahrnehmung der Option	310
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0	0	[dann auch zwingend Lfd. Nr. 308]	311
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	4.632	4.802	4.939	5.080	ausschließlich Bund	312

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BADEN-WÜRTTEMBERG**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Baden-Württemberg		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
		Ist	Ist	Soll		Entwurf	FPI	FPI	FPI	
		2023	2024	2025		2026	2027	2028	2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	113	-81	-223	nein	-228	203	224		nein
Schwellenwert		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt		45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	0,1	-1,5	1,2	nein	0,1	-1,7	-2,0		nein
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	2,3	1,3	2,3	nein	2,6	2,5	2,7		nein
Schwellenwert		3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	5.301	5.317	5.408	nein	5.434	5.441	5.433		nein
Schwellenwert		9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	2.518	2.241	2.241		2.241	2.241	2.241	
Anteil am Schuldenstand %	47,5	42,1	41,4		41,2	41,2	41,2	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031 %	3,3	0,2	3,2
2025-2032 %	3,9	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stabilitätsbericht 2025 des Landes Baden-Württemberg

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Baden-Württemberg
Ministerium für Finanzen

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorbemerkung / Methodik	3
2.	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	4
3.	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze	5
4.	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion)	9
5.	Zusammenfassung	10

Anhang:

**Definition der Kennziffern und Schwellenwerte zur Beurteilung der
Haushaltslage (Beschlussfassung vom 13. Dezember 2019)**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht an den Stabilitätsrat nach § 3 Absatz 2 StabiRatG

1. Vorbemerkung / Methodik

Der Bericht wurde entsprechend der Vorgaben des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) und der auf der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 gefassten Beschlüsse erstellt.

Kennziffern:

Die auf die aktuelle Haushaltslage bezogenen Kennziffern im Haushalts-Ist der Jahre 2023 und 2024 beruhen auf der amtlichen Statistik unter Berücksichtigung der vom Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 beschlossenen Bereinigungen.

Ausgangsbasis der auf das Haushalts-Soll bezogenen Kennziffern des Jahres 2025 ist der Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vom 18. Dezember 2024.

Die auf den Finanzplanungszeitraum bezogenen Kennziffern beruhen auf der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028. Für die Ansätze des Jahres 2026 ist das Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2025/2026 vom 18. Dezember 2024 die Grundlage. Die Basis für die Fortschreibung in den eigentlichen Planungsjahren 2027 und 2028, bilden die Ansätze des Haushaltsjahres 2026.

Für das Jahr 2029 liegen noch keine Kennziffern vor, da die Aufstellung und Beschlussfassung zur Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 noch nicht erfolgt ist.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung:

Die Standardprojektion wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 beschlossenen Methodik vorgenommen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung stellen sich für Baden-Württemberg im Berichtsjahr wie folgt dar:

Baden-Württemberg		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	113	-81	-223	nein	-228	203	224		nein
Schwellenwert		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt		45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	0,1	-1,5	1,2	nein	0,1	-1,7	-2,0		nein
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	2,3	1,3	2,3	nein	2,6	2,5	2,7		nein
Schwellenwert		2,3	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	5.301	5.317	5.408	nein	5.434	5.441	5.433		nein
Schwellenwert		9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Daten des Sekretariats des Stabilitätsrats und eigene Berechnungen

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025
Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw	2.518	2.241	2.241
Anteil am Schuldenstand %	47,5	42,1	41,4

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erläuterungen zu den Kennziffern:**a) Angaben im Finanzplanungszeitraum**

Im Finanzplanungszeitraum wird für das Jahr 2026 das Haushalts-Soll des am 18. Dezember 2024 beschlossenen Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2025/2026 zugrunde gelegt. Die Daten zum Schuldenstand werden in den Finanzplanungsjahren entsprechend fortgeschrieben.

b) Bewertung

Die Kennziffern in den Prüfungszeiträumen zeigen keine Auffälligkeit.

3. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze**a) Zulässige Nettokreditaufnahme**

Nach § 3 Absatz 2 StabiRatG ist in den Berichten an den Stabilitätsrat auch über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen zu berichten.

Das Land Baden-Württemberg hat die Schuldenbremse nach Art. 109 Absatz 3 Grundgesetz mit Wirkung vom 30. Mai 2020 in Art. 84 Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) verankert. Einfachgesetzlich wurde die Schuldenbremse bereits zum 1. Januar 2020 in § 18 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) umgesetzt. Gemäß Art. 84 Absatz 3 LV sowie § 18 LHO kann von dem grundsätzlichen Verschuldungsverbot der Schuldenbremse in bestimmten gesetzlich normierten Fällen abgewichen werden.

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme / Tilgungsverpflichtung nach § 18 LHO

in Mio. EUR	2024 (ex-post)	2025	2026
1. Finanztransaktionskomponente nach § 18 Absatz 3 LHO <i>(Differenz aus 1a und 1b)</i>	52,11	25,72	20,04
1a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	75,05	41,73	32,05
1b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	22,94	16,01	12,01
2. Konjunkturkomponente nach § 18 Absatz 4 LHO <i>(Produkt aus 2a bis 2c)</i>	-1.275,48	-1.256,55	-530,65
2a. Nominale gesamtstaatliche Produktionslücke	-75.739,25	-73.862,11	-31.192,29
2b. Budgetsemielastizität Ländergesamtheit (ohne Einheit)	0,1341	0,1341	0,1341
2c. Steueranteil Baden-Württemberg (ohne Einheit)	0,1256	0,1276	0,1276
3. Extrahaushaltskomponente nach § 18 Absatz 5 LHO	0	0	0
4. Ausnahmekomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 1 LHO	0	0	0
5. Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 LHO <i>(Summe aus Komponenten 5a und 5b)</i>	325,59	208,95	214,46
5a. Tilgungskomponente nach § 18 Absatz. 6 LHO	325,59	208,95	214,46
5b. Sondertilgung nach § 4 StHG	0	0	0
6. Kontrollkontoausgleichskomponente nach § 18 Absatz 7 LHO	0	0	0
Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18 LHO <i>(Nettoneuverschuldung von 0 abzgl. der Komponenten 1 bis 6)</i>	897,77	1.021,88	296,15

b) Grundsätzliches

Bei der Finanztransaktionskomponente wurden die Darlehensvergaben (in Höhe von 121,6 Mio. Euro) auf Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht berücksichtigt, da mangels Gegenforderung eine Berücksichtigung dem eigentlichen Sinn und Zweck der Finanztransaktionskomponente nicht entspricht. Es handelt sich nicht um eine finanzneutrale Bewegung, da der Gegenanspruch dem Bund zusteht. Entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs Baden-Württemberg (vgl. Denkschrift 2020, Beitrag 6, Landtagsdrucksache 16/8406) wurde von einer Berücksichtigung abgesehen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

c) Haushaltsjahr 2024

Mit dem Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 war für das Haushaltsjahr 2024 keine Nettokreditaufnahme, sondern eine Tilgungsverpflichtung in Höhe von rund 192,9 Mio. Euro gemäß § 4 Absatz 15 StHG 2023/2024 vorgesehen. Darin enthalten ist die ab dem Jahr 2024 beginnende gesetzlich vorgeschriebene Tilgung coronabedingter Notkredite in Höhe von knapp 326 Mio. Euro. Neben den gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten der Herbstprojektion lag dem Haushalt 2023/2024 die Steuerschätzung aus dem Oktober 2022 zugrunde.

Im Haushaltsjahr 2024 ergab sich in der ex-post Betrachtung eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 897,8 Mio. Euro. Die Differenz zur ex-ante errechneten Nettokreditaufnahme beruht insbesondere auf einer Neuberechnung der Konjunkturkomponente. Dieser liegt die turnusmäßige BIP- Revision vom August 2025 zugrunde.

Der Differenzbetrag zwischen tatsächlich gebuchter und ex-post zulässiger Kreditaufnahme in Höhe von rund 1.091 Mio. Euro wird nach § 18 Absatz 7 LHO als positiver Betrag auf dem Kontrollkonto gebucht und in der kommenden Landeshaushaltsrechnung 2024 dargestellt. Zusammen mit den Beträgen der Vorjahre weist das Kontrollkonto somit ein Defizit von rund 1.092 Mio. Euro auf. Hieraus erwächst für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 keine Tilgungsverpflichtung nach § 18 Absatz 7 LHO, da ein Betrag von 0,5 Prozent im Verhältnis zum nominalen BIP nicht überschritten wird. Bezogen auf das baden-württembergische BIP im Jahr 2024 von rund 650 Mrd. Euro entspricht dies einer Schwelle von rund 3,25 Mrd. Euro.

d) Haushaltsjahr 2025

Im Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2025/2026 vom 18. Dezember 2024 ist für das Haushaltsjahr 2025 eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rund 1.022 Mio. Euro gemäß § 4 Absatz 1 StHG 2025/2026 vorgesehen. Darin enthalten ist die gesetzlich vorgeschriebene Tilgung coronabedingter Notkredite. Diese ergibt sich aus Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 22. Juli 2021 (Drucksache 17/560) sowie der im Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 18. Dezember 2024 verabschiedeten Umstellung auf dynamisierte Tilgungsra-

ten und beträgt rund 209 Mio. Euro. Auch für das Jahr 2025 lag gemäß den gesamtwirtschaftlichen Projektionen zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung eine negative Produktionslücke vor, sodass Konjunkturkredite in Höhe von rund 1.257 Mio. Euro möglich sind.

e) Haushaltsjahr 2026

Auch für Haushaltsjahr 2026 ist eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rund 296 Mio. Euro vorgesehen (§ 4 Absatz 1 StHG 2025/2026). Darin enthalten ist der dynamisierte Tilgungsbetrag der coronabedingten Notkredite in Höhe rund 214 Mio. Euro.

f) Strukturelle Neuverschuldung

Zu einer möglichen Inanspruchnahme der strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit in Höhe des Länderanteils von 0,35 Prozent des BIP aufgrund der Änderung des Art. 109 Absatz 3 Satz 6ff. GG ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts keine abschließende politische Entscheidung getroffen.

g) Ergebnis

Das Land Baden-Württemberg hält die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen im gesamten Betrachtungszeitraum ein:

Haushaltsjahr	Nettokreditaufnahme in Mio. Euro (gerundet, negative Beträge bedeuten eine Tilgung)
2022 (Ist)	-958
2023 (Ist)	1.293
2024 (Ist)	-193
2025 (Soll)	1.022
2026 (Soll)	296

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Standardprojektion)

a) Methode

Die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung in den kommenden sieben Jahren wurde entsprechend der vom Stabilitätsrat am 13. Dezember 2019 beschlossenen Methodik vorgenommen. Das Ergebnis zeigt modellhaft, bei welcher rechnerischen Ausgabenzuwachsrates am Ende des Projektionszeitraumes eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer "Schuldenstand" gerade noch vermieden wird.

Die Standardprojektion für die Länder wurde nach den Vorgaben des Stabilitätsrates durch das Sekretariat des Stabilitätsrates auf Basis der Ist-Daten 2024 und der Soll-Daten 2025 vorgenommen.

b) Ergebnis

Standardprojektion	Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Baden-Württemberg			
2024-2031 %	3,3	0,2	3,2
2025-2032 %	3,9	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Der Schwellenwert, dessen Unterschreitung auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann, wird in Baden-Württemberg deutlich überschritten. Die Projektion ergibt daher keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung:

Keine Auffälligkeit. Es bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

b) Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze:

Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen werden eingehalten.

c) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen:

Keine Auffälligkeit nach der Standardprojektion. Es bestehen keine Hinweise auf eine künftig drohende Haushaltsnotlage.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landes- betriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Länder: Finanzierungs-saldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) Bund: Struktur-eller Finanzierungs-saldo (in Abgrenzung des Stabi-litätsrates)	Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Ver-gleich mit Länderdurchschnitt) Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als or-dentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbe-zogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Län-derdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünsti-ger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner. <u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokre-ditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bun-des in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.
Kreditfinanzierungs- quote	Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Ab-grenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den be-reinigten Ausgaben Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als or-dentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Ver-sorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausga-ben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenver-träge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Län-derblättern des Beschlusses ausgewiesen.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte un-günstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten. <u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzie-rungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzpla-nung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Zins-Steuer-Quote	Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten For-schungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt. <u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.
Schuldenstand	Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen. Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte. <u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BAYERN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bayern	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo € je Einw.	69	-29	-259	nein	58	61	49	nein	
Schwellenwert	-155	-181	-429		-479	-479	-479		-479
Länderdurchschnitt	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,1	-0,1	-0,3	nein	-1,0	-1,0	-0,9	nein	
Schwellenwert	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7		6,7
Länderdurchschnitt	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote %	0,6	0,6	1,5	nein	1,6	1,9	2,1	nein	
Schwellenwert	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4		5,4
Länderdurchschnitt	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	2.735	2.760	2.756	nein	2.716	2.676	2.636	nein	
Schwellenwert	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368		10.468
Länderdurchschnitt	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	1.434	1.409	1.409		1.409	1.409	1.409	
Anteil am Schuldenstand %	52,4	51,1	51,1		51,9	52,7	53,5	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion			Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	%		4,4	0,2	3,2
2025-2032	%		4,4	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion			Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**



Stabilitätsbericht des Freistaates Bayern 2025

Oktober 2025



Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis:

I.	Vorbemerkung	3
II.	Bericht über die Haushaltslage des Freistaat Bayern	4
1.	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	4
2.	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen	6
3.	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	7
3.1	Standardprojektion	7
3.2	Eigene Mittelfristprojektion	8
4.	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	8
5.	Zusammenfassung	9
5.1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	9
5.2	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	9
5.3	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	9
III.	Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz	10
1.	Landesschuldenbremse	10
1.1	Grundsatz	10
1.2	Außergewöhnliche Notsituation	11
2.	Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse	12

I. Vorbemerkung

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) überwacht der Stabilitätsrat regelmäßig die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern.

Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes Landes.

Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der

- bestimmte Kennziffern, die auf Daten zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung basieren,
- die Ergebnisse zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie
- eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

enthalten soll.

Darüber hinaus obliegt dem Stabilitätsrat gemäß § 6 StabiRatG seit dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) durch den Bund und jedes einzelne Land für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

Der Stabilitätsrat hat in seinem Kompendium zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse festgelegt, dass die Länder die Ergebnisse ihrer landeseigenen Schuldenbremse im Stabilitätsbericht darstellen.

II. Bericht über die Haushaltslage des Freistaat Bayern

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 vier allgemein geltende Kennziffern beschlossen, anhand derer die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern beurteilt werden sollen:

- struktureller Finanzierungssaldo,
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-/Steuerquote und
- Schuldenstand.

Ferner hat der Stabilitätsrat allgemein geltende Schwellenwerte zu den einzelnen Kennziffern festgelegt, deren Überschreiten auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann.

Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2019 die Definitionen der Kennziffern sowie – mit Blick auf die vollumfängliche Geltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse ab 2020 – die Schwellenwerte geringfügig angepasst.

Die Kennziffern werden in der vom Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung berechnet. Sie haben daher eine eigene Aussagekraft und sind mit anderweitig ermittelten Quoten oder Indikatoren nicht oder nur bedingt vergleichbar.

Zur Beurteilung der Haushaltslage werden zwei Zeiträume betrachtet: die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Eine Gebietskörperschaft gilt als auffällig, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. Dabei ist eine Kennziffer in einem Zeitraum auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich folgende Kennziffern:

5

	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung			Über- schreitung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Fpl. 2026	Fpl 2027	Fpl 2028	
Finanzierungssaldo	€ je EW							
Schwellenwert Länderdurchschnitt	69	-29	-259	nein	58	61	49	nein
	-155 45	-181 19	-429 -229		-479	-479	-479	
Kreditfinanzierungsquote	v.H.							
Schwellenwert Länderdurchschnitt	-1,1	-0,1	-0,3	nein	-1,0	-1,0	-0,9	nein
	1,5 -1,5	2,3 -0,7	4,7 1,7		6,7	6,7	6,7	
Zins-Steuer-Quote	v.H.							
Schwellenwert Länderdurchschnitt	0,6	0,6	1,5	nein	1,6	1,9	2,1	nein
	3,5 2,5	3,5 2,5	4,4 3,2		5,4	5,4	5,4	
Schuldenstand	€ je EW							
Schwellenwert Länderdurchschnitt	2.735	2.760	2.756	nein	2.716	2.676	2.636	nein
	9.698 7.460	9.899 7.614	10.068 7.744		10.168	10.268	10.368	
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein		

Hinweise zu den Kennziffern:

Die Stützungsmaßnahmen des Freistaates Bayern zur Stabilisierung der Bayerischen Landesbank infolge der Finanzmarktkrise sowie etwaige Rückzahlungen dieser Hilfen wurden vereinbarungsgemäß als Sondereffekt bei den gegenwartsbezogenen Kennziffern „Struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ nicht berücksichtigt, bei den beiden vergangenheitsbezogenen Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ hingegen schon.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Den Kennziffern für die aktuelle Haushaltslage liegen die Ist-Daten für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 und die Soll-Daten gemäß des Nachtragshaushalts 2025 zugrunde.

Die Kennziffern im Finanzplanungszeitraum basieren auf dem Finanzplan des Freistaats Bayern 2024 bis 2028 vom November 2024.

Ergebnis der Kennziffern:

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Bayern liegen in allen Jahren unter den maßgeblichen Schwellenwerten.

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Siehe dazu unter III.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Der Stabilitätsrat hat in seiner Sitzung am 28. April 2010 beschlossen, dass die Stabilitätsberichte von Bund und Ländern eine Standardprojektion der Haushaltsentwicklung nach seinen Festlegungen enthalten müssen.

Die Gebietskörperschaften können darüber hinaus eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

3.1 Standardprojektion

Der Stabilitätsrat hat am 28. April 2010 Festlegungen zur standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung des Bundes und der Länder getroffen.

Diese Standardprojektion ermittelt modellhaft, bei welcher rechnerischen Zuwachsrate (in %) der Ausgaben (Ausgabenzuwachsrate) am Ende des siebenjährigen Projektionszeitraums eine Auffälligkeit, gemessen am Schwellenwert der Kennziffer „Schuldenstand“, gerade noch vermieden wird.

Nach den Vorgaben des Stabilitätsrats zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung hat das Sekretariat des Stabilitätsrats auf Basis der Ist-Daten 2024 und der Soll-Daten 2025 die Standardprojektion für die Länder vorgenommen.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich danach folgende Werte:

<u>Standardprojektion</u>		Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsraten (in %) bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Bayern	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024 (Ist)	2031	4,4	0,2	3,2
2025 (Soll)	2032	4,4	0,2	3,2

Ergebnis der Standardprojektion:

Die (rechnerischen) maximalen jahresdurchschnittlichen Ausgabenzuwachsraten des Freistaates Bayern liegen in beiden Basisjahren über den maßgeblichen Schwellenwerten.

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

3.2 Eigene Mittelfristprojektion

Von der Darstellung einer alternativen eigenen Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung wird abgesehen.

4. Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Der Stabilitätsrat prüft, ob beim Bund oder bei den Ländern eine „Haushaltsnotlage droht“.

Für den Freistaat Bayern ergeben sich nach dem Stabilitätsbericht 2025 weder aus den Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung noch aus der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung Anhaltspunkte für eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Freistaat Bayern

Berichtsjahr: 2025

5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

		Aktuelle Haushaltslage			Überschreit ung	Finanzplanung			Überschreit ung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Fpl. 2026	Fpl 2027	Fpl 2028	
Finanzierungssaldo	€ je EW	69	-29	-259	nein	58	61	49	nein
Schwellenwert Länderdurchschnitt		-155 45	-181 19	-429 -229		-479	-479	-479	
Kreditfinanzierungsquote	v. H.	-1,1	-0,1	-0,3	nein	-1,0	-1,0	-0,9	nein
Schwellenwert Länderdurchschnitt		1,5 -1,5	2,3 -0,7	4,7 1,7		6,7	6,7	6,7	
Zins-Steuer-Quote	v. H.	0,6	0,6	1,5	nein	1,6	1,9	2,1	nein
Schwellenwert Länderdurchschnitt		3,5 2,5	3,5 2,5	4,4 3,2		5,4	5,4	5,4	
Schuldenstand	€ je EW	2.735	2.760	2.756	nein	2.716	2.676	2.636	nein
Schwellenwert Länderdurchschnitt		9.698 7.460	9.899 7.614	10.068 7.744		10.168	10.268	10.368	
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein			
Ergebnis der Kennziffern		Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.							

5.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Standardprojektion		Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Bayern	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024 (Ist)	2031	4,4	0,2	3,2
2025 (Soll)	2032	4,4	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.		

5.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG liegt nicht vor.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

III. Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz

Nach Art. 109a Abs. 2 Satz 1 GG überwacht der Stabilitätsrat die Einhaltung der Vorgaben des Artikel 109 Abs. 3 GG (sog. Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder.

Den Ländern räumt Art. 109 Abs. 3 Satz 8 GG für ihre Haushalte das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen (Landesschuldenbremse).

Die Überprüfung der Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt den jeweiligen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

1. Landesschuldenbremse

1.1 Grundsatz

Art. 82 der Bayerischen Verfassung (BV) lautet in inhaltlicher Entsprechung zu Art. 109 Abs. 3 GG:

Art. 82

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen.

(2) ¹Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²Hierfür ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen.

³Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

[...]

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich, dass der Freistaat Bayern seinen Haushalt grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen hat.

Ein Konjunkturbereinigungsverfahren im Sinne des Art. 82 Abs. 2 BV wurde nicht eingeführt.

Art. 18 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) stellt die konkretisierende gesetzliche Regelung dar und enthält außerdem eine grundsätzliche Verpflichtung zum fortlaufenden Schuldenabbau:

Art. 18 Kreditermächtigungen

(1) ¹Der Haushaltsplan soll regelmäßig ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden. ²Die Verschuldung am Kreditmarkt ist fortlaufend abzubauen; die konjunkturelle Entwicklung ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Art. 82 Abs. 3 der Verfassung bleibt unberührt.

[...]

1.2 Außergewöhnliche Notsituation

Für die im Rahmen der Corona-Pandemie (außergewöhnliche Notsituation) in Anspruch genommenen Kredite sehen die beschlossenen Tilgungsregelungen Folgendes vor:

- Gemäß Art. 2 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 2024/2025 wurden in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 planmäßig jeweils 50 Millionen € getilgt. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 erfolgte eine zusätzliche Tilgung in Höhe von 150 Millionen €. Die bis Ende des Haushaltsjahres 2025 noch nicht endgültig zurückgezahlten Schulden sind ab dem Haushaltsjahr 2026 in 19 gleichbleibenden Jahresraten zu tilgen.
- Gemäß Art. 12a Abs. 1 des BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetzes (BayFoG) wurde der Fonds mit Ablauf des 31. Juli 2024 aufgelöst. Die Schulden wurden gemäß Art. 9 Abs. 3 BayFoG vollständig getilgt.

2. Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse

Die Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse ergibt sich aus nachfolgender Berechnung:

	2024	2025	2026
	– in Mio. € –		
Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	1.838,5	1.115,0	258,7
Tilgungen am Kreditmarkt	2.038,5	1.165,0	785,5
Nettokreditaufnahme / Nettokreditermächtigung / Nettotilgung (-)	-200,0	- 50,0	-526,8
Zulässige Schuldenaufnahme nach Ausnahmetatbestand gem. Art. 82 Abs. 3 BV	-	-	-
Maßgebliche Nettokreditaufnahme/Nettotilgung (-) nach landesrechtlicher Schuldenbremse (Art. 82 Abs. 1 BV)	<u>-200,0</u>	<u>-50,0</u>	<u>-526,8</u>

Bayern hält in den Jahren 2024, 2025 und 2026 die Vorgaben seiner landesrechtlichen Kreditaufnahmegrenze („Schuldenbremse“) nach Art. 82 BV i. V. m. Art. 18 BayHO) vollumfänglich ein.

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung BERLIN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-178	-350	-620	ja	-786	-632	-159	-98	ja
	Schwellenwert	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
	Länderdurchschnitt	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	1,3	2,6	2,2	nein	8,8	8,5	6,8	6,2	ja
	Schwellenwert	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
	Länderdurchschnitt	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	2,6	2,5	4,3	nein	4,4	5,0	5,7	6,1	nein
	Schwellenwert	3,7	3,8	4,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
	Länderdurchschnitt	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	15.649	16.789	17.055	ja	18.114	19.156	19.985	20.759	ja
	Schwellenwert	16.411	16.752	17.038		17.138	17.238	17.338	17.438	
	Länderdurchschnitt	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				ja				
Ergebnis der Kennziffern		Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Ausgabenseitige Bereinigung der Kennziffern im Finanzplanungszeitraum um die Effekte der Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente:

2026: 788 Mio. Euro, 2027: 788 Mio. Euro, 2028: 827 Mio. Euro, 2029: 851 Mio. Euro.

Berlin		Finanzplanung				Über- schrei- tung
		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-572	-418	66	134	nein
	Schwellenwert	-479	-479	-479	-479	
Kreditfinanzierungsquote	%	7,2	6,9	5,0	4,4	ja
	Schwellenwert	6,7	6,7	6,7	6,7	
Zins-Steuer-Quote	%	4,4	5,0	5,7	6,1	nein
	Schwellenwert	5,7	5,7	5,7	5,7	
Schuldenstand	€ je Einw.	17.900	18.727	19.331	19.873	ja
	Schwellenwert	17.138	17.238	17.338	17.438	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	%	1,8	0,2	3,2
2025-2032	%	1,9	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

In Berlin weisen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Berlin weist in seinem Stabilitätsbericht allerdings darauf hin, dass diese Auffälligkeit durch die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente begründet sei. Das Land hat daher eine alternative Berechnung bereitgestellt, welche die Kennziffern um die Effekte der Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente bereinigt. Bei dieser alternativen Berechnung werden die Kennziffern nicht auffällig. Das Land macht damit von dem Beschluss des Stabilitätsrates vom 12. Juni 2025 Gebrauch, wonach im Berichtsjahr 2025 insgesamt keine Auffälligkeit vorliegt, wenn ohne die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldung keine Auffälligkeit vorliegen würde. Sollte sich die Auffälligkeit im nächsten Berichtsjahr manifestieren, müsste dann ein Evaluationsausschuss zur Prüfung der Lage eingesetzt werden.

Stabilitätsbericht 2025 des Landes Berlin

Beschluss des Senats von Berlin vom 14. Oktober 2025

BERLIN



1 Gesetzliche Grundlage und festgelegte Inhalte

Beginnend mit dem Jahr 2010 sind der Bund und die Länder nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsratsgesetz verpflichtet, einmal jährlich einen Stabilitätsbericht zu erstatten. Dieser Bericht ist dem Stabilitätsrat grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober des Jahres vorzulegen.

Der Stabilitätsbericht umfasst seit dem Inkrafttreten der grundgesetzlichen Schuldenbremse zwei inhaltliche Bestandteile. Der erste Bestandteil ist das etablierte Verfahren der laufenden Haushaltsüberwachung. Dieses beinhaltet zum einen die Darstellung von vier Haushaltskennziffern:

- Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates),
- Kreditfinanzierungsquote,
- Zins-Steuer-Quote sowie
- Schuldenstand

jeweils für die beiden zurückliegenden abgeschlossenen Haushaltsjahre sowie nach Maßgabe der Sollzahlen für das laufende Haushaltsjahr. In entsprechender Weise wird auch der Finanzplanungszeitraum abgebildet (s. Abschnitt 2).

Zum anderen besteht die lfd. Haushaltsüberwachung aus einer Projektion auf der Basis standardisierter Annahmen (s. Abschnitt 3).

Der zweite Bestandteil des Stabilitätsberichts ergibt sich aus der Tatsache, dass dem Stabilitätsrat nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG (sog. Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder obliegt. Im Berichtsjahr 2020 war daher erstmalig über die Einhaltung der Schuldenbremse zu berichten (s. Abschnitt 4). Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ist das sogenannte Kompendium des Stabilitätsrats (inkl. seiner nachfolgenden Anpassungen), das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrats am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat hat demnach zwei Komponenten: Die erste Komponente ist das Ergebnis gemäß der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse; die zweite Komponente ist das für das Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelte Ergebnis.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

Maßgeblich für die Berechnung der Kennziffern des Landes Berlin im aktuellen Berichtsjahr sind grundsätzlich neben den Haushaltsabschlüssen 2023 und 2024 der 3. Nachtragshaushalt 2025 sowie die aktuelle Finanzplanung 2025 bis 2029. Aufgrund der neuen strukturellen Verschuldungsmöglichkeit der Länder gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 GG gibt es in diesem Berichtsjahr jedoch Anpassungen.

Der Stabilitätsrat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2025 einen Beschluss dazu gefasst, in dem folgendes vereinbart wurde: Die Schwellenwerte, die auf Basis der Ländermeldungen aus dem Frühjahr berechnet wurden, werden nicht angepasst. Neuere Haushaltsplanungen hinsichtlich der Inanspruchnahme der sogenannten Strukturkomponente für das Jahr 2025 sollen – auch ohne Parlamentsbeschluss – nachrichtlich im Stabilitätsbericht und im Beschluss zur Haushaltsüberwachung ausgewiesen werden. Aufgrund des Senatsbeschlusses zum 4. Nachtragshaushalts 2025 vom 16.09.2025 ist dieser Sachverhalt für das Land Berlin relevant. Zudem sieht der Beschluss des Stabilitätsrates vor, dass die Länder ergänzend zu den errechneten Kennziffern alternative Berechnungen vorlegen können, die die Kennziffern um die Effekte der Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente bereinigen. Es wurde außerdem vereinbart, dass im Berichtsjahr 2025 insgesamt keine Auffälligkeit vorliegt, wenn ohne die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldung keine Auffälligkeit vorliegen würde.

In den Kennziffern der Jahre 2026-2029 sowie im nachrichtlichen Ausweis des 4. Nachtragshaushalts 2025 ist eine strukturelle Kreditaufnahme enthalten. Das Land Berlin wird daher von der Bereinigung um die strukturelle Verschuldungskomponente Gebrauch machen. Entsprechende Berechnungen sollen im Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung im Dezember 2025 veröffentlicht werden.

2.1 Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Der konjunkturbereinigte strukturelle Finanzierungssaldo ist die zentrale Kennziffer zur Beurteilung der Lage eines öffentlichen Haushalts; sie gibt auf aggregierter Ebene Auskunft über die operative Durchführung und lässt am ehesten Tendenzen und haushaltsmäßige Risiken erkennen. Solange allerdings seitens des Stabilitätsrats keine Entscheidung zugunsten eines für die Berechnung dieser Kennzahl einheitlich zugrundzulegenden Konjunkturbereinigungsverfahrens getroffen worden ist, ist für die Länder die Meldung des nicht konjunkturbereinigten, aber nach Maßgabe der Entscheidungen des Stabilitätsrates strukturbereinigten Finanzierungssaldos je Einwohner und ein Vergleich mit dem

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Länderdurchschnitt vorgesehen. Die Schwellenwerte der Kennziffer im Zeitrahmen der „Aktuellen Haushaltslage“ gelten als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Finanzplanungszeitraum gilt der Schwellenwert des Jahres 2024 abzüglich 50 Euro je Einwohner.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-178	-350	-620	ja	-786	-632	-159	-98	ja
Schwellenwert	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt	45	19	-229						

Berlin lag in den zurückliegenden Jahren beim Finanzierungssaldo oberhalb der Schwellenwerte. Für die Soll-Jahre 2026 und 2027 ist zum aktuellen Stand ebenfalls von einer Überschreitung auszugehen. Grund dafür sind die Finanzierungsdefizite, die durch hohe Rücklagenentnahmen und Kreditaufnahmen abgedeckt werden. Der Finanzierungssaldo ist daher in beiden Beobachtungszeiträumen auffällig.

2.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote wird ermittelt als Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Dabei werden die Leistungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in periodengerechter Abgrenzung berücksichtigt; Pensionsfonds und Versorgungsrücklagen werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt; für den Zeitraum der Finanzplanung werden zum Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zwei weitere Prozentpunkte addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Kreditfinanzierungsquote %	1,3	2,6	2,2	nein	8,8	8,5	6,8	6,2	ja
Schwellenwert	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt	-1,5	-0,7	1,7						

Berlin überschreitet bei der Kreditfinanzierungsquote in den Jahren 2026-2028 die relevanten Schwellenwerte. Die Kreditfinanzierungsquote ist daher im Finanzplanungszeitraum auffällig. Grund für die Überschreitungen sind die geplanten Kreditaufnahmen im Senatsentwurf zum Doppelhaushalt 2026/27.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote ist festgelegt als das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen unter Einschluss empfangener Leistungen im Finanzkraftausgleich, Allgemeiner Bundesergänzungszuweisungen, Förderabgaben, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich und der Kfz-Steuer-Kompensation. Sie gibt Auskunft darüber, welcher Anteil der aktuellen Steuereinnahmen einer Gebietskörperschaft durch Zinsverpflichtungen aufgrund vergangener Kreditaufnahmen gebunden ist und damit nicht mehr für aktuelle gestalterische Überlegungen zur Verfügung steht. Der Schwellenwert für Stadtstaaten im Gegenwartszeitraum liegt bei 150 % des Länderdurchschnitts. Auf den so ermittelten Prozentsatz wird für den Finanzplanungszeitraum ein weiterer Prozentpunkt aufgeschlagen.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Zins-Steuer-Quote %	2,6	2,5	4,3	nein	4,4	5,0	5,7	6,1	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,7	3,8	4,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,5	2,5	3,2						

Bis einschließlich des Jahres 2028 liegt Berlin unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte bei der Zins-Steuer-Quote. Die jährlich steigenden Zinsausgaben infolge der zunehmenden Verschuldung führen zu einem Überschreiten des Schwellenwerts in 2029. Insgesamt ist die Kennziffer in beiden Beobachtungszeiträumen unauffällig.

2.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand zum jeweiligen Jahresende ist eine klassische Kennziffer der Haushaltsanalyse. Während der Bund für sich in Anlehnung an die einschlägigen EU-Vorgaben die Schuldenstandsquote ermittelt, also das Verhältnis des Schuldenstandes zum BIP, melden die Länder ihren Schuldenstand je Einwohner. Der Schwellenwert wird auch hier aus dem Länderdurchschnitt abgeleitet und beträgt für Stadtstaaten 220 % dieses Mittelwertes. Für den Finanzplanungszeitraum wird zu dem so ermittelten Schwellenwert des laufenden Jahres jährlich ein Betrag von 100 Euro addiert.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Schuldenstand € je Einw.	15.649	16.789	17.055	ja	18.114	19.156	19.985	20.759	ja
<i>Schwellenwert</i>	16.411	16.752	17.038		17.138	17.238	17.338	17.438	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.460	7.614	7.744						

Seit 2024 liegt der Schuldenstand Berlins wieder oberhalb der jeweils zulässigen Schwellenwerte. Die geplanten Kreditaufnahmen führen zu einem weiteren Schuldenanstieg und zu einem deutlichen Entfernen vom Schwellenwert. Der Schuldenstand ist daher in beiden Beobachtungszeiträumen auffällig.

2.5 Zusammenfassende Darstellung und Auswertung

Die vier dargestellten Haushaltskennziffern werden in der nachfolgenden Tabelle in einer Gesamtsicht ausgewertet. Eine Kennziffer gilt in einem der beiden Zeiträume („Aktuelle Haushaltslage“ 2023 bis 2025; bzw. „Finanzplanung“ 2026 bis 2029) als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt insgesamt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.

Berlin	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo € je Einw. Schwellenwert Länderdurchschnitt	-178 -155 45	-350 -181 19	-620 -429 -229	ja	-786 -479	-632 -479	-159 -479	-98 -479	ja
Kreditfinanzierungsquote % Schwellenwert Länderdurchschnitt	1,3 1,5 -1,5	2,6 2,3 -0,7	2,2 4,7 1,7	nein	8,8 6,7	8,5 6,7	6,8 6,7	6,2 6,7	ja
Zins-Steuer-Quote % Schwellenwert Länderdurchschnitt	2,6 3,7 2,5	2,5 3,8 2,5	4,3 4,7 3,2	nein	4,4 5,7	5,0 5,7	5,7 5,7	6,1 5,7	nein
Schuldenstand € je Einw. Schwellenwert Länderdurchschnitt	15.649 16.411 7.460	16.789 16.752 7.614	17.055 17.038 7.744	ja	18.114 17.138	19.156 17.238	19.985 17.338	20.759 17.438	ja
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				ja				
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage sind mit dem Finanzierungssaldo und dem Schuldenstand zwei von vier Haushaltskennziffern auffällig. Der Beobachtungszeitraum ist daher insgesamt unauffällig.

Im Finanzplanungszeitraum ist zudem die Kreditfinanzierungsquote auffällig. Somit haben drei von vier Kennziffern den Status „auffällig“ und die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Gemäß § 4 Abs. 2 Stabilitätsratgesetz leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. Ein entsprechender Beschluss könnte im Dezember 2025 erfolgen.

Gemäß dem Beschluss des Stabilitätsrates zu TOP 3 am 12. Juni 2025 können die Länder ergänzend zu den errechneten Kennziffern alternative Berechnungen vorlegen, die die Kennziffern um die Effekte der Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente bereinigen. Es wurde im Stabilitätsrat vereinbart, dass im Berichtsjahr 2025 insgesamt keine Auffälligkeit vorliegt, wenn ohne die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldung keine Auffälligkeit vorliegen würde.

Eine probeweise Bereinigungsrechnung zeigt, dass eine Auffälligkeit im Finanzplanungszeitraum im Falle einer derartigen Bereinigung vermieden werden könnte. Dies gilt dann, wenn die rechnerische Annahme getroffen wird, dass sowohl bei der Schuldenaufnahme als auch bei den bereinigten Ausgaben um die Strukturkomponente bereinigt wird. Diese Einschätzung steht allerdings unter dem Vorbehalt noch ausstehender Festlegungen des Stabilitätsrates zum genauen methodischen Vorgehen einer Bereinigung.

An den mit der Finanzplanung ausgewiesenen Konsolidierungsnotwendigkeiten für den Finanzplanungszeitraum ändert eine etwaige Bereinigung in jedem Fall nichts.

Nachrichtlich: Auswirkungen des 4.Nachtragshaushalts 2025

Gemäß dem Beschluss des Stabilitätsrats vom 12. Juni 2025 sind neue Haushaltsplanungen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Strukturkomponente für das Jahr 2025 nachrichtlich im Stabilitätsbericht auszuweisen. Aufgrund des Senatsbeschlusses zum 4. Nachtragshaushalt 2025 vom 16.09.2025 werden entsprechende Kennziffern für 2025 nachrichtlich ausgewiesen.

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung
		Ist 2023	Ist 2024	(4.NHH) 2025	
Finanzierungssaldo Schwellenwert Länderdurchschnitt	€ je Einw.	-178	-350	-711	ja
		-155	-181	-429	
		45	19	-229	
Kreditfinanzierungsquote Schwellenwert Länderdurchschnitt	%	1,3	2,6	8,2	ja
		1,5	2,3	4,7	
		-1,5	-0,7	1,7	
Zins-Steuer-Quote Schwellenwert Länderdurchschnitt	%	2,6	2,5	4,3	nein
		3,7	3,8	4,7	
		2,5	2,5	3,2	
Schuldenstand Schwellenwert Länderdurchschnitt	€ je Einw.	15.649	16.789	17.739	ja
		16.411	16.752	17.038	
		7.460	7.614	7.744	
Auffälligkeit im Zeitraum		ja			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3 Projektion auf Basis standardisierter Annahmen

Als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung ist in § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen vorgesehen. Dazu wird in einer völlig schematischen Rechnung ermittelt, mit welcher Zuwachsrate der Ausgaben gerade noch verhindert werden kann, dass zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes der Schuldenstand in der Definition der Kennziffernanalyse auffällig wird. Der alleinige Bezug auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte vernachlässigt, dass etwaigen Konsolidierungserfordernissen auch durch eine Verbesserung der staatlichen Einnahmen Rechnung getragen werden kann.

Aus den Ergebnissen der Mittelfristprojektion, die in schematischer Weise ausschließlich auf die Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage abstellt, lassen sich im Einzelfall keine Schlussfolgerungen für konkrete haushaltspolitische Entscheidungen ziehen. Dies gilt besonders deshalb, weil die Zielsetzung der Projektion nicht mit tatsächlichen finanzpolitischen Zielsetzungen korrespondiert.

Ein Land, dessen für diese Zielsetzung höchstzulässige Ausgabenzuwachsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt, wird im Sinne der Standardprojektion auffällig. Diese Berechnung wird zur Vermeidung von Zufallseffekten auf Basis sowohl des letzten abgerechneten Haushaltsjahres als auch des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt. Nur wenn in beiden Zeiträumen der Abstand von drei Prozentpunkten zum Länderdurchschnitt überschritten wird, wird der Stabilitätsrat dieses Kriterium zum Anlass nehmen, eine Prüfung auf das Vorliegen einer Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz StabiRatG einzuleiten.

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031 %	1,8	0,2	3,2
2025-2032 %	1,9	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Berlin bleibt nach diesem Prüfkriterium unauffällig.

4 Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Das Land Berlin ist wie alle Bundesländer aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist gemäß Art. 109a Abs. 2 GG gegenüber dem Stabilitätsrat nachzuweisen. Dabei sind in einem zweistufigen

Überwachungsverfahren die Ergebnisse der landes- bzw. bundesrechtlichen Regelung (Komponente 1) und des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates (Komponente 2) darzustellen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um sowohl die Möglichkeit und die Konsequenzen der landesrechtlichen Ausgestaltung zu berücksichtigen als auch eine Vergleichbarkeit der Länderergebnisse zu ermöglichen. Daher sind grundsätzlich Unterschiede, je nach Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelung auch größere Unterschiede, zwischen den beiden Komponenten möglich. Das Land Berlin hat sich bei der landesrechtlichen Umsetzung stark an den Vorgaben des harmonisierten Analysesystems orientiert, um die Abweichungen gering zu halten. In diesem Berichtsjahr bestehen Unterschiede bei der Verwendung der Quotierungsschlüssel sowie bei der Verwendung einer aktualisierten ex ante Konjunkturkomponente.

Die Schuldenbremse gilt als eingehalten, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme einen Wert von Null nicht übersteigt. Abweichend davon ist eine Nettokreditaufnahme im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage führt, möglich (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG). Im Rahmen der Covid-19-Pandemie hatten alle Länder und der Bund eine Ausnahmesituation für das Jahr 2020 festgestellt und von einer notfallbedingten Kreditaufnahme Gebrauch gemacht. In den Folgejahren wurde die Ausnahmeklausel durch das Land Berlin nicht in Anspruch genommen.

4.1 Landesrechtliche Schuldenbremse

Berlin hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht vom 25. November 2019 von der grundgesetzlich eingeräumten Option Gebrauch gemacht, die Ausgestaltung landesgesetzlich zu regeln. Für die Berechnungen der relevanten Größen für die Einhaltung der Schuldenbremse ist die Ausführungsvorschrift (AV BerlSchuldenbremseG), die am 26. Mai 2020 vom Senat von Berlin erlassen wurde, ebenfalls maßgeblich. Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 1 BerlSchuldenbremseG umfasst die Berichterstattung das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr:

Ausgangspunkt bei der Berechnung der strukturellen NKA 2024 ist der Finanzierungssaldo in Höhe von -3.056 Mio. Euro. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (rd. 111 Mio. Euro) und die Entnahme aus Rücklagen in Höhe von rd. 1.913 Mio. Euro führen zu einer Saldenverbesserung; die Zuführung an Rücklagen (rd. 364 Mio. Euro) bewirkt eine Saldenverschlechterung. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (rd. -1.758 Mio. Euro) und der Konjunkturkomponente (rd. -1.242 Mio. Euro) ergibt sich die strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -1.606 Mio. Euro.

Das planerische Finanzierungsdefizit für 2025 (4. Nachtragshaushalt 2025) beträgt rd. 4.384 Mio. Euro. Durch die Entnahme aus Rücklagen in Höhe von rd. 586 Mio. Euro reduziert sich das strukturelle Defizit. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (rd. 81 Mio. Euro) reduziert das Defizit ebenfalls, da es sich aus ökonomischer Sichtweise um eine Reduzierung der impliziten Verschuldung des Landes aus Pensionslasten handelt. Rücklagenzuführungen in Höhe von rd. 19 Mio. Euro verschlechtern den strukturellen Saldo in entsprechender Höhe. Unter Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen (rd. -1.678 Mio. Euro), der vorläufigen ex post Konjunkturkomponente (rd. -1.271 Mio. Euro) sowie der Strukturkomponente (rd. 788 Mio. Euro) ergibt sich eine für die Zwecke der Überwachung der Schuldenbremse relevante strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -1 Mio. Euro.

Der Senatsentwurf zum Doppelhaushalt 2026/27 sieht für 2026 ein planerisches Finanzierungsdefizit von rd. 5.347 Mio. Euro vor. Die Entnahme aus Rücklagen trägt zu einer Saldenverbesserung von rd. 1.562 Mio. Euro bei. Gegenläufig dazu verschlechtert sich der Saldo durch die Rücklagenzuführungen um rd. 15 Mio. Euro. Der Saldo der finanziellen Transaktionen (rd. -2.334 Mio. Euro), die Konjunkturkomponente (rd. -681 Mio. Euro) sowie die zulässigen Strukturkredite gemäß Art 109 (3) S.6f GG führen zu einer strukturellen Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. -2 Mio. Euro.

Die landesrechtliche Schuldenbremse wird somit im gesamten Beobachtungszeitraum eingehalten.

Tabelle 1: Ableitungsschema BerlSchuldenbremseG

	2024	2025	2026
Finanzierungssaldo	-3.055,7	-4.384,2	-5.347,3
+ Zuführung Versorgungsrücklage	111,4	80,5	0,0
- Entnahme Versorgungsrücklage	0,0	0,0	0,0
= Finanzierungssaldo II	-2.944,3	-4.303,7	-5.347,3
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	1.913,0	585,8	1.562,2
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	363,5	19,0	15,0
= Finanzierungssaldo III	-1.394,8	-3.736,9	-3.800,1
kalk. NKA Kernhaushalt	1.394,8	3.736,9	3.800,1
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-1.758,0	-1.678,2	-2.333,7
+ Tilgung Notfallkredit	0,0	0,0	0,0
+ Konjunkturkomponente	-1.242,4	-1.271,3	-680,6
- zul. strukturelle Kredite gem. Art 109 (3) S.6f GG		-788,0	-788,0
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	-1.605,6	-0,6	-2,2

Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 7 BerlSchuldenbremseG ist im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Stabilitätsrat über Bewegungen auf dem

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sogenannten Kontrollkonto zu berichten. Dort werden Abweichungen zwischen der zulässigen und der tatsächlichen Kreditaufnahme (unter Berücksichtigung der notsituationsbedingten Kreditaufnahme) festgehalten. Der Saldo betrug zum 1. September 2025 rd. 5.067 Mio. Euro.

Tabelle 2: Kontrollkonto

	2024
Zulässige NKA	3.000,4
- Tatsächliche NKA	1.394,8
+ Notsituationsbedingte Kreditaufnahme	0,0
= Be(-) / Ent(+)-lastung des Kontrollkontos	1.605,6
Saldo Kontrollkonto Vorjahr	3.461,7
Saldo Kontrollkonto neu	5.067,3

Zudem ist entsprechend den Ausführungsvorschriften zu § 5 BerlSchuldenbremseG über den fortgeschriebenen Saldo des Symmetriekontos, auf dem die jährlichen ex post Konjunkturkomponenten addiert werden, zu berichten. Der Saldo des Symmetriekontos ist ein Indikator, ob das gewählte Konjunkturbereinigungsverfahren der grundgesetzlich festgelegten Anforderung eines symmetrischen Systems entspricht.

Tabelle 3: Symmetriekonto

	2024
ex post Konjunkturkomponente	-1.242,4
Saldo Symmetriekonto Vorjahr	-3.666,0
Saldo Symmetriekonto neu	-4.908,4

4.2 Harmonisiertes Analysesystem

Die zweite Komponente des Überwachungsverfahrens ist das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates, das einheitlich für alle Länder Anwendung findet. Zur Berücksichtigung länderspezifischer Aspekte, die im harmonisierten Analysesystem nicht abgebildet werden, wurde eine Ausgleichskomponente – zuzüglich Erhöhungsbeträgen für die Stadtstaaten – beschlossen. Zudem werden den Ländern verschiedene Wahlmöglichkeiten eingeräumt. Dies betrifft sowohl das Konjunkturbereinigungsverfahren (Bundes- oder Konsolidierungsverfahren) und die Berücksichtigung von Vorsorgeleistungen.

Grundlage für die Schuldenbremsenüberwachung gemäß dem harmonisierten Analysesystem ist das Kompendium des Stabilitätsrats (inkl. seiner nachfolgenden Anpassungen), das in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates am 6. Dezember 2018 beschlossen wurde. Die Länder müssen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

im Rahmen des gemeinsamen Analysesystems unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung in die Rechnung einbeziehen. Für Berlin ist dieser Sachverhalt für den vorliegenden Bericht nicht einschlägig, da das Land im aktuellen Berichtszeitraum keine entsprechenden Extrahaushalte hat. Nach dem harmonisierten Analysesystem hält Berlin im Berichtsjahr 2025 für alle ausgewiesenen Jahre die Zielgröße ein.

Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems sind damit für Berlin unauffällig.

Zur besseren Vergleichbarkeit von landesrechtlicher Regelung und harmonisiertem Analysesystem ist in Tabelle 4 eine zusammenfassende Darstellung des Berechnungssystems des Stabilitätsrates dargestellt. Das originale Analysesystem ist in Tabelle 5 wiedergegeben.

Tabelle 4: Harmonisiertes Analysesystem (Zusammenfassung)

	2024	2025	2026
Finanzierungssaldo	-3.055,7	-4.384,2	-5.347,3
+ Entnahme zweckgebundene Rücklagen	1.938,3	585,8	1.577,4
- Zuführung zweckgebundene Rücklagen	277,4	19,0	31,0
=	-1.394,9	-3.736,9	-3.800,9
NKA Kernhaushalt	1.394,9	3.736,9	3.800,9
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	-1.758,0	-1.678,2	-2.433,7
+ Konjunkturkomponente	-1.242,4	-1.271,3	-680,6
- zul. strukturelle Kredite gem. Art 109 (3) S.6f GG		-788,0	-788,0
= Strukturelle Nettokreditaufnahme	-1.605,5	-0,6	-101,4

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 5: Harmonisiertes Analysesystem (Langfassung)

Überwachung der Schuldenbremsen				
<i>(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)</i>				
Jahr		2024	2025	2026
		- in Mio € -		
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	36603	36977	38464
2	Bereinigte Ausgaben	39659	41362	43811
3	Finanzierungssaldo	-3056	-4384	-5347
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1661	-647	-1546
5	Zuführung an Rücklagen	277	19	31
6	Entnahme aus Rücklagen	1938	666	1577
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1395	3737	3801
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1395	3737	3801

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

10	Saldo finanzieller Transaktionen	-1758	-1678	-2434
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	74	108	105
12	Kernhaushalt	74	108	105
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	1832	1786	2539
15	Kernhaushalt	1832	1786	2539
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-363	2059	1367
18	Konjunkturkomponente	-1242	-1271	-681
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N)			
19	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1606	787	687
20a	Ausgleichskomponente	680	573	573
	Kern- und Extrahaushalte			
	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1606	214	113
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		788	788

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung	~~0~~	~~0~~	~~0~~
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	0	0	0
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1606	214	113
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	680	0	0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1606	214	113
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein
Kontrollgrößen				
Extrahaushalte [alle]				
	Finanzierungssaldo	-2.372	~~0~~	~~0~~
Kern- und Extrahaushalte				
	Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	4.147	~~0~~	~~0~~

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5 Zusammenfassende Bewertung

Die kennzifferngestützte Haushaltsanalyse weist im Berichtsjahr 2025 auf eine drohende Haushaltsnotlage des Landes Berlin hin. Die Standardprojektion zeigt ein unauffälliges Ergebnis.

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Berlin		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-178	-350	-620	ja	-786	-632	-159	-98	ja
Schwellenwert		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt		45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	1,3	2,6	2,2	nein	8,8	8,5	6,8	6,2	ja
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	2,6	2,5	4,3	nein	4,4	5,0	5,7	6,1	nein
Schwellenwert		3,7	3,8	4,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	15.649	16.789	17.055	ja	18.114	19.156	19.985	20.759	ja
Schwellenwert		16.411	16.752	17.038		17.138	17.238	17.338	17.438	
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				ja				
Ergebnis der Kennziffern		Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion			Zuwachsrate		Schwellenwert		Länderdurchschnitt	
2024-2031			%					
2025-2032			%					
Ergebnis der Projektion			Eine Haushaltsnotlage droht nicht.					

Die Schuldenbremse wird im Berichtsjahr 2025 sowohl gemäß der landesrechtlichen Regelung als auch dem harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates eingehalten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Technischer Anhang**Tabelle A1: Saldo der finanziellen Transaktionen¹**

<u>I. Saldo der finanziellen Transaktionen</u>				
Obergruppe/Gruppe		2024	2025	2026
133	Veräußerung von Beteiligungen	5,3	5,3	0,0
134	Kapitalrückzahlungen	1,6	0,3	2,0
31	Schuldenaufnahme öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
17	Darlehensrückflüsse öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
18	Sonstige Darlehensrückflüsse	66,7	102,4	103,1
	Rückflussgleiche Darlehensverzichte			
Summe Einnahmen		73,6	107,9	105,1
83	Erwerb von Beteiligungen	1.635,8	870,2	1.322,5
58	Tilgungsausgaben öffentlichen Bereich	10,7	14,5	11,0
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
86	Darlehen an sonstige Bereiche	185,1	901,4	1.105,2
Summe Ausgaben		1.831,6	1.786,1	2.438,8
Saldo der finanziellen Transaktionen		-1.758,0	-1.678,2	-2.333,7

Tabelle A2: Ex post Konjunkturkomponente 2024

lfd. Nr.		2024
1	Produktionslücke (Herbst 2022)	-37.900
2	Veränderungsrate des nom. BIP (Herbst 2022)	4,38%
3	Veränderungsrate des nom. BIP	2,60%
4	Nom. BIP des Vorjahres	4.219.310
5=(3-2)*4	Anpassungskomponente	-75.083,5
6	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
7=(1+5)*6	Ex post Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-15.151,09
8	Anteil Berlins (in %)	6,22%
9=7*8	Anteil Berlins	-942,8
10	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
10=(1+5)*15	Ex post Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-6.485,3
11	Anteil Berlins	4,62%
12=10*11	Anteil Berlins	-299,6
13=9+12	Ex post Konjunkturkomponente Berlin	-1.242,4

¹ Gemäß §3 BerlSchuldenbremseG wird ein Darlehensverzicht wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen behandelt. Im Berichtsjahr 2025 ist dieser Sachverhalt nicht relevant.

Tabelle A3: Vorläufige ex post Konjunkturkomponente 2025

lfd. Nr.		2025
1	Produktionslücke (Herbst 2024)	-73.900
2	Veränderungsrate des nom. BIP (Herbst 2024)	3,01%
3	Veränderungsrate des nom. BIP	2,04%
4	Nom. BIP des Vorjahres	4.305.300
5=(3-2)*4	Anpassungskomponente	-41.712
6	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
7=(1+5)*6	Ex post Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-15.503,61
8	Anteil Berlins (in %)	6,22%
9=7*8	Anteil Berlins	-964,7
10	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
11=(1+5)*10	Ex post Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-6.636,15
12	Anteil Berlins	4,62%
13=11*12	Anteil Berlins	-306,5
14=9+13	Vorläufige ex post Konjunkturkomponente Berlin	-1.271,3

Tabelle A4: Ex ante Konjunkturkomponente 2026

lfd. Nr.		2026
1	nominales BIP	4.525.781
2	nominales Produktionspotenzial	4.589.332
3=1-2	Produktionslücke	-63.551
4	Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	0,1341
5=3*4	ex ante Konjunkturkomponente Ländergesamtheit	-8.522,2
6	Anteil Berlins	0,0606
7=5*6	Anteil Berlins	-516,4
8	Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	0,0574
9=3*8	ex ante Konjunkturkomponente Gemeindegesamtheit	-3.647,8
10	Anteil Berlins	0,0450
11=9*10	Anteil Berlins	-164,2
12=7+11	ex ante Konjunkturkomponente Berlin	-680,6

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle A5: Ausgleichskomponente

lfd. Nr.		Jahr(e)
	<u>Allgemeine Pauschale</u>	2024 - 2026
1	BIP (aktuellster Stand für Vorjahr), Stand: August 2025	4.328.970
2	Einwohner 30.06.2024 (nach Zensus 2022) (Berlin)	3.672.983
3	Einwohner 30.06.2024 (nach Zensus 2022) (Ländergesamtheit)	83.510.950
4	Ausgleichskomponente (Berlin ohne Erhöhungsbetrag)	286
	<u>Erhöhungsbeträge Stadtstaaten</u>	2024
6a	Erhöhungsbetrag wg. überdurchschn. Einwohnerzuwachs vor Anrechnung der allgemeinen Pauschale	321
6b	75 % der allgemeinen Pauschale	214
6c	Erhöhungsbetrag wegen überdurchschnittlichen Einwohnerzuwächsen	107
		2024 - 2026
7	Erhöhungsbetrag bzgl. Entwicklung der kommunalen Verschuldung	288
	<u>Gesamtbeiträge Stadtstaaten</u>	2024 2025 2026
8	Ausgleichskomponente (Berlin)	680 573

Tabelle A6: Zielvolumen Konjunkturausgleichsrücklage

Jahr	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024
Bereinigte Einnahmen	31.470	35.897	37.423	35.687	36.603
Zielvolumen der Konjunkturausgleichsrücklage					1.771

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung Finanzpolitik und Haushalt

© Senatsverwaltung für Finanzen

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung BRANDENBURG

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Brandenburg		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPL 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-217	-506	-593	ja	-582	-375	-372	-479	nein
Schwellenwert		-155	-181	-429		-479	-479	-479		
Länderdurchschnitt		45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	6,7	1,2	5,8	ja	7,2	5,6	5,5	6,7	nein
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7		
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	1,6	1,8	2,7	nein	3,1	3,3	3,5	5,4	nein
Schwellenwert		3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4		
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	7.136	7.858	8.241	nein	8.731	9.088	9.456	10.468	nein
Schwellenwert		9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368		
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	%	1,8	0,2	3,2
2025-2032	%	2,2	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Ministerium der Finanzen
und für Europa**



Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2025**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Tabellenverzeichnis	5
1. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte	6
1.1. Rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen	6
1.2. Methodik und Verfahren	7
2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze / Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel	10
3. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern	15
4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion).....	19
5. Bewertung der Haushaltslage.....	21
6. Zusammenfassung	23
Anlage 1: Erläuterung der Kennziffern und Schwellenwerte	25
Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG.....	27

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
LV	Verfassung des Landes Brandenburg
EW	Einwohner/in
FPI	Finanzplan
GG	Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
HP	Haushaltsplan
HPE	Haushaltsplanentwurf
LHO	Landeshaushaltsordnung
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
VerfG Bbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Herleitung der ex-ante und ex-post- Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 (in Mio. Euro).....	12
Tabelle 2: Herleitung der ex-ante Konjunkturkomponente für die Jahre 2025/2026 auf der Basis der Frühjahrsprojektion nach der Mai-Steuerschätzung 2025	12
Tabelle 3: Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für die Jahre 2024, 2025 und 2026 (in Mio. Euro).....	13
Tabelle 4: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	15
Tabelle 5: Ergebnisse der Standardprojektion	19

1. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte

1.1. Rechtliche Grundlage und Rahmenbedingungen

Der Stabilitätsrat überwacht die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Er berät mindestens zweimal jährlich. Seine Mitglieder sind der Bundesfinanz- und -wirtschaftsminister sowie die Länderfinanzministerinnen und -minister. Die Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109a Grundgesetz (GG) sowie im Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) festgelegt.

Das Jahr 2020 markierte einen Meilenstein in der Arbeit des Stabilitätsrates. Für die Länder gilt seitdem die Schuldenregel nach Artikel 109 Absatz 3 GG vollumfänglich. Dem Stabilitätsrat obliegt nach Artikel 109a Absatz 2 GG in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 Nr. 2 und §§ 6 Absatz 1 StabiRatG die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern zu überwachen. Die übrigen Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109a GG i. V. m. §§ 2 ff. StabiRatG festgelegt.

Ziel der Regelungen in §§ 2 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 StabiRatG ist es, drohende Haushaltsnotlagen bereits in einem frühen Stadium zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Grundlage für die Beratungen im Rahmen der Haushaltsüberwachung bilden nach § 3 Absatz 2 StabiRatG die Stabilitätsberichte des Bundes und aller Länder. Sie stellen die zentrale Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der Prüfung auf das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage dar.

Die Stabilitätsberichte sollen nach § 3 Absatz 1 und 2 StabiRatG Erläuterungen über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze („landeseigene Schuldenbremse“), die Darstellung bestimmter, allgemein geltender Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine auf einheitlichen Annahmen basierende Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung enthalten. Auf Grundlage der Angaben zur Schuldenbremse, den Kennziffern zur Haushaltslage sowie der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung berät der Stabilitätsrat regelmäßig im Dezember, ob beim Bund oder bei einem Land eine Prüfung auf Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage angezeigt ist.

Am 18. März 2025 stimmten der Bundestag und am 21. März 2025 auch der Bundesrat einer Grundgesetzänderung zur Finanzierung eines Finanzpaketes zu, das unter anderem umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur und die Verteidigung vorsieht. Mit der Grundgesetzänderung (Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und CDU/CSU – Drucksache 20/15096 – Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115, 143h)) ist auch vorgesehen, dass die Ländergesamtheit – ebenso wie der Bund – im Rahmen des Grundsatzes ausgeglichener Haushalte und unabhängig von der konjunkturellen Lage zusätzlich einen eng begrenzten strukturellen Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 % im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt erhält. Dadurch wird den Ländern – neben der Konjunkturkomponente und der Verschuldungsmöglichkeit in Notlagen – eine weitere Verschuldungsmöglichkeit eröffnet.

Darüber hinaus erhalten die Länder aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) weitere 100 Mrd. Euro für die Finanzierung zentraler Infrastrukturaufgaben im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen. Über die tatsächliche Nutzung dieses Spielraums und die konkrete Verwendung von entsprechenden finanziellen Mitteln haben die Länder im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie zu entscheiden.

Die Gesetzgebungsverfahren zur einfachgesetzlichen Umsetzung der Strukturkomponente für die Ländergesamtheit (StruKomLäG) und das Ausführungsgesetz zum Länderanteil in Höhe von 100 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität, das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG), werden voraussichtlich im Herbst 2025 abgeschlossen sein. Die Verteilungssystematik wird dabei einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit der einzelnen Länder haben. Aufgrund der bis zum Redaktionsschluss dieses Berichts im August 2025 noch ausstehenden Gesetzesbeschlüsse zur Verteilung des Verschuldungsvolumens auf die Länder und der noch ausstehenden Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG sind diese Aspekte nicht im Stabilitätsbericht 2025 berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht 2025 erfüllt Brandenburg seine Verpflichtungen nach § 3 Absatz 2 StabiRatG sowie § 12 GO des Stabilitätsrates. Der Bericht wurde von der Brandenburger Landesregierung im Oktober 2025 beschlossen. Die im vorliegenden Stabilitätsbericht verwendeten Daten basieren auf dem Jahresabschluss 2024, dem Haushaltsplan 2025/2026 und der mittelfristigen Finanzplanung von 2024 bis 2028.

1.2. Methodik und Verfahren

Die laufende Haushaltsüberwachung mittels eines Frühwarnsystems gemäß § 3 StabiRatG soll drohende Haushaltsnotlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkennbar machen und ggf. Gegenmaßnahmen ermöglichen. Außerdem können Entwicklungen, die sich in der Mehrzahl der Länderhaushalte zeigen, transparent aufgezeigt und die Ursachen analysiert werden. Die jährlich vorzulegenden Stabilitätsberichte sind die Grundlage zur Durchführung der Haushaltsüberwachung. Nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn der Bund oder das Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Absatz 2 Satz 3 StabiRatG die zuvor festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. In diese Prüfung sind gemäß § 4 Absatz 3 StabiRatG Satz 1 alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes umfassend einzubeziehen.

Die Haushaltsüberwachung basiert auf vier Kennziffern:

- dem Finanzierungssaldo,
- der Kreditfinanzierungsquote,
- der Zins-Steuer-Quote und
- dem Schuldenstand.¹

Für jede Kennziffer wurden Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG). Die Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltssituation der Länder sind als Abweichung von den jeweiligen Länderdurchschnittswerten definiert.²

Bei der Haushaltsüberwachung werden zwei Zeiträume betrachtet:

- die aktuelle Haushaltslage, welche die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und die Soll-Werte des laufenden Jahres beinhaltet sowie

¹ Eine ausführliche Beschreibung der Kennziffern ist in Anlage 1 beigelegt.

² Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

- das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr und die drei auf das kommende Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre.³

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn die Überschreitung bei mindestens drei von vier Kennziffern eintritt. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Bund und Länder haben sich auf eine abgestimmte Datenbasis für die Stabilitätsberichte verständigt. Die Zahlen im Haushalts-Ist entsprechen der amtlichen Finanzstatistik. Für die Berechnung der Kennziffern im laufenden Haushaltsjahr und im Zeitraum der Finanzplanung werden aktuelle Werte aus dem Haushaltsentwurf bzw. der Finanzplanung zu Grunde gelegt. Erhebungstichtag ist grundsätzlich Ende April des Berichtsjahres. Die Kennziffern je EW (Finanzierungssaldo und Schuldenstand) werden bei den Ist-Daten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des jeweiligen Jahres, bei den Soll- und Finanzplanungsdaten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres berechnet. Die Kennziffern für die Flächenländer beziehen sich ausschließlich auf die Landesebene ohne Einbeziehung der Kommunen.

Der Stabilitätsrat verständigte sich in seiner Sitzung vom 12. Juni 2025 darauf, die Berechnungsmethode der Haushaltskennziffern aufgrund der Einführung der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit für die Länder nicht anzupassen. Die Länder haben für das Berichtsjahr 2025 der Haushaltsüberwachung neue Haushaltsplanungen für das Jahr 2025 bis zum 15. Juni, soweit ein Parlamentsbeschluss dazu vorliegt, übermittelt bzw. können für den Finanzplanungszeitraum bis zum 15. Oktober 2025 dem Sekretariat des Stabilitätsrates aktualisierte Haushaltsdaten übermitteln, sodass die Strukturkomponente bereits in diesem Jahr in die Kennziffernberechnung einfließen kann. Die Schwellenwerte von Juli werden nicht angepasst. Wenn sich bis zur Abgabe der Stabilitätsberichte neue Haushaltsplanungen hinsichtlich der Inanspruchnahme der Strukturkomponente für das Jahr 2025 – auch ohne Parlamentsbeschluss – ergeben, sollen diese, soweit möglich, nachrichtlich im Stabilitätsbericht und Beschluss zur Haushaltsüberwachung ausgewiesen werden. Wie in den kommenden Überwachungszyklen mit dem Jahr 2025 umzugehen ist, berät der AK Stabilitätsrat im Frühjahr 2026.

Vorgesehen ist weiterhin gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion), die auf der Grundlage von zwischen Bund und Ländern abgestimmten makroökonomischen Daten erstellt wird. Mit der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Ausgabenwachstumsrate am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen.⁴

Der Arbeitskreis Stabilitätsrat hat in den Jahren 2023 und 2024 neben der Qualität der Kennziffern als Frühwarnsystem für künftige Belastungen der öffentlichen Haushalte

³ Sofern ein Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsentwurf für das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr sowie für die drei zu betrachtenden Finanzplanungsjahre vorliegt.

⁴ Eine detaillierte Darstellung der Standardprojektion ist in Anlage 2 beigelegt.

insbesondere die Funktionsfähigkeit des Kennziffernsystems in den krisenhaften Jahren (u.a. Pandemie, Energiekrise) untersucht und verschiedene Vorschläge zur Anpassung des Kennziffernsystems diskutiert. Im Zentrum der kritischen Betrachtung stand dabei, dass die Mittel aus im Rahmen von Notlagenerklärungen erfolgten hohen einmaligen Kreditaufnahmen auch in Folgejahren noch verwendet wurden. Auswirkung dieses Vorgehens war, dass diese kassenmäßigen Ausgaben in der Abgrenzung des Stabilitätsrates nur einmalig (im Jahr der Kreditaufnahme) sichtbar wurden und sich damit nicht im gesamten mehrjährigen Wirkungszeitraum niedergeschlagen haben. Diese fehlende periodengerechte Betrachtung schränkte die Vergleichbarkeit der Länderdaten und die Aussagekraft des Kennziffernsystems insbesondere bei den Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ ein.

Im Rahmen des im Jahr 2024 fortgesetzten Evaluationsverfahrens wurden verschiedene Vorschläge wie die umfassendere Einbeziehung von Extrahaushalten oder die Berücksichtigung langfristiger Bindungen des Kernhaushalts erörtert, ohne dass hierzu eine Verständigung erzielt werden konnte. Mit dem Urteil vom 15. November 2023 hat das Bundesverfassungsgericht aber festgestellt, dass sich die Geltung der Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit im Staatsschuldenrecht auch auf die Ausnahmeregelung des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG für Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen erstreckt. In noch bestehenden Sondervermögen dürfen Rücklagen, die auf Grundlage von notlagebedingten Kreditermächtigungen gebildet wurden, nicht mehr genutzt werden. Aus Sicht des Stabilitätsrats besteht unter Berücksichtigung dieser Entwicklung derzeit kein akuter Handlungsbedarf bei der Anpassung des Kennziffernsystems.

Seit dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat gemäß § 6 StabiRatG auch die Einhaltung der Schuldenregel in Bund und Ländern. Bund und Länder haben sich auf ein zweiteiliges Verfahren zur Umsetzung verständigt.

Im ersten Teil nimmt der Stabilitätsrat die Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel zur Kenntnis (vgl. Kapitel 2). Hierzu findet keine eigene Prüfung oder Bewertung durch den Stabilitätsrat statt, da dies insbesondere den jeweiligen Parlamenten und Rechnungshöfen vorbehalten bleibt.

Im zweiten Teil erfolgt die Überwachung durch den Stabilitätsrat auf Basis eines harmonisierten Analyserahmens. Ausgehend vom Finanzierungssaldo des Haushalts wird unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen, finanziellen Transaktionen und dem gewählten Konjunkturbereinigungsverfahren die strukturelle Nettokreditaufnahme hergeleitet. Dabei werden nicht nur der Kernhaushalt, sondern auch Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 gegründet wurden, einbezogen. Untersucht werden das abgelaufene, das laufende und das kommende Haushaltsjahr (Ist-, Soll- und Planjahr).

Der zweite Teil der Überwachung ist nicht Gegenstand des Stabilitätsberichts, sondern wird in der Dezembersitzung des Stabilitätsrats erörtert.

2. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze / Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht u. a. die Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Verschuldungsregel beinhalten. Diese Anforderung wird durch die Darstellung der Einhaltung der landeseigenen Schuldenregel umgesetzt.⁵

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung der Landesverfassung vom 16. Mai 2019 und dem Dritten Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2019 wurde die landesrechtliche Umsetzung der Schuldenregel sowohl in der Landesverfassung als auch in der Landeshaushaltsordnung verankert. Der neu gefasste Artikel 103 der Verfassung des Landes Brandenburg legt fest, dass der Landeshaushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich aufgrund einer negativen konjunkturellen Entwicklung und bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen.

In den §§ 18, 18a und 18b der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der bisherigen Fassung sind die Details der Schuldenregel einfachgesetzlich festgelegt. § 18 greift die Vorgabe eines grundsätzlichen Haushaltsausgleichs ohne Kredite aus Artikel 103 der Landesverfassung auf und konkretisiert sie beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit finanziellen Transaktionen. In den §§ 18a und 18b sind die Ausnahmen vom Grundsatz des § 18 dargelegt. § 18a legt die Details des Konjunkturbereinigungsverfahrens fest.

Dabei fand bis zum Haushaltsjahr 2024 das Konjunkturbereinigungsverfahren der sogenannten Konsolidierungsländer Anwendung, das sich wiederum stark am Verfahren des Bundes und dem Verfahren orientiert, welches der Stabilitätsrat bei seiner Überwachung nutzt. Mit Hilfe eines produktionslückenbasierten Ansatzes wurde die zulässige konjunkturell bedingte Neuverschuldung ermittelt. Zunächst wurde im Haushaltsaufstellungsverfahren die ex ante-Konjunkturkomponente berechnet, welche die zulässige konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit bzw. die konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtung festlegt. Zur Vermeidung einer prozyklischen Haushaltswirtschaft sollten im Fall eines ökonomischen Abschwungs somit Kreditaufnahmemöglichkeiten eröffnet werden, während sich im ökonomischen Aufschwung Tilgungsverpflichtungen ergeben. Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss wurde mit Hilfe einer ex post-Konjunkturkomponente bestimmt, inwieweit die tatsächliche ökonomische Lage im abgelaufenen Jahr eine konjunkturell bedingte Verschuldung rechtfertigt oder eine Tilgungsverpflichtung besteht. Dadurch sollten sich konjunkturell bedingte Nettokreditaufnahmen und konjunkturell bedingte Tilgungsverpflichtungen über den Konjunkturzyklus hinweg ausgleichen.

Mit dem aktuellen Doppelhaushalt 2025/2026 wurde im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes durch Änderung des § 18a Absatz 3 LHO die Ermittlung der ex ante-Konjunkturkomponente angepasst. Hierzu wurde der § 18a Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die ex ante-Konjunkturkomponente wird bei der Haushaltsaufstellung auf der Grundlage des für den Bundeshaushalt geltenden Konjunkturbereinigungsverfahrens bestimmt. Dabei ist das für die ex ante-Konjunkturkomponente relevante Produktions-

⁵ Das Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) wurde zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142) geändert.

potenzial für eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme unter Berücksichtigung früherer gesamtwirtschaftlicher Projektionen über einen Zeitraum von zehn Jahren unter Wahrung des Symmetriegebots zu ermitteln. Der kommunale Anteil kann bei der Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente einbezogen werden. Im Fall von Doppelhaushalten ist die Konjunkturkomponente getrennt nach Haushaltsjahren zu berechnen. Der Schätzung der Einnahmen hat hierbei die letzte verfügbare gesamtwirtschaftliche Projektion zugrunde zu liegen, die auch Bestandteil der Ermittlung der ex ante-Konjunkturkomponente ist.“

Für die Haushalte der Länder räumt Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 GG den Ländern das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen. Von diesem Recht wurde bei der Änderung des § 18a Absatz 3 LHO Gebrauch gemacht. Die Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt hierbei den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten.

Bei der vorgenommenen Anpassung der Konjunkturbereinigung wurde das ursprüngliche Prinzip nicht verändert. Doch anstatt nur die aktuellste Prognose der Bundesregierung zu nutzen, wird nunmehr ein arithmetisches Mittel aus 30 Prognosen (über 10 Jahre) gebildet.

Kern der Glättung ist damit die Bestimmung der Produktionslücke als Differenz zwischen dem realen Bruttoinlandsprodukt (BIP) und einem geschätzten Produktionspotenzial, das die wirtschaftliche Normallage abbildet. Da diese Prognosen regelmäßig revidiert werden – teils selbst durch konjunkturelle Effekte –, können sich erhebliche Schwankungen ergeben. Um diese Volatilität zu verringern, wird ein Verfahren zur Glättung des Produktionspotenzials angewendet. Dabei wird das Produktionspotenzial eines Jahres nicht nur auf Basis einer (der letzten) Prognose ermittelt, sondern als arithmetisches Mittel mehrerer Prognosen aus den vergangenen zehn Jahren. Dazu werden frühere Prognosen zur Herstellung der Vergleichbarkeit normiert und soweit erforderlich fortgeschrieben.

Diese Glättung führt dazu, dass kurzfristige oder krisenbedingte Revisionen der Potenzialschätzungen nur gedämpft in die Berechnung der Konjunkturkomponente einfließen. Eine Änderung in Bezug auf die Berechnung der ex post-Komponente wird nicht vorgenommen. Die für die Berechnung der ex ante und der ex post benötigten Daten werden nicht von der Landesregierung erhoben und sind nicht beeinflussbar.

Insgesamt kommt es damit zu einer zeitlichen Streckung positiver wie negativer konjunktureller Abweichungen von der Normallage. Einmalige positive wie negative Effekte (z. B. Corona, Finanzmarktkrise) können angemessener abgebildet werden. Der Haushaltsgesetzgeber erhält mehr Zeit, um auf konjunkturelle Veränderungen reagieren zu können. An der Notwendigkeit, Kreditaufnahmen aufgrund negativer konjunktureller Abweichungen von der Normallage im Zeitverlauf auszugleichen (Symmetriegebot), ändert sich mit der Anpassung des Verfahrens nichts.

In § 18b LHO ist zudem das Verfahren im Fall von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen geregelt. Das Vorliegen einer solchen Situation muss vom Landtag mit einfacher Mehrheit festgestellt werden. Die Kreditaufnahme ist zwingend mit einem Tilgungsplan zu versehen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 1: Herleitung der ex-ante- und ex-post- Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 (in Mio. Euro)

	2024
Produktionslücke (in Mio. Euro) ⁶	-9.103
Budgetsemielastizität ⁷	0,134
Anteil BBs an der Produktionslücke der Ländergesamtheit ⁸ in %	3,04
Ex-ante-Konjunkturkomponente (in Mio. Euro)	-37,2
Steuerabweichungskomponente	-388,9
Ex-post-Konjunkturkomponente (in Mio. Euro)	-426,1

Quelle: eigene Berechnung.

Tabelle 2: Herleitung der ex-ante- Konjunkturkomponente für die Jahre 2025/2026 auf der Basis des Glättungsverfahrens nach der Mai-Steuerschätzung 2025

	2025	2026
Produktionspotential, preisbereinigt, geglättet (Mrd. Euro)	3.796,7	3.835,9
Deflator	121,8	124,2
Produktionspotential nominal, geglättet (Mrd. Euro)	4.625,0	4.764,2
BIP, nominal (Mrd. Euro)	4.393,0	4.525,8
Produktionslücke, nominal inkl. Glättung	-232,0	-238,4
Budgetsemielastizität	0,134	0,134
Anteil BBs an der Produktionslücke der Ländergesamtheit in %	3,05	3,05
Ex-ante Konjunkturkomponente (in Mio. EUR)	-948,6	-974,8

Quelle: Eigene Berechnungen gemäß Glättungsverfahren von Prof. Dr. Christian Breuer und Prof. Dr. Achim Truger ohne Berücksichtigung der Gemeindeebene.

⁶ Auf Basis der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022 für 2023 und 2024.

⁷ Die Budgetsemielastizität wird von der OECD bestimmt und ist ein Maß für die Veränderung des staatlichen Finanzierungssaldos (in % des BIP) infolge einer Veränderung des BIP. Die gesamtstaatliche Budgetsemielastizität wird vom BMF auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen aufgeteilt.

⁸ Auf Basis der Haushaltsergebnisse 2021.

Tabelle 3: Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für die Jahre 2024, 2025 und 2026 (in Mio. Euro)

	2024	2025	2026
Bereinigte Einnahmen	15.467,7	15.237,7	15.579,0
Bereinigte Ausgaben	16.950,5	16.787,3	17.375,2
Finanzierungssaldo*	-1.481,9	-1.549,7	-1.796,2
Saldo der finanziellen Transaktionen	-15,4	-36,4	-290,7
Saldo der Rücklagenbewegungen	-1.118,0	-569,8	-545,1
Ex-ante Konjunkturkomponente	-37,2	-948,6	-974,8
Nettokreditaufnahme nach § 18b LHO	0	0	0
Ex-post Konjunkturkomponente	-426,1	-	-
Tilgungen	77,6	0	0
Strukturelle Nettokreditaufnahme	-77,6	-5,1	-14,3
Nachrichtlich: Im Haushalt ex ante veranschlagte konjunkturbedingte Kreditaufnahme	1,2	943,5	960,5

Quelle: eigene Berechnungen (*unter Berücksichtigung haushaltstechnischer Verrechnungen), Abweichungen durch Rundung. Die Berechnungen basieren auf dem Jahresabschluss 2024 und dem Haushaltsplan zum Doppelhaushalt 2025/26.

Die Tabellen 1 bis 3 zeigen die Herleitung der ex ante-/ ex post-Konjunkturkomponente und der strukturellen Nettokreditaufnahme. Die Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 basierte auf der Herbstprognose der Bundesregierung aus dem Oktober 2022. Die entsprechende Produktionslücke lag mit -9.103 Mio. Euro zwar immer noch im negativen Bereich, verbesserte sich aber deutlich im Vergleich zu 2023 mit einer Produktionslücke von -75.619 Mio. Euro. Durch Multiplikation mit der Budgetsemielastizität ergibt sich die ex ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit. Der Anteil Brandenburgs entspricht dem Anteil Brandenburgs an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit des Vorjahres. Im Ergebnis lag die ex ante-Konjunkturkomponente für 2024 bei rd. -37,2 Mio. Euro, d.h. es bestand ex ante eine konjunkturell bedingte Kreditaufnahmemöglichkeit, wenn auch nur im geringen Maße. Das Ergebnis zeigt, dass von einer leichten Erholung der Wirtschaft ausgegangen wurde.

In der ex post- Betrachtung ergab sich jedoch ein anderes Bild: Für das abgelaufene Jahr 2024 wird die ex ante-Konjunkturkomponente in der Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme durch die ex post-Konjunkturkomponente ersetzt. Sie ergibt sich

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

aus der ex ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente.⁹ Aufgrund des Brandenburger Anteils an der Bereinigungsgröße für Rechtsänderungen und aufgrund der spezifischen Berücksichtigung der Auswirkungen des aktualisierten Zensus beträgt diese rd. -389 Mio. Euro. Im Ergebnis errechnet sich eine ex post-Konjunkturkomponente für 2024 in Höhe von rd. -426,1 Mio. Euro, d.h. es ergibt sich eine Kreditaufnahmemöglichkeit in derselben Höhe.

Da für die Jahre 2025 und 2026 ein Doppelhaushalt aufgestellt wurde, erfolgte die Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente im Rahmen des Glättungsverfahrens einheitlich für beide Jahre auf der Basis der Frühjahrsprojektion 2025 als der aktuellsten gesamtwirtschaftlichen Projektion (vgl. § 18a LHO). Zur Bestimmung der strukturellen Nettokreditaufnahme wurden neben der Konjunkturkomponente die finanziellen Transaktionen, die Rücklagenbewegungen sowie die tatsächlichen und geplanten Tilgungen berücksichtigt.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme beträgt im Jahr 2025 rd. -5,1 Mio. Euro und im Jahr 2026 rd. -14,3 Mio. Euro. Diese ergibt sich unter anderem aus der nach dem brandenburgischen Konjunkturbereinigungsverfahren errechneten ex ante-Konjunkturkomponente in Höhe von -948,8 Mio. Euro in 2025 sowie -974,8 Mio. Euro in 2026 und der im Haushalt 2025/2026 tatsächlich veranschlagten konjunkturellen Kreditaufnahme.

Ferner hat der Haushaltsgesetzgeber bezüglich der in Aussicht stehenden zusätzlichen strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit für die Länder in § 2 des Haushaltsgesetzes 2025/2026 bereits festgehalten, dass soweit durch Bundesrecht eine strukturelle Kreditaufnahme zugelassen ist diese vorrangig zu nutzen sei, wodurch sich die im Haushalt veranschlagte, konjunkturelle Kreditaufnahme weiter reduzieren würde.

Insgesamt zeigt sich, dass Brandenburg trotz der enormen finanziellen Herausforderungen infolge diverser Krisen die landesrechtliche Schuldenregel im Jahr 2024 eingehalten hat und diese auf Basis der Plandaten für 2025 und 2026 ebenfalls einhalten wird. Wie die tatsächliche strukturelle Nettokreditaufnahme ausfallen wird, ergibt sich jeweils nach Vorlage des endgültigen Jahresabschlusses des entsprechenden Haushaltjahres.

⁹ Die Steuerabweichungskomponente ist definiert als die Differenz aus erwarteten und tatsächlichen Steuereinnahmen, bereinigt um Rechtsänderungen, die bei der Schätzung der erwarteten Steuereinnahmen nicht berücksichtigt wurden.

3. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern

Tabelle 4 zeigt die Werte der vier Kennziffern für das Land Brandenburg, den jeweiligen Länderdurchschnitt und den Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Datengrundlage für die Jahre 2023 und 2024 ist der Doppelhaushalt 2023/2024 in der Fassung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 vom 25. Juli 2024. Für die Jahre 2025 und 2026 bildet der am 20. Juni 2025 beschlossene Doppelhaushalt die Grundlage. Die mittelfristige Finanzplanung bis 2028 beruht auf dem Stand von April 2025.

Tabelle 4: Kennziffern¹⁰ zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025	Über- schreitung	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	Über- schreitung
Finanzierungs- saldo (Euro je EW)	-217	-506	-593	ja	-582	-375	-372		nein
<i>Schwellenwert</i>	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
<i>Länderdurchschnitt</i>	45	19	-229						
Kreditfinanzier- ungsquote (%)	6,7	1,2	5,8	ja	7,2	5,6	5,5		nein
<i>Schwellenwert</i>	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer- Quote (%)	1,6	1,8	2,7	nein	3,1	3,3	3,5		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand (Euro je EW)	7.136	7.858	8.241	nein	8.731	9.088	9.456		nein
<i>Schwellenwert</i>	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats sowie eigene Berechnungen auf Basis des mittelfristigen Finanzplans 2024 - 2028 aus dem April 2025. Für 2029 können keine Werte ausgewiesen werden, da die aktualisierte mittelfristige Finanzplanung nur bis 2028 vorliegt.

Bei der Betrachtung der Kennziffern für die Jahre 2023/2024 muss berücksichtigt werden, dass aufgrund länderspezifischer Besonderheiten in der Haushaltsaufstellung und -durchführung die Vergleichbarkeit der Sollwerte der einzelnen Länder eingeschränkt ist. Das liegt u.a. an den unterschiedlichen Herangehensweisen in den Ländern zur Abfederung negativer Auswirkungen wie z. B. der Corona-Pandemie bzw. der Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Darüber hinaus haben einige Länder ihre Haushalte – zum Teil auf sehr unterschiedliche Weise – im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Umgang mit Notlagenkrediten

¹⁰ Die Werte der Kennziffern werden nach der im Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung ermittelt. Dadurch bedingt können sich Abweichungen zu den Kennziffern im Landeshaushalt einschließlich mittelfristiger Finanzplanung ergeben.

und der Einhaltung von Jährlichkeit und Jährigkeit und einzelner Urteile von Landesverfassungsgerichten angepasst. Dies erschwert in diesem Zeitraum die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und relativiert die Aussagekraft der Kennziffern.

Ab dem Jahr 2025 können die Länder, wie bereits in Punkt 1 erläutert, die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit von 0,35 % des BIP für die Ländergesamtheit nutzen, sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Da einige Länder erst 2026 von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, kann es zu einzelnen Schwellenwertüberschreitungen von Ländern kommen, die bereits 2025 z.B. durch einen kurzfristigen Nachtragshaushalt die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit nutzen wollen. Ab 2026, unter der Annahme, dass alle bzw. sehr viele Länder diese zusätzliche Verschuldungsmöglichkeit anwenden, werden die Schwellenwerte insgesamt ansteigen, wodurch sich punktuelle Effekte wieder glätten werden.

Die Kennziffern für Brandenburg im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (2023 bis 2025):

- In den Jahren 2023, 2024 sowie im Jahr 2025 ist der Finanzierungssaldo auffällig. Ein wesentlicher Grund für die Auffälligkeit im Jahr 2023 sind unter anderem die im Jahr 2023 getätigten Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine in Höhe von 550,2 Mio. Euro auf Basis der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation. Die resultierenden Mehrausgaben wurden in den Einzelplänen vorgenommen und aus der im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) veranschlagten globalen Mehrausgabe (OGr. 97) verstärkt. Die Maßnahmen führen im Umfang des zuvor genannten Betrages zu einer deutlichen Erhöhung der bereinigten Ausgaben und somit zu einer Verschlechterung des Finanzierungssaldos.

Ein wesentlicher Grund für die auffällige Kennziffer „Finanzierungssaldo“ im Jahr 2024 ist, dass nach dem Urteil des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg (VfGBbg 22/23), mit dem die Regelungen des sogenannten „Brandenburg-Paketes“ für nichtig erklärt wurden, an den bereits eingewilligten Maßnahmen (rund 848,4 Mio. Euro) festgehalten wurde. Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2024 wurden sie regulär in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt und statt über eine notlagenbedingte Kreditaufnahme durch eine erhöhte Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage im gleichen Umfang gedeckt, was im Ergebnis zu keiner Verbesserung des Finanzierungssaldos führte. Im Ist 2024 sind von den veranschlagten Maßnahmen des Brandenburg-Paketes letztlich rund 653,8 Mio. Euro abgeflossen.

Für das aktuelle Berichtsjahr 2025 übersteigen die bereinigten Ausgaben die bereinigten Einnahmen erneut deutlich, was wieder zu einer merklichen Verschlechterung des Finanzierungssaldos führt. Grund hierfür sind unter anderem weiter steigende Personalausgaben inklusive der Versorgung sowie ein weiterer Anstieg bei den konsumtiven Zuweisungen und Zuschüssen. Finanziert werden die gestiegenen Ausgaben unter anderem durch eine erhöhte konjunkturelle Kreditaufnahme, die sich – nach der Modifizierung des Konjunkturbereinigungsverfahrens durch die Einführung eines zehnjährigen Glättungszeitraums – auf einen Betrag von 943,5 Mio. Euro beläuft. Hinzu kommen eine weitere Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen in Höhe von 36,4 Mio. Euro sowie veranschlagte Entnahmen aus Rücklagen in Höhe von 622,8 Mio. Euro.

Damit kommt es bei der Kennziffer „Finanzierungssaldo“ im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage in allen drei Jahren zu einer Überschreitung der Schwellenwerte, wodurch diese Kennziffer in diesem Zeitraum insgesamt auffällig ist.

- Im Jahr 2023 kommt es zu einer Überschreitung des Schwellenwertes der Kreditfinanzierungsquote. Die Überschreitung ist auf die Kreditaufnahme in Höhe von 550,2 Mio. Euro zur Finanzierung der Ausgaben zur Bekämpfung der Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zurückzuführen.

In 2024 bleibt die Kreditfinanzierungsquote dagegen unauffällig. Durch die bereits erwähnte Deckung der Maßnahmen aus dem „Brandenburg-Paket“ durch die entsprechende Entnahme aus der Rücklage im Jahr 2024 und der damit ausbleibenden notlagenbedingten Kreditaufnahme sank die Kreditfinanzierungsquote 2024 deutlich.

Durch die im Jahr 2025 vorgenommene Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt steigt die Kreditfinanzierungsquote wieder merklich an (von 1,2 % in 2024 auf 5,8 % in 2025), wodurch auch hier der Schwellenwert überschritten und damit eine Gesamtauffälligkeit der Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“ im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage ausgelöst wird.

- Bei der Zins-Steuer-Quote ist wie in den Vorjahren keine Auffälligkeit zu beobachten. Das langjährige und bis zum Jahr 2022 vorherrschende Niedrigzinsumfeld ist einer der Gründe dafür, dass die Zinsausgaben trotz der erhöhten Gesamtverschuldung in den letzten Jahren nicht übermäßig angestiegen sind. Brandenburgs Werte von 1,6 % im Jahr 2023 und 1,8 % im Jahr 2024 (Ist) sowie 2,7 % im Jahr 2025 (Soll) verzeichnen zwar einen geringen kontinuierlichen Anstieg, liegen aber wie in den Vorjahren unterhalb von Schwellenwert und Länderdurchschnitt.
- Der Schuldenstand steigt im Jahr 2023 durch die Notlagen-Kreditaufnahme leicht an, führt aber insgesamt nicht zu einer Überschreitung des Schwellenwertes der Kennziffer. Im Jahr 2023 liegt die Kennziffer bei 7.136 Euro je EW und damit sowohl unterhalb des Länderdurchschnitts (7.460 Euro je EW) als auch deutlich unter dem Schwellenwert (9.698 Euro je EW).

Im Folgejahr 2024 steigt der Schuldenstand jedoch weiter an und liegt bei 7.858 Euro je EW. Er überschreitet damit erstmalig seit dem Berichtsjahr 2015 wieder den Länderdurchschnitt (7.614 Euro je EW), verbleibt aber noch deutlich unterhalb des Schwellenwertes (9.899 Euro je EW).

Im Jahr 2025 steigt der Schuldenstand entsprechend der erhöhten veranschlagten Nettokreditaufnahme auf einen Stand von 8.241 Euro je EW. Damit liegt die Kennziffer „Schuldenstand“ im Jahr 2025 jedoch immer noch deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 10.068 Euro je EW.

Im Ergebnis zeigt sich für das Land Brandenburg bei zwei Kennziffern, dem „Finanzierungssaldo“ und der „Kreditfinanzierungsquote“, im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage eine Auffälligkeit, was aber gemäß § 4 Abs. 2 StabiRatG nicht zu einer Gesamtauffälligkeit des Zeitraums führt.

Die Kennziffern für Brandenburg im Finanzplanungszeitraum (2026 bis 2028):

- Im Zeitraum der Finanzplanung setzt sich bei den Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ im Jahr 2026 zunächst der negative Trend der Schwellenwertüberschreitung fort. In den Jahren 2027 und 2028 verbleiben die beiden Kennziffern unterhalb der Schwellenwerte, wodurch keine Gesamtauffälligkeit im Finanzplanungszeitraum mehr auftritt. Allerdings signalisieren die hohen Globalen Minderausgaben in den Finanzplanungsjahren 2027 und 2028 von 2.096,7 Mio. Euro bzw. 1.738,9 Mio. Euro einen außerordentlichen Konsolidierungsbedarf, um das Ziel der Unauffälligkeit dieser beiden Kennziffern mit den nächsten Haushalten tatsächlich zu realisieren.
- Auch bei der Zins-Steuer-Quote ist für den Zeitraum der Finanzplanung keine wesentliche Veränderung zu erwarten.
- In den Jahren 2026 bis 2028 entwickelt sich der Schuldenstand entsprechend der jeweils berechneten Nettokreditaufnahme, bis er im Jahr 2028 einen Stand in Höhe von 9.456 Euro je EW erreicht. Damit liegen die Werte der Kennziffer Schuldenstand im Zeitraum der Finanzplanung ebenfalls deutlich unterhalb der errechneten Schwellenwerte.

Insgesamt weisen die Kennziffern im Finanzplanungszeitraum damit keine Auffälligkeiten auf, wodurch der Zeitraum in Gänze ebenfalls unauffällig bleibt. Das ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass durch die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit der Ländergesamtheit die Schwellenwerte insgesamt ansteigen werden.

Fazit

Damit ist im Ergebnis der Kennziffernüberwachung für den Stabilitätsbericht 2025 festzustellen, dass die Kennziffern insgesamt nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 StabiRatG hinweisen.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen, die sogenannte Standardprojektion, enthalten. Der Stabilitätsrat hat sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Prüfung und Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 StabiRatG erfolgen. Darüber hinaus wird im Stabilitätsrat die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten, wenn die maximal zulässige Ausgabenzuwachsrate aller Länder geringer als die Inflationsrate ist.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklungen eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik einer Gebietskörperschaft ist daher die Stabilisierung des Schuldenstandes im Verhältnis zum BIP maßgeblich. Unter der Annahme, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant gehalten wird, wird im Rahmen der Standardprojektion für jedes einzelne Land berechnet, welche jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben dazu führt, dass eine Auffälligkeit der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr gerade noch vermieden wird (maximal zulässige Ausgabenzuwachsrate). Grundsätzlich gilt für die Standardprojektion ein Projektionszeitraum von sieben Jahren.¹¹ Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte und zudem modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation und keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar.

Die vorliegende Berechnung der Standardprojektion basiert auf dem Rechtsstand vor der Grundgesetzänderung vom März 2025. Die neu hinzukommenden strukturellen Verschuldungsspielräume der Länder sind noch nicht berücksichtigt. Daher sollte sich der Arbeitskreis Stabilitätsrat mit den Fragen auseinandersetzen, ob diese Standardprojektion fortgeführt werden soll und – wenn ja – wie diese ggf. an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden müsste.

Tabelle 5: Ergebnisse der Standardprojektion

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024 - 2031	1,8 %	0,2 %	3,2 %
2025 - 2032	2,2 %	0,2 %	3,2 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

Die in einem Land maximal zulässige Ausgabenzuwachsrate gilt als unkritisch, wenn sie oberhalb des Schwellenwerts liegt. Der Schwellenwert wird aus der im Durchschnitt aller Länder zulässigen Ausgabenrate abzüglich eines Abschlags von drei Prozentpunkten

¹¹ Eine detaillierte Modellbeschreibung ist in der Anlage 2 beigelegt.

ermittelt. Der Länderdurchschnitt für eine maximal mögliche Zuwachsrate der Ausgaben im Rahmen dieser Standardprojektion beträgt für den Projektionszeitraum 2024 – 2031 3,2 % und für den Projektionszeitraum 2025 – 2032 ebenfalls 3,2 %. Eine Haushaltsnotlage droht dann, wenn die maximale Ausgabenzuwachsrate eines Landes den Länderdurchschnitt um mehr als drei Prozentpunkte unterschreitet.

Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich für Brandenburg maximale Ausgabenzuwachsraten von jährlich 1,8 % (Basis Ist 2024) bzw. 2,2 % (Basis Soll 2025). Diese Zuwachsraten des Landes Brandenburg, für die der Schuldenstand des jeweiligen Basisjahres 2024 bzw. 2025 auf 130% des Länderdurchschnitts im Projektionsjahr 2031 bzw. 2032 stabilisiert wird, liegen über den Schwellenwerten von 0,2%, wenn auch für beide Zeiträume unterhalb des Länderdurchschnittes. In der Folge gibt das Ergebnis der Projektion keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage. Es ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere zum jetzigen Zeitraum eine langfristige Projektion mit sehr vielen Risikofaktoren einhergeht und entsprechende Unsicherheiten beinhaltet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Bewertung der Haushaltslage

Die Finanzpolitik des Landes Brandenburg wird noch immer durch die Nachwirkungen der multiplen Krisen der vergangenen Jahre bestimmt. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu Beginn des Jahres 2025 stellen die öffentlichen Haushalte weiter vor große Herausforderungen. Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer Phase der Stagnation, die durch konjunkturelle und strukturelle Probleme ausgelöst wird. Die Energiepreise sind zwar deutlich zurückgegangen, haben sich aber oberhalb des Niveaus vor der Corona-Pandemie stabilisiert. Die Realeinkommen haben sich von den Einkommensverlusten im Zuge der hohen Inflation zwischen Herbst 2021 und Mitte 2023 erholt. Aufgrund der anhaltend hohen Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung sprang der private Konsum bisher nicht an und die Sparquote bleibt hoch. Hinzu kommen neue geopolitische Konflikte vor allem im Nahen Osten und zunehmende protektionistische Tendenzen.

Die in der Folge von Androhung und Einführung hoher Zölle ausgelösten Handelskonflikte belasten die Weltwirtschaft und nicht zuletzt auch die Wirtschaft Deutschlands. Mit der Frühjahrsprojektion geht die Bundesregierung davon aus, dass die deutsche Wirtschaft auch im Jahr 2025 lediglich stagnieren wird. Für das Jahr 2026 wird von der Bundesregierung von einer Erholung der Wirtschaftsleistung mit einem realen Wachstum des BIP von plus 1,0 Prozent ausgegangen. Insbesondere die US-Zollpolitik dämpft das Wachstum 2025 und verzögert die Erholung. Der konjunkturelle Tiefpunkt soll laut der Abschätzungen der Bundesregierung erst im zweiten Halbjahr 2025 erreicht werden und dann eine schrittweise Erholung erfolgen. Jedoch kommt auch die Binnenwirtschaft in Deutschland nur langsam in Fahrt. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Vorgaben schwächt sich der Arbeitsmarkt ebenfalls ab. Die Erholung im zweiten Halbjahr soll vorrangig aus dem privaten Konsum resultieren, da die Real-Einkommen und somit die Kaufkraft steigen. Brandenburg kann sich dieser allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nicht entziehen. In der Folge setzen die verschlechterten Aussichten zur wirtschaftlichen Entwicklung auch die Einnahmesituation des Brandenburger Landeshaushalts ebenso wie die Länderhaushalte allgemein weiter unter Druck.

In Summe agiert die Finanzpolitik also in Folge der krisenbedingten Belastungen der vergangenen Jahre in Verbindung mit gestiegenen Zinsen, einer schwachen wirtschaftlichen Entwicklung und zunehmenden strukturellen Ausgaben weiterhin in einem sehr anspruchsvollen Umfeld. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, hat die Bundesregierung den so genannten „Investitionsbooster“ verabschiedet, ein Förderprogramm für die Wirtschaft. Der Bundesrat stimmte dem Gesetzespaket am 11. Juli 2025 zu. Es soll Unternehmen steuerlich entlasten, um Anreize für mehr Investitionen zu schaffen. Das Investitionsprogramm sieht dreierlei Steuerentlastungen für Unternehmen vor: So sollen Abschreibungsmöglichkeiten für die Jahre 2025 bis 2027 deutlich ausgeweitet und danach die Körperschaftsteuer schrittweise gesenkt werden. Abschreibungen für neue Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sollen damit schneller möglich sein. Die Körperschaftsteuer von derzeit 15 % soll ab 2028 jährlich um einen Prozentpunkt sinken. Die Gesamtsteuerbelastung für Unternehmen soll damit ab 2032 knapp 25 % statt aktuell knapp 30 % betragen. Zudem werden die Steuerförderung für die Anschaffung von Elektro-Dienstwagen und die Forschungszulage ausgeweitet. Die gesamten Steuerausfälle für Bund, Länder und Kommunen werden bis 2029 auf mehr als 48 Milliarden Euro beziffert. Als Ergebnis erwarten bereits veröffentlichte Prognosen der

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute durch diese Maßnahmen signifikante positive Effekte auf das Wirtschaftswachstum.

Die Auswirkungen, die sich für Brandenburg aus diesen jüngst in Bundestag und Bundesrat beschlossenen Grundgesetzänderungen einschließlich einer Lockerung der Schuldenbremse ergeben, sind im Haushaltsplan 2025/2026 noch nicht enthalten, da die bundesrechtlichen Regelungen der Umsetzungsgesetze noch ausstehen. Welche konkreten Folgen sich daraus für Brandenburg ergeben, bleibt abzuwarten. Momentan zeigt sich weiterhin, dass die Haushaltsausgaben strukturell und anwachsend die zur Verfügung stehenden Einnahmen deutlich überschreiten.

Diese veränderte Struktur schlägt sich auch in der Berechnung der Kennziffern und hier insbesondere beim Finanzierungssaldo und der Kreditfinanzierungsquote nieder. Im Ergebnis zeigt sich für Brandenburg aber noch keine Auffälligkeit, die auf eine drohende Haushaltlage hinweist. Dennoch darf für zukünftige Haushalte nicht aus den Augen verloren werden, dass eine ausgewogene Haushaltspolitik den Rahmen für neue Investitionsimpulse setzen und eine aktivierende Wirtschaftspolitik möglichst unter Einhaltung aller Schwellenwerte für die einzelnen Kennziffern ermöglichen sollte. Daher ist es das ausdrückliche Ziel, nach der Überwindung der aktuell herrschenden multiplen Krisen schnell wieder eine Haushaltspolitik in den Fokus zu rücken, die strukturell ausgeglichene Haushalte unter Berücksichtigung der konjunkturpolitischen Vorgaben und ohne einen Rückgriff auf die Allgemeine Rücklage gewährleistet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Zusammenfassung

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025	Über- schreitung	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	Über- schreitung
Finanzierungs- saldo (Euro je EW)	-217	-506	-593	ja	-582	-375	-372		nein
<i>Schwellenwert</i>	-155	-181	-429		-449	-449	-449	-449	
<i>Länderdurchschnitt</i>	45	19	-229						
Kreditfinanzier- ungsquote (%)	6,7	1,2	5,8	ja	7,2	5,6	5,5		nein
<i>Schwellenwert</i>	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer- Quote (%)	1,6	1,8	2,7	nein	3,1	3,3	3,5		nein
<i>Schwellenwert</i>	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand (Euro je EW)	7.136	7.858	8.241	nein	8.709	9.066	9.434		nein
<i>Schwellenwert</i>	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats sowie eigene Berechnungen auf Basis des mittelfristigen Finanzplans 2024 - 2028 aus dem April 2025. Für 2029 können keine Werte ausgewiesen werden, da die aktualisierte mittelfristige Finanzplanung nur bis 2028 vorliegt.

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin.

Ergebnisse der Standardprojektion Brandenburg

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024 - 2031	1,8 %	0,2 %	3,2 %
2025 - 2032	2,2 %	0,2 %	3,2 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Standardprojektion weist für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin. Dies wäre der Fall, wenn die für Brandenburg jeweils ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrates unterhalb des Schwellenwertes läge.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Das Land Brandenburg zeigt weder bei der Kennziffernanalyse in einem der beiden Zeiträume noch bei der Standardprojektion eine Auffälligkeit, die auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG hinweist.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1: Erläuterung der Kennziffern und Schwellenwerte

Der Stabilitätsrat legt nach § 3 Absatz 1 Satz 2 StabiRatG für Vergleichszwecke geeignete Kennziffern für die Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft fest. Nach der Zielsetzung des StabiRatG müssen diese die aktuelle Lage und Entwicklung der Haushalte der Gebietskörperschaften beschreiben und frühzeitig Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage geben können.

- Finanzierungssaldo: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse. Für die Länder gilt eine implizite Bereinigung durch den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte¹² werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 EUR je EW ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 EUR je EW.

- Kreditfinanzierungsquote: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.¹³ Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds, Versorgungsrücklagen und einbezogene Extrahaushalte werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses zur fortlaufende Haushaltsüberwachung gemäß § 3 StabiRatG ausgewiesen.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zuzüglich eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

- Zins-Steuer-Quote: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Die Abgrenzung der Zinsausgaben erfolgt analog zum Schuldenstand. Die Steuereinnahmen werden berechnet unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), Gemeindefinanzkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten

¹² Einbezogen werden unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 gegründet oder mit einer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.

¹³ Bereinigte Ausgaben: Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnischen Verrechnungen.

Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von einem Prozentpunkt.

- Schuldenstand: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember. Dieser beinhaltet Schulden beim nichtöffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses zur fortlaufende Haushaltsüberwachung gemäß § 3 StabiRatG ausgewiesen. Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten können konsolidiert werden. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Kreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je EW 130 Prozent des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 Prozent des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 EUR je EW je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalten um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

Laut Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 erfolgt die Erstellung von Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung gemäß dem nachstehenden Modell.

Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u. a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogenen Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltsprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Satz 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 StabiRatG erfolgt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 StabiRatG das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine "entsprechende Entwicklung" aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwertes gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, jedoch keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je EW“ gemäß den festgelegten Schwellenwerten gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz

zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je EW im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je EW des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je EW, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab. Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung zur Bewältigung einer Finanzmarktkrise oder einer Pandemie verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrats durchgeführt.

Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I:

Es wird geprüft, ob die ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß den zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerten), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II:

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der

Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfegesetz berücksichtigt.

Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotenzials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Finanzkraftausgleich und den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Für die Folgejahre wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotenzial angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 Prozent jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Produktionslücke mit dem Potenzialwachstum). Für die sonstigen Einnahmen wird eine jährliche Zuwachsrate von 1 Prozent unterstellt. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
BREMEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Entwurf 2026	Entwurf 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-485	-892	-566	ja	-581	-319	17	42	nein
Schwellenwert		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt		45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	-1,7	13,0	4,2	nein	3,0	1,8	-0,4	-0,1	nein
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	9,7	8,8	8,2	ja	6,8	6,3	6,5	6,4	ja
Schwellenwert		3,7	3,8	4,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	32.854	33.111	33.484	ja	33.735	33.851	33.711	33.717	ja
Schwellenwert		16.411	16.752	17.038		17.138	17.238	17.338	17.438	
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		ja				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Nachrichtlicher Ausweis

Ergebnisse ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen (400 Mio. €):

Finanzierungssaldo € je Einw.	-1.066	-1.461	-1.136		-1.150	-888	-552	-527	
Kreditfinanzierungsquote %	3,5	17,4	9,2		7,9	6,6	4,5	4,6	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031 %	-3,0	0,2	3,2
2025-2032 %	-0,8	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion	Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.		

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung weisen weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Das Land befindet sich bereits in einem Sanierungsverfahren mit dem Ziel einer Verbesserung der Haushaltslage, sodass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung nach § 3 StabiRatG für das Land nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**BERICHT
zur Haushaltslage
gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz
– Stabilitätsbericht 2025 –**



Der Senator für Finanzen

1. Zweck des Berichts

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Berichte sollen einerseits die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und andererseits vom Stabilitätsrat näher bestimmte Kennziffern darstellen, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Die Freie Hansestadt Bremen legt im Folgenden hierfür den Bericht zur Haushaltslage (Stabilitätsbericht) 2025 vor.

2. Bericht über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Seit dem Jahr 2020 gilt für die Länder das Netto-Neuverschuldungsverbot des Artikels 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) in seiner näheren landesrechtlichen Ausgestaltung. Seit der Änderung des Grundgesetzes aus dem März 2025 gilt gemäß dem novellierten Art. 109 Abs. 3 Satz 6 GG diese Vorgabe als erfüllt, solange die Gesamtheit der Länder eine Netto-Neuverschuldung von höchstens 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes einhält. Die Entwürfe der zugehörigen Ausführungsgesetze sind zum Zeitpunkt dieses Berichts noch Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Die Überprüfung der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben obliegt den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten der Länder; zugleich überprüft nach Artikel 109a Abs. 2 GG auch der Stabilitätsrat die Einhaltung der Vorgaben. Hierzu hat der Gesetzgeber in § 6 StabiRatG festgelegt, dass der Stabilitätsrat die Einhaltung des Artikel 109 Abs. 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land für das abgelaufene, das laufende und das darauffolgende Jahr prüft. Der Stabilitätsrat hat beschlossen, dass ein Bestandteil der Prüfungsgrundlagen die nach dem jeweiligen Landes- bzw. Bundesrecht maßgeblichen Haushaltsdaten sind und dass jedes Land bzw. der Bund diese Daten in ihren Stabilitätsberichten ausweisen.

Die nachstehende Tabelle weist die Konformität des Haushaltsabschlusses 2024, der Soll-Werte 2025 sowie der aktuellen Plan-Werte für 2026 mit den verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen nach. Der Soll-Wert 2025 entspricht den Anschlägen der Haushaltsgesetze. Der Plan-Wert für 2026 entspricht dem Datenstand der im Juni 2025 vom Senat beschlossenen Eckwerte für den Doppelhaushalt 2026/27.

Maßgebliche Messgröße zur Einhaltung des bislang geltenden Netto-Neuverschuldungsverbots in der Freien Hansestadt Bremen ist gemäß Art. 131a der Bremischen Landesverfassung in Verbindung mit den näheren Vorgaben der §§ 18a ff. der Landeshaushaltsordnung die strukturelle Nettokredittilgung. Sie entspricht der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme (mit umgekehrtem Vorzeichen), die um finanzielle Transaktionen und konjunkturelle Einflüsse im Wege einer Konjunkturkomponente bereinigt wird. Zur Einhaltung der Vorgaben der Landesverfassung muss die strukturelle Nettokredittilgung – gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines von der Bremischen Bürgerschaft festgestellten Ausnahmetatbestandes – bislang grundsätzlich größer oder gleich null sein.

Nach den o.g. reformierten Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG ist die letztere Maßgabe jüngst außer Kraft getreten, war aber auf das hier zu berichtende Jahr 2024 noch anzuwenden. Ab dem Jahr 2025 ist nunmehr ein gewisser Kreditspielraum zulässig, dessen genaue Höhe erst nach Erlass der Ausführungsgesetze feststeht. In der Annahme einer Aufteilung des Verschuldungsspielraums auf die einzelnen Länder gemäß des Entwurfs der Bundesregierung eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 des Grundgesetzes und anderer Gesetze vom 3.

Juli 2025 (Bundesrats-Drs. 315/25) ergäbe sich für Bremen eine zulässige Netto-Neuverschuldung von ca. 140 Millionen Euro. Zwischenzeitig haben sich noch Veränderungen bei der Berechnung der zulässigen Netto-Neuverschuldung ergeben, die einen Betrag von 148,7 Millionen Euro vorsehen.

Tabelle 1: Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen
Stadtstaat Bremen; in Mio. €

	IST 2024	Soll 2025	Plan 2026
Bereinigte Einnahmen	7.814	7.507	7.830
- Bereinigte Ausgaben	9.031	7.938	8.191
+ Differenz der Verrechnungen			
Finanzierungssaldo	-1.217	-431	-361
+ Saldo der Rücklagenbewegung	135	195	183
- Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren		30	
Nettokredittilgung	-1.052	-266	-178
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	707	132	25
+ Konjunkturkomponente	-240	213	94
Strukturelle Nettokredittilgung	-585	80	-58
+ Inanspruchnahme Ausnahmetatbestand		665	
Strukturelle Nettokredittilgung nach Ausnahmetatbestand		80	

Für das Jahr 2024 hatte die Bremische Bürgerschaft wegen der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und daraus resultierender Energiekrise bei gleichzeitigem Erfordernis der Nachsorge der Corona-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt, die sich der Kontrolle des Staates entzog und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigte. Gemäß den Vorgaben der Landesverfassung kann aufgrund einer solchen außergewöhnlichen Notsituation vom Grundsatz abgewichen werden, Einnahmen und Ausgaben ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die notlagenbedingten Netto-Mehrausgaben summierten sich auf rd. 694 Mio. Euro, wovon knapp 30 Mio. Euro im regulären Haushalt erbracht werden konnten und der verbleibende Betrag von rd. 665 Mio. Euro als Ausnahmetatbestand in Anspruch genommen werden musste. Unter Berücksichtigung dieser notsituationsbedingten Aufwendungen fiel im Jahr 2024 die strukturelle Nettokredittilgung positiv aus, die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen wurden damit eingehalten.

Für das Jahr 2025 sehen die Anschläge der Haushaltsgesetze im Saldo eine positive strukturelle Nettokredittilgung vor, die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen werden damit nach altem wie neuem Stand des Grundgesetzes eingehalten. Für die darin einberechneten Werte der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden vorläufige Werte angenommen, da hier noch kein genehmigter Haushalt vorliegt. Über die Frage eines möglichen Nachtrags zur Anpassung des laufenden Haushalts an die geänderten verfassungsrechtlichen Vorgaben wird der Senat nach Erlass der Ausführungsgesetze beraten.

Für das Jahr 2026 sehen die Eckwert-Beschlüsse die Nutzung der nunmehr in begrenztem Umfang zulässigen Netto-Neuverschuldung vor. Die zu diesem Zwischenstand der Haushaltsaufstellung vorgesehene Netto-Neuverschuldung liegt mit 58 Mio. Euro erkennbar unterhalb dem voraussichtlich künftig zulässigen Höchstwert von ca. 140 Mio. Euro. Somit würden nach dieser Planung die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen eingehalten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Bericht über die Haushaltslage und -entwicklung

Gemäß § 4 Abs. 2 StabiRatG wird auf Grundlage der vom Stabilitätsrat näher bestimmten Kennziffern und Schwellenwerte sowie einer standardisierten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ermittelt, ob Hinweise für eine drohende Haushaltsnotlage vorliegen, welche eine Prüfung durch den Stabilitätsrat auslösen.

Zur näheren Bestimmung dieser Kennziffern hat sich der Stabilitätsrat in Anlehnung an die 1992 vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Systematik für ein Kennziffern-Set aus Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote sowie Schuldenstand je Einwohner entschieden. Der je Kennziffer maßgebliche Schwellenwert, dessen Überschreiten auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist, wird im Zeitraum der aktuellen Haushaltsentwicklung jeweils im Verhältnis zum Durchschnitt der Länderwerte definiert. Für die Analyse im Finanzplanzeitraum wird – da die tatsächlichen Werte aller Länder noch nicht auswertbar vorliegen – der letzte über die Ländergesamtheit berechnete Schwellenwert mit bestimmten Annahmen fortgeschrieben.

Kennziffern und Schwellenwertermittlung wurden mit Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 neu gefasst, wobei im Wesentlichen die zuvor gültigen Kennziffern und die Schwellenwertermittlung bestätigt wurden. Auf Änderungen der Modellvorgaben für die Projektion wurde verzichtet.

Die Freie Hansestadt Bremen stellt zu den Ergebnissen dieser Betrachtung vorab fest:

1. Mit der folgenden Analyse wird ausschließlich ermittelt, ob Überschreitungen der Schwellenwerte auf eine „drohende“ Haushaltsnotlage hinweisen. Sofern dies der Fall ist, prüft der Stabilitätsrat, ob eine drohende Haushaltsnotlage vorliegt. Die logisch korrespondierende Prüfung auf das tatsächliche Vorliegen einer gegebenenfalls auch „extremen“ Haushaltsnotlage, wie sie das Bundesverfassungsgericht 1992 für Bremen festgestellt hat, wurde im Stabilitätsratsgesetz hingegen nicht vorgesehen.
2. Bei der Interpretation der hier vorgelegten Daten ist zu berücksichtigen, dass für die Stadtstaaten gegenüber den Flächenländern abweichende Schwellenwerte für die Zins-Steuer-Quote sowie den Schuldenstand pro Kopf festgelegt worden sind. Eine sachliche Herleitung der besonderen Schwellenwerte der Stadtstaaten ist nach wie vor weder dem Grunde noch der Höhe nach erfolgt. Hierauf hat die Freie Hansestadt Bremen in ihrer Protokollerklärung zum Kennziffernbeschluss vom 13. Dezember 2019 hingewiesen.

Eine sachrichtige Herleitung gesonderter Schwellenwerte für die Stadtstaaten auf Grundlage der Einbeziehung der Gemeindeebene ergäbe

- betreffend die Zins-Steuer-Quote, dass bereits dem Grunde nach keine Berechtigung eines besonderen Schwellenwertes für Stadtstaaten besteht, da die Gemeindeebene ebenso auf den Zähler wie den Nenner der Quote wirkt,
- betreffend den Schuldenstand, dass sich jedenfalls die drastische Erhöhung des Schwellenwertes von 130 % auf 220 % nicht rechtfertigen lässt.

Diese Überhöhung der Schwellenwerte suggeriert eine tatsächlich nicht gegebene, gegenüber den Flächenländern erhöhte finanzielle Belastbarkeit der Stadtstaaten. Die Beurteilung der Haushaltslage der Stadtstaaten wird auf dieser Grundlage sowohl im Bereich der Kennziffernanalyse wie auch im Bereich der Mittelfristprojektion weiterhin systematisch verzerrt vorgenommen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.1. Aktuelle Haushaltslage und Finanzplanung

Für die zur Beurteilung der Haushaltslage ausgewählten Kennzahlen sind in der **nachfolgenden Tabelle** die Werte der Freien Hansestadt Bremen den jeweiligen Länderdurchschnitten und den speziell für die Stadtstaaten berechneten Schwellenwerten gegenübergestellt.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-485	-892	-566	ja	-581	-319	17	42	nein
Schwellenwert	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,7	13,0	4,2	nein	3,0	1,8	-0,4	-0,1	nein
Schwellenwert	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote %	9,7	8,8	8,2	ja	6,8	6,3	6,5	6,4	ja
Schwellenwert	3,7	3,8	4,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
Länderdurchschnitt	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	32.854	33.111	33.484	ja	33.735	33.851	33.711	33.717	ja
Schwellenwert	16.411	16.752	17.038		17.138	17.238	17.338	17.438	
Länderdurchschnitt	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum	ja				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Zum Verständnis und zur Interpretation dieser Daten sind folgende Hinweise erforderlich:

- Eine Kennzahl gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten.
- Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Dies bedeutet für besonders vorbelastete Länder wie Bremen, dass Schwellenwertüberschreitungen bei zwei Kennzahlen – nämlich jenen, die eher die Vorbelastung der Haushalte abbilden (Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote) – unabhängig von der aktuellen Haushaltslage vorprogrammiert sind. Damit müssen die verbleibenden Kennzahlen zur aktuellen Haushaltslage (Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote) beide unauffällig sein, um eine Auffälligkeit im Zeitraum zu vermeiden.
- In der Gesamtschau aller Kennzahlen reicht ein auffälliger Zeitraum aus, um eine Gesamtauffälligkeit zu belegen.

Im Ergebnis weist die Kennzahlenanalyse, wie in allen bisher vorgelegten Stabilitätsberichten der Freien Hansestadt Bremen, auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Damit besteht die kennzahlenbasierte Indikation einer drohenden Haushaltsnotlage.

Ein Bedarf zur Durchführung eines näheren Prüfverfahrens auf eine drohende Haushaltsnotlage hin ergibt sich daraus gleichwohl derzeit nicht. Bereits auf Basis des Stabilitätsberichts 2022 der

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Freien Hansestadt Bremen hat der Stabilitätsrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 eine drohende Haushaltsnotlage gemäß § 4 StabiRatG festgestellt. Gemäß § 5 StabiRatG haben die Freie Hansestadt Bremen und der Stabilitätsrat daraufhin ein Sanierungsprogramm vereinbart. Ziel ist gemäß § 5 StabiRatG, „die Haushaltslage der betroffenen Gebietskörperschaft zu verbessern, so dass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung (...) für das betroffene Land (...) in absehbarer Zeit nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.“ Das Programm hat noch eine Laufzeit bis zum Jahr 2027.

3.2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Eine sogenannte „Standardprojektion“ soll dem Stabilitätsrat zusätzlichen Aufschluss über eine mögliche drohende Haushaltsnotlage des Bundes und/oder einzelner Länder sowie über entsprechende Prüfnöwendigkeiten geben. Errechnet wird hierzu, welche Ausgabenwachstumsraten bei einheitlicher Einnahmeentwicklung in den Projektionszeiträumen 2024-31 und 2025-32 einzuhalten sind, um am Ende des Projektionszeitraumes einen einwohnerbezogenen Schuldenstand in maximaler Höhe des festgelegten Schwellenwertes aufzuweisen.

Diese Ausgabenwachstumsraten werden als kritisch eingestuft, wenn sie einen Schwellenwert unterschreiten, der sich für die Ländergesamtheit bei einer Konstanzhaltung der Schuldenstandsquote (Anteil der Schulden am nominalen BIP) des Ausgangsjahres der Projektion ergibt. Das Ergebnis der Projektion ist auffällig und weist auf eine entsprechende Entwicklung hin, wenn die Schwellenwerte in beiden Zeiträumen verfehlt werden.

Tabelle 3:

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Bremen		Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	%	-3,0	0,2	3,2
2025-2032	%	-0,8	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.		

Bei der Standardprojektion unterschreiten die Ausgabenwachstumsraten in beiden Schätzzeiträumen rechnerisch den zulässigen Schwellenwert.

Mit Blick auf die Relevanz der Standardprojektion hat der Stabilitätsrat bereits in seinem Beschluss vom 28.04.2010 zum Verfahren der Mittelfristprojektion darauf hingewiesen, dass deren Aussagekraft stark eingeschränkt ist:

„Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushalts-situation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.“

Bezogen auf die Freie Hansestadt Bremen ist festzuhalten, dass die allein auf die Kennziffer „Schuldenstand“ abzielende Standardprojektion keinen neuen Erkenntnisgewinn bietet. Da die Kennziffer „Schuldenstand“ aufgrund der hohen Bremer Altschuldenbelastung drastisch überhöht

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und auffällig ist, trifft dies erwartungsgemäß auch auf die Standardprojektion zu. Der Evaluationsausschuss des Stabilitätsrates hat in seinem Prüfbericht zur Einleitung eines Sanierungsverfahrens vom 20. April 2022 festgehalten, dass er aufgrund des Zusammenspiels von methodischer Ausgestaltung der Standardprojektion und des hohen Schuldenstands Bremens das Argument teile, dass dieses Instrument für Bremen keinen neuen Erkenntnisgewinn zur Beurteilung des Vorliegens einer drohenden Haushaltsnotlage biete. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 StabiRatG sieht vor diesem Hintergrund inzwischen vor, dass von einem Prüfverfahren aus Anlass der Ergebnisse der Standardprojektion abgesehen werden kann, wenn die Ergebnisse der Standardprojektion bereits Gegenstand einer Prüfung waren und sich danach nicht wesentlich geändert haben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Zusammenfassung

Die Freie Hansestadt Bremen hat die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen im Jahr 2024 – unter Berücksichtigung des Ausnahmetatbestandes – eingehalten. Gleiches sehen die Anschläge für das Jahr 2025, ohne Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestandes, vor. Über einen Nachtrag zur Anpassung des Haushalts 2025 an die geänderten verfassungsrechtlichen Vorgaben wird der Senat nach Erlass der Ausführungsgesetze beraten. Für das Jahr 2026 sehen die Planungen nach aktuellem Stand vor, die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen in ihrer jüngst novellierten Ausgestaltung einzuhalten.

Ferner ergeben sowohl die einschlägige Kennzahlenanalyse (vgl. Tabelle 2) als auch die Standardprojektion (vgl. Tabelle 3) im Ergebnis auffällige Werte. Damit besteht die kennzahlenbasierte Indikation einer drohenden Haushaltsnotlage. Bereits auf Basis des Stabilitätsberichts 2022 der Freien Hansestadt Bremen hat der Stabilitätsrat mit Beschluss vom 16. Dezember 2022 eine drohende Haushaltsnotlage gemäß § 4 StabiRatG festgestellt und anschließend mit der Freien Hansestadt Bremen ein Sanierungsverfahren zum künftigen Erreichen unauffälliger Werte vereinbart. Das zugrundeliegende Sanierungsprogramm hat noch eine Laufzeit bis zum Jahr 2027, sodass ein neuerliches vertieftes Prüfverfahren auf eine drohende Haushaltsnotlage hin aktuell nicht erforderlich ist.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Bremen		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-485	-892	-566	ja	-581	-319	17	42	nein
<i>Schwellenwert</i>		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
<i>Länderdurchschnitt</i>		45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	-1,7	13,0	4,2	nein	3,0	1,8	-0,4	-0,1	nein
<i>Schwellenwert</i>		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	9,7	8,8	8,2	ja	6,8	6,3	6,5	6,4	ja
<i>Schwellenwert</i>		3,7	3,8	4,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	32.854	33.111	33.484	ja	33.735	33.851	33.711	33.717	ja
<i>Schwellenwert</i>		16.411	16.752	17.038		17.138	17.238	17.338	17.438	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		ja				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
HAMBURG**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hamburg		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Soll 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	773	-64	-180	nein	-511	-823	-1.224		ja
	Schwellenwert	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
	Länderdurchschnitt	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	-14,2	-2,7	10,1	nein	11,7	15,9	17,9		ja
	Schwellenwert	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
	Länderdurchschnitt	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	2,7	2,3	2,6	nein	3,5	4,4	5,5		nein
	Schwellenwert	3,7	3,8	4,7		5,7	5,7	5,7	5,7	
	Länderdurchschnitt	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	11.930	11.859	13.095	nein	14.587	16.744	19.291		nein
	Schwellenwert	16.411	16.752	17.038		17.138	17.238	17.338	17.438	
	Länderdurchschnitt	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	%	3,6	0,2	3,2
2025-2032	%	2,1	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

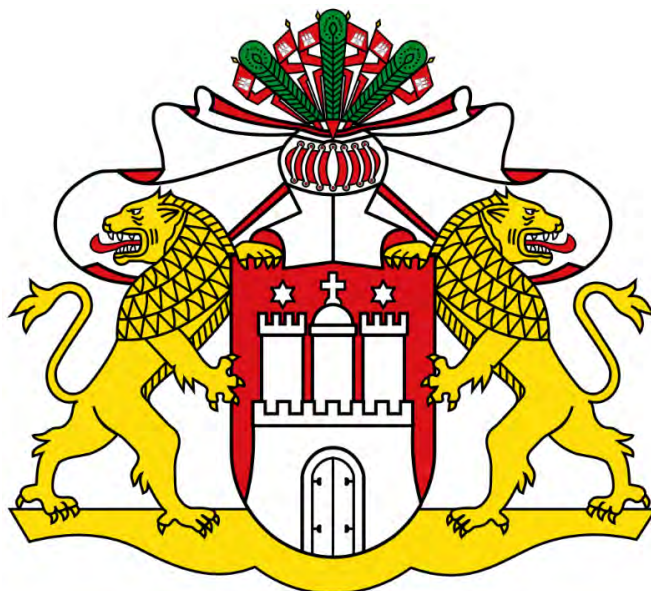
b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Stabilitätsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg 2025

gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates
und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen

Stand: Oktober 2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Finanzen und Bezirke
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
stabilitaetsrat@fb.hamburg.de

www.hamburg.de/fb



Hamburg

Inhalt

1.	Einleitung.....	- 4 -
2.	Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung	- 4 -
2.1	FinanzServiceAgentur (FSA) und weitere hamburgische Besonderheiten	- 4 -
2.2	Kennziffer Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	- 6 -
2.3	Kennziffer Kreditfinanzierungsquote.....	- 7 -
2.4	Kennziffer Zins-Steuer-Quote	- 8 -
2.5	Kennziffer Schuldenstand (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	- 9 -
2.6	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	- 10 -
2.7	Ergebnisse der fortlaufenden Haushaltsüberwachung	- 10 -
3.	Ergebnisse der Hamburger Schuldenbremse	- 11 -
3.1	Doppischer Ergebnisausgleich	- 11 -
3.2	Obergrenze der Nettokreditaufnahme	- 11 -
3.3	Entwicklung der Konjunkturposition.....	- 12 -
4.	Anhang – Überwachung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel	- 13 -
4.1	Komponente 1: Ergebnisse der landesrechtlichen Vorgaben	- 13 -
4.2	Komponente 2: Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems	- 14 -

Tabellen

Tabelle 1:	Auswirkungen der FSA auf die aktuelle Haushaltslage und Finanzplanung der FHH	- 5 -
Tabelle 2:	Ergebnisse der Kennziffern der FHH	- 10 -
Tabelle 3:	Ergebnisse der Standardprojektion der FHH	- 11 -

Abbildungen

Abbildung 1:	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) der FHH.....	- 6 -
Abbildung 2:	Kreditfinanzierungsquote der FHH.....	- 7 -
Abbildung 3:	Zins-Steuer-Quote der FHH.....	- 8 -
Abbildung 4:	Schuldenstand (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) der FHH.....	- 9 -
Abbildung 5:	Entwicklung der Konjunkturposition der FHH	- 12 -

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Einleitung

Mit dem Stabilitätsbericht 2025 kommt die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ihrer Verpflichtung aus § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – StabiRatG) nach. Dem Stabilitätsrat ist demnach jährlich ein Bericht vorzulegen, der für Vergleichszwecke geeignete Kennziffern, die auf Daten zur aktuellen Haushaltslage und zum Finanzplanungszeitraum (FPL) basieren, sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen beinhaltet. Die Kennziffern und die Projektion bilden zusammen das Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung, dessen Ergebnisse in Kapitel 2 dargestellt werden. Zur Erfüllung der Berichtspflicht aus Art. 109a Abs. 2 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 6 StabiRatG und dem Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Schuldenbremse werden in Kapitel 3 die Ergebnisse der landesrechtlichen Vorgaben, also der Hamburger Schuldenbremse, für die Jahre 2024 bis 2026 erläutert (Komponente 1). Diese werden, neben den Ergebnissen zur Überwachung der Schuldenbremse in dem harmonisierten Analysesystem der Jahre 2024 bis 2026 (Komponente 2), in Kapitel 4 dargestellt.

Datengrundlage des diesjährigen Berichtes sind die Ist-Daten der amtlichen Finanzstatistik für die Haushaltsjahre 2023 und 2024. Die fortgeschriebenen Angaben zum Soll-Jahr 2025 und den Plan-Jahren 2026 bis 2028 basieren auf dem am 18. Dezember 2024 von der Bürgerschaft beschlossenen Doppelhaushalt 2025/2026. Für das letzte Jahr des FPL liegen – wie in jedem ersten Jahr eines Doppelhaushaltes – noch keine Daten vor.

2. Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung

2.1 FinanzServiceAgentur (FSA) und weitere hamburgische Besonderheiten

Die FHH weist, auch aufgrund der selbstgewählten Abgrenzung als Konzern, wiederkehrende Besonderheiten im Rahmen der Haushaltsplanung, -aufstellung und -steuerung auf. Diese werden nachfolgend kurz dargestellt. Eine erstmalig auftretende Besonderheit ist dabei die Errichtung der Freien und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – (FSA) und ihre nicht-temporären Auswirkungen auf die Ergebnisse der Haushaltsüberwachung¹.

Die Hamburgische Bürgerschaft hat mit Drs. 22/15250 vom 14. Mai 2024 die Errichtung der FSA zum 1. Januar 2025 beschlossen und mit Drs. 22/16753 vom 5. November 2024 die notwendigen Haushaltsermächtigungen geschaffen. Zweck der Anstalt ist die Bündelung von Finanzierungsaktivitäten und -kompetenzen der FHH und ihrer Beteiligungen in einer zentralen Einheit für Finanzierungsthemen. Am 1. Januar 2025 hat die FSA ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen und im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – AöR – (FSAG) erstmals im ersten Quartal 2025 umfangreiche Finanzierungsaktivitäten für den Kernhaushalt als Vertreterin der FHH erfolgreich am Markt getätigt.

Ein weiterer zentraler Zweck der FSA ist die Finanzierung der Alleinbeteiligungen der FHH im Rahmen einer Konzernfinanzierung, um hierdurch Kompetenzen zu bündeln, Prozesse zu vereinfachen und Einsparpotenziale für den Konzern FHH zu nutzen. Diese werden dadurch erzielt, dass sich die FHH aufgrund ihrer hohen Kreditwürdigkeit günstiger als die Alleinbeteiligungen finanzieren kann. Finanziert die FHH dann die Alleinbeteiligungen zu höheren, marktkonformen Konditionen, so kann sie die daraus entstehende Zinsmarge abzüglich der Kosten als Ertrag für den Gesamthaushalt vereinnahmen. Neben bereits bestehenden Krediten werden also auch zukünftige Bedarfe von Alleinbeteiligungen in den Kernhaushalt überführt, sodass ein steigender Anteil der Beteiligungen von der Expertise und den besseren Finanzmarktkonditionen der FHH (bzw. FSA) profitieren kann. Der FSA obliegt als Mittlerin die wirtschaftliche, vertragliche und technische Abwicklung sowie die Verwaltung des Kreditportfolios. Darüber hinaus soll die FSA im Laufe des Jahres 2026 den Mehrheitsbeteiligungen auch Beratungs- und Vermittlungsleistungen anbieten.

¹ Diesen drohenden Auswirkungen wurde im Rahmen der 69. Sitzung des Arbeitskreises Stabilitätsrat am 28. November 2024 in Berlin in Form eines Beschlusses zum Umgang mit der „Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur AöR“ (FSA) im Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung (TOP 4) Rechnung getragen:

„[...] Es besteht dabei Konsens, dass bereits bei eventueller Feststellung einer „drohenden Haushaltsnotlage“ nach § 4 Absatz 2 StabiRatG, die gemäß der vorgelegten bereinigten Daten allein durch Auswirkungen der FSA induziert ist, durch den Stabilitätsrat auf die speziellen Umstände in Hamburg hingewiesen wird. Dieser besondere Sachverhalt sollte bei der anschließend einzuleitenden Prüfung gem. § 4 Absatz 3 StabiRatG entsprechend berücksichtigt werden.“

Um beihilferechtliche Risiken zu minimieren, wurde das Geschäftsmodell der FSA mit Drs. 23/435 der Hamburgischen Bürgerschaft vom 20. Mai 2025 noch einmal dahingehend angepasst, dass es auf die eigene Risikotragfähigkeit und damit das eigene Rating der FSA, die als insolvenzfähige AöR errichtet wurde, nicht mehr ankommt. Nunmehr sollen Kreditverträge unmittelbar zwischen der FHH und den wirtschaftlich tätigen Alleinbeteiligungen im Namen der FHH und auf deren Rechnung von der FSA vermittelt und abgeschlossen werden („Agenturmodell“). Damit wird der Kernhaushalt die Kreditmittel direkt an die wirtschaftlich tätigen Alleinbeteiligungen ausreichen, sodass die FHH selbst wirtschaftliche Inhaberin dieser Forderungen wird. An die nicht-wirtschaftlich tätigen und damit beihilferechtlich nicht relevanten Alleinbeteiligungen kann die FSA weiterhin selbst direkt Darlehen ausreichen. Diese Anpassung löst, im Vergleich zu dem bisherigen Geschäftsmodell, keine veränderten Auswirkungen auf die Haushaltsüberwachung aus.

Nachdem die vertraglichen Grundlagen und Rahmenbedingungen wie die Darlehensdokumentationen zwischen FSA und FHH sowie den Alleinbeteiligungen abgestimmt und die Abbildung in IT-Systemen sichergestellt wurden, sind erste Finanzierungen mit Alleinbeteiligungen im Laufe des dritten Quartals 2025 zu erwarten. Planerisch verteilen sich die Darlehensausreichungen zu 85 % auf den wirtschaftlichen und zu 15 % auf den nicht-wirtschaftlichen Teil. Die kreditären Haushaltsermächtigungen sehen hierbei aber die Möglichkeit vor, im Rahmen einer Deckungsfähigkeit zwischen diesen Bereichen im Bedarfsfall umzuschichten. Derzeit werden auf Basis der aktuell gemeldeten diesjährigen Kreditbedarfe Losgrößen der Darlehensvolumina im Bereich von 50 bis 300 Mio. Euro und überwiegend mittel- bis langfristige Laufzeiten erwartet. Aufgrund des fortgeschrittenen Jahresverlaufs wird davon ausgegangen, dass das maximal mögliche und von der Hamburgischen Bürgerschaft ermächtigte Kreditvolumen von rd. 1.521 Mio. Euro im Jahr 2025 (vgl. Tabelle 1) eventuell unterschritten wird. Auf Basis der in diesem Herbst vorgesehenen Bedarfsabfrage für die Jahre 2026 ff. werden die Finanzierungsplanungen dann entsprechend aktualisiert.

Tabelle 1: Auswirkungen der FSA auf die aktuelle Haushaltslage und Finanzplanung der FHH

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025	FPL 2026	FPL 2027	FPL 2028
3.	Finanzierungssaldo je Einwohner in StabiRat-Abgrenzung	-	-	+0 €	+0 €	+0 €	+0 €
7.	Bereinigte Einnahmen in Mio. Euro	-	-	+0	+49	+107	+176
15.	Bereinigte Ausgaben in Mio. Euro	-	-	+1.526	+1.588	+1.851	+1.794
27.	Vergabe von Darlehen in Mio. Euro	-	-	+1.521	+1.539	+1.744	+1.618
28.	Erwerb von Beteiligungen in Mio. Euro	-	-	+5	+0	+0	+0
100.	Kreditfinanzierungsquote	-	-	+6,3 %P	+6,0 %P	+6,1 %P	+5,2 %P
103.	Schuldenaufnahme in Mio. Euro	-	-	+1.526	+1.539	+1.744	+1.618
200.	Zins-Steuer-Quote	-	-	+0,0 %P	+0,3 %P	+0,6 %P	+1,0 %P
202.	Zinsausgaben in Mio. Euro	-	-	+0	+49	+107	+176
300.	Schuldenstand je Einwohner in StabiRat-Abgrenzung	-	-	+822 €	+829 €	+1.768 €	+2.639 €
302.	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung in Mio. Euro	-	-	+0	+0	+1.539	+3.283
310.	Nettokreditaufnahme in Mio. Euro	-	-	+1.526	+1.539	+1.744	+1.618

Quelle: Behörde für Finanzen und Bezirke, eigene Berechnungen.

Eine wiederkehrende Besonderheit sind die, schon im Bericht des vergangenen Jahres detailliert erläuterten, negativen Entwicklungen bei den Kennziffernwerten und in diesem Zusammenhang auffälligen Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote im FPL. Ursächlich hierfür sind hohe steuerliche Sondereffekte in den Jahren 2022 und 2023 in Verbindung mit den Besonderheiten des hamburgischen Haushaltsaufstellungs- und Konjunkturbereinigungsverfahrens (KBV).

Diese Sondereffekte trieben die Steuererträge der beiden Jahre in Hamburg deutlich über ihren langjährigen Trend, weshalb die aktuelle Steuertrendlinie im KBV weiterhin ungewöhnlich steil verläuft. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass auch der FPL 2026–2028 eine dynamisch aufwachsende Konjunkturlücke (Differenz zwischen Steuertrendlinie und Werten der Steuerschätzung) aufweist, da der überzeichnete Trend den regulären Steuererträgen gegenübergestellt wird. Die daraus entstehenden Differenzen werden in der Finanzplanung in Form einer zahlungswirksamen Kostenposition ohne konkrete Ziele und Leistungen („konjunkturelle Risiken und Vorsorge Steuerrechtsänderungen“) veranschlagt, die planerisch wachsende Ausgaben und eine erhöhte Schuldenaufnahme zur Folge hat.

Der deutliche Anstieg der Kennziffernwerte wird sich voraussichtlich in den kommenden Jahren der Konjunkturbereinigung sukzessive normalisieren. Die Gründung und Tätigkeiten der FSA sind dagegen auf Dauer angelegt. Dementsprechend sind die damit verbundenen Effekte langfristig zu berücksichtigen.

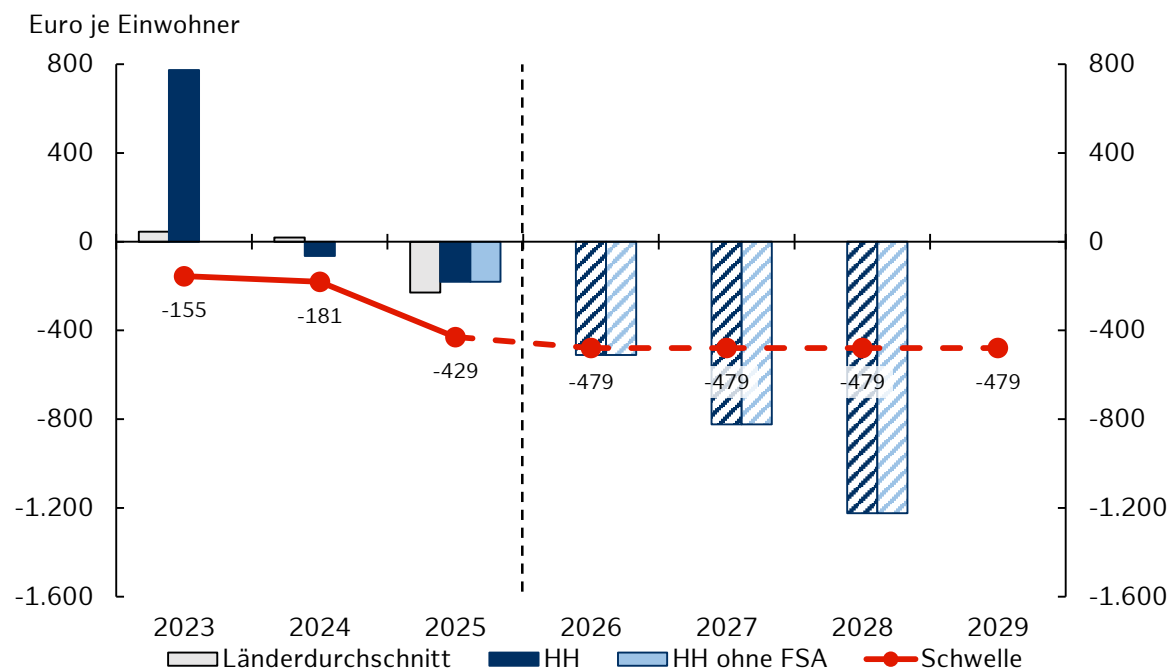
2.2 Kennziffer Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Die Werte der Kennziffer Finanzierungssaldo² je Einwohner (EW) stellen sich in beiden Ist-Jahren mit 773 Euro (2023) und -64 Euro (2024) insgesamt positiv dar. Dabei führten in erster Linie steuerliche Sondereffekte im Jahr 2023 zu dem außergewöhnlichen Überschuss, welcher sich, auch wegen steigender bereinigter Ausgaben im vergangenen Jahr, wieder normalisiert hat. Hamburg liegt somit im Jahr 2023 deutlich über und im Jahr 2024 nahe dem Länderdurchschnitt (45 bzw. 19 Euro) und hält sichere Abstände zu den Schwellenwerten³ ein (vgl. Abbildung 1).

Das laufende Jahr 2025 zeigt mit einem Kennziffernwert von -180 Euro je EW eine Normalisierung gegenüber den beiden Vorjahren, weil die „Bereinigten Einnahmen“ zwar um 700 Mio. Euro wachsen, die „Bereinigten Ausgaben“ jedoch um 2.504 Mio. Euro ansteigen. Dies sind in erster Linie Investitionen an öffentliche Unternehmen und für Baumaßnahmen. Es handelt sich bei den Ausgaben zwar unter anderem auch um Auswirkungen der FSA, wobei diese, aufgrund der Bereinigung um finanzielle Transaktionen, bei der Kennziffer insgesamt saldenneutral wirken (vgl. Ifd. Nr. 7, 15, 27, 28 in Tabelle 1). Der Länderdurchschnitt (-229 Euro je EW) wird in diesem Jahr also ebenfalls unterschritten und der sichere Abstand zum Schwellenwert bleibt gewahrt.

Im FPL weisen die Kennziffernwerte mit -511 Euro (2026), -823 Euro (2027) und -1.224 Euro (2028) je EW sodann eine negative Entwicklung auf, wodurch es in jedem Betrachtungsjahr zu einer Überschreitung der Schwellenwerte kommt. Diese Entwicklung ist einerseits wieder dem eingangs geschilderten Sondereffekt im Zusammenhang mit dem KBV geschuldet. Auf der anderen Seite spielen aber auch steigende Zins- und Personalausgaben der Verwaltung sowie wachsende Sozialausgaben und nicht zuletzt fortlaufend hohe Investitionen in die Hamburger Infrastruktur eine gewichtige Rolle.

Abbildung 1: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) der FHH



Quelle: Behörde für Finanzen und Bezirke, eigene Berechnungen.

² Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleiches, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt).

³ Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 Euro je EW ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 Euro je EW.

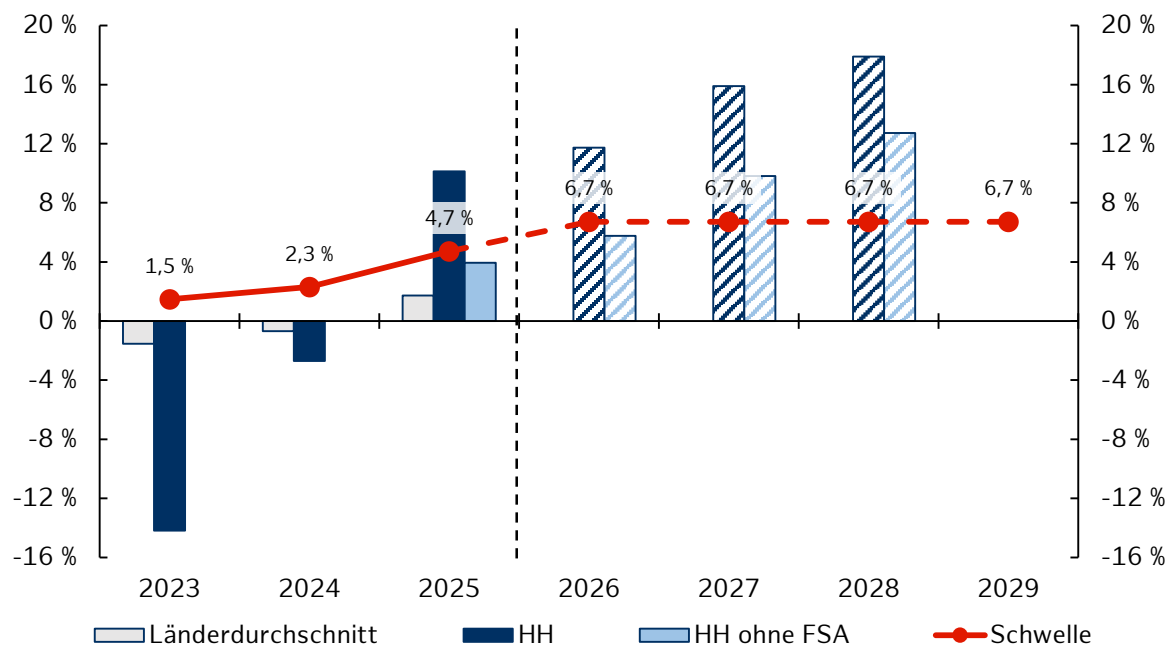
2.3 Kennziffer Kreditfinanzierungsquote

Die niedrigen Kennziffernwerte der Kreditfinanzierungsquote⁴ von -14,2 % (2023) und -2,7 % (2024) in den Ist-Jahren begründen sich, wie im letzten Stabilitätsbericht dargelegt, einerseits mit einer außergewöhnlich geringeren Schuldenaufnahme, welche im Jahr 2023 durch Sondereffekte bei den in Hamburg verbleibenden Steuern erklärbar ist, und andererseits durch erhebliche Schuldentilgungen in Höhe von 2.739 Mio. (2023) und 2.098 Mio. Euro (2024). Auch das Jahr 2024 war durch eine niedrige Schuldenaufnahme und einen bewussten Liquiditätsabbau gekennzeichnet. Somit weist Hamburg in beiden Jahren einen sicheren Abstand zu den Länderdurchschnitten (-1,5 % bzw. -0,7 %) und Schwellenwerten⁵ auf (vgl. Abbildung 2).

Im Soll-Jahr 2025 überschreitet Hamburg mit einer Kreditfinanzierungsquote von 10,1 % nun planerisch den Länderdurchschnitt (1,7 %) und Schwellenwert (4,7 %) deutlich. Dies ist vorrangig durch die Auswirkungen der FSA erklärbar. Die Schuldenaufnahme soll wegen der Übernahme von Kreditbedarfen der Alleinbeteiligungen der FHH, also zahlreichen rechtlich selbstständigen Extrahaushalten (EHH) und sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sFEU), um 1.526 Mio. Euro auf insgesamt 5.935 Mio. Euro steigen. Ohne diese zusätzlichen Schulden hätte der Kennziffernwert bei 3,9 % und damit auch unter einem eigenständig berechneten, bereinigten Schwellenwert von 4,4 % gelegen.

Im FPL steigt die Kreditfinanzierungsquote stetig von 11,7 % (2026) über 15,9 % (2027) auf 17,9 % (2028) an. Der Schwellenwert wird dabei in allen Jahren überschritten, wodurch die Kennziffernwerte auffällig werden. Dieser – auch um die FSA bereinigte (2026: 5,8 %, 2027: 9,8 %, 2028: 12,7 %) – Anstieg beruht maßgeblich auf dem außergewöhnlich dynamischen Steuertrend und der hierdurch ausgelösten, zahlungswirksamen Kostenposition. In dieser sind weiterhin hohe Summen veranschlagt, die erst angepasst werden, wenn die jeweiligen Haushaltsjahre anstehen. Aktuell wird daher mit einer zusätzlichen konjunkturellen Schuldenaufnahme von 400 Mio. Euro (2026), 700 Mio. Euro (2027) und 1.213 Mio. Euro (2028) geplant.

Abbildung 2: Kreditfinanzierungsquote der FHH



Quelle: Behörde für Finanzen und Bezirke, eigene Berechnungen.

⁴ Verhältnis der Nettokreditaufnahme (NKA) in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleiches zu den bereinigten Ausgaben.

⁵ Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

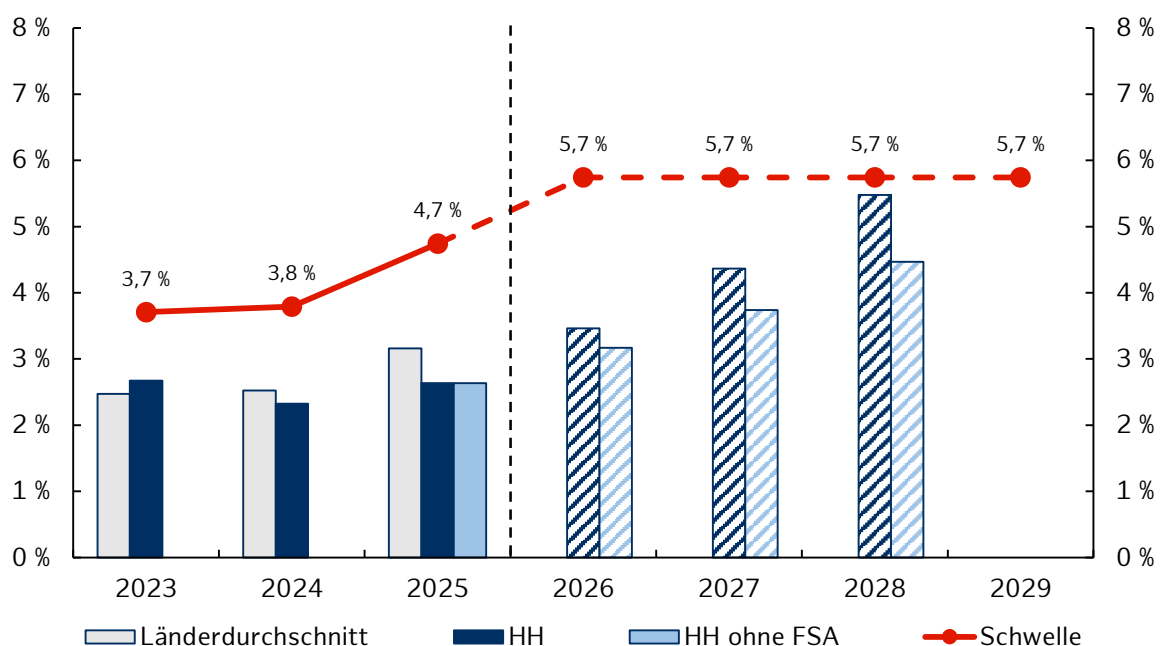
2.4 Kennziffer Zins-Steuer-Quote

In den Ist-Jahren lagen die Werte der Zins-Steuer-Quote⁶ in Hamburg mit 2,7 % (2023) und 2,3 % (2024) ungefähr im Länderdurchschnitt (jeweils 2,5 %), aber deutlich unterhalb der Schwellenwerte⁷ (vgl. Abbildung 3).

Im Soll-Jahr 2025 erhöht sich der Kennziffernwert nun zwar auf 2,6 %, fällt damit aber wieder deutlich unter den Länderdurchschnitt (3,2 %) und wahrt einen sicheren Abstand zum Schwellenwert (4,7 %). Dieser Anstieg erklärt sich mit wachsenden Zinsausgaben (427 Mio. Euro) aufgrund des steigenden Zinsniveaus in Verbindung mit sukzessiven Umschuldungen, wobei auch die Steuereinnahmen in der Veranschlagung deutlich auf 16.044 Mio. Euro steigen.

Im FPL ist dann ein stetiger Anstieg der Kennziffernwerte von 3,5 % (2026) über 4,4 % (2027) auf 5,5 % (2028) zu beobachten. Ursächlich hierfür ist teilweise auch die zusätzliche Schuldenaufnahme aufgrund der eingangs erläuterten Kostenposition. Der daraus folgende, planerische Anstieg des Schuldenstandes wird die gesamten Zinsausgaben, zumindest temporär, von 578 Mio. Euro (2026) auf 955 Mio. Euro (2028) wachsen lassen. Von diesem Anstieg entfallen allein 49 Mio. (2026), 107 Mio. (2027) und 176 Mio. Euro (2028) auf die wachsende Verschuldung im Zusammenhang mit der FSA. Ohne diese zusätzlichen Zinsausgaben würden die Kennziffernwerte 3,2 % (2026), 3,7 % (2027) und 4,5 % (2028) betragen.

Abbildung 3: Zins-Steuer-Quote der FHH



Quelle: Behörde für Finanzen und Bezirke, eigene Berechnungen.

⁶ Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen.

⁷ Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnittes bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnittes bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlages von 1 Prozentpunkt.

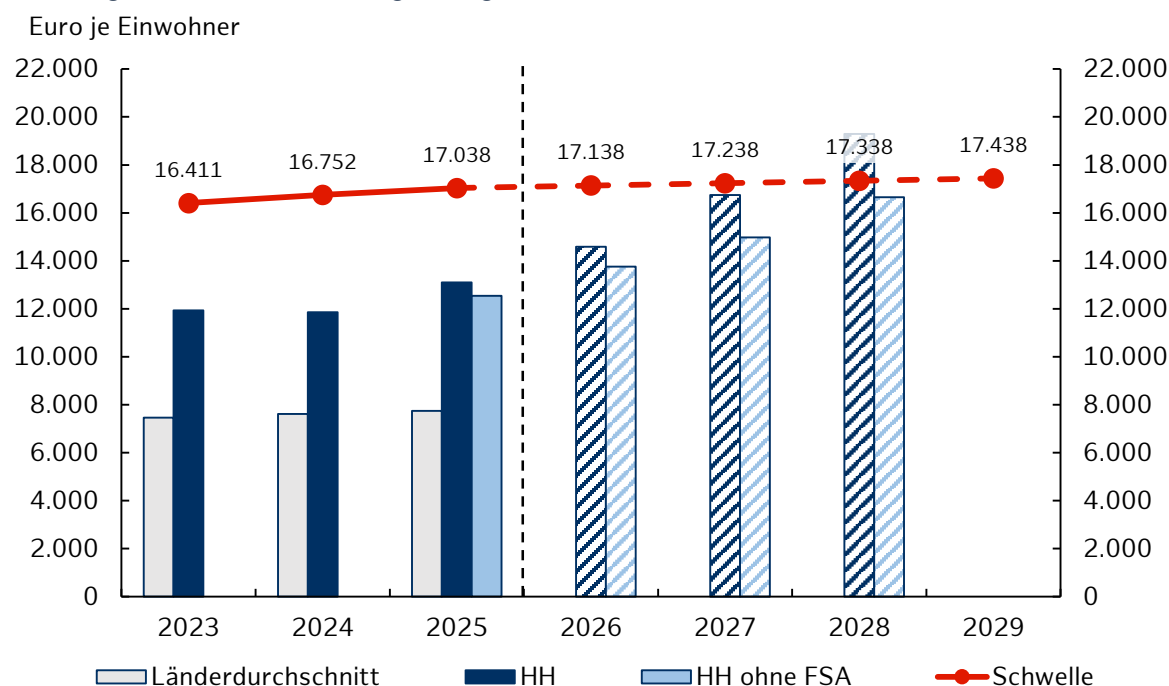
2.5 Kennziffer Schuldenstand (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)

Die Kennziffernwerte des Schuldenstandes (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)⁸ je EW beliefen sich in den Ist-Jahren auf 11.930 Euro (2023) und 11.859 Euro (2024). Sie lagen damit zwar über den Länderdurchschnitten (7.460 bzw. 7.614 Euro), aber deutlich unter den für Stadtstaaten gültigen Schwellenwerten⁹. Auch im Jahr 2024 konnten netto weitere Kredite getilgt werden, sodass Hamburg sein Schuldenniveau gegenüber dem letztjährigen Soll 2024 (12.130 Euro je EW) erneut senken konnte (vgl. Abbildung 4).

Im Jahr 2025 erhöht sich der Schuldenstand gegenüber dem Ist nun deutlich auf 13.095 Euro je EW, was auch an der zusätzlichen, durch die FSA bedingten, Schuldenaufnahme von 1.526 Mio. Euro – inkl. 5 Mio. Euro für den „Erwerb von Beteiligungen“ – liegt. Ohne diese bereits bestehende, aber zukünftig im Kernhaushalt ausgewiesene Verschuldung für EHH und sFEU hätte der Kennziffernwert lediglich bei 12.542 Euro gelegen. Wie auch in den vorherigen Jahren bleibt Hamburg damit zwar über dem Länderdurchschnitt (7.744 Euro bzw. eigenständig bereinigt 7.726 Euro), aber weiterhin deutlich unter dem entsprechenden Schwellenwert (17.038 Euro).

Im FPL steigen die Kennziffernwerte dann kontinuierlich von 14.587 Euro (2026) über 16.744 Euro (2027) auf 19.291 Euro (2028) je EW und nähern sich damit den Schwellenwerten an bzw. überschreiten ihn im Jahr 2028 sogar. Dabei steigen sowohl der Schuldenstand als auch die Nettokreditaufnahme (NKA) aufgrund der beschriebenen Besonderheiten. Zumindest der Sondereffekt FSA wird die Werte dieser Kennziffer auch dauerhaft erhöhen, weil ein großer Teil der Verschuldung des Landes Hamburg aus der zweiten und dritten Schale bewusst in den Kernhaushalt übertragen – und somit auch in der Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates ausgewiesen – wird, um die Zinsaufwendungen des gesamten Konzerns zu reduzieren.

Abbildung 4: Schuldenstand (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) der FHH



Quelle: Behörde für Finanzen und Bezirke, eigene Berechnungen.

⁸ Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite.

⁹ Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je EW 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 Euro je EW je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

2.6 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Mit der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (sog. Standardprojektion) wird modellhaft ermittelt, bei welcher rechnerischen jährlichen Zuwachsrate der Ausgaben am Ende eines siebenjährigen Projektionszeitraumes eine Auffälligkeit gemessen am Schwellenwert der Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird.

Auf Grundlage der Standardprojektion ergibt sich für den Zeitraum von 2024 bis 2031 im Durchschnitt eine theoretisch zulässige maximale Ausgabenzuwachsrate für Hamburg von rund 3,6 % pro Jahr gegenüber einem Länderdurchschnitt von 3,2 % (Schwellenwert: 0,2 %). Der entsprechende Wert für den Zeitraum von 2025 bis 2032 beträgt 2,1 % bei einem Länderdurchschnitt von erneut 3,2 % und einem gleichbleibenden Schwellenwert.

Im Vergleich zur letztjährigen Standardprojektion hat sich der Abstand zu den Schwellenwerten für Hamburg somit von 3,0 auf 3,4 Prozentpunkte (erster Betrachtungszeitraum) vergrößert, ist aber von 3,1 auf 1,9 Prozentpunkte (zweiter Betrachtungszeitraum) gesunken. Auch hier sind die deutlichen Anstiege beim Schuldenstand und den Ausgaben aufgrund der Darlehensvergabe über die FSA an die Alleinbeteiligungen ab dem Jahr 2025 treibende Faktoren der Entwicklung. Ohne diese Auswirkungen läge die Zuwachsrate des Zeitraumes von 2025 bis 2032 für Hamburg bei 3,2 %. Sie entspräche dem Länderdurchschnitt und hätte einen größeren Abstand zum Schwellenwert.

2.7 Ergebnisse der fortlaufenden Haushaltsüberwachung

Für Hamburg ergeben sich also weder nach den Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (vgl. Tabelle 2) noch nach der Standardprojektion (vgl. Tabelle 3) Anhaltspunkte für eine „drohende Haushaltsnotlage“ im Sinne von § 4 StabiRatG.

Tabelle 2: Ergebnisse der Kennziffern der FHH

	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung			Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		FPL	FPL	FPL	
	2023	2024	2025		2026	2027	2028	
Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	773 €	-64 €	-180 €	Nein	-511 €	-823 €	-1.224 €	Ja
ohne FSA*	-	-	-180 €		-511 €	-823 €	-1.224 €	
Schwellenwert	-155 €	-181 €	-429 €		-479 €	-479 €	-479 €	
Länderdurchschnitt	45 €	19 €	-229 €		-	-	-	
	●	●	●		●	●	●	
Kreditfinanzierungsquote	-14,2 %	-2,7 %	10,1 %	Nein	11,7 %	15,9 %	17,9 %	Ja
ohne FSA	-	-	3,9 %		5,8 %	9,8 %	12,7 %	
Schwellenwert	1,5 %	2,3 %	4,7 %		6,7 %	6,7 %	6,7 %	
Länderdurchschnitt	-1,5 %	-0,7 %	1,7 %		-	-	-	
	●	●	●		●	●	●	
Zins-Steuer-Quote	2,7 %	2,3 %	2,6 %	Nein	3,5 %	4,4 %	5,5 %	Nein
ohne FSA	-	-	2,6 %		3,2 %	3,7 %	4,5 %	
Schwellenwert	3,7 %	3,8 %	4,7 %		5,7 %	5,7 %	5,7 %	
Länderdurchschnitt	2,5 %	2,5 %	3,2 %		-	-	-	
	●	●	●		●	●	●	
Schuldenstand je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	11.930 €	11.859 €	13.095 €	Nein	14.587 €	16.744 €	19.291 €	Nein
ohne FSA	-	-	12.542 €		13.758 €	14.977 €	16.652 €	
Schwellenwert	16.411 €	16.752 €	17.038 €		17.138 €	17.238 €	17.338 €	
Länderdurchschnitt	7.460 €	7.614 €	7.744 €		-	-	-	
	●	●	●		●	●	●	
Auffälligkeit im Zeitraum	Nein				Nein			
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.							
● Schwellenwert eingehalten ● Schwellenwert ohne FSA eingehalten ● Schwellenwert nicht eingehalten								

* Veränderte Schwellenwerte und Länderdurchschnitte aufgrund des Abzugs der FSA aus Vereinfachungsgründen nicht dargestellt.

Quelle: Behörde für Finanzen und Bezirke, eigene Berechnungen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion der FHH

	Zuwachsrates Hamburg	ohne FSA*	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	3,6%	3,6%	0,2%	3,2%
2025-2032	2,1%	3,2%	0,2%	3,2%
Ergebnis	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.			

* Veränderte Schwellenwerte und Länderdurchschnitte aufgrund des Abzugs der FSA aus Vereinfachungsgründen nicht dargestellt.

Quelle: Behörde für Finanzen und Bezirke, eigene Berechnungen.

3. Ergebnisse der Hamburger Schuldenbremse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Hamburger Schuldenbremse gemäß Art. 72 Abs. 1 bis 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) und den §§ 27 und 28 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Jahre 2024, 2025 und 2026 dargestellt.¹⁰

3.1 Doppischer Ergebnisausgleich

§ 27 Abs. 1 LHO schreibt vor, dass die Aufwendungen Hamburgs grundsätzlich durch die Erträge mindestens gedeckt werden müssen, damit das Nettovermögen erhalten bleibt. Die FHH hat sich damit eine zusätzliche, strenge Fiskalregel gegeben, um den öffentlichen Vermögensverzehr zu beenden. Diese Vorgabe wird in allen betrachteten Jahren eingehalten (vgl. auch Anhang 4.1).

Hamburg hat den in der Übergangsregelung (Art. 40 § 5 Abs. 1 SNH-Gesetz) ab dem Jahr 2015 vorgesehenen Abbaupfad des strukturellen Defizits von 180 Mio. Euro pro Jahr erfolgreich eingehalten und im Jahr 2024 erstmals einen strukturell ausgeglichenen doppischen Gesamthaushalt geplant. Die Vorgabe des strukturell ausgeglichenen doppischen Gesamthaushaltes besteht auch in den Folgejahren unverändert fort. Die strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit gemäß Art. 109 Abs. 3 S. 6 und 7 GG wird also nicht analog auf den doppischen Ergebnisausgleich übertragen.

3.2 Obergrenze der Nettokreditaufnahme

Nach den entsprechenden Vorgaben wäre im Haushaltsjahr 2024 eine planerische Kreditaufnahme in Höhe von 2.420 Mio. Euro zulässig gewesen. Davon entfielen 2.098 Mio. Euro auf die Ablösung auslaufender Kredite (Umschuldung) und 379 Mio. Euro auf die konjunkturelle Kreditaufnahme. Es war ein positiver Saldo der finanziellen Transaktionen in Höhe von 56 Mio. Euro geplant. In dieser Höhe bestand kein Kreditbedarf und die Möglichkeit zur Kreditaufnahme verringerte sich entsprechend. Zusätzlich bestand eine fortgeltende Kreditermächtigung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 1.856 Mio. Euro. Da die Steuererträge im Ist entgegen der Planung nicht hinter dem Steuertrend zurückblieben, durfte der konjunkturbedingte Teil der Kreditermächtigung laut § 79 Abs. 6 LHO nicht in Anspruch genommen werden. Im Ergebnis war eine NKA in Höhe von 3.898 Mio. Euro zulässig. Die im Jahr 2024 insgesamt aufgenommenen Kredite lagen mit 1.450 Mio. Euro unterhalb der Kreditermächtigung. Die zulässige NKA wurde somit deutlich unterschritten (vgl. auch Anhang 4.1).

Für das Haushaltsjahr 2025 beläuft sich die zulässige NKA nun auf 2.296 Mio. Euro (zuzüglich einer aus 2024 fortgeltenden Kreditermächtigung von 2.420 Mio. Euro, also insgesamt 4.716 Mio. Euro). Sie setzt sich aus der konjunkturell bedingten Kreditaufnahme von 909 Mio. Euro und aus einem erwarteten negativen Saldo finanzieller Transaktionen von 1.387 Mio. Euro zusammen.

Für das Plan-Jahr 2026 beträgt die NKA 2.771 Mio. Euro, welche sich aus einer konjunkturell bedingten Kreditaufnahme von 1.440 Mio. Euro und einem negativen Saldo der finanziellen Transaktionen von 1.331 Mio. Euro zusammensetzt. Planerisch wird die zulässige NKA also vollständig ausgeschöpft.

Die neu eingeführte, zulässige strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit gemäß Art. 109 Abs. 3 S. 6 und 7 GG ist im Hamburger Landesrecht in Art. 72 Abs. 1 HV und in § 28 Abs. 2 LHO umgesetzt.

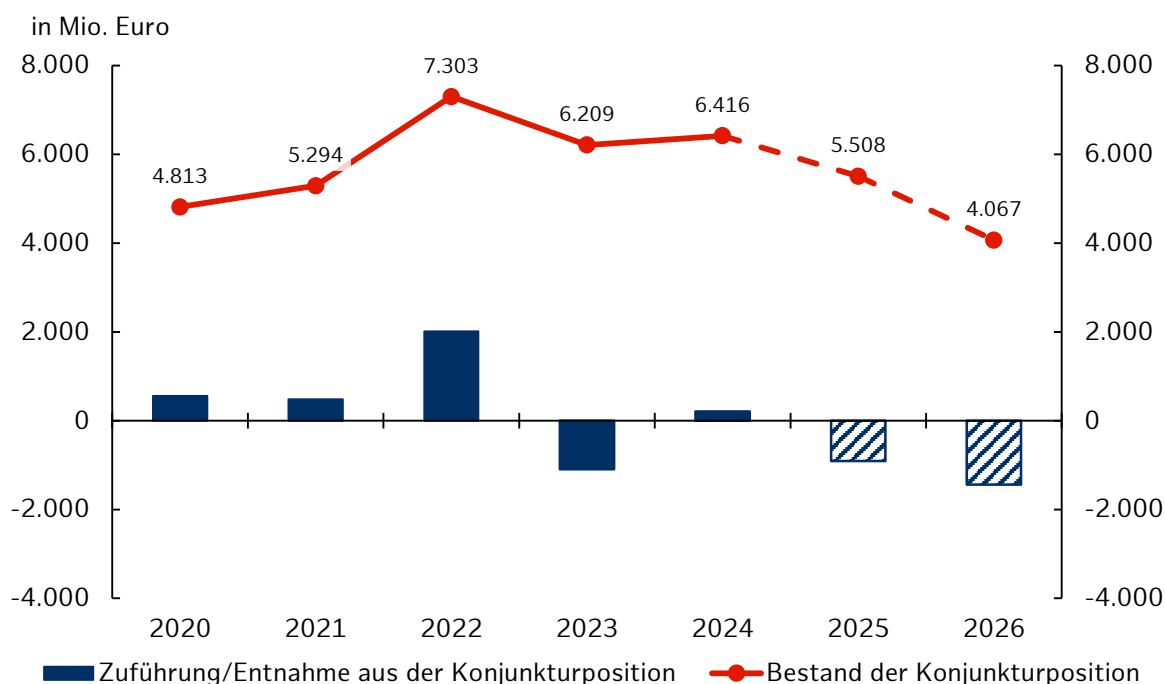
¹⁰ Bezüglich rechtlicher und methodischer Grundlagen wird auf den Stabilitätsbericht 2020 verwiesen.

Die Obergrenze der NKA nach § 28 LHO wird in den betrachteten Jahren also eingehalten und entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbremse aus Art. 72 Abs. 1 bis 4 HV findet keine strukturelle NKA statt.

3.3 Entwicklung der Konjunkturposition

Die Konjunkturposition konnte ihrer Rolle als atmender konjunktureller Puffer und als Vorsorge für „schlechte Zeiten“ in den zurückliegenden Jahren gerecht werden. Ihr Stand zum Jahresende 2024 beträgt 6.416 Mio. Euro.

Abbildung 5: Entwicklung der Konjunkturposition der FHH



Quelle: Gesamtergebnisplan, Finanzberichte der FHH 2023/2024 u. 2025/2026

Ab dem Jahr 2025 liegen die veranschlagten Steuererträge unterhalb des langjährigen Trends. Nach Maßgabe von § 27 Abs. 3 LHO sind deshalb Entnahmen aus der Konjunkturposition geplant und ihr bilanzieller Bestand wird bis 2026 voraussichtlich 4.067 Mio. Euro betragen.

* * *

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Anhang – Überwachung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel

4.1 Komponente 1: Ergebnisse der landesrechtlichen Vorgaben

Einhaltung der doppelten Obergrenze

in Mio. Euro	2024	2025	2026
	Ist*	fort. Plan	Plan
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) inkl. der globalen Mehr-/Minderkosten (Zeile 27 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	1.015	-909	-1.440
Zuführung (-) zur / Entnahme (+) aus der Konjunkturposition (Zeile 33 o. 34 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	-208	909	1.440
Bildung (+) / Auflösung (-) von Vorbelastungen aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation (Zeile 35 o. 36 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	0	0	0
= Bereinigtes Jahresergebnis** (Zeile 39 Gesamtergebnisrechnung bzw. -plan)	435	0	0
- Gesetzliche Obergrenze für das strukturelle doppelte Defizit	-28	0	0
= Unterschreitung der Obergrenze	463	0	0

* Vorläufig bis zur Vorlage des Geschäftsberichts 2024

** In das Bereinigte Jahresergebnis fließen noch die Zeilen 28-31, 37f. des Gesamtergebnisplans bzw. der Gesamtergebnisrechnung ein, die hier aus Vereinfachungsgründen nicht dargestellt werden.

Einhaltung der Obergrenze zur Kreditaufnahme

in Mio. Euro	2024	2025	2026
	Ist	fort. Plan	Plan
Bruttokreditaufnahme (+) / Bruttotilgung (-) KHH	1.450	5.935	4.975
- Ablösung auslaufender Kredite (Umschuldung)	2.098	3.639	2.204
= Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) KHH	-648	2.296	2.771
+ Nettokreditaufnahme Sondervermögen	0	0	0
= Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) inkl. Sondervermögen	-648	2.296	2.771
- Zulässige Nettokreditaufnahme	1.800	4.716	2.771
dav. Komponente zur Finanzierung finanzieller Transaktionen	-56	1.387	1.331
dav. Konjunkturkomponente (im Ist gemäß § 79 Abs. 6 LHO***)	0	909	1.440
dav. Komponente zur Finanzierung einer Notsituation	0	0	0
dav. Strukturelle Komponente	-	0	0
dav. Fortgeltende Kreditermächtigung aus dem Vorjahr	1.856	2.420	0
Gesetzliche Obergrenze für zulässige Kreditaufnahme KHH (inkl. Umschuldung und fortg. Kreditermächtigung)	3.898	8.355	4.975
= Überschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	-2.448	-2.420	0

*** Vorläufig bis zur Vorlage der Haushaltsrechnung 2024.

Quelle: Gesamtergebnisplan, Finanzbericht der FHH 2025/2026; Haushaltsbeschluss 2025/2026.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4.2 Komponente 2: Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems

Überwachung der Schuldenbremsen

- Bitte keine Änderungen an der Struktur des Erfassungsbogens vornehmen -

(Standard + optionales Kreditaufnahmekonto + Fall der anerkannten Notsituation)

Jahr		2024	2025	2026
		- in Mio € -		
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	20405	21105	21482
2	Bereinigte Ausgaben	20896	23401	24253
3	Finanzierungssaldo	-492	-2296	-2771
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-1147	0	0
5	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	1147	0	0
	Kernhaushalt NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-655	2296	2771
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-655	2296	2771
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-460	-2037	-1897
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	168	415	414
12	Kernhaushalt	168	415	414
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	628	2453	2312
15	Kernhaushalt	628	2453	2312
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-1115	258	874
18	Konjunkturkomponente	-538	-480	-187
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N)			
19	(strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1654	-222	687
20a	Ausgleichskomponente	363	290	290
	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))			
21		-1654	-222	397
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		0	0

Erläuterungen

Jahre sind einzutragen mit "t" für das Jahr, in dem geprüft wird.

(Lfd. Nr. und Gruppen (Gr.) / Obergruppen (OGr.) aus Gruppierungsplan)

= 1 - 2 (ggf. Hinzurechnung des Saldos der OGr. 38 und 98).

= 5 - 6

Im Wesentlichen: OGr. 91, 96.

Im Wesentlichen: OGr. 35, 36.

= -3 + 4

Für Soll- und Plan-Jahr: Wenn keine Soll- und Plan-Daten, dann beste Schätzung.

Länder: = 8b - 8c oder keine Angabe bei kaufmännisch buchenden Einheiten.

= -8 + 8a

Für kaufmännisch buchende Einheiten: NKA = Schuldenveränderung.

= 7 + 8d.

= 11 - 14

= 12 + 13

Gr. 133, 134, 171, 172, 173, 174, 176 (nur Bund), 177 (nur Länder), 181, 182, 186; OGr. 31; Gr. 322.

= 15 + 16

Gr. 831, 836, 851, 852, 853, 854, 856 (nur Bund), 857 (nur Länder), 861, 862, 863, 866; OGr. 58; Gr. 592.

= 9 + 10

Ergebnis der Konjunkturbereinigung. Obergrenze für konjunkturelle Verschuldung. Vorzeichen ist durch Bezug auf entsprechendes Tabellenblatt vorgegeben. Bezug auf Tabelle wird in der Abfragedatei enthalten sein.

Einblendung der Position 18a nur bei Inanspruchnahme (bei Nicht-Inanspruchnahme ausblenden, Formeln in der Zeile vorher löschen.). Position wird vom Bund nicht in Anspruch genommen. Für Länder optionale Position: max (18 - N (Vorj.); 0); Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null.

= 17 + 18 bzw. optional = 17 + 18 - 18a:

Wenn Option in Anspruch genommen wird: Die strukturelle NKA (17+18) wird um die positive Differenz zwischen Konjunkturkomponente und kumulierter Nettokreditaufnahme (18a) verringert.

Verknüpfen zum Tabellenblatt "Ausgleichskomponente", Flächenländer: lfd. Nr. 4, Stadtstaaten: lfd. Nr. 8. Nur für die Länder, Bund bitte ausblenden.

Wenn 19 ≤ 0 := 19; ansonsten: = max. (19 - 20a ; 0).

Obergrenze nach Verteilungsschlüssel für das betreffende Land.

22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung		0	0	Tatsächlich genutzter struktureller Verschuldungsspielraum bis zur Obergrenze in lfd. Nr. 22. Nur für Kreditaufnahmekonto relevant.
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	ja	Wenn 21 > 22: "ja"; ansonsten "nein".
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0	Notsituationsbedingte kreditfinanzierte Ausgaben des (Kern- / Extra-) Haushalts.
24a	Zusätzliche Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0	
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	0	0	0	
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0	
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1654	-222	397	
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	363	290	0	= 21 - 24 - 24a + 25 + 25a
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1654	-222	397	
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	ja	Wenn 28 > 22: "ja"; ansonsten "nein".
NEBENBEDINGUNG					
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	258	1132	= max (9 bzw. 17 - 24 - 24a + 25 + 25a - 22a + N(Vorjahr) ; 0) Einblendung der Position N nur bei Inanspruchnahme. Strukturelle Kreditaufnahme von Kreditaufnahmekonto ausgenommen. Formel ist bei Entscheidung für lfd. Nr. 9 entsprechend anzupassen. Jetzt formuliert mit lfd. Nr. 17.
	Kreditaufnahmekonto t-2	0			
Kontrollgrößen					
Extrahaushalte [alle]		Finanzierungssaldo	-2330		Zum Vergleich mit lfd. Nr. 8 / Quelle Tabellenband von Destatis "Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte der staatlichen Ebene"/SKF-3 "Vierteljahresstatistik über die Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Haushalte"
Kern- und Extrahaushalte		Schuldenstand (Veränderung ggü Vorjahr)	147		
Quelle: Statistischer Bericht von Destatis "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushaltes" (EVAS-Nr. 71321), Tabellenblatt 71321-06, Schulden am nicht-öffentlichen Bereich einschl. Kassenkredite					

* In Hamburg werden keine kamerale Rücklagen gebildet. Im Jahr 2024 wurde jedoch Liquidität abgebaut und führte, trotz negativen Finanzierungssaldos, zu einer Tilgung des Kernhaushalts i.H.v. 655 Mio. Euro. Somit muss in der lfd. Nr. 6 ein entsprechender Eintrag erfolgen.

11

Quelle: Einheitliches Ableitungsschema zur Überwachung der Schuldenbremsen gemäß Kompendium des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen.

¹¹ In der ursprünglichen Fassung hatte Hamburg bei der lfd. Nr. 24a des Plan-Jahres 2026 im einheitlichen Ableitungsschema einen Wert (397 Mio. Euro) eingetragen, der die Auffälligkeit in der lfd. Nr. 29 des Jahres aufgelöst hatte.

Hintergrund ist die Möglichkeit, Ausgaben in Folge einer Notsituation als fiktive „zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren“ anzurechnen, sofern sie gemäß eigenem KBV eines Landes über konjunkturelle Kredite finanziert werden. Diese dürfen entlastend berücksichtigt werden, bis die strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen den Wert null annimmt – also keine Auffälligkeit vorliegt. Die beschriebene Vorgehensweise darf in höchstens drei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren fortgeführt werden, die unmittelbar auf das Haushaltsjahr folgen, für das nach Landesrecht die Notsituation zuletzt anerkannt wurde. Diese Option konnte somit letztmalig für das Soll-Jahr 2025 in Anspruch genommen werden und das Schema wurde dementsprechend korrigiert (vgl. Kompendium des Stabilitätsrates i. d. F. vom 7. Oktober 2025, S. 18).

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
HESSEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo € je Einw.	15	-196	-312	nein	-257	-232	-191	-174	nein
Schwellenwert	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote %	-1,9	6,5	3,9	nein	3,9	3,5	3,3	3,0	nein
Schwellenwert	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote %	2,9	3,2	3,9	nein	4,3	5,1	5,4	5,6	nein
Schwellenwert	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	6.399	7.063	7.347	nein	7.611	7.856	8.088	8.306	nein
Schwellenwert	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
Länderdurchschnitt	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031 %	2,6	0,2	3,2
2025-2032 %	3,2	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Stabilitätsbericht des Landes Hessen

Berichtsjahr 2025

Hessisches Ministerium der Finanzen

Wiesbaden, im November 2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNGEN	3
2. KENNZIFFERN ZUR AKTUELLEN HAUSHALTSLAGE UND ZUR FINANZPLANUNG	3
a) Grundzüge des Verfahrens	3
b) Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum	4
3. STANDARDISIERTE PROJEKTION DER MITTELFRISTIGEN HAUSHALTSENTWICKLUNG	5
a) Grundzüge des Verfahrens	6
b) Ergebnisse der standardisierten Projektion	6
4. EINHALTUNG DER VERFASSUNGSMÄßIGEN KREDITAUFNAHMEGRENZEN	7
a) Finanzwirtschaftliche Entwicklung	7
b) Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse	8
5. HARMONISIERTES ANALYSESYSTEM ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER SCHULDENBREMSE	10
a) Methodische Vorgehensweise	10
b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems	12
6. AUSBLICK	13
7. ZUSAMMENFASSUNG	15
a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	15
b) Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	15
c) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	16

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Vorbemerkungen

Aufgaben des Stabili- tätsrates

Nach Artikel 109a Grundgesetz (GG) überwacht der Stabilitätsrat, dem die Finanzminister von Bund und Ländern sowie die Bundeswirtschaftsministerin angehören, die Haushalte des Bundes und der einzelnen Länder. Ziel ist es, das Abgleiten einer Gebietskörperschaft in eine Haushaltsnotlage rechtzeitig zu verhindern. Zudem überprüft er seit dem Jahr 2020 die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse. Schließlich wurde dem Stabilitätsrat in Folge der Reform des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts die Aufgabe übertragen, die Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten gesamtstaatlichen Nettoausgabenpfades zu überwachen.

Berichts- pflicht

Damit der Stabilitätsrat seine Aufgabe erfüllen kann, sind Bund und Länder dazu verpflichtet, dem Stabilitätsrat jährlich einen Bericht zur Entwicklung der jeweiligen Haushaltssituation vorzulegen. In dem Bericht sind Kennziffern zur aktuellen Haushaltsslage und zur Finanzplanung, eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse darzustellen. Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt Hessen diese Verpflichtung.

2. Kennziffern zur aktuellen Haushaltsslage und zur Finanzplanung

a) Grundzüge des Verfahrens

Vier Kennzif- fern als Beur- teilungs- grundlage

Die Grundlage für die Beurteilung, ob in einer Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht, bilden die Kennziffern (struktureller) Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Der Finanzierungssaldo je Einwohner sowie die Kreditfinanzierungsquote legen den Fokus auf die aktuelle Finanzlage einer Gebietskörperschaft. Dagegen spiegeln die eher „nachlaufenden“ Indikatoren Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je Einwohner vor allem die Folgen der Haushaltspolitik der Vergangenheit wider.

Betrach- tungszeit- raum 2023 bis 2029

Die Kennziffern werden über einen Zeitraum von sieben Jahren abgebildet. Dabei werden zwei verschiedene Zeiträume betrachtet: Die „Aktuelle Haushaltsslage“ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres, im aktuellen Berichtszyklus also die Jahre 2023 bis 2025. Der Zeitraum „Finanzplanung“ legt den Fokus dagegen auf den Haushalt 2026 sowie die Planjahre des Finanzplanungszeitraums, der aktuell bis zum Jahr 2029 reicht. Insgesamt sind damit für den vorliegenden Bericht die Jahre 2023 bis 2029 maßgebend.

Bewertungs- schema	Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Jahreswerte den festgelegten Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum gilt als auffällig, wenn mindestens drei von vier Kennziffern eine drohende Haushaltsnotlage signalisieren. Ist bei einer Gebietskörperschaft mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig, leitet der Stabilitätsrat ein Evaluationsverfahren ein. Kommt das Prüfverfahren zu dem Ergebnis, dass eine drohende Haushaltsnotlage vorliegt, vereinbart der Stabilitätsrat mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.
Datenbasis	Die ausgewiesenen Daten für die Jahre 2023 und 2024 basieren auf der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes. Für das Jahr 2025 entsprechen sie dem am 20. Oktober 2025 von der Hessischen Landesregierung beschlossenen Entwurf für einen Nachtragshaushalt 2025. Die Kennzahlen für die Jahre 2026 bis 2029 basieren auf der mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2029, die von der Landesregierung am 3. November 2025 verabschiedet wurde.

b) Einhaltung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Kennziffern zeigen keine Auffälligkeit	Tab. 1 stellt die Kennziffernwerte für Hessen in den beiden Teilzeiträumen dar. ¹ Sie sind sowohl hinsichtlich der aktuellen Haushaltslage als auch im Finanzplanungszeitraum insgesamt unauffällig. Lediglich im Jahr 2024 weist Hessen in der aktuellen Haushaltslage eine Überschreitung der Schwellenwerte beim Finanzierungssaldo und bei der Kreditfinanzierungsquote aus. Zudem überschreitet im Finanzplanungszeitraum die Zins-Steuer-Quote im Jahr 2029 den Schwellenwert. Alle übrigen Kennziffern liegen unterhalb der zulässigen Grenzen.
Überschrei- tung von Schwellen- werten im Jahr 2024	Die deutliche Überschreitung des Schwellenwertes bei der Kreditfinanzierungsquote im Jahr 2024 ist im Wesentlichen durch die kreditfinanzierte Kapitalmaßnahme des Landes für die Landesbank Hessen-Thüringen in Höhe von 2 Mrd. Euro und damit durch einen Sondereffekt begründet. Die Auffälligkeit beim strukturellen Finanzierungssaldo führt allerdings auch vor Augen, dass die Krisen der vergangenen Jahre im hessischen Landeshaushalt deutliche Spuren hinterlassen haben.

¹ Die Werte für einzelne Kennziffern können von den Werten in haushaltsmäßiger Abgrenzung abweichen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bei der Berechnung der Kennzahlen teilweise auf die Daten der Finanzstatistik zurückgegriffen wird. Zum anderen sind im Stabilitätsrat für die Ermittlung der Kennziffern bestimmte Zusetzungen und Bereinigungen vereinbart worden, die dazu dienen, die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern und damit die Aussagekraft der Berichte zu erhöhen.

**Entwicklung
der Zins-
Steuer-
Quote im Fi-
nanzpla-
nungszeit-
raum**

Die Zins-Steuer-Quote steigt von 4,3% im Jahr 2026 auf 5,6% in 2029 und überschreitet damit den Schwellenwert im letzten Jahr des Finanzplanungszeitraums. Darin spiegelt sich der allgemeine Zinsanstieg in Folge der jüngsten Rekord-Inflation, aber auch die höhere Neuverschuldung des Landes im Finanzplanungszeitraum auf Grund der Nutzung der neuen strukturellen Verschuldungsmöglichkeit wider. Allerdings handelt es sich hierbei zunächst nur um eine Momentaufnahme. Der nächste Überwachungszyklus wird Aufschluss darüber geben, ob sich diese Tendenz tatsächlich verfestigt.

Tabelle 1: Die Entwicklung der Kennziffern im Berichtszeitraum

Hessen		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung ²				Überschreitung
		Ist	Ist	Soll		FPI	FPI	FPI	FPI	
		2023	2024	2025 ³		2026	2027	2028	2029	
(Struktureller)										
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	15	-196	-312	nein	-257	-232	-191	-174	nein
Schwellenwert		-155	-180	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt		45	-19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	-1,9	6,5	3,9	nein	3,9	3,5	3,3	3,0	nein
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	2,9	3,2	3,9	nein	4,3	5,1	5,4	5,6	nein
Schwellenwert		3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	6.399	7.063	7.347	nein	7.611	7.856	8.088	8.306	nein
Schwellenwert		9.698	9.899	10.068		10.168	10.168	10.168	10.168	
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		Nein				nein				
Ergebnis der Kennziffernüberwachung		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen

**Im FPL-
Zeitraum**

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Haushaltsdaten für den Finanzplanungszeitraum erhebliche Handlungsbedarfe enthalten, die in kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufzulösen sind. Hessen wird daher spürbare

² Werte entsprechend Kabinettsbeschluss zur Finanzplanung 2025 bis 2029 v. 03.11.2025

³ Werte entsprechend Kabinettsbeschluss zum Nachtragshaushalt für 2025 v. 20.10.2025

enorme Herausforderungen

Anstrengungen unternehmen müssen, um auch in Zukunft die Schwellenwerte im Rahmen der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat sicher einzuhalten.

3. Standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

a) Grundzüge des Verfahrens

Einheitliche Annahmen

Zusätzlich zur kennziffernbasierten Haushaltsüberwachung erfolgt nach § 3 Abs. 1 StabiRatG eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die auf Basis einheitlicher Annahmen erstellt wird. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt der komplexen Projektionsrechnung ist die Entwicklung des Schuldenstands. In einem ersten Schritt wird für zwei sich überlappende Betrachtungszeiträume untersucht, wie stark die Ausgaben einer Gebietskörperschaft bei einer einheitlich vorgegebenen Einnahmeentwicklung jeweils wachsen dürften, damit im Endjahr des Betrachtungszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird.

Im zweiten Schritt werden dann die für jede Gebietskörperschaft individuell errechneten Ausgabenzuwachsraten dem Länderdurchschnitt gegenübergestellt. Unterschreitet dabei die ermittelte Ausgabensteigerungsrate eines Landes in beiden Projektionszeiträumen den Länderdurchschnitt um mehr als 3 Prozentpunkte, wird davon ausgegangen, dass in dieser Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht.

Projektion als Hilfsgröße

Bei den im Rahmen der Standardprojektion berechneten Ausgabenzuwachsraten handelt es sich allerdings nur um Hilfsgrößen. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat ermittelt. Für die praktische Haushaltspolitik besitzen sie keine Relevanz, da sie weder mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Neuverschuldungsverbot noch mit den europäischen Vorgaben zum Nettoausgabenpfad kompatibel sind.

b) Ergebnisse der standardisierten Projektion

Keine Auffälligkeit

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die für Hessen ermittelten Werte für die Projektionszeiträume 2024 bis 2031 sowie 2025 bis 2032 ausgewiesen (vgl. nachfolgende Seite). Die für Hessen in den Modellrechnungen ermittelte Ausgabenzuwachsraten beläuft sich für die Basisjahre 2024 und 2025 auf 2,6 % bzw. 3,2 %. Im Ergebnis unterschreiten die Ausgabenzuwachsraten in Hessen die im Stabilitätsrat vereinbarten Schwellenwerte nicht. Die standardisierte Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung liefert somit ebenfalls keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage in Hessen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion (Ausgabenwachstum)

Standardprojektion Hessen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	%	2,6	0,2	3,2
2025-2032	%	3,2	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

4. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

a) Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Nachhaltige Finanzen als Leitbild	Die Hessische Landesregierung steht auch unter schwierigen gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik, die sich zum Ziel setzt, künftigen Generationen eigene finanzielle Handlungsspielräume zu bewahren.
Eintrübende Wirtschaftslage prägt Nachtragshaushalt 2024	Nach der im Oktober 2023 erfolgten Wahl zum Hessischen Landtag legte die neue Regierungskoalition für das Jahr 2024 einen Nachtragshaushalt vor. Dieser stand bei seiner Verabschiedung im Juli 2024 im Zeichen einer sich weiter eintrübenden wirtschaftlichen Entwicklung, die mit prognostizierten Steuerausfällen von insgesamt 834 Mio. Euro gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz einherging. Zudem wurden Kapitalmaßnahmen des Landes zur Neustrukturierung des Eigenkapitals der HELABA in einem Umfang von 2 Mrd. Euro berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sah der beschlossene Haushalt eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 2,8 Mrd. Euro vor. Im Vollzug konnte der Landeshaushalt auch im Jahr 2024 besser abschließen als im Haushaltssoll veranschlagt. Die Haushaltsverbesserungen nutzte das Land insbesondere dafür, um den schwierigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Die im Nachtragshaushalt veranschlagte Nettokreditaufnahme wurde daher fast vollständig in Anspruch genommen.
Haushalt 2025 im Zeichen der Wirtschaftsschwäche	Auch der ursprüngliche Haushalt 2025 stand im Zeichen der durchgreifenden Wachstumsschwäche in Deutschland sowie krisenbedingter Mehrbedarfe auf der Ausgabenseite. Diesen Herausforderungen begegnete die Landesregierung u.a. mit einer Fortsetzung des bereits mit dem Nachtragshaushalt 2024 begonnenen, behutsamen Konsolidierungskurses. Durch die Grundgesetzänderung vom 22. März 2025 wurde der Ländergesamtheit ab dem Jahr 2025 die Möglichkeit einer strukturellen Nettokreditaufnahme i.H.v. 0,35 % des no-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

minalen BIP eingeräumt. Für Hessen resultiert hieraus ein zusätzlicher Verschuldungsspielraum von rd. 1,1 Mrd. Euro, der im Rahmen eines Nachtrags Haushalts 2025 bereits im laufenden Jahr genutzt werden soll. Die Mittel sollen u.a. für ein Soforthilfeprogramm für die hessischen Kommunen und für eine Stärkung des Uniklinikums Frankfurts eingesetzt werden

Herausforderungen der Haushaltsaufstellung 2026

Die anhaltende Wachstumsschwäche sowie strukturelle Mehrbelastungen in Folge der Krisen der vergangenen Jahre schränken den finanziellen Handlungsspielraum im Landeshaushalt auch im Jahr 2026 massiv ein. Das Land steht daher weiterhin vor der Aufgabe, seine Ausgaben konsequent zu priorisieren und alle bestehenden Einnahmepotenziale auszuschöpfen, um auch in den kommenden Jahren handlungsfähig zu bleiben. Die Landesregierung setzt daher auch im Haushaltsentwurf 2026 ihren Konsolidierungskurs mit Augenmaß fort. Die ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen zielen darauf ab, das Ausgabenwachstum bei den Personal- und Sachausgaben sowie den Finanzhilfen des Landes zu dämpfen. Daneben nutzt das Land Einnahmespielräume, zu denen insbesondere die erstmalige Nutzung der Erträge des Altersspargbuchs Hessen zählen.

b) Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse

Reform der Schuldenbremse in 2025

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025 wurde die Schuldenbremse für die Länder um die Möglichkeit einer strukturellen Nettokreditaufnahme (Strukturkomponente) für die Gesamtheit der Länder i.H.v. 0,35 % des nominalen BIP erweitert. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen strukturellen Kreditaufnahme auf die einzelnen Länder wird durch das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG) geregelt. Nach Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG treten bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter dieser festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, außer Kraft. Somit ergibt sich der rechtliche Rahmen für die landesrechtliche Umsetzung der Schuldenbremse in Hessen nunmehr neben den verbleibenden landesverfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 141 HV auch aus den bundesrechtlichen Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG und des StruKomLäG.

Rechtliche Regelungen

Nach der in Art. 141 HV verankerten Schuldenbremse gilt für das Land seit dem Jahr 2020 grundsätzlich ein strukturelles Neuverschuldungsverbot. Diesem Grundsatz wird im Lichte der bundesrechtlichen Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG nunmehr entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten die zulässige strukturelle Kreditaufnahme nach dem Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten. Diese seit dem Inkrafttreten der Grundgesetzänderung am 25. März 2025 bestehende

Rechtslage soll durch die Aufnahme des strukturellen Verschuldungsspielraums in das Ausführungsgesetz zur Schuldenbremse (Artikel 141-Gesetz), welches die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Hessischen Schuldenbremse konkretisiert, klargestellt werden.

Das Artikel 141-Gesetz enthält darüber hinaus Regelungen zum anzuwendenden Konjunkturbereinigungsverfahren und zu den Abweichungsrechten im Fall von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen. Schließlich sind die Tilgungsverpflichtungen zu berücksichtigen, die sich infolge einer festgestellten Notsituation nach Art. 141 Abs. 4 HV ergeben. Die Tilgungsverpflichtung reduziert hierbei in voller Höhe die zulässige Kreditaufnahmegrenze des Landes. Der Hessische Landtag hat im Rahmen seines Beschlusses vom 2. Februar 2022 (Drs. 20/7713) festgelegt, dass die Tilgung der in den Jahren 2020 bis 2022 aufgenommenen Notlagenkredite ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. Euro pro Jahr erfolgen soll.

**Zulässige
NKA wird
eingehalten**

Die auf dieser Grundlage ermittelten Grenzen für die Nettokreditaufnahme des Landes in den Jahren 2024 bis 2026 werden in Tabelle 3 ausgewiesen. Danach werden die nach der Schuldenbremse maßgeblichen Kredithöchstgrenzen in allen Jahren eingehalten:

- Im Haushaltsvollzug 2024 standen der freiwilligen zusätzlichen Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 63 Mio. Euro, einer Entnahme aus der Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von 152 Mio. Euro und einer Nettokreditaufnahme von 2.814 Mio. Euro ein gleich hoher Betrag aus Konjunkturkomponente und finanziellen Transaktionen (einschließlich Zuführung zur Versorgungsrücklage) gegenüber.
- Für das Jahr 2025 ist bei einer zulässigen Höchstgrenze von 1.816 Mio. Euro eine Neuverschuldung von 1.785 Mio. Euro vorgesehen.
- Auch 2026 unterschreitet die geplante Nettokreditaufnahme i.H.v. 1.655 Mio. Euro die Höchstgrenze von 1.869 Mio. Euro. Die ausgewiesenen Daten für die Jahre 2025 und 2026 basieren auf den jeweiligen Regierungsentwürfen für den Landeshaushalt und können im Rahmen der parlamentarischen Haushaltsberatungen noch verändert werden.

Tabelle 3: Nachweis der schuldenbremsenkonformen Nettokreditaufnahme für 2024 bis 2026

In Mio. Euro	2024	2025	2026
Basis	Ist-Abrechnung	Nachtrags-haushalts-entwurf (Okt. 2025)	Haushalts-entwurf (Okt. 2025)
Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	-200,0	921,7	925,0
(1) Anteil Hessens an der Strukturkomponente	0,0	+1.121,7	+1.125,0
(2) Tilgungsverpflichtung für Notlagenkredite	-200,0	-200,0	-200,0
./. Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel 141-Gesetz i.V. § 16 HG 2023/2024)	-1.048,6	-696,5	-734,5
(1) Ex-ante-Konjunkturkomponente	-366,2	-696,5	-734,5
(2) Steuerabweichungskomponente	-682,4		
./. Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	-1.995,0	-9,4	-17,3
(1) Einnahmen	+127,4	+141,3	+127,7
(2) Ausgaben	-2.112,4	-150,7	-145,0
./. Zuführungen/Entnahmen Versorgungsrücklage (-/+) (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)	-184,4	-188,1	-191,8
= Zulässige Nettokreditaufnahme nach Artikel 141-Gesetz	3.028,0	1.815,6	1.868,6
dagegen:			
Zuführungen/Entnahmen Konjunkturausgleichs-rücklage (-/+)	151,7	0,0	0,0
+ Nettokreditaufnahme/ -Tilgung (+/-)	2.813,6	1.785,0	1.655,4
+ Zusätzliche Rückführung Notlagenkredite	62,7		
= Summe Nettokreditaufnahme + Konjunkturausgleichsrücklage	2.965,3	1.785,0	1.655,4
Sicherheitsabstand	0,0	30,6	213,2

5. Harmonisiertes Analysesystem zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

a) Methodische Vorgehensweise

Harmonisiertes Analyse-system

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 2 StabiRatG seit dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Um eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern herzustellen, basiert die Über-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wachung auf einem harmonisierten Analysesystem⁴. Die bundes- und landesspezifischen Regelungen zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse sind davon getrennt zu betrachten.

**Verhältnis
zur Landes-
schulden-
bremse**

Für die Frage der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben durch eine Gebietskörperschaft sind ausschließlich die landes- bzw. bundesspezifischen Regelungen maßgeblich. Unabhängig davon weist das von allen Ländern einheitlich anzuwendende Prüfverfahren in seiner grundsätzlichen Ausgestaltung eine hohe inhaltliche Schnittmenge mit den Regelungen der hessischen Schuldenbremse auf. Da es sich beim Verfahren des Stabilitätsrates jedoch um ein standardisiertes Verfahren für alle Länder handelt, sind regelmäßig Abweichungen von den Ergebnissen der landeseigenen Schuldenregel zu erwarten.

Methodik

Die zentrale Zielgröße des einheitlichen Analysesystems ist die Ermittlung der strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA Zeilen 21/26/28). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts und der zu berücksichtigenden Extrahaushalte um besondere Finanzierungsvorgänge (Rücklagenbewegungen), um den Saldo der finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte bereinigt. Die Konjunkturkomponente wird hierbei für Hessen auf Basis des Konsolidierungshilfeverfahrens ermittelt, das grundsätzlich auch im Rahmen der landesrechtlichen Schuldenbremsenregelung zur Anwendung kommt. Ebenfalls analog zur landeseigenen Regelung werden die Konjunkturausgleichsrücklage sowie die Zuführungen zur Versorgungsrücklage in die Betrachtung einbezogen.

**Berichts-
kreis**

Der Berichtskreis umfasst neben dem Kernhaushalt auch einzubeziehende Extrahaushalte. Hierbei handelt es sich um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditemächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse im Jahr 2010 geschaffen bzw. neu mit einer Kreditemächtigung ausgestattet worden sind. In Hessen galt dies ausschließlich bis Ende 2021 für das Corona-Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“. Das Sondervermögen wurde zum 1. Januar 2022 aufgelöst, und die noch nicht getilgten Kredite wurden in den Kernhaushalt übernommen. Die entsprechenden Zeilen im harmonisierten Analysesystem weisen daher den Wert null aus.

Notsituation

Der Stabilitätsrat überprüft anhand des Berechnungsschemas, ob die für den Bund und die Länder abgeleitete strukturelle NKA die zulässige Obergrenze einhält (bis 2024: Referenzwert = 0, ab 2025: Referenzwert = Landesanteil

⁴ Die Einzelheiten des Verfahrens sind in einem Kompendium geregelt, das auf der Homepage des Stabilitätsrats (www.stabilitaetsrat.de) abgerufen werden kann.

an der strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit in Höhe von 0,35% des gesamtstaatlichen BIP). Eine Überschreitung des Referenzwertes ist beim Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation oder einer Naturkatastrophe jedoch zulässig.

b) Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems

Die Ergebnisse des harmonisierten Ableitungsschemas für Hessen werden in Tabelle 4 ausgewiesen. Danach liegt in allen Jahren keine Auffälligkeit vor.

Tabelle 4: Überwachung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat

		Ist	Soll ⁵	Plan ⁶
		2024	2025	2026
Kernhaushalt		- in Mio. Euro -		
1	Bereinigte Einnahmen	35.239,4	36.318,5	37.677,8
2	Bereinigte Ausgaben (ohne Zuführung zur Versorgungsrücklage)	38.678,5	38.508,7	39.364,5
3	Finanzierungssaldo	-3.439,1	-2.190,2	-1.686,7
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-658,2	-593,2	-223,1
5	Zuführung an Rücklagen	909,9	191,8	0,0
6	Entnahme aus Rücklagen (bereinigt um Konjunkturausgleichsrücklage)	1.568,0	785,0	223,1
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2.780,9	1.596,9	1.463,6
Extrahaushalte		in Mio. Euro		
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Nettokreditaufnahme	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	2.780,9	1.596,9	1.463,6
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-2.097,0	-136,6	-144,5
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	25,4	14,1	0,5
12	Kernhaushalt	25,4	14,1	0,5
13	Extrahaushalte	0,0	0,0	0,0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	2.122,4	150,7	145,0
15	Kernhaushalt	2.122,4	150,7	145,0
16	Extrahaushalte	0,0	0,0	0,0
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-)	683,9	1.460,4	1.319,1

⁵ Plandaten für 2025 auf Basis des Kabinettsentwurfs zum Nachtragshaushalt v. 20.10.2025

⁶ Plandaten für 2026 auf Basis des Kabinettsentwurfs v. 20.10.2025

		Ist	Soll ⁷	Plan ⁸
		2024	2025	2026
Kern- und Extrahaushalte		in Mio. Euro		
18	Konjunkturkomponente⁹	-800,7	-703,0	-742,2
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-116,8	757,4	576,8
20	Ausgleichskomponente	488,0	488,0	488,0
21	Kern- und Extrahaushalt Strukturelle NKA	-116,8	269,4	88,8
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel	-	1.121,7	1.125,0
23	Auffällig? wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan ¹⁰	262,7	200,0	200,0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	145,9	469,4	288,8
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	488,0	0,0	0,0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen und Ausgleichskomponente	0,0	469,4	288,8
29	Auffällig? , wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22.	nein	nein	nein

6. Ausblick

Deutliche Krisenspu- ren

Die zahlreichen Krisen der vergangenen Jahre hinterlassen mittlerweile deutliche Spuren in den öffentlichen Haushalten. Alle staatlichen Ebenen stehen in den kommenden Jahren vor der Aufgabe, eine auf Grund der schwierigen Wirtschaftslage und der demographischen Entwicklung spürbar eingetrübte Einnahmenperspektive mit den hohen und weiter aufwachsenden Bedarfen auf der Ausgabenseite in Einklang zu bringen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden und die Vorgaben der Schuldenbremse dauerhaft einzuhalten, ist daher auch weiterhin eine ehrgeizige und ambitionierte, gleichzeitig aber auch realitätsgerechte Finanzpolitik unausweichlich.

Prioritäten- setzung und

Die Hessische Landesregierung stellt sich aktiv dieser Herausforderung. Gleichzeitig bekennt sie sich zu den Vorgaben der Schuldenbremse als Ausdruck einer generationengerechten und nachhaltigen Finanzpolitik. Für ihre

⁷ Plandaten für 2025 auf Basis des Kabinettsentwurfs zum Nachtragshaushalt v. 20.10.2025.

⁸ Plandaten für 2026 auf Basis des Kabinettsentwurfs v. 20.10.2025.

⁹ Die Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 basiert auf der Herbstprojektion 2024. Die Konjunkturkomponente für das Jahr 2026 wurde auf Basis der Herbstprojektion 2025 ermittelt.

¹⁰ Im Haushaltsjahr 2024 stand einer maximal möglichen Nettokreditaufnahme in Höhe von 3.028,0 Mio. Euro eine tatsächliche Nettokreditaufnahme in Höhe von 2.813,6 Mio. Euro und eine Entnahme der Konjunkturausgleichsrücklage in Höhe von 151,7 Mio. Euro gegenüber. Der hieraus resultierende Differenzbetrag in Höhe von 62,7 Mio. Euro wurde für eine außerplanmäßige Rückführung der Notlagenkredite genutzt.

**Ausgaben-
kritik**

dauerhafte Einhaltung bedarf es einer Finanzpolitik, die durch Prioritätensetzungen mit einer systematischen und kritischen Überprüfung der bestehenden Personal-, Aufgaben- und Ausgabenstruktur bestehende Finanzierungslücken schließt und somit Spielräume für notwendige Zukunftsinvestitionen bewahrt.

Klar ist aber auch, dass ohne durchgreifende Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Gesundung der öffentlichen Haushalte Grenzen gesetzt sind. Umso wichtiger ist daher ein entschlossenes und planbares Handeln der Bundesregierung zum Abbau des Reformstaus, zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland und zur nachhaltigen Belebung der Wachstumskräfte. Denn eine wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik sorgt auch für eine stabile staatliche Einnahmebasis.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Zusammenfassung

a) Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Hessen		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung ¹¹				Über- schrei- tung
		Ist	Ist	Soll		Soll	FPI	FPI	FPI	
		2023	2024	2025 ¹²		2026	2027	2028	2029	
(Struktureller)										
Finanzierungssaldo € je Einw.		15	-196	-312	nein	-257	-232	-191	-174	nein
Schwellenwert		-155	-180	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt		45	-19	-229						
Kreditfinanzierungsquote %		-1,9	6,5	3,9	nein	3,9	3,5	3,3	3,0	nein
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote %		2,9	3,2	3,9	nein	4,3	5,1	5,4	5,6	nein
Schwellenwert		3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.		6.399	7.063	7.347	nein	7.611	7.856	8.088	8.306	nein
Schwellenwert		9.698	9.899	10.068		10.168	10.168	10.168	10.168	
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffernüberwachung		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, eigene Berechnungen.

Die Kennziffern zur „Aktuellen Haushaltslage“ und zur „Finanzplanung“ signalisieren für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Hessen				
2023-2030	%	2,6	0,2	3,2
2024-2031	%	3,2	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates

¹¹ Siehe Fn. 2

¹² Siehe Fn. 3

Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Ausgabenwachstum) zeigt für Hessen nicht die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage.

b) Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Stabile Finanzen in Hessen

Der vorliegende Stabilitätsbericht zeigt auf, dass Hessen trotz umfangreicher krisenbedingter Herausforderungen weiterhin über stabile Staatsfinanzen verfügt. Die Herausforderungen, denen sich der Landeshaushalt gegenwärtig – trotz der eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen – gegenüberstellt, sind gleichwohl immens.

Auf absehbare Zeit immense Herausforderungen

Zum einen müssen die finanziellen Folgewirkungen der zahlreichen Krisen der vergangenen Jahre bewältigt werden, ohne dabei die Zukunftschancen des Landes zu gefährden. Zum anderen reicht das Einnahmenwachstum – trotz erster Hoffnungszeichen im Rahmen der Herbststeuerschätzung 2025 – nicht aus, um die bestehende strukturelle Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben in den öffentlichen Haushalten zu schließen.

Ohne substantielles Wirtschaftswachstum sind weitere strukturelle Einschnitte in den kommenden Jahren unausweichlich. Zudem ist der Spielraum für neue finanzwirksame landespolitische Schwerpunktsetzungen auf absehbare Zeit deutlich eingeschränkt.

Dreiklang aus Investitionen, Reformieren und Modernisieren nötig

Dieses Spannungsfeld wird sich nur durch eine Finanzpolitik auflösen lassen, die klare inhaltliche Prioritäten setzt und die bestehende Aufgaben- und Ausgabenstruktur des Landes systematisch und kritisch auf den Prüfstand stellt. Durch mutige Reformen und Investitionen auf Bundes- und Landesebene müssen die öffentlichen Finanzen perspektivisch wieder auf eine solide Grundlage gestellt werden.

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Mecklenburg- Vorpommern		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		HPL 2026	HPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	210	388	-218	nein	-37	-45	281	283	nein
Schwellenwert		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt		45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,2	-9,1	-1,1	nein	0,8	0,7	-2,9	-2,8	nein
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	3,3	2,1	2,1	nein	2,2	2,6	2,9	3,0	nein
Schwellenwert		3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	7.513	7.195	7.195	nein	7.371	7.547	7.474	7.401	nein
Schwellenwert		9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	2.316	2.137	2.137		2.137	2.137	2.137	2.137	
Anteil am Schuldenstand %	30,8	29,7	29,7		29,0	28,3	28,6	28,9	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031 %	2,5	0,2	3,2
2025-2032 %	2,9	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stabilitätsbericht Mecklenburg- Vorpommern 2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Finanzen
und Digitalisierung

Herausgeber:

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Schloßstraße 9 - 11, 19053 Schwerin

Homepage: <http://www.fm.mv-regierung.de>

E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:

Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft

Referat IV 200

im Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Stand September 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Stabilitätsberichts	2
1.1	Gesetzliche Grundlage	2
1.2	Methodische Erläuterungen zum Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung	2
1.3	Methodische Erläuterungen zur Überwachung der Einhaltung der Verschuldungsregel	3
1.4	Konjunkturelle Rahmenbedingungen	3
2	Zusammenfassung der Ergebnisse des Analysesystems der fortlaufenden Haushaltsüberwachung	4
2.1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	4
2.2	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	4
2.3	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	4
3	Detaillierte Darstellung der Ergebnisse des Analysesystems der fortlaufenden Haushaltsüberwachung	5
3.1	Finanzierungssaldo	5
3.2	Kreditfinanzierungsquote	6
3.3	Zins-Steuer-Quote	7
3.4	Schuldenstand	7
3.5	Ergebnis	8
4	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Standardprojektion	8
5	Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel	9
5.1	Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen des Landes	9
5.2	Analysesystem des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	11
6	Bewertung des Landes	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	4
Tabelle 2	Standardprojektion	4
Tabelle 3	Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	5
Tabelle 4	Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	6
Tabelle 5	Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	7
Tabelle 6	Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	7
Tabelle 7	Standardprojektion	9
Tabelle 8	Analysesystem des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	12

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
FPL	Finanzplan
HPL	Haushaltsplan
NKA	Nettokreditaufnahme
Mio.	Million[en]
Mrd.	Milliarde[n]

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1 Gegenstand des Stabilitätsberichts

1.1 Gesetzliche Grundlage

Der Stabilitätsrat berät jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes auf Grundlage eines von der jeweiligen Gebietskörperschaft zu erstellenden Stabilitätsberichts, der Angaben zu dem Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung und zur Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes enthalten soll.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern kommt mit der Vorlage seines Stabilitätsberichts 2025 seiner Verpflichtung aus dem Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz - StabiRatG) nach.

1.2 Methodische Erläuterungen zum Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung

Der Stabilitätsrat überwacht die aktuelle Lage und die Entwicklung der Haushalte von Bund und Ländern. Dafür legt er für Vergleichszwecke geeignete Kennziffern, die auf Daten zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung basieren, sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen¹ fest. Zudem beschließt der Stabilitätsrat für die einzelnen Kennziffern Schwellenwerte, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Die Kennziffern und die Projektion bilden zusammen das Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung.

Das Sekretariat des Stabilitätsrates hat die für den Stabilitätsbericht 2025 erforderlichen Daten und Kennziffern für die Jahre 2023 bis 2025 in aggregierter Form bereitgestellt. Diese sind auf der Basis von Meldungen der Länder und der Daten der Kassen- und Haushaltsstatistik ermittelt worden.² Ferner werden eigene Daten der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verwendet.³ Die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) hat die Ergebnisse der Mittelfristprojektion („Standardprojektion“) übermittelt.

¹ Die im Stabilitätsbericht zu verwendenden Haushaltskennziffern und Schwellenwerte sowie die zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung anzuwendende Methode sind zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

² Etwaige Differenzen in den im Bericht aufgeführten Grafiken, Tabellen und Übersichten ergeben sich durch Runden der Einzelwerte.

³ Für das Jahr 2025 wird für Mecklenburg-Vorpommern auf die Daten des Nachtragshaushaltsplans 2025, für die Jahre 2026 und 2027 auf die Daten des Haushaltsplan-Entwurfs 2026/2027 und für die Jahre 2028 und 2029 auf die Daten der Mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2030 zurückgegriffen.

Die Kennziffern werden in gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht errechnet. Folglich können sich gegebenenfalls Abweichungen zwischen Stabilitätsbericht und anderen Veröffentlichungen aufgrund der unterschiedlichen Definitionen dieser Kennziffern ergeben.⁴

1.3 Methodische Erläuterungen zur Überwachung der Einhaltung der Verschuldungsregel

Der Stabilitätsrat überwacht für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und jedes einzelne Land.

Der Bund und die Länder berichten dazu über die Einhaltung ihrer jeweiligen rechtlichen Verschuldungsregel.

Zudem werden jährlich die von jeder Gebietskörperschaft ermittelten Ergebnisse eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Analysesystems des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse, das sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten aufgrund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin orientiert, vom Stabilitätsrat überprüft.

1.4 Konjunkturelle Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft befindet sich nach über zwei Jahren der wirtschaftlichen Stagnation in einem herausfordernden Umfeld. Seit der Corona-Pandemie und dem russischen Überfall auf die Ukraine stagniert die deutsche Wirtschaft infolge der damit verbundenen Energie- und Rohstoffpreisanstiege, der gestiegenen Zinsen, der Kaufkraftverluste sowie zunehmender Herausforderungen durch den demografischen Wandel.

Die wirtschaftliche Lage in Deutschland ist zudem geprägt von hohen außenpolitischen Ungewissheiten wie der sprunghaften US-Handelspolitik sowie den Perspektiven des Ukraine-Krieges. Unter den benannten schwierigen Voraussetzungen gingen von der deutschen Wirtschaft im Jahr 2024 insgesamt keine Wachstumsimpulse aus. Das preisbereinigte deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) war um -0,2 Prozent geringer als im Jahr 2023.

Für 2025 wird von der Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion 2025 ein Wirtschaftswachstum von +0,0 Prozent erwartet. Im Jahr 2026 könnte dann die Wirtschaft um real +1,0 Prozent wachsen. Die Erwartungen der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute liegen auf einem vergleichbaren Niveau. Diese Prognosen sind jedoch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

⁴ Beispielsweise sind die in der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesondert ausgewiesenen Handlungsbedarfe im Stabilitätsbericht Mecklenburg-Vorpommerns in Anwendung des Gruppierungsplans als Globale Minderausgaben in den Bereinigten Gesamtausgaben und damit im Finanzierungssaldo berücksichtigt.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Analysesystems der fortlaufenden Haushaltsüberwachung

2.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Tabelle 1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	HPL	FPL	FPL	
	2023	2024	2025		2026	2027	2028	2029	
Finanzierungssaldo* (in € pro Kopf)	210	388	-218	nein	-37	-45	281	283	nein
Schwellenwert	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	-2,2	-9,1	-1,1	nein	0,8	0,7	-2,9	-2,8	nein
Schwellenwert	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote* (in %)	3,3	2,1	2,1	nein	2,2	2,6	2,9	3,0	nein
Schwellenwert	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	7.513	7.195	7.195	nein	7.371	7.547	7.474	7.401	nein
Schwellenwert	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
Länderdurchschnitt	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit Zeiträume	nicht auffällig				nicht auffällig				
Auffälligkeit Kennziffern	nicht auffällig								

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau zeigt keine Auffälligkeiten. Damit bestehen keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

2.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Tabelle 2 Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2024	2031	2,5%	0,2%	3,2%
2025	2032	2,9%	0,2%	3,2%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariates des Stabilitätsrates

Die Standardprojektion zeigt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

2.3 Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Es gibt keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3 Detaillierte Darstellung der Ergebnisse des Analysesystems der fortlaufenden Haushaltsüberwachung

Die Haushaltslage wird folgend anhand der unter Ziffer 2.1 zusammenfassend dargestellten Kennziffern (jeweils in gesonderter Definition des Stabilitätsrates) Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand näher erläutert.

3.1 Finanzierungssaldo

Im Rahmen der Stabilitätsberichte wird ein Finanzierungssaldo in gesonderter Abgrenzung des Stabilitätsrates definiert. Hierbei wird der Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ermittelt und um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Tabelle 3 Finanzierungssaldo der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll	Auffälligkeit	HPL	HPL	FPL	FPL	
	2023	2024	2025		2026	2027	2028	2029	
Finanzierungssaldo* (in € pro Kopf)	210	388	-218	nein	-37	-45	281	283	nein
Schwellenwert	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt	45	19	-229						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für den Finanzierungssaldo Mecklenburg-Vorpommerns weist keine Auffälligkeit auf. Im gesamten Zeitraum überschreitet das Land die Schwellenwerte deutlich.

Die Haushaltsansätze für die Jahre ab 2028 enthalten jedoch hohe globale Minderausgaben. Es besteht hier daher die anspruchsvolle Aufgabe für zukünftige Haushaltsplanaufstellungsverfahren, diese globalen Minderausgaben inhaltlich zu untersetzen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote für den Stabilitätsbericht ist definiert als das Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Tabelle 4 Kreditfinanzierungsquote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	HPL	FPL	FPL	
	2023	2024	2025		2026	2027	2028	2029	
Kreditfinanzierungsquote* (in %)	-2,2	-9,1	-1,1	nein	0,8	0,7	-2,9	-2,8	nein
Schwellenwert	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt	-1,5	-0,7	1,7						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für die Kreditfinanzierungsquote für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf. Die Schwellenwerte werden in allen Jahren des Berichtszeitraums deutlich unterschritten.

Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie hatte das Land in 2020 verfassungskonform einmalig Kredite in Höhe von netto 2.850 Mio. € aufgenommen, die zur Finanzierung von Maßnahmen durch das neu errichtete Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ genutzt wurden. Die Mittel dieses Sondervermögens sollen die Auswirkungen der Corona-Pandemie in Mecklenburg-Vorpommern bekämpfen und dämpfen.

Im Jahr 2024 wurden hiervon rund 900 Mio. € netto getilgt. Dies führte zu einer deutlich negativen Kreditfinanzierungsquote. Ab 2028 sollen die verbleibenden Kredite im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in jährlichen Raten von rund 115 Mio. € bis zum Jahr 2044 getilgt werden.

In den Jahren 2026 und 2027 wird das Land von der neu geschaffenen grundgesetzlichen Regelung für eine jährliche strukturelle Netto-Kreditaufnahme der Ländergemeinschaft in Höhe von bis zu 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts Gebrauch machen. Entsprechend dem Anteil des Landes an der Summe der Ländergemeinschaft wird Mecklenburg-Vorpommern rund 278 Mio. € an neuen Krediten in den Jahren 2026 und 2027 aufnehmen. Mit diesen finanziellen Mitteln sollen die Investitionen des Landes auf unvermindert hohem Niveau gehalten werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote für den Stabilitätsbericht ergibt sich aus dem Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. In die Steuereinnahmen werden hierbei mit einbezogen die Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer, die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen, die Gemeindesteuerkraftzuweisungen, die Bundesergänzungszuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, die Förderabgabe und die Kfz-Steuer-Kompensation jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Tabelle 5 Zins-Steuer-Quote der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	HPL	FPL	FPL	
	2023	2024	2025		2026	2027	2028	2029	
Zins-Steuer-Quote* (in %)	3,3	2,1	2,1	nein	2,2	2,6	2,9	3,0	nein
Schwellenwert	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt	2,5	2,5	3,2						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für die Zins-Steuer-Quote für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf. Die Schwellenwerte werden insbesondere ab 2024 deutlich unterschritten.

Im Jahr 2023 war ein Einmaleffekt (Agio für eine in 1993 begebene Landesschatzanweisung mit einer Laufzeit von 30 Jahren) in Höhe von rund 45 Mio. € zu finanzieren. Dies belastete die Zins-Steuer-Quote 2023 einmalig um rund 0,5 Prozentpunkte.

3.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand für den Stabilitätsbericht bemisst sich nach dem Umfang der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich (jeweils ohne Kassenkredite) am Ende des jeweiligen Berichtsjahres (31. Dezember). Für Mecklenburg-Vorpommern werden beim Schuldenstand auch die Anschlussfinanzierungen, die auf künftige Jahre aufgeschoben wurden, berücksichtigt.

Tabelle 6 Schuldenstand der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Mecklenburg-Vorpommern	Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
	Ist	Ist	Soll		HPL	HPL	FPL	FPL	
	2023	2024	2025		2026	2027	2028	2029	
Schuldenstand* (in € pro Kopf)	7.513	7.195	7.195	nein	7.371	7.547	7.474	7.401	nein
Schwellenwert	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
Länderdurchschnitt	7.460	7.614	7.744						

* Kennziffer gemäß gesonderter Definition des Stabilitätsrats für den Stabilitätsbericht

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Das Kennzifferntableau für den Schuldenstand für Mecklenburg-Vorpommern weist keine Auffälligkeit auf. Bei der Höhe der Verschuldung pro Kopf liegt Mecklenburg-Vorpommern spürbar unter dem Schwellenwert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Verschuldung des Landes wurde im Jahr 2024 durch Schuldentilgungen auf rund 11,3 Mrd. € beziehungsweise rechnerisch 7.195 € pro Kopf gesenkt.

In den Jahren 2026 und 2027 wird die Verschuldung jeweils um rund 278 Mio. € ansteigen. Ab dem Jahr 2028 ist eine stete Reduzierung des Schuldenstandes aufgrund von jährlichen Tilgungen von rund 115 Mio. € geplant.

3.5 Ergebnis

Die Kennzifferntableaus zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen insgesamt keine Auffälligkeit im Vergleich zu den Schwellenwerten auf. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage.

4 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – Standardprojektion

Der Stabilitätsbericht muss eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet. Die für alle Länder obligatorische Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt.

Die Standardprojektion ermittelt, gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher jährlichen Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums von sieben Jahren eine Überschreitung des geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Die Einnahmeentwicklung wird auf Basis einheitlicher technischer Annahmen zur Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo bestimmt dann den durchschnittlichen maximal möglichen Ausgabenzuwachs. Besondere Entwicklungen, wie die beispielsweise für die neuen Länder bedeutsamen demografischen und einnahmeseitigen Entwicklungen (z. B. Rückgang der überproportionalen Mittel von der Europäischen Union), werden in der Standardprojektion nicht berücksichtigt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für Mecklenburg-Vorpommern zeigt die Standardprojektion folgendes Bild:

Tabelle 7 Standardprojektion

Standardprojektion Mecklenburg-Vorpommern		Maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bei Einhaltung der Schuldenregel (Gesamtausgaben)		
Basisjahr	Projektionsjahr	Mecklenburg-Vorpommern	Referenzwert	Länderdurchschnitt
2024	2031	2,5%	0,2%	3,2%
2025	2032	2,9%	0,2%	3,2%
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates

Im Ergebnis der Standardprojektion ergeben sich keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage. Mecklenburg-Vorpommern überschreitet den Referenzwert für beide Projektionszeiträume jeweils deutlich.

Die Standardprojektion stellt jedoch nur eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Sie ist nicht als Prognose der zukünftigen Entwicklung oder als Grundlage für Haushaltsplanungen zu werten. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung besteht, kann alleine mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

5 Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel

5.1 Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen des Landes

Mit dem Inkrafttreten einer gemeinsamen Schuldenregelung in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz im Jahr 2020 sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die landesrechtliche Schuldenbremse ist in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankert.

Zur Konkretisierung des Artikels 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Landtag ein Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verabschiedet.

Mit der Änderung des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) wird den Ländern nunmehr ein begrenzter struktureller Verschuldungsspielraum eingeräumt. Künftig darf die Ländergesamtheit eine jährliche strukturelle Netto-Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts vornehmen. Diese Abkehr vom bisherigen grundsätzlichen Verschuldungsverbot auf Länderebene stellt eine grundlegende Neuausrichtung der föderalen Schuldenregel dar. Ziel der Neuregelung ist es, den Ländern dauerhaft eine größere finanzpolitische Flexibilität zu ermöglichen – insbesondere zur Finanzierung notwendiger Investitionen – ohne die Grundsätze solider Haushaltsführung aufzugeben. Die neue Regelung gilt für die Gesamtheit der Länder.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Diese Anpassung soll mit der Änderung in § 18 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) mit Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 ins Landesrecht überführt werden. Eine Anpassung der Landesverfassung braucht es nicht.

Aus dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 GG (StruKomLäG) ergibt sich für 2026 eine zulässige Kreditermächtigung in Höhe von 277.511.400 €. Für das Haushaltsjahr 2027 wird von der gesetzlich eröffneten Möglichkeit der Schätzung Gebrauch gemacht werden. Im Hinblick auf die potentiellen überjährigen Entwicklungen bei den statistischen Größen ist beabsichtigt, die vom Bund festgestellte maximale Kreditermächtigung für das erste Jahr des Doppelhaushaltes 2026/2027 unverändert auch auf das zweite Jahr (2027) zu übertragen. Demnach würde für beide Haushaltsjahre 2026 und 2027 die Ermächtigung für eine strukturelle Kreditaufnahme in Höhe von 277.511.400 € zur Verfügung stehen.

Diese Kreditermächtigung soll im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 für beide Planjahre vollständig in Anspruch genommen werden. Damit wird im Gleichklang mit den Bemühungen des Bundes zur Stabilisierung der Wirtschaft die landesseitige Finanzierung von Investitionen auf unvermindert hohem Niveau abgesichert.

Der Nachtragshaushaltsplan 2025 des Landes Mecklenburg-Vorpommern macht keinen Gebrauch von der neuen 0,35 Prozent-Regelung und sieht daher keine Nettokreditaufnahme vor.

Ab dem Jahr 2028 soll die Tilgung der verbleibenden Kredite im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in jährlichen Raten von rund 115 Mio. € fortgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen landeseigenen Schuldenbremse wurde 2015 die Errichtung des Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen. Dieses sollte zur finanziellen Abfederung konjunktureller Einnahmeschwankungen oder zum Ausgleich von durch Steuerrechtsänderungen verursachten Einnahmerückgängen dienen. Bis zum Jahr 2019 wurde das Sondervermögen schrittweise auf einen Bestand von 500 Mio. € befüllt. Im Jahr 2024 erfolgte erstmals eine Entnahme in Höhe von 32 Mio. €. Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025 wurde die Mittelverwendung des Sondervermögens um den Ausgleich von Mindereinnahmen aus dem Zensus 2022 erweitert. Durch die mit dem Nachtrag 2025 veranschlagte Entnahme von 175,1 Mio. € reduziert sich der Bestand im Sondervermögen zum Ende des Jahres 2025 auf 292,9 Mio. €.

Im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 werden zur Kompensation von Mindereinnahmen im Ergebnis des Zensus 2022 aus dem Sondervermögen weitere 146,0 Mio. € in 2026 und 146,9 Mio. € in 2027 entnommen. Der Vermögensbestand des Sondervermögens wird damit vollständig aufgezehrt.

Die landesrechtliche Schuldenbremse wurde seit 2020 vollumfänglich eingehalten. Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025, dem Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2030 wird die Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse auch für die Jahre ab 2025 sichergestellt.

5.2 Analysesystem des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Dem Stabilitätsrat ist neben der Einhaltung der jeweiligen bundesbeziehungsweise landesrechtlichen Verschuldungsregel auch über die Ergebnisse des zwischen Bund und Ländern abgestimmten harmonisierten Analysesystems zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse zu berichten. Dieses Analysesystem orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten aufgrund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.

Die Strukturelle Nettokreditaufnahme des Kernhaushalts (inklusive gegebenenfalls zu berücksichtigender Extrahaushalte) bildet dabei die zentrale Größe zur Beurteilung der Frage, ob eine Auffälligkeit im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse vorliegt. Im Analysesystem zu berücksichtigen sind hierbei nur Extrahaushalte mit eigener Kreditemächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse im Jahr 2010 errichtet beziehungsweise mit einer neuen Kreditemächtigung ausgestattet worden sind. Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt über keine Extrahaushalte mit entsprechenden Eigenschaften.

Die Strukturelle Nettokreditaufnahme wird ermittelt, indem der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts (zuzüglich gegebenenfalls zu berücksichtigender Extrahaushalte) um besondere Finanzierungsvorgänge, um den Saldo aus finanziellen Transaktionen sowie um die Konjunkturkomponente bereinigt wird (vergleiche Tabelle 8 lfd. Nr. 21). Die Konjunkturkomponente wird hierbei für Mecklenburg-Vorpommern auf Basis des sogenannten Konsolidierungshilfeverfahrens berechnet.

In einem folgenden Schritt werden zudem die etwaigen Auswirkungen anerkannter Notsituationen berücksichtigt (vergleiche Tabelle 8 lfd. Nr. 28). Für Mecklenburg-Vorpommern sind die Tilgungen der 2020 aufgenommenen Notlagenkredite einzubeziehen. Diese betrugen 2024 rund 900 Mio. €.

Für die Jahre bis einschließlich 2024 ergibt sich eine Auffälligkeit im Analysesystem des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse für das jeweilige Land, wenn die Strukturelle Nettokreditaufnahme den Referenzwert von Null überschreitet. Ab dem Jahr 2025 ergibt sich eine Auffälligkeit im Analysesystem, wenn die Strukturelle Nettokreditaufnahme den Landesanteil an der 0,35 %igen Kreditaufnahmemöglichkeit übersteigt.

Die Ergebnisse des Analysesystems für Mecklenburg-Vorpommern zeigen sich im Detail wie folgt:

Tabelle 8 Analysesystem des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

lfd. Nr.	Werte in Mio. €	2024	2025	2026
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	11.671	10.613	11.123
2	Bereinigte Ausgaben	11.179	11.148	11.469
3	Finanzierungssaldo	492	-535	-346
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-408	-535	-69
5	Zuführung an Rücklagen	134	2	2
6	Entnahme aus Rücklagen	542	537	71
7	NKA (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-900	0	278
Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Nettokreditaufnahme	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
9	NKA (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-900	0	278
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-20	-69	-104
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	32	32	23
12	Kernhaushalt	32	32	23
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	52	101	127
15	Kernhaushalt	52	101	127
16	Extrahaushalte	0	0	0
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-920	-69	173
18	Konjunkturkomponente	-41	156	-174
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	156	0
19	NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-961	-69	0
20	Ausgleichskomponente	123	123	123
21	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-961	-69	0
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		280	278
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung		0	278
23	Auffälligkeit (Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22)	nein	nein	nein

Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite ...

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lfd. Nr.	Werte in Mio. €	2024	2025	2026
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	900	0	0
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-61	-69	0
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	123	123	123
28	Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-61	-69	0
29	Auffälligkeit (Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22)	nein	nein	nein

NEBENBEDINGUNG

N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	0	0	0
	Kreditaufnahmekonto Vorjahr 2023	0		

Quelle: Daten des Sekretariates des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Die Berechnungsergebnisse aus dem Analysesystem des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse zeigen, dass Mecklenburg-Vorpommern im aktuellen Berichtszeitraum für die Jahre 2024 bis 2026 keine Auffälligkeiten sowohl bei der Strukturellen Nettokreditaufnahme (vergleiche Tabelle 8 lfd. Nr. 21), als auch bei der Strukturellen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung von Notsituationen (vergleiche Tabelle 8 lfd. Nr. 28) aufweist.

6 Bewertung des Landes

Der Stabilitätsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2025 weist im Kennzifferntableau der Haushaltsüberwachung keinerlei Auffälligkeiten auf. Auch gemäß der mittelfristigen Projektion bestehen keine Anzeichen für eine drohende Haushaltsnotlage. Darüber hinaus hält Mecklenburg-Vorpommern die mit dem 1. Januar 2020 in Kraft getretene verfassungsrechtliche Landesregelung zur Schuldenbremse vollumfänglich ein. Zudem zeigt das Analysesystem zur Überwachung der Schuldenbremse keine Auffälligkeiten.

Die Finanzpolitik Mecklenburg-Vorpommerns war in den vergangenen Jahrzehnten daran ausgerichtet, die Grundlagen zu legen, um die Zukunft aus eigener Kraft gestalten zu können. Geprägt waren die vergangenen 30 Jahre durch den wirtschaftlichen Aufholprozess und erhebliche demografische Veränderungen. Durch eine erfolgreiche Haushalts- und Finanzpolitik und die Ergebnisse der reformierten Bund-Länder-Finanzbeziehungen stand das Land 2020, am Ende des Solidarpaktes II, auf einem weitgehend gesicherten finanziellen Fundament. Seither galt es, sich vor allem auf die neuen Herausforderungen einzustellen.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025 und dem Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 stellt sich das Land diesen neuen Herausforderungen. Für die Finanzplanjahre ab 2028 gelingt der Haushaltsausgleich noch nicht. Hierfür müssen noch Handlungsbedarfe in einem erheblichen Umfang aufgelöst werden. Es bedarf der Ausschöpfung aller Handlungsoptionen, diese Handlungsbedarfe in den zukünftigen Haushaltsplanaufstellungsverfahren konkret zu untersetzen.

Die Umsetzung der aktuellen Haushaltsplanungen ist auch maßgeblich von der weiteren Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig. Diese sind zuletzt deutlich unsteter geworden. Daher unterliegen wesentliche Parameter für die öffentlichen Haushalte und damit auch für den Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern einem hohen Maß an Unsicherheiten.

Eine weitere wesentliche Herausforderung besteht in der finanziellen Absicherung der notwendigen Zukunftstransformationen. Es sind wichtige Weichenstellungen erforderlich, wenn es gelingen soll, die sich bietenden Chancen aus den bestimmenden Themen Energiewende und Digitalisierung zu nutzen. Der dabei notwendige Prozess der Neuausrichtung des Landeshaushalts ist durch entsprechende Prioritätensetzungen in den nächsten Jahren weiter fortzuführen.

Der eingeschlagene Weg zur Staatsmodernisierung und zum Bürokratieabbau muss konsequent fortgesetzt werden. Beide Bereiche sind eng verbunden und zielen darauf ab, den Staat effizienter, moderner und bürger naher zu machen. Prägnante Beispiele für aktuelle Maßnahmen des Landes sind die Etablierung der landeseigenen Inhouse Beratung „MV-Beratung“, das zentrale Nachbesetzungsverfahren in der Landesverwaltung und die Programme zur Modernisierung der Steuerverwaltung und des Förderwesens.

Finanzielle Risiken für das Land ergeben sich aus der unklaren Fortsetzung der EU-Strukturfonds und aus dem haushalts- und finanzpolitischen Agieren der Bundesregierung. Für die neue EU-Förderperiode 2028 bis 2034 bestehen große Unsicherheiten im Hinblick auf die Mittelausstattung und die nationalen Kofinanzierungserfordernisse. Zudem sind auch für künftige Bundeshaushalte weitergehende Änderungen nicht auszuschließen. Die für den Landeshaushalt relevanten Bundesprogramme können neue oder erhöhte Kofinanzierungsbedarfe mit sich bringen. Auch weitere steuerrechtliche Maßnahmen des Bundes mit Mindereinnahmen für die Länderhaushalte sind nicht auszuschließen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung NIEDERSACHSEN

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Niedersachsen		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist	Ist	Soll		FPI	FPI	FPI	FPI	
		2023	2024	2025		2026	2027	2028	2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	398	206	-334	nein	-504	-278	-251	-224	nein
Schwellenwert		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt		45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	-3,8	-0,5	4,6	nein	4,5	3,8	3,3	2,8	nein
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	1,6	2,0	3,4	nein	3,4	3,8	4,1	4,2	nein
Schwellenwert		3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	7.940	8.031	8.292	nein	8.566	8.793	8.992	9.166	nein
Schwellenwert		9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	1.007	1.249	1.249		1.249	1.249	1.249	1.249	
Anteil am Schuldenstand %	12,7	15,6	15,1		14,6	14,2	13,9	13,6	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031 %	3,7	0,2	3,2
2025-2032 %	3,2	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

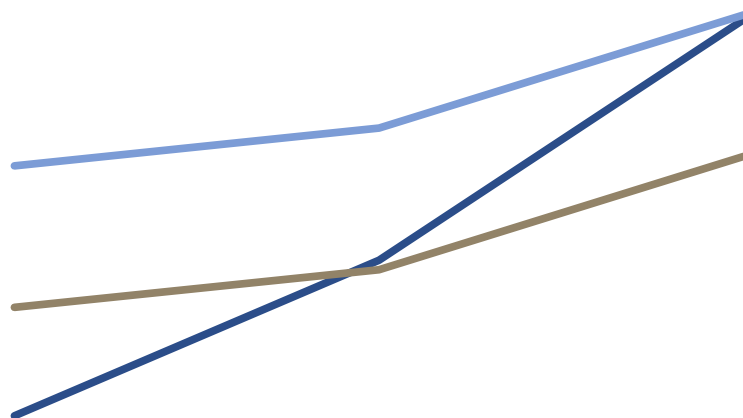
Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stabilitätsbericht Niedersachsen 2025



Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	- 4 -
2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand	- 4 -
3. Nachtragshaushaltsplanentwurf 2025, Haushaltsplanentwurf 2026 und Mipla 2025 - 2029	- 5 -
4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	- 10 -
5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	- 17 -
6. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse	- 18 -
6.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse	- 19 -
6.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates	- 29 -
7. Zusammenfassung	- 35 -
8. Anlagen	- 36 -
8.1 Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage	- 36 -
8.2 Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	- 40 -
8.3 Anlage 3: Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2024 bis 2026	- 45 -
8.4 Anlage 4: Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2024 bis 2026	- 48 -

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)	- 8 -
Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 - 2025	- 13 -
Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 - 2025	- 14 -
Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 - 2025	- 15 -
Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 - 2025	- 16 -
Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)	- 29 -

Herausgeber:
Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 Hannover
www.mf.niedersachsen.de

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern unterliegen die Länder einer fortlaufenden haushaltspolitischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Artikel 109a GG in Verbindung mit §§ 2 ff. StabiRatG).

Die **Haushaltsüberwachung** erfolgt auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Berichtes der jeweiligen Gebietskörperschaft (Stabilitätsbericht), der die Darstellung

- einheitlich definierter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (Abschnitt 4 Stabilitätsbericht Niedersachsen) sowie
- einer Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Abschnitt 5)

enthalten soll (§ 3 Abs. 2 StabiRatG).

Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die **Einhaltung der Schuldenbremse** durch den Bund und die Länder. Die Überwachung (Abschnitt 6) beruht auf zwei Komponenten:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse.
- Als zweite Komponente werden die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Resultate dargestellt.

Hierfür legt die Niedersächsische Landesregierung den am 7. Oktober 2025 beschlossenen sechzehnten Stabilitätsbericht vor. Basis des Berichts sind die Beschlüsse der Landesregierung zum Nachtragshaushaltsplanentwurf 2025, zum Haushaltsplanentwurf 2026 sowie zur Mittelfristigen Planung 2025 - 2029 vom 29. / 30. Juni 2025.

2. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensstand

Im Jahr 2009 wurden im Zuge der zweiten Föderalismusreform neue an Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtete Vorgaben für Bund und Länder verankert:

Artikel 109 Abs. 3 GG verpflichtete bisher Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für die Länder galt nach einer Übergangsphase bis 2020 (Artikel 143d GG) ein strukturelles Verschuldungsverbot. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird.

Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen und zur fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern wurde im Jahr 2008 ein Stabilitätsrat eingerichtet (Artikel

109a GG, StabiRatG). Seine Aufgaben umfassen vor allem die regelmäßige Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern (§ 2 StabiRatG) sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsverfahren (§ 5 StabiRatG). Ab dem Jahr 2020 überwacht der Stabilitätsrat außerdem nach § 6 StabiRatG die Einhaltung der Schuldenbremse durch den Bund und die Länder. Als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse hat der Stabilitätsrat im Dezember 2018 ein Regelwerk (Kompendium) beschlossen.

Auf der Grundlage des Stabilitätsberichts Niedersachsen 2024 hat der Stabilitätsrat im Dezember 2024 erneut festgestellt, dass in Niedersachsen keine Haushaltsnotlage droht. Zudem hat er zur Kenntnis genommen, dass Niedersachsen die landesrechtliche Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2023 bis 2025 einhält. Darüber hinaus hat er festgestellt, dass sich in Niedersachsen aus dem harmonisierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

3. Nachtragshaushaltsplanentwurf 2025, Haushaltsplanentwurf 2026 und Mipla 2025 - 2029

Frühzeitig vor Wirksamwerden der Schuldenbremse hatte Niedersachsen mit Haushalten ohne Einplanung von Nettokreditaufnahmen oder Einmaleffekten die Voraussetzungen für eine dauerhafte Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse geschaffen. Hohe strukturelle Überschüsse waren die Folge (s. Abbildung 1). Mit Ausbruch der COVID-19-Pandemie wurde diese Entwicklung unvermittelt gestoppt. Die vielfältigen Auswirkungen der Pandemie zeigten sich und neben hohen Ausgabebedarfen, die überwiegend kreditfinanziert wurden, in einer außergewöhnlichen Minderung des Einnahmenniveaus. Infolgedessen schlossen die Krisenjahre 2020 und 2021 mit Finanzierungsdefiziten ab. Bereits im Jahr 2022 konnte das Land diese Entwicklung wieder umkehren und wies im Ist einen Milliardenüberschuss aus. Im Jahr 2023 konnte ebenfalls ein hoher struktureller Überschuss verbucht werden. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen die im Kernhaushalt vollzogene vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notsituationsbedingter Kreditaufnahme i. H. v. rd. 2.145 Mio. Euro, die entsprechend saldenverbessernd wirkte, sowie gegenüber der Einplanung geringer ausgefallene Personal- und Zinsausgaben.

Für das Jahr 2024 ergibt sich im Ist ein weiteres Mal ein Überschuss i. H. v. 1.553 Mio. Euro. Hierzu trug eine weitere Tilgung von notlagenbedingten Krediten i. H. v. rd. 370 Mio. Euro bei. Außerdem profitierte das Land von Einmaleffekten in Form hoher Dividenden- und Strafzahlungen, während die Steuereinnahmen im Zuge der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung unter den Erwartungen blieben.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Das Gesetz liegt bereits im Entwurf vor und wird voraussichtlich im Oktober 2025 beschlossen. Gem. Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG ändert die grundgesetzliche

Modifikation unmittelbar auch das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot auf Landesebene. Die Landesregierung strebt daher an, das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot in § 18a LHO an den veränderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmen anzupassen. Grundsätzlich ist auch eine Neufassung von Art. 71 Abs. 2 NV angestrebt.

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die Eröffnung größerer Kreditfinanzierungsspielräume für die Länder und nimmt die **zulässige Neuverschuldungsmöglichkeiten** mit den Beschlüssen zum Nachtragshaushaltsplanentwurf 2025 (NHPE 2025), zum Haushaltsplanentwurf 2026 (HPE 2026) sowie zur Mittelfristigen Planung 2025 – 2029 vom 29. / 30. Juni 2025 vollständig in Anspruch. Die Länder haben insbesondere nach den Krisen der vergangenen Jahre und angesichts vielfältiger, zum Teil neuer, Herausforderungen große Finanzierungsbedarfe, die unabhängig von der konjunkturellen Lage sind. Diese erwachsen beispielsweise aus der Gewährleistung eines funktionierenden und modernen Bildungs- und Betreuungssystems, der Begleitung von Strukturwandelprozessen, dem Erhalt und der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur, der Digitalisierung der Verwaltung, der Anpassung an den Klimawandel, der Integration von geflüchteten Menschen oder der Stärkung des Bevölkerungsschutzes. Die bislang bestehenden dauerhaften Handlungsmöglichkeiten des Landes reichten nicht aus, um diesen Herausforderungen Rechnung zu tragen, woraus bisher der Rückgriff auf Einmaleffekte resultierte. Nun aber ermöglicht der neue Rahmen der Kreditaufnahme im Verein mit den von der Landesregierung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen auf Einmaleffekte, namentlich in großem Umfang die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage, zur Aufbringung laufender Belastungen zu verzichten. Der nicht mehr zum Haushaltsausgleich benötigte Bestand der Allgemeinen Rücklage wird für ein landeseigenes Investitions- und Kommunalstärkungspaket eingesetzt.

Das landeseigene Investitions- und Kommunalstärkungspaket dient der Finanzierung bedeutender investiver Maßnahmen in zentralen Zukunftsfeldern sowie einer gezielten finanziellen Unterstützung der Kommunen. Insgesamt werden in Niedersachsen in den nächsten Jahren somit rd. 14,5 Mrd. Euro für die Realisierung bedeutender zukunftssträchtiger Investitionen des Landes zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um das größte Investitions- und Kommunalstärkungspaket in der Geschichte des Landes.

Mit Blick auf den Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (s. Abbildung 1) ergibt sich im NHPE 2025 ein strukturelles Defizit in Höhe von -2.672 Mio. Euro. Die Nettokreditaufnahme beträgt planerisch insgesamt 2.093 Mio. Euro, davon entfallen 1.431 Mio. Euro auf die in Anspruch genommene strukturell zulässige Kreditaufnahme (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 6.1.2). Neben dieser grundsätzlichen Neuorientierung wird unverändert ein **Ausgleich der Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung** auf die Einnahmeseite des Landeshaushalts vorgesehen. Dabei wird im NHPE 2025 bei einer negativen Konjunkturkomponente von -1.096 Mio. Euro die kreditfinanzierte Wirkung aus der Konjunkturbereinigung durch den verfügbaren Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage auf 547 Mio. Euro begrenzt (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 6.1.2).

Der HPE 2026 ist durch einen besonders hohen negativen Wert des strukturellen Finanzierungssaldos gekennzeichnet (-4.035 Mio. Euro). Es ist eine negative Konjunkturkomponente i. H. v. -918 Mio. Euro berücksichtigt, die durch Kreditaufnahme

ausgeglichen wird. Darüber hinaus ist eine strukturell zulässige Kreditaufnahme von 1.431 Mio. Euro geplant. Insgesamt ist eine NKA von 2.191 Mio. Euro vorgesehen. Neben einer Neuverschuldung ist in diesem Jahr eine umfangreiche Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.801 Mio. Euro eingeplant und in den Folgejahren Entnahmen in Höhe von 381 / 388 / 384 Mio. Euro. Aufgrund der Inanspruchnahme des vollständigen strukturellen Kreditaufnahmespielraums auch in den Folgejahren der Mittelfristigen Planung erübrigen sich – wie bereits oben erwähnt – die bislang für die Jahre ab 2026 zum Haushaltsausgleich eingeplanten Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage.

In den Jahren 2027 bis 2029 ergeben sich damit in der Mittelfristigen Planung weiterhin hohe strukturelle Defizite als Folge der nunmehr durchgängig in Aussicht genommenen strukturellen Neuverschuldung. Die Nettokreditaufnahmen betragen planerisch 1.822 / 1.594 / 1.391 Mio. Euro; davon entfallen auf die aus den negativen Konjunkturkomponenten jeweils abgeleitete konjunkturrell zulässige Kreditaufnahme 521 / 248 / 0 Mio. Euro und auf die strukturell zulässige Kreditaufnahme 1.460 / 1.504 / 1.549 Mio. Euro. Der Rückgang der konjunkturrell zulässigen Kreditaufnahme lässt die strukturellen Defizite zum Ende des Planungszeitraums absinken (-2.227 / -2.008 / -1.797 Mio. Euro).

Die Landesregierung hat mit der aktuellen Finanzplanung die wohl austarierte Mischung aus finanzpolitischer Stabilität und fachpolitischer Schwerpunktsetzung in zentrale Zukunftsfelder bei erheblicher Steigerung der im Grundhaushalt finanzierten Investitionen fortgesetzt sowie inhaltlich und finanzpolitisch weitere entscheidende Grundsteine gelegt, auch wenn sich dies angesichts fortgesetzter Krisen und einer anhaltenden gesamtwirtschaftlichen Schwächephase auch im geänderten Rahmen als besonders herausfordernd erweist. Zudem hat im Jahr 2024 der **planmäßige Einstieg in die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen** mit einem Festbetrag von 100 Mio. Euro begonnen. Die Tilgung erfolgt per Beschluss des Landtages über 25 Jahre. Aufgrund von vorzeitigen Tilgungen von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 bis 2024 von insgesamt 2,92 Mrd. Euro reduzieren sich infolgedessen die ab 2025 eingeplanten Tilgungsbeträge über einen Zeitraum von 24 Jahren um etwa 121 Mio. Euro jährlich (künftige Tilgungsbeträge: 2025 58 Mio. Euro und ab 2026 158 Mio. Euro p.a.). Die Reduzierung der Tilgungsraten zahlt sich durch die Eröffnung entsprechender Handlungsmöglichkeiten unmittelbar aus.

Das strukturelle Defizit wird in der vom Stabilitätsrat verwendeten Definition gemessen, die von Bund und Ländern für Zwecke der regelmäßigen Haushaltsüberwachung entwickelt wurde. Eine strukturelle Deckungslücke wird z.B. durch Beteiligungsveräußerungen nicht verringert, da diese Einnahmen nicht dauerhaft und damit nicht strukturell zur Verfügung stehen.

Bei der Beurteilung des strukturellen Finanzierungssaldos ist im Übrigen Folgendes zu beachten:

- Soweit Beträge der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden und anschließend wieder entnommen werden, führt dies zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung von Haushaltsüberschüssen aus Vorjahren handelt. Das betrifft die Jahre 2026 - 2029, in denen die oben

beschriebenen Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage getätigt werden und sich negativ auf den Finanzierungssaldo auswirken.

- Gleiches gilt für die Beträge, die in 2022 der Konjunkturbereinigungsrücklage zugeführt wurden und nun wieder entnommen werden. Die Entnahme führt hier zu einer statistischen Gegenbewegung in Form einer defizitwirksamen Rücklagenentnahme, wenngleich es sich inhaltlich um die Verwendung eines Teils der konjunkturell bedingten Überschüsse des Jahres 2022 handelt, der nicht für die Tilgung von konjunkturbedingten Krediten verwendet werden musste. Die im Jahr 2020 aufgenommen konjunkturbedingten Kredite wurden bereits vollständig in 2021 und durch einen Teil der konjunkturbedingten Überschüsse in 2022 getilgt.
- In der Abgrenzung des Stabilitätsrates werden Entnahmen bzw. Zuführungen aus dem Landesliegenschaftsfonds (Grundstock) als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass zuvor berücksichtigte Rücklagenbewegungen wieder bereinigt wurden.
- Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Für Niedersachsen bedeutet dies, dass die Zinseinnahmen der Versorgungsrücklage den Finanzierungssaldo verbessern.

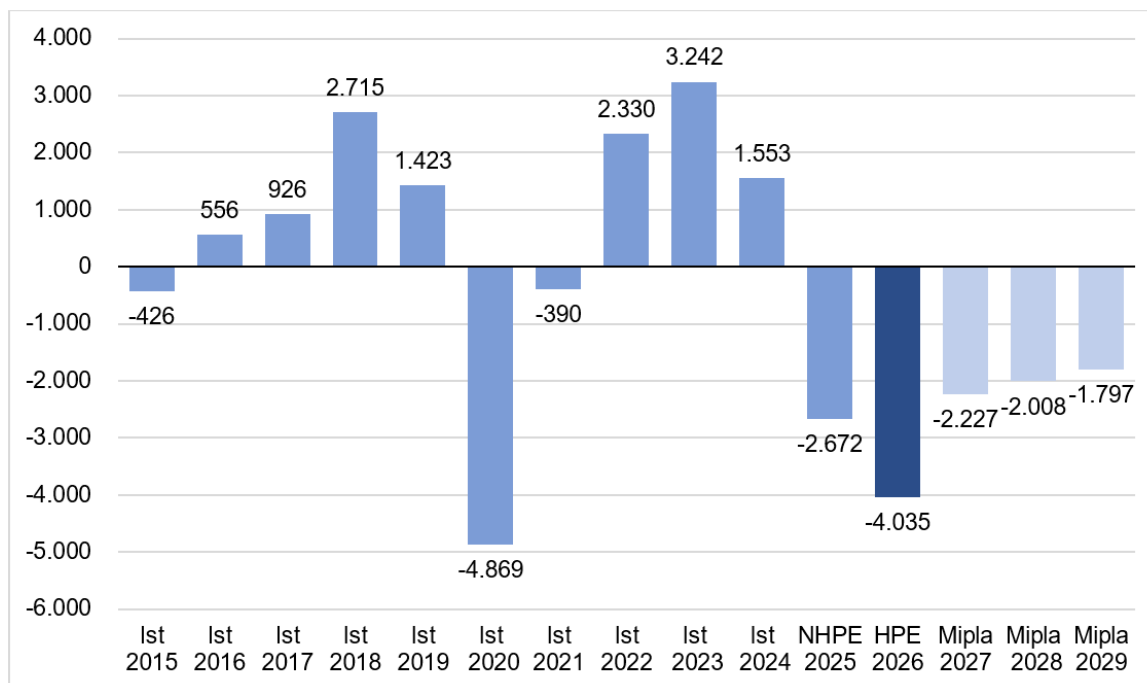


Abbildung 1: Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates (in Mio. Euro)

Das Zahlenwerk zum Nachtragshaushaltsplanentwurf 2026, zum Haushaltsplanentwurf 2026 und zur Mittelfristigen Planung 2025 - 2029 ist in der Mipla 2025 - 2029 (abrufbar unter www.mf.niedersachsen.de) ausführlich dargestellt.

Bei der niedersächsischen Landesschuldenbremse werden Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG, die unter der Gruppierung 831 gebucht worden sind, nicht als Beteiligungserwerb im Sinne von § 18 a LHO angesehen, da die Kapitalzuführung mit einer Leistung verbunden ist (vgl. Abschnitt 6.1.2). Sie sind daher nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen mit einbezogen. Aus zwingenden Gründen macht die Sachlage bis zum Jahr 2023 keine Änderung der Gruppierung möglich. Zur Ermittlung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates wird der Finanzierungssaldo um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigt. Die Kapitalzuführungen an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG werden dabei ab dem Jahr 2021 aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet (2021: 1,5 Mio. Euro, 2022: 3 Mio. Euro und 2023 rd. 3 Mio. Euro), was zu einer Reduzierung des Finanzierungssaldos führt. In 2024 wurde die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH einer anderen Gruppierung zugeordnet (nun Grp. 697 anstatt Grp. 831), so dass kein manuelles Herausrechnen aus den finanziellen Transaktionen erforderlich ist.

Zudem hat die Niedersächsische Landesregierung zum 01.01.2024 eine landeseigene Wohnungsgesellschaft – Landeswohnungsgesellschaft WohnRaum GmbH - gegründet. Ihre Aufgabe ist es, den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zu stärken und zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Zu diesem Zweck war es erforderlich, der Gesellschaft gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit einen signifikanten Betrag an Anfangskapital (100 Mio. Euro in 2024) zuzuführen, um am Markt aktiv werden zu können. Daneben dient die Zuführung von Kapital in der Anfangsphase dem Zweck, die Gesellschaft für die spätere Realisierung von Neubauprojekten fremdkapitalfähig zu machen, um sich unter Einhaltung der Regelungen zur Schuldenbremse auch am Kreditmarkt Liquidität durch entsprechendes Fremdkapital sichern zu können.

Es handelt sich um eine Kapitalzuführung, die gemäß des Gruppierungsplans unter der Gruppe 831 zu veranschlagen ist. Ungeachtet der Veranschlagung in der Gruppe 831, ist die Kapitalzuführung jedoch nicht als eine finanzielle Transaktion zu behandeln, die nach § 18a Abs. 2 LHO bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze NKA im Rahmen der nds. Landesschuldenbremse zu bereinigen ist. Entsprechend wurden bei der Berechnung des Finanzierungssaldos die finanziellen Transaktionen in 2024 um 100 Mio. Euro gemindert, was den Finanzierungssaldo entsprechend reduziert. Eine weitere Zahlung in 2025 wurde nunmehr als Zuschuss unter der Gruppierung 891 veranschlagt und ist damit ebenfalls nicht als finanzielle Transaktion zu behandeln.

Darüber hinaus ist in 2022 die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage von der Niedersächsischen Investitionsgesellschaft als Einnahme in Höhe von rd. 5 Mio. Euro unter der Grp. 121 verbucht. Da es sich tatsächlich um die Rückzahlung einer Gesellschaftereinlage handelt, wäre die Buchung unter der Grp. 134 und damit eine Zuordnung zu den finanziellen Transaktionen korrekt gewesen. Infolgedessen wurden die 5 Mio. Euro als finanzielle Transaktion behandelt. Sie führen damit zu einer Bereinigung bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze der NKA im Sinne von § 18a Abs. 2 LHO. Entsprechend wurden die 5 Mio. Euro bei der Berechnung des Finanzierungssaldos als finanzielle Transaktion behandelt, wodurch der Finanzierungssaldo entsprechend reduziert wurde.

4. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Der Stabilitätsrat nimmt die haushaltspolitische Überwachung des Bundes und der Länder anhand der Bewertung von vier allgemeingültigen Kennziffern vor. Die Ausgestaltung dieser Kennziffern ist vom Stabilitätsrat gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG beschlossen worden. Das Kennzifferntableau kombiniert stärker langfristige bzw. vergangenheitsbezogene Kriterien (Schuldenstand, Zins-Steuer-Quote) mit kurzfristig sensibleren bzw. gegenwartsbezogenen Kriterien (Kreditfinanzierungsquote, Finanzierungssaldo). Sie werden über einen Zeitraum von sieben Jahren – den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vom Vorvorjahr bis zum laufenden Haushaltsjahr und den Zeitraum der Finanzplanung – betrachtet.

Eine Kurzübersicht über das Regelwerk zur jährlichen Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen – bestehend aus Kennziffern und einer modellgestützten Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung – ist als Anlage 1 beigefügt.

Für alle Kennziffern ergeben sich Schwellenwerte, deren Überschreitung unter Berücksichtigung der differenzierten Auslegungsregeln ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage sein kann. Im Rahmen einer Revisionsklausel war eine erneute Überprüfung der Instrumente des Stabilitätsrates zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung vorgesehen. Im Zentrum der Aufmerksamkeit stand dabei, dass die fortgesetzte Verwendung von notlagebedingt aufgebauten Sondervermögen oder Rücklagen die Vergleichbarkeit der Länderdaten und die Aussagekraft des Kennziffernsystems einschränkte. Nachdem das BVerfG-Urteil vom 15. November 2023 die haushaltsjahrübergreifende Verwendung unter Berufung auf Notsituationen kreditfinanzierter Mittel strikt beschränkt hat, schloss der Stabilitätsrat die aktuelle Evaluierung ohne Änderungen des Kennziffernsystems ab.

Ein Vergleich dieser Kennziffern ist neben der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse (s. Abschnitt 6) ein bedeutsamer Baustein der von Bund und Ländern vorzulegenden Stabilitätsberichte. Er gibt unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln die Anhaltspunkte für einen aussagekräftigen, weil auf einheitlich abgegrenzten Kriterien aufbauenden, Ländervergleich und für etwaig drohende Haushaltsnotlagen. Im Falle solcher Haushaltsnotlagen sind Sanierungsverfahren einzuleiten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

 Niedersachsen	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2023	Ist 2024	*Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo in Abgr. d. StabiRates in € je Einw.	398	206	-201 (-334)	nein	-504	-278	-251	-224	nein
<i>Schwellenwert</i>	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
<i>Länderdurchschnitt</i>	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote in %	-3,8	-0,5	3,4 (4,6)	nein	4,5	3,8	3,3	2,8	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote in %	1,6	2,0	3,4 (3,4)	nein	3,4	3,8	4,1	4,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand in € je Einw.	7.940	8.031	8.220 (8.292)	nein	8.566	8.793	8.992	9.166	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht								

*Bei den nachrichtlichen Werten in Klammern handelt es sich um die errechneten Kennzahlen auf der Datenbasis des NHPE 2025

Gegenstand des aktuellen Beobachtungszeitraumes sind die Jahre 2023 bis 2029. Nach den Regelungen des Stabilitätsrates wird der Beobachtungszeitraum in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (hier: 2023 bis 2025) und den Zeitraum der Finanzplanung (hier: 2026 bis 2029). Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Zudem wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Erst danach leitet der Stabilitätsrat die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein.

Die Einführung des strukturellen Verschuldungsspielraums gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 GG, der die Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder i. H. v. 0,35 % des gesamtstaatlichen BIP zulässt, führt im Berichtsjahr 2025 zu einer methodischen Umstellungsphase. Der Stabilitätsrat verständigte sich darauf, die Berechnungsmethode der Haushaltskennziffern aufgrund der Einführung der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit für die Länder nicht anzupassen. Die Strukturkomponente konnte bereits in diesem Berichtsjahr durch neue Haushaltsplanungen für 2025 und aktuelle Finanzplanungsplanungen in die Kennziffernberechnung einfließen. Die Inanspruchnahme der Strukturkomponente in verschiedenen Ländern hätte eine Abmilderung der Schwellenwerte zufolge. Eine Anpassung der Schwellenwerte wurde allerdings nur aufgrund von neuen Haushaltspänen 2025, deren Parlamentsbeschluss vor dem 15. Juni erfolgt ist, durchgeführt. Neue Haushaltsplanungen nach dem 15. Juni sind soweit möglich, nachrichtlich im Stabilitätsbericht zu referieren und werden anschließend im Beschluss zur Haushaltsüberwachung ausgewiesen, ohne dass eine Anpassung der Schwellenwerte erfolgt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Inanspruchnahme der Strukturkomponente in den aktuellen Planungen der Länder könnte daher zur Auffälligkeit einzelner Haushaltskennziffern eines Landes für das Jahr 2025 bzw. die Jahre 2026 bis 2029 führen. Betroffenen Ländern steht es frei, ergänzend zu den errechneten Kennziffern alternative Berechnungen vorzulegen, die die Kennziffern um die Effekte der Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente bereinigen. Im Berichtsjahr 2025 wird der Stabilitätsrat dann insgesamt keine Auffälligkeit feststellen, wenn ohne die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldung keine Auffälligkeit vorliegen würde.

Bei den im Jahr 2025 in Klammern dargestellten nachrichtlichen Werte in der o.a. Tabelle handelt es sich um die errechneten Kennzahlen auf der Datenbasis des NHPE 2025, in dem Niedersachsen die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit in Anspruch genommen hat. Die Werte des NHPE 2025 sind nicht mit in die Schwellenwerte eingeflossen. In den nds. Kennzahlen des Finanzplanungszeitraum (Jahre 2026 bis 2029) ist ebenfalls die strukturelle Kreditaufnahme enthalten. Die Schwellenwerte des Finanzplanungszeitraums wurden in Bezug auf die strukturelle Verschuldung ebenfalls nicht abgemildert. Dies führt in 2026 infolge einer umfangreichen Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.801 Mio. Euro (siehe auch Abschnitt 3) zu einer Schwellenwertüberschreitung bei der Kennzahl „Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates“. Es liegt jedoch keine Auffälligkeit bei dieser Kennzahl vor, weil nicht mehr als mindestens zwei Werte den Schwellenwert im Finanzplanungszeitraum überschreiten.

Für Niedersachsen zeigt sich auch für den aktuellen Beobachtungszeitraum, dass trotz Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungsmöglichkeit in den Jahren 2025 bis 2029 und obwohl keine Abmilderung der Schwellenwerte erfolgte, keine der Kennziffern nach den Regularien des Stabilitätsrates auffällig ist. Dies spricht für die finanzpolitische Stabilität Niedersachsens.

Der positive **Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)** liegt in Niedersachsen im Jahr 2023 mit 398 Euro je Einwohner deutlich oberhalb des Länderdurchschnitts und des Schwellenwertes. Ursächlich hierfür ist die vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notsituationsbedingter Kredite in Höhe von rund 2,145 Mrd. Euro, die entsprechend saldenverbessernd wirkte, sowie gegenüber der Planung geringer ausgefallene Personal- und Zinsausgaben.

Im Ist 2024 liegt der Finanzierungssaldo mit 206 Euro je Einwohner ebenfalls deutlich oberhalb des Länderdurchschnitts und des Schwellenwertes. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen eine weitere Tilgung von notlagenbedingten Krediten in Höhe von rd. 370 Mio. Euro bei. Außerdem profitierte das Land von Einmaleffekten in Form hoher Dividenden- und Strafzahlungen, während die Steuereinnahmen im Zuge der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung unter den Erwartungen blieben.

Eine anhaltende Phase der wirtschaftlichen Schwäche spiegelt sich in 2025 in einem deutlich gesunkenen Länderdurchschnitt und Schwellenwert wider. Mit dem NHPE 2025 nimmt NI nunmehr die konjunkturell und strukturell zulässige Neuverschuldung vollständig in Anspruch. Für 2025 zeichnet der Nachtragshaushalt infolgedessen planerisch ein strukturelles Defizit in Höhe von -334 Euro je Einwohner vor. Obwohl neue Haushaltsplanungen der Länder für 2025, die die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit

nutzen, nach dem 15. Juni nicht mehr in die Länderdurchschnitte und die Schwellenwertberechnung einfließen und diese daher nicht entsprechend reduzieren konnten, liegt der Finanzierungssaldo Niedersachsens dennoch oberhalb des Schwellenwerts.

Die Phasenverschiebung im Ist 2023 und im Ist 2024 führt zu einer Belastung von -627 Mio. Euro und -192 Mio. Euro. Sie spiegelt bei den Ist-Werten bis 2024 die überjährigen abrechnungstechnischen Modalitäten beim bundesstaatlichen Finanzausgleich wider, die gemäß den Regularien des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 zu bereinigen sind. Ein positiver Saldo aus der Phasenverschiebung wirkt dabei entlastend, ein negativer Saldo belastend.

In der niedersächsischen Landesschuldenbremse sind erforderliche Anpassungen bei den finanziellen Transaktionen vorgenommen worden, die auch im harmonisierten Analysesystem und bei der Berechnung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrates in Abbildung 1 berücksichtigt wurden (weitere Einzelheiten s. Abschnitte 3 und 6.1.2). Im Gegensatz zur Abbildung 1 kann hier bei den Ist-Werten 2023 und 2024 kein manuelles Herausrechnen erfolgen, da die SFK 3 nach den Regularien des Stabilitätsrats die Datengrundlage für die auf das Haushalts-Ist bezogenen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage bildet. In der SFK 3 ist bei den finanziellen Transaktionen die Gruppierung 831 maßgebend, in der die Kapitalzuführung an die JadeWeserport Realisierungs GmbH & Co. KG in 2023 sowie die Kapitalzuführung an die landeseigene Wohnungsgesellschaft – WohnRaum Niedersachsens GmbH in Höhe von 100 Mio. Euro in 2024 enthalten ist. Im Soll-Jahr 2025 hingegen wurde eine weitere Zahlung an die WohnRaum Niedersachsens GmbH nunmehr als Zuschuss unter der Gruppierung 891 veranschlagt und ist damit nicht als finanzielle Transaktion zu behandeln.

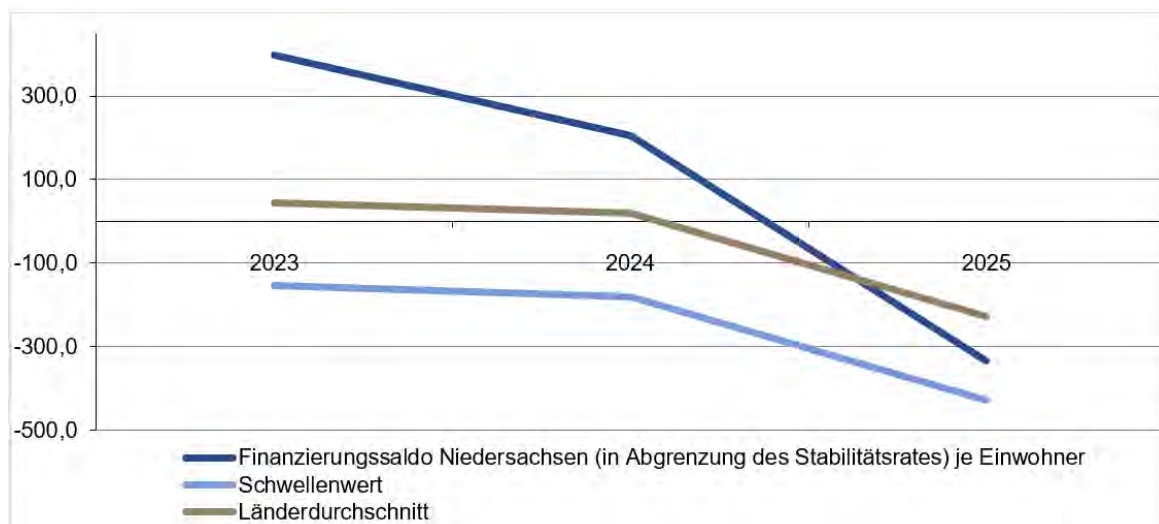


Abbildung 2: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 – 2025, Finanzierungssaldo Niedersachsen in 2025 lt. NHPE 2025

In 2023 liegt Niedersachsen mit einer negativen **Kreditfinanzierungsquote** ($\triangleq$ Tilgung) von -3,8% deutlich unterhalb des positiven Schwellenwertes ($\triangleq$ Kreditaufnahme) und des

negativen Länderdurchschnitts ($\triangleq$ Tilgung). Ursächlich für die negative Kreditfinanzierungsquote Niedersachsens in 2023 ist die vorzeitige Tilgung von Notlagenkrediten in Höhe von 2,145 Mrd. Euro. Der negative Saldo der Phasenverschiebung (die periodengerechte Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, mittels der die überjährigen abrechnungstechnischen Effekte bereinigt werden) wirkt hierbei gegenläufig und hat somit den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote ($\triangleq$ Tilgung) entsprechend reduziert.

Der Schuldenabbau wurde 2024 mit einer weiteren Tilgung von notlagenbedingten Krediten in Höhe von rd. 370 Mio. Euro fortgesetzt, so dass sich eine negative Kreditfinanzierungsquote von -0,5 % ergibt. Auch hier wirkt der negative Saldo der Phasenverschiebung gegenläufig und hat somit den negativen Wert der Kreditfinanzierungsquote ($\triangleq$ Tilgung) entsprechend reduziert. In 2025 ergibt sich infolge der Ausschöpfung der konjunkturellen und zulässigen strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit im NHPE 2025 eine positive Kreditfinanzierungsquote von 4,6%, die noch unterhalb des Schwellenwertes liegt. Auch hier ist zu erwähnen, dass neue Haushaltsplanungen für 2025, die die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit nutzen, nach dem 15. Juni nicht mehr in die Länderdurchschnitte und die Schwellenwertberechnung einfließen konnten.

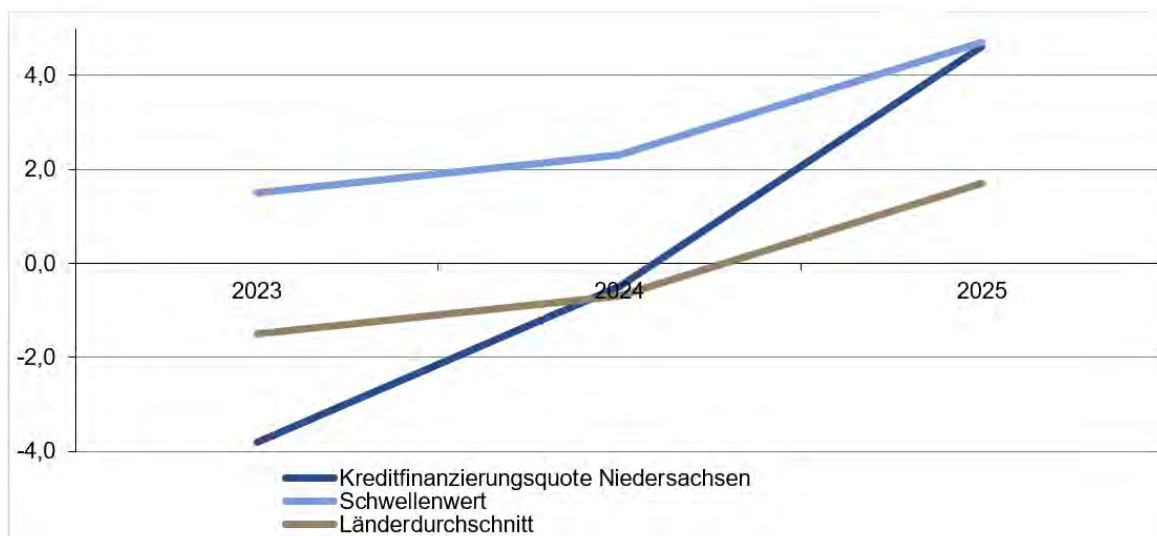


Abbildung 3: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 – 2025, Kreditfinanzierungsquote Niedersachsen in 2025 lt. NHPE 2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Zins-Steuer-Quote** des Jahres 2023 bildet bedingt durch gesunkene Zinsausgaben mit 1,6% den historischen Tiefstand ab. Aufgrund der steigenden Zinsausgaben in den Folgejahren erhöht sich die Zins-Steuer-Quote in 2024 auf 2,0% und in 2025 auf 3,4%. Niedersachsen liegt hier dennoch deutlich unterhalb des Schwellenwertes.

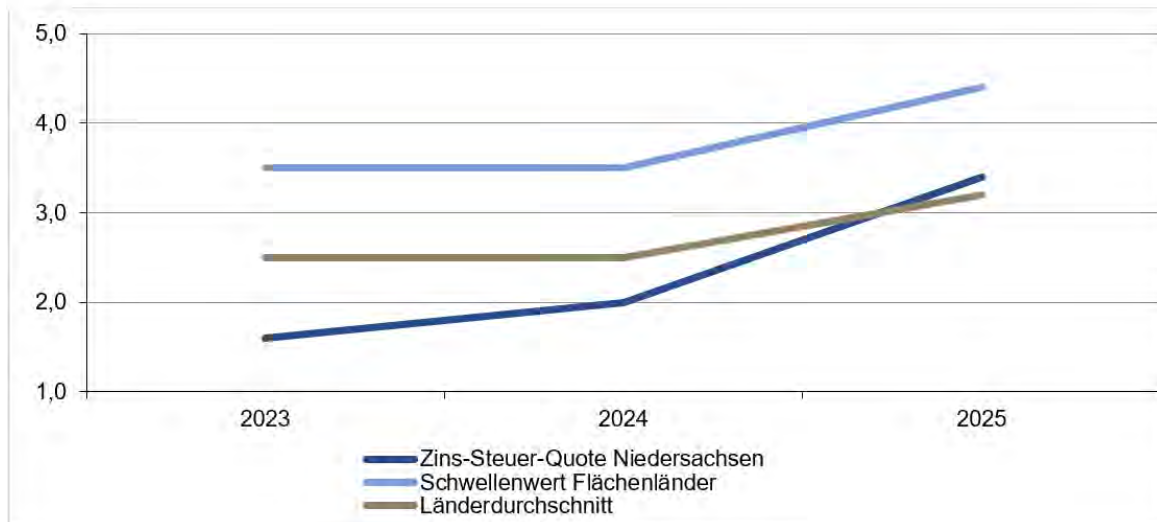


Abbildung 4: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert in % für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 – 2025, Zins-Steuer-Quote Niedersachsen in 2025 lt. NHPE 2025

Nachdem der Schuldenstand des Landes Niedersachsen in früheren Stabilitätsberichten ausschließlich als Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik (SFK 4) zum Stichtag 31.12. des Haushaltsjahres ausgewiesen wurde, wurde mit dem Stabilitätsbericht 2017 eine Anpassung der Berichtspraxis vorgenommen. Kreditermächtigungen, welche das Land im Rahmen der Liquiditätssteuerung als Folge der Nutzung temporär nicht benötigter zweckgebundener Mittel aufschiebt, werden seitdem im Rahmen dieser Kennziffer ebenfalls berücksichtigt. Tatsächlich setzt das Land in erheblichem Umfang vorhandene liquide Mittel zur Vorfinanzierung von Haushaltsausgaben ein, sodass sich die tatsächliche Inanspruchnahme der bewilligten Kreditermächtigungen über das Ende des Haushaltsjahres verschiebt und im Schuldenstand der amtlichen Schuldenstatistik zum 31.12. des Haushaltsjahres noch nicht abgebildet wird.

Der bedeutendste Teil dieser verschobenen Kreditaufnahme wird in Niedersachsen im Frühjahr des Folgejahres nachgeholt und auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks im Rahmen des Haushaltsabschlusses in das vorherige Haushaltsjahr zurückgebucht und damit dem Haushaltsjahr zugeordnet. Weitere aufgeschobene Kreditbewilligungen dienen dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten im Rahmen des in Niedersachsen praktizierten Sollabschlusses. Als Ergebnis der Haushaltsabschlüsse 2018 bis 2020 war außerdem auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltsgesetze eine Kreditermächtigung in Höhe von 106 Mio. Euro fortzuschreiben, welche zur Ablösung von Vorfinanzierungen erforderlich ist. Diese Kreditermächtigung wurde im Rahmen des Sollabschlusses 2021 in Anspruch genommen. Die im Haushaltsabschluss 2022 übertragene Kreditermächtigung in Höhe von 444 Mio. Euro wurde im Haushaltsabschluss 2024 wiederum aufgeschoben.

Aufgrund des Ergebnisses der 4. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögen wurden Mittel von insgesamt rd. 2,145 Mrd. Euro nicht mehr für Zwecke des Sondervermögens benötigt und entsprechend der Zweckbindung nach § 2 COVID-19-SVG zur vorzeitigen Tilgung eines Teilbetrags dieser Kredite in 2023 verwendet. In 2024 wurden im Rahmen der 5. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögens Notlagenkredite von 254 Mio. Euro nach den Regelungen des COVID-19-SVG vorzeitig getilgt und im Rahmen des Haushaltsabschlusses 2024 weitere Notlagenkredite von 14,6 Mio. Euro. Im Jahr 2024 wurde mit der Tilgung der Notlagenkredite laut Tilgungsplan in Höhe von 100 Mio. Euro begonnen und in 2025 mit 58 Mio. Euro fortgesetzt (weitere Einzelheiten s. Abschnitt 6.1.2).

In der u.a. Grafik ist der Anstieg des Schuldenstandes Niedersachsens von 8.031 auf 8.292 Euro je Einwohner durch Ausschöpfung der konjunkturellen und strukturellen zulässigen Neuverschuldung im NHPE 2025 deutlich sichtbar.

Die jeweiligen Schwellenwerte sind an die Durchschnittswerte der Länder zu den einzelnen Kennziffern gekoppelt. Niedersachsen hält hier weiterhin seinen Platz im Mittelfeld deutlich unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte.

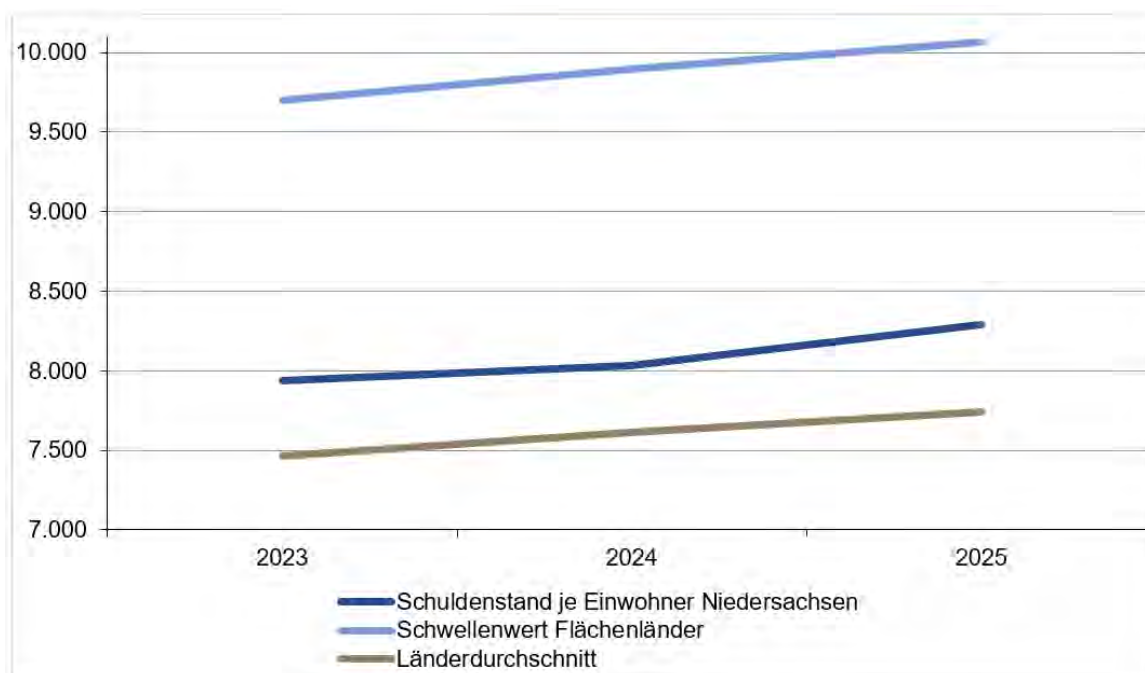


Abbildung 5: Schuldenstand und Schwellenwert in Euro je Einwohner für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage 2023 – 2025, Schuldenstand je Einwohner Niedersachsen in 2025 lt. NHPE 2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Neben der Darstellung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung sieht § 3 Abs. 2 StabiRatG auch eine mittelfristige Projektion über den Finanzplanungshorizont hinaus als Bestandteil des Stabilitätsberichts vor. Diese wird auf Basis einheitlicher Annahmen gefertigt und soll ebenfalls drohende Haushaltsnotlagen erkennen lassen. Der Stabilitätsrat hat in diesem Zusammenhang einen Schuldenstand in Höhe von 130 % des Länderdurchschnitts als Zustand am Rande der Haushaltsnotlage definiert.

Für Zwecke der Projektion werden, ausgehend vom Ergebnis der letzten mittelfristigen Steuerschätzung, die Einnahmen schematisch fortgeschrieben; hierbei werden aktuell für die Steuereinnahmen in 2025 ein Zuwachs von +3,2 %, in 2026 von +2,0 %, in 2027 von +3,7 %, in 2028 von +3,8 %, in 2029 von +3,5 % und ab dem Jahr 2030 von +2,53 % p.a. zugrunde gelegt. Bei den übrigen Einnahmen geht man unverändert von +1 % p.a. aus. Parallel dazu wird die mögliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die ausgehend von der heutigen Ausgabenbasis den Schuldenstand pro Einwohner auf 130 % des Länderdurchschnitts führt.

Maßgeblich für die Bewertung ist wiederum der Länderdurchschnitt. Als bedenklich gilt die mögliche Zuwachsrate dann, wenn sie um mehr als drei Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt.

Das Projektionsverfahren ist in Anlage 2 im Anhang ausführlich dargestellt.

Standardprojektion Niedersachsen		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024 - 2031	%	3,7	0,2	3,2
2025 - 2032	%	3,2	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Tabelle zeigt das Ergebnis der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung für das Land Niedersachsen. Die möglichen Zuwachsraten liegen für das Basisjahr 2024 mit 3,7 % und für das Basisjahr 2025 mit 3,2 % mit deutlichem Abstand zum Schwellenwert. Für beide Ausgangsjahre ergeben sich damit keine Auffälligkeiten.

Die durchschnittliche Ausgabenwachstumsrate 2025 - 2029 beträgt in Niedersachsen 3,1 % jährlich.

Die Projektion basiert auf dem Rechtsstand vor der Grundgesetzänderung vom März 2025. Die neu hinzukommenden Verschuldungsspielräume der Länder sind noch nicht berücksichtigt. Eine Anpassung der Projektion an die neuen Rahmenbedingungen wird derzeit geprüft. Zudem einigte sich der Stabilitätsrat im Rahmen einer Überprüfung der Instrumente zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung (s. Abschnitt 4) darauf, die Methode der Mittelfristprojektion im Jahr 2026 zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum 1. Januar 2011 gilt ein neues Regelungskonzept, nach dem Bund und Länder ihre Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen haben (Schuldenbremse).

Die in Artikel 109 Abs. 3 GG geregelte Schuldenbremse sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer konjunkturellen Bereinigung und die Eventualität zur Regelung bestimmter Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) vor. Die Umsetzung der Schuldenbremse beim Bund und in den Ländern erfolgt in eigenständiger Verantwortung durch den Bund bzw. das jeweilige Land (Art. 109 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GG).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Das Gesetz liegt bereits im Entwurf vor und wird voraussichtlich im Oktober 2025 beschlossen.

Dem Stabilitätsrat obliegt nach § 6 StabiRatG ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Nach Art. 109a Abs. 2 GG orientiert sich die Überwachung an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Der Stabilitätsrat überwacht somit die Einhaltung des Haushaltsausgleichs unter dem Aspekt der gesamtsstaatlichen Steuerung zur Erfüllung der europäischen Vorgaben. Im Rahmen dieser zugewiesenen Kompetenz erfolgt die Überwachung nach einem eigenen Konzept des Stabilitätsrates, um den Grundsatz der Haushaltsautonomie nicht zu verletzen bzw. um sich nicht mit dem Regelungskreis für die durch Bund und Länder eigenverantwortlich umzusetzende Schuldenbremse zu überschneiden.

Als Grundlage der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse haben Bund und Länder ein Kompendium entworfen, das der Stabilitätsrat in seiner 18. Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen hat. Es handelt sich hierbei um ein Regelwerk, in dem die Überwachung der Schuldenbremse auf zwei Komponenten beruht:

- Die erste Komponente beinhaltet eine Darlegung anhand der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsrat nimmt hier zur Kenntnis, ob der Bund und die Länder die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Regelung einhalten. Die Ergebnisse werden im Beschluss des Stabilitätsrates festgehalten.
- Die zweite Komponente umfasst die für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten und an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse. Dieses Analysesystem ist von den länder-

bzw. bundesrechtlichen Ausgestaltungen der Schuldenbremse unabhängig. Der Stabilitätsrat berät die Ergebnisse. Für jedes Land und den Bund ist der Ausweis der Ergebnisse mit Bezug auf das harmonisierte Analysesystem im Beschluss des Stabilitätsrates und damit die Veröffentlichung optional.

Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse erfolgt sowohl bei der Komponente 1 als auch bei der Komponente 2 für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

Das Verfahren der Überwachung wird nach spätestens fünf Jahren evaluiert. Die Evaluation erfolgt derzeit.

6.1 Komponente 1: landesrechtliche Schuldenbremse

6.1.1 Allgemeine Erläuterungen zur niedersächsischen Schuldenbremse

Die niedersächsischen Regelungen zur Schuldenbremse wurden parallel zur Beschlussfassung des Stabilitätsrats zum harmonisierten Analysesystem (Komponente 2, Tz. 6.2) vorbereitet. Dies hatte den Vorteil, dass bei der Entwicklung der landesrechtlichen Schuldenbremse und dem Konjunkturbereinigungsverfahren darauf geachtet werden konnte, die niedersächsische Schuldenbremse mit dem harmonisierten Analysesystem weitgehend kompatibel zu gestalten. Gleichwohl bestehende Unterschiede sind beabsichtigt, um landesspezifische Gegebenheiten und Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Dem Wortlaut des ursprünglichen Artikels 109 Abs. 3 GG entsprechend stellte das Neuverschuldungsverbot nach Artikel 71 Niedersächsische Verfassung (NV) auf das **Verbot der Nettokreditaufnahme** ab. Ziel der Schuldenbremse war bisher die Verhinderung weiterer struktureller Verschuldung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein **struktureller** – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – **Spielraum der Nettokreditaufnahme** in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Das Gesetz liegt bereits im Entwurf vor und wird voraussichtlich im Oktober 2025 beschlossen. Gem. Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG ändert die grundgesetzliche Modifikation unmittelbar auch das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot auf Landesebene. Die Landesregierung hat daher einen Gesetzentwurf vorgelegt, um das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot in § 18a LHO an den veränderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmen anzupassen. Grundsätzlich ist auch eine Neufassung von Art. 71 Abs. 2 NV angestrebt.

Auch weiterhin sind bei Ermittlung der modifizierten Obergrenze der Nettokreditaufnahme Einnahmen und Ausgaben nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) um **finanzielle Transaktionen** zu bereinigen. Im harmonisierten Analysesystem hingegen geht man vom Finanzierungssaldo, also den bereinigten Einnahmen und Ausgaben, aus, die bereits um finanzielle Transaktionen

bereinigt wurden. In beiden Fällen werden hier typischerweise nicht vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben mit dem Ziel bereinigt, eine Finanzierung dauerhafter struktureller Belastungen aus finanziellen Transaktionen – durch Erlös aus Veräußerung von Beteiligungen und Einnahmen aus Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich – zu verhindern.

Eine Bereinigung um **Rücklagenbewegungen** findet nicht statt, was im Ergebnis denselben Effekt hat wie die Behandlung der Rücklagenbewegungen beim harmonisierten Analysesystem. Der Aufbau von Rücklagen ist bereits zum Zeitpunkt der Zuführung zu rechtfertigen. Damit können Rücklagenbestände in späteren Haushaltsjahren im Rahmen ihrer Zweckbindung verwendet werden, ohne als neue Verschuldung angerechnet zu werden.

Darüber hinaus wird eine Bereinigung um konjunkturelle Effekte durchgeführt. Das **Konjunkturbereinigungsverfahren** ermöglicht, bei einer von der Normallage abweichenden schwachen konjunkturellen Entwicklung, zunächst eine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR) und darüber hinausgehend eine Kreditaufnahme zum Ausgleich konjunkturell bedingter Defizite. Bei einer besonders positiven Wirtschaftsentwicklung erfordert das Konjunkturbereinigungsverfahren eine Tilgung konjunktureller Kredite aus Vorjahren und darüber hinausgehend eine Zuführung zur KBR. Dadurch wird verhindert, dass konjunkturell bedingte Überschüsse in höhere Ausgaben fließen.

Die Ermittlung der Konjunkturkomponente (KK) im Haushaltsaufstellungsverfahren erfolgt durch Ableitung der Wirkung der für den Gesamtstaat berechneten Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten (Produktionslücke) auf die Steuereinnahmen des Landes (zur Ermittlung der KK s. auch Anlage 3). Während etwa auf Bundesebene und kommunaler Ebene konjunkturelle Entwicklungen sich grundsätzlich auf Einnahme- und Ausgabeseite auswirken, weisen die Landeshaushalte kaum konjunkturell beeinflusste Ausgaben auf. Die Ermittlung der Konjunkturkomponente für den Landeshaushalt konzentriert sich daher auf die konjunkturellen Wirkungen auf der Einnahmeseite.

Die ermittelte KK im Entwurf des Haushaltsplans wird bei späteren Änderungen der Steuereinnahmeansätze des Haushaltsplans sowie auch für Nachtragshaushalte und den Haushaltsabschluss um eine Steuerabweichungskomponente (SteuerabwK) ergänzt. In den Steuereinnahmen sind im Gegensatz zum Konjunkturbereinigungsverfahren beim harmonisierten Analysesystem auch die Beträge aus Gewerbesteuer-Offshore und die Spielbankabgabe erfasst.

Eine negative Konjunkturkomponente entspricht einer konjunkturell zulässigen Verschuldung bzw. Entnahme aus der KBR; eine positive Konjunkturkomponente zeigt eine konjunkturell erforderliche Tilgungsverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Rücklagenzuführung an.

Bei der Ermittlung der SteuerabwK sind aus den geänderten Steuereinnahmen die Wirkungen zwischenzeitlicher **Rechtsänderungen** auf die Höhe der Steuereinnahmen herauszurechnen, da es sich hierbei nicht um konjunkturelle, sondern nicht-zyklische

strukturelle Effekte handelt. Strukturelle, insbesondere durch Steuerrechtsänderungen hervorgerufene Mindereinnahmen müssen durch Einsparungen aufgefangen werden.

Durch die Abrechnungsmechanismen des **Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)** in Niedersachsen würde eine positive Steuerabweichung im Haushaltsjahr im Rahmen der Spitzabrechnung des KFA im nachfolgenden Haushaltjahr zu einer höheren Belastung führen, eine negative Steuerabweichung würde sich im Folgejahr entlastend auswirken. Um die Symmetrie des Verfahrens zu gewährleisten und nicht zusätzliche Tilgungsverpflichtungen oder Kreditfinanzierungsspielräume zu generieren, wird bei der Berechnung der SteuerabwK der Anteil, der über den KFA an die Kommunen weitergeleitet wird, bereinigt. Ebenso wird bereits bei der Ermittlung der KK im HPE die Wirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen des Vorjahres gegenüber dem Haushaltsplan des Vorjahres auf die Verbundabrechnung des KFA im darauffolgenden Haushaltsjahr bereinigt. Beim harmonisierten Analysesystem hingegen werden aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern die Effekte des KFA pauschal mit einer Ausgleichskomponente innerhalb des Ableitungsschemas – aber ohne Einfluss auf die Höhe der KK – bereinigt (s. Abschnitt 6.2).

Anders als bei den Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates ist der absolute Betrag der SteuerabwK in Niedersachsen auf höchstens **5 % des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsplans** begrenzt. Diese Abschneidegrenze wurde vor dem Hintergrund gewählt, dass sich aus der im Vergleich der aufeinanderfolgenden Schätzungen der Steuereinnahmen sehr hohe Steuerabweichungskomponenten ergeben können, die sich nicht allein konjunkturell begründen; vielmehr sind dahinter auch strukturelle Ursachen bzw. Schätzunsicherheiten zu vermuten. Daher soll die SteuerabwK auf eine gewisse Bandbreite beschränkt werden.

Die niedersächsische Schuldenbremse ermöglicht, gem. Art. 71 Abs. 4 NV im Fall von **Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen** temporär Kredite aufzunehmen, verpflichtet aber zugleich, die aufgenommenen Schulden in einem vorgegebenen Zeitplan zu tilgen. Die Regelungen sehen vor, dass eine vom Grundsatz abweichende zulässige Neuverschuldung in Krisenlagen durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen grundsätzlich mit einer 2/3-Mehrheit des Landtages beschlossen werden muss. Soweit das Haushaltsvolumen von 0,5 Prozent nicht überstiegen wird, reicht indes auch eine einfache Mehrheit.

Die Schuldenbremse gilt für das Land einschließlich seiner rechtlich unselbständigen **Extrahaushalte**. Sofern ggf. in Zukunft Sondervermögen, Landesbetriebe oder sonstige Untergliederungen mit einer gesonderten Kreditermächtigung ausgestattet werden sollten, wären diese in die Überwachung der Schuldenbremse mit einzubeziehen. Diese Regelung entspricht der Vorgehensweise zur Einbeziehung der Extrahaushalte im harmonisierten Analysesystem.

Die Einrichtung eines **Kontrollkontos** erlaubt es, eventuelle Abweichungen im Haushaltsvollzug in transparenter Weise zu erfassen und zurückzuführen, um auf diese Weise das Verbot der Neuverschuldung auch im Vollzug nachhaltig abzusichern. Abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss umfasst das

Kontrollkonto dabei die im Haushaltsjahr am Kreditmarkt tatsächlich aufgenommenen und gebuchten bzw. rückgebuchten Kredite sowie die Veränderung des Bestandes der zum Ausgleich des abgeschlossenen Haushaltsjahres noch erforderlichen Kreditermächtigungen und der weiteren, aufgrund der Nutzung vorübergehend verfügbarer Mittel zur Tilgung bestehender Schulden im abgeschlossenen Haushaltsjahr nicht ausgeschöpften, nach den Regelungen des Haushaltsgesetzes ins Folgejahr übertragenen Kreditermächtigungen.

6.1.2 Ergebnis der niedersächsischen Schuldenbremse

Bei der niedersächsischen Schuldenbremse wird die **Obergrenze der Nettokreditaufnahme** für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelt und mit der Höhe einer veranschlagten Kreditaufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr verglichen. Im Haushaltsabschluss wird diese Obergrenze mit der Nettokreditaufnahme im Ist zuzüglich des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen gegenübergestellt. Für die Berechnung der Obergrenze, die in einem Konjunkturbereinigungsmechanismus eingebunden ist, wird zunächst die **Konjunkturkomponente (KK)** ermittelt. Einzelheiten zur Berechnung der KK ergeben sich aus Anlage 3 und Abschnitt 6.1.1.

Bei den tatsächlich eingenommenen Steuereinnahmen im Ist 2024 haben sich gegenüber der im HPE 2024 zugrunde gelegten Steuerschätzung vom Mai 2023 Steuermindereinnahmen ergeben. Die im HPE 2024 festgestellte KK von -152 Mio. Euro wurde somit durch Hinzurechnung einer negativen Steuerabweichungskomponente fortgeschrieben. Zur Ermittlung der Steuerabweichungskomponente waren aus dem Abweichungsbetrag die Wirkung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und die Auswirkungen des KFA herauszurechnen (s. Abschnitt 6.1.1).

Im Ergebnis wurde mit dem Haushaltsabschluss **2024** eine negative **KK von -1.061 Mio. Euro** festgestellt. Vergleicht man diese mit der KK im harmonisierten Analysesystem von -1.093 Mio. Euro, so lässt sich die Differenz u.a. in der Abgrenzung der einzubeziehenden Einnahmen (Gewerbsteuer-Offshore, Spielbankabgabe) erklären (weitere Erläuterungen siehe Abschnitt 6.1.1). Zudem werden in der niedersächsischen Schuldenbremse die Effekte des KFA bei der Berechnung der KK bereinigt, während beim harmonisierten Analysesystem die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt werden (siehe Abschnitt 6.2). Darüber hinaus werden im harmonisierten Analysesystem zensusbedingte Einmaleffekte als strukturell angesehen und daher bei der Ermittlung der Steuerabweichungskomponente bereinigt. In der nds. Landesschuldenbremse werden diese Effekte hingegen als konjunkturell behandelt.

Am 29./30. Juni 2025 hat die Niedersächsische Landesregierung den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans **2025** mit einem zusätzlichen Volumen von rund 1,4 Mrd. Euro beschlossen, mit dem erste kurzfristig zu bedienende Bedarfe eines landeseigenen Investitions- und Kommunalstärkungspaket samt weiterer Entlastungsmaßnahmen der Kommunen finanziert werden (weitere Ausführungen s. Abschnitt 3). Die Ansätze der Steuereinnahmen im NHPE 2025 beruhen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2025 und liegen unterhalb der auf der Mai-Steuerschätzung 2024 basierenden

Veranschlagung im HPE 2025. Die im HPE 2025 festgestellte negative KK von -550 Mio. Euro wurde somit durch die Steuermindereinnahmen und unter Berücksichtigung zwischenzeitlich ergangener Steuerrechtsänderungen und der Auswirkungen des KFA (siehe Abschnitt 6.1.1) im **NHPE 2025 auf -1.096 Mio. Euro** fortgeschrieben.

Unterschiede gegenüber der Ermittlung der KK im harmonisierten Analysesystem bestehen unter anderem in der bereits oben erwähnten Bereinigung der Effekte des KFA bei der Berechnung der KK in der niedersächsischen Schuldenbremse sowie der bereits dargestellten unterschiedlichen Behandlung zensusbedingter Einmaleffekte. Darüber hinaus ergeben sich Differenzen bei der Berücksichtigung von Veränderungen der Steuereinnahmen und den Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen sowie in der Abgrenzung der einzubeziehenden Einnahmen (Spielbankabgabe, Gewerbesteuer-Offshore). Die im harmonisierten Analysesystem ermittelte KK beträgt -1.101 Mio. Euro.

Die negative **KK von -918 Mio. Euro** im Jahr **2026** unterscheidet sich von der KK im harmonisierten Analysesystem von -787 Mio. Euro vor allem durch die Berücksichtigung des KFA bei der nds. Landesschuldenbremse. Hier wird die Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2025 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2025 im Haushaltsjahr 2026 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2025) berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um einen Betrag von 100 Mio. Euro. Im harmonisierten Analysesystem hingegen werden die Auswirkungen des KFA nicht bei der Ermittlung der KK berücksichtigt, sondern aufgrund der unterschiedlichen KFA-Systeme in den Ländern innerhalb des Ableitungsschemas pauschal mit einer Ausgleichskomponente bereinigt (s. Abschnitt 6.2). Darüber hinaus wird in der niedersächsischen Landesschuldenbremse bei der Berechnung der KK 2026 der Anteil Niedersachsens an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für das Jahr 2023 zugrunde gelegt, während im harmonisierten Analysesystem hier der Anteil des Jahres 2024 verwendet wird.

Nach der Ermittlung der KK wird zunächst die **Wirkung der Konjunkturkomponente auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme** des Landes hergeleitet. Diese ergibt sich aus dem umgekehrten Betrag der KK unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf den Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage (KBR).

in Mio. Euro	2024	2025	2026
Konjunkturkomponente	-1.061	-1.096	-918
Stand konjunkturbedingter Kredite aus Vorjahren (Tilgungsverpflichtung; Anrechnung nur auf positive KK)	0	0	547
Zuführung an die Konjunkturbereinigungsrücklage	-	-	-
(Mögliche) Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage	549*	549	-
Konjunkturell zulässige Kreditaufnahme	512*	547	918
Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	512	547	918

*Im Ist 2024 erfolgte keine konjunkturelle Kreditaufnahme und keine Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage

Hier würde bei einer positiven KK, die einer Verpflichtung zur Zuführung an die KBR bzw. konjunkturell erforderlichen Tilgung entspricht, der Bestand der Kredite aus den Vorjahren auf den umgekehrten Betrag dieser positiven KK angerechnet werden. Die konjunkturell erforderliche Zuführung an die KBR würde damit um den Kreditbestand der Vorjahre – also die vorrangig zu tilgenden Kredite – reduziert werden. Diese Vorgehensweise ähnelt systematisch dem Kreditaufnahmekonto im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates. Da sich in den Jahren 2024 bis 2026 jedoch keine positiven KK ergeben haben, wird die Wirkung der KK auf den Rahmen der zulässigen Kreditaufnahme allein aus dem umgekehrten Betrag der KK unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf den Bestand der KBR ermittelt.

In 2024 hätte die negative KK von -1.061 Mio. Euro eine Entnahme des Bestandes der KBR von 549 Mio. Euro und eine konjunkturelle Kreditaufnahme von 512 Mio. Euro zugelassen. Im Ergebnis ergibt sich eine Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme in Höhe von 512 Mio. Euro, die aus dem umgekehrten Wert der KK in Höhe von 1.061 Mio. Euro unter Berücksichtigung der möglichen Entnahme des Betrages von 549 Mio. Euro aus der KBR resultiert. Die Möglichkeit einer Entnahme aus der KBR und die einer konjunkturellen Kreditaufnahme wurde jedoch nicht genutzt.

Die negative KK in 2025 von -1.096 Mio. Euro führt gemäß Artikel 71 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Niedersächsischen Verfassung in Verbindung mit § 18 b Abs. 1 LHO nicht zu einer entsprechenden Möglichkeit, eine Nettokreditermächtigung zu veranschlagen, soweit der Ausgleich durch eine Entnahme aus der KBR bewirkt werden kann. Aufgrund der vorrangigen Entnahme aus der KBR gegenüber einer Nettokreditermächtigung ist daher eine Entnahme aus der KBR von 549 Mio. Euro und eine konjunkturell zulässige Kreditaufnahme von 547 Mio. Euro veranschlagt.

Die negative KK in 2026 von -918 Mio. Euro führt hingegen zu einer Nettokreditermächtigung in derselben Höhe, weil durch die Entnahme aus der KBR im Vorjahr kein vorrangig zu entnehmender Bestand gegenüber einer Nettokreditermächtigung mehr vorhanden ist. Es ergibt sich damit eine Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme von 918 Mio. Euro.

Neben der Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme wird bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze der NKA auch eine Bereinigung um **finanzielle Transaktionen** durchgeführt. Die niedersächsische Landesregierung hat zum 01.01.2024 eine landeseigene Wohnungsgesellschaft – WohnRaum Niedersachsen GmbH - gegründet. Ihre Aufgabe ist es, den sozialen Wohnungsbau in Niedersachsen zu stärken und zusätzlichen bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Zu diesem Zweck war es erforderlich, der Gesellschaft gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit einen signifikanten Betrag an Anfangskapital (100 Mio. Euro in 2024) zuzuführen, um am Markt aktiv werden zu können. Daneben dient die Zuführung von Kapital in der Anfangsphase dem Zweck, die Gesellschaft für die spätere Realisierung von Neubauprojekten fremdkapitalfähig zu machen, um sich unter Einhaltung der Regelungen zur Schuldenbremse auch am Kreditmarkt Liquidität durch entsprechendes Fremdkapital sichern zu können.

Es handelt sich um eine Kapitalzuführung, die gemäß des Gruppierungsplans unter der Gruppe 831 zu veranschlagen ist. Ungeachtet der Veranschlagung in der Gruppe 831, ist die Kapitalzuführung jedoch nicht als eine finanzielle Transaktion zu behandeln, die nach § 18a

Abs. 2 LHO bei der Berechnung der zulässigen Obergrenze NKA im Rahmen der nds. Landesschuldenbremse zu bereinigen ist. Die Nichtberücksichtigung dieser Kapitalzuführung bei den finanziellen Transaktionen reduziert die Obergrenze der zulässigen NKA in 2024. Eine weitere Zahlung in 2025 wurde nunmehr als Zuschuss unter der Gruppierung 891 veranschlagt und ist damit ebenfalls nicht als finanzielle Transaktion zu behandeln.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25. März 2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot nunmehr so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – Spielraum der Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35% des Bruttoinlandproduktes zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Das Gesetz liegt bereits im Entwurf vor und wird voraussichtlich im Oktober 2025 beschlossen. Gem. Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG ändert die grundgesetzliche Modifikation unmittelbar auch das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot auf Landesebene. Die Landesregierung strebt daher an, das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot in § 18a LHO an den veränderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmen anzupassen. Grundsätzlich ist auch eine Neufassung von Art. 71 Abs. 2 NV angestrebt.

Zusammen mit dem NHPE 2025 hat die Landesregierung den Entwurf der landesgesetzlichen Regelung zur Umsetzung des Art. 109 Abs. 3 GG in § 18 a LHO beschlossen. Hiernach wird ab dem Jahr 2025 bei der Ermittlung der zulässigen Obergrenze der NKA die strukturell zulässige Neuverschuldung berücksichtigt (lfd. Nr. 9 der unten stehenden Tabelle). Diese ergibt sich aus dem Entwurf des Bundesgesetzes für die Aufteilung des bundesrechtlich definierten Verschuldungsspielraums aller Länder von 0,35 % des gesamtstaatlichen BIP auf die einzelnen Länder. Hier wird der Anteil Niedersachsens mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels, der sich aus der Gesamteinwohnerzahl und der Länderfinanzkraft nach Steuerkraftausgleich ergibt, normiert. Der genaue Betrag soll für jedes Haushaltsjahr vom Bundesministerium der Finanzen vorab ermittelt und den Ländern mitgeteilt werden. Für das Haushaltsjahr 2025 sind die Anteile im Gesetz bereits numerisch festgelegt. Für Niedersachsen besteht ein Spielraum in Höhe von 0,35 % Länderanteil multipliziert mit rund 9,5 % Landesanteil Niedersachsens, woraus sich voraussichtlich eine strukturelle Verschuldungsmöglichkeit von 1.431 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2025 ergibt. In den Folgejahren sind im Zuge des Wachstums der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleistung tendenziell höhere Beträge zu erwarten. Bis zur Mitteilung des genauen Betrages durch das BMF wird im HPE 2026 vorsorglich der gleiche Betrag wie 2025 als Verschuldungsspielraum zugrunde gelegt. Eine Anpassung des Betrages wird ggf. im HP 2026 erfolgen.

Niedersachsen hat damit im NHPE 2025 und HPE 2026 die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit voll in Anspruch genommen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2024	2025	2026
1	Einnahmen	43.745	45.569	47.891
2	Ausgaben	43.745	45.569	47.891
3	Saldo der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Tilgungskredite zur planmäßigen Umschuldung	0	0	0
4	abzgl. Saldo der nach § 18 a LHO zu bereinigenden finanziellen Transaktionen	4	-174	0
5	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	17	18	0
6	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	14	191	0
7	zzgl. Wirkung der Konjunkturkomponente auf die zulässige Kreditaufnahme	512	547	918
8	abzgl. Verpflichtungen zum Abbau des Kontrollkontos (§ 18 d Abs. 2 LHO)	0	0	0
9	zzgl. zulässige strukturelle NKA	-	1.431	1.431
10	zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente, dem Saldo der finanziellen Transaktionen und der zulässigen strukturellen NKA	508	2.152	2.349
11	veranschlagte NKA im Soll bzw. tatsächliche NKA im Ist	-197	2.093	2.191
12	Nur im Haushaltsabschluss: Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	-175		
13	veranschlagte NKA im Soll bzw. festgestellte NKA im Haushaltsabschluss (tatsächliche NKA im Ist zuzüglich Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen im Haushaltsabschluss)	-372	2.093	2.191
14	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA.	nein	nein	nein
	<i>NOTSITUATION</i>			
15	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation nach Artikel 71 Abs. 4 NV, im Haushaltsabschluss einschl. Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen	0	0	0
16	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan; im Ist einschl. Sondertilgungen im Ist und zusätzlicher Tilgungen von Notlagenkrediten im Rahmen des Haushaltsabschlusses	369	58	158
17	zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen	140	2.093	2.191
18	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn veranschlagte bzw. festgestellte NKA > zulässige Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.	nein	nein	nein

Im Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung der Wirkung der KK auf die zulässige Kreditaufnahme und dem Saldo der finanziellen Transaktionen in 2024 eine zulässige

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Obergrenze der NKA von 508 Mio. Euro, in 2025 in Höhe von 2.152 Mio. Euro und in 2026 in Höhe von 2.349 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 10 der o.a. Tabelle).

Im Haushaltsabschluss 2024 wird – abgestimmt auf den in Niedersachsen durchgeführten Sollabschluss – nicht nur die tatsächliche Nettotilgung im Ist 2024 in Höhe von 197 Mio. Euro, sondern auch der Saldo der übertragenen Kreditermächtigungen (aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr 2024) in Höhe von -175 Mio. Euro mit einbezogen. Hierbei handelt es sich um die Bestandsveränderung des Einnahmerestes aus Kreditermächtigungen Ende 2024 gegenüber dem Vorjahresbestand. Der Einnahmerest aus Kreditermächtigungen dient dem Haushaltsausgleich durch Gegenfinanzierung von Ausgaberesten und wird nach 2025 übertragen. Die im Haushaltsabschluss 2024 insgesamt festgestellte Nettotilgung in Höhe von 372 Mio. Euro unter Berücksichtigung des Saldos der übertragenen Kreditermächtigungen liegt im Rahmen der Obergrenze, die Artikel 71 Abs. 2 und 3 NV und die §§ 18 a und 18 b LHO setzen.

Die veranschlagte NKA von 2.093 Mio. Euro in 2025 und 2.191 Mio. Euro in 2026 Euro übersteigen die jeweilige Obergrenze ebenso nicht. In den **Jahren 2024 bis 2026** besteht somit **keine Auffälligkeit**.

In 2024 wurden im Rahmen der 5. Fortschreibung des Finanzierungsplans zum COVID-19-Sondervermögens Notlagenkredite von 254 Mio. Euro nach den Regelungen des COVID-19-SVG vorzeitig getilgt und im Rahmen des Haushaltsabschlusses 2024 weitere Notlagenkredite von 14,6 Mio. Euro. Im Jahr 2024 wurde mit der Tilgung der Notlagenkredite laut Tilgungsplan in Höhe von 100 Mio. Euro begonnen und in 2025 mit 58 Mio. Euro sowie in 2026 mit 158 Mio. Euro fortgesetzt. Die Tilgungen der Notlagenkredite führen zur Verringerung der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen.

Die zulässige Obergrenze der NKA unter der Berücksichtigung von Notsituationen beträgt in 2024 140 Mio. Euro, in 2025 2.093 Mio. Euro und in 2026 2.191 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 17 der o.a. Tabelle). Die festgestellte NKA in 2024 beläuft sich entsprechend auf -372 Mio. Euro und die veranschlagte NKA in 2025 und 2026 auf 2.093 Mio. Euro und 2.191 Mio. Euro (s. lfd. Nr. 13). Die in den Jahren 2024 bis 2026 festgestellten bzw. veranschlagten Kreditaufnahmen liegen demnach im Rahmen der zulässigen Obergrenze der NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen. In den **Jahren 2024 bis 2026** liegt daher **auch unter Berücksichtigung von Notsituationen keine Auffälligkeit** vor.

Die Abbildung 6 stellt die Entwicklung des Schuldenstandes in Abgrenzung des Stabilitätsrates dar. Die Größe der Herausforderung und die Höhe der Steuerausfälle bedingt durch die Auswirkungen der COVID 19-Pandemie waren in 2020 ohne eine Neuverschuldung nicht zu bewältigen. Zur Deckung des entstandenen Bedarfes hatte der Niedersächsische Landtag mit dem 1. und 2. Nachtragshaushalt 2020 Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 8,788 Mrd. Euro etatisiert, davon 1,427 Mrd. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung und 7,361 Mrd. Euro in Form von notsituationsbedingten Kreditermächtigungen nach Art. 71 Abs. 4 NV.

Die im Jahr 2020 etatisierten **notsituationsbedingten Kredite** sind in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend im Haushaltsjahr 2024 mit einem Festbetrag von 100 Mio. Euro, zu tilgen. Aufgrund abweichender Bedarfe und günstiger Rahmenbedingungen wurde dieses Kreditvolumen nicht in vollem Umfang benötigt bzw. bereits wieder deutlich zurückgeführt. Aufgrund der vorzeitigen Tilgung von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 bis 2024 von insgesamt 2,92 Mrd. Euro reduzieren sich infolgedessen die ab 2025 eingeplanten Tilgungsbeträge über einen Zeitraum von 24 Jahren um etwa 121 Mio. Euro jährlich (künftige Tilgungsbeträge: 2025 58 Mio. Euro und ab 2026 158 Mio. Euro p.a.).

Hinsichtlich der im Jahr 2020 im Rahmen der **Konjunkturbereinigung etatisierten Kreditaufnahmen** war in den Jahren 2021 und 2022 eine vollständige Rückführung gelungen. Zugleich wurde mit dem Jahresabschluss 2022 der Konjunkturbereinigungsrücklage ein Betrag in Höhe von 549 Mio. Euro zugeführt, der nunmehr im NHPE 2025 bei einer negativen KK von -1.096 Mio. Euro zum Ausgleich der Auswirkungen der aktuellen konjunkturellen Schwäche genutzt wird und eine konjunkturelle Kreditaufnahme entsprechend auf 547 Mio. Euro begrenzt.

Im HPE 2026 ist eine negative Konjunkturkomponente in Höhe von -918 Mio. Euro berücksichtigt, die durch Kreditaufnahme ausgeglichen wird. In den Folgejahren sinkt die konjunkturell begründete Kreditaufnahme voraussichtlich ab; aus der Konjunkturprognose der Bundesregierung ergeben sich voraussichtlich Konjunkturkomponenten für 2027 und 2028 von -521 bzw. -248 Mio. EUR. Für das Haushaltsjahr 2029 ist von einer konjunkturellen Normallage auszugehen.

Mit dem NHPE 2025 und in den Folgejahren wird nunmehr die strukturell zulässige Neuverschuldung aufgrund der durch Änderung des Grundgesetzes vom März 2025 neu eröffneten Möglichkeiten, Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder in Höhe von 0,35% des gesamtstaatlichen BIP zu veranschlagen, vollständig in Anspruch genommen.

Für die Haushaltjahre 2025 bis 2029 sind insgesamt Kreditaufnahmen in Höhe von 2.093 / 2.191 / 1.822 / 1.594 / 1.391 Mio. EUR vorgesehen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

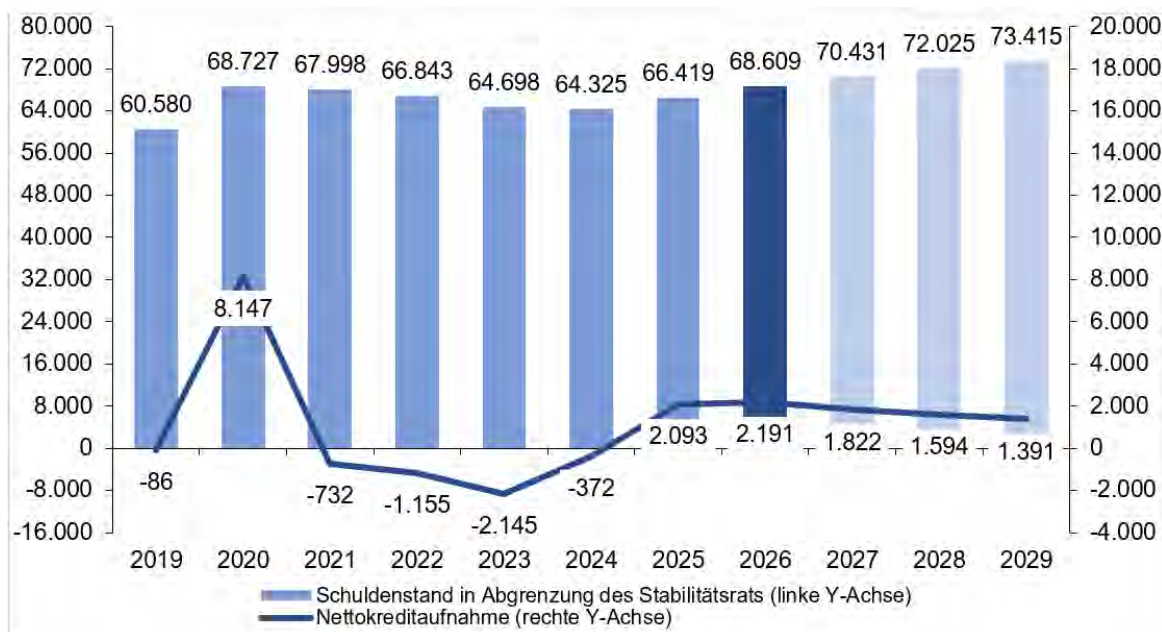


Abbildung 6: Schulden in Abgrenzung Stabilitätsrat (in Mio. Euro)

6.2 Komponente 2: harmonisiertes Analysesystem des Stabilitätsrates

6.2.1 Allgemeine Erläuterungen zum harmonisierten Analysesystem

Das harmonisierte Analysesystem ist auf der einen Seite darauf ausgerichtet, die unterschiedlichen Interessen des Bundes und der jeweiligen Länder zu berücksichtigen und auf der anderen Seite eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erzielen. Als Zielgröße wird hier die strukturelle NKA verwendet, die mittels eines sogenannten Ableitungsschemas ermittelt wird (s. Tabelle im Abschnitt 6.2.2). Hierzu wird der Finanzierungssaldo des Haushalts standardmäßig um besondere Finanzierungsvorgänge in Form von Rücklagenbewegungen, um die in den bereinigten Einnahmen und Ausgaben enthaltenen finanziellen Transaktionen sowie um konjunkturelle Effekte angepasst. Somit wird auch hier wie bei der niedersächsischen Schuldenbremse die Entnahme aus Rücklagen als Einnahme und die Zuführung an Rücklagen als Ausgabe erfasst. Der Stabilitätsrat überprüft auf dieser Grundlage, ob die für den Bund und jedes Land abgeleitete NKA die zulässige Obergrenze einhält. Der Referenzwert für die Länder ist für das Jahr 2024 noch null (strukturelle NKA ≤ 0). Aufgrund der neu eröffneten Möglichkeiten, Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder in Höhe von 0,35% des gesamtsstaatlichen BIP zu veranschlagen, entspricht der Referenzwert ab dem Jahr 2025 dem Landesanteil der Kreditaufnahmemöglichkeit.

Zugrunde gelegt werden die Haushaltsdaten der **Kernhaushalte** und **einzubeziehender Extrahaushalte**. Hierbei handelt es sich bei den Ländern um unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung, die nach der gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Art. 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d.h. nach dem 31. Dezember 2010. Nach der Definition sind für Niedersachsen keine Extrahaushalte in die Überwachung der Schuldenbremse einzubeziehen.

Die Kennziffer der Nettokreditaufnahme wird wahlweise mit Hilfe des Bundesverfahrens oder mit Hilfe des Konsolidierungshilfeverfahrens um **konjunkturelle Effekte bereinigt**.

Niedersachsen wendet das Konsolidierungshilfeverfahren an, weil es weitgehend dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der landeseigenen niedersächsischen Schuldenbremse entspricht. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 4 dargestellt.

Vor der Feststellung der strukturellen NKA kommt eine **Ausgleichskomponente** zur Anwendung. Sie soll bestimmten länder- und landesspezifischen Aspekten, die im harmonisierten Analysesystem systematisch nicht berücksichtigt werden können, Rechnung tragen. Die Ausgleichskomponente besteht für alle Länder aus einer allgemeinen Pauschale von insgesamt 0,15 % des BIP, die nach Einwohnern auf die einzelnen Länder verteilt wird. Die allgemeine Pauschale berücksichtigt konzeptionell neben anderen Sachverhalten insbesondere die Haushaltswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Die Effekte aus den unterschiedlichen KFA-Systemen in den Ländern sollen mit dieser Pauschale ausgeglichen werden.

Die Höhe von 0,15% des BIP wird drei Jahre nach Beginn der Überwachung evaluiert und ggf. angepasst. Die Evaluation erfolgt derzeit.

Wenn eine vom Landesparlament/Bundestag anerkannte **Notsituation** vorliegt, verringern die damit verbundenen kreditfinanzierten Ausgaben den Wert der strukturellen NKA. Die (gemäß Tilgungsplan) in späteren Jahren erforderlichen Tilgungsbeträge zum Abbau der zusätzlichen Verschuldung erhöhen den Wert der strukturellen NKA.

Das Ableitungsschema in Abschnitt 6.2.2 kann um eine optionale Mitführung eines **Kreditaufnahmekontos** erweitert werden. Das Kreditaufnahmekonto summiert die seit Geltung der Schuldenbremse durchgeführten Nettokreditaufnahmen und Tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation und der zulässigen strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit resultieren. Niedersachsen hat sich für die Verwendung des Kreditaufnahmekontos entschieden.

6.2.2 Niedersächsisches Ergebnis des harmonisierten Analysesystems

Zur Ermittlung der **strukturellen Nettokreditaufnahme (NKA)** für die Jahre 2024 bis 2026 wird der Finanzierungssaldo um zu berücksichtigende Rücklagenbewegungen angepasst und um finanzielle Transaktionen bereinigt. Zudem werden konjunkturelle Effekte berücksichtigt. Die in der niedersächsischen Landesschuldenbremse durchgeführte Anpassung bei den finanziellen Transaktionen im Jahr 2024 wurde auch auf das harmonisierte Analysesystem angewandt. Es handelt sich hierbei um die ausgabenseitige Reduzierung um die Kapitalzuführungen an die landeseigene Wohnungsgesellschaft in 2024 in Höhe von 100 Mio. Euro. Weitere Einzelheiten sind im Abschnitt 6.1.2 dargestellt. Da eine Berücksichtigung der genannten Kapitalzuführung bei den finanziellen Transaktionen eine entsprechende Reduzierung der um finanzielle Transaktionen bereinigten NKA zufolge hätte, wurde – analog zur niedersächsischen Schuldenbremse – die o.g. Kapitalzuführung im Überwachungsschema des harmonisierten Analysesystems aus den finanziellen Transaktionen herausgerechnet.

Als **Konjunkturbereinigungsverfahren** hat Niedersachsen das Konsolidierungsverfahren gewählt, welches mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren im Rahmen der niedersächsischen Landesschuldenbremse weitgehend kompatibel ist. Die Berechnung der Konjunkturkomponente (KK) ist in Anlage 4 aufgeführt. Die betragsmäßige Abweichung der KK in den Jahren 2024 bis 2026 im Ableitungsschema zu den KK in der niedersächsischen Landesschuldenbremse ist im Abschnitt 6.1.1 und insbesondere im Abschnitt 6.1.2 erläutert.

Bei der **strukturelle NKA** in den Jahren **2024 bis 2026** ergibt sich nach Berücksichtigung des Saldos der finanziellen Transaktionen, der KK, des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (lfd. Nr. 21 des Analyseschemas; s. Tabelle in diesem Abschnitt) eine strukturelle Nettotilgung in **2024** von -1.286 Mio. Euro sowie Nettokreditaufnahmen in **2025** und **2026** von **745 Mio. Euro** und **781 Mio. Euro**. Aufgrund der neu eröffneten Möglichkeiten, Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder in Höhe von 0,35% des gesamtstaatlichen BIP zu veranschlagen, entspricht die zulässige Obergrenze der NKA ab dem Jahr 2025 dem Landesanteil der Kreditaufnahmemöglichkeit.

Der genaue Betrag der Kreditaufnahmemöglichkeit soll für jedes Haushaltsjahr vom Bundesministerium der Finanzen vorab ermittelt und den Ländern mitgeteilt werden. Für das Haushaltsjahr 2025 sind die Anteile im Entwurf des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz – StruKomLäG bereits numerisch festgelegt. Für Niedersachsen besteht ein Spielraum in Höhe von 0,35 % Länderanteil multipliziert mit rund 9,5 % Landesanteil Niedersachsens, woraus sich voraussichtlich eine strukturelle Verschuldungsmöglichkeit von 1.431 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2025 ergibt (lfd. Nr. 22). In den Folgejahren sind im Zuge des Wachstums der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleistung tendenziell höhere Beträge zu erwarten. Bis zur Mitteilung des genauen Betrages durch das BMF wird im HPE 2026 vorsorglich der gleiche Betrag wie 2025 als Verschuldungsspielraum zugrunde gelegt. Da die strukturelle NKA von 745 Mio. Euro und 781 Mio. Euro unterhalb der Obergrenze von 1.431 Mio. Euro liegt, besteht im gesamten Überwachungszeitraum **keine Auffälligkeit**. Niedersachsen plant, die Kreditaufnahmemöglichkeit voll auszuschöpfen (lfd. Nr. 22a).

Bei der hier dargestellten strukturellen Nettotilgung in 2024 handelt es sich um rein rechnerische Werte, die nicht die Höhe einer Tilgungsverpflichtung angeben. Hier gelten die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen im Rahmen der Landesschuldenbremse und der vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Tilgungsplan in Bezug auf die Notlagenkredite.

Das Kreditaufnahmekonto im Überwachungsschema stellt die konjunkturellen Tilgungsverpflichtungen der Summe der konjunkturellen Kreditaufnahmen seit Beginn der Schuldenbremse gegenüber. Hierzu werden die seit Geltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 durchgeführten Nettokreditaufnahmen bzw. -tilgungen, soweit sie nicht aus einer anerkannten Notsituation und der zulässigen strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit resultieren, summiert (Überwachungsschema, lfd. Nr. N). Es ist auf ein Minimum von null begrenzt und wirkt sich nur auf eine positive KK aus. Sofern der Wert des Kreditaufnahmekontos im Vorjahr des betrachteten Jahres kleiner als die positive KK ausfällt, ist die Anrechnung der Konjunkturkomponente auf diesen Wert begrenzt (lfd. Nr. 18a). Da sich für Niedersachsen im Betrachtungszeitraum 2024 bis 2026 ausschließlich

negative KK ergeben, wirkt sich der Bestand des Kreditaufnahmeontos in diesem Zeitraum nicht aus.

Im harmonisierten Analysesystem verringern kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer vom Landesparlament/Bundestag anerkannten Notsituation den Wert der strukturellen NKA (lfd. Nr. 24 und 26). Entsprechend hatten auch die kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation die strukturelle NKA in NI in den Jahren 2020 und 2021 reduziert; in 2021 wurden notsituationsbedingte Ausgaben aus 2020, die in 2021 realisiert wurden, berücksichtigt (s. Stabilitätsbericht 2022). Die vereinbarten jährlichen Tilgungsbeträge erhöhen jetzt im Gegenzug – ggf. unter Berücksichtigung der Ausgleichskomponente – den Wert der strukturellen NKA. So führten die Tilgungen in 2024 in Höhe von 368,6 Mio. Euro und die Tilgungen lt. Tilgungsplan in 2025 in Höhe von 58 Mio. Euro und in 2026 in Höhe von 158 Mio. Euro zu einer entsprechenden Erhöhung des Wertes der strukturellen NKA (lfd. Nr. 25 und 26).

Auch **unter Berücksichtigung der Tilgungsbeträge** liegt in den **Jahren 2024 bis 2026 keine Auffälligkeit** vor.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2024	2025	2026
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	43.710	42.500	43.629
2	Bereinigte Ausgaben	41.983	45.366	47.685
3	Finanzierungssaldo	1.727	-2.866	-4.057
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	1.530	-224	-1.866
5	Zuführung an Rücklagen	1.551	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	21	224	1.866
7	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-197	2.642	2.191
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Länderangabe: Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	Länderangabe: NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
9	NKA: Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-197	2.642	2.191
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	4	-174	0
11	<u>Einnahmen aus finanziellen Transaktionen</u>	17	18	0
12	Kernhaushalt	17	18	0
13	Extrahaushalte			
14	<u>Ausgaben aus finanziellen Transaktionen</u>	14	191	0
15	Kernhaushalt	14	191	0
16	Extrahaushalte			
17	Kern- und Extrahaushalte Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-193	2.469	2.191
18	Konjunkturkomponente	-1.093	-1.101	-787
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente (= Konjunkturkomponente abzügl. kumulierter Nettokreditaufnahme (N) seit Gültigkeit der Schuldenbremse)	0	0	0
19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.286	1.367	1.404
20	Ausgleichskomponente	623	623	623
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1.286	745	781
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		1.431	1.431
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung		1.431	1.431

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	in Mio. Euro	2024	2025	2026
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21. > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein
	<i>NOTSITUATION</i>			
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23	369	58	158
25a	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 23a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmeontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-917	803	939
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	623	0	0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmeontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-917	803	939
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein
	<i>NEBENBEDINGUNG</i>			
N	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	175	1.271	2.189
	Kreditaufnahmekonto t-2	0		
	Kontrollgrößen			
	Extrahaushalte [alle] Finanzierungssaldo	-1.456		
	Kern- und Extrahaushalte Schuldenstand (Veränderung ggü. Vorjahr)	-2.407		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Zusammenfassung

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25.03.2025 ermöglichte Eröffnung größerer Kreditfinanzierungsspielräume für die Länder und nimmt die zulässige Neuverschuldungsmöglichkeiten mit den Beschlüssen zum NHPE 2025, zum HPE 2026 sowie zur Mittelfristigen Planung 2025 – 2029 vom 29. / 30. Juni 2025 vollständig in Anspruch. Der zuvor notwendige Rückgriff auf Einmaleffekte zum Haushaltsausgleich wird dadurch zurückgeführt.

Die Landesregierung hat mit der aktuellen Finanzplanung die bisherige wohl austarierte Mischung aus finanzpolitischer Stabilität und fachpolitischer Schwerpunktsetzung in zentrale Zukunftsfelder bei erheblicher Steigerung der im Grundhaushalt finanzierten Investitionen fortgesetzt sowie inhaltlich und finanzpolitisch weitere entscheidende Grundsteine gelegt, auch wenn sich dies angesichts fortgesetzter Krisen und einer anhaltenden gesamtwirtschaftlichen Schwächephase als besonders herausfordernd erweist. Die von der Landesregierung beschlossene Mittelfristige Planung weist als Folge der nunmehr durchgängig in Aussicht genommenen strukturellen Neuverschuldung nennenswerte strukturelle Defizite im Milliardenbereich aus. Darüber hinaus sind diese in der Inanspruchnahme der regelgebunden berechneten negativen Konjunkturkomponente (Jahre 2025 – 2029: -1.096 / -918 / -521 / -248 / 0 Mio. Euro) und der Einplanung von Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage ab dem Jahr 2026 (1.801 / 381 / 388 / 384 Mio. Euro) zur Finanzierung des landeseigenen Investitions- und Kommunalstärkungspakets begründet. Die Inanspruchnahme der negativen Konjunkturkomponenten führt in den Jahren 2025 – 2028 zu einer vollständigen Entnahme des Bestandes der Konjunkturbereinigungsrücklage sowie zu einer Aufnahme konjunkturell zulässiger Verschuldung. Der Rückgang der konjunkturell zulässigen Kreditaufnahme lässt die strukturellen Defizite zum Ende des Planungszeitraums absinken (-2.672 / -4.035 / -2.227 / -2.008 / -1.797 Mio. Euro).

Im Jahr 2024 hat der planmäßige Einstieg in die Tilgung der notsituationsbedingten Kreditaufnahmen begonnen. Die Tilgung erfolgt per Beschluss des Landtages über 25 Jahre. Aufgrund von vorzeitigen Tilgungen von Notlagenkrediten in den Jahren 2022 bis 2024 von insgesamt 2,92 Mrd. Euro reduzieren sich infolgedessen die ab 2025 eingeplanten Tilgungsbeträge über einen Zeitraum von 24 Jahren um etwa 121 Mio. Euro jährlich. Die Reduzierung der Tilgungsraten zahlt sich durch die Eröffnung entsprechender Handlungsmöglichkeiten unmittelbar aus.

Das Land Niedersachsen kann hinsichtlich der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung sowie zur Einhaltung der Schuldenbremse die Anforderungen des Stabilitätsrates ebenso wie die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen. Eine Haushaltsnotlage droht nicht. Nach dem Überwachungsverfahren zur Einhaltung der Schuldenbremse ergibt sich bei beiden Komponenten – der landeseigenen Schuldenbremse und dem harmonisierten Analysesystem – keine Auffälligkeit.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8. Anlagen

8.1 Anlage 1: Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kennziffer Länder: „Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)“ / **Bund:** „Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)“

Definition/Bezüge: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt).

Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.

Schwellenwert Bund: Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.

Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“

Definition/Bezüge: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.

Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“

Definition/Bezüge: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen.

Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand.

Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Kennziffer „Schuldenstand“

Definition/Bezüge: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite.

Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.

Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.

Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den

Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.

Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8.2 Anlage 2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrates der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrates wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmenseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I.

Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate

- eines Landes den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des Bundes die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamt- wirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II.

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen.
- Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem

Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8.3 Anlage 3: Berechnung der Konjunkturkomponente im Rahmen der niedersächsischen Schuldenbremse für die Jahre 2024 bis 2026

Erläuterungen zum Konjunkturbereinigungsverfahren sind in Kapitel 6.1.1 aufgeführt.

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.900
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-1.595
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2021	9,03%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-144
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2023 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2023 im Haushaltsjahr 2024 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2023)	8
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2024 (in Mio. Euro)	-152
(III)	Steuerabweichungskomponente	-909
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente Haushaltsabschluss 2024 (in Mio. Euro)	-1.061

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im Haushaltsabschluss 2024 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Veränderung Ist Steuern 2024 gegenüber Basissteuern des HPE 2024 lt. Steuerschätzung Mai 2023 einschließlich vorsorglicher Korrekturen für Steuerrechtsänderungen in Höhe von -244 Mio. Euro	-469
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	581
(3.)	Veränderung der Auswirkungen der konjunkturell, nicht durch Steuerrechtsänderungen bedingten Steuerabweichung 2023 auf die Steuerverbundabrechnung 2023 gemäß Ist 2023	-61
(4.)	Auswirkungen der Steuerabweichung auf den KFA gemäß Ist 2024, soweit konjunkturell, nicht steuerrechtsänderungsbedingt	-80
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Steuerabweichungskomponente Ist 2024	-909
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im HPE 2024 – nicht relevant	-1.749

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2024	-48.300
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-6.472
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2022	9,34%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-604
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2024 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2024 im Haushaltsjahr 2025 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2024)	-54
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2025 (in Mio. Euro)	-550
(III)	Steuerabweichungskomponente	-546
(IV) = (II) + (III)	Konjunkturkomponente im NHPE 2025 (in Mio. Euro)	-1.096

Berechnung der Steuerabweichungskomponente im NHPE 2025 in Mio. Euro:

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen (neuer Ansatz NHPE 2025 lt. Steuerschätzung Mai 2025), gegenüber Basissteuern des HPE 2025 lt. Steuerschätzung Oktober 2024 einschließlich vorsorglicher Korrekturen für Steuerrechtsänderungen in Höhe von -765 Mio. Euro	-597
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	183
(3.)	Veränderung der Auswirkungen der konjunkturell, nicht durch Steuerrechtsänderungen bedingten Steuerabweichung 2024 auf die Steuerverbundabrechnung 2024 gemäß Ist 2024	-52
(4.)	Wirkung der konjunkturell bedingten Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2025 auf den Ansatz der Steuerverbundabrechnung des KFA im NHPE 2025	-182
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Steuerabweichungskomponente im NHPE 2025	-546
(III) = (1.) - (2.) - (3.) - (4.)	Überprüfung Begrenzung auf höchstens 5 % der Steuereinnahmen im NHPE 2025 – nicht relevant	-1.781

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2026 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2026
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. Euro) - gemäß Frühjahrsprojektion 2025	-63.000
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,4%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. Euro)	-8.522
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2023	9,59%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen (in Mio. Euro)	-818
(5.)	Auswirkung zu erwartender konjunkturell bedingter Steuerabweichung im Haushaltsjahr 2025 auf die Steuerverbundabrechnung des KFA für 2025 im Haushaltsjahr 2026 (voraussichtliche konjunkturell bedingte Istaufkommenabweichung 2025)	100
(II) = (I) - (5.)	Konjunkturkomponente im HPE 2026 (in Mio. Euro)	-918

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8.4 Anlage 4: Berechnung der Konjunkturkomponente im harmonisierten Analysesystem für Niedersachsen für die Jahre 2024 bis 2026

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2023	-11.851
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-1.589
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2022	9,31%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2024 (in Mio. €)	-148
(III)	Steuerabweichungskomponente	-945
(IV) = (II) + (III)	Ex post-Konjunkturkomponente 2024 für Niedersachsen zum Zeitpunkt 2025, Ist 2024 (in Mio. €)	-1.093

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2024 in Mio. €

Nr.	Verfahrensschritt	2024
(1.)	Veränderung der Ist Steuern 2024 gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat gegenüber Basissteuern des HPE 2024 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2023)	-777
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	351
(3.)	Zensusbedingte Einmaleffekte	-183
(III) = (1.) - (2.) - (3.)	Steuerabweichungskomponente 2024 für Niedersachsen	-945

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2025 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2024	-48.290
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-6.476
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2023	9,57%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2025 (in Mio. €)	-619
(III)	Steuerabweichungskomponente	-482
(IV) = (II) + (III)	vorläufige Ex post-Konjunkturkomponente 2025 für Niedersachsen zum Zeitpunkt der Mai Steuerschätzung 2025 (in Mio. €)	-1.101

Berechnung der Steuerabweichungskomponente 2025 in Mio. €

Nr.	Verfahrensschritt	2025
(1.)	Veränderung der erwarteten Steuereinnahmen gem. Datenerfassungsdatei Stabilitätsrat (NHPE 2025 lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2025) gegenüber Basissteuern des HPE 2025 (lt. regionalisierte Steuerschätzung Mai 2024)	-1.081
(2.)	Auswirkungen zwischenzeitlicher Steuerrechtsänderungen	-412
(3.)	Zensusbedingte Einmaleffekte	-188
(III) = (1.) - (2.) - (3.)	Steuerabweichungskomponente 2025 für Niedersachsen	-482

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berechnung der Konjunkturkomponente für das Jahr 2026 in Mio. Euro

Nr.	Verfahrensschritt	2026
(1.)	Nominale Produktionslücke Gesamtstaat (in Mio. €) - gemäß Frühjahrsprojektion 2025	-63.551
(2.)	Budgetsemielastizität OGWG Länder	13,41%
(3.) = (1.) x (2.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf die Haushalte aller Länder = Ex ante-Konjunkturkomponente Länder (in Mio. €)	-8.522
(4.)	Anteil Niedersachsens an Steuereinnahmen der Ländergesamtheit für 2024	9,23%
(I) = (3.) x (4.)	Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung für Niedersachsen = Ex ante-Konjunkturkomponente Niedersachsen 2026 (in Mio. €)	-787

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
NORDRHEIN-WESTFALEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Nordrhein-Westfalen		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo € je Einw.		-121	98	-91	nein	-282	-72	26	25	nein
Schwellenwert		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt		45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote %		1,0	-2,1	1,7	nein	4,5	1,2	-0,2	-0,1	nein
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote %		3,8	4,5	4,5	ja	4,9	5,2	5,3	5,2	nein
Schwellenwert		3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.		9.070	8.967	9.057	nein	9.303	9.303	9.280	9.256	nein
Schwellenwert		9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Schulden beim Bund sind in folgender Höhe enthalten:

Schulden beim Bund € je Einw.	43	41	37		34	30	27	23	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031 %	3,4	0,2	3,2
2025-2032 %	3,2	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen



© Dancingdice - Fotolia

Stabilitätsbericht 2025 des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen



Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erstellt vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, im September 2025

Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf

poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Gesetzliche Regelungen	1
1.2	Auswirkungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf den Landeshaushalt	3
2	Kennziffern und Schwellenwerte	4
2.1	Methodik	4
2.2	Bewertung	5
3	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	7
3.1	Methodik	7
3.2	Bewertung	8
4.	Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz	9
4.1	Methodik	9
4.2	Bewertung	11
5.	Zusammenfassung	14
5.1	Kennziffern und Schwellenwerte	14
5.2	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	14
5.3	Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz	14
	Anhang	15

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1 Einleitung

1.1 Gesetzliche Regelungen

Im Zuge der Föderalismusreform II im Jahr 2009 ist auf Grundlage der Beschlussfassungen zur Umsetzung der Schuldenbremse für Bund und Länder ein Stabilitätsrat eingerichtet worden, dem der Bundesminister der Finanzen, die Finanzministerinnen und Finanzminister bzw. -senatorinnen und -senatoren der Länder sowie die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie angehören. Seine zentrale Aufgabe ist – wie in Artikel 109a Grundgesetz (GG) und § 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) verankert – die laufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Damit sollen drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Haushaltsüberwachung erfolgt auf der Grundlage jährlicher Berichte des Bundes und der einzelnen Länder an den Stabilitätsrat (sogenannte Stabilitätsberichte), die rechtzeitig zur dritten Sitzung des Stabilitätsrats im Jahr vorgelegt werden müssen. Sie umfassen gemäß § 3 StabiRatG die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Der Überwachungszeitraum umfasst die beiden vorangegangenen Jahre, das laufende Jahr und vier Planungsjahre.

In der konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 hat sich der Stabilitätsrat auf ein Bündel geeigneter Kennziffern, die Schwellenwerte, die Methodik und die einheitlichen Annahmen für die mittelfristige Haushaltsprojektion verständigt. In der 20. Sitzung am 13. Dezember 2019 hat der Stabilitätsrat das bestehende Analysesystem der regelmäßigen Haushaltsüberwachung überprüft und eine neue Fassung des Kennziffernsystems beschlossen, die ab dem Jahr 2020 zur Anwendung kommt. Das Kennziffernsystem der Haushaltsüberwachung wurde an die Rahmenbedingungen der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 angepasst, indem die Schwellenwerte bei Bund und Ländern im Finanzplanungszeitraum abgesenkt wurden. Die Kennziffer „Struktureller Finanzierungssaldo“ wurde in „Finanzierungssaldo“ umbenannt. Außerdem wurde die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ neu definiert.

Nach Artikel 109a Abs. 2 Satz 1 GG obliegt dem Stabilitätsrat ab dem Jahr 2020 zusätzlich die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG durch den Bund und die Länder (sog. Schuldenbremse). Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 GG sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Hierbei können Bund und Länder Regelungen zur symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt

vorsehen (sogenannte. konjunkturelle Bereinigung). Auch können Regelungen für bestimmte Ausnahmetatbestände (Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) getroffen werden. Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Satz 4 GG regelt Artikel 115 GG die nähere Ausgestaltung für den Haushalt des Bundes. Für die Haushalte der Länder räumt Artikel 109 Abs. 3 Satz 8 GG den Ländern das Recht ein, die nähere Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen.

Mit den am 25. März 2025 in Kraft getretenen Änderungen des Grundgesetzes und der darin enthaltenen Modifizierung der Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 GG wurde der Gesamtheit der Länder ein struktureller Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) eingeräumt. Der festgelegte Umfang, in dem die Länder strukturelle Kredite höchstens aufnehmen können, entspricht der Obergrenze, die auch für den Bund gilt.

Bei der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG weist der Stabilitätsrat die Ergebnisse der bundes- bzw. der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse aus. Die Überprüfung der Einhaltung der bundes- und der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt jedoch weiterhin den jeweils zuständigen Parlamenten, Rechnungshöfen und Gerichten. Die Länder stellen die Ergebnisse bzgl. der landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in den Stabilitätsberichten dar (Berichterstattung gemäß Artikel 109a Abs. 1 GG i. V. m. § 3 StabiRatG).

Relevante Haushaltsdaten liefern die Kernhaushalte und einzubeziehende Extrahaushalte. Im Kennziffersystem des Stabilitätsrates beziehen der Bund und die Länder unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung ein. Für den Bund und die Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem entsprechenden Zeitpunkt der für Bund und Länder geltenden gesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse (Artikel 109, 115, 143d GG) geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind, d. h. nach dem 31. Dezember 2010. In Nordrhein-Westfalen sind nach diesen Vorgaben keine Extrahaushalte einzubeziehen. Da sich die entsprechende Regelung auch in der Landesschuldenbremse findet (§ 18a Landeshaushaltsordnung (LHO)) werden auch dort keine Extrahaushalte einbezogen.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die abgeschlossenen Haushaltsjahre 2023 und 2024, das laufende Haushaltsjahr 2025 sowie die Planungsjahre 2026 bis 2029. Die Bewertungen in den Jahren 2023 und 2024 basieren auf den Daten der amtlichen Statistik (einschließlich Auslaufperiode). Die Daten für das Haushaltsjahr 2025 beruhen auf dem Haushaltsplan 2025 vom 19. Dezember 2024.

Für die Analyse des Zeitraums 2026 bis 2029 wird auf die am 08. Juli 2025 vom Kabinett beschlossene Finanzplanung 2025 bis 2029 zurückgegriffen sowie für 2026 auf den ebenfalls am 08. Juli vom Kabinett beschlossenen Haushaltsplanentwurf 2026.

1.2 Auswirkungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf den Landeshaushalt

Die Ergebnisse der Kennziffernanalyse, der standardisierten Projektionen und der landesrechtlichen Schuldenbremse sind vor dem Hintergrund der anhaltenden sicherheits- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen zu betrachten.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiterhin in einer schwierigen Lage. Die wirtschaftliche Schwächephase, die sowohl konjunktureller als auch struktureller Natur ist, setzt sich fort. Dazu trägt im Besonderen auch die Unsicherheit aufgrund des protektionistischen Kurses der US-Regierung in Fragen der Handelspolitik bei.

In den Jahren 2021 und 2022 war nach einem pandemiebedingten Einbruch der Wirtschaftsleistung in Deutschland ein reales Wirtschaftswachstum von 3,9 % bzw. 1,8 % zu verzeichnen. In Nordrhein-Westfalen betrug das reale Wirtschaftswachstum 2,2 % im Jahr 2021 und 0,3 % im Jahr 2022. Es folgte eine zweijährige Rezession. In den Jahren 2023 und 2024 sank das reale Bruttoinlandsprodukt auf Bundesebene um 0,9 % bzw. 0,5 %. In Nordrhein-Westfalen sank das reale BIP um 1,3 % im Jahr 2023 und 0,4 % im Jahr 2024. (Berechnungsstand Bundesebene: 30.07.2025 – nach BIP-Revision; Berechnungsstand Landesebene: 28.03.2025).

Die Bundesregierung rechnet für das laufende Jahr 2025 nach ihrer aktuellen Konjunkturprognose vom 24. April 2025 mit einem Ende der Rezession und einem stagnierenden realen Bruttoinlandsprodukt (0,0 %). Für das Jahr 2026 wird ein Wachstum von 1,0 % prognostiziert. Eine Studie des RWI (Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung) vom Juni 2025 geht für das laufende Jahr 2025 von einem realen Wirtschaftswachstum von 0,3 % im Bundesdurchschnitt und von 0,1 % für Nordrhein-Westfalen aus. Für das Jahr 2026 rechnet das RWI mit einem realen Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von 1,5 % für Nordrhein-Westfalen, was auch dem prognostizierten Bundesdurchschnitt entspricht. Wirtschaftlich stimulierend dürfte dabei insbesondere das Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität in Höhe von 500 Mrd. EUR wirken.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2025 ist im Wesentlichen geprägt durch die weiter anhaltende wirtschaftliche Schwächephase, durch die im Jahr

2024 beschlossenen Steuerentlastungen im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer sowie durch eine trotz der schwierigen Rahmenbedingungen äußerst positiven Kassenentwicklung im ersten Halbjahr 2025.

Zwar sollen die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen im Jahr 2025 nach der Prognose des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus Mai 2025 gegenüber dem Ist 2024 um 3,4 % auf 979,7 Mrd. EUR ansteigen. Gegenüber der vorangegangenen Steuerschätzung aus dem Oktober 2024 sind die Schätzansätze für das Aufkommen in der Mai-Steuerschätzung insgesamt jedoch deutlich nach unten revidiert worden.

Aktuell liegen die gesamtstaatlichen Ist-Steuereinnahmen im Jahr 2025 im ersten Halbjahr 2025 trotz schwieriger Rahmenbedingungen mit +8,1 % über dem entsprechenden Vorjahresergebnis. Auch in Nordrhein-Westfalen ist im Zeitraum bis Juni 2025 ein Zuwachs der Ist-Einnahmen von insgesamt 6,1 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Damit liegen die kassenmäßigen Steuereinnahmen im ersten Halbjahr 2025 etwas oberhalb der Erwartungen der Mai-Steuerschätzung 2025, wobei zu berücksichtigen ist, dass im aktuellen gesamtwirtschaftlichen, handelspolitischen und geopolitischen Umfeld die Prognoseunsicherheit weiterhin sehr hoch ist.

2 Kennziffern und Schwellenwerte

2.1 Methodik

Zur Bewertung der aktuellen und der zukünftigen Haushaltslage hat sich der Stabilitätsrat auf folgendes Kennziffernbündel geeinigt: Finanzierungssaldo je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner. Die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ wurde mit Wirkung zum Jahr 2020 neu definiert. Die Definition lautet nun: „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist.“ Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen verzichtet entsprechend auf den Abzug der Schulden beim Bund, da der für die landesrechtliche Schuldenbremse relevante Schuldenstand auch die Schulden beim öffentlichen Bereich umfasst.

Der „Finanzierungssaldo je Einwohner“ und die „Kreditfinanzierungsquote“ sind gegenwartsorientiert und ermöglichen einen Blick auf die aktuelle Haushaltslage.

Der „Schuldenstand je Einwohner“ und die „Zins-Steuer-Quote“ spiegeln die Folgen vergangener Haushaltspolitik wider. Die aktuelle Definition der Kennziffern und ihrer Schwellenwerte sind im Anhang dargelegt.

2.2 Bewertung

Die aktuelle Haushaltslage wird getrennt von der zukünftigen Entwicklung im Finanzplanungszeitraum betrachtet. Eine Haushaltsnotlage liegt dann vor, wenn im aktuellen Zeitraum oder im Finanzplanungszeitraum mindestens drei Kennziffern als auffällig eingestuft werden. Auffällig wird eine Kennziffer, wenn diese in mindestens zwei Jahren den jeweiligen Schwellenwert überschreitet.

Die Ergebnisse der Bewertung der aktuellen und der zukünftigen Haushaltslage anhand des Prüfverfahrens, der Kennziffern und Schwellenwerte sind in folgender Übersicht zusammengefasst:

Übersicht 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Nordrhein-Westfalen	Aktuelle Haushaltslage			Überschrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-121	98	-91	nein	-282	-72	26	25	nein
Schwellenwert	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote %	1,0	-2,1	1,7	nein	4,5	1,2	-0,2	-0,1	nein
Schwellenwert	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote %	3,8	4,5	4,5	ja	4,9	5,2	5,3	5,2	nein
Schwellenwert	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	9.070	8.967	9.057	nein	9.303	9.303	9.280	9.256	nein
Schwellenwert	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
Länderdurchschnitt	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Schulden beim Bund sind in folgender Höhe enthalten:

Schulden beim Bund € je Einw.	43	41	37		34	30	27	23	

Bei der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ wurde auf den Abzug der Schulden beim Bund verzichtet, da deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist.

In den Kennziffern der **aktuellen Haushaltslage** werden die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden strukturellen und konjunkturellen Belastungen deutlich (vgl. Übersicht 1).

Der „**Finanzierungssaldo je Einwohner**“ in Nordrhein-Westfalen beträgt im Ist -121 EUR für das Jahr 2023 und 98 EUR für das Jahr 2024. Das Soll für das Jahr 2025 weist ein Defizit von 91 EUR aus. Nordrhein-Westfalen liegt somit in der aktuellen Haushaltslage durchgehend unterhalb der Schwellenwerte der jeweiligen Jahre.

Die „**Kreditfinanzierungsquote**“ beträgt 1,0 % im Jahr 2023 und sinkt im Jahr 2024 auf -2,1 %. Im Jahr 2025 steigt sie im Soll auf 1,7 % an. Die Schwellenwerte werden von Nordrhein-Westfalen durchgehend in der aktuellen Haushaltslage nicht überschritten.

Die „**Zins-Steuer-Quote**“ liegt in den Jahren 2023 und 2024 bei 3,8 % bzw. 4,5 %. Im Jahr 2025 bleibt sie im Soll konstant bei 4,5 %. Damit überschreitet Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2023 bis 2025 die Schwellenwerte. Die Entwicklung der Zins-Steuer-Quote geht insbesondere auf den Anstieg der krisenbedingten Verschuldung und den Zinsanstieg zurück. Die Kennziffer ist im Ergebnis damit auffällig. Eine Haushaltsnotlage liegt jedoch erst dann vor, wenn mindestens drei Kennziffern als auffällig eingestuft werden.

Der „**Schuldenstand je Einwohner**“ liegt im Jahr 2023 bei 9.070 EUR, sinkt im Jahr 2024 auf 8.967 EUR und steigt im Jahr 2025 wieder auf 9.057 EUR. In der aktuellen Haushaltslage liegt Nordrhein-Westfalen durchgehend unterhalb der Schwellenwerte.

In der **Finanzplanung** spiegelt sich im Jahr 2026 insbesondere die durch die Grundgesetzänderung vom März 2025 neu eingeführte strukturelle Verschuldungsmöglichkeit für die Länder wider. In den Planungsjahren hält Nordrhein-Westfalen die Schwellenwerte kontinuierlich ein und kann zudem einen überwiegend deutlichen Abstand zu den Schwellenwerten vorweisen (vgl. Übersicht 1).

Bei der Kennziffer „**Finanzierungssaldo je Einwohner**“ erhöht sich das Defizit für Nordrhein-Westfalen im Jahr 2026 auf 282 EUR, das jedoch im Jahr 2027 auf ein Defizit von 72 EUR reduziert werden kann. In den beiden darauffolgenden Jahren verbessert sich die Kennziffer deutlich. So kann in den Jahren 2028 und 2029 ein Überschuss von 26 EUR bzw. 25 EUR verzeichnet werden.

Die „**Kreditfinanzierungsquote**“ steigt im Jahr 2026 deutlich auf 4,5 % an und fällt in darauffolgenden Jahren wieder ab. Im Jahr 2027 beträgt sie 1,2 % und den Jahren 2028 und 2029 -0,2 % bzw. -0,1 %.

Die „**Zins-Steuer-Quote**“ beträgt 4,9 % im Jahr 2026 und erhöht sich anschließend leicht auf 5,2 % im Jahr 2027. Nach einem weiteren leichten Anstieg im Jahr 2028 auf 5,3 % verringert sie sich im Jahr 2029 wieder auf 5,2 %.

Der „**Schuldenstand je Einwohner**“ steigt im Jahr 2026 deutlich auf 9.303 EUR an und bleibt im Jahr 2027 auf diesem Niveau konstant. In den Folgejahren sinkt der Schuldenstand kontinuierlich leicht auf 9.280 EUR im Jahr 2028 bzw. 9.256 EUR im Jahr 2029. Ein Abstand zu den Schwellenwerten wird somit deutlich gewahrt.

Für Nordrhein-Westfalen besteht im Licht der zugrunde zu legenden Haushaltsdaten nicht die Gefahr einer Haushaltsnotlage.

3 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

3.1 Methodik

Neben der Darstellung der Kennziffern ist im Stabilitätsbericht gemäß § 3 StabiRatG eine Standardprojektion der Haushaltsentwicklung vorgesehen. Nach § 4 StabiRatG wird bei einem Land das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage durch den Stabilitätsrat geprüft, wenn die Projektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. Der Stabilitätsrat hat sich in seiner ersten Sitzung am 28. April 2010 auf eine Methodik für eine Standardprojektion geeinigt.

Die Standardprojektion zeigt auf, wie sich die Ausgaben im Projektionszeitraum unter bestimmten Einnahmeerwartungen entwickeln dürfen, so dass zum Ende des Projektionszeitraums eine drohende Haushaltsnotlage vermieden wird. Im Fokus der Standardprojektion steht die Stabilisierung der Schuldenstandsquote, d. h. des Schuldenstandes im Verhältnis zum BIP. Die Standardprojektion beruht auf der Annahme, dass die Schuldenstandsquote der Ländergesamtheit am Anfang und am Ende des Projektionszeitraums das gleiche Niveau aufweist. Flächenländer dürfen 130 % des sich daraus ergebenden Pro-Kopf-Wertes nicht überschreiten. Für die Stadtstaaten wurde eine Schwelle von 220 % festgelegt. Eine drohende Haushaltsnotlage liegt dann vor, wenn die Stabilisierung der Schuldenstandsquote gemäß der Modellrechnung nur eine sehr eingeschränkte Ausgabensteigerung erlaubt. Für jedes Land und für die Ländergesamtheit wird eine maximal mögliche Ausgabenwachstumsrate ermittelt, mit der eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird.

Um die Wirkung von Schwankungen durch Einzeleffekte abzufangen, baut die Projektion einerseits auf dem Ist-Jahr 2024, andererseits auf dem Soll-Jahr 2025 auf. Der Zeitraum der Projektion umfasst sieben Jahre und läuft je nach Ausgangsjahr bis 2031 bzw. 2032. Die Projektion weist dann auf eine drohende Haushaltsnotlage hin, wenn in beiden Berechnungen der Referenzwert unterschritten wird.

3.3 Bewertung

Basierend auf dem Jahr 2024 liegt die maximale Ausgabenzuwachsrate des Landes Nordrhein-Westfalen bei 3,4 % (vgl. Übersicht 2). Für das Ausgangsjahr 2025 wird eine maximal mögliche Wachstumsrate von 3,2 % ermittelt. Die Standardprojektion weist für das Land Nordrhein-Westfalen nicht auf die Gefahr einer Haushaltsnotlage hin. Diese würde nach den Vorgaben des Modells erst dann drohen, wenn die für Nordrhein-Westfalen errechneten Ausgabenzuwachsrate unter 0,2 % liegen würden.

Mit der Vorgabe einer bestimmten Schuldenstandsquote bauen die in der Standardprojektion zulässigen Ausgabenwachstumsraten jedoch auf einer rein fiktiven Größe auf.

Übersicht 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	%	3,4	0,2	3,2
2025-2032	%	3,2	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Aus der Standardprojektion lässt sich kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage ableiten, da die für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen errechneten maximal zulässigen Ausgabenzuwachsrate deutlich über den Schwellenwerten liegen.

4 Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz

4.1 Methodik

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 sind für Bund und Länder Regelungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme in das Grundgesetz eingefügt worden. Artikel 109 GG verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Mit den am 25. März 2025 in Kraft getretenen Änderungen des Grundgesetzes und der darin enthaltenen Modifizierung der Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG wurde der Gesamtheit der Länder ein struktureller Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen BIP eingeräumt. Der festgelegte Umfang, in dem die Länder strukturelle Kredite höchstens aufnehmen können, entspricht somit der Obergrenze, die auch für den Bund gilt.

Mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“ vom 19.12.2019 erfolgte eine Umsetzung der Schuldenbremse in das nordrhein-westfälische Landesrecht in enger Anlehnung an die Regelungen des Grundgesetzes. In den §§ 18 bis 18h LHO von Nordrhein-Westfalen finden sich detaillierte Regelungen u. a. zu einem Konjunkturbereinigungsverfahren (§§ 18c bis 18h LHO) und zu Ausnahmesituationen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen (§ 18b LHO). Die Modifizierung der Schuldenbremse vom 25. März 2025 wird durch eine Änderung der Landeshaushaltsordnung in enger Anlehnung an die Regelungen des Grundgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 des Grundgesetzes umgesetzt werden.

Die in Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG ermöglichte Konjunkturbereinigung erfordert eine Unterscheidung zwischen konjunktureller und struktureller Verschuldung. Eine strukturelle Verschuldung war für die Länder im Jahr 2024, anders als für den Bund, nicht zulässig. In den Jahren 2025 und 2026 ist für die Länder eine strukturelle Verschuldung nach der Obergrenze zulässig.

Unter Einnahmen aus Krediten im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 GG ist die Nettoneuverschuldung, also der Umfang der zusätzlichen finanziellen Zukunftsbelastungen durch Kreditaufnahmen, sowohl am Kreditmarkt als auch beim öffentlichen Bereich zu verstehen, die über die Kreditaufnahmen zur Umschuldung hinausgehen. Eine zulässige Kreditaufnahme nach den Vorgaben der Schuldenbremse lag im Jahr 2024 vor, wenn der Wert der strukturellen Nettoneuverschuldung nach Haushaltsabschluss bei „Null“ lag. Eine zulässige Kreditaufnahme nach den Vorgaben der Schuldenbremse liegt in den Jahren 2025 und

2026 vor, wenn die strukturelle Nettoneuverschuldung die zulässige strukturelle Nettoneuverschuldung nicht überschreitet.

Auf dem Kreditaufnahmekonto nach § 18f LHO wird im Jahr 2024 erst die nach Haushaltsabschluss tatsächlich erfolgte Kreditaufnahme oder die Tilgung nach § 18a Absatz 3 Satz 2 und 3 erfasst. Der Wert auf dem Kreditaufnahmekonto beträgt nach dem Abschluss des Jahres 2024 entsprechend der tatsächlich erfolgten Kreditaufnahme 1.337,8 Mio. EUR. Auf dem Kontrollkonto werden nach § 18h LHO Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme oder Tilgung von der nach Haushaltsabschluss zulässigen konjunkturbedingten Kreditaufnahme oder der erforderlichen Tilgung erfasst. Der Wert auf dem Kontrollkonto nach dem Abschluss des Jahres 2024 beträgt 1.188,3 Mio. EUR. Das Kontrollkonto wurde positiv bebucht, da die Kreditaufnahmemöglichkeit aus der Ex-post-Konjunkturkomponente 2024 nur zum Teil in Anspruch genommen wurde. Eine Bebuchung von Kreditaufnahmekonto und Kontrollkonto erfolgte für die Jahre 2025 und 2026 noch nicht, da der entsprechende Haushaltsabschluss noch nicht vorliegt.

4.2 Bewertung

2024

- in Mio € -		2024	Erläuterungen
Lfd. Nr.	Jahr	Ist lt. endg. Kassenabschluss	Lfd. Nr. und Gruppen (Gr.) / Obergruppen (OGr.) aus Gruppierungsplan
1	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	102512,0	HGr. 0 + HGr. 1 + HGr. 2 + HGr. 3 - OGr. 32 - OGr. 35 - OGr. 36 - OGr. 38
2	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	101063,4	HGr. 4 + HGr. 5 + HGr. 6 + HGr. 7 + HGr. 8 + HGr. 9 - OGr. 59 - OGr. 91 - OGr. 96 - OGr. 98
3	Finanzierungssaldo	1448,6	Lfd. Nr. 1 - Lfd. Nr. 2
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-213,6	Lfd. Nr. 5 - Lfd. Nr. 6
5	Zuführung an Rücklagen	142,0	Im Wesentlichen OGr. 91, 96. (mit OG 98)
6	Entnahme aus Rücklagen	355,6	Im Wesentlichen OGr. 35, 36. (mit OG 38)
7	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt: Aufnahme (+) / Tilgung (-)	-1662,2	- Lfd. Nr. 3 + Lfd. Nr. 4
8	Nettoneuverschuldung bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.: Aufnahme (+) / Tilgung (-)	-40,1	OGr. 31 - OGr. 58
9	Nettoneuverschuldung insgesamt: Aufnahme (+) / Tilgung (-)	-1702,2	Lfd. Nr. 7 + Lfd. Nr. 8
10	Inanspruchnahme Ex-post-Konjunkturkomponente: Tilgung (+) / Kreditaufnahme (-)	-1337,8	
10a	Ex-post-Konjunkturkomponente: Tilgung (+) / Kreditaufnahme (-)	-2526,1	Konjunkturkomponente nach § 18e LHO
10b	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente	0,0	max (Lfd. Nr. 10a - Lfd. Nr. 17; 0): Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null.
11	Strukturelle Nettoneuverschuldung nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N): strukturelle Aufnahme (+) / strukturelle Tilgung (-)	-3040,0	Lfd. Nr. 9 + Lfd. Nr. 10 - Lfd. Nr. 10b
12	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0,0	
13	Tilgung der kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	3040,0	
14	Strukturelle Nettoneuverschuldung nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) unter Berücksichtigung von Notsituationen: strukturelle Nettoneuverschuldung (+) / strukturelle Nettotilgung (-)	0,0	Lfd. Nr. 11 - Lfd. Nr. 12 + Lfd. Nr. 13
15	Zulässige strukturelle Nettoneuverschuldung	0,0	
16	Überschreitung der zulässigen strukturellen Nettoneuverschuldung: Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	0,0	Lfd. Nr. 14 - Lfd. Nr. 15
N	Kreditaufnahmekonto nach § 18f LHO (Buchung nach Haushaltsabschluss)		
17	Vorjahr (2023)	0,0	
18	2024	1337,8	max (Lfd. Nr. 9 - Lfd. Nr. 12 + Lfd. Nr. 13 + Lfd. Nr. 17; 0)
K	Kontrollkonto nach § 18h LHO (Buchung nach Haushaltsabschluss)		
19	Vorjahr (2023)	0,0	
20	2024	1188,3	Lfd. Nr. 19 - Lfd. Nr. 16 + Lfd. Nr. 10 - Lfd. Nr. 10a

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2025

Lfd. Nr.		SOLL 2025 - in Mio. € -	Erläuterungen Lfd. Nr. und Gruppe (Gr.) / Hauptgruppe (HGr.) / Obergruppe (OGr.) des Gruppierungsplans
1	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	102.849,1	HGr. 0 + HGr. 1 + HGr. 2 + HGr. 3 - OGr. 32 - OGr. 35 - OGr. 36 - OGr. 38
2	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	105.013,8	HGr. 4 + HGr. 5 + HGr. 6 + HGr. 7 + HGr. 8 + HGr. 9 - OGr. 59 - OGr. 91 - OGr. 96 - OGr. 98
3	Finanzierungssaldo	-2.164,7	Lfd. Nr. 1 - Lfd. Nr. 2
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-461,5	Lfd. Nr. 5 - Lfd. Nr. 6
5	Zuführung an Rücklagen	0,0	Im Wesentlichen OGr. 91, 96
6	Entnahme aus Rücklagen	461,5	Im Wesentlichen OGr. 35, 36
7	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt: Aufnahme (+) / Tilgung (-)	1.703,2	- Lfd. Nr. 3 + Lfd. Nr. 4
8	Nettoneuverschuldung bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.: Aufnahme (+) / Tilgung (-)	-77,8	OGr. 31 - OGr. 58
9	Nettoneuverschuldung insgesamt: Aufnahme (+) / Tilgung (-)	1.625,4	Lfd. Nr. 7 + Lfd. Nr. 8
10	Ansatz Ex-ante-Konjunkturkomponente: Tilgung (+) / Kreditaufnahme (-)	-2.055,4	Betrag gem. § 2 HHG 2025
10a	Nachrichtlich: Zulässige Ex-ante-Konjunkturkomponente	-2.055,4	nach § 18d LHO
10b	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente	0,0	max (Lfd. Nr. 10a - Lfd. Nr. 17; 0); Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahme des Vorjahres, Untergrenze ist null
11	Strukturelle Nettoneuverschuldung nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmeontos (N): strukturelle Aufnahme (+) / strukturelle Tilgung (-)	-430,0	Lfd. Nr. 9 + Lfd. Nr. 10 - Lfd. Nr. 10b
12	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0,0	nach § 18b LHO
13	Tilgung der kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	430,0	nach § 18b LHO
14	Strukturelle Nettoneuverschuldung nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmeontos (N) unter Berücksichtigung von Notsituationen: strukturelle Nettoneuverschuldung (+) / strukturelle Nettotilgung (-)	0,0	Lfd. Nr. 11 - Lfd. Nr. 12 + Lfd. Nr. 13
15	Zulässige strukturelle Nettoneuverschuldung	3.192,4	Art. 109 III S. 7 GG i.V.m. StruKomLäG-E
16	Überschreitung der zulässigen strukturellen Nettoneuverschuldung: Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	-3.192,4	Lfd. Nr. 14 - Lfd. Nr. 15
N	Kreditaufnahmekonto nach § 18f LHO (Buchung nach Haushaltsabschluss)		
17	Buchung seit 2020	1.337,8	gem. Haushaltsabschluss 2024
18			
K	Kontrollkonto nach § 18h LHO (Buchung nach Haushaltsabschluss)		
19	Buchung seit 2020	1.188,3	gem. Haushaltsabschluss 2024
20			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2026

Lfd. Nr.		SOLL 2026 - in Mio. € -	Erläuterungen Lfd. Nr. und Gruppe (Gr.) / Hauptgruppe (HGr.) / Obergruppe (OGr.) des Gruppierungsplans
1	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	106.717,9	HGr. 0 + HGr. 1 + HGr. 2 + HGr. 3 - OGr. 32 - OGr. 35 - OGr. 36 - OGr. 38
2	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	112.148,2	HGr. 4 + HGr. 5 + HGr. 6 + HGr. 7 + HGr. 8 + HGr. 9 - OGr. 59 - OGr. 91 - OGr. 96 - OGr. 98
3	Finanzierungssaldo	-5.430,2	Lfd. Nr. 1 - Lfd. Nr. 2
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-921,4	Lfd. Nr. 5 - Lfd. Nr. 6
5	Zuführung an Rücklagen	0,0	Im Wesentlichen OGr. 91, 96
6	Entnahme aus Rücklagen	921,4	Im Wesentlichen OGr. 35, 36
7	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt: Aufnahme (+) / Tilgung (-)	4.508,9	- Lfd. Nr. 3 + Lfd. Nr. 4
8	Nettoneuverschuldung bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.: Aufnahme (+) / Tilgung (-)	-62,3	OGr. 31 - OGr. 58
9	Nettoneuverschuldung insgesamt: Aufnahme (+) / Tilgung (-)	4.446,6	Lfd. Nr. 7 + Lfd. Nr. 8
10	Ansatz Ex-ante-Konjunkturkomponente: Tilgung (+) / Kreditaufnahme (-)	-1.756,6	Betrag gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1c) HHG 2026
10a	Nachrichtlich: Zulässige Ex-ante-Konjunkturkomponente	-1.756,6	nach § 18d LHO
10b	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente	0,0	max (Lfd. Nr. 10a - Lfd. Nr. 17; 0); Differenz zwischen Konjunkturkomponente und Kreditaufnahmekonto des Vorjahres, Untergrenze ist null
11	Strukturelle Nettoverschuldung nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N): strukturelle Aufnahme (+) / strukturelle Tilgung (-)	2.690,0	Lfd. Nr. 9 + Lfd. Nr. 10 - Lfd. Nr. 10b
12	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0,0	nach § 18b LHO
13	Tilgung der kreditfinanzierten Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0,0	nach § 18b LHO
14	Strukturelle Nettoverschuldung nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) unter Berücksichtigung von Notsituationen: strukturelle Nettoverschuldung (+) / strukturelle Nettotilgung (-)	2.690,0	Lfd. Nr. 11 - Lfd. Nr. 12 + Lfd. Nr. 13
15	Zulässige strukturelle Nettoverschuldung	3.175,8	Betrag gem. § 2 Absatz 1 Nr. 1a) HHG 2026
16	Überschreitung der zulässigen strukturellen Nettoverschuldung: Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	-485,8	Lfd. Nr. 14 - Lfd. Nr. 15
N	Kreditaufnahmekonto nach § 18f LHO (Buchung nach Haushaltsabschluss)		
17	Buchung seit 2020	1.337,8	gem. Haushaltsabschluss 2024
18			
K	Kontrollkonto nach § 18h LHO (Buchung nach Haushaltsabschluss)		
19	Buchung seit 2020	1.188,3	gem. Haushaltsabschluss 2024
20			

In den Jahren 2024 und 2025 hielt und hält Nordrhein-Westfalen die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG und nach den landesrechtlichen Regelungen in den §§ 18 bis 18h LHO und unter Inanspruchnahme der Regelungen zur Konjunkturbereinigung in den §§ 18c bis 18h LHO ein. Im Jahr 2026 hält Nordrhein-Westfalen die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG ein unter Inanspruchnahme der Regelungen zur Konjunkturbereinigung und zur zulässigen strukturellen Kreditaufnahme.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5 Zusammenfassung der Ergebnisse

5.1 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Für Nordrhein-Westfalen besteht im Licht der zugrunde zu legenden Haushaltsdaten nicht die Gefahr einer Haushaltsnotlage.

5.2 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Aus der Standardprojektion lässt sich auf Basis der zugrunde zu legenden Daten kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage ableiten, da die für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen errechneten maximal zulässigen Ausgabenzuwachsraten deutlich über den Schwellenwerten liegen.

5.3 Landesrechtliche Schuldenbremse nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz

In den Jahren 2024 und 2025 hielt und hält Nordrhein-Westfalen die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG und nach den landesrechtlichen Regelungen in den §§ 18 bis 18h LHO unter Inanspruchnahme der Regelungen zur Konjunkturbereinigung in den §§ 18c bis 18h LHO ein. Im Jahr 2026 hält Nordrhein-Westfalen die Schuldenbremse gemäß Artikel 109 Abs. 3 GG ein unter Inanspruchnahme der Regelungen zur Konjunkturbereinigung und zur zulässigen strukturellen Kreditaufnahme.

Anhang

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage

Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll- /Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll-/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt) Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner. <u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Kreditfinanzierungsquote	Verhältnis der Nettokreditaufnahme in perioden-rechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanz-ausgleichs zu den bereinigten Ausgaben Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungs- rück-lagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung be-willigter Kredite durch vorhandene liquide Mittel kön-nen einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfas-sen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungs- floa-ter und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten. <u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kre-ditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.
Zins-Steuer-Quote	Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Ab-schläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durch-schnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurch-schnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt. <u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der glei-tende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Fi-nanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Schuldenstand	Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen. Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte. <u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleiche Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
RHEINLAND-PFALZ**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Rheinland-Pfalz		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Soll 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	150	233	-221	nein	-95	-35	28	28	nein
	Schwellenwert	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
	Länderdurchschnitt	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	1,5	-3,0	-1,0	nein	1,4	0,4	-0,6	-0,5	nein
	Schwellenwert	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
	Länderdurchschnitt	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	2,0	2,0	2,8	nein	3,1	3,1	3,3	3,3	nein
	Schwellenwert	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
	Länderdurchschnitt	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	7.247	8.018	7.958	nein	8.042	8.071	8.036	8.002	nein
	Schwellenwert	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
	Länderdurchschnitt	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater	€ je Einw.	952	1.033	1.033		1.033	1.033	1.033	1.033	
Anteil am Schuldenstand	%	13,1	12,9	13,0		12,8	12,8	12,9	12,9	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate		Schwellenwert		Länderdurchschnitt	
		2024-2031	%	2025-2032	%	2024-2031	%
		4,4		3,2		0,2	3,2
		3,2		0,2		0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.					

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

STABILITÄTSBERICHT des Landes Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr 2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz
nach § 3 Absatz 2 StabiRatG
– Berichtsjahr 2025 –

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz

Stand: Oktober 2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen	1
	Nachtragshaushalt 2025/2026	2
2	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	3
2.1	Methodik	3
2.2	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz	4
	Finanzierungssaldo	4
	Kreditfinanzierungsquote	5
	Zins-Steuer-Quote	5
	Schuldenstand	5
3	Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze	7
3.1	Methodik	7
3.2	Rheinland-pfälzische Schuldenbremse	7
3.3	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz	9
4	Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	10
4.1	Methodik	10
4.2	Ergebnisse für Rheinland-Pfalz	10
5	Zusammenfassung	11
	Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft	11

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1 Vorbemerkung und gesetzliche Grundlagen

Bund und Länder sind gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) dazu verpflichtet, dem Stabilitätsrat einmal jährlich Stabilitätsberichte über die aktuelle Lage und die Entwicklung ihrer Haushalte vorzulegen. Der Stabilitätsrat ist ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder. Er wurde am 1. Januar 2010 als Ergebnis der Föderalismusreform II errichtet und in Artikel 109a Grundgesetz (GG) verankert. Ihm gehören die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und die Bundeswirtschaftsministerin an. Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates besteht in der fortlaufenden Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern sowie der Durchführung von Sanierungsverfahren (Artikel 109a Absatz 1 GG). Ziel ist es, die Gefahr von Haushaltsnotlagen möglichst frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Daneben überwacht der Stabilitätsrat die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch den Bund und jedes einzelne Land (Artikel 109a Absatz 2 GG). Im Zuge der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Jahr 2024 obliegt dem Stabilitätsrat zudem die neue Aufgabe der Überprüfung der Einhaltung der Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum. Hierdurch wird die Aufgabe der Überprüfung der Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit in Höhe von 0,5 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz abgelöst. Die Beratungsunterlagen sowie die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden unter www.stabilitaetsrat.de veröffentlicht.

Grundlage der Haushaltsüberwachung bilden die jährlichen Stabilitätsberichte des Bundes und der Länder gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG. Darin sind die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (*Kapitel 2*), die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (*Kapitel 3*) sowie die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (*Kapitel 4*) darzustellen. Die Stabilitätsberichte des Bundes sowie der Länder sind regelmäßig bis Mitte Oktober eines Jahres vorzulegen.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht für das Berichtsjahr 2025 erfüllt Rheinland-Pfalz seine gesetzlichen Verpflichtungen. Er wurde am 14. Oktober 2025 vom Ministerrat zur Kenntnis genommen. Dem Stabilitätsbericht 2025 liegen die Ist-Ergebnisse der Jahre 2023 und 2024, der Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026 sowie der Finanzplan des Landes für die Jahre 2024 bis 2029 als Datenbasis zugrunde.

Nachtragshaushalt 2025/2026

Am 8. Oktober 2025 hat der rheinland-pfälzische Landtag einen Nachtrag für den Doppelhaushalt der Jahre 2025/2026 verabschiedet. Im Nachtragshaushalt sind vor allem zusätzliche ergänzende Schlüsselzuweisungen von jeweils 300 Millionen Euro in den Jahren 2025 und 2026 für die rheinland-pfälzischen Kommunen im Rahmen des Sofortprogramms „Handlungsstarke Kommunen“ enthalten. Daneben werden die Mittel, die Rheinland-Pfalz aus dem Infrastruktur-Sondervermögen des Bundes erhält und die zu 60 Prozent an die Kommunen weitergegeben werden, zugunsten der Kommunen zusätzlich um weitere 600 Millionen Euro – über die Laufzeit des Sondervermögens beginnend mit einer ersten Tranche von 50 Millionen Euro im Jahr 2026 – aus dem Landeshaushalt aufgestockt.

Durch die haushalterische Umsetzung der beiden Maßnahmen zugunsten der Kommunen erhöhen sich die bereinigten Gesamtausgaben für 2025 um 300 Millionen Euro auf 25,4 Milliarden Euro und für 2026 um 350 Millionen Euro auf 25,8 Milliarden Euro. Die bereinigten Gesamteinnahmen liegen im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt unverändert bei 24,2 Milliarden Euro bzw. 25,1 Milliarden Euro. Die zusätzlichen Ausgaben werden jeweils durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen. Die Nettotilgung am Kreditmarkt bleibt im Jahr 2025 mit 248 Millionen Euro bzw. die Nettokreditaufnahme im Jahr 2026 mit 363 Millionen Euro unverändert. Der strukturelle Haushaltsausgleich ist mit einer unveränderten strukturellen Nettotilgung von 3 Millionen Euro im Jahr 2025 bzw. 9 Millionen Euro im Jahr 2026 auch weiterhin gegeben. Die Auswirkungen des Nachtragshaushalts auf die rheinland-pfälzischen Kennziffern konnten in diesem Überwachungszyklus noch nicht berücksichtigt werden, sie werden in diesem Bericht jedoch nachrichtlich dargelegt (*Kapitel 2.2*).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

2.1 Methodik

Das Kennziffersystem der Haushaltsüberwachung bildet die Grundlage für die Beurteilung der Haushaltslage von Bund und Ländern. Es setzt sich aus den vier Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand zusammen. Dabei stellen Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote eher vergangenheitsorientierte Kennziffern dar, in denen sich frühere Defizite widerspiegeln, während der Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote Hinweise auf die aktuelle Haushaltslage geben.

Für die Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein definierte Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Anhand der allgemein festgelegten Grundsätze werden die Schwellenwerte für das jeweilige Berichtsjahr berechnet. Diese werden dem Bund und den Ländern vom Sekretariat des Stabilitätsrates zur Verfügung gestellt.

Definition der Schwellenwerte für die Länderebene:

	Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanung
		Flächen- länder	Stadt- staaten	Flächenländer und Stadtstaaten
Finanzierungssaldo	Länderdurchschnitt je EW abzgl.	200 € je EW		Schwelle 2025* abzgl. 50 € je EW
Kreditfinanzierungsquote	Länderdurchschnitt zzgl.	3 Prozentpunkte		Schwelle 2025* zzgl. 2 Prozentpunkte
Zins-Steuer-Quote	Länderdurchschnitt mal	140%	150%	Schwelle 2025* zzgl. 1 Prozentpunkt
Schuldenstand	Länderdurchschnitt je EW mal	130%	220%	Schwelle 2025* zzgl. 100 € je EW je Jahr

*letztes Jahr des Zeitraums "Aktuelle Haushaltslage".

Der Stabilitätsrat berücksichtigt bei der Beurteilung der Haushalte sieben Beobachtungsjahre, die in zwei Zeiträume unterteilt werden. Dabei handelt es sich um den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre sowie den Ansatz des aktuellen Haushaltsjahres umfasst, und den Zeitraum der Finanzplanung, der grundsätzlich den Ansatz bzw. Regierungsentwurf des darauffolgenden Haushaltsjahres und die Ergebnisse der Finanzplanung beinhaltet.

Bei der Haushaltsüberwachung wird zwischen der Auffälligkeit einzelner Kennziffern und der Auffälligkeit einzelner Zeiträume unterschieden. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den jeweiligen Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung im Stabilitätsrat sind. Zeigt mindestens einer der beiden Zeiträume anhand der genannten Kriterien eine Auffälligkeit, leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung der Haushaltssituation der betreffenden Gebietskörperschaft

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft autonom bleiben. Dies setzt der äußeren Einwirkung auf Entscheidungen des jeweiligen Haushaltsgesetzgebers Grenzen. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse der bundesstaatlichen Gemeinschaft an einer möglichst frühen Identifizierung von Haushaltsrisiken sowie deren aktiven Bekämpfung und der verfassungsrechtlich gebotenen Haushaltsautonomie der Gebietskörperschaften.

Zum Berichtskreis gehören neben dem Kernhaushalt und den Pensions- bzw. Versorgungsfonds auch unselbständige Extrahaushalte mit Kreditermächtigung, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. Da in Rheinland-Pfalz die Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat diese Regelung keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Landes. Mit Blick auf die Kennziffer Schuldenstand fließen die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne die Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite in die Berechnung ein. Dies hat Auswirkungen auf die Kreditfinanzierungsquote sowie die Zins-Steuer-Quote, da die Nettokreditaufnahme und die Zinsausgaben analog zum Schuldenstand abzugrenzen sind.

2.2 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Finanzierungssaldo

in € je Einw.	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Rheinland-Pfalz	150	233	-221	-95	-35	28	28
Schwellenwert	-155	-181	-429	-479	-479	-479	-479

Die Kennziffer Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates wird um finanzielle Transaktionen und konjunkturelle Einflüsse bereinigt. Bei den Ländern findet die Konjunkturbereinigung implizit durch den Ländervergleich statt. In Rheinland-Pfalz weicht der Finanzierungssaldo je Einwohner im gesamten Betrachtungszeitraum positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Die Kennziffer ist somit in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates.

Mit dem am 8. Oktober 2025 verabschiedeten Nachtragshaushalt 2025/2026 würde sich ein Finanzierungssaldo von -294 Euro im Jahr 2025 bzw. -179 Euro im Jahr 2026 je Einwohner ergeben. Die Auswirkungen des Nachtragshaushalts auf die rheinland-pfälzischen Kennziffern konnten in diesem Überwachungszyklus zwar noch nicht berücksichtigt werden; eine Auffälligkeit würde sich dadurch jedoch nicht ergeben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kreditfinanzierungsquote

in %	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Rheinland-Pfalz	1,5	-3,0	-1,0	1,4	0,4	-0,6	-0,5
Schwellenwert	1,5	2,3	4,7	6,7	6,7	6,7	6,7

Die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Sie gibt somit an, welcher Anteil der bereinigten Ausgaben durch neue Kredite finanziert wird. Die rheinland-pfälzische Kreditfinanzierungsquote übersteigt im Jahr 2023 den Schwellenwert im Nachkommabereich. Dies erklärt sich vor dem Hintergrund der Auflösung von Rücklagen und Sondervermögen in anderen Ländern in Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023. Da der Schwellenwert lediglich in einem Jahr überschritten wird, gilt die Kennziffer in beiden Berichtszeiträumen als nicht auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates. Aufgrund der Rücklagenfinanzierung des Nachtrags 2025/2026 hätte dessen Berücksichtigung keine Auswirkung auf die Kreditfinanzierungsquote.

Zins-Steuer-Quote

in %	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Rheinland-Pfalz	2,0	2,0	2,8	3,1	3,1	3,3	3,3
Schwellenwert	3,5	3,5	4,4	5,4	5,4	5,4	5,4

Die Kennziffer Zins-Steuer-Quote spiegelt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen wider und zeigt auf, welcher Anteil der Steuereinnahmen durch Zinsausgaben gebunden ist. Die Zins-Steuer-Quote von Rheinland-Pfalz unterschreitet im gesamten Beobachtungszeitraum den jeweiligen Schwellenwert. Damit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates. Bei Berücksichtigung des Nachtrags 2025/2026 würde sich ab 2026 eine um 0,1%-Punkte höhere Zins-Steuer-Quote ergeben, ohne dass diese auffällig würde.

Schuldenstand

in € je EW	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Rheinland-Pfalz	7.247	8.018	7.958	8.042	8.071	8.036	8.002
Schwellenwert	9.698	9.899	10.068	10.168	10.268	10.368	10.468

Der Schuldenstand des Landes Rheinland-Pfalz umfasst auch die Kreditmarktschulden des Landesbetriebs Mobilität und des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung, da diese in der Schuldenstatistik den Kreditmarktschulden des Landes zugerechnet werden. Der einwohnerbezogene Schuldenstand von Rheinland-Pfalz unterschreitet in allen Jahren den

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zulässigen Schwellenwert. Somit ist die Kennziffer in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrates. Aufgrund der Rücklagenfinanzierung des Nachtrags 2025/2026 hätte dessen Berücksichtigung keine Auswirkung auf die Schuldenstandskennziffer.

Durch die am 17. Dezember 2024 umgesetzte Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) wurden besonders mit Liquiditätskrediten belastete Kommunen durch das Land im Umfang von rd. 3 Mrd. Euro unmittelbar von einem Teil ihrer Schuldenlast entlastet. Dadurch hat sich die Kennziffer Schuldenstand für die Jahre ab 2024 verschlechtert. Bei der Übernahme kommunaler Altschulden kann der Schwellenwert der Kennziffer um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte angepasst werden, sodass die Altschuldenübernahme im Kennziffernsystem unberücksichtigt bleibt. Auch ohne eine solche Bereinigung der Schwellenwerte hat sich keine Auffälligkeit ergeben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3 Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenze

3.1 Methodik

Die Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG sieht vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Während für den Bundeshaushalt die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung auf 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts begrenzt ist¹, waren die Länder bis 2024 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet. Ab dem Jahr 2025 ist auch den Ländern eine strukturelle Neuverschuldung von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts erlaubt. Die horizontale Verteilung dieser strukturellen Verschuldungsmöglichkeit wird bundesgesetzlich geregelt. Ansonsten regeln die Länder die nähere Ausgestaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen.

Dem Stabilitätsrat obliegt die Aufgabe, die Einhaltung der Schuldenregel gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG durch Bund und Länder zu überwachen. Nähere Regelungen zum Verfahren hat er in einem Kompendium festgelegt.² Bund und Länder stellen die Ergebnisse ihrer landeseigenen Schuldenbremse für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr in ihren Stabilitätsberichten dar.

3.2 Rheinland-pfälzische Schuldenbremse

Die Zielgröße der rheinland-pfälzischen Schuldenbremse ist die strukturelle Nettokreditaufnahme. Diese wird maßgebend durch die Verschuldung des Kernhaushaltes bestimmt, da eine Nettokreditaufnahme bei Landesbetrieben und Sondervermögen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die grundgesetzlich neu eröffnete Möglichkeit der strukturellen Neuverschuldung wird bislang nicht genutzt. Im Einklang mit der grundgesetzlich festgelegten Schuldenbremse hat sich Rheinland-Pfalz mit dem Steuertrendverfahren für ein symmetrisches Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden. Es berücksichtigt, dass die Länderhaushalte – anders als der Bundeshaushalt – von der Konjunktur fast ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind und misst die konjunkturellen Effekte unmittelbar an der Veränderung der Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) werden auf Basis eines mehrjährigen (gleitenden) Durchschnitts ermittelt. Dieser stellt die mittleren Einnahmen bzw. den mittleren Einnahmepfad dar, der dem Land ohne konjunkturelle Einflüsse zur Verfügung steht. Auf Basis dieser strukturellen Steuereinnahmen wird dann die Konjunkturkomponente bestimmt. Sie ergibt sich aus der Differenz

¹ Hinzu kommen Verschuldungsmöglichkeiten für das Infrastruktur-Sondervermögen und das Bundeswehr-Sondervermögen sowie im Rahmen der Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben.

² Siehe Beschluss des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018 zu TOP 5.

zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen und den erwarteten Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage.

Durch die Implementierung eines Symmetriekontos, in dem die tatsächlichen (positiven und negativen) Konjunkturabweichungen festgehalten werden, wird dem Symmetriegebot Rechnung getragen. So werden Fehleinschätzungen hinsichtlich der konjunkturellen Normallage ausgeglichen. Im rheinland-pfälzischen Steuertrendverfahren greift im Zusammenspiel mit dem Symmetriekonto ein automatischer Korrekturmechanismus, falls die positiven oder negativen Abweichungen zu groß werden und festgelegte Schwellenwerte über- oder unterschritten werden. Infolgedessen wird die Fortschreibung des Einnahmepfades (strukturelle Steuereinnahmen) dahingehend regelgebunden erhöht oder vermindert. Die Fortschreibung wird durch einen Zuschlag verstärkt, wenn es vermehrt zu positiven Abweichungen in den zurückliegenden Jahren gekommen ist, bzw. vermindert, wenn es vermehrt zu negativen Abweichungen gekommen ist.

Beim Steuertrendverfahren bleiben die strukturellen Steuereinnahmen eines Jahres während des gesamten Prozesses unverändert. Damit bietet das Verfahren die erforderliche Planungssicherheit. Bei einem ausgewogenen Konjunkturverlauf bewahrt es in konjunkturellen Schwächephasen die Handlungsfreiheit des Landes, indem konjunkturelle Steuermindereinnahmen durch eine konjunkturelle Kreditaufnahme ausgeglichen werden können. In Zeiten einer Hochkonjunktur fordert es, im Gegenzug konjunkturelle Tilgungen in entsprechendem Maße vorzunehmen. Im Vergleich dazu bilden die potentialorientierten Konjunkturbereinigungsverfahren (z.B. Bundesverfahren oder Konsolidierungshilfeverfahren), die an der Produktionslücke und damit am Produktionspotential ansetzen, den konjunkturellen Effekt auf die Steuereinnahmen nicht in diesem Umfang ab. Die Schwankungsbreite der konjunkturbereinigten Einnahmen ist bei diesen Verfahren deutlich höher.³ Im Steuertrendverfahren ist die Schwankungsbreite dagegen i.d.R. geringer, sodass es im Ergebnis zu einer stärkeren Glättung des Einnahmepfades kommt.

In Zusammenhang mit der Übernahme kommunaler Altschulden wurde das Ausführungsgesetz zu Art. 117 LV angepasst. Dadurch wird gewährleistet, dass die Tilgung der Altschulden nicht zu einer Verbesserung der strukturellen Nettotilgung des Landes führt.

³ Siehe Deutsche Bundesbank, Monatsbericht März 2017, S. 47 ff.

3.3 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Die strukturelle Nettokreditaufnahme entspricht in allen Jahren den geltenden landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben. Damit hält das Land die rheinland-pfälzische Schuldenbremse und die grundgesetzlichen Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG ein.

in Mio. €	2023	2024	2025
Strukturelle NKA	-210	-22	-3

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4 Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

4.1 Methodik

Neben der Beurteilung der Haushaltslage anhand der vier Kennziffern beobachtet der Stabilitätsrat auch die mittelfristige Haushaltsentwicklung von Bund und Ländern. Zu diesem Zweck enthält der Stabilitätsbericht eine Projektion der Haushaltsentwicklung auf der Grundlage einheitlicher Annahmen, auch Standardprojektion genannt. Ziel dieser Projektion ist es, diejenige jährliche durchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben zu ermitteln, bei der – unter Berücksichtigung einer methodisch einheitlichen Fortschreibung der Einnahmen – am Ende des Projektionszeitraums eine Überschreitung des Schwellenwertes bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner (130 Prozent des Länderdurchschnitts) in der betreffenden Gebietskörperschaft gerade noch vermieden wird.

Auf Länderebene gelten die Ergebnisse der Standardprojektion dann als auffällig, wenn die länderspezifische Zuwachsrate der Ausgaben den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte unterschreitet, sodass die Konsolidierungserfordernisse im betreffenden Haushalt als wesentlich umfangreicher als im Länderdurchschnitt anzusehen wären. In diesem Fall leitet der Stabilitätsrat eine weitergehende Prüfung ein, ob bei der betroffenen Gebietskörperschaft tatsächlich eine Haushaltsnotlage droht. Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist zu beachten, dass die zulässigen Ausgabenwachstumsraten der Standardprojektion nicht mit den für die Länder geltenden Schuldenregeln korrespondieren. Daher haben die Ergebnisse der Standardprojektion keine Relevanz für haushaltspolitische Entscheidungen. Zudem handelt es sich bei der Standardprojektion um eine stark vereinfachte Abschätzung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die aus Vereinfachungsgründen schematisch alle rechnerisch notwendigen Anpassungsreaktionen auf der Ausgabenseite der Haushalte vorsieht. In der Praxis können Konsolidierungserfordernisse hingegen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmeseite bestehen.

4.2 Ergebnisse für Rheinland-Pfalz

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031 %	4,4	0,2	3,2
2025-2032 %	3,2	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die für Rheinland-Pfalz ermittelten Raten weichen in beiden Fällen positiv vom jeweiligen Schwellenwert ab. Dies bedeutet, dass der Handlungsspielraum des Landes als ausreichend angesehen wird, um am Ende des Projektionszeitraums bei der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner nicht auffällig zu werden. Eine drohende Haushaltsnotlage im Sinne der Haushaltsüberwachung im Stabilitätsrat wird somit nicht festgestellt.

5 Zusammenfassung

Gebietskörperschaft: Rheinland-Pfalz

Berichtsjahr: 2025

Drohende Haushaltsnotlage: **Nein**

Rheinland-Pfalz		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist	Ist	Soll		FPI	FPI	FPI	FPI	
		2023	2024	2025		2026	2027	2028	2029	
	€ je Einw.				nein					nein
Finanzierungssaldo		150	233	-221		-95	-35	28	28	
Schwellenwert		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt		45	19	-229						
					nein					nein
Kreditfinanzierungsquote	%	1,5	-3,0	-1,0		1,4	0,4	-0,6	-0,5	
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
					nein					nein
Zins-Steuer-Quote	%	2,0	2,0	2,8		3,1	3,1	3,3	3,3	
Schwellenwert		3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
					nein					nein
Schuldenstand	€ je Einw.	7.247	8.018	7.958		8.042	8.071	8.036	8.002	
Schwellenwert		9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Rheinland-Pfalz wird in Bezug auf die kennzifferngestützte Haushaltsbeurteilung und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen in beiden Zeiträumen nicht auffällig im Sinne der Haushaltsüberwachung im Stabilitätsrat. Rheinland-Pfalz hält die landesrechtliche Schuldenbremse und damit die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ein. Im Ergebnis zeigt der Stabilitätsbericht des Landes Rheinland-Pfalz für das Berichtsjahr 2025, dass in Rheinland-Pfalz keine Haushaltsnotlage droht und die Vorgaben der landesrechtlichen Schuldenbremse erfüllt werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SAARLAND**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Saarland		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Soll 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-225	648	78	nein	-24	-70	-38	-62	nein
Schwellenwert		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt		45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	4,4	-9,9	-6,5	nein	1,6	1,5	1,6	1,7	nein
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	5,2	4,9	5,7	ja	5,8	6,2	6,5	6,4	ja
Schwellenwert		3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	16.757	16.823	16.386	ja	16.460	16.533	16.607	16.680	ja
Schwellenwert		10.358	10.591	10.884		10.969	11.054	10.368	10.468	
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Ergebnisse ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen (400 Mio. €):

Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-628	254	-317		-419	-464	-433	-457	
Kreditfinanzierungsquote	%	11,1	-3,2	-0,3		7,8	7,6	7,8	7,7	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	%	1,5	0,2	3,2
2025-2032	%	1,1	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

• Ministerium der Finanzen
und für Wissenschaft

SAARLAND



Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inhalt

1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Stabilitätsberichtes	3
2. Sondereffekte im Zusammenhang mit dem umsatzsteuerlichen One-Stop-Shop (OSS) Verfahren	3
3. Ergebnisse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates und Einhaltung der landeseigenen Schuldenbremse	5
4. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	6
5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	8
6. Bewertung der Ergebnisse durch das Saarland	8

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2025

1. Aufgabe und rechtliche Grundlage des Stabilitätsberichtes

Eine zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates ist gemäß Artikel 109a Grundgesetz (GG) und § 3 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) die regelmäßige Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder. Grundlage der Haushaltsüberwachung sind die Stabilitätsberichte, die der Bund und die Länder jährlich dem Stabilitätsrat vorlegen. Der Bund und die Länder sind gefordert, dem Stabilitätsrat ihre Stabilitätsberichte bis Mitte Oktober vorzulegen. Im Zentrum der Berichte stehen die Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage und die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Die Stabilitätsberichte bilden die Grundlage für die Beratungen in der Herbstsitzung des Stabilitätsrates.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Saarland seine Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG und gemäß Artikel 109a Abs. 1 GG i. V. m. §§ 3 und 4 StabiRatG – Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse.

2. Sondereffekte im Zusammenhang mit dem umsatzsteuerlichen One-Stop-Shop (OSS) Verfahren

Eine ausführliche Darstellung zu Beschreibung und Hintergrund des OSS-Verfahrens ist im vorangegangenen Bericht 2024 erfolgt.

2023

Im Haushaltsjahr 2023 erhielt das Saarland in Summe 2,7 Mrd. Euro an nicht erwarteten USt-Einnahmen basierend auf dem OSS-Verfahren. Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 der „Ersten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2023“ hat das Saarland jeweils einen Arbeitstag nach dem Zugang der Steuerzahlungen den festgelegten Bundesanteil in Höhe von 51,5 % an die zuständigen Bundeskassen abgeführt. Dieser gesetzlich vorgegebene Ablieferungsanteil war zu niedrig bemessen, so dass die vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs für das Jahr 2023 vom Januar 2024 einen Nachzahlungsbetrag von rund 400 Mio. Euro zugunsten der übrigen Länder auswies. Dieser wurde im 1. Quartal 2024 von den Umsatzsteuereinnahmen in Abzug gebracht („Phasenverschiebung“).

Im Erfassungsschema des Stabilitätsrates zu den Kennziffern wird um diese „Phasenverschiebung“ bereinigt, d. h. die Differenz zwischen den Ist-Einnahmen an USt und BEZ zu den Abrechnungsergebnissen laut vorläufiger Abrechnung vom Januar 2024. Das Ergebnis dieser Phasenverschiebung ist ein Negativbetrag von -460,7 Mio. Euro. Diese Verrechnung ergab für das Saarland im Jahr 2023 einen negativen strukturellen Finanzierungssaldo von -225 Mio. Euro sowie eine Nettokreditaufnahme von 261 Mio. Euro (in Folge Kreditfinanzierungsquote 4,4 %).

Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2025

Die als konjunkturbedingt zu behandelnden Mehreinnahmen wurden gemäß HStabG und VO zur Konjunkturbereinigung (landeseigene Schuldenbremse) dem SV Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt, um im Gegenzug die für 2024 zu erwartenden – ebenfalls als konjunkturbedingt zu behandelnden – Mindereinnahmen in Folge der Verrechnung der Nachzahlung durch Entnahme aus diesem Sondervermögen in adäquater Höhe kompensieren zu können und somit eine Kreditaufnahme in 2024 zu vermeiden. Diese Zuführung ist im Kennzifferschema als „normale“ Ausgabe erfasst und mindert somit den Finanzierungssaldo.

Durch die Behandlung der Zuführung einerseits als originäre Ausgabe und durch Bereinigung der Mehreinnahme andererseits im Zuge der Phasenverschiebung wurde derselbe Effekt beim Finanzierungssaldo doppelt negativ berücksichtigt.

Ohne die unerwarteten durch OSS-bedingten Mehreinnahmen wäre für das Saarland in 2023 keine Auffälligkeit der Kennziffern Finanzierungssaldo und Nettokreditaufnahme entstanden.

2024

Im Haushaltsjahr 2024 lässt sich im Kennzifferschema der gegenläufige Effekt zum Jahr 2023 nachvollziehen.

Die Verrechnung des vorgenannten Ablieferungsbetrages bei der Umsatzsteuer von rund 400 Mio. Euro führt in entsprechender Höhe zu konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen. Zur Vermeidung einer Kreditaufnahme ist gemäß HStabG und VO zur Konjunkturbereinigung eine Entnahme aus dem SV „Konjunkturausgleichsrücklage“ in Höhe von 400 Mio. Euro zur Kompensation der konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen erfolgt. Diese Entnahme wird gemäß Kennzifferschema des Stabilitätsrates als originäre Einnahme berücksichtigt.

Weiterhin erfolgt auch für 2024 die Bereinigung um die „Phasenverschiebung“, d. h. die Differenz zwischen den Ist-Einnahmen an USt und BEZ zu den Abrechnungsergebnissen laut vorläufiger Abrechnung vom Januar 2025 für das Jahr 2024. Das Ergebnis dieser Phasenverschiebung ist ein Positivbetrag von 448,4 Mio. Euro.

In Folge dieser Bereinigung ergeben sich außerordentlich positive Ergebnisse beim Finanzierungssaldo (648 Euro je Einw.) und bei der Kreditfinanzierungsquote (-9,9 %). Der negativen Verzerrung des Jahres 2023 steht gemäß Kennzifferschema im Jahr 2024 eine positive Verzerrung gegenüber. Die „wahre“ um die Verzerrung bereinigte Haushaltslage weist weder für 2023 noch für 2024 eine Auffälligkeit auf.

2025 ff.

Ab 2025 ist bezüglich der Auswirkungen des OSS-Verfahrens eine Normalisierung erkennbar.

Der unmittelbar abzuführende Bundesanteil der Umsatzsteuereinnahmen wurde unter Berücksichtigung der vorgenannten Ist-Ergebnisse zunächst im Rahmen der Ersten Verordnung für 2024 von zuvor 51,5 % auf 65,4 % erhöht. Für das Jahr 2025 erfolgte eine weitere Erhöhung auf nunmehr 71,8 %. Die adäquate Anpassung der Ablieferungsbeträge verhindert dem

Grunde nach erneute Verzerrungen beim Kassenergebnis zur Umsatzsteuer und somit konjunkturbedingte Mehr- oder Mindereinnahmen.

Die vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs vom Februar 2025 für das Jahr 2024 bestätigt dies zunächst. Das Abrechnungsergebnis ergab für die Umsatzsteuer eine Nachzahlung an das Saarland in Höhe von 31,7 Mio. Euro und liegt damit in einem im Verhältnis zum Haushaltsvolumen üblichen Rahmen.

3. Ergebnisse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates und Einhaltung der landeseigenen Schuldenbremse

Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung ist dem Stabilitätsrat auch über die Einhaltung der landeseigenen Kreditaufnahmegrenze zu berichten. Die Verankerung der Schuldenbremse im saarländischem Landesrecht erfolgte mit Beschluss des saarländischen Landtages vom 10. April 2019 (Gesetz Nr. 1961 zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung). Das Gesetz sieht in § 4 Abs. 2 eine Verordnung zum Verfahren der Konjunkturbereinigung vor, die der Zustimmung des Landtages bedarf. Der Landtag hat dem Verordnungsentwurf in seiner 36. Plenarsitzung vom 12. Februar 2020 zugestimmt (Drucksache 16/1178). Dieses Konjunkturbereinigungsverfahren lehnt sich an das frühere Verfahren der Konsolidierungshilfelande an, wie es auch im Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse dargelegt ist.

Die Neuregelung des Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes bzw. § 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes (Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz – StruKomLäG) erlaubt den Ländern beginnend mit dem Jahr 2025 eine strukturelle Neuverschuldung in Höhe von 0,35 Prozent des BIP. In der Folge ist mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 eine Anpassung des Haushaltsstabilisierungsgesetzes an die Neuregelung vorgesehen.

Gemäß diesem Gesetzentwurf bleibt die Vorgabe bestehen, dass der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist. Davon bleiben jedoch Kreditaufnahmen nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes bzw. § 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes (Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz – StruKomLäG) unberührt.

Das Saarland strebt auch weiterhin an, seine Pro-Kopf-Verschuldung sukzessive auf das Niveau anderer finanzschwacher westdeutscher Länder zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund verzichtet das Saarland auf einen Nachtragshaushalt für 2025, mit dem die strukturelle Neuverschuldungsmöglichkeit bereits im laufenden Jahr genutzt werden könnte. Zudem stehen ab dem Jahr 2026 der im Regierungsentwurf vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von

Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2025

175 Mio. Euro pro Jahr eine planmäßige Schuldentilgung in Höhe von 80 Mio. Euro beim Sondervermögen „Pandemie“ sowie in Höhe von 20 Mio. Euro beim Sondervermögen „Saarlandpakt“ gegenüber.

Für die Jahre 2023 – 2027 ist die Herleitung des notlagenbereinigten strukturellen Finanzierungssaldos nach Haushaltsstabilisierungsgesetz („landeseigene Schuldenbremse“) im Anhang beigefügt. Dabei basieren die Zahlen für 2025 auf dem Stand des im Dezember 2024 verabschiedeten 2. Nachtragshaushaltes 2024/2025. Die Zahlen für die Jahre 2026 und 2027 basieren auf dem Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2026/2027 vom 9. September 2025 und berücksichtigen bereits die Vorgaben gemäß Entwurf der Neufassung des HStabG. Sie stehen somit unter doppeltem Vorbehalt der Verabschiedung durch den Gesetzgeber.

Die Vorgaben zur Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse einschließlich der Ausbringung der Tilgungsverpflichtung nach Sanierungshilfengesetz werden in allen Jahren eingehalten.

Die Ergebnisse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates zur Überwachung der Schuldenbremse für die Jahre 2024 bis 2026 sind ebenfalls im Anhang dargestellt. Für das Jahr 2025 sind die Zahlen des verabschiedeten 2. Nachtragshaushaltes 2024/2025 vom Dezember 2024 ausgewiesen. Die Zahlen für das Jahr 2026 basieren auf dem Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2026/2027 vom 9. September 2025. Es bestehen für die Jahre 2024 – 2026 keine Auffälligkeiten.

4. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Das Kennziffernbündel zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung beinhaltet gegenwarts- und vergangenheitsorientierte Indikatoren. Mit den Kennziffern „struktureller Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ kann die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden. Die Kennziffern „Schuldenstand“ und „Zins-Steuer-Quote“ sind demgegenüber stärker von vergangenheitsbezogenen Faktoren bestimmt. Maßgeblich ist die vom Stabilitätsrat in seiner 20. Sitzung vom 13. Dezember 2019 unter TOP 2 beschlossene Fassung des Kennziffernsystems.

Der Beobachtungszeitraum wird dazu in zwei Teilzeiträume unterteilt. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. Details zum Kennziffernbündel und den jeweils anzuwendenden Schwellenwerten sind der genannten Beschlussfassung des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 zu entnehmen.

Tabelle 1: Ergebnisse der Kennziffernauswertung

Saarland		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
		Ist	Ist	Soll		Soll	Soll	FPI	FPI	
		2023	2024	2025		2026	2027	2028	2029	
Finanzierungssaldo € je Einw.		-225*	648	78	nein	-24	-70	-38	-62	nein
Schwellenwert		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt		45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote %		4,4*	-9,9	-6,5	nein	1,6	1,5	1,6	1,7	nein
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote %		5,2	4,9	5,7	ja	5,8	6,2	6,5	6,4	ja
Schwellenwert		3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.		16.757	16.823	16.386	ja	16.460	16.533	16.607	16.680	ja
Schwellenwert		10.358	10.591	10.884		10.969	11.054	10.368	10.468	
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein			Nein					
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.*								

Quellen: Berechnungen des Sekretariats des Stabilitätsrates und eigene Berechnungen

Für die Jahre 2023 und 2024 zeigen sich die Auswirkungen des unter Kapitel 2 geschilderten OSS-bedingten, die Kennziffern verzerrenden Effektes. Während die Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ im Jahr 2023 auffällig sind, fallen sie im Jahr 2024 außerordentlich positiv aus.

Insgesamt ist der Gegenwartszeitraum nicht auffällig.

In allen vier Jahren des Finanzplanungszeitraums bleiben die beiden Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote unauffällig, so dass der Finanzplanungszeitraum insgesamt ebenfalls nicht auffällig ist.

Es besteht kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 StabiRatG muss neben der Kennzifferauswertung eine „Standardprojektion“ der Haushaltsentwicklung enthalten. Im Zentrum der Projektion steht die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“. Ziel der Standardprojektion ist es, für jedes Land die jährliche Ausgabenzuwachsrates zu ermitteln, bei der der „Schuldenstand je Einwohner“ gerade nicht auffällig wird.

Die Standardprojektion knüpft nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an und stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage würde sich ergeben, wenn die Ausgabenzuwachsrates gegenüber der Ländergesamtheit um mehr als 3 Prozentpunkte unterschritten wird. Bei einem Länderdurchschnitt von je 3,2 % ergibt dies einen Schwellenwert von 0,2 %.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
Saarland				
2024-2031	%	1,5	0,2	3,2
2025-2032	%	1,1	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Da die Zuwachsrates in beiden Jahren den Schwellenwert überschreiten, ergeben sich für beide Zeiträume keine Auffälligkeiten, sodass auch gemäß der Standardprojektion für das Saarland kein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage gegeben ist.

6. Bewertung der Ergebnisse durch das Saarland

Der Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2025 ergibt keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage. Bei der Beurteilung der Haushaltslage im Gegenwartszeitraum ergibt sich eine Auffälligkeit nur für das Jahr 2023. Es handelt sich um einen einmaligen Sondereffekt, dessen Genese im Stabilitätsbericht des Vorjahres sowie unter Kapitel 2 ausführlich beschrieben ist.

Datenblätter und Datengrundlagen

Gebietskörperschaft: **Saarland**

Berichtsjahr: **2025**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Saarland		Aktuelle Haushaltslage			Über-schrei-tung	Finanzplanung				Über-schrei-tung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Soll 2026	Soll 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo € je Einw.		-225*	648	78	nein	-24	-70	-38	-62	nein
Schwellenwert		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt		45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote %		4,4*	-9,9	-6,5	nein	1,6	1,5	1,6	1,7	nein
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote %		5,2	4,9	5,7	ja	5,8	6,2	6,5	6,4	ja
Schwellenwert		3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.		16.757	16.823	16.386	ja	16.460	16.533	16.607	16.680	ja
Schwellenwert		10.358	10.591	10.884		10.969	11.054	10.368	10.468	
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		Nein				Nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.*								

* Auffälligkeit der Ist-Werte 2023 alleine aufgrund des in Kapitel 2 dargestellten OSS-Effekts.

Nachrichtlicher Ausweis:

Ergebnis ohne die einnahmeseitige Berücksichtigung der Sanierungshilfen (400 Mio. Euro)

Finanzierungssaldo € je Einw.	-628	254	-317	-419	-464	-433	-457
Kreditfinanzierungsquote %	11,1	-3,2	-0,3	7,8	7,6	7,8	7,7

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a. Standardprojektion

Standardprojektion Saarland	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031 %	1,5	0,2	3,2
2025-2032 %	1,1	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b. Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Übersicht der Kennziffern Stabilitätsrat
Haushaltsjahr: 2023 Ist,
Erfassungsschema angepasst

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kennziffer und Daten		SL	Lges
Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €		
Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€		
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-223,4	3.784,3
Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-225,0	45
Einwohner am 30.06.2023	1000	992,9	84.482,3
Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-293,1	-2.157,8
Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.566,4	492.537,5
Bereinigte Einnahmen	Mio. €	6.027,1	492.458,2
darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	400,0	800,0
Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	8,8	1.199,6
Zusetzungen zu ber. Einn: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Krediterm. (11-13)			0,0
Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0	426,6
Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	0,0
Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0	0,0
Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.860,0	494.723,0
Bereinigte Ausgaben	Mio. €	5.860,0	494.723,0
Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Krediterm. (17-19)	Mio. €		0,0
Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	3,1	2.450,2
Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	295,0
Ausgaben an SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	37,3	358,8
Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,5	27,7
<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	-61,1	-2.267,8
Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	2,5	1.084,2
davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	2,5	1.069,0
Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,0	15,2
Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0
Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	63,6	3.352,0
davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0,0	2.191,4
Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	63,6	1.070,4
Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0	90,2
<u>Saldo Pensionsfonds</u>	Mio. €	3,1	2.752,6
Einnahmen	Mio. €	3,1	3.184,0
davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	3,1	2.450,2
sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	733,7
Ausgaben	Mio. €	0,0	431,4
davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	426,6
sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	4,8
<u>Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a</u>	Mio. €	1,6	512,7
Einnahmen	Mio. €	1,7	521,1

davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	295,0
sonstige Einnahmen	Mio. €	1,7	226,1
Ausgaben	Mio. €	0,1	8,4
davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0
sonstige Ausgaben	Mio. €	0,1	8,4
Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	1,2	266,6
Einnahmen	Mio. €	107,8	650,8
davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	37,3	358,8
sonstige Einnahmen	Mio. €	70,5	292,1
Ausgaben	Mio. €	107,7	285,7
davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0
sonstige Ausgaben	Mio. €	107,7	285,7
Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-1,1	98,5
Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0	95,7
Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1,1	-2,8
Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV	Mio. €		
"Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)		2,7	142,4
Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	2,8	174,0
sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0	0,3
Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0,1	31,9
Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €		
Kreditfinanzierungsquote	%	4,4%	-1,5%
Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	260,9	-7.517,2
Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.325,3	88.973,1
Schuldenaufnahme	Mio. €	1.325,3	86.220,9
Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge	Mio. €	0,0	2.752,2
Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0,0
Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.520,5	93.145,7
Schuldentilgung	Mio. €	1.520,5	93.122,6
Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		23,1
Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	5.927,5	491.949,8
Zins-Steuer-Quote	%	5,2%	2,5%
Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	227,4	9.452,8
Zinsausgaben	Mio. €	227,4	9.452,8
Zinsausgaben an Bund	Mio. €		0,0
Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	4.413,6	382.323,6
Steuereinnahmen	Mio. €	4.418,9	362.836,9
Förderabgabe	Mio. €	0,1	203,6
KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	119,3	8.991,8
Allg. BEZ (Abrechnung)	Mio. €	265,4	8.088,6
Gemeindefinanzkraft SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	65,5	1.706,1
Forschungsförderung SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	4,3	210,8
Schulden je Einwohner (Land) /	€ / %		
Schulden in Relation zum BIP (Bund)		16.756,7	7.459,7
Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	16.637,8	630.210,2
Schulden am 31.12. des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	16.637,8	630.210,2
Schulden am 31.12. des lfd. Jahres (Basisschulden)	Mio. €	15.292,4	554.404,9
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2023	Mio. €	11.970,2	545.984,4
Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2023	Mio. €	3.322,2	11.455,4
Schulden beim Bund am 31.12.2023	Mio. €	0,0	3.034,9
Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des lfd. Jahres)	Mio. €	0,0	71.180,6

Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €		0,0
Schulden beim Bund am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €		785,1
Nettokreditaufnahme			0,0
Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		0,0
Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €		

Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	-460,7	79,3
Einnahmen	Mio. €	-460,7	79,3
Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0,0	4,8
Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	2.748,2	144.438,4
Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	266,7	8.259,0
GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €	65,0	1.737,5
ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €	4,3	210,9
Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0,0
Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	2.288,3	144.724,2
Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	265,4	8.088,6
GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €	65,5	1.706,1
ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €	4,3	210,8
Ausgaben	Mio. €		0,0
darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0,0	0,0
Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0,0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Übersicht der Kennziffern Stabilitätsrat Haushaltsjahr: 2024 Ist

Mio €

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		SL	Lges
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €		
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€		
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	656,8	1.564,0
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	648,4	19
4	Einwohner am 30.06.2024	1000	1.013,0	83.511,0
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	587,2	-8.791,2
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6.388,7	508.251,9
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	5.940,3	508.488,9
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	400,0	800,0
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	6,0	1.252,2
10	Zusetzungen zu ber. Einn: Entnahmen aus Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditterm. (11-13)			0,0
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0,0	888,7
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	0,0
13	Einnahmen von SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	25,0	25,2
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	5.801,9	517.039,5
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	5.801,9	517.039,5
16	Zusetzungen zu ber. Ausg.: Zuführungen an Pensionsfonds & Versorgungsrücklage & SV mit eig. Kreditterm. (17-19)	Mio. €		0,0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0,0	2.585,2
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0,0	296,8
19	Ausgaben an SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	59,9	472,3
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0,4	-3,6
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	-68,0	-6.417,6
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	3,1	1.197,4
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	2,7	740,1
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0,4	457,3
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0,0	0,0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	71,1	7.615,0
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	7,7	2.294,2
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	63,4	5.192,9
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0,0	127,9
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	0,2	3.039,6
31	Einnahmen	Mio. €	0,2	3.934,5
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	2.585,2
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,2	1.349,3
34	Ausgaben	Mio. €	0,0	894,9
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	888,7
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	6,2
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0,0	567,0
38	Einnahmen	Mio. €	0,0	575,4
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0,0	296,8
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0,0	278,6
41	Ausgaben	Mio. €	0,0	8,4

Vorbefassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0,0	0,0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0,0	8,4
44	Saldo SV mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0,0	345,5
45	Einnahmen	Mio. €	167,5	713,1
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	59,9	472,3
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	107,6	240,8
48	Ausgaben	Mio. €	167,5	286,3
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	25,0	25,2
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	142,5	261,1
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0	81,3
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0	78,8
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0,0	-2,4
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	1,4	-14,4
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	1,4	117,4
56	sonstige Einnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0,0	0,0
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0,0	131,8
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €		
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-9,9%	-0,7%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-585,4	-3.556,4
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	2.834,8	97.210,0
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	2.834,8	96.906,4
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge,	Mio. €	0,0	303,6
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0,0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	2.971,6	97.396,9
107	Schuldentilgung		2.971,6	97.356,8
108	Schuldentilgung beim Bund			40,1
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	5.884,5	514.092,8
200	Zins-Steuer-Quote	%	4,934%	2,5%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	234,1	9.966,3
202	Zinsausgaben		234,1	9.966,3
203	Zinsausgaben an Bund			0,1
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	4.743,9	394.529,7
205	Steuereinnahmen	Mio. €	3.829,3	375.806,5
206	Förderabgabe	Mio. €	0,1	137,8
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	119,3	8.991,8
208	Allg. BEZ (Abrechnung)	Mio. €	284,6	8.178,2
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	77,1	1.410,9
210	Forschungsförderung SoBEZ (Abrechnung)	Mio. €	6,5	300,3
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	16.822,8	7.614,5
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	17.041,4	635.891,6
302	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	17.041,4	635.891,6
303	Schulden am 31.12. des lfd. Jahres (Basisschulden)	Mio. €	15.671,7	563.354,8
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2024	Mio. €	12.222,5	556.420,6
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12.2024	Mio. €	3.449,2	9.849,6
306	Schulden beim Bund am 31.12.2024	Mio. €	0,0	2.915,4
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des lfd. Jahres)	Mio. €	0,0	68.324,7
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €		0,0
309	Schulden beim Bund am 31.12. des lfd. Jahres	Mio. €		745,0
310	Nettokreditaufnahme			0,0
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		0,0

312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €		
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	448,4	-237,0
410	Einnahmen	Mio. €	448,4	-237,0
	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0,0	0,0
411	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	2.002,7	148.674,6
412	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	265,3	8.118,6
413	GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €	75,1	1.411,7
414	ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €	6,5	300,4
	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0,0
415	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	2.429,7	148.378,9
416	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	284,6	8.178,2
417	GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €	77,1	1.410,9
418	ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €	6,5	300,3
420	Ausgaben	Mio. €		0,0
	darunter: Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0,0	0,0
	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0,0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Daten der Soll-Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gem. Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: **Saarland**

Haushaltsjahr: **2025**

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	79
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	78
4	Einwohner am 30.06.2024	1.000	1.013
5	<u>Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	47
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6.234
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	6.234
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	400
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	7
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	20
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6.187
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	6.187
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	145
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0
21	<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	-51
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	2
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	2
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	54
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	54
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0
30	<u>Saldo Pensionsfonds</u>	Mio. €	0
31	Einnahmen	Mio. €	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0
34	Ausgaben	Mio. €	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0
37	<u>Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a</u>	Mio. €	-20
38	Einnahmen	Mio. €	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0
41	Ausgaben	Mio. €	20
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	20
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0
44	<u>Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)</u>	Mio. €	0
45	Einnahmen	Mio. €	445
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	145
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	300
48	Ausgaben	Mio. €	445
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	445

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0
54	<u>Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen inflationindex. Bundeswertpapiere" (Bund)</u>	Mio. €	1
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	1
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	1
58	<u>Konjunkturkomponente (+/-)</u>	Mio. €	
100	Kreditfinanzierungsquote	%	-6,5%
101	<u>Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	-422
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	27
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	27
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	470
107	Schuldentilgung	Mio. €	470
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	
109	<u>Konsolidierte Ausgaben</u>	Mio. €	6.488
200	Zins-Steuer-Quote	%	5,7%
201	<u>Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	275
202	Zinsausgaben	Mio. €	275
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	
204	<u>Steuern in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	4.866
205	Steuereinnahmen	Mio. €	4.368
206	Förderabgabe	Mio. €	0,1
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	119,3
208	Allg. BEZ	Mio. €	290,3
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	80,1
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	8,0
300	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)	€ / %	16.386
301	<u>Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	16.599
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	17.041
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres (Basisschulden)	Mio. €	15.672
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	12.223
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	3.449
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	-442
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	

Daten des Finanzplanungszeitraum zur Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019

Gebietskörperschaft: Saarland

- Bitte keine Änderungen an der Struktur des Erfassungsbogens vornehmen -

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2026	2027	2028	2029
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €				
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€				
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-24	-71	-39	-63
3	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	-24	-71	-39	-63
4	Einwohner am 30.06.2024	1.000	1.013	1.013	1.013	1.013
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-177	-220	-177	-196
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6.336	6.463	6.454	6.581
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	6.336	6.463	6.454	6.581
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	400	400	400	400
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €				
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	7	7	7	7
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	28	28	33	38
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	0	0	0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6.513	6.683	6.631	6.778
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	6.513	6.683	6.631	6.778
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €				
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	0
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	147	147	147	147
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0	0
21	<u>Saldo der Finanziellen Transaktionen</u>	Mio. €	-77	-75	-70	-70
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	1	1	1	1
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	1	1	1	1
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	0	0	0
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	78	76	71	71
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	0	1	0	0
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	78	75	71	71
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	0
30	<u>Saldo Pensionsfonds</u>	Mio. €	0	0	0	0
31	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
34	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
37	<u>Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a</u>	Mio. €	-28	-28	-33	-38
38	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
41	Ausgaben	Mio. €	28	28	33	38
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	28	28	33	38
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	0
44	<u>Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditemächtigung)</u>	Mio. €	101	101	101	101
45	Einnahmen	Mio. €	147	147	147	147
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	147	147	147	147
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	0
48	Ausgaben	Mio. €	47	47	47	47
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	47	47	47	47
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	0
54	<u>Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen Inflationsindex. Bundeswertpapiere" (Bund)</u>	Mio. €	2	1	0	0
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	2	1	0	0
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €				
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0	0	0	0
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €				
100	Kreditfinanzierungsquote	%	1,6%	1,5%	1,6%	1,7%
101	<u>Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	102	102	107	112
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	175	175	175	175
103	Schuldenaufnahme	Mio. €				
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	175	175	175	175
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €				
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	101	101	101	101
107	Schuldentilgung	Mio. €				
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	101	101	101	101
109	<u>Konsolidierte Ausgaben</u>	Mio. €	6.412	6.582	6.531	6.677
200	Zins-Steuer-Quote	%	5,8%	6,2%	6,5%	6,4%
201	<u>Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	296	314	334	334
202	Zinsausgaben	Mio. €				
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	296	314	334	334

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

204	<u>Steuern in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	5.070	5.023	5.136	5.248
205	Steuereinnahmen	Mio. €	4.541	4.518	4.624	4.726
206	Förderabgabe	Mio. €	0,0	0,0	0,0	0,0
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	119,3	119,3	119,3	119,3
208	Allg. BEZ	Mio. €	331,9	306,6	311,6	319,2
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	77,3	77,6	79,3	83,1
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	1,1	1,1	1,1	1,1
300	Schulden je Einwohner (Land) / Relation zum BIP (Bund)	€ / %	16.460	16.533	16.607	16.680
301	<u>Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung</u>	Mio. €	16.674	16.748	16.823	16.897
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	16.599	16.674	16.748	16.823
303	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €				
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €				
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €				
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	75	75	75	75
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €				
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €				

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo des Saarlandes nach HStabG

Berichtsjahr: 2023

Ausgewiesen sind die Zahlen des Jahresabschlusses 2023 vom Mrz 2024

lfd. Nr.	[in Mio. Euro]	Grupp	Berechnung	Ist 2023			
				Gesamt-haushalt	Kern-haushalt	SV SL-Pakt	SV Pan-demie
(1)	Gesamteinnahmen			6.138,1	6.030,5	30,0	77,6
(2)	Entnahme SV Konjunkturausgleichsrücklage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG	Titel 234 02		0,0	0,0	0,0	0,0
(3a)	Einnahmen aus Krediten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	32		0,0	0,0	0,0	0,0
(3b)	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	31		0,0	0,0	0,0	0,0
(4)	<u>Einnahmen aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HStabG</u>		5+6+7	<u>2,5</u>	<u>2,5</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
(5)	- Veräußerung von Unternehmensanteilen	133		0,0	0,0	0,0	0,0
(6)	- Kapitalrückzahlungen	134		0,0	0,0	0,0	0,0
(7)	- Darlehensrückflüsse	17 / 18		2,5	2,5	0,0	0,0
(8a)	Strukt. Einnahmen (§ 1 Abs. 2 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		1-2-3-4	6.135,5	6.028,0	30,0	77,6
(8b)	Ex-post KK 2023			642,9			
(8)	strukturelle Einnahmen § 1 Abs. 2 HStabG		8a-8b	5.492,6			
(9)	Gesamtausgaben			6.138,1	6.030,5	30,0	77,6
(10)	Zuführung an SV Konjunkturausgleichsrücklage (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG)	Titel 634 01		422,6	422,6	0,0	0,0
(11)	Tilgungen am Kreditmarkt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	59		195,2	170,0	25,2	0,0
(12)	Tilgungen an den öffentlichen Bereich gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	58		0,0	0,0	0,0	0,0
(13)	<u>Ausgaben aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 HStabG</u>		14+15	<u>0,2</u>	<u>0,1</u>	<u>0,0</u>	<u>0,1</u>
(14)	- Erwerb von Unternehmensanteilen	83	Teilbetrag	0,2	0,1	0,0	0,1
(15)	- Darlehensvergabe	85 / 86		0,0	0,0	0,0	0,0
(16a)	Strukt. Ausgaben (§ 1 Abs. 3 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		9-10-11-12-13	5.520,1	5.437,8	4,8	77,5
(16b)	ex-post konjunkturbedingte Mehr-/Minderausgaben KFA § 5 Abs. 5 VO			43,1			
(16)	strukturelle Ausgaben § 1 Abs. 3 HStabG		16a-16b	5.477,0			
	struktureller Finanzierungssaldo ohne Konjunkturbereinigung		8a-16a	615,4	590,2	25,2	0,1
(17)	struktureller Finanzierungssaldo gem. § 1 Abs. 1 HStabG		8-16	15,6			
(18)	Begründeter Ausnahmefall § 2 Abs. 1 HStabG		18a + 18b	10,4			
(18a)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Pandemie inkl. Zinsen			7,2			
(18b)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Transformation+ Energiekrise			3,2			
	notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo		17+18	26,0			
	nachrichtlich: unbereinigte NKA (pos.= Nettotilgung)	59 - 32		195,2	170,0	25,2	0,0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo des Saarlandes nach HStabG

Berichtsjahr: 2024
(Jahresabschluss)

lfd. Nr.	[in Mio. Euro]	Grupp	Berechnung	IST 2024				
				Gesamt- haushalt	Kern- haushalt	SV SL-Pakt	SV Hoch- wasser	SV Pan- demie
(1)	Gesamteinnahmen			6.084,9	5.942,5	30,0	8,4	104,0
(2)	Entnahme SV Konjunkturausgleichsrücklage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG	234 02		400,0	400,0	0,0	0,0	0,0
(3a)	Einnahmen aus Krediten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	32		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(3b)	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	31		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(4)	Einnahmen aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HStabG		5+6+7	3,1	3,1	0,0	0,0	0,0
(5)	- Veräußerung von Unternehmensanteilen	133		0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
(6)	- Kapitalrückzahlungen	134		0,3	0,3	0,0	0,0	0,0
(7)	- Darlehensrückflüsse	17 / 18		2,8	2,8	0,0	0,0	0,0
(8a)	Strukt. Einnahmen (§ 1 Abs. 2 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		1-2-3-4	5.681,7	5.539,4	30,0	8,4	104,0
(8b)	Ex-post KK 2024 **			-531,7				
(8)	strukturelle Einnahmen § 1 Abs. 2 HStabG		8a-8b	6.213,4				
(9)	Gesamtausgaben			6.084,9	5.942,5	30,0	8,4	104,0
(10)	Zuführung an SV Konjunkturausgleichsrücklage (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG)	634 01		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(11)	Tilgungen am Kreditmarkt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	59		136,8	109,2	27,6	0,0	0,0
(12)	Tilgungen an den öffentlichen Bereich gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	58		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bereinigung notfallkreditbezogene Tilgungen gem. Tilgungsplan			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(13)	Ausgaben aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 HStabG		13+14+15	7,7	7,7	0,0	0,0	0,0
(14)	- Erwerb von Unternehmensanteilen *	83	Teilbetrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(15)	- Darlehensvergabe	85 / 86		7,7	7,7	0,0	0,0	0,0
(16a)	Strukt. Ausgaben (§ 1 Abs. 3 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		9-10-11-12	5.940,4	5.825,7	2,4	8,4	104,0
(16b)	ex-post konjunkturbedingte Mehr-/Minderausgaben KFA ***			154,6				
(16)	strukturelle Ausgaben § 1 Abs. 3 HStabG		16a-16b	5.785,8				
	struktureller Finanzierungssaldo ohne Konjunkturbereinigung		8a-16a	-258,7	-286,3	27,6	0,0	0,0
(17)	struktureller Finanzierungssaldo gem. § 1 Abs. 1 HStabG		8-16	427,6				
(18)	Begründeter Ausnahmefall § 2 Abs. 1 HStabG ****		18a+18b+18c	27,2				
(18a)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Pandemie (inkl. Zinsausgaben)			18,8				
(18b)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Transformation			0,0				
(18c)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Hochwasser			8,4				
	notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo		17+18	454,8				
	nachrichtlich: unbereinigte NKA (pos. = Nettotilgung)	59 - 32		136,8	109,2	27,6	0,0	0,0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo des Saarlandes nach HStabG

Berichtsjahr: 2025

Auf Basis des 2. NT 2024/2025 vom Dez 2024

lfd. Nr.	[in Mio. Euro]	Grupp	Berechnung	HHPlan 2025				
				Gesamt-haushalt	Kern-haushalt	SV SL-Pakt	SV Hochwasser	SV Pandemie
(1)	Gesamteinnahmen			6.777,1	6.284,6	30,0	75,0	387,5
(2)	Entnahme SV Konjunkturausgleichsrücklage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG	234 02		122,0	122,0	0,0	0,0	0,0
(3a)	Einnahmen aus Krediten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	32		75,0	0,0	0,0	75,0	0,0
(3b)	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	31		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(4)	Einnahmen aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HStabG		5+6+7	2,2	2,2	0,0	0,0	0,0
(5)	- Veräußerung von Unternehmensanteilen	133		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(6)	- Kapitalrückzahlungen	134		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(7)	- Darlehensrückflüsse	17 / 18		2,2	2,2	0,0	0,0	0,0
(8a)	Strukt. Einnahmen (§ 1 Abs. 2 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		1-2-3-4	6.699,9	6.282,4	30,0	0,0	387,5
(8b)	Ex-ante KK 2025			-15,8				
(8c)	Bereinigung (8b) um Ausgleich Entnahmen/Zuführungen SV KAR			15,8				
(8)	strukturelle Einnahmen § 1 Abs. 2 HStabG		8a-8b	6.699,9				
(9)	Gesamtausgaben			6.777,1	6.284,6	30,0	75,0	387,5
(10)	Zuführung an SV Konjunkturausgleichsrücklage (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG)	634 01		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(11)	Tilgungen am Kreditmarkt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	59		469,6	97,1	20,0	0,0	352,5
(12)	Tilgungen an den öffentlichen Bereich gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	58		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bereinigung Tilgungsausgaben um notfallkreditbezogene Tilgungen			33,5	0,0	0,0	0,0	33,5
(13)	Ausgaben aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 HStabG		13+14+15	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
(14)	- Erwerb von Unternehmensanteilen	83	Teilbetrag	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
(15)	- Darlehensvergabe	85 / 86		0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
(16a)	Strukt. Ausgaben (§ 1 Abs. 3 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		9-10-11-12	6.340,9	6.187,4	10,0	75,0	68,5
(16b)	ex-ante konjunkturbedingte Mehr-/Minderausgaben KFA § 5 Abs. 5 VO			126,9				
(16c)	Bereinigung (16b) um Ausgleich Entnahmen/Zuführungen SV KAR			106,2				
(16)	strukturelle Ausgaben § 1 Abs. 3 HStabG		16a-16b	6.320,2				
	struktureller Finanzierungssaldo ohne Konjunkturbereinigung		8a-16a	359,0	95,0	20,0	-75,0	319,0
(17)	struktureller Finanzierungssaldo gem. § 1 Abs. 1 HStabG		8-16	379,7				
(18)	Begründeter Ausnahmefall § 2 Abs. 1 HStabG		18a+18b+18c	-75,0				
(18a)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Pandemie			0,0				
(18b)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Transformation			0,0				
(18c)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Hochwasser			-75,0				
	notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo		17+18	454,7				
	nachrichtlich: unbereinigte NKA (pos. = Nettotilgung)	59 - 32		394,6	97,1	20,0	-75,0	352,5

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo des Saarlandes nach HStabG

Berichtsjahr: 2026

auf Basis RegEntw 2026/2027 vom 09.09.2025

lfd. Nr.	[in Mio. Euro]	Grupp	Berechnung	RegEntw 2026				
				Gesamt-haushalt	Kern-haushalt	SV SL-Pakt	SV Hochwasser	SV Pandemie
(1)	Gesamteinnahmen			6.660,0	6.513,0	40,0	2,0	105,0
(2)	Entnahme Konjunkturausgleichsrücklage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG	234 02/355 01		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(3a)	Einnahmen aus Krediten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	32		175,0	175,0	0,0	0,0	0,0
(3b)	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	31		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(4)	Einnahmen aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HStabG		5+6+7	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0
(5)	- Veräußerung von Unternehmensanteilen	133		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(6)	- Kapitalrückzahlungen	134		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(7)	- Darlehensrückflüsse	17 / 18		1,0	1,0	0,0	0,0	0,0
(8a)	Strukt. Einnahmen (§ 1 Abs. 2 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		1-2-3-4	6.484,0	6.337,0	40,0	2,0	105,0
(8b)	Ex-ante KK			-95,7				
(8c)	Bereinigung (8b) um Ausgleich Entnahmen/Zuführungen SV KAR			0,0				
(8)	strukturelle Einnahmen § 1 Abs. 2 HStabG		8a-8b	6.579,7				
(9)	Gesamtausgaben			6.660,0	6.513,0	40,0	2,0	105,0
(10)	Zuführung an SV Konjunkturausgleichsrücklage (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG)	634 01		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(11)	Tilgungen am Kreditmarkt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	59		100,5	0,0	20,0	0,5	80,0
(12)	Tilgungen an den öffentlichen Bereich gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	58		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bereinigung Tilgungsausgaben um notfallkreditbezogene Tilgungen			33,4	0,0	0,0	0,0	33,4
(13)	Ausgaben aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 HStabG		13+14+15	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
(14)	- Erwerb von Unternehmensanteilen	83	Teilbetrag	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
(15)	- Darlehensvergabe	85 / 86		0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
(16a)	Strukt. Ausgaben (§ 1 Abs. 3 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		9-10-11-12	6.592,8	6.512,9	20,0	1,5	58,4
(16b)	ex-ante konjunkturbedingte Mehr-/Minderausgaben KFA § 5 Abs. 5 VO			-126,9				
(16c)	Bereinigung (16b) um Ausgleich Entnahmen/Zuführungen SV KAR			0,0				
(16)	strukturelle Ausgaben § 1 Abs. 3 HStabG		16a-16b	6.719,7				
	struktureller Finanzierungssaldo ohne Konjunkturbereinigung		8a-16a	-108,8	-175,9	20,0	0,5	46,6
(17)	struktureller Finanzierungssaldo gem. § 1 Abs. 1 HStabG		8-16	-140,0				
(18)	Begründeter Ausnahmefall § 2 Abs. 1 HStabG		18a+18b+18c	0,0				
(18a)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Pandemie			0,0				
(18b)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Transformation			0,0				
(18c)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Hochwasser			0,0				
	notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo		17+18	-140,0				
	nachrichtlich: unbereinigte NKA (pos. = Nettotilgung)	59 - 32		-74,5	-175,0	20,0	0,5	80,0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo des Saarlandes nach HStabG

Berichtsjahr: 2027

auf Basis RegEntw 2026/2027 vom 09.09.2025

lfd. Nr.	[in Mio. Euro]	Grupp	Berechnung	RegEntw 2027				
				Gesamt-haushalt	Kern-haushalt	SV SL-Pakt	SV Hochwasser	SV Pandemie
(1)	Gesamteinnahmen			6.829,7	6.682,7	40,0	2,0	105,0
(2)	Entnahme Konjunkturausgleichsrücklage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG	234 02/355 01		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(3a)	Einnahmen aus Krediten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	32		175,0	175,0	0,0	0,0	0,0
(3b)	Schuldenaufnahme beim öffentl. Bereich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 HStabG	31		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(4)	Einnahmen aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 HStabG		5+6+7	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0
(5)	- Veräußerung von Unternehmensanteilen	133		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(6)	- Kapitalrückzahlungen	134		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(7)	- Darlehensrückflüsse	17 / 18		1,0	1,0	0,0	0,0	0,0
(8a)	Strukt. Einnahmen (§ 1 Abs. 2 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		1-2-3-4	6.653,7	6.506,7	40,0	2,0	105,0
(8b)	Ex-ante KK			-60,9				
(8c)	Bereinigung (8b) um Ausgleich Entnahmen/Zuführungen SV KAR			0,0				
(8)	strukturelle Einnahmen § 1 Abs. 2 HStabG		8a-8b	6.714,6				
(9)	Gesamtausgaben			6.829,7	6.682,7	40,0	2,0	105,0
(10)	Zuführung an SV Konjunkturausgleichsrücklage (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HStabG)	634 01		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
(11)	Tilgungen am Kreditmarkt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	59		100,5	0,0	20,0	0,5	80,0
(12)	Tilgungen an den öffentlichen Bereich gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 HStabG	58		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bereinigung Tilgungsausgaben um notfallkreditbezogene Tilgungen			33,5	0,0	0,0	0,0	33,5
(13)	Ausgaben aus finanz. Transaktionen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 HStabG		13+14+15	1,2	1,2	0,0	0,0	0,0
(14)	- Erwerb von Unternehmensanteilen	83	Teilbetrag	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
(15)	- Darlehensvergabe	85 / 86		1,2	1,2	0,0	0,0	0,0
(16a)	Strukt. Ausgaben (§ 1 Abs. 3 HStabG) vor Konjunkturbereinigung		9-10-11-12	6.761,5	6.681,5	20,0	1,5	58,5
(16b)	ex-ante konjunkturbedingte Mehr-/Minderausgaben KFA § 5 Abs. 5 VO			0,0				
(16c)	Bereinigung (16b) um Ausgleich Entnahmen/Zuführungen SV KAR			0,0				
(16)	strukturelle Ausgaben § 1 Abs. 3 HStabG		16a-16b	6.761,5				
	struktureller Finanzierungssaldo ohne Konjunkturbereinigung		8a-16a	-107,8	-174,8	20,0	0,5	46,5
(17)	struktureller Finanzierungssaldo gem. § 1 Abs. 1 HStabG		8-16	-46,9				
(18)	Begründeter Ausnahmefall § 2 Abs. 1 HStabG		18a+18b+18c	0,0				
(18a)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Pandemie			0,0				
(18b)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Transformation			0,0				
(18c)	notwendiger Umfang i.S. § 2 Abs. 1 HStabG - Hochwasser			0,0				
	notlagenbereinigter struktureller Finanzierungssaldo		17+18	-46,9				
	nachrichtlich: unbereinigte NKA (pos. = Nettotilgung)	59 - 32		-74,5	-175,0	20,0	0,5	80,0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SACHSEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Soll 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo € je Einw.	118	242	-27	nein	98	380	387	390	nein
<i>Schwellenwert</i>	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
<i>Länderdurchschnitt</i>	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote %	-6,8	-7,7	-4,2	nein	-4,4	-6,3	-6,4	-6,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote %	0,2	0,4	0,5	nein	0,8	1,1	1,3	1,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	3.259	3.193	3.165	nein	3.137	3.016	2.896	2.775	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Nachrichtlicher Ausweis:

Bei der Berechnung des Schuldenstands wurden abweichend von der amtlichen Schuldenstatistik einbezogen:

Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloater € je Einw.	1.848	1.704	1.704		1.704	1.704	1.704	1.704	
Anteil am Schuldenstand %	56,7	53,3	53,8		54,3	56,5	58,8	61,4	

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	%	4,1	0,2	3,2
2025-2032	%	4,4	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN



Freistaat
SACHSEN

Stabilitätsbericht

für das Jahr 2025



Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	I
Anlagenverzeichnis.....	I
I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen	1
II Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung	2
Finanzierungssaldo.....	4
Kreditfinanzierungsquote	4
Zins-Steuer-Quote	4
Schuldenstand.....	5
III Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	5
IV Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln	6
V Zusammenfassung und abschließende Bewertung	8
Anlagen.....	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung, 2023 bis 2029	3
Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion, 2024/2031 und 2025/2032	6
Tabelle 3: Nettokreditaufnahme, 2023 bis 2029.....	7

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019)	9
Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)	12

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen

Der Stabilitätsrat wurde als Ergebnis der Föderalismusreform II zum 1. Januar 2010 als gemeinsames Gremium von Bund und Ländern gegründet. Die zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates ist die fortlaufende Haushaltsüberwachung (Art. 109a Abs. 1 Grundgesetz). Drohende Haushaltsnotlagen sollen frühzeitig erkannt und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Für diese Kontrolle sind dem Stabilitätsrat bis spätestens Mitte Oktober jährliche Berichte vorzulegen, deren Inhalte für Bund und Länder einheitlich abgestimmt wurden (§ 3 Stabilitätsratsgesetz und § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates). Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen seine gesetzlichen Verpflichtungen.

Erstes Element der laufenden Haushaltsüberwachung ist die Kennziffernanalyse, welche auf eine gegebenenfalls drohende Haushaltsnotlage hinweist. Die Analyse umfasst die Kennziffern Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand in jeweils durch den Stabilitätsrat vorgegebener Abgrenzung. Eine Kennziffer gilt als auffällig, wenn diese einen jährlich vorgegebenen Schwellenwert übersteigt. Zweites Element der Haushaltsüberwachung ist die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, welche auf zukünftig drohende Haushaltsnotlagen hinweist. Bei der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben eine Überschreitung des Schwellenwerts der Kennziffer Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums gerade noch vermieden wird. Die für Sachsen ermittelten Kennziffern für den Zeitraum 2023 bis 2029 sind dem Abschnitt II zu entnehmen. Die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ist im Abschnitt III zu finden.

Dem Stabilitätsrat obliegt seit dem Jahr 2020 zudem die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse (Art. 109a Abs. 2 Grundgesetz). Diese Überwachung basiert grundsätzlich auf zwei Komponenten: Die erste Komponente umfasst die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Für den Freistaat Sachsen betrifft dies die Feststellung der Einhaltung des Art. 95 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Die entsprechenden Ausführungen zur Einhaltung der landesrechtlichen Verschuldungsregeln sind dem Abschnitt IV zu entnehmen. Ergänzend dazu wird als zweite Komponente der Überwachung der Schuldenbremse eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Analyse durchgeführt, welche an die europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin angelehnt ist. Die Ergebnisse des sogenannten harmonisierten Analyseschemas werden dem Stabilitätsrat von jeder Gebietskörperschaft separat übermittelt.

Der Stabilitätsrat berät auf seiner Sitzung im Dezember jeden Jahres auf Basis der Stabilitätsberichte über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Wenn bei einer Gebietskörperschaft bei der Mehrzahl der Kennziffern allgemein geltende Schwellenwerte

überschritten werden oder die Standardprojektion eine solche Entwicklung erwarten lässt, leitet der Stabilitätsrat eine umfassende Prüfung ein. Sollte er dabei zu dem Ergebnis kommen, dass eine Haushaltsnotlage droht, dann vereinbart er mit der Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz.

II Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

Die Beurteilung der Haushaltslage erfolgt auf Basis der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern *Finanzierungssaldo*, *Kreditfinanzierungsquote*, *Zins-Steuer-Quote* und *Schuldenstand je Einwohner*. Im Sinne der Vergleichbarkeit folgt die Ermittlung der Kennziffern einheitlichen, verbindlichen Vorgaben für alle Gebietskörperschaften (vgl. Anlage 1). Die dadurch zum Teil von den bekannten haushalterischen Definitionen abweichende Abgrenzung der Kennziffern ist bei der Auswertung dieser ebenso wie bei einem Vergleich zu anderen Berichtsformaten zu beachten.

Der Betrachtungszeitraum gliedert sich gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz in zwei Perioden: Die *aktuelle Haushaltslage* umfasst die Jahre 2023 bis 2025, während die *Finanzplanung* die Jahre 2026 bis 2029 beschreibt. Bei der Ermittlung der Kennziffern werden für die Jahre 2023 und 2024 die Ist-Daten gemäß amtlicher Statistik und ergänzender Landesmeldungen verwendet. Die Angaben für die Jahre 2025 und 2026 ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Die übrigen Jahre basieren auf einer Finanzvorausschau für die noch zu erstellende Mittelfristigen Finanzplanung 2025-2029¹. Ab dem in der Tabelle 1 ausgewiesenen Soll beinhalten die bereinigten Ausgaben jährlich eine globale Minderausgabe.

Für die Kennziffernermittlung werden bei den Ländern die Kernhaushalte, eventuell vorhandene Pensionsfonds und unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung einbezogen. Entsprechend ist für Sachsen neben dem Generationenfonds auch der Corona-Bewältigungsfonds zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Stabilitätsrat gewählten Abgrenzung der Kennziffern wirkt sich der Generationenfonds dabei unmittelbar auf den ausgewiesenen Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote aus. In der aktuellen Ansparphase des Generationenfonds (Zuführungen übersteigen Entnahmen) bewirkt der Einbezug eine rechnerische Verbesserung beider Kennziffern. Angesichts unterschiedlicher Vorsorgestrategien in den Ländern hat der Stabilitätsrat diese Ausgestaltung jedoch aus Gründen der Vergleichbarkeit beschlossen.

¹ Die Finanzvorausschau ist eine aktuelle Planungsgrundlage für die noch zu erstellende Mittelfristige Finanzplanung 2025-2029. Anpassungen im weiteren Planungsprozess sind zu erwarten.

Die vier vom Stabilitätsrat definierten Kennziffern sind mit ihren Ausprägungen für Sachsen und ihren Schwellenwerte für den Betrachtungszeitraum 2023 bis 2029 in Tabelle 1 dargestellt. Für die aktuelle Haushaltslage sind zudem die Länderdurchschnitte abgebildet, aus denen sich die jeweiligen Schwellenwerte ergeben. Eine Kennziffer gilt in einem der Zeiträume als auffällig, wenn mindestens zwei Werte im jeweiligen Zeitraum den Schwellenwert überschreiten. Trifft dies auf mindestens drei Kennziffern zu, so wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet und der Stabilitätsrat leitet eine Untersuchung ein.

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung, 2023 bis 2029

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025	Auffälligkeit	Soll 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	Auffälligkeit
Finanzierungs- saldo [EUR je Einw.]	118	242	-27	nein	98	380	387	390	nein
<i>Schwellenwert</i>	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
<i>Länderdurchschnitt</i>	45	19	-229						
Kreditfinanzie- rungsquote [%]	-6,8	-7,7	-4,2	nein	-4,4	-6,3	-6,4	-6,3	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote [%]	0,2	0,4	0,5	nein	0,8	1,1	1,3	1,4	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand zum 31. Dezember [EUR je Einw.]	3.259	3.193	3.165	nein	3.137	3.016	2.896	2.775	nein
<i>Schwellenwert</i>	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.460	7.614	7.744						
Auffällige Zeiträume	nein				nein				
Ergebnis der Kenn- ziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

→ Die entsprechend Abgrenzung des Stabilitätsrates ermittelten Kennziffern für den Freistaat Sachsen überschreiten keinen Schwellenwert. Der Freistaat Sachsen gilt somit in der Gesamtschau aller Kennziffern als nicht auffällig.

Hinweis: Ergänzend zum Schuldenstand zum 31. Dezember wird, der Abgrenzung des Stabilitätsrates folgend, für den Freistaat Sachsen auch die bewilligte, aber vorerst aufgeschobene Kreditaufnahme ausgewiesen. 2023 entfielen auf diesen Teil der Verschuldung 1.848 EUR je Einwohner. Zum Jahresende 2024 sank dieser Wert auf 1.704 EUR je Einwohner.

Finanzierungssaldo

Entsprechend Abgrenzung des Stabilitätsrates ergibt sich der Finanzierungssaldo der Länder als Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaft, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen. Der sächsische Finanzierungssaldo je Einwohner ist für die abgeschlossenen Jahre 2023 und 2024 positiv. Für die Planjahre des Doppelhaushaltes 2025 und 2026 fällt das Finanzierungssaldo erwartungsgemäß geringer aus, verbessert sich ausgehend vom Jahr 2027 jedoch wieder deutlich. Ursächlich dafür ist insbesondere die verfassungsmäßig erforderliche Tilgung der Notlagen-Kredite, welche Überschüsse in entsprechendem Umfang erforderlich macht. Zudem wirkt die vom Stabilitätsrat vorgesehene Berücksichtigung des Generationenfonds saldenerhöhend, aufgrund des aktuell positiven (und weiter zunehmendem) Saldos des Fonds aus Zuführungen und Erstattungen. Bei der Bewertung des Finanzierungssaldos ist das im Finanzplanungszeitraum enthaltene Konsolidierungserfordernis zur Erbringung einer globalen Minderausgabe in Milliardenhöhe in den Jahren 2027/2028 ebenfalls zu berücksichtigen.

→ Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Finanzierungssaldo“ nicht auffällig.

Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote ist definiert als das Verhältnis der Nettokreditaufnahme zu den bereinigten Ausgaben. Sie gibt an, in welchem Ausmaß der betrachtete Haushalt durch die Aufnahme neuer Schulden finanziert wird. Für den gesamten Betrachtungszeitraum weist die Kreditfinanzierungsquote negative Werte auf. Dies ist insbesondere auf die seit 2023 einsetzenden Tilgungsraten des Corona-Bewältigungsfonds zurückzuführen.

→ Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“ nicht auffällig.

Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote beschreibt das Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten Steuereinnahmen. Die sächsische Zins-Steuer-Quote verbleibt im Rahmen der aktuellen Haushaltslage auf einem niedrigen Niveau, weit unterhalb der jährlichen Schwellwerte. Für den Zeitraum der Finanzplanung ist ein Anstieg der Zins-Steuer-Quote ersichtlich. Ursächlich dafür ist insbesondere die der Finanzplanung zugrundeliegende Annahme steigender Zinsausgaben aufgrund notwendiger Refinanzierung.

→ Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“ nicht auffällig.

Schuldenstand

Der Schuldenstand zeigt die Schulden zum 31. Dezember eines Jahres beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich an (ohne Schulden beim Bund und Kassenkredite). Die in Tabelle 1 gezeigte Entwicklung des sächsischen Schuldenstandes je Einwohner spiegelt die Kredittilgung des Corona-Bewältigungsfonds (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 Sächsisches Coronabewältigungsfondsgesetz).

→ Der Freistaat Sachsen ist bei der Kennziffer „Schuldenstand“ nicht auffällig.

III Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Als zweites Element der Haushaltsüberwachung überprüft der Stabilitätsrat das Vorhandensein einer zukünftig drohenden Haushaltsnotlage auf Basis der Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung. Die Standardprojektion umfasst dabei einen Zeitraum von sieben Jahren und wird auf Basis des Vorjahres sowie des aktuellen Jahres für die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ durchgeführt.

Im Rahmen der Projektion wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand eines Landes am Ende eines Projektionszeitraum sein darf, damit die Kennziffer Schuldenstand gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Die Differenz zwischen dem Schuldenstand im ersten und im letzten Jahr der Projektion stellt folglich die (hypothetische) Kreditaufnahme je Einwohner dar, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Für die Darstellung der Ergebnisse werden die Ausgaben im letzten Jahr auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der Ausgaben ermittelt. Ein Land gilt als auffällig, wenn seine maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwerts mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt (für eine ausführliche Modellbeschreibung siehe Anlage 2).

Grundlage der Projektion sind die aktuellen Ausgangswerte des Schuldenstandes zum 31. Dezember sowie der bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Für die Einnahmen werden einheitliche Annahmen zur Entwicklung zugrunde gelegt. Die Schwellenwerte ergeben sich aus der Fortschreibung des Schuldenstandes der Ländergesamtheit in Relation zum BIP.

Die Ergebnisse der Projektion – die maximal jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der Ausgaben, die im letzten Jahr der Projektion genau zur Erreichung eines vereinbarten Schwellenwertes des Schuldenstandes führt – sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Für das Basisjahr 2024 wird auf das Projektionsjahr 2031 gespiegelt, für das Basisjahr 2025 auf das Projektionsjahr 2032.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion, 2024/2031 und 2025/2032

		Maximale jahressdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
Basisjahr	Projektionsjahr	Freistaat Sachsen	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024	2031	4,1	0,2	3,2
2025	2032	4,4	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

→ Das auf Basis der Standardprojektion ermittelte, maximal mögliche jährliche Ausgabenwachstum liegt mit 4,1 % bzw. 4,4 % jeweils deutlich über den Schwellenwerten. Der Freistaat Sachsen ist somit nicht auffällig im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage.

Hinweis: Bei der Standardprojektion handelt es sich um ein modellhaftes Konstrukt, das auf standardisierten Eckwerten sowie Modellannahmen basiert. Sie stellt keine Prognose der künftigen Entwicklung dar und zielt nicht auf die Vereinbarkeit mit den staatlichen Schuldenregeln ab.

IV Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln

Gemäß der grundgesetzlichen Schuldenbremse müssen die Länder seit dem Jahr 2020 ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Bis dahin galten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (vgl. Art. 109 i. V. m. Art. 143d Grundgesetz). Der Freistaat Sachsen unterliegt bereits seit dem 1. Januar 2014 entsprechenden landesrechtlichen Verschuldungsregeln gemäß Art. 95 der Verfassung des Freistaates Sachsen, mit strengen Ausnahmen für Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen und starken konjunkturellen Einnahmerückgängen.

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie musste der Freistaat Sachsen nach 14 Jahren erfolgreicher Schuldentilgung in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils neue Kredite aufnehmen. Im Einklang mit den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben hatte der Sächsische Landtag im April 2020 eine durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Parallel wurden ein Nachtragshaushalt 2020 beschlossen sowie das Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ errichtet, welches mit einer Kreditermächtigung von insgesamt bis zu 6 Mrd. EUR ausgestattet wurde. Zweck der Kreditaufnahme waren die Beseitigung pandemiebedingter Folgen sowie die Vorbeugung weiterer Schäden einschließlich einer Kompensation pandemiebedingter Steuermindereinnahmen im Staatshaushalt. Die Rückzahlung dieser Kreditmittel hat entsprechend des erlassenen Tilgungsplans im Einklang

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

mit Art. 95 Abs. 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen jeweils innerhalb von acht Jahren nach der Kreditaufnahme zu erfolgen. Hierbei bleiben die ersten beiden Jahre zunächst tilgungsfrei. Im Anschluss erfolgt die Tilgung in sechs Raten, wobei sich innerhalb eines Jahres vorübergehend mehrere Tilgungstranchen aufsummieren können.

Die Entwicklung der (geplanten) haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme wird in Tabelle 3 ausgewiesen. Ab dem Jahr 2023 setzt planmäßig die Tilgung der Notlagen-Kredite ein, welche sich unmittelbar in der negativen Nettokreditaufnahme spiegelt.

Tabelle 3: Nettokreditaufnahme, 2023 bis 2029

		Aktuelle Haushaltslage			Finanzplanung			
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029
Nettokreditaufnahme	in Mio. EUR	-293	-397	-115	-115	-487	-487	-487

→ Der Freistaat Sachsen hält die nach Grundgesetz und Landesverfassung vorgesehenen Kreditaufnahmebeschränkungen ein.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen die im Stabilitätsratsgesetz formulierten Anforderungen. Bei den vom Stabilitätsrat einheitlich vorgesehenen Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung ist der Freistaat Sachsen im gesamten Betrachtungszeitraum nicht auffällig im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage (vgl. Abschnitt II). Auch in der ebenfalls vorgesehenen Standardprojektion zur Betrachtung der mittelfristigen Haushaltsentwicklung ist Sachsen nicht auffällig. Das dafür modellhaft ermittelte jahresdurchschnittliche und schuldenfinanzierte Ausgabenwachstum – bis zur Erreichung eines kritischen Schuldenstandes innerhalb des siebenjährigen Projektionszeitraumes – liegt für beide betrachtete Zeiträume (2024/2031 bzw. 2025/2032) jeweils deutlich über den Schwellenwerten (vgl. Abschnitt III). **Folglich signalisieren weder die vorgelegten Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage noch die Standardprojektion eine drohende Haushaltsnotlage für den Freistaat Sachsen.**

Gemäß Art. 95 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Im Jahr 2020 hat das Land durch die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation von einer in Art. 95 der Verfassung des Freistaates Sachsen definierten Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, um die Folgen der COVID-19-Pandemie finanziell zu bewältigen. Trotz der daraufhin erfolgten Nettokreditaufnahme ist die Einhaltung der in der Verfassung vorgesehenen Verschuldungsregeln folglich gewährleistet. **Der Freistaat Sachsen hält die nach Grundgesetz und Landesverfassung vorgesehenen Kreditaufnahmebeschränkungen ein.**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlagen

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019)

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage
- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung. - Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor. - Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet. - Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. - Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. - Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern un-selbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. - Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen. - Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<u>Länder:</u> Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) <u>Bund:</u> Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt). Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner. <u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.
Kreditfinanzierungsquote	Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben. Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten. <u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens Null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.
Zins-Steuer-Quote	Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.	Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt. <u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.
Schuldenstand	Schuldenstand zum Stichtag 31.12: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite. Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen. Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte. <u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

*Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung
auf Basis einheitlicher Annahmen
(Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)*

Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.

Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.

Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im letzten Jahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Abs. 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mitentscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushalts-situation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der

nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im letzten Jahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im letzten Jahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im letzten Jahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Abs. 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird spätestens nach Ablauf von zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanz-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.²

Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrundeliegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

² Anmerkung: Der Stabilitätsrat hat in seiner 5. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen, dass an dem am 28. April 2010 beschlossenen Verfahren zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) bis auf weiteres festgehalten wird.

Annahmen der Standardprojektion

Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das letzte Jahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das letzte Jahr der Projektion konjunkturneutral ist.

Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt.

Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1 % zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.

Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Pressestelle
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564 400 62
Telefax: (0351) 564 400 69
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
<http://www.finanzen.sachsen.de>

Redaktionsschluss:

September 2025

Bezug:

Den Bericht finden Sie auch als Download unter www.finanzen.sachsen.de.

Fotonachweis:

Fliesengiebel des Finanzministerialgebäudes.
Foto: Rainer Boehme. (©Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SACHSEN-ANHALT**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
		Ist	Ist	Soll		Soll	FPI	FPI	FPI	
		2023	2024	2025		2026	2027	2028	2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-1	418	-325	nein	-262	71	122	nein	
Schwellenwert		-155	-181	-429		-479	-479	-479		
Länderdurchschnitt		45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	0,8	-3,1	5,4	nein	4,4	1,1	0,5	nein	
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7		
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	3,8	4,0	3,4	ja	3,8	4,5	4,9	nein	
Schwellenwert		3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4		
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	10.173	10.065	10.593	ja	11.074	11.337	11.569	ja	
Schwellenwert		9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368		
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744				10.468		
Auffälligkeit im Zeitraum		nein			nein					
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031 %	2,5	0,2	3,2
2025-2032 %	1,5	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stabilitätsbericht 2025 des Landes Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

#moderndenken

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben des Stabilitätsrates und rechtliche Grundlagen	3
2. Ergebnisse der landesrechtlichen Schuldenbremse	4
3. Ergebnisse der Schuldenbremse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates.....	13
4. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	16
5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion).....	18
6. Zusammenfassung	19
Anlage A Herleitung Konjunkturkomponente Schuldenbremse	20
Anlage B Übersicht Kennziffern Stabilitätsrat	21
Anlage C Berechnung Kennziffern Stabilitätsrat	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2024	8
Tabelle 2:	Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2025	10
Tabelle 3:	Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2026	12
Tabelle 4:	Harmonisiertes Analysesystem der Schuldenbremsenüberwachung ...	14
Tabelle 5:	Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	17
Tabelle 6:	Ergebnisse der Standardprojektion	19

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Aufgaben des Stabilitätsrates und rechtliche Grundlagen

Der Stabilitätsrat überwacht seit dem Jahr 2010 gemäß Art. 109a Abs. 1 Grundgesetz (GG) regelmäßig die Haushalte von Bund und Ländern. Grundlage dafür sind die jährlichen Stabilitätsberichte und die dort enthaltenen Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung entsprechend den Vorgaben des Stabilitätsratsgesetzes und den auf der konstituierenden Sitzung des Stabilitätsrats am 28. April 2010 gefassten Beschlüssen. Anpassungen am Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung wurden zuletzt im Jahr 2019 vorgenommen. Wenn bei einer Gebietskörperschaft bei der Mehrzahl der Kennziffern allgemein geltende Schwellenwerte überschritten werden oder die Standardprojektion auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist, leitet der Stabilitätsrat eine Evaluation der Gebietskörperschaft ein. Sollte er im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine Haushaltsnotlage droht, vereinbart er mit der Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.

Seit dem Jahr 2020 obliegt dem Stabilitätsrat gemäß Art. 109a Abs. 2 Satz 1 GG die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben nach Art. 109 Abs. 3 GG (sogenannte Schuldenbremse) durch den Bund und die Länder. Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse ist das vom Stabilitätsrat am 6. Dezember 2018 beschlossene Kompendium des Stabilitätsrates in der aktuellen Fassung (Stand Oktober 2025).

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das Land Sachsen-Anhalt seine Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz zur Berichterstellung über die Haushaltslage sowie über die Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse. Der Stabilitätsbericht beginnt mit der Berichterstattung über die Einhaltung der Schuldenbremse. Die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Die erste Komponente beinhaltet die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse (vgl. Kapitel 2); als zweite Komponente wird das für das Land ermittelte Ergebnis nach dem harmonisierten Analysesystem gemäß Kompendium des Stabilitätsrates dargestellt (vgl. Kapitel 3). Der Stabilitätsbericht schließt mit dem Verfahren der regelmäßigen Haushaltsüberwachung, das die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung (vgl. Kapitel 4) sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (vgl. Kapitel 5) umfasst.

Dem Stabilitätsbericht liegt für die Jahre 2025 und 2026 der Doppelhaushalt 2025/2026 (Haushaltsgesetz 2025/2026 vom 25. Februar 2025) zugrunde. Da die Finanzplanung 2025 bis 2029 noch nicht vorliegt, basieren die Auswertungen in diesem Bericht für die Jahre 2027 und 2028 auf der im Januar 2025 beschlossenen Finanzplanung 2024 bis 2028.

2. Ergebnisse der landesrechtlichen Schuldenbremse

Art. 109 Abs. 3 GG schreibt für Bund und Länder den Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts vor. Bund und Länder können dabei Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen vorsehen. In Sachsen-Anhalt ist die Schuldenbremse in der Landesverfassung (Art. 99) und detailliert in § 18 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO) geregelt.

Für den Bund gilt der Grundsatz der Einnahmen ohne Kredite als eingehalten, sofern dieser eine strukturelle Kreditaufnahme von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsproduktes nicht überschreitet. Für die Länder war hingegen bislang keine strukturelle Kreditaufnahme zulässig. Mit der Änderung von Art. 109 Abs. 3 GG (BGBl. Jahrgang 2025 Teil I Nr. 94 vom 24. März 2025) wird ab dem Jahr 2025 nun auch der Ländergesamtheit ein struktureller Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsproduktes eingeräumt. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder geltenden strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit auf die einzelnen Länder wird im derzeit als Entwurf vorliegenden „Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG)“ geregelt. Der Aufteilungsschlüssel orientiert sich gemäß Gesetzentwurf am Königsteiner Schlüssel und setzt sich zu einem Drittel aus der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln aus dem Verhältnis der Steuereinnahmen (einschl. Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer im Finanzkraftausgleich) zusammen. Eine Anpassung der landesrechtlichen Schuldenbremsenregelungen an die neuen grundgesetzlichen Vorgaben ist bislang nicht erfolgt.

Nach § 18 Abs. 2 LHO sind Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen zu bereinigen, für die das Land nicht zumindest anteilig zweckgebundene Einnahmen erhält oder erhalten hat. Die haushalterische Abgrenzung der finanziellen Transaktionen entspricht der Systematik des Stabilitätsrates. Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates bleiben bei der landesrechtlichen Schuldenbremse jedoch finanzvermögenswirksame Vorgänge bei Bemessung des Verschuldungsspielraums unberücksichtigt, wenn sie zumindest anteilig durch Drittmittel finanziert wurden. Hat das Land also bereits von dritter Seite, beispielsweise in Form von zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes oder der EU, Mittel erhalten, um damit Finanzvermögen zu erwerben, so soll das nicht zugleich mit einem erweiterten Kreditfinanzierungsspielraum verbunden sein. Folgerichtig lösen dann aber auch finanzvermögenswirksame Einnahmen, die mit zweckgebundenen Zuweisungen Dritter in Verbindung stehen, keine Verringerung des Verschuldungsspielraums aus.

Außerdem wird eine Bereinigung um konjunkturelle Effekte durchgeführt, wobei den konjunk-

turellen Effekten symmetrisch Rechnung getragen wird. Im Falle einer positiven konjunkturellen Entwicklung sind Ausgaben zur Tilgung von Krediten aus Vorjahren oder für eine Zuführung an die Konjunkturrücklage zu leisten (§ 18 Abs. 3 LHO). Im Falle einer negativen konjunkturellen Entwicklung dürfen entweder Mittel der Konjunkturrücklage entnommen oder, soweit diese nicht über Mittel in hinreichender Höhe verfügt, Kredite zur Finanzierung von Ausgaben aufgenommen werden (§ 18 Abs. 4 LHO). Das Konjunkturbereinigungsverfahren basiert dabei im Kern auf dem Verfahren der Länder, die gemäß Art. 143d Abs. 2 GG bis zum Jahr 2019 Konsolidierungshilfen bezogen. Dieses ist detailliert im Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse dargelegt.

Für den Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen, ist eine Kreditaufnahme aufgrund eines Landtagsbeschlusses möglich (§ 18 Abs. 5 LHO). Für einen solchen Ausnahmefall ist eine Tilgungsregelung vorzusehen.

Im Stabilitätsbericht des Landes sind die Ergebnisse der landesrechtlichen Schuldenbremse für das abgelaufene, das aktuelle sowie das darauffolgende Jahr darzustellen.

Zum Jahr 2024:

a) Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen 2024

Die Kreditermächtigung des Haushaltsplanes 2024 für finanzielle Transaktionen im Umfang von rd. 436 Mio. Euro wurde in Höhe von rd. 313 Mio. Euro in Anspruch genommen. Daraus finanziert wurden hauptsächlich Kapitalzuführungen an die High-Tech-Park GmbH (HTP GmbH) für den Flächenankauf, deren Erschließung und den späteren Betrieb des High-Tech-Parks sowie Kapitalzuführungen an die Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IPS GmbH) zur Realisierung großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes.

b) Konjunkturbedingte Kreditaufnahme 2024

Dem Haushaltsplanentwurf 2024 lag die Steuerschätzung vom Mai 2023 zugrunde. Nach dem landesrechtlichen Konjunkturbereinigungsverfahren ergibt sich die aus konjunkturellen Gründen zulässige Verschuldung bzw. verpflichtende Tilgung (ex post-Konjunkturkomponente) aus der ex ante-Konjunkturkomponente (zum Zeitpunkt der Steuerschätzung Mai 2023) und der Steuerabweichungskomponente. Die Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente ist in **Anlage A (vgl. Tabelle A1)** dargestellt. Die Steuerabweichungskomponente errechnet sich als

Differenz der tatsächlichen – um Rechtsänderungen bereinigten – Steuereinnahmen des Jahres 2024 und der im Mai 2023 für das Jahr 2024 erwarteten Steuereinnahmen. Dabei werden – analog zum Umgang mit dem Zensus 2022 im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates – die finanziellen Effekte des Zensus 2022 bei der landesrechtlichen Konjunkturberreinigung ebenfalls als struktureller Effekt abgezogen.¹ Die zensusbedingten Steuermindereinnahmen haben damit keine Auswirkungen auf den konjunkturbedingten Kreditaufnahmespielraum. Die ex post-Konjunkturkomponente für das Jahr 2024 beläuft sich auf rd. -793 Mio. Euro (vgl. **Tabelle A2 in Anlage A**).

Der aus der negativen Konjunkturkomponente resultierende konjunkturelle Verschuldungsspielraum in Höhe von rd. 793 Mio. Euro wurde vollständig ausgeschöpft. Gemäß § 18 Abs. 4 LHO ist eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme nur möglich, soweit die Konjunkturrücklage nicht über Mittel in hinreichender Höhe verfügt. Da die Konjunkturrücklage mit Beginn des Haushaltsjahres 2024 keine Mittel mehr enthält, wurden konjunkturbedingte Kredite in Höhe von rd. 793 Mio. Euro aufgenommen.

c) Notlagenbedingte Kreditaufnahme 2024

Mit dem Haushaltsgesetz 2024 vom 18. Dezember 2023 wurde die verfassungskonforme Finanzierung der Ausgaben des Sondervermögens Corona sichergestellt, indem im Haushaltsplan 2024 eine notlagenkreditfinanzierte Zuführung aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen Corona des Landes in Höhe von rd. 638 Mio. Euro veranschlagt wurde.² Die tatsächlichen Ausgaben im Sondervermögen Corona beliefen sich im Haushaltsjahr 2024 auf rd. 226 Mio. Euro. Die Zuführung an das Sondervermögen Corona sowie die notlagenbedingte Kreditaufnahme reduzierten sich entsprechend.

Im Rahmen der haushalterischen Anpassungen, die sich aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 15. November 2023 für die Finanzierung des Sondervermögens ergeben haben, wurde zudem die im Jahr 2021 gebildete Rücklage im Sondervermögen Corona aufgelöst und zur Tilgung des Notlagenkredits des Jahres 2021 in Höhe von rd. 1.491 Mio. Euro verwendet. Somit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 im Saldo eine notlagenbedingte Kredittilgung im Umfang von rd. 1.266 Mio. Euro.

¹ Mit der im Jahr 2022 durchgeführten registergestützten Bevölkerungszählung (Zensus 2022) liegen aktuelle Bevölkerungszahlen für die Bundesländer vor. Die im Bundesvergleich für Sachsen-Anhalt etwas ungünstigere Entwicklung bei der Bevölkerungszahl wirkt sich im System der Bund-Länder-Finanzbeziehungen einnahmemindernd aus. Diese finanziellen Effekte werden bei der Berechnung der ex post-Konjunkturkomponenten für die Jahre 2024, 2025 und 2026 entsprechend berücksichtigt.

² Mit Beschluss vom 14. Dezember 2023 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt festgestellt, dass die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom Landtag zuletzt für das Jahr 2023 festgestellte außergewöhnliche Not-situation im Sinne von § 18 Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung im Jahr 2024 fortbesteht (Drs. 8/3519).

d) Herleitung der strukturellen Kreditaufnahme 2024

Der aus der landesrechtlichen Schuldenbremsenregelung resultierende Kreditfinanzierungsspielraum für finanzielle Transaktionen, konjunkturbedingte Mindereinnahmen sowie notlagenbedingte Ausgaben wurde im Haushaltsjahr 2024 vollständig ausgeschöpft. Die im Jahr 2021 gebildete Rücklage im Sondervermögen Corona wurde aufgelöst und zur Tilgung des Notlagenkredits des Jahres 2021 verwendet. Die Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2024 ist in **Tabelle 1** dargestellt. Im Ergebnis erfolgte im Jahr 2024 keine strukturelle Nettokreditaufnahme. Die landesrechtliche Schuldenbremse wurde eingehalten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 1: Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2024

lfd. Nr.	in Mio. Euro (gerundet)	Ist 2024
1	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	-159,9
2	Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	0,0
3 =(1)+(2)	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-) einschl. Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	-159,9
4	Saldo finanzieller Transaktionen*	-313,3
4a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	7,5
4b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	320,8
5 =(3)+(4)	um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	-473,2
6	Konjunkturkomponente	-792,6
7 =(5)+(6)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	-1.265,8
8	Saldo Kreditaufnahme (+) / Kredittilgung (-) infolge einer anerkannten Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	-1.265,8
8a	Kreditaufnahme infolge anerkannter Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	225,5
8b	Kredittilgung infolge anerkannter Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	1.491,3
9 =(7)-(8)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-) unter Berücksichtigung der Notsituation	0,0

Rundungsdifferenzen möglich

* Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind die Zahlungsströme aus den Finanzierungsinstrumenten der EU-Strukturfonds, wie z. B. Risikokapitalfonds, KMU-Darlehensfonds und Mittelstands- und Gründerdarlehensfonds im Umfang von insgesamt -39,7 Mio. Euro (Saldo) nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen einbezogen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zum Jahr 2025:

a) Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen 2025

Die im Haushaltsplan 2025 enthaltene Kreditermächtigung für finanzielle Transaktionen beläuft sich auf rd. 403 Mio. Euro. Bei den kreditfinanzierten finanziellen Transaktionen handelt es sich hauptsächlich um Kapitalzuführungen an die High-Tech-Park GmbH (HTP GmbH), die Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IPS GmbH) und die Mitteldeutsche Flughafen AG (MF-AG).

b) Konjunkturbedingte Kreditaufnahme 2025

Dem Haushalt 2025 und der ex ante-Konjunkturkomponente liegt die Steuerschätzung vom Mai 2024 zugrunde. Die ex ante-Konjunkturkomponente beläuft sich für 2025 auf rd. -175 Mio. Euro, die Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente ist in **Tabelle A1 in Anlage A** dargestellt. Im Haushaltsplan ist eine entsprechende konjunkturbedingte Kreditaufnahme in Höhe der ex ante-Konjunkturkomponente berücksichtigt.

c) Notlagenbedingte Kreditaufnahme 2025

Im Haushaltsplan 2025 ist eine Zuführung aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen Corona des Landes in Höhe von rd. 552 Mio. Euro veranschlagt, die über notlagenbedingte Kreditaufnahmen finanziert werden soll.³

d) Strukturelle Kreditaufnahme 2025

Die Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für den Haushaltsplan 2025 ist in **Tabelle 2** dargestellt. Im Ergebnis weist der Haushaltsplan 2025 keine strukturelle Nettokreditaufnahme aus. Die landesrechtliche Schuldenbremse wird eingehalten.

³ In diesem Zusammenhang hat der Landtag von Sachsen-Anhalt am 17. Dezember 2024 festgestellt, dass die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom Landtag zuletzt für das Jahr 2024 festgestellte außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung im Jahr 2025 fortbesteht (Drs. 8/4929).

Tabelle 2: Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2025

lfd. Nr.	in Mio. Euro (gerundet)	Soll 2025
1	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	1.129,5
2	Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	0,0
3 =(1)+(2)	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-) einschl. Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	1.129,5
4 =(4a)-(4b)	Saldo finanzieller Transaktionen*	-402,9
4a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	7,3
4b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	410,2
5 =(3)+(4)	um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	726,6
6	Konjunkturkomponente	-174,5
7 =(5)+(6)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	552,0
8 =(8a)-(8b)	Saldo Kreditaufnahme (+) / Kredittilgung (-) infolge einer anerkannten Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	552,0
8a	Kreditaufnahme infolge anerkannter Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	552,0
8b	Kredittilgung infolge anerkannter Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	0,0
9 =(7)-(8)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-) unter Berücksichtigung der Notsituation	0,0

Rundungsdifferenzen möglich

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zum Jahr 2026:

a) Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen 2026

Der Haushaltsplan 2026 sieht eine Kreditermächtigung für finanzielle Transaktionen in Höhe von rd. 426 Mio. Euro vor. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Kapitalzuführungen an die Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IPS GmbH) und die High-Tech-Park GmbH (HTP GmbH).

b) Konjunkturbedingte Kreditaufnahme 2026

Dem Haushalt 2026 und der ex ante-Konjunkturkomponente liegt die Steuerschätzung vom Mai 2024 zugrunde. Die Herleitung der ex ante-Konjunkturkomponente in Höhe von rd. -112 Mio. Euro ist **Tabelle A1 in Anlage A** zu entnehmen. Im Haushaltsplan ist eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme in Höhe der ex ante-Konjunkturkomponente berücksichtigt.

c) Notlagenbedingte Kreditaufnahme 2026

Im Haushaltsplan 2026 ist eine Zuführung aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen Corona des Landes in Höhe von rd. 490 Mio. Euro vorgesehen, die über notlagenbedingte Kreditaufnahmen finanziert werden soll. Voraussetzung für die notlagenbedingte Kreditaufnahme ist allerdings ein noch zu fassender Notlagenbeschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt für das Jahr 2026.

d) Strukturelle Kreditaufnahme 2026

Die Herleitung der strukturellen Nettokreditaufnahme für das Jahr 2026 ist in **Tabelle 3** dargestellt. Im Ergebnis weist der Haushaltsplan 2026 keine strukturelle Nettokreditaufnahme aus. Die landesrechtliche Schuldenbremse wird eingehalten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3: Herleitung strukturelle Nettokreditaufnahme für das Jahr 2026

lfd. Nr.	in Mio. Euro (gerundet)	Soll 2026
1	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	1.028,9
2	Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	0,0
3 =(1)+(2)	Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-) einschl. Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturrücklage	1.028,9
4 =(4a)-(4b)	Saldo finanzieller Transaktionen*	-426,5
4a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	52,0
4b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	478,5
5 =(3)+(4)	um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	602,4
6	Konjunkturkomponente	-112,3
7 =(5)+(6)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-)	490,1
8 =(8a)-(8b)	Saldo Kreditaufnahme (+) / Kredittilgung (-) infolge einer anerkannten Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	490,1
8a	Kreditaufnahme infolge anerkannter Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	490,1
8b	Kredittilgung infolge anerkannter Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO	0,0
9 =(7)-(8)	strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettokredittilgung (-) unter Berücksichtigung der Notsituation	0,0

Rundungsdifferenzen möglich

* Im Gegensatz zum harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates sind die Zahlungsströme aus den Finanzierungsinstrumenten der EU-Strukturfonds, wie z. B. KMU-Darlehensfonds im Umfang von insgesamt -18,6 Mio. Euro (Saldo) nicht in die Berechnung des Saldos der finanziellen Transaktionen einbezogen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Ergebnisse der Schuldenbremse nach dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrates

Im harmonisierten Analysesystem ist für das abgelaufene Jahr, das aktuelle Jahr und das darauffolgende Jahr zu berichten. Für das Jahr 2024 liegen dem harmonisierten Analysesystem die Ist-Werte und für die Jahre 2025 und 2026 der Doppelhaushalt 2025/2026 zugrunde.

Die Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems für die Jahre 2024, 2025 und 2026 sind in **Tabelle 4** dargestellt. Als Konjunkturbereinigungsverfahren hat Sachsen-Anhalt das Konsolidierungshilfeverfahren gewählt, das seine Entsprechung in der landesrechtlichen Regelung gefunden hat. Da sich das „Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG)“, mit der die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder geltenden strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit auf die einzelnen Länder festgelegt wird, noch im Gesetzgebungsprozess befindet, ist der auf Sachsen-Anhalt entfallende Landesanteil an der strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit im harmonisierten Schema noch nicht abgebildet (Nr. 22). Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die wesentlichen Ergebnisse des harmonisierten Analysesystems, da der im Februar 2025 beschlossene Doppelhaushalt 2025/2026 keine Ermächtigung für die Aufnahme struktureller Kredite enthält. Das harmonisierte Analysesystem weist für alle Jahre des Beobachtungszeitraumes keine strukturelle Nettokreditaufnahme aus (Nr. 28). Eine Auffälligkeit im Analyseschema des Stabilitätsrates besteht damit nicht (Nr. 29).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 4: Harmonisiertes Analysesystem der Schuldenbremsenüberwachung

Jahr		2024	2025	2026
		- in Mio € -		
Lfd. Nr.				
	Kernhaushalt			
1	Bereinigte Einnahmen	14395	13666	14264
2	Bereinigte Ausgaben	13847	14763	15270
3	Finanzierungssaldo	547	-1097	-1006
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	387	32	23
5	Zuführung an Rücklagen	470	332	357
6	Entnahme aus Rücklagen	83	300	334
	Kernhaushalt			
	NKA:			
7	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-160	1130	1029
	Einzubeziehende Extrahaushalte			
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
8d	NKA	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	NKA:			
9	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-160	1130	1029
	Bereinigungen			
10	Saldo finanzieller Transaktionen	-353	-403	-445
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	7	7	52
12	Kernhaushalt	7	7	52
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	360	410	497
15	Kernhaushalt	360	410	497
16	Extrahaushalte	0	0	0
	Kern- und Extrahaushalte			
	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA			
17	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-513	727	584
18	Konjunkturkomponente	-793	-175	-112

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

19	Kern- und Extrahaushalte NKA nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (N) (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1305	552	472
20a	Ausgleichskomponente	166	166	166
21	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichs- komponente (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-1305	386	305
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahme- möglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €	0		
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung	0	0	0
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	ja	ja
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	225	552	490
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	1491	0	0
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-40	-166	-185
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	166	0	0
28	Kern- und Extrahaushalte Strukturelle NKA ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen (strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	-40	-166	-185
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Das Kennziffernsystem zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung beinhaltet eine Verbindung von gegenwarts- und vergangenheitsorientierten Indikatoren:

- Mit den Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ kann insbesondere die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden.
- Die Kennziffern „Schuldenstand“ und „Zins-Steuer-Quote“ sind demgegenüber stärker von der Haushaltspolitik der vorangegangenen Jahre geprägt.

Anlage B enthält die detaillierten Definitionen der vier Kennziffern sowie die Festlegungen zur Bestimmung der jeweiligen Schwellenwerte. Für die Kennziffernermittlung werden bei den Ländern die Kernhaushalte, evtl. vorhandene Pensions- bzw. Versorgungsfonds und unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditemächtigung einbezogen. Letztere sind in Sachsen-Anhalt nicht vorhanden. Die Berücksichtigung des Pensionsfonds Sachsen-Anhalt wirkt sich unmittelbar auf die Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ aus. Übersteigen die Zuführungen an den Pensionsfonds die Entnahmen, so wie dies aktuell in Sachsen-Anhalt der Fall ist, bewirkt die Einbeziehung des Pensionsfonds eine rechnerische Verbesserung beider Kennziffern.

Der Beobachtungszeitraum bei der Kennziffernauswertung umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll-/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung. Der Beobachtungszeitraum wird dazu in den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und den Zeitraum der Finanzplanung unterteilt. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Für das Berichtsjahr 2025 gilt zudem der Beschluss des Stabilitätsrates vom 12. Juni 2025, der die kurzfristigen Auswirkungen des für die Länder neuen strukturellen Verschuldungsspielraumes auf das Kennziffernsystem der Haushaltsüberwachung zum Inhalt hat. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldungskomponente für die Ländergesamtheit führt im Berichtsjahr 2025 zu einer methodischen Umstellungsphase. Um dies zu berücksichtigen, hat der Stabilitätsrat beschlossen, dass im Berichtsjahr 2025 insgesamt keine Auffälligkeit im Kennziffernsystem vorliegt, wenn ohne die Inanspruchnahme der strukturellen Verschuldung keine Auffälligkeit vorliegen würde.

In **Tabelle 5** sind die vier Kennziffern des Stabilitätsrates und deren Schwellenwerte für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und den Zeitraum der Finanzplanung dargestellt. Die

bereinigten Ausgaben für die Soll- und Planwerte beinhalten ab dem Jahr 2025 jährlich eine globale Minderausgabe. Für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage sind neben den Schwellenwerten auch die Länderdurchschnitte abgebildet, die die Grundlage bei der Festlegung der Schwellenwerte für die Länder bilden. Eine detaillierte Übersicht zur Ermittlung der Kennziffern findet sich in **Anlage C**.

Tabelle 5: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Sachsen-Anhalt	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Soll 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo Einw. Schwellenwert Länderdurchschnitt	-1 -155 45	418 -181 19	-325 -429 -229	nein	-262 -479	71 -479	122 -479	-479	nein
Kreditfinanzierungsquote % Schwellenwert Länderdurchschnitt	0,8 1,5 -1,5	-3,1 2,3 -0,7	5,4 4,7 1,7	nein	4,4 6,7	1,1 6,7	0,5 6,7	6,7	nein
Zins-Steuer-Quote % Schwellenwert Länderdurchschnitt	3,8 3,5 2,5	4,0 3,5 2,5	3,4 4,4 3,2	ja	3,8 5,4	4,5 5,4	4,9 5,4	5,4	nein
Schuldenstand € je Einw. Schwellenwert Länderdurchschnitt	10.173 9.698 7.460	10.065 9.899 7.614	10.593 10.068 7.744	ja	11.074 10.168	11.337 10.268	11.569 10.368	10.468	ja
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates (Datenlieferung vom 08.07.2025) sowie eigene Berechnungen auf Basis des Doppelhaushaltes 2025/2026 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028.

Auf Basis der Kennziffernanalyse zeigt sich:

Die im Doppelhaushalt 2025/2026 veranschlagten Nettokreditaufnahmen von 1.130 Mio. Euro bzw. 1.029 Mio. Euro führen zu einer Verschlechterung der Haushaltskennziffern. Der (um den Saldo finanzieller Transaktionen bereinigte) Finanzierungssaldo ist in den Jahren 2025 und 2026 deutlich negativ und die Kreditfinanzierungsquote steigt spürbar an. Letztere übersteigt im Jahr 2025 sogar ihren Schwellenwert. Gleichwohl liegt bei beiden Kennziffern weder für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage noch für den Zeitraum der Finanzplanung eine Auffälligkeit im Kennziffersystem vor.

Anders sieht dies bei den Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand“ aus. **Die Zins-Steuer-Quote überschreitet ihre Schwellenwerte in den Ist-Jahren 2023 und 2024 und ist folglich im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage auffällig.** Der „Schuldenstand je Einwohner“ steigt ab dem Jahr 2025 wieder kontinuierlich an und überschreitet in allen Jahren die

jeweiligen Schwellenwerte erheblich. **Die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ ist damit sowohl für den Zeitraum der aktuellen Lage als auch den Zeitraum der Finanzplanung im Kennziffersystem auffällig.** Bzgl. der Kennziffersystematik ist dabei zu erwähnen, dass bei der Ermittlung der Kennziffer für die Ist-Jahre der Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember berücksichtigt wird. Dieser valutarische Schuldenstand weicht u. U. vom haushalterischen Schuldenstand ab, da nach dem Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) jedoch vor dem endgültigen Haushaltsabschluss noch Kreditaufnahmen oder -tilgungen vorgenommen werden können.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass für die Kennziffern „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand je Einwohner“ im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage eine Auffälligkeit vorliegt. Gleichwohl weist der Zeitraum der aktuellen Haushaltslage insgesamt damit noch keine Auffälligkeit auf. Auch der Zeitraum der Finanzplanung ist nicht auffällig. Folglich deutet das Kennziffersystem des Stabilitätsrates nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

5. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Neben der Kennziffernauswertung enthält der Stabilitätsbericht als weiteres Instrument zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Im Zentrum der Standardprojektion steht die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“. Ziel der Standardprojektion ist es, für jedes Land die jährliche Ausgabenzuwachsrates zu ermitteln, bei der der "Schuldenstand je Einwohner" zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes gerade nicht auffällig wird.

Die Standardprojektion knüpft aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an und stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation dar. Ein Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage würde sich ergeben, wenn die mögliche Ausgabenzuwachsrates um mehr als 3 Prozentpunkte unterhalb des Länderdurchschnitts liegt. Bei einem Länderdurchschnitt von 3,2 Prozent wäre dies bei einem Schwellenwert von 0,2 Prozent der Fall.

Die ermittelten maximal möglichen jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstumsraten (2,5 Prozent für das Basisjahr 2024 und 1,5 Prozent für das Basisjahr 2025) liegen jeweils über den Schwellenwerten (**vgl. Tabelle 6**). Die Standardprojektion ergibt für Sachsen-Anhalt somit keine Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Tabelle 6: Ergebnisse der Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	%	2,5	0,2	3,2
2025-2032	%	1,5	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates (Datenlieferung vom 08.07.2025).

6. Zusammenfassung

Im Stabilitätsbericht des Landes Sachsen-Anhalt für 2025 ist dargelegt, dass die landesrechtliche Schuldenbremse in den Berichtsjahren 2024, 2025 und 2026 eingehalten wurde bzw. wird. Auch die Ergebnisse aus dem harmonisierten Analysesystem für die Jahre 2024, 2025 und 2026 sind nicht auffällig. Zudem weisen die Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung sowie die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage A Herleitung Konjunkturkomponente Schuldenbremse**Tabelle A1: Berechnung ex ante-Konjunkturkomponente**

lfd. Nr.		2024		2025		2026	
		Länder- gesamt- heit	Sachsen- Anhalt	Länder- gesamt- heit	Sachsen- Anhalt	Länder- gesamt- heit	Sachsen- Anhalt
1	absolute nominale Pro- duktionslücke (gerundet auf Mio. Euro)	-11.850,7		-48.290,0		-31.065,3	
2	Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit	0,1341		0,1341		0,1341	
3 =(1)*(2)	ex ante-Konjunkturkom- ponente der Länderge- samtheit (gerundet auf Mio. Euro)	-1.589,2		-6.475,7		-4.165,9	
4	Anteil der Steuereinnah- men Sachsen-Anhalt an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit (gerundet in %)		2,7925		2,6954		2,6954
5 =(3)*(4)	ex ante-Konjunkturkom- ponente Sachsen-Anhalt (gerundet auf Mio. Euro)		-44,4		-174,5		-112,3

Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle A2: Berechnung ex post-Konjunkturkomponente

lfd. Nr.	in Mio. Euro (gerundet)	2024
1	ex ante-Konjunkturkomponente (Steuerschätzung Mai 2023)	-44,4
2	geschätzte Steuereinnahmen (Steuerschätzung Mai 2023)	10.447,4
3	tatsächliche Steuereinnahmen (Kasse)	9.778,2
4	seit der Steuerschätzung Mai 2023 wirksam gewordene Steuerrechtsände- rungen	105,2
5	Einnahmeeffekte Zensus 2022	-26,2
6 =(1)+(3)- (4)-(5)-(2)	ex post-Konjunkturkomponente Sachsen-Anhalt	-792,6

Rundungsdifferenzen möglich

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage B Übersicht Kennziffern Stabilitätsrat

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019	
–	Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
–	Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
–	Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
–	Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
–	Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
–	Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
–	Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.
–	Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt) Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner. <u>Bund:</u> Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.
Kreditfinanzierungsquote	Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten. <u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Zins-Steuer-Quote	Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt. <u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.
Schuldenstand	Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen. Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.	<u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr. Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte. <u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage C Berechnung Kennziffern Stabilitätsrat

Berechnung Kennziffern 2023-2025						
Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	Rechenweg Ist / Soll
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x	x	x	
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	x	x	x	
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-2	895	-694	5-21+30+37+44+54
3	Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	-1	418	-325	2/4
4	Einwohner am 30.06.2023	1.000	2.181	2.139	2.139	
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-328	261	-1.423	6-14+20
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	13.182	14.389	13.666	7+10
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	13.139	14.395	13.666	
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	0			
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €				
			26	28	25	
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0			11+12+13 (soweit nicht in ber. Einnahmen)
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0	=35
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	=42
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	0	0	=49
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	13.510	14.128	15.088	15+16
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	13.510	14.128	14.763	
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	x	x	325	17+18+19 (soweit nicht in ber. Ausgaben)
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	279	281	325	=32
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0	=39
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	0	0	=46
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0	
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	-47	-353	-403	22-26
22	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	7	7	7	23+24+25
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	7	7	7	
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	0	0	0	
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	
26	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	55	361	410	27+28+29
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	7	12	0	
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	47	349	410	
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0	
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	279	281	325	31-34
31	Einnahmen	Mio. €	279	281	325	32+33
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	279	281	325	=17
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	
34	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	35+36
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	=11
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0	0	0	38-41
38	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	39+40
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	=18
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	
41	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	42+43
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	=12
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditemächtigung)	Mio. €	0	0	0	45-48-51
45	Einnahmen	Mio. €	0	0	0	46+47
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0	=19
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0	
48	Ausgaben	Mio. €	0	0	0	49+50
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0	=13
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0	
51	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	52-53
52	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	
53	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0	
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen Inflationsindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	0	0	0	55+56-57
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	0	0	
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	0	0	
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0	0	0	
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x	x	ausschließlich Bund

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll	Rechenweg Ist / Soll
100	Kreditfinanzierungsquote	%	0,8%	-3,1%	5,4%	101/109
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	100	-435	804	102-106-30-37
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	4.624	4.115	1.130	103+104+105
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	4.624	4.115	1.130	
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloaters im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0	0	0	
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0	
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	4.202	4.275	0	107+108
107	Schuldentilgung	Mio. €	4.202	4.275	0	
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	0	0	0	
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	13.231	13.847	14.763	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+57
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,8%	4,0%	3,4%	201/204
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	380	401	365	202+203
202	Zinsausgaben	Mio. €	380	401	365	
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	0	0		
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	9.968	10.005	10.671	205+206+207+208+209+210
205	Steuereinnahmen	Mio. €	8.571	8.706	9.211	
206	Förderabgabe	Mio. €	3	2	3	
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	232	232	232	
208	Allg. BEZ	Mio. €	841	829	921	
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	282	195	289	
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	10	11	15	
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	10.173	10.065	10.593	301/4
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €				302 (Ist)
302	Schulden am 31.12. (des Vorjahres) in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	22.190	21.529	22.659	302+310-311 (Soll)
303	Schulden am 31.12. (des Vorjahres) (Basisschulden)	Mio. €	22.190	21.529	21.529	303+307-308+309
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	21.961	21.316	21.316	304+305-306
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	229	214	214	
306	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	0	0	
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsfloaters (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €	0	0	0	
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	0	0	
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	0	0	0	
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	422	-160	1.130	102-106
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0	
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	x	x	x	ausschließlich Bund
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	43	-6	-	=410-430
410	Einnahmen	Mio. €	43	-6	-	=416+417+418+419+420
411	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0	0	-	-(411+412+413+414+415)
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €	5.547	5.588	-	
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €	823	853	-	
414	GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €	285	205	-	
415	ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €	10	11	-	
416	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0	0	-	
417	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €	5.576	5.617	-	
418	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €	841	829	-	
419	GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €	282	195	-	
420	ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €	10	11	-	
430	Ausgaben	Mio. €	0	0	-	=432-431
431	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €	0	0	-	
432	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €	0	0	-	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berechnung Kennziffern 2026-2029

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2026 Soll	2027 FPL	2028 FPL	2029	Rechenweg Ist / Soll
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x	x	x		
1	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner	€	x	x	x		
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	-561	151	262		5-21+30+37+44+54
3	Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	-262	71	122		2/4
4	Einwohner am 30.06.2023	1.000	2.139	2.139	2.139		
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	-1.363	-766	-652		6-14+20
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	14.264	14.677	14.755		7+10
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €	14.264	14.677	14.755		
8	darunter: Einnahme aus Sanierungshilfen	Mio. €	0	0	0		
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €	24	21	21		
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	0	0		11+12+13 (soweit nicht in ber. Einnahmen)
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	0	0	0		=35
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0		=42
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	0	0		=49
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15.627	15.442	15.407		15+16
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €	15.270	15.052	14.991		
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	357	390	416		17+18+19 (soweit nicht in ber. Ausgaben)
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	357	390	416		=32
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	0	0	0		=39
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	0	0	0		=46
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €	0	0	0		
21	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	-445	-527	-498		22-26
22	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	52	52	52		23+24+25
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €	2	2	2		
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €	50	50	50		
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €	0	0	0		
26	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	497	579	550		27+28+29
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €	19	19	0		
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €	479	560	550		
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €	0	0	0		
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	357	390	416		31-34
31	Einnahmen	Mio. €	357	390	416		32+33
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	357	390	416		=17
33	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0		
34	Ausgaben	Mio. €	0	0	0		35+36
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0		=11
36	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0		
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	0	0	0		38-41
38	Einnahmen	Mio. €	0	0	0		39+40
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0		=18
40	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0		
41	Ausgaben	Mio. €	0	0	0		42+43
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0		=12
43	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0		
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditemächtigung)	Mio. €	0	0	0		45-48-51
45	Einnahmen	Mio. €	0	0	0		46+47
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	0	0	0		=19
47	sonstige Einnahmen	Mio. €	0	0	0		
48	Ausgaben	Mio. €	0	0	0		49+50
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	0	0	0		=13
50	sonstige Ausgaben	Mio. €	0	0	0		
51	Saldo der finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0		52-53
52	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0		
53	Ausgaben der finanziellen Transaktionen	Mio. €	0	0	0		
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen Inflationsindex, Bundeswertpapiere" (Bund)	Mio. €	0	0	0		55+56-57
55	Entnahmen (Land) / Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	0	0		
56	Sonstige Entnahmen (Land) / sonstige Einnahmen (Bund)	Mio. €	0	0	0		
57	Zuführungen (Land) / Ausgaben (Bund)	Mio. €	0	0	0		
58	Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x	x		ausschließlich Bund

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		2026 Soll	2027 FPL	2028 FPL	2029	Rechenweg Ist / Soll
100	Kreditfinanzierungsquote	%	4,4%	1,1%	0,5%		101/109
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	672	172	82		102-106-30-37
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	1.029	562	498		103+104+105
103	Schuldenaufnahme	Mio. €	1.029	562	498		
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite, Kreditrahmenverträge, Aussetzungsloater im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €	0	0	0		
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0		
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	0	0	0		107+108
107	Schuldentilgung	Mio. €	0	0	0		
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €	0	0	0		
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	15.270	15.052	14.991		14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+57
200	Zins-Steuer-Quote	%	3,8%	4,5%	4,9%		201/204
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	420	508	580		202+203
202	Zinsausgaben	Mio. €	420	508	580		
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €	0	0	0		
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	11.066	11.400	11.766		205+206+207+208+209+210
205	Steuereinnahmen	Mio. €	9.563	9.857	10.186		
206	Förderabgabe	Mio. €	3	3	3		
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €	232	232	232		
208	Allg. BEZ	Mio. €	960	995	1.027		
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €	295	300	305		
210	Forschungsförderung SoBEZ	Mio. €	13	13	13		
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	11.074	11.337	11.569		301/4
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	23.688	24.250	24.748		302+310-311 (Soll)
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	22.659	23.688	24.250		303+307-308+309
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	1.029	562	498		102-106
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €	0	0	0		
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	x	x	x		ausschließlich Bund

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
SCHLESWIG-HOLSTEIN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Schleswig-Holstein		Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Entwurf 2026	FPI 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-86	-95	-359	nein	-331	-250	-168	-139	nein
<i>Schwellenwert</i>		-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
<i>Länderdurchschnitt</i>		45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote	%	-5,1	0,6	4,0	nein	4,5	4,1	2,8	2,2	nein
<i>Schwellenwert</i>		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>		-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote	%	3,6	4,3	4,0	ja	4,0	4,0	4,4	4,6	nein
<i>Schwellenwert</i>		3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>		2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	10.441	10.675	10.902	ja	11.158	11.384	11.583	11.755	ja
<i>Schwellenwert</i>		9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
<i>Länderdurchschnitt</i>		7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum		nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	%	1,9	0,2	3,2
2025-2032	%	1,9	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Finanzministerium



Stabilitätsbericht des Landes Schleswig-Holstein 2025

gemäß § 3 Absatz 2 Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates
und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz)

Stand: November 2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Herausgeber

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel
haushaltsabteilung@fimi.landsh.de

Die Landesregierung im Internet

www.landesregierung.schleswig-holstein.de

Inhalt

1 Vorwort.....	1
2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung.....	3
2.1 Finanzierungssaldo.....	6
2.2 Kreditfinanzierungsquote.....	6
2.3 Zins-Steuer-Quote.....	7
2.4 Schuldenstand.....	8
2.5 Bewertung des Kennziffernsystems.....	9
3 Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung.....	11
4 Einhaltung der Kreditaufnahmegrenzen (Schuldenbremsenableitung).....	14
4.1 Landeseigene Schuldenbremse gemäß Ausführungsgesetz von Artikel 61 der Landesverfassung (Landesregel).....	14
4.2 Harmonisiertes Analysesystem gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz (Stabilitätsratsregel)	18
5 Gesamtbewertung und Zusammenfassung.....	22
6 Anlagen.....	23
6.1 Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019: Kennziffern und Beurteilung der Haushaltslage.....	23
6.2 Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz (Standardprojektion). 27	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1 Vorwort

Der vorliegende Stabilitätsbericht des Landes Schleswig-Holstein wird gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz) sowie auf Grundlage von Artikel 109a Absatz 1 Grundgesetz vorgelegt. Ziel dieses Berichts ist es, die aktuelle Haushaltslage darzustellen, die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kreditaufnahmegrenzen zu prüfen und eine Projektion der mittelfristigen Entwicklung vorzunehmen. Der Stabilitätsrat hat für diese Zwecke einheitliche Kennziffern, Schwellenwerte und ein Verfahren zur Standardprojektion festgelegt.

Die Überwachung der Schuldenbremse erfolgt seit 2020 nach Maßgabe des vom Stabilitätsrat beschlossenen Kompendiums. Das Kennziffern- und Projektionssystem wurde zuvor im Jahr 2019 mit dem Beschluss vom 13. Dezember weiter konkretisiert. Schleswig-Holstein nutzt die im Kompendium vorgesehenen Wahlrechte und veröffentlicht ergänzend die Ergebnisse aus dem harmonisierten Analysesystem. Damit wird sichergestellt, dass Transparenz über die landesspezifischen und die vergleichbaren Kennzahlen gleichermaßen besteht.

Datenbasis und Abgrenzungen

Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 werden die Ist-Ergebnisse ausgewiesen. Das Jahr 2025 wird auf Basis des beschlossenen Haushalts einschließlich des zweiten Nachtragsentwurfs dargestellt. Für das Jahr 2026 dient der Haushaltsentwurf als Grundlage. Für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 beruhen die Daten auf der mittelfristigen Finanzplanung 2025–2029. Die Datengrundlagen der Haushalts- und Schuldenbremsenüberwachung der Landesregel sowie des harmonisierten Verfahrens sind mit Ausnahme der Standardprojektion deckungsgleich. Letztere hat neben dem Ist 2024 den Stand des beschlossenen Haushalts 2025.

Ergebnisse der Haushaltsüberwachung in Kürze

Nach derzeitigem Stand ergibt sich weder aus der Kennziffernanalyse noch aus der Standardprojektion ein Hinweis auf das Entstehen einer Haushaltsnotlage.

Landesschuldenbremse und harmonisiertes Verfahren

Die Schuldenregel des Landes ist in Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Landesverfassung) verankert. Das Ausführungsgesetz zu Artikel 61 konkretisiert

die Vorgaben und übernimmt zentrale Elemente des harmonisierten Analysesystems. Maßgebliche Steuerungsgröße ist die strukturelle Nettokreditaufnahme. Konjunkturelle Effekte werden nach dem Konsolidierungshilfe-Verfahren bereinigt. Zur Wahrung der Symmetrie der Konjunkturbereinigung nach Art. 61 Abs. 2 der Landesverfassung führt das Land ein Kreditaufnahmekonto, auf dem die um finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme kumuliert erfasst wird. Sofern dieses Konto nicht (oder nur geringfügig) belastet ist, muss ggf. keine (oder nur eine geringfügige) konjunkturelle Tilgung erfolgen. Kreditaufnahmen bzw. Tilgungen die aus Ausnahmesituationen nach § 8 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Landesverfassung entstehen, werden nicht auf diesem Konto erfasst.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 15. April 2025

Mit Urteil vom 15. April 2025 (Az. LVerfG 1/24) hat das Landesverfassungsgericht Teile des Haushaltsgesetzes 2024 für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht hat zwar die Ostseesturmflut 2023, den Krieg gegen die Ukraine und die Corona-Pandemie als Notlagen anerkannt, zugleich jedoch strengere Anforderungen an die Darlegung der notlagenbedingten Belastungen gestellt. Außerdem beanstandete es den sachlichen Zusammenhang einzelner Ermächtigungen zur Kreditaufnahme sowie die Ausgestaltung des Tilgungsplans. Mangels wirksamer Notkreditaufnahme ist ein Betrag von rund 492 Mio. Euro aus dem Haushaltsjahr 2024 zurückzuführen. Die Bereinigung wird im Jahr 2025 durch eine Unterschreitung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme sowie über die Rückführung der in 2024 entstandenen Überschreitung des Kontrollkontos nach § 8 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Landesverfassung nachgewiesen. In diesem Bericht wird auf die Ablösung des ehemaligen Notkredits in Abschnitt 4 eingegangen.

Berichtsstand und Verfahren

Um den 2. Nachtragsentwurf 2025, der von der Landesregierung am 14. Oktober 2025 beschlossen wurde, berücksichtigen zu können, wird der Bericht zum 4. November 2025 und somit außerhalb des regulären Turnus vorgelegt. Die laufende Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat stützt sich auf diese Datenbasis.

Schleswig-Holstein verfolgt mit der Vorlage des Stabilitätsberichts das Ziel, Transparenz über die gegenwärtige Finanzlage und über die mittelfristige Entwicklung zu schaffen. Zugleich soll die verlässliche Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben dokumentiert und im Rahmen der Haushaltsüberwachung überprüfbar gemacht werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

Die Beurteilung, ob für den Bund oder ein Land Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage bestehen, erfolgt anhand eines einheitlichen Kennziffernbündels, welches im Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 näher definiert ist (siehe Anlage 6.1):

- (1) Finanzierungssaldo je Einwohner in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse,
- (2) Kreditfinanzierungsquote, also das Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben,
- (3) Zins-Steuer-Quote, also das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen und
- (4) Schuldenstand je Einwohner zum Stichtag 31. Dezember mit Betrachtung von Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite.

Die ersten beiden Größen erfassen vorrangig die gegenwärtige Haushaltslage, während letztere zwei Kennziffern stärker die Wirkungen vergangener Haushaltspolitik widerspiegeln.

Bewertet wird jede Kennzahl für zwei getrennte Zeiträume:

- Aktuelle Haushaltslage: die Ist-Werte der zwei Vorjahre und der Soll-Wert des laufenden Jahres (im Berichtsjahr 2025 die Haushaltsjahre 2023/2024/2025).
- Finanzplanungszeitraum: das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr und die drei anschließenden Planjahre (für 2025 der Haushaltsentwurf 2026 und die Haushaltsjahre aus dem Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029).

Für die Ist-Jahre werden die Werte der amtlichen Finanzstatistik verwendet; für das laufende Jahr und die Finanzplanung die aktuellen Haushalts- bzw. Finanzplanwerte. Pro-Kopf-Kennziffern werden bei Ist-Daten auf Basis der Bevölkerungszahl zum 30. Juni des jeweiligen Jahres berechnet; bei Soll/Plan auf Basis des 30. Juni vor dem Berichtsjahr. Für

Flächenländer beziehen sich die Kennziffern ausschließlich auf die Landesebene (ohne Kommunen).

Die Schwellenwerte sind bundesweit festgelegt und – für die Länderebene – relativ zum arithmetischen Länderdurchschnitt definiert (siehe Anlage 6.1).

Eine mögliche Auffälligkeit wird wie folgt ermittelt:

- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Jahreswerte den jeweiligen Schwellenwert überschreiten.
- Ein Zeitraum ist insgesamt auffällig, wenn mindestens drei der vier Kennziffern auffällig sind.
- Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage liegen vor, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. Darauf folgt eine Evaluation der Haushaltsnotlage durch den Stabilitätsrat.

Einmalige oder historisch bedingte Sondereffekte werden offengelegt und – soweit methodisch geboten – bereinigt dargestellt (z. B. HSH-Sonderfälle in SH), um die strukturelle Lage nicht zu verzerren; die Originalwerte werden nachrichtlich mitgeführt.

Die Länder berichten die Schwellenwertvergleiche je Kennziffer tabellarisch und halten fest, ob aus dem Kennziffernsystem Hinweise auf eine Notlage resultieren. Dies geschieht in der folgenden Tabelle 1. In den anschließenden Unterkapiteln wird einzeln auf die Kennziffern eingegangen und am Ende des Kapitels eine Gesamtbewertung vorgenommen.

Schleswig-Holstein	Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanungszeitraum				Über- schreitung
	Ist	Ist	Soll		FP	FP	FP	FP	
	2023	2024	2025		2026	2027	2028	2029	
Finanzierungssaldo € je Einwohner	-86	-95	-359	nein	-331	-250	-168	-139	nein
<i>Schwellenwert</i>	-155	-181	-429		-479	-479	-479	-479	
<i>Länderdurchschnitt</i>	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote %	-5,1	0,6	4,0	nein	4,5	4,1	2,8	2,2	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	6,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote %	3,6	4,3	4,0	ja	4,0	4,0	4,4	4,6	nein
<i>Schwellenwert</i>	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	5,4	
<i>Länderdurchschnitt</i>	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einwohner	10.441	10.675	10.903	ja	11.236	11.208	11.208	11.381	ja
<i>Schwellenwert</i>	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	10.468	
<i>Länderdurchschnitt</i>	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

Tabelle 1: Kennziffern & Schwellenwerte für das Berichtsjahr 2025.

Eine Bereinigung der gegenwartsbezogenen Kennziffern „Finanzierungssaldo“ und „Kreditfinanzierungsquote“ um Sondereffekte der Stützmaßnahmen, die infolge der Finanzmarktkrise im Jahr 2009 zugunsten der ehemaligen HSH Nordbank AG durch die eigens gegründete und im gleichen Jahr mit einer Rückgarantie der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg ausgestattete Anstalt „hsh finanzfonds AöR“ umgesetzt wurden (HSH-bedingte Sondereffekte), ist nicht mehr notwendig, da die Anstalt im Jahr 2023 abgewickelt wurde.

Die strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit der Grundgesetzreform wurde auf Basis des Gesetzentwurfs zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes (Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz – StruKomLäG, Drucksache 21/1087) für das Haushaltsjahr 2025 und für den Finanzplanzeitraum 2026 bis 2029 berücksichtigt. Im Haushaltsentwurf 2026 vom 6. August 2025 wird mit einer strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit für Schleswig-Holstein in Höhe von 519,0 Mio. Euro gerechnet. Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Korrektur des Bruttoinlandsprodukts für das Jahr 2024 wurde der Ausgangswert nunmehr auf 521,5 Mio. Euro für den Haushalt 2025 angepasst. Der Wert wird mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2026 nach Verabschiedung des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetzes angepasst. In der Finanzplanung wurde die zulässige strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit für 2027 mit 529,2 Mio. Euro sowie für 2028 mit 542,6 Mio. Euro anhand der Frühjahrsprognose des Bundesministeriums für

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wirtschaft und Energie (BMWE) fortgeschrieben. Für das Finanzplanjahr 2029, für das noch keine BIP-Schätzung des BMWE vorlag, wurde ein Zuwachs des nominalen Bruttoinlandsprodukts von 2 % angenommen. Der Verteilungsschlüssel der Länder wurde auf dem Wert des Gesetzentwurfs nach § 2 Absatz 2 belassen.

2.1 Finanzierungssaldo

Im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage verschlechtert sich der Finanzierungssaldo je Einwohner von –86 Euro (2023) auf –95 Euro (2024) und weitet sich im Solljahr 2025 auf –359 Euro aus; in der Finanzplanung reduziert sich das Defizit sukzessive auf –331 Euro (2026), –250 Euro (2027), –168 Euro (2028) und –139 Euro (2029).

Der Finanzierungssaldo je Einwohner überschreitet weder in der aktuellen Haushaltslage der Jahre 2023 bis 2025 noch in der Finanzplanung 2026 bis 2029 die Schwellenwerte (siehe Anlage 6.1).

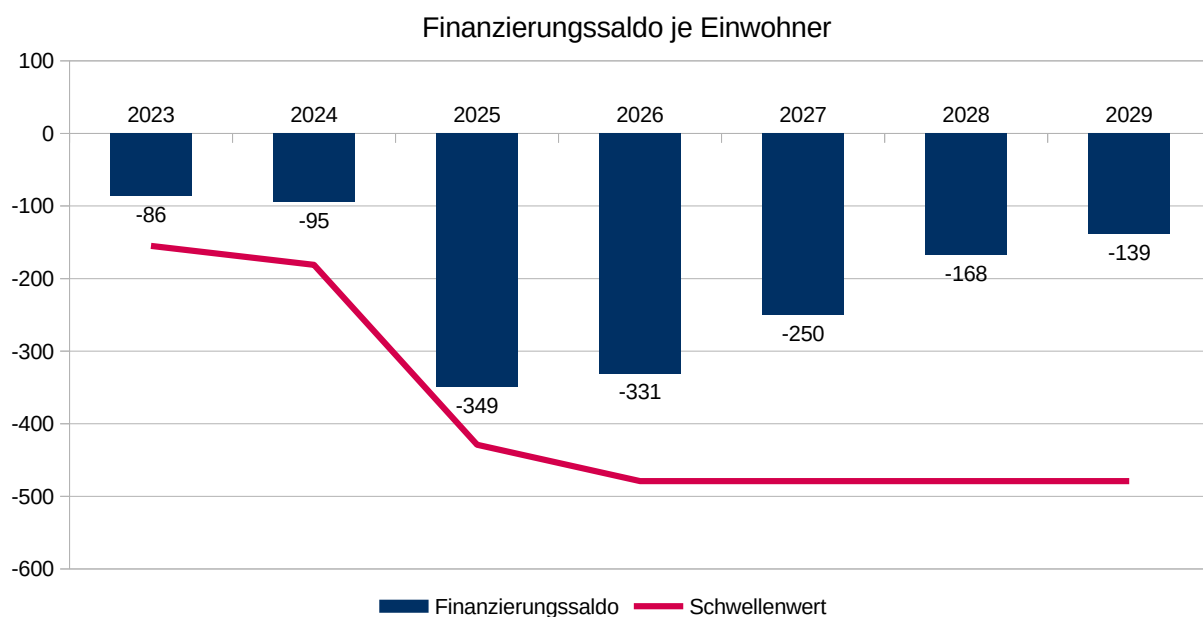


Abbildung 1: Finanzierungssaldo je Einwohner und Schwellenwert (jeweils in Euro).

2.2 Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote liegt in den betrachteten Haushaltsjahren unter den maßgeblichen Schwellen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

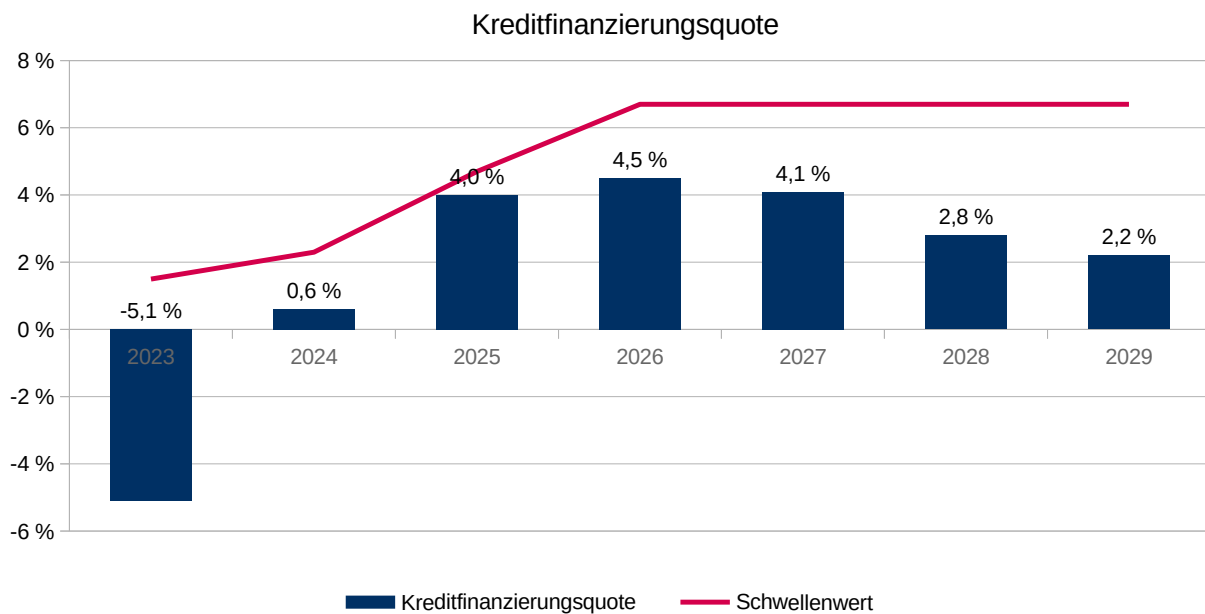


Abbildung 2: Kreditfinanzierungsquote und Schwellenwert.

Die Kennziffer ist sowohl im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als auch im Finanzplanungszeitraum jeweils insgesamt unauffällig.

2.3 Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote als vergangenheitsorientierte Kennziffer liegt auf Basis der berücksichtigten Ist- und Plandaten des Landes auf einem Niveau zwischen 3,6 % in 2023 und 4,6 % in 2029.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

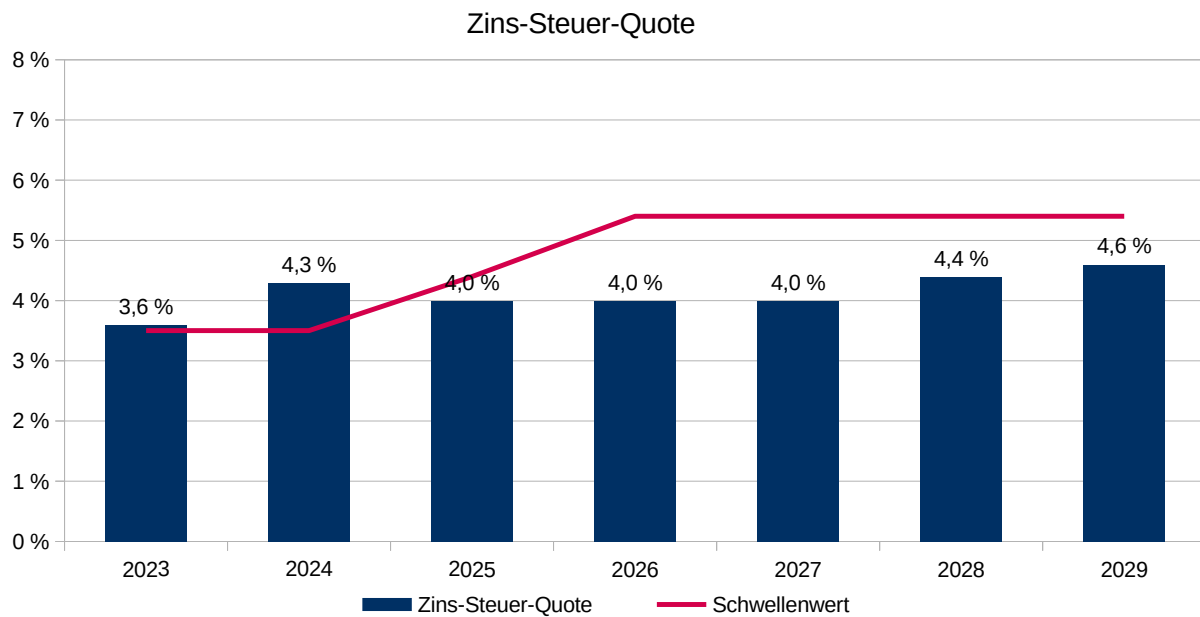


Abbildung 3: Zins-Steuer-Quote und Schwellenwert.

Die Zins-Steuer-Quote steigt im aktuellen Zeitraum von 3,6 % (2023) auf 4,3 % (2024) und liegt 2025 bei 4,0 %. Damit werden 2023 und 2024 die jeweiligen Schwellen von 3,5 % überschritten, sodass die Kennziffer für den aktuellen Zeitraum auffällig ist. Im Finanzplanungszeitraum verbleibt die Quote unter den höheren Schwellen, sodass keine Auffälligkeit vorliegt.

2.4 Schuldenstand

Der Schuldenstand je Einwohner hatte bereits 2015 nach der Abgrenzung des Stabilitätsrats einen vorläufigen Höchststand erreicht. Die Folgejahre sahen keine Neuverschuldung, sondern eine Rückführung des Schuldenstands vor. Dies hat sich bereits seit dem Haushaltsjahr 2018 durch die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (o. g. Rückgarantievertrag mit der hsh finanzfonds AöR) als einer direkten Folge der Stützungsmaßnahmen der ehemaligen HSH Nordbank AG infolge der Finanzmarktkrise im Jahre 2009 geändert. Diese Entwicklung ist in der untenstehenden Kennzifferndarstellung berücksichtigt. Darüber hinaus haben sich die Corona-Pandemie sowie die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine im Schuldenstand des Landes niedergeschlagen.

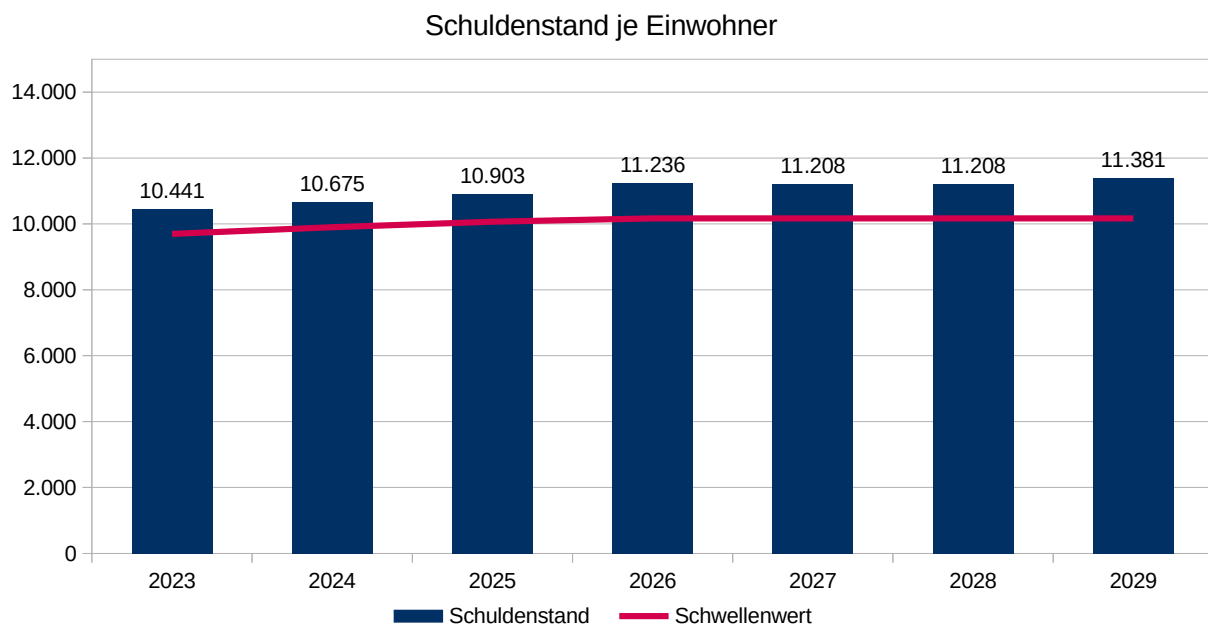


Abbildung 4: Schuldenstand je Einwohner und Schwellenwert (jeweils in Euro).

Für den Schuldenstand je Einwohner wird für die Jahre 2023 bis 2025 der aktuellen Haushaltsperiode eine Überschreitung der Schwellenwerte angezeigt. Die Kennziffer Schuldenstand gilt somit für die aktuelle Haushaltsperiode als auffällig.

Im Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2028 wird ebenfalls eine Überschreitung der Schwellenwerte angezeigt. Die Kennziffer für den Finanzplanungszeitraum gilt somit ebenfalls als auffällig.

2.5 Bewertung des Kennziffersystems

Für Schleswig-Holstein werden für den aktuellen Zeitraum von 2023 bis 2025 für die zwei vergangenheitsorientierten Kennziffern Auffälligkeiten angezeigt: bei der Zins-Steuer-Quote und dem Schuldenstand je Einwohner. Der Finanzierungssaldo je Einwohner und die Kreditfinanzierungsquote zeigen die gegenwärtige Haushaltslage an und sind nicht auffällig.

Im Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2029 wird bei einer von vier Kennziffern eine Auffälligkeit angezeigt: Der Schuldenstand je Einwohner ist auffällig. Der Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote und die Zins-Steuer-Quote sind hingegen nicht auffällig.

Das Kennziffernsystem weist im Ergebnis nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Sowohl der Zeitraum, der die aktuelle Haushaltslage beschreibt, als auch der Finanzplanungszeitraum gelten als nicht auffällig.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3 Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Nach dem Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010 wird die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung zentral durch das Sekretariat des Stabilitätsrates auf Basis der jüngsten Ist-Daten (hier: 2024) und der Soll-Daten des laufenden Haushaltsjahres (hier: 2025) berechnet (siehe Anlage 6.2). Die Projektion dient als technisches Referenzverfahren zur Beantwortung der Frage, ob sich Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage ergeben. Sie stellt keine Prognose und keinen politisch vorgegebenen Ausgabenpfad dar, sondern ist ein einheitliches Werkzeug zur Vergleichbarkeit der Haushaltszahlen zwischen Bund und Ländern.

Kern der Methode ist die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“: Für zwei Berechnungsdurchläufe – einmal mit Start im Ist-Jahr 2024 und einmal mit Start im Soll-Jahr 2025 – wird jeweils die maximal zulässige durchschnittliche Ausgabenwachstumsrate ermittelt, bei der im Endjahr eines 7-Jahres-Horizonts eine Auffälligkeit beim Schuldenstand gerade noch vermieden wird. Die Einnahmepfade folgen den einheitlichen Annahmen bzw. der Datengrundlage. Je höher die errechnete zulässige Ausgabenwachstumsrate, desto mehr Spielraum besteht im jeweiligen Landeshaushalt für zukünftige Ausgabensteigerungen.

Der Vergleichsmaßstab leitet sich aus der Ländergesamtheit ab: Es wird ein Pfad angenommen, auf dem die Schuldenstandsquote (Schuldenstand relativ zum Bruttoinlandsprodukt) aller Länder konstant bleibt. Sie wird somit auf dem Niveau des Ausgangsjahres stabilisiert. Anhand dieses Referenzpfades wird geprüft, ob die Quote des jeweiligen Landes bis zum Projektionsende gerade nicht auffällig wird.

Aus der Referenz wird für jedes Land der zulässige Endjahres-Schuldenstand je Einwohner als Schwellenwert hergeleitet. Daraus ergibt sich die maximal zulässige durchschnittliche Ausgabenwachstumsrate im 7-Jahres-Horizont, bei der dieser Schwellenwert nicht überschritten wird. Liegt die so ermittelte landesspezifische Ausgabenrate deutlich unter dem Länderdurchschnitt (Richtgröße: mehr als 3 Prozentpunkte), gilt die Projektion als auffällig. Zudem befasst sich der Stabilitätsrat beratend mit der gesamtsstaatlichen Haushaltsentwicklung, wenn die für die Ländergesamtheit abgeleitete zulässige Ausgabenrate auffällig gering ist.

Für die Bewertung sind beide Läufe relevant: Nur wenn der Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage in beiden Berechnungen fortbesteht, gilt die Projektion als auffällig. In

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

diesem Fall folgt – wie bei Auffälligkeiten im Kennziffernsystem – das Evaluationsverfahren nach den Regeln des Stabilitätsrates. Tabelle 2 stellt die Ergebnisse der beiden Projektionszeiträume für das Land Schleswig-Holstein dar:

Projektionshorizont	Ausgabenwachstumsrate für Schleswig-Holstein	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	1,90 %	0,20 %	3,20 %
2025-2032	1,90 %	0,20 %	3,20 %
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Tabelle 2: Ergebnisse der Standardprojektion für die Projektionszeiträume 2024-2031 sowie 2025-2032.

Standardprojektion auf Basis des Ist-Ergebnisses 2024

Die nach dieser Methodik maximal zulässige durchschnittliche jährliche Ausgabenwachstumsrate für Schleswig-Holstein beträgt 1,9 %. Der Länderdurchschnitt liegt bei 3,2 %; der daraus abgeleitete Referenzwert – drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt – beträgt 0,2 %. Die landesspezifische Rate liegt damit 1,7 % über dem Referenzwert und 1,3 % unter dem Länderdurchschnitt. Die Unterschreitung des Länderdurchschnitts bleibt somit deutlich über dem Schwellenwert, der für eine Auffälligkeit maßgeblich ist.

Im Ergebnis wird für Schleswig-Holstein im Rahmen der Standardprojektion auf Basis der Ist-Ergebnisse 2024 keine Auffälligkeit festgestellt; Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage ergeben sich nicht.

Standardprojektion auf Basis der Soll-Ansätze 2025

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate gemäß der Projektionsmethodik auf Basis der Soll-Ansätze 2025, bei der im Projektionsendjahr 2032 gerade noch keine Auffälligkeit festgestellt wird bzw. auf eine drohende Haushaltsnotlage noch nicht hingewiesen wird, liegt für Schleswig-Holstein bei 1,9 %.

Die maximal zulässige jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate der Ländergesamtheit liegt bei 3,2 %. Der aus den Ergebnissen für die Ländergesamtheit abgeleitete Referenzwert liegt bei 0,2 %. Die Werte für den zweiten Analysedurchlauf sind demnach – gerundet – identisch mit dem ersten Durchlauf.

Das Land Schleswig-Holstein unterschreitet diesen Referenzwert nicht. Für Schleswig-Holstein wird damit im Rahmen der Standardprojektion auf Basis der Soll-Ansätze 2025 keine Auffälligkeit festgestellt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auswertung der Standardprojektionen

Die Ergebnisse der Standardprojektionen auf Basis der Ist-Ergebnisse des Jahres 2024 und auf Basis der Soll-Ansätze für das Jahr 2025 zeigen für Schleswig-Holstein sowohl für das Projektionsendjahr 2031 als auch für das Projektionsendjahr 2032 jeweils keine Auffälligkeit.

Die Ergebnisse der Standardprojektion liefern keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4 Einhaltung der Kreditaufnahmegrenzen (Schuldenbremsenableitung)

Die Prüfung der Schuldenbremse stützt sich auf zwei komplementäre Komponenten: Zum einen wird die Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenregel nach Artikel 61 Landesverfassung in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz nachgewiesen.

Zum anderen weist das Land die Schuldenregel im harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates aus. Das Kompendium legt hierfür eine einheitliche Datenabgrenzung (Kernhaushalt zuzüglich definierte Extrahaushalte), die Ableitungsschemata zur strukturellen Nettokreditaufnahme (einschließlich Bereinigung um finanzielle Transaktionen, Konjunkturbereinigung nach Bundes- oder Konsolidierungshilfeverfahren, sowie der strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit) und die Nebenbedingungen (Kreditaufnahmekonto, Ausgleichs-/Bereichskomponenten, Notlagenbeschlüsse) fest. Der Stabilitätsrat überwacht: (1) die Ergebnisse der Schuldenbremse nach Landesrecht („Landesregel“ im weiteren), sowie (2) die Ergebnisse nach harmonisiertem Verfahren des Stabilitätsrates („Stabilitätsratsregel“ im weiteren); der Ausweis nach Stabilitätsratsregel erfolgt optional.

Beide Ausweise verfolgen dasselbe Ziel – die Einhaltung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts – und erhöhen gemeinsam Transparenz und Vergleichbarkeit: Die landesrechtliche Prüfung dokumentiert die rechtsverbindliche Regelbefolgung, der harmonisierte Ausweis verortet die Ergebnisse bundesweit einheitlich nach den Vorgaben des Stabilitätsrates.

Gemäß dem Kompendium des Stabilitätsrates ist über das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Haushaltsjahr zu berichten.

4.1 Landeseigene Schuldenbremse gemäß Ausführungsgesetz von Artikel 61 der Landesverfassung (Landesregel)

Die Landesschuldenbremse ist in Artikel 61 der Landesverfassung verankert. Ihre nähere Ausgestaltung ist im Gesetz zur Ausführung von Artikel 61 der Landesverfassung festgelegt. Die Ableitung der Zielgröße der Nettokreditaufnahme ist in den Tabellen 3 und 4 auf den Folgeseiten dargestellt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit orientiert sich die Schuldenbremse des Landes seit 2020 eng am harmonisierten Analysesystem gemäß Kompendium des Stabilitätsrates. Maßgebliche Größe im Rahmen der Landesschuldenbremse ist damit die strukturelle Nettokreditaufnahme und die sich daraus ergebende zulässige Nettokreditaufnahme. Beide werden in § 1 Absatz 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Landesverfassung definiert. Gemäß diesem ist somit eine zulässige Kreditaufnahme in Höhe des Saldos der finanziellen Transaktionen sowie der konjunkturellen Auswirkungen gemäß der Landesverordnung Konjunkturbereinigungsverfahren (Konjunkturkomponente) vorgesehen. Letzteres ist an das Konjunkturbereinigungsverfahren des Stabilitätsrates angelehnt. Hinzu kommt die durch die im März 2025 eingeführte Grundgesetzreform ermöglichte strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit der Länder. Gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 Grundgesetz ist den Ländern eine strukturell bedingte Kreditaufnahme in Höhe von 0,35 Prozent des gesamtstaatlichen Bruttoinlandsprodukts gestattet.

Das Konsolidierungshilfenverfahren zur Konjunkturbereinigung gemäß Kompendium wurde im Rahmen der Landesverordnung zur Konjunkturbereinigung grundsätzlich in Landesrecht übernommen. Darüber hinaus dokumentiert Schleswig-Holstein seine konjunkturelle Kreditaufnahme auf einem Kreditaufnahmekonto (§ 6 Absatz 2 Ausführungsgesetz zu Artikel 61 der Landesverfassung). Mit der Führung des Kontos geht eine regelgebundene, symmetrische, konjunkturelle Kreditaufnahme des Landes einher.

Aufgrund des vom Landesverfassungsgericht für nichtig erklärten Notkredits des Jahres 2024 beträgt die strukturelle Nettokreditaufnahme (Tabelle 3, lfd. Nr. 20) rund 491,9 Mio. Euro. Die Landesschuldenbremse wurde somit im vergangenen Haushaltsjahr verletzt. Diese Verletzung wird auf dem Kontrollkonto erfasst (vgl. auch Landtags-Umdruck 20/5040).

Der Bestand des Kreditaufnahmekontos, welcher Ende des Jahres 2023 rund 523 Mio. Euro betrug, wächst damit um die Mittel an, welche zu einer Überschreitung der Schuldenbremse führten, sowie um die Konjunkturkomponente von rund 391,1 Mio. Euro. Der Bestand des Kreditaufnahmekontos betrug damit zum Jahresende 2024 rund 1.406 Mio. Euro.

Im Jahr 2024 wurde gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Schuldenbremse zur Kreditaufnahme verstoßen. Die Rückführung der Überschreitung der zulässigen Netto-

kreditaufnahme erfolgt über die dargestellte Unterschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2025.

Für das Jahr 2025 beträgt der Landesanteil an den 0,35 % der strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit rund 521,5 Mio. Euro. Die zulässige Nettokreditaufnahme wird um 491,9 Mio. Euro unterschritten. Die Landesschuldenbremse wird somit im Haushaltsjahr 2025 eingehalten. Zudem erfolgt die Rückführung des *ex tunc* für nichtig erklärten Notkredits. Die Überschreitung des Kontrollkontos aus dem Jahr 2024 wird somit vollständig zurückgeführt.

Das Soll-Jahr 2026 wird auf Basis des Haushaltsentwurfs dargestellt. Hier ergibt sich eine strukturelle Nettokreditaufnahme von rund 508,2 Mio. Euro. Diese liegt unterhalb der strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit des 0,35 % Länderanteils in lfd. Nr. 19. Damit wird die zulässige Kreditaufnahme in den Jahren 2026 eingehalten. Die Landesschuldenbremse wird nicht verletzt.

Die zweite und dritte reguläre Tilgungsrate der Notkredite laut Tilgungsgesetz in Höhe von 30 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2025 bzw. 50 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2026 werden unter der lfd. Nr. 18 berücksichtigt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Überwachung der Schuldenbremse
gemäß Ableitungsschema Ausführungsgesetz zu Art. 61 LV

Ableitungsschema für die Nettokreditaufnahme

Lfd. Nr.	Jahr	Ist 2024	2. NT 2025	HHE 2026
1	Bereinigte Einnahmen	16.954,3	16.519,4	16.886,1
2	Bereinigte Ausgaben	17.327,0	17.549,4	17.807,5
3	Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	0,0	0,0	0,0
4	Finanzierungssaldo	-372,7	-1.030,0	-921,4
5	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-162,2	-355,0	-167,7
6	Zuführung an Rücklagen	519,5	0,0	0,0
7	Entnahme aus Rücklagen	681,7	355,0	167,7
8	Nettokreditaufnahme (NKA) Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	210,5	675,0	753,7
9	Saldo finanzieller Transaktionen	18,6	-308,8	-5,9
10	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	40,6	6,1	6,0
11	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	21,9	314,9	11,9
12	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	229,1	366,3	747,8
13	Konjunkturkomponente	-391,1	-366,6	-289,6
14	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente	0,0	0,0	0,0
15	Strukturelle NKA nach Konjunkturbereinigung unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	-162,0	-0,4	458,2
16	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA (lfd. Nr. 15) > 0.	nein	nein	ja
17	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0,0	0,0	0,0
18	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan	653,8	30,0	50,0
19	Landesanteil an 0,35 % strukt. Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel	-	521,5	519,0
20	Zielgröße: Strukturelle NKA unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und Notsituationen; inkl. der strukt. Kreditaufnahmemöglichkeit (lfd. Nr. 19) (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	491,9	-491,9	-10,8
20a	Strukturelle NKA unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und Notsituationen; ohne strukt. Kreditaufnahmemöglichkeit (lfd. Nr. 19) (Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-))	491,9	29,6	508,2
21	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen (lfd. Nr. 17) >	ja	nein	nein

Tabelle 3: Überwachung der Schuldenbremse gemäß Kompendium, Teil 1. Beträge in Mio. Euro.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nachrichtlich	Kreditaufnahmekonto (seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme / null als Untergrenze)	1.406,0	1.802,2	2.078,6
	Kontrollkonto gemäß § 8 Ausführungsgesetz zu Artikel 61 der Landesverfassung	491,9	0,0	0,0
	Zulässige Nettokreditaufnahme ohne lfd. Nr. 19	-281,4	645,4	245,5
	Zulässige Nettokreditaufnahme mit lfd. Nr. 19	-	1.166,9	767,0

Tabelle 4: Überwachung der Schuldenbremse gemäß Kompendium, Teil 1. Beträge in Mio. Euro.

4.2 Harmonisiertes Analysesystem gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz (Stabilitätsratsregel)

Für das Jahr 2024 wurden die Ist-Ergebnisse zugrunde gelegt. Für das Jahr 2025 wird auf Basis des beschlossenen Haushalts 2025 inklusive zweitem Nachtragsentwurf berichtet und für das Jahr 2026 auf Basis des Haushaltsentwurfs 2026, sodass die Datengrundlage der Überwachung der Haushalts- und Schuldenbremse im vorliegenden Bericht identisch und damit vergleichbar ist mit der Landesregel. Die Einhaltung der Schuldenbremse gemäß dem harmonisierten Analysesystem ergibt sich aus dem untenstehenden Ableitungsschema des Stabilitätsrates (Tabelle 5). Aus Gründen der Vergleichbarkeit und Transparenz hat sich Schleswig-Holstein für die Führung des Kreditaufnahmekontos in der Abgrenzung der um finanzielle Transaktionen bereinigten Nettokreditaufnahme entschieden. Zudem wurde das Konsolidierungshilfenverfahren zur Konjunkturbereinigung gewählt. Unterschiede zur Landesschuldenbremse ergeben sich unter anderem im Rahmen der Konjunkturbereinigung dennoch aus der Berücksichtigung der Ausgaben für den kommunalen Finanzausgleich. Extrahaushalte, die gemäß dem Kompendium des Stabilitätsrates einzubeziehen sind, existieren nicht, sodass sich auch hier kein Unterschied zur Landesregel ergibt.

Das Kompendium des Stabilitätsrates wurde mit dem Beschluss des 33. Stabilitätsrates hinsichtlich der strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit der Länder aktualisiert. In der laufenden Nummer 22 wird der Landesanteil von 0,35 % des gesamtstaatlichen Bruttoinlandsproduktes angegeben. Eine Auffälligkeit der strukturellen Nettokreditaufnahme (lfd. Nr. 28) liegt vor, wenn diese größer ist als der Landesanteil an der strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme des Jahres 2024 beträgt rund 254 Mio. Euro. Dies führt zu einer Verletzung der Schuldenbremsenregel, da im Jahr 2024 noch keine strukturelle Nettokreditaufnahme erlaubt war. Dieser Wert entspricht jedoch nicht der Überschreitung von rund 491,9 Mio. Euro, wie sie sich aus der Landesregel in Abschnitt 4.1 ergibt. Dieser Unterschied ergibt sich, da im harmonisierten Verfahren des Stabilitätsrates zuvor gemäß den laufenden Nummern 20a und 27 die sogenannte Ausgleichskomponente von der Nettokreditaufnahme nach Bereinigungen subtrahiert wird. Diese beträgt 0,15 % des gesamtstaatlichen Bruttoinlandsproduktes – für das Berichtsjahr 2025 also 230 Mio. Euro. Gemäß dem harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrates beträgt die strukturelle Nettokreditaufnahme im Jahr 2025 rund 108 Mio. Euro und im Jahr 2026 rund 289 Mio. Euro. Da beide Werte unterhalb des Landesanteils an den 0,35 % der strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit liegen, wird die zulässige Kreditaufnahme in den Jahren 2025 bis 2026 eingehalten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Überwachung der Schuldenbremse
gemäß Ableitungsschema des Stabilitätsrates

Ableitungsschema für die Nettokreditaufnahme

Lfd. Nr.	Jahr	Ist 2024	2. NT 2025	HHE 2026
Kernhaushalt				
1	Bereinigte Einnahmen	16954	16519	16886
2	Bereinigte Ausgaben	17327	17549	17808
3	Finanzierungssaldo	-373	-1030	-921
4	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	-162	-355	-168
5	Zuführung an Rücklagen	520	0	0
6	Entnahme aus Rücklagen	682	355	168
	Kernhaushalt			
7	Nettokreditaufnahme (NKA) (Nettokreditaufnahme (+)/ Nettotilgung (-))	211	675	754
Einzubeziehende Extrahaushalte				
8	Finanzierungssaldo	0	0	0
8a	Saldo zu berücksichtigender besonderer Finanzierungsvorgänge	0	0	0
8b	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
8c	Entnahme aus Rücklagen	0	0	
8d	NKA	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
9	NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	211	675	754
Bereinigungen				
10	Saldo finanzieller Transaktionen	22	2	5
11	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	40	6	6
12	Kernhaushalt	40	6	6
13	Extrahaushalte	0	0	0
14	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	18	4	1
15	Kernhaushalt	18	4	1
16	Extrahaushalte	0	0	0
Kern- und Extrahaushalte				
17	Um finanzielle Transaktionen bereinigte NKA (Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	233	677	759
18	Konjunkturkomponente	-403	-369	-290
18a	Abzugsposition von der Konjunkturkomponente	0	0	0
19	NKA der Kern- und Extrahaushalte nach Konjunkturbereinigung ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos (strukturelle Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-))	-170	308	469

Tabelle 5: Überwachung der Schuldenbremse gemäß Kompendium, Teil 1. Beträge in Mio. Euro.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

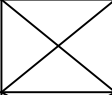
20a	Ausgleichskomponente	230	230	230
21	Strukturelle NKA der Kern- und Extrahaushalte ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-170	78	239
22	Landesanteil an 0,35 % Kreditaufnahmemöglichkeit lt. Verteilungsschlüssel in Mio. €		522	519
22a	In Anspruch genommene strukturelle Verschuldung		308	469
23	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA lfd. Nr. 21 > lfd. Nr. 22	nein	nein	nein
24	Kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation	0	0	0
24a	Zusätzliche kreditfinanzierte Ausgaben infolge einer anerkannten Notsituation im harmonisierten Verfahren	0	0	0
25	Tilgungsbetrag gem. Tilgungsplan zur lfd. Nr. 24	654	30	50
25a	Tilgungsbetrag zur lfd. Nr. 24a	0	0	0
26	Strukturelle NKA der Kern- und Extrahaushalte ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos unter Berücksichtigung von Notsituationen strukturelle Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	483	108	289
27	Noch verfügbare Ausgleichskomponente	230	0	0
28	Strukturelle NKA der Kern- und Extrahaushalte ggf. unter Berücksichtigung des Kreditaufnahmekontos und der Ausgleichskomponente unter Berücksichtigung von Notsituationen strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	254	108	289
29	Auffälligkeit? (nein, ja) Auffällig, wenn strukturelle NKA unter Berücksichtigung von Notsituationen lfd. Nr. 28 > lfd. Nr. 22	ja	nein	nein
Nebenbedingung				
Nachrichtlich	Kreditaufnahmekonto seit 2020 kumulierte Nettokreditaufnahme; null als Untergrenze	1410	1809	2404
	Kreditaufnahmekonto t-2	524		

Tabelle 6: Überwachung der Schuldenbremse gemäß Kompendium, Teil 2. Beträge in Mio. Euro.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5 Gesamtbewertung und Zusammenfassung

Das Kennziffernsystem gibt keinen Hinweis auf eine drohende Notlage für den aktuellen Zeitraum mit den Ist-Jahren 2023 und 2024 sowie dem Soll-Jahr 2025. Gleiches gilt für den Finanzplanungszeitraum, der die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 abdeckt. Für das Land Schleswig-Holstein wird damit auf Basis des Kennziffernsystems insgesamt keine drohende Haushaltsnotlage festgestellt.

Auch die Ergebnisse der Standardprojektion liefern sowohl auf Basis der Ist-Ergebnisse des Jahres 2024 als auch auf Basis der Soll-Werte des Jahres 2025 keinen Hinweis auf eine drohende Notlage.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Begrenzung der Kreditaufnahme werden im Ist-Jahr 2024 verletzt, da das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein den in 2024 aufgenommenen Notkredit für nichtig erklärt hat. Mit dem zweiten Nachtragsentwurf des Haushaltsjahres 2025 wurde die Überschreitung der erlaubten Nettokreditaufnahme des Vorjahres durch eine entsprechend hohe Unterschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme wieder bereinigt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6 Anlagen

6.1 Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019: Kennziffern und Beurteilung der Haushaltslage

- Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung.
- Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor.
- Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet.
- Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind.
- Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.
- Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditermächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditermächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind.
- Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen.

- Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer Länder: „Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)“ / **Bund:** „Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)“

Definition/Bezüge: Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt).

Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.

Schwellenwert Bund: Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.

Kennziffer „Kreditfinanzierungsquote“

Definition/Bezüge: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Kennziffer „Zins-Steuer-Quote“

Definition/Bezüge: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen.

Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand.

Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

Kennziffer „Schuldenstand“

Definition/Bezüge: Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember: Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite.

Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.

Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsfloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.

Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.

Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Schwellenwert Länder: Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.

Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.

Schwellenwert Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.

6.2 Beschluss des Stabilitätsrates vom 28. April 2010: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz (Standardprojektion)

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u. a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 Stabilitätsratsgesetz leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltsprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion „Zielbezogene Ausgabenentwicklung“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Die „Fortschreibung des Finanzplans“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz muss außerdem eine „Standardprojektion“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Absatz 1 Stabilitätsratsgesetz auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen. Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend. Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wird. Diese Zuwachsrates wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt. Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden. Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes Land wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt. Beim Bund wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrates als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre. Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden. Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt. Das Modell wird nach Ablauf von spätestens zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz erfolgt zweistufig:

Stufe I

Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate - eines Landes den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte - des Bundes die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet. Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Wachstumsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten. Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1% jährlich unterstellt.
- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1% zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

TOP 3 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung
THÜRINGEN**

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Thüringen	Aktuelle Haushaltslage			Über- schrei- tung	Finanzplanung				Über- schrei- tung
	Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Entwurf 2026	Entwurf 2027	FPI 2028	FPI 2029	
Finanzierungssaldo € je Einw.	-111	76	-433	nein	-360	-420	94	nein	
Schwellenwert	-155	-181	-429		-479	-479	-479		-479
Länderdurchschnitt	45	19	-229						
Kreditfinanzierungsquote %	-0,4	-0,9	2,2	nein	5,9	3,7	-1,4	nein	
Schwellenwert	1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7		6,7
Länderdurchschnitt	-1,5	-0,7	1,7						
Zins-Steuer-Quote %	2,3	2,1	2,4	nein	2,7	3,1	2,9	nein	
Schwellenwert	3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4		5,4
Länderdurchschnitt	2,5	2,5	3,2						
Schuldenstand € je Einw.	7.132	7.060	7.209	nein	7.620	7.881	7.794	nein	
Schwellenwert	9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368		10.468
Länderdurchschnitt	7.460	7.614	7.744						
Auffälligkeit im Zeitraum	nein				nein				
Ergebnis der Kennziffern	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.								

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

a) Standardprojektion

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	%	3,5	0,2	3,2
2025-2032	%	2,8	0,2	3,2
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

b) Qualitative Bewertung

Die Projektion ergibt keine Entwicklung, die auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist.

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

www.thueringen.de

Freistaat
Thüringen



Finanzministerium

Stabilitätsbericht 2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Übersichten.....	I
Abkürzungsverzeichnis	II
 I Rechtliche und methodische Grundlagen.....	 1
II Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze.....	3
III Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung	4
III.1 Aktuelle Haushaltslage – Kennziffern der Jahre 2023, 2024 und 2025.....	5
III.2 Finanzplanung – Kennziffern der Jahre 2026 bis 2028.....	7
III.3 Zusammenfassende Bewertung.....	9
IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	9
V Abschließende Bewertung	11
 Anlage A: Berechnung der Kennziffern in der Abgrenzung gemäß Beschlüssen des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 und 13.12.2019.....	 12
Anlage B: Kennziffern und Standardprojektion (Zusammenfassung).....	15
 Verzeichnis der Übersichten	
Übersicht 1: Verfahrensweise zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage	2
Übersicht 2: Vergleich der Kreditaufnahmegrenzen nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf, § 18 ThürLHO sowie Nettokreditaufnahme, in Mio. EUR	4
Übersicht 3: Kennziffernsystem – aktuelle Haushaltslage der Jahre 2023 bis 2025.....	6
Übersicht 4: Kennziffernsystem – Finanzplanung der Jahre 2026 bis 2028.....	8
Übersicht 5: Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung	10
Übersicht B1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung.....	15
Übersicht B2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.....	15

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
allg. BEZ	allgemeine Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EUR	Euro
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FPI	Finanzplanung
GG	Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
HGr	Hauptgruppe
i. V. m.	in Verbindung mit
OGr	Obergruppe
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürVerf	Thüringer Verfassung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

I Rechtliche und methodische Grundlagen

Der Stabilitätsrat überwacht die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Er berät mindestens zweimal jährlich. Seine Mitglieder sind der Bundesfinanz- und -wirtschaftsminister sowie die Länderfinanzministerinnen und -minister. Die Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Artikel 109a Grundgesetz (GG) sowie im Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) festgelegt. Der Stabilitätsrat besitzt Verfassungsrang.

Im Jahr 2009 wurde die verfassungsrechtliche Schuldenbremse mit Wirkung zum Jahr 2016 für den Bund und zum Jahr 2020 für die Länder beschlossen. Parallel wurde mit dem Stabilitätsrat ein Organ errichtet, das auf Basis eines kooperativen Frühwarnsystems rechtzeitig drohende Haushaltsnotlagen beim Bund oder einzelnen Ländern feststellen soll und gegebenenfalls notwendige Schritte zur Vermeidung solcher Haushaltsnotlagen einleitet. Der Bund und die Länder berichten dem Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltswirtschaft sowie die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse.

Grundlage für die Beratungen im Rahmen der Haushaltsüberwachung bilden nach § 3 Abs. 2 StabiRatG die Stabilitätsberichte des Bundes und aller Länder. Die Berichte sind dem Stabilitätsrat gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GO) des Stabilitätsrates bis spätestens Mitte Oktober eines Jahres vorzulegen. Sie stellen die zentrale Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der Prüfung auf das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage dar. Sofern eine Haushaltsnotlage einer Gebietskörperschaft zu erwarten ist, beauftragt der Stabilitätsrat den Evaluationsausschuss mit einer Prüfung aller relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts. Mitglieder des Evaluationsausschusses sind eine Staatssekretärin bzw. ein Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen und vier Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre der Finanzministerien der Länder. Die Zusammensetzung des Evaluationsausschusses wird durch den Stabilitätsrat festgelegt und kann je nach betroffener Gebietskörperschaft variieren. Im Ergebnis dieser vertieften Prüfung stellt der Stabilitätsrat fest, ob beim Bund oder einem Land eine drohende Haushaltsnotlage besteht. In diesem Fall wird mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm vereinbart.

Die Stabilitätsberichte sollen nach § 3 Abs. 1 und 2 StabiRatG Erläuterungen über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze (allgemeine Haushaltsüberwachung), die Darstellung bestimmter, allgemein geltender Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung sowie eine auf einheitlichen Annahmen basierende Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung enthalten. Auf Grundlage der Angaben zur Schuldenbremse, den Kennziffern zur Haushaltslage sowie der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung berät der Stabilitätsrat regelmäßig im Dezember, ob beim Bund oder bei einem Land eine Prüfung auf Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage angezeigt ist. Der Stabilitätsrat leitet diese Prüfung

gemäß § 4 Abs. 2 StabiRatG ein, wenn im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung Anzeichen hierfür bestehen (Kapitel II), die Mehrzahl der Kennziffern festgelegte Schwellenwerte überschreitet (Kapitel III) oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung anzeigt (Kapitel IV). Die folgende Übersicht verdeutlicht die Vorgehensweise für die Haushaltsüberwachung bzw. daran anknüpfend das Verfahren zur Feststellung und Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Übersicht 1: Verfahrensweise zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage

	Beratungsgrundlage:	Entscheidung:
1. Stufe: Haushaltsüberwachung (Stabilitätsrat)	Stabilitätsbericht, darin: - Aussage zur Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze - Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung - Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen	Einleitung einer Prüfung, ob Haushaltsnotlage droht, insbesondere wenn: - ein Hinweis im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung besteht oder - die Mehrzahl der Kennziffern die festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder - die Mittelfristprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt
2. Stufe: Prüfung auf drohende Haushaltsnotlage (Stabilitätsrat/ Evaluationsausschuss)	Prüfbericht des Evaluationsausschusses auf der Grundlage: - einer umfassenden Prüfung aller relevanten Bereiche des betroffenen Haushalts sowie - von Informationen der betroffenen Gebietskörperschaft	ggf. Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage: Folge: Vereinbarung eines Sanierungsprogramms mit der Gebietskörperschaft und regelmäßige Unterrichtung des Stabilitätsrates über die Umsetzung

Quelle: StabiRatG; eigene Darstellung.

Mit dem vorliegenden Stabilitätsbericht 2025 erfüllt Thüringen seine Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 StabiRatG sowie § 12 GO des Stabilitätsrates. Der Bericht wurde von der Thüringer Landesregierung im Oktober 2025 beschlossen. Darüber hinaus wird der Bericht den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses im Thüringer Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die verwendeten Daten stellen die Haushaltslage für die Jahre 2023 und 2024 auf Basis der Jahresabschlüsse dar. Grundlage für das laufende Jahr 2025 ist der im April 2025 verabschiedete Haushaltsplan für das Jahr 2025. Die Werte für die Jahre 2026 und 2027 basieren auf dem Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2026/2027, der im September 2025 von der Thüringer

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Landesregierung beschlossen wurde. Die Angaben für das Jahr 2028 sind der Mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028 entnommen.¹

II Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Im Rahmen der allgemeinen Haushaltsüberwachung ist dem Stabilitätsrat über die Einhaltung der jeweils maßgeblichen, verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze zu berichten.²

Die in Art. 98 Abs. 2 Thüringer Verfassung (ThürVerf) festgelegte Regelung zur zulässigen Höhe der Kreditaufnahme orientiert sich an der alten grundgesetzlichen Schuldenregel des Bundes („Goldene Regel“): die Einnahmen aus Krediten dürfen die Ausgaben für (eigenfinanzierte) Investitionen³ nicht überschreiten; Ausnahmen zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung des Freistaats unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie zur Abwehr einer Störung dieses Gleichgewichts sind zulässig. Im Jahr 2009 wurde mit Wirkung zum Jahr 2011 in der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) jedoch eine enger gefasste Regelung aufgenommen. Gemäß § 18 Abs. 1 ThürLHO ist der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind neben Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen auch zulässig zum Ausgleich von Einnahmeausfällen. Diese werden gemessen an der Unterschreitung der geplanten Einnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem Finanzkraftausgleich für das aufzustellende Haushaltsjahr zum Durchschnitt der kassenmäßigen Einnahmen aus beiden Größen der drei dem Jahr der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahre. Die Regelung zur Kreditaufnahme des § 18 ThürLHO erfüllt die Anforderungen der grundgesetzlichen Schuldenbremse des Art. 109 Abs. 3 GG.

Die nachfolgende Übersicht stellt die landesrechtlich zulässige Kreditaufnahmegrenze der tatsächlichen bzw. geplanten Nettokreditaufnahme im Landeshaushalt gegenüber. Sowohl die verfassungsmäßige Nettokreditaufnahmegrenze als auch die restriktivere Grenze nach § 18 ThürLHO wurde und wird planmäßig in allen betrachteten Jahren eingehalten.

¹ Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Stabilitätsberichts lag die auf dem Regierungsentwurf zum Haushalt 2026/2027 aufsetzende Mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 noch nicht vor, weshalb für das Jahr 2029 keine Werte ausgewiesen werden können.

² Dem Stabilitätsrat obliegt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 109a Abs. 2 GG i. V. m. § 6 Abs. 2 StabiRatG zusätzlich die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG auf Grundlage eines harmonisierten Analysesystems. Dessen zentrale Komponente ist ein für Bund und Länder einheitliches Konjunkturbereinigungsverfahren. Der Stabilitätsrat berät hierzu bei seiner Sitzung im Dezember.

³ Die eigenfinanzierten Investitionen berechnen sich gemäß folgendem Ansatz: HGr 7 + HGr 8 ./ OGr 33 ./ OGr 34.

Übersicht 2: Vergleich der Kreditaufnahmegrenzen nach Art. 98 Abs. 2 ThürVerf, § 18 ThürLHO sowie Nettokreditaufnahme, in Mio. EUR

Jahr	Verfassungsmäßige Nettokreditaufnahmegrenze (Eigenfinanzierte Investitionen)	Nettokreditaufnahmegrenze nach § 18 ThürLHO	Nettokreditaufnahme
2023 (Ist)	1.417,1	0	-75,9
2024 (Ist)	1.217,4	0	-154,9
2025 (Soll) ⁴	1.404,5	313,8	313,8
2026 (Entwurf) ⁵	1.393,7	1.202,2	866,8
2027 (Entwurf) ⁵	1.036,8	938,6	551,5
2028 (Finanzplan)	1.442,9	0	-184,5

Quelle: Ist 2023/2024, Haushalt 2025, Regierungsentwurf 2026/2027, Mittelfristiger Finanzplan 2024 bis 2028.

Im Thüringer Regierungsvertrag ist festgehalten, dass die Regelungen zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse des Grundgesetzes modernisiert werden sollen. Dies umfasst die Weiterentwicklung des Verfahrens zur symmetrischen Konjunkturbereinigung und die Berücksichtigung werthaltiger und finanzvermögensneutraler finanzieller Transaktionen. Darüber hinaus wird die grundgesetzlich geschaffene Möglichkeit der strukturellen Kreditaufnahme auch durch die Länder landesrechtlich verankert. Der Tilgungszeitraum für Notlagenkredite soll von derzeit 15 Jahren auf 30 Jahre ausgedehnt werden. Mit dem Haushalt 2025 wurde ein erster Schritt hin zu den Vorgaben des Regierungsvertrags gemacht. Das Thüringer Haushaltsgesetz 2025 erlaubt eine Nettokreditaufnahme auf Basis des Konjunkturbereinigungsverfahrens des Bundes sowie der Bereinigung um werthaltige finanzielle Transaktionen in Höhe von 313,8 Mio. EUR in Vorgriff auf die geplante Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung. Parallel zum Doppelhaushalt 2026/2027 soll das Konjunkturbereinigungsverfahren auch in der Thüringer Landeshaushaltsordnung dauerhaft angepasst werden. Die entsprechenden Regelungen wurden mit dem Entwurf des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 auf den Weg gebracht.

III Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung

Die Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat soll dazu beitragen, mögliche drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu identifizieren. Die Grundlage hierfür bildet die Darstellung bestimmter Kennziffern für die Zeiträume der „aktuellen Haushaltslage“ sowie der „Finanzplanung“. Der Bund und die Länder haben sich auf vier Kennziffern verständigt: Finanzierungssaldo (in

⁴ I. V. m. § 2 Abs 1 Thüringer Haushaltsgesetz 2025.
⁵ Auf Grundlage des Entwurfs des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 und der darin vorgesehenen Neufassung des § 18 ThürLHO.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abgrenzung des Stabilitätsrates) je Einwohner, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand je Einwohner.⁶

Mittels des Finanzierungssaldos und der Kreditfinanzierungsquote kann die aktuelle Haushaltslage beurteilt werden. Die Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand sind dagegen stärker von der Haushaltspolitik vorangegangener Jahre geprägt. Durch die gemeinsame Betrachtung dieser Kennziffern ist eine möglichst umfassende und ausgewogene Beurteilung der vergangenen, aktuellen und damit auch der künftig zu erwartenden Haushaltslage gegeben.

Zur Bewertung der Kennziffern hat der Stabilitätsrat allgemein geltende Schwellenwerte beschlossen. Überschreitet der Bund oder ein Land bei der Mehrzahl der Kennziffern die dazugehörigen Schwellenwerte, leitet der Stabilitätsrat die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage ein. Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

III.1 Aktuelle Haushaltslage – Kennziffern der Jahre 2023, 2024 und 2025

Der Betrachtungszeitraum für die „aktuelle Haushaltslage“ umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Haushaltsjahre 2023 und 2024 sowie den Soll-Wert des laufenden Haushaltsjahres 2025.

Der **Haushalt des Jahres 2023** markierte das Ende der unmittelbar krisenbehafteten Jahre 2020 bis 2022 dar. Die Steuereinnahmen des Jahres 2023 lagen zwar geringfügig über den Haushaltsansätzen, sind aber um fast 200 Mio. EUR hinter den Einnahmen des Vorjahres zurückgeblieben. Ursächlich hierfür waren allerdings nicht zuletzt die inflationsgetriebenen Steuermehreinnahmen des Jahres 2022. Gleichzeitig hat sich auf der Ausgabenseite das krisenbedingt erhöhte Niveau teilweise nach wie vor widerspiegelt. In der Folge wurde das Haushaltsjahr 2023 mit einem Finanzierungsdefizit von rd. 327 Mio. EUR abgeschlossen. Im Haushaltsplan 2023 war allerdings noch ein Finanzierungsdefizit von 770 Mio. EUR eingestellt.

Das **Haushaltsjahr 2024** wurde unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsausgleichsrücklage in Höhe von 99 Mio. EUR mit 13,301 Mrd. EUR ausgeglichen in Einnahmen und Ausgaben abgeschlossen. Das ursprünglich veranschlagte Haushaltsvolumen belief sich auf 13,544 Mrd. EUR. Durch die Anpassung der Einwohnerzahlen im Ergebnis des Zensus 2022 mit positiver Verteilungswirkung für Thüringen im Rahmen des Bund-Länder-Finanzausgleichs, wurden im Jahr 2024 aus Steuern 109,2 Mio. EUR und aus

⁶ Für die konkrete Abgrenzung und Herleitung, siehe Anlage A.

Bundesergänzungszuweisungen insgesamt 47,5 Mio. EUR Mehreinnahmen realisiert. Die Ist-Ausgaben unterschritten die Soll-Ausgaben um 243,1 Mio. Euro. Dies ist vor allem auf Minder- ausgaben für Personal und bei den EU-Förderprogrammen zurückzuführen. Das Haushaltsjahr 2024 wurde im Ergebnis mit einem Finanzierungsüberschuss von rd. 86 Mio. EUR abgeschlos- sen. Dies bedeutete eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplan, der ein Finan- zierungsdefizit von 683 Mio. EUR vorgesehen hat.

Der **Haushalt 2025** ist mit 14,0 Mrd. EUR in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das plan- mäßige Finanzierungsdefizit beträgt 1.024,8 Mio. EUR. Die geplante Rücklagenentnahme be- trägt 711,0 Mio. EUR. Mit dem Haushalt 2025 erfolgt der Einstieg in die dauerhafte, grundgesetz- konforme Konjunkturbereinigung der Einnahmen. Zusätzlich werden die Einnahmen und Ausga- ben des Landes um werthaltige und finanzvermögensneutrale finanzielle Transaktionen berei- nigt. Die veranschlagte Nettokreditaufnahme beträgt 313,8 Mio. EUR.

Übersicht 3: Kennziffersystem – aktuelle Haushaltslage der Jahre 2023 bis 2025

		Aktuelle Haushaltslage			
		2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	Auffällig- keit
Finanzierungssaldo (in EUR je Einwohner) * Länderdurchschnitt minus 200 EUR	TH	-111	76	-433	Nein
	Schwellenwert*	-155	-181	-429	
	Länderdurchschnitt	45	19	-229	
Kreditfinanzierungsquote (in %) ** Länderdurchschnitt plus 3 Prozentpunkte	TH	-0,4	-0,9	2,2	Nein
	Schwellenwert**	1,5	2,3	4,7	
	Länderdurchschnitt	-1,5	-0,7	1,7	
Zins-Steuer-Quote (in %) *** Länderdurchschnitt mal 1,4 ⁷	TH	2,3	2,1	2,4	Nein
	Schwellenwert***	3,5	3,5	4,4	
	Länderdurchschnitt	2,5	2,5	3,2	
Schuldenstand⁸ (in EUR je Einwohner) **** Länderdurchschnitt mal 1,3	TH	7.132	7.060	7.209	Nein
	Schwellenwert****	9.698	9.899	10.068	
	Länderdurchschnitt	7.460	7.614	7.744	

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrats, Datenlieferung vom 08.07.2025.

ERGEBNIS:

nicht auffällig

⁷ Der Multiplikator für die Stadtstaaten beträgt 1,5. Beim Schuldenstand je Einwohner liegt der Wert bei 2,2.

⁸ Für nähere Erläuterungen zur Aussagekraft der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“, siehe auch Auswertung zu Übersicht 3.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die Jahre der aktuellen Haushaltslage 2022 bis 2024 ist keine Auffälligkeit im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 StabiRatG festzustellen. Mit Ausnahme des Finanzierungssaldos im Soll-Jahr 2025 liegt Thüringen in allen betrachteten Jahren bei allen Kennziffern deutlich unter den zulässigen Schwellenwerten. Bei insgesamt zwölf Beobachtungen (vier Kennziffern à drei Jahre) weist Thüringen zudem in acht von zwölf Fällen bessere Kennziffern als der Länderdurchschnitt auf.

III.2 Finanzplanung – Kennziffern der Jahre 2026 bis 2028

Die Daten für den Finanzplanungszeitraum der Jahre 2026 bis 2028 basieren zum einen auf dem Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2026/2027, der im September 2025 vom Thüringer Kabinett beschlossen wurde. Zum anderen bildet für das Jahr 2028 der aktuelle Mittelfristige Finanzplan 2024 bis 2028 die Grundlage. Diese Finanzplanung setzt noch auf dem Regierungsentwurf zum Haushalt 2025 aus dem September 2024 auf. Insofern sind die Daten des Jahres 2028 nur eingeschränkt mit denen der Jahre 2026/2027 zu vergleichen.

In allen Jahren des Finanzplanungszeitraums liegen die Werte für Thüringen unterhalb der jeweils zulässigen Schwellenwerte. Anders als bei den Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage (vgl. Übersicht 3) liegen für den Finanzplanungszeitraum keine Länderdurchschnitte vor. Die zulässigen Schwellenwerte können deshalb nicht aus den Länderdurchschnitten abgeleitet werden. Die Schwellenwerte leiten sich für den Finanzplanungszeitraum aus den Schwellenwerten des Soll-Jahres 2025 ab.

Der negative **Finanzierungssaldo je Einwohner** der Haushaltsjahre 2026 und 2027 zeigt, dass die Auswirkungen der Krisen vergangener Jahre noch auf die öffentlichen Haushalte in Form gedämpfter Einnahmen und hoher Ausgaben nachwirken. Der positive Finanzierungssaldo darf nicht über den anhaltenden Handlungsbedarf hinwegtäuschen. In der zu Grunde liegenden Finanzplanung wird für das Jahr 2028 ein erheblicher Konsolidierungsbedarf ausgewiesen, den es im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungen zu untersetzen gilt.

Die **Kreditfinanzierungsquote** ist in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 negativ. Die ist insbesondere auf den Einstieg des Landes in die regelmäßige, symmetrische Konjunkturbereinigung sowie die Nutzung der neugeschaffenen Möglichkeit der strukturellen Kreditaufnahme für die Länder zurückzuführen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028 waren diese Möglichkeiten landesrechtlich noch nicht vorgesehen, weshalb eine negative Kreditfinanzierungsquote ausgewiesen wird (Tilgung der „Corona-Kredite“).

Übersicht 4: Kennziffersystem – Finanzplanung der Jahre 2026 bis 2028

		Finanzplanung			Auffällig- keit
		2026	2027	2028	
Finanzierungssaldo (in EUR je Einwohner)	TH	-360	-420	94	Nein
* Schwellenwert Soll 2025 minus 50 EUR	Schwellen- wert*	-479	-479	-479	
Kreditfinanzierungsquote (in %)	TH	5,9	3,7	-1,4	Nein
** Schwellenwert Soll 2025 plus 2 Prozentpunkte	Schwellen- wert**	6,7	6,7	6,7	
Zins-Steuer-Quote (in %)	TH	2,7	3,1	2,9	Nein
*** Schwellenwert Soll 2025 plus 1 Prozentpunkt	Schwellen- wert***	5,4	5,4	5,4	
Schuldenstand (in EUR je Einwohner)	TH	7.620	7.881	7.794	Nein
**** Schwellenwert Soll 2025 plus 100 EUR/EW pro Jahr	Schwellen- wert****	10.168	10.268	10.368	

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, Datenlieferung vom 08.07.2025 sowie eigene Berechnungen auf Basis des Entwurfs des Haushalts 2026/2027 bzw. des Mittelfristigen Finanzplans 2024 bis 2028.

ERGEBNIS:

nicht auffällig

Die **Zins-Steuerquote** steigt in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 an. Dies ist sowohl auf das gestiegene Zinsniveau infolge der EZB-Politik als auch auf die Ausweitung der Verschuldung im Landeshaushalt in Reaktion auf das krisenhafte Umfeld zurückzuführen. Diese Entwicklung betrifft aber nahezu alle Länder im gleichen Maße, so dass davon auszugehen ist, dass sich der relative Abstand zum Länderdurchschnitt und damit zu den zulässigen Schwellenwerten perspektivisch nur wenig ändert.

Der **Schuldenstand je Einwohner** steigt in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 ebenfalls leicht an. Für alle Jahre wird eine gleiche Einwohnerzahl unterstellt. Unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Entwicklung und des damit verbundenen Einwohnerrückgangs würde der Schuldenstand je Einwohner sogar noch geringfügig stärker steigen. Aber auch hier zeigt sich ein deutlicher Sicherheitsabstand zum maßgeblichen Schwellenwert. Gemessen am tendenziell steigenden nominalen Bruttoinlandsprodukt des Landes würde der Anstieg der Schuldenstandsquote – im Sinne eines Tragfähigkeitsindikators – deutlich geringer ansteigen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem ausgewiesenen Schuldenstand in Abgrenzung des Stabilitätsrates um den stichtagsbezogenen, statistischen Schuldenstand zum 31.12. eines jeden Jahres handelt. Dieser weicht vom maßgeblichen haushalterischen Schuldenstand des jeweiligen Jahres ab. Ein Vergleich dieser Kennziffer sowohl zwischen den Ländern als auch über einen längeren Zeitraum hinweg hat deshalb nur eine begrenzte Aussagekraft.

III.3 Zusammenfassende Bewertung

In der Gesamtschau der Haushaltsüberwachung sowohl zur aktuellen Haushaltslage als auch zur Finanzplanung lässt sich feststellen, dass Thüringen bei keiner Kennziffer in keinem der betrachteten Jahre eine Auffälligkeit im Sinne des Stabilitätsrates aufweist. Die Einleitung der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG ist nicht erforderlich.

IV Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Die Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat umfasst neben dem Kennziffernbündel nach § 3 Abs. 1 StabiRatG auch eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat die Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage ein, wenn diese Projektion eine entsprechende Entwicklung anzeigt.

Durch eine Projektion der Einnahmen über einen siebenjährigen Zeitraum soll diejenige Ausgabenwachstumsrate ermittelt werden, die eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch verhindert. Der Projektionszeitraum umfasst im vorliegenden Bericht die Jahre 2024 bis 2031 bzw. 2025 bis 2032. Dabei gilt für die einzelnen Einnahmekategorien:

- Einnahmen aus Steuern und allg. BEZ: Die Fortschreibung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der aktuellen Mai-Steuerschätzung bis zum Jahr 2028 sowie anschließend entsprechend dem geschätzten Anstieg des nominalen Produktionspotentials⁹.
- SoBEZ: Fortschreibung entsprechend § 11 Abs. 3 bis 6 FAG.
- Sonstige Einnahmen: unterstellter jährlicher Zuwachs von nominal 1 v. H.
- Einnahmen aus Krediten: Die Schuldenstandsquote¹⁰ als Tragfähigkeitsindikator soll über den Betrachtungszeitraum auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant

⁹ Das Produktionspotenzial entspricht der gesamtwirtschaftlichen Produktion, die bei Vollausslastung aller Produktionsfaktoren hergestellt werden könnte.

¹⁰ Schuldenstandsquote = Verhältnis Schuldenstand zu BIP, jeweils in EUR.

bleiben. Unter Berücksichtigung des Schwellenwerts der Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ als Maßstab für eine drohende Haushaltsnotlage (für Flächenländer 130 % des Länderdurchschnitts, vergleiche Abschnitte III.2 und III.3) resultiert die zusätzliche jährliche Verschuldung, die eine negative Auffälligkeit gerade noch verhindert.

Das errechnete Einnahmenniveau im Endjahr der Projektion stellt gleichzeitig die Obergrenze der Ausgaben dar, die eine drohende Haushaltsnotlage gerade noch verhindert. Aus dem Vergleich der zulässigen Ausgaben im Endjahr der Projektion mit den Ausgaben im Ausgangsjahr der Projektion errechnet sich eine jährliche Wachstumsrate der bereinigten Ausgaben (vergleiche Übersicht 5). Auf Basis der Projektion sind Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage gegeben, wenn die länderspezifische Ausgabenwachstumsrate um mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt.

Übersicht 5: Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand je Einwohner im Projektionsjahr				
Basis-jahr ¹¹	Projektions-jahr	Thüringen	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024	2031	3,5 %	0,2 %	3,2 %
2025	2032	2,8 %	0,2 %	3,2 %
Ergebnis der Projektion:			Eine Haushaltsnotlage droht nicht.	

Quelle: Sekretariat des Stabilitätsrates, Datenlieferung vom 08.07.2025.

Die zulässige Ausgabenwachstumsrate Thüringens liegt für beide Projektionszeiträume deutlich über dem jeweils zulässigen Schwellenwert. Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage bestehen nicht.

Die sich rechnerisch ergebenden (hohen) Ausgabenwachstumsraten dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass weiterhin eine Finanzpolitik mit Augenmaß betrieben werden muss. Wie es die Bezeichnung „Standardprojektion“ andeutet, wird ein einheitliches Verfahren für alle Länder angewandt. Ein solches Vorgehen ist jedoch nicht für alle Länder gleichermaßen geeignet. Insbesondere für die neuen Länder unterstellt die Standardprojektion eine zu optimistische Einnahmeentwicklung. Die Systematik der Standardprojektion erlaubt nur eingeschränkte Rückschlüsse auf die Thüringer Haushaltslage. Die Standardprojektion ist in ihren Annahmen unvollständig und kommt damit zu verzerrten Aussagen. Die Projektion berücksichtigt keine weiteren

¹¹ Als Basisjahr werden dabei sowohl das abgelaufene letzte Ist-Jahr als auch das laufende Soll-Jahr zur Berechnung herangezogen. Damit wird verhindert, dass einmalige Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben zu einer möglichen Fehleinschätzung über die Haushaltslage führen können.

rückläufigen Einnahmen. Diese stehen jedoch zweifelsfrei fest. Hierzu zählen u. a. die EU-Fördermittel und die einnahmeseitigen Kosten der demografischen Entwicklung. Stattdessen werden alle sonstigen Einnahmen – außer Steuern und BEZ – mit einer jährlichen Steigerung von 1 % p. a. fortgeschrieben.

Damit sind die Einnahmen tendenziell zu hoch angesetzt. In Bezug auf das gewählte Modell resultieren deutlich überhöhte, zulässige Ausgabenwachstumsraten. Unberücksichtigt bleiben darüber hinaus Entwicklungen auf der Ausgabenseite. Dabei handelt es sich vor allem um Belastungen, insbesondere im Personalbereich (Versorgungsausgaben). Werden die genannten Aspekte berücksichtigt, liegen die zulässigen Ausgabewachstumsraten deutlich unter denen, die sich aus den Berechnungen der Standardprojektion ableiten. Auch wird für den gesamten Projektionszeitraum eine konstante Bevölkerungszahl unterstellt. Die Ergebnisse der Standardprojektion stellen somit die Obergrenze der möglichen Ausgabenwachstumsrate dar.¹²

V. Abschließende Bewertung

Der Stabilitätsbericht der Thüringer Landesregierung enthält die zur Haushaltsüberwachung notwendigen sowie die zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage erforderlichen Daten, Berechnungen und Informationen gemäß dem gesetzlichen Auftrag nach § 3 StabiRatG.

Die verfassungsmäßig sowie einfachgesetzlich zulässige Kreditaufnahmegrenze wurde für die abgelaufenen Jahre und wird auch für das Berichtsjahr 2025 bzw. den gesamten Finanzplanungszeitraum eingehalten (Kapitel II). Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 erfolgt die Rückführung der im Jahr 2020 aufgenommenen „Corona-Kredite“. Zudem lassen weder das Kennziffernsystem (Kapitel III) noch die Standardprojektion (Kapitel IV) eine drohende Haushaltsnotlage erkennen.

Zum 16. Mal in Folge gelingt es Thüringen darzulegen, dass keine Anhaltspunkte für eine drohende Haushaltsnotlage bestehen und alle maßgeblichen Vorgaben des Stabilitätsrates mit deutlichem Abstand eingehalten werden.

¹² Für eine Zusammenfassung der Ergebnisse zur Haushaltsüberwachung sowie -projektion, siehe Anlage B.

Anlage A: Berechnung der Kennziffern zur Haushaltsüberwachung in der Abgrenzung gemäß Beschlüssen des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 und 13.12.2019
Berechnung der Kennziffern Stabilitätsrat

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Rechenweg Ist/Soll	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	x	x	x	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+51	-236	161	-912
3	Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	2/4	-111	76	-433
4	Einwohner am 30.06.2023/2024	1.000		2.124	2.108	2.108
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6-14+20	-353	45	-1.025
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7+10-8a	12.339	13.026	12.939
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €		12.366	13.067	12.939
8	darunter: Einnahmen aus Sanierungshilfen	Mio. €		0	0	0
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €		21	26	10
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	11+12+13 (soweit nicht ber. Einn.)	0	0	0
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	=35	0	0	0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	=42	0	0	0
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	=49	0	0	0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15+16	12.692	12.981	13.964
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €		12.692	12.981	13.964
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	17+18+19	0	0	0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	=32	0	0	0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	=39	0	0	0
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung	Mio. €	=46	0	0	0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €		0	0	0
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	22-26	-117	-115	-113
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	23+24+25	13	8	18
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €		12	8	14
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €		2	0	4
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €		0	0	0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	27+28+29	131	123	130
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €		131	73	130
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €		0	50	0
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €		0	0	0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	31-34	0	0	0
31	Einnahmen	Mio. €	32+33	0	0	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=17	0	0	0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0	0
34	Ausgaben	Mio. €	35+36	0	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=11	0	0	0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0	0
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	38-41	0	0	0
38	Einnahmen	Mio. €	39+40	0	0	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=18	0	0	0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0	0
41	Ausgaben	Mio. €	42+43	0	0	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=12	0	0	0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0	0
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditermächtigung)	Mio. €	45-48	0	0	0
45	Einnahmen	Mio. €	46+47	0	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=19	0	0	0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0	0
48	Ausgaben	Mio. €	49+50	0	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=13	0	0	0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0	0
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	52-53	0	0	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €		0	0	0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €		0	0	0
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV	Mio. €	52+53-54	0	0	0
55	Entnahmen	Mio. €		0	0	0
56	Sonstige Entnahmen	Mio. €		0	0	0
57	Zuführungen	Mio. €		0	0	0
58	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x	x	x

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten		Rechenweg Ist/Soll	2023 Ist	2024 Ist	2025 Soll
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/109	-0,4%	-0,9%	2,2%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-108-30-37	-49	-114	314
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104+105	798	1.456	314
103	Schuldenaufnahme	Mio. €		798	1.456	314
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		0	0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0	0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	107+108	874	1.610	0
107	Schuldentilgung	Mio. €		874	1.610	0
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		0	0	0
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+54	12.692	12.981	13.964
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/204	2,3%	2,1%	2,4%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	202+203	225	211	250
202	Zinsausgaben	Mio. €		225	211	250
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €		0	0	0
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	205+206+207+208+209+210	9.847	10.234	10.370
205	Steuereinnahmen	Mio. €		8.386	8.718	8.817
206	Förderabgabe	Mio. €		2	2	2
207	KfZ-Steuer-Kompensation	Mio. €		231	231	231
208	Allg. BEZ	Mio. €		886	937	948
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €		338	357	355
210	Forschungsförderungs SoBEZ	Mio. €		18	16	18
	Schulden je Einwohner (Land) /					
300	Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4	7.132	7.060	7.209
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302+310-311	15.149	14.884	15.198
302	Schulden am 31.12. (des Vorjahres) in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	303+307-308+309	15.149	14.884	14.884
303	Schulden am 31.12. (des Vorjahres) (Basisschulden)	Mio. €	304+305-306	15.149	14.884	14.884
304	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12. (des Vorjahres)	Mio. €		15.052	14.806	14.806
305	Schulden beim öffentlichen Bereich am 31.12. (des Vorjahres)	Mio. €		97	78	78
306	Schulden beim Bund am 31.12. (des Vorjahres)	Mio. €	=309	0	0	0
307	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €		0	0	0
308	Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei einbezogenen Extrahaushalten am 31.12. des Vorjahres	Mio. €		0	0	0
309	Schulden beim Bund am 31.12. des Vorjahres	Mio. €	=306	0	0	0
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	102-106	-76	-155	314
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0	0
312	Bruttoinlandsprodukt, nominal geschätzt	Mrd. €	x	x	x	x
400	Saldo der Phasenverschiebung Länderfinanzausgleich	Mio. €	410-430	-27	-41	-
410	Einnahmen	Mio. €	416+417+418+419+420 -(411+412+413+415+416)	-27	-41	-
411	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €		0	0	-
412	Umsatzsteuer, Kasse	Mio. €		5.584	5.815	-
413	Allg. BEZ, Kasse	Mio. €		895	947	-
414	GemeindefinanzkraftBEZ, Kasse	Mio. €		343	363	-
415	ForschungsBEZ, Kasse	Mio. €		18	16	-
416	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0	0	-
417	Umsatzsteuer, Abrechnung	Mio. €		5.572	5.789	-
418	Allg. BEZ, Abrechnung	Mio. €		886	937	-
419	GemeindefinanzkraftBEZ, Abrechnung	Mio. €		338	357	-
420	ForschungsBEZ, Abrechnung	Mio. €		18	16	-
430	Ausgaben	Mio. €	432-431	0	0	-
431	Länderfinanzausgleich, Kasse	Mio. €		0	0	-
432	Länderfinanzausgleich, Abrechnung	Mio. €		0	0	-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berechnung der Kennziffern Stabilitätsrat

Lfd. Nr.	Kennziffer und Daten	Rechenweg Finanzplan	2026 Entwurf	2027 Entwurf	2028 FPI
0	Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	x	x	x
1	Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	x	x	x
2	Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	Mio. €	5-21+30+37+44+51	-760	-885
3	Finanzierungssaldo je Einwohner (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)	€	2/4	-360	-420
4	Einwohner am 30.06.2024	1.000	2.108	2.108	2.108
5	Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	6-14+20	-1.050	-991
6	Bereinigte Einnahmen in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	7+10-8a	13.616	13.950
7	Bereinigte Einnahmen	Mio. €		13.616	13.950
8	darunter: Einnahmen aus Sanierungshilfen	Mio. €		0	0
9	Zahlungen von gleicher Ebene (Ländern)	Mio. €		11	11
10	Zusetzungen zu bereinigten Einnahmen: Entnahmen aus Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	11+12+13 (soweit nicht ber. Einn.)	0	0
11	Einnahmen vom Pensionsfonds	Mio. €	=35	0	0
12	Einnahmen von der Versorgungsrücklage	Mio. €	=42	0	0
13	Einnahmen von Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	=49	0	0
14	Bereinigte Ausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	15+16	14.666	14.941
15	Bereinigte Ausgaben	Mio. €		14.666	14.941
16	Zusetzungen zu bereinigten Ausgaben: Zuführungen an Pensionsfonds, Versorgungsrücklage & Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	17+18+19	0	0
17	Zahlungen an Pensionsfonds	Mio. €	=32	0	0
18	Zahlungen an Versorgungsrücklage	Mio. €	=39	0	0
19	Zahlungen an Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung	Mio. €	=46	0	0
20	Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen	Mio. €		0	0
21	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	22-26	-290	-106
22	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €	23+24+25	5	4
23	davon: Darlehensrückflüsse	Mio. €		4	3
24	Veräußerung von Beteiligungen	Mio. €		1	1
25	Schuldenaufnahme beim öff. Bereich	Mio. €		0	0
26	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	27+28+29	295	110
27	davon: Vergabe von Darlehen	Mio. €		120	110
28	Erwerb von Beteiligungen	Mio. €		175	0
29	Tilgungsausgaben an öff. Bereich	Mio. €		0	0
30	Saldo Pensionsfonds	Mio. €	31-34	0	0
31	Einnahmen	Mio. €	32+33	0	0
32	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=17	0	0
33	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0
34	Ausgaben	Mio. €	35+36	0	0
35	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=11	0	0
36	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0
37	Saldo Versorgungsrücklage nach BBesG § 14a	Mio. €	38-41	0	0
38	Einnahmen	Mio. €	39+40	0	0
39	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=18	0	0
40	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0
41	Ausgaben	Mio. €	42+43	0	0
42	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=12	0	0
43	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0
44	Saldo Sondervermögen (mit eigener Kreditemächtigung)	Mio. €	45-48	0	0
45	Einnahmen	Mio. €	46+47	0	0
46	davon: Einnahmen vom Bund / Land	Mio. €	=19	0	0
47	sonstige Einnahmen	Mio. €		0	0
48	Ausgaben	Mio. €	49+50	0	0
49	davon: Ausgaben an Bund / Land	Mio. €	=13	0	0
50	sonstige Ausgaben	Mio. €		0	0
51	Saldo der Finanziellen Transaktionen	Mio. €	52-53	0	0
52	Einnahmen aus Finanziellen Transaktionen	Mio. €		0	0
53	Ausgaben der Finanziellen Transaktionen	Mio. €		0	0
54	Saldo Grundstock (Land) / Schlusszahlung Saldo SV "Schlusszahlungen	Mio. €			
55	inflationindex. Bundeswertpapiere (Bund)	Mio. €	52+53-54	0	0
56	Entnahmen	Mio. €		0	0
57	Sonstige Entnahmen	Mio. €		0	0
58	Zuführungen	Mio. €		0	0
59	ggf. Konjunkturkomponente (+/-)	Mio. €	x	x	x
100	Kreditfinanzierungsquote	%	101/109	5,9%	3,7%
101	Nettokreditaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	102-106-30-37	867	551
102	Schuldenaufnahme in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	103+104+105	867	586
103	Schuldenaufnahme	Mio. €		867	586
104	Aufgeschobene bewilligte Kredite im Haushaltsjahr (+/-)	Mio. €		0	0
105	Schuldenaufnahme beim Bund im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0
106	Schuldentilgung in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	107+108	0	35
107	Schuldentilgung	Mio. €		0	35
108	Schuldentilgung beim Bund	Mio. €		0	0
109	Konsolidierte Ausgaben	Mio. €	14-11-12-13+34-32+41-39+48-46+54	14.666	14.941
200	Zins-Steuer-Quote	%	201/204	2,7%	3,1%
201	Zinsausgaben in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	202+203	283	339
202	Zinsausgaben	Mio. €		283	339
203	Zinsausgaben an Bund	Mio. €		0	0
204	Steuern in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	205+206+207+208+209+210	10.585	10.756
205	Steuereinnahmen	Mio. €		9.017	9.176
206	Förderabgabe	Mio. €		2	2
207	Kfz-Steuer-Kompensation	Mio. €		230	230
208	Allg. BEZ	Mio. €		958	969
209	Gemeindefinanzkraft SoBEZ	Mio. €		360	361
210	Forschungsförderungs SoBEZ	Mio. €		17	17
300	Schulden je Einwohner (Land) / Schulden in Relation zum BIP (Bund)	€ / %	301/4	7.620	7.881
301	Schulden am Ende des lfd. Jahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	302+310-311	16.065	16.616
302	Schulden am 31.12. des Vorjahres in StabiRat-Abgrenzung	Mio. €	303+307-308+309	15.198	16.065
303	Aufgeschobene bewilligte Kredite (Bestand am 31.12. des Vorjahres)	Mio. €			
310	Nettokreditaufnahme	Mio. €	102-106	867	551
311	Schuldenaufnahme bei Pensions-/Versorgungsfonds und -rücklagen sowie bei einbezogenen Extrahaushalten im Haushaltsjahr	Mio. €		0	0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage B: Kennziffern und Standardprojektion (Zusammenfassung)**Übersicht B1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung**

Thüringen		Aktuelle Haushaltslage			Über- schreitung	Finanzplanung			Über- schreitung
		Ist 2023	Ist 2024	Soll 2025		Entwurf 2026	Entwurf 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo	€ je EW	-111	76	-433	Nein	-360	-420	94	Nein
Schwellenwert		-155	-181	-429		-479	-479	-479	
Länderdurchschnitt		45	19	-229		-	-	-	
Kreditfinanzierungsquote	%	-0,4	-0,9	2,2	Nein	5,9	3,7	-1,4	Nein
Schwellenwert		1,5	2,3	4,7		6,7	6,7	6,7	
Länderdurchschnitt		-1,5	-0,7	1,7		-	-	-	
Zins-Steuer-Quote	%	2,3	2,1	2,4	Nein	2,7	3,1	2,9	Nein
Schwellenwert		3,5	3,5	4,4		5,4	5,4	5,4	
Länderdurchschnitt		2,5	2,5	3,2		-	-	-	
Schuldenstand	€ je EW	7.132	7.060	7.209	Nein	7.620	7.881	7.794	Nein
Schwellenwert		9.698	9.899	10.068		10.168	10.268	10.368	
Länderdurchschnitt		7.460	7.614	7.744		-	-	-	
Auffälligkeit im Zeitraum		Nein				Nein			
Ergebnis der Kennziffern:		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.							

Übersicht B2: Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion		Zuwachsrates	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2024-2031	%	3,5 %	0,2 %	3,2 %
2025-2032	%	2,8 %	0,2 %	3,2 %
Ergebnis der Projektion:		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

www.thueringen.de

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Herausgeber:
Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt
Stand: Oktober 2025

TOP 4 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

Beschluss des Stabilitätsrates**zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage im Saarland nach § 4 Stabilitätsratsgesetz**

Der Stabilitätsrat nimmt den Bericht des Evaluationsausschusses über die Ergebnisse der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage im Saarland zur Kenntnis. Der Evaluationsausschuss hat gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 5. Dezember 2024 die aktuelle Haushalts- und Finanzlage des Saarlandes umfassend geprüft. Ursächlich für diese Prüfung waren die im Stabilitätsbericht des Saarlandes 2024 ausgewiesenen Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage, welche auf eine drohende Haushaltsnotlage hinwiesen. Die daraus resultierende Einberufung des Evaluationsausschusses entspricht dem in der Geschäftsordnung des Stabilitätsrat festgelegten Verfahren.

Der mittlerweile vorliegende Stabilitätsbericht des Saarlandes 2025 zeigt, dass die im Berichtsjahr 2025 vorgelegten Kennziffern, anders als noch im Vorjahr, keine Auffälligkeit mehr anzeigen.

Auf Grundlage des Evaluationsberichtes sowie des Stabilitätsberichtes des Saarlandes 2025 kommt der Stabilitätsrat auf Basis der maßgeblichen Prüfkriterien zu dem Ergebnis, dass zum aktuellen Zeitpunkt gemäß § 4 Abs. 4 Stabilitätsratsgesetz keine drohende Haushaltsnotlage festzustellen ist.

Gleichzeitig weist der Stabilitätsrat auf Basis des jüngsten Stabilitätsberichts darauf hin, dass die aktuelle Finanzlage des Saarlands weiterhin von strukturellen Risiken geprägt ist. Der Stabilitätsrat sieht insbesondere die hohe Pro-Kopf-Verschuldung mit Sorge und weist auf die damit verbundenen Finanzierungsrisiken für künftige Haushalte hin. Er hält es daher für erforderlich, die gesetzlich gebotene Tilgung der Notlagenkredite zu gewährleisten und auf eine Eindämmung der Schuldenaufnahme hinzuwirken. Angesichts der ausgewiesenen Handlungsbedarfe in der mittelfristigen Finanzplanung ist hierfür ein hohes Maß an Haushaltsdisziplin erforderlich.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Evaluationsbericht Saarland

Bericht des Evaluationsausschusses (EVA) an den Stabilitätsrat
über die Ergebnisse der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 2
Stabilitätsratsgesetz
im Saarland

2. Dezember 2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

I Vorbemerkung

Der Stabilitätsrat hat im Rahmen seiner regelmäßigen Haushaltsüberwachung im Berichtszyklus 2024 festgestellt, dass für das Saarland Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage vorliegen. Er hat daher am 5. Dezember 2024 die Prüfung nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) eingeleitet.

Zum Zwecke dieser Prüfung hat der Stabilitätsrat gemäß § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absätze 1 und 2 Geschäftsordnung des Stabilitätsrates (GO) einen Evaluationsausschuss (EVA) eingerichtet. Mitglieder dieses Ausschusses sind Staatssekretär Dr. Rolf Bösing (Bundesministerium der Finanzen), Staatsrätin Bettina Lentz (Hamburg), Staatssekretär Dr. Till Kaesbach (Hessen), Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg (Rheinland-Pfalz) und Staatssekretär Sebastian Hecht (Sachsen).

Mit diesem Bericht legt der EVA die Ergebnisse seiner Prüfung für das Saarland vor.

II Ausgangssituation: Ergebnisse der Kennziffern sowie der Standardprojektion im Berichtsjahr 2024

Gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 StabiRatG ist eine gesonderte Prüfung der Haushaltslage des Bundes oder eines Landes für den Fall vorgesehen, dass die vom Stabilitätsrat festgelegten finanzwirtschaftlichen Kennziffern oder die Standardprojektion auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen. Das Saarland hat in seinem Stabilitätsbericht 2024 die Kennziffern zur Haushaltsüberwachung für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (2022 bis 2024) und für den Zeitraum der Finanzplanung (2025 bis 2028) sowie die Ergebnisse der Standardprojektion (Projektionszeiträume 2023 bis 2030 und 2024 bis 2031) vorgelegt.

Die Kennziffernanalyse hat gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 5. Dezember 2024 für das Saarland das folgende Bild ergeben:

Saarland		Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung	Finanzplanung				Überschreitung
		Ist 2022	Ist 2023	Soll 2024		Soll 2025	FPI 2026	FPI 2027	FPI 2028	
Finanzierungssaldo	€ je Einw.	-2.889	-225	143	ja	40	126	127	127	nein
Schwellenwert		-71	-155	-283		-333	-333	-333	-333	
Länderdurchschnitt		129	45	-83						
Kreditfinanzierungsquote	%	33,3	4,4	-1,4	ja	-0,6	-1,2	-1,2	-1,2	nein
Schwellenwert		3,6	1,5	3,1		5,1	5,1	5,1	5,1	
Länderdurchschnitt		0,6	-1,5	0,1						
Zins-Steuer-Quote	%	5,6	5,2	6,1	ja	5,8	6,2	6,4	6,4	ja
Schwellenwert		3,1	3,5	4,5		5,5	5,5	5,5	5,5	
Länderdurchschnitt		2,2	2,5	3,2						
Schuldenstand	€ je Einw.	17.458	16.757	16.656	ja	16.583	16.482	16.381	16.281	ja
Schwellenwert		10.303	10.255	10.401		10.660	10.745	10.829	10.141	
Länderdurchschnitt		7.529	7.460	7.493						
Auffälligkeit im Zeitraum		ja				nein				
Ergebnis der Kennziffern		Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage (2022-2024) liegt eine Überschreitung der jeweiligen Schwellenwerte beim Finanzierungssaldo und der Kreditfinanzierungsquote in den Jahren 2022 (IST) und 2023 (IST) sowie bei der Zins-Steuer-Quote und dem Schuldenstand in den Jahren 2022 (IST), 2023 (IST) und 2024 (SOLL) vor. Der Zeitraum wird somit insgesamt als auffällig gewertet. Im Zeitraum der Finanzplanung (2025-2028) werden die jeweiligen Schwellenwerte für die Zins-Steuer-Quote und den Schuldenstand in allen Jahren überschritten. Eine Auffälligkeit für den Finanzplanungszeitraum wurde aufgrund der Auffälligkeit von nur zwei Kennziffern nicht festgestellt.

Aufgrund der Auffälligkeit im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage weist die Kennziffernanalyse insgesamt auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Bei der Standardprojektion überschreitet die Ausgabenzuwachsrate im Zeitraum 2023-2030 den Schwellenwert. Für den Zeitraum 2024-2031 liegt eine solche Überschreitung nicht vor. Die Standardprojektion weist somit nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Standardprojektion		Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2023-2030	%	0,6	0,9	3,9
2024-2031	%	1,3	0,7	3,7
Ergebnis der Projektion		Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

III Vorgehensweise des EVA

Grundlage für die Prüfung bilden die Eckpunkte zur Arbeit des EVA, die der Stabilitätsrat am 2. Mai 2023 beschlossen hat. Demnach geht der EVA davon aus, „dass in der betroffenen Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht und prüft, ob diese Arbeitshypothese widerlegt werden kann. Dafür bedarf es hinreichend gewichtiger Argumente seitens der betroffenen Gebietskörperschaft oder aus der Mitte des Evaluationsausschusses. Nur wenn sich in der Gesamtschau fundiert begründen lässt, dass die Hypothese zurückzuweisen ist, kann die Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die Gebietskörperschaft sich nicht in einer drohenden Haushaltsnotlage befindet. Ansonsten wird der Evaluationsausschuss dem Stabilitätsrat empfehlen, eine drohende Haushaltsnotlage festzustellen.“

IV Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage

Das Saarland hat seinen Stabilitätsbericht 2024, aus dem sich auf der Grundlage der Kennziffern des Stabilitätsrates Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage ergeben, am 4. November 2024 vorgelegt. Zusätzlich hierzu hat das Saarland im Rahmen der Prüfungsarbeiten des EVA Fragen und Datenanforderungen zu verschiedenen Haushaltsaspekten umfassend beantwortet. Ebenfalls in die Prüfung einbezogen werden konnten die am 8. Oktober 2025 an den Arbeitskreis EVA übermittelte mittelfristige Finanzplanung des Saarlandes 2025-2029 vom Oktober 2025 sowie das Kennzifferntableau zum Stabilitätsbericht 2025.

Der EVA hat gemäß § 4 Abs. 3 StabiRatG alle relevanten Bereiche des saarländischen Haushalts umfassend einbezogen. Im Folgenden werden die Aspekte beschrieben, für die sich nach einer breiten Eruierung der verschiedenen Themen fundierte Anhaltspunkte für eine besondere Haushaltsrelevanz ergeben haben. Sie bilden die Prüfungsschwerpunkte.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV.1 Besondere Sachverhalte und Prüfungsschwerpunkte

IV. 1.1 Effekte des One-Stop-Shop-Verfahrens (OSS)

Eine Besonderheit ergibt sich aus den Effekten des umsatzsteuerlichen OSS-Verfahrens. Dieses Verfahren wurde zum 1. Juli 2021 eingeführt und soll Unternehmen, die in der EU Fernverkäufe tätigen, vermitteln oder innergemeinschaftlich Dienstleistungen an Privatpersonen erbringen, eine erleichterte Verfahrensabwicklung bieten, indem Umsätze nur noch in einer Steuererklärung angemeldet und die daraus resultierenden Umsatzsteuerbeträge nur im Meldestaat abgeführt werden müssen. In Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich. Aufgrund von technischen Problemen bei der Implementierung des Verfahrens hatte in den Jahren 2021 und 2022 ein weitgehender Teil der in diesem Zusammenhang vereinnahmten Umsatzsteuer nicht zugeordnet werden können. Eine nachträgliche Zuordnung der OSS-Zahlungen aus den Jahren 2021 und 2022 erfolgte im Jahr 2023 und führte zu einem verschiedenen ausgeprägten Effekt im Umsatzsteueraufkommen der einzelnen Länder.

Dem Saarland fließen die in diesem Zusammenhang erzielten Umsatzsteuererträge von in Luxemburg ansässigen und am OSS-Verfahren teilnehmenden Unternehmen zu. Im Jahr 2023 erhielt das Saarland laut seinem Stabilitätsbericht 2024 ca. 2,7 Mrd. Euro an Umsatzsteuereinnahmen aus dem OSS-Verfahren.¹

Im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wird der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen auf die einzelnen Länder nach Maßgabe der Einwohneranteile verteilt und durch finanzkraftabhängige Zu- und Abschläge modifiziert. Diesem Verteilungsmechanismus sind auch Umsatzsteuereingänge aus dem OSS-Verfahren unterworfen. Die originär dem Saarland im Jahr 2023 zugeflossenen Umsatzsteuerbeträge aus dem OSS-Verfahren sind in das regelmäßige Zahlungs- und Verrechnungssystem des bundesstaatlichen Finanzausgleichs eingeflossen. Die kassentechnische Abwicklung führte zu einer jahresübergreifenden Phasenverschiebung im Haushalt des Saarlandes. Konkret: Von den im vierten Quartal 2023 vereinnahmten Umsatzsteuerbeträgen wurden rund 398,7 Mio. Euro erst im ersten Quartal 2024² wieder abgeführt. Hintergrund ist die vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs für das Jahr 2023 vom 17. Januar 2024: Hier wurden die OSS-Einnahmen von 2023 abschließend den Ländern zugeordnet, was kassenmäßig erst durch die Abführung 2024 wirksam wurde."

IV. 1.2 Notlagenkredite und Sondervermögen

Im Zeitraum von 2020 bis 2025 gab es im Saarland mehrfach Feststellungen einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation. Auf der Grundlage entsprechender parlamentarischer Beschlüsse wurden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, zum Zweck von Zuführungen an das Sondervermögen „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“ (im Folgenden: Transformationsfonds) und im Kontext eines Hochwasserereignisses Notlagenkredite unterschiedlicher Größenordnungen aufgenommen oder entsprechende Kreditermächtigungen eingerichtet. Insgesamt ist u. a. aufgrund der Zuführungen zum Transformationsfonds für das Jahr 2022 eine Nettokreditaufnahme in Höhe von rd. 2,8 Mrd. Euro in die Kennziffern des Saarlandes eingeflossen, was maßgeblich zur Auffälligkeit im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage beiträgt. Die Notlagenkredite sowie deren Verwendung bildeten daher neben den OSS-Effekten einen zweiten

¹ Vgl. Stabilitätsbericht des Saarlandes für das Jahr 2024, S. 4.

² Vgl. Kassenmäßige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs für die Zeit vom 01.01.2023 – 31.12.2023 (in Euro), Anlage 2, Spalte 10.

Prüfungsschwerpunkt für den EVA. Geprüft wurde dieser Aspekt insbesondere vor dem Hintergrund, ob eine Rückkehr zu einem tragfähigen Haushalt absehbar ist.

IV. 2 Argumentation des Saarlandes

V. 2.1 OSS-Effekte

Das Saarland weist mit dem Ziel der Entkräftung der Hypothese einer drohenden Haushaltsnotlage auf die rechnerischen Effekte hin, die sich aus dem Zusammenspiel verschiedener Vorgänge auf die Kennziffern des Stabilitätsrates für das Jahr 2023 ergeben haben, die jedoch nicht die tatsächliche Haushaltlage des Saarlandes widerspiegeln würden. Diese Vorgänge lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Die kennziffernrelevanten Einnahmen werden um die oben beschriebene Phasenverschiebung bereinigt, um eine mit der Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs gleiche Größenabgrenzung zu erreichen. Somit floss der im vierten Quartal 2023 zwar kassenmäßig vereinnahmte, aber im ersten Quartal 2024 wieder abgeführte Umsatzsteuerbetrag in Höhe von rd. 398,7 Mio. Euro nicht einnahmewirksam in die Kennziffern des Saarlandes für Jahr 2023 ein.
- Das Saarland weist darauf hin, dass das OSS-bedingte kassenmäßige Mehraufkommen ohne begleitende haushaltstechnische Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsabschlusses 2023 zu einer außerordentlich hohen Nettoschuldentilgung geführt hätte. Im Jahr 2024 wäre korrespondierend dazu eine außerordentlich hohe Nettokreditaufnahme erforderlich gewesen, um die Abführung des genannten Umsatzsteuerbetrages im ersten Quartal 2024 leisten zu können. Um diese technisch bedingten Verzerrungen zu vermeiden, sei der genannte Umsatzsteuerbetrag 2023 dem Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt und diesem im Haushaltsjahr 2024 wieder entnommen worden. Für die Kennziffern des Jahres 2023 wurde die Zuführung an das Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage als Ausgabe erfasst.

Die gleichzeitige systemische Erfassung dieser beiden OSS-bedingten Haushaltsvorgänge bei der Kennziffernermittlung haben zu einer Überschreitung der Schwellenwerte für das Haushaltsjahr 2023 bei zwei der vier Kennziffern geführt. Für das Jahr 2024 sei hingegen durch die erfolgte Entnahme aus dem Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage eine gegenläufige Entwicklung eingetreten, wodurch die Kennziffern besonders positiv beeinflusst würden. Die „wahre“ Haushaltlage sei infolgedessen jedoch weder im Jahr 2023 noch im Jahr 2024 adäquat abgebildet.

Eine Neutralisierung der OSS-bedingten Mehreinnahmen und der daraus folgenden Phasenverschiebung hätte für das Jahr 2023 einen Finanzierungssaldo in Höhe von rd. +178 Mio. Euro und eine Nettoschuldentilgung in Höhe von rd. 139 Mio. Euro ergeben, wodurch eine Auffälligkeit im Kennziffernsystem insgesamt nicht entstanden wäre.

IV. 2.2 Notlagenkredite und Sondervermögen

Das Saarland weist grundsätzlich darauf hin, dass die finanziellen Folgen der außergewöhnlichen Notsituationen gegenüber den erwarteten Effekten im Rahmen des Möglichen begrenzt worden seien. Dargelegt werden außerdem Tilgungsleistungen ab dem Jahr 2023 sowie Planwerte für Tilgungen in den kommenden Jahren: Für Corona-bedingte Kredite seien Tilgungen in Höhe von 80 Mio. Euro pro Jahr ab 2025 veranschlagt. Notlagenbedingte Kredite für den Transformationsfonds in

Höhe von höchstens 1,5 Mrd. Euro werden gemäß Tilgungsplan ab dem Jahr 2035 zurückgeführt. Notlagenkredite im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2024 bis zu einer Höhe von 75 Mio. Euro sollen ab 2027 über zehn Jahre getilgt werden.

IV. 3 Überprüfung der Argumentation des Saarlandes

Der EVA hat die saarländische Argumentation und die ihr zugrunde liegenden Sachverhalte geprüft. Die Prüfergebnisse zu den einzelnen Aspekten werden im Folgenden dargestellt.

IV. 3.1 OSS-Effekte

Als Argument zur Widerlegung der Arbeitshypothese einer drohenden Haushaltsnotlage, von der der EVA auszugehen hat, wurde hinsichtlich der unter IV.1 beschriebenen Besonderheiten des OSS-Verfahrens insbesondere der Charakter des „Einmaleffektes“ erwogen, der nur vorübergehend zu einer Auffälligkeit im Kennziffersystem führt. Dabei kommt der EVA zu der folgenden Position:

Die Gleichzeitigkeit von drei Faktoren im Zusammenhang mit den OSS-Effekten führt zu einer Auffälligkeit im Kennziffersystem:

1. Struktureller Ausgangseffekt: Aufgrund erstmaliger OSS-Zahlungseingänge in substanziellem Umfang gab es im Saarland von 2022 zu 2023 einen deutlichen Niveausprung beim originären Umsatzsteueraufkommen. Der Umfang dieses Niveausprungs ist auch im Vergleich zu den anderen Ländern besonders ausgeprägt.
2. Technische Folgen: Der zu Beginn des Jahres 2023 festgelegte Anteil am originären Umsatzsteueraufkommen, den das Saarland gemäß „Erster Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes“ im Ausgleichsjahr 2023 unterjährig abzuliefern hatte (51,5 %), hat sich aufgrund der im Jahresverlauf neu aufgetretenen OSS-Zahlungseingänge retrospektiv als deutlich zu niedrig erwiesen. Dies hat dazu beigetragen, dass im vierten Quartal 2023 eine deutliche Differenz zwischen dem vom Saarland kassenmäßig vereinnahmten und dem nach den Verteilungsregeln gemäß Art. 107 Grundgesetz (GG) i. V. m. Finanzausgleichsgesetz (FAG) dem Saarland zustehenden Anteil am Umsatzsteueraufkommen (398,7 Mio. Euro) entstanden ist, die im ersten Quartal 2024 abzuführen war. Diese Abführung wurde bei der Phasenverschiebung im Kennziffersystem für das Jahr 2023 berücksichtigt.
3. Haushaltspolitischer Umgang mit dem Ausgangseffekt: Die OSS-bedingten erhöhten Kasseneinnahmen wurden aus den vom Saarland dargelegten Gründen überjährig und temporär im Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage abgestellt.

Nach Einschätzung des EVA ist die Auffälligkeit insgesamt nicht strukturell begründet, sondern ergibt sich aus der oben beschriebenen Konstellation. Das Saarland hat schlüssig belegt, dass die Auffälligkeit im Kennziffersystem ohne diesen Sachverhalt ausgeblieben wäre. Für keinen der genannten drei Faktoren sieht der EVA Anzeichen einer Wiederholung:

1. Die im Rahmen der Prüfung verfügbaren Informationen über die OSS-Zahlungseingänge des Saarlandes in den Monaten Januar bis August des Jahres 2025 deuten im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Jahres 2024 – trotz starker und unvorhersehbarer unterjähriger Schwankungen – in der Summe auf eine Verstetigung hin.
2. Der unterjährig abzuliefernde Anteil am Umsatzsteueraufkommen ist für das Saarland seit dem Jahr 2023 deutlich erhöht worden und beträgt im Jahr 2025 gemäß „Erster Verordnung

zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes“ 71,8 % (2023: 51,5 %, 2024: 65,4 %). Dies spricht dafür, dass OSS-Zahlungen – anders als im Jahr 2023 – auf vergleichsweise realistischem Niveau bereits im Rahmen des unterjährigen bundesstaatlichen Zahlungsverkehrs vom Saarland abgeführt und im Bundesstaat verteilt werden. Es wird vor diesem Hintergrund als unwahrscheinlich eingeschätzt, dass sich OSS-bedingte Abweichungen zwischen dem vom Saarland kassenmäßig vereinnahmten und dem nach den Verteilungsregeln gemäß Art. 107 GG i. V. m. FAG dem Saarland zustehenden Anteil am Umsatzsteueraufkommen in einem vergleichbaren Umfang wie im Jahr 2023 wiederholen.

3. OSS-bedingte Zuführungen an das Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage wurden nach Auskunft des Saarlandes weder im Jahr 2024 noch im Jahr 2025 vorgenommen. Das Saarland hat plausibel dargelegt, dass auch künftig keine Zuführungen mehr erfolgen sollen. Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 (Drucksache 17/1731), der unter anderem den Wegfall der Anwendung des Sondervermögens Konjunkturausgleichsrücklage vorsieht, wird vom EVA als eine hinreichende politische Verbindlichkeit gewertet. Dieser angepasste haushaltspolitische Umgang mit OSS-Zahlungseingängen trägt zusätzlich und maßgeblich zu der Einschätzung bei, dass sich die im Jahr 2023 eingetretenen Effekte im Kennziffersystem für das Saarland mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wiederholen werden.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Aspekte kommt der EVA zu der Einschätzung, dass das Kriterium eines Einmaleffektes erfüllt ist.

IV. 3.2 Notlagenkredite und Sondervermögen

Der EVA erkennt die bisher erbrachten Tilgungsleistungen des Saarlandes und die dargestellten Planungen hinsichtlich der weiteren Tilgung der Notlagenkredite – soweit diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt bezifferbar sind – zwar als im Grundsatz geeignet an, zu einem tragfähigen Haushalt zurückzukehren. Für die tatsächliche Rückkehr zu einem tragfähigen Haushalt müssen jedoch verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, die nach Einschätzung des EVA aus aktueller Perspektive unterschiedlichen Risiken unterliegen, die im Folgenden näher erläutert werden.

Generell setzt die Tilgung aller Notlagenkredite das künftige Erwirtschaften von Überschüssen bzw. die „Reservierung“ eines Teils der strukturellen Kredite gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 6 und Satz 7 GG zur Tilgung über einen längeren Zeitraum und damit ein besonderes Maß an Haushaltsdisziplin voraus. Mit Ausnahme der Tilgung pandemiebedingter Notlagenkredite, die mit einer jährlichen Rate in Höhe von 80 Mio. Euro beziffert ist, sind konkrete jährliche Tilgungsbeträge im Zusammenhang mit anderen notlagenbedingten Krediten gegenwärtig noch nicht konkret quantifiziert worden.

Hinsichtlich des Transformationsfonds können nach Ansicht des EVA darüber hinaus verschiedene rechtliche und politische Risiken, die sich aus der Finanzierungsstruktur ergeben, nicht ausgeschlossen werden. Diese besteht aus verschiedenen Komponenten: Das Gesamtvolumen umfasst 3 Mrd. Euro. Hiervon sind rd. 2,5 Mrd. Euro durch eine haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme im Jahr 2022 dem Sondervermögen zugeführt worden, von denen 119,2 Mio. Euro in den Jahren 2023 und 2024 getilgt worden sind. Gemäß einer Vereinbarung der saarländischen Landesregierung und der CDU-Fraktion im saarländischen Landtag soll der kreditfinanzierte Teil weiter auf rd. 2,2 Mrd. Euro reduziert werden. Hiervon sollen Kredite auf der Grundlage von Notlagenbeschlüssen einen Anteil von höchstens 1,5 Mrd. Euro ausmachen. Die restlichen Mittel sind zur Finanzierung von finanziellen Transaktionen vorgesehen und bedürfen keiner Notlagenbeschlüsse.

Die Aufnahme notlagenbedingter Kredite im Zusammenhang mit dem Transformationsfonds setzt jährliche Notlagenbeschlüsse des saarländischen Landtags bis zum Ende der geplanten Fondslaufzeit und damit mindestens bis einschließlich des Jahres 2027 voraus. Zwar erscheint es mit Blick auf die getroffenen Vereinbarungen der saarländischen Landesregierung mit der CDU-Fraktion des saarländischen Landtages zum Transformationsfonds wahrscheinlich, dass es für diese Notlagenbeschlüsse auch in den kommenden Jahren breite parlamentarische Mehrheiten im saarländischen Landtag geben wird. Inwieweit diese Voraussetzungen auch bei einer möglichen Verlängerung der Laufzeit nach der Landtagswahl im Jahr 2027 noch gegeben sein werden, kann nicht sicher prognostiziert werden. Bei einem Ausbleiben von Notlagenbeschlüssen könnten bei länger laufenden Projekten ggf. Finanzierungslücken entstehen.

Darüber hinaus liefert die öffentliche Fachdebatte Anhaltspunkte, aus denen sich auch für die Finanzierung des Transformationsfonds rechtliche Unsicherheiten ableiten lassen, insbesondere vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023. Dies betrifft u. a. die Frage, ob der Sachzusammenhang zwischen den erklärten bzw. noch geplanten Notlagen und den im Rahmen des Transformationsfonds finanzierten Maßnahmen jeweils hinreichend dargelegt und begründet ist. Die Frage nach einer hinreichenden Darlegung und Begründung über die gesamte Laufzeit des Transformationsfonds stellt sich demnach besonders vor dem Hintergrund des dem Gesetzgeber nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zustehenden, aber im Zeitverlauf enger werdenden Einschätzungs- und Beurteilungsspielraums. Das Saarland hat die Ausgestaltung des Transformationsfonds auf Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen und eigener Darlegungen auch im Lichte des Urteils vom 15. November 2023 umfassend begründet.

Die Rechtfertigung einer gegenwärtigen Notlage durch die Abwendung künftiger fiskalischer Belastungen muss jedoch auch künftig zwingend und lückenlos nachgewiesen werden. Der EVA weist darauf hin, dass u. a. diesbezüglich rechtliche Bedenken beispielsweise in der Einschätzung des saarländischen Landesrechnungshofes³ unter Bezugnahme auf einen Teil des Schrifttums zum Ausdruck gebracht wurden.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Aspekte kommt der EVA zu der Einschätzung, dass eine Rückkehr zu einem tragfähigen Haushalt unter den beschriebenen Voraussetzungen in Normallage und bei Ausübung einer besonderen Haushaltsdisziplin möglich ist, diese Voraussetzungen jedoch parlamentarischen, rechtlichen sowie haushalterischen Risiken unterliegen.

V Fazit

Der EVA kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Saarland derzeit nicht in einer drohenden Haushaltsnotlage befindet.

Ausschlaggebend für dieses Ergebnis ist eine nach eingehender Befassung als Einmaleffekt zu bewertende Auffälligkeit der Kennziffern im Jahr 2023: Die Überschreitung der Schwellenwerte beim Finanzierungssaldo und der Kreditfinanzierungsquote im Jahr 2023 ist ausgelöst durch einen deutlichen Niveausprung bei den Einnahmen aus dem OSS-Verfahren im Jahr 2023, dessen technischen Folgen innerhalb des Regelwerks der Haushaltsüberwachung (Phasenverschiebung) und den kurzfristigen haushaltspolitischen Umgang mit diesem Niveausprung (vorrübergehende Zuführung von OSS-Einnahmen an das Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage). Da

³ Rechnungshof des Saarlandes (2024): Bericht nach §99 LHO – Sondervermögen „Transformationsfonds für den Strukturwandel im Saarland“.

Anzeichen einer Wiederholung für keinen dieser Faktoren erkennbar sind, geht der EVA von einer vorübergehenden Auffälligkeit im Jahr 2023 aufgrund eines Einmaleffektes aus.

Auch die Auffälligkeit der Kennziffern im Jahr 2022 dürfte hinsichtlich der Überschreitung der Schwellenwerte beim Finanzierungssaldo und der Kreditfinanzierungsquote auf das genannte Jahr begrenzt bleiben, aber langfristige Auswirkungen auf den Schuldenstand und die Zins-Steuer-Quote des Saarlandes haben: Die Überschreitung der Schwellenwerte beim Finanzierungssaldo und der Kreditfinanzierungsquote im Jahr 2022 geht auf Notlagenkredite insbesondere zur Bewältigung des erklärten Transformationserfordernisses der saarländischen Wirtschaft zurück. Die Finanzierung des hierfür eingerichteten „Transformationsfonds“ soll über weitere jährliche Notlagenkredite bis mindestens 2027 erfolgen. Eine anschließende Rückkehr zu einem tragfähigen Haushalt erscheint aus Sicht des EVA in Normallage auch unter Berücksichtigung bestehender parlamentarischer und rechtlicher Risiken möglich. Der EVA weist das Saarland ausdrücklich darauf hin, dass zur Tilgung der Notlagenkredite und damit zur Absenkung des Schuldenstands in den kommenden Jahren ein hohes Maß an Haushaltsdisziplin erforderlich sein wird.

Neben diesen thematischen Schwerpunkten wurden auch alle weiteren relevanten Bereiche des saarländischen Haushalts dahingehend geprüft, ob diese zu einer Bekräftigung oder Widerlegung der Arbeitshypothese einer drohenden Haushaltsnotlage beitragen. In der Gesamtschau haben sich aus diesen weiteren Bereichen keine Anhaltspunkte ergeben, die der Zurückweisung der Arbeitshypothese entgegenstehen und die Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage rechtfertigen würden. Weil auch die Kennziffern zur Haushaltsüberwachung im diesjährigen Berichtsdurchgang (aktuelle Haushaltslage 2023–2025 und Zeitraum der Finanzplanung 2026–2029) nach der Auffälligkeit im vergangenen Zyklus wieder unauffällig sind, empfiehlt der EVA dem Stabilitätsrat, keine drohende Haushaltsnotlage für das Saarland festzustellen.

TOP 5 der 34. Sitzung des Stabilitätsrates am 9. Dezember 2025

Beschluss des Stabilitätsrates**zum Sanierungsverfahren der Freien Hansestadt Bremen nach § 5 Stabilitätsratsgesetz**

Der Stabilitätsrat nimmt den von Bremen am 30. September 2025 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis. Der Evaluationsausschuss hat den Sanierungsbericht gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom 5. Dezember 2024 bewertet und eine Einschätzung vorgelegt, welche vom Stabilitätsrat ebenfalls zur Kenntnis genommen wird.

Der Stabilitätsrat begrüßt die erfolgten und geplanten Anstrengungen der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Haushaltssanierung. Er weist zugleich auf Unsicherheiten hin, die sich bei der Bewertung des vorgelegten Berichts ergeben. Aufgrund der Tatsache, dass wesentliche haushalts- und finanzpolitische Beschlüsse für die das Sanierungsprogramm betreffenden Jahre erst nach Vorlage des Berichts vom Senat der Freien Hansestadt Bremen gefasst wurden, ist der vorgelegte Sanierungsbericht zum aktuellen Zeitpunkt von begrenzter Aussagekraft.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass der vereinbarte Sanierungspfad bis zum Ende der Programmlaufzeit entsprechend dem vorgelegten Sanierungsbericht verfehlt wird. Vor diesem Hintergrund ersucht er die Freie Hansestadt Bremen, Möglichkeiten der verstärkten Haushaltssanierung weiterhin engagiert zu eruieren und zu ergreifen, um eine Unauffälligkeit im Kennziffernsystem zu erreichen und nachhaltig sicherzustellen.

Im Rahmen des Sanierungsberichtes begründet Bremen die Verfehlung des Sanierungspfades in den Jahren 2026 und 2027 mit der Inanspruchnahme der in diesem Jahr neu eingeführten Möglichkeit zur Aufnahme struktureller Kredite. Der Bremer Senat stellt die Notwendigkeit fest, die Auswirkungen dieser Möglichkeit auf das Sanierungsprogramm mit dem Stabilitätsrat zu erörtern und eine Übereinkunft über eine Modifizierung des Sanierungsprogramms zu erzielen. Der Stabilitätsrat bedauert, dass eine Abstimmung über die weitere Vorgehensweise aufgrund laufender Gesetzgebungsverfahren im Vorfeld der Berichterstattung nicht möglich war.

Der Stabilitätsrat beauftragt den Evaluationsausschuss, mit der Freien Hansestadt Bremen in der ersten Hälfte des Jahres 2026 mögliche Anpassungen des Sanierungsprogramms ergebnisoffen zu prüfen. Eine Modifizierung der Sanierungsvereinbarung kommt für den Stabilitätsrat nur in Betracht, wenn die Erreichung des Ziels einer nachhaltigen Unauffälligkeit im Kennziffernsystem zum Ende des Sanierungsprogramms hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu diesem Zweck hält der Stabilitätsrat die Vorlage einer aktualisierten Datenbasis des Sanierungsberichtes sowie einer darauf aufbauenden aktualisierten Kennziffernentwicklung durch die Freie Hansestadt Bremen für erforderlich, in der die bisher fehlenden haushalts- und finanzpolitischen Beschlüsse und die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes sowie daraus

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

möglicherweise entstehende Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre vollständig berücksichtigt sind. Zudem fordert der Stabilitätsrat die Freie Hansestadt Bremen auf, dem Evaluationsausschuss bis Ende März 2026 einen Vorschlag für ein angepasstes Sanierungsprogramm sowie eine entsprechende Anpassung der Sanierungsvereinbarung vorzulegen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sanierungsprogramm 2025-2027 der Freien Hansestadt Bremen

(Sanierungsbericht 2025)

Bewertung durch den Evaluationsausschuss (EVA)**1. Aktualisierte Kennziffernentwicklung und Vergleich mit dem Sanierungspfad**

	2024 (Basis)*	2025	2026	2027
Für den Sanierungspfad maßgebliche Kennziffern				
Finanzierungssaldo je EW (in Abgr. d. Stabilitätsrates) in €	-892	-566 [+167]	-581 [-215]	-319 [-319]
Schwellenwert	-181	-429	-479	-479
Kreditfinanzierungsquote in %	13,0	4,2 [+5,5]	3,0 [+1,9]	1,8 [-1,8]
Schwellenwert	2,3	4,7	6,7	6,7
Nachrichtlich: weitere Kennziffern				
Zins-Steuer-Quote in %	8,8	8,2	6,8	6,3
Schwellenwert	3,8	4,7	5,7	5,7
Schuldenstand je EW in €	32.854	33.484	33.735	33.851
Schwellenwert	16.752	17.038	17.138	17.238

Werte in eckigen Klammern: Abweichung vom Sanierungspfad. Ein **positiver** Wert zeigt eine im Vergleich zum Sanierungspfad bessere Entwicklung an. Bei einem **negativen** Wert liegt eine Entwicklung vor, die hinter dem Sanierungspfad zurückbleibt.

*Das Jahr 2024 ist nicht Bestandteil des Sanierungspfades, seine Werte sind als Basisjahr zur Berechnung des Sanierungspfades festgeschrieben.

Die Frist zur Vorlage des Sanierungsberichts ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der Sanierungsvereinbarung zwischen dem Stabilitätsrat und der Freien Hansestadt Bremen der 1. Oktober eines Jahres. Der Sanierungsbericht 2025 wurde am 30. September 2025 und damit fristgerecht übermittelt. Er enthält haushaltsrelevante Informationen und Daten, die bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben. Auf dieser Grundlage lassen sich dem Sanierungsbericht die folgenden Entwicklungen entnehmen:

- Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben: Der aktualisierten Kennziffernentwicklung liegt für das Jahr 2026 (gegenüber 2025) ein Anstieg der Ausgaben in Höhe von 3,2 % und ein Anstieg der Einnahmen in Höhe von 4,3 % zugrunde. Für das Jahr 2027 (gegenüber 2026) ist eine Steigerung der Ausgaben in Höhe von 1,2 % und eine Steigerung der Einnahmen in Höhe von 3,6 % angegeben. Insgesamt beträgt der angesetzte Ausgabenanstieg über den gesamten Sanierungszeitraum rd. 350 Mio. Euro gegenüber einem angesetzten Einnahmenanstieg in Höhe von rd. 600 Mio. Euro.
- Wirkung der Sanierungsmaßnahmen: In den Angaben des Jahres 2025 sind Maßnahmen im Umfang von 84 Mio. Euro mit entlastender Wirkung enthalten. Für die Jahre 2026 und 2027

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden derartige Effekte auf 121 Mio. Euro und 130 Mio. Euro beziffert. Es wird im Bericht darauf verwiesen, dass hierin gegenüber dem Sanierungsprogramm zusätzlich beschlossene strukturelle Entlastungsmaßnahmen mit Effekten in Höhe von 26 Mio. Euro im Jahr 2026 und in Höhe von 36,5 Mio. Euro im Jahr 2027 enthalten sind. Beispielsweise wird im Bericht auf zusätzliche Maßnahmen der Effizienzsteigerung im Bereich der Verwaltung, einschließlich Bürokratieabbau, oder die verstärkte Nutzung von Synergieeffekten an Hochschulen verwiesen. Diese und andere zusätzliche Maßnahmen seien Ausweis verstärkter Eigenanstrengungen Bremens.

- Entwicklung der Kennziffern: Die Verbesserung des Finanzierungssaldos je Einwohner übertrifft gemäß Sanierungsbericht im Jahr 2025 den vereinbarten Sanierungspfad, bleibt jedoch in den Jahren 2026 und 2027 hinter den Zielwerten des Sanierungspfades zurück. Die Entwicklung der Kreditfinanzierungsquote stellt sich gemäß Sanierungsbericht bis einschließlich 2026 besser dar als die Entwicklung gemäß den vereinbarten Zielwerten. Im Jahr 2027 kommt es auch bei der Kreditfinanzierungsquote zu einer Zielverfehlung. Gemessen an den aktuellen Schwellenwerten wären beide Kennziffern trotz der Zielverfehlungen zum Ende der Programmlaufzeit unauffällig.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hält vor dem Hintergrund der im Jahr 2025 auf der Grundlage einer Änderung des Artikels 109 Absatz 3 GG erfolgten Einführung eines strukturellen Kreditaufnahmespielraums für die Länder eine Modifizierung des Sanierungsprogramms für erforderlich.

2. Bewertung

Inhalt des Berichts

- Der EVA erkennt die Bemühungen Bremens hinsichtlich einer Verbesserung der Haushaltslage im Allgemeinen und der Kennziffern des Stabilitätsrates im Besonderen an. Er begrüßt, dass der Senat über das Sanierungsprogramm hinausgehende, zusätzliche Maßnahmen beschlossen hat, die zu einer Haushaltsentlastung – insbesondere im Bereich konsumtiver Ausgaben – beitragen können.
- Dennoch zeigt die im Sanierungsbericht aktualisierte Kennziffernentwicklung Abweichungen vom vereinbarten Sanierungspfad mit dem Ergebnis auf, dass die vereinbarten Sanierungsziele zum Ende der Programmlaufzeit im Jahr 2027 nach aktuellem Stand nicht erreicht würden. Dies wird im Bericht mit der geplanten Inanspruchnahme der neu eingeführten Möglichkeit zur Aufnahme struktureller Kredite begründet, die seit der Änderung des Grundgesetzes vom 22. März 2025 und dem einfachgesetzlich konkretisierenden Gesetz zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes (Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz - StruKomLäG) vom 20. Oktober 2025 den Ländern gegeben ist. Für Bremen ergibt sich auf Basis des genannten Gesetzes die Option, strukturelle Kredite in Höhe von rd. 149 Mio. Euro im Jahr 2025 und in Höhe von 147 Mio. Euro im Jahr 2026 aufzunehmen.¹ Ob die geplante Inanspruchnahme struktureller Kredite im Rahmen des zulässigen Verschuldungsspielraums die einzige Ursache für die

¹ In Verbindung mit dem Sanierungshilfengesetz verringern sich die genannten Kreditaufnahmegrenzen um jahresdurchschnittlich 80 Mio. Euro. Die Kreditaufnahmemöglichkeit für das Jahr 2027 kann gegenwärtig noch nicht abschließend beziffert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass das zulässige Kreditaufnahmevolumen eine ähnliche Größenordnung annimmt.

Verfehlung der Zielwerte ist, lässt sich auf der Grundlage der dem EVA vorliegenden Informationen nicht überprüfen.

- Eine Unauffälligkeit im Kennziffersystem zum Ende der Programmlaufzeit scheint durch die Zielverfehlungen gegenwärtig nicht gefährdet zu sein.

Aktualität der Daten- und Informationsgrundlage

Grundsätzlich hält der EVA die Aussagekraft der im Sanierungsbericht abgebildeten Entwicklung für das Jahr 2025 für stark eingeschränkt, für die Jahre 2026 und 2027 für eingeschränkt. Dies ist insbesondere auf folgende Aspekte zurückzuführen:

- o Wesentliche haushalts- und finanzpolitische Entscheidungen des Senats der Freien Hansestadt Bremen – insbesondere infolge des Inkrafttretens des StruKomLäG zum 20. Oktober 2025 – lagen erst nach der Frist zur Vorlage des Sanierungsberichts vor. Hierzu zählt der am 28. Oktober 2025 vom Senat beschlossene Nachtragshaushalt für das Jahr 2025 und der voraussichtlich am 25. November 2025 vom Senat beschlossene Doppelhaushalt für die Jahre 2026 und 2027 sowie die Finanzplanung für das Land und die Stadtgemeinde Bremen. Für das Jahr 2025 sieht der inzwischen beschlossene Nachtragshaushalt die Aufnahme struktureller Kredite vor, die in der dargestellten Kennziffernentwicklung noch nicht abgebildet ist. Für die Jahre 2026 und 2027 war ein Eckwerte-Beschluss vom Juni 2025 maßgeblich und die Aufnahme struktureller Kredite in einem zum damaligen Zeitpunkt absehbar zulässigen Umfang bereits eingeplant.
- o Ebenso war das Aufstellungsverfahren für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremerhaven zum Zeitpunkt der Vorlage des Sanierungsberichts noch nicht abgeschlossen.
- o Darüber hinaus erging am 23. Oktober 2025 eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen in einem Normenkontrollverfahren gegen die Bremischen Haushalte 2023 und 2024, die im Sanierungsbericht noch nicht berücksichtigt werden konnte. Der Staatsgerichtshof hat die erklärte außergewöhnliche Notsituation für die Jahre 2023 und 2024 anerkannt, jedoch u. a. die Darlegung des Veranlassungszusammenhangs zwischen der Notsituation und den kreditfinanzierten Maßnahmen zur Krisenbekämpfung beanstandet. Eine Pflicht zur Rückabwicklung von Notlagenkrediten ergibt sich daraus nicht. Ob und inwieweit die Entscheidung jedoch Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzpolitik der Freien Hansestadt Bremen in den Jahren ab 2025 hat, kann auf der Grundlage des Sanierungsberichts nicht bewertet werden.

Die Bewertung der im Sanierungsbericht abgebildeten Entwicklung erfordert eine Berücksichtigung dieser zeitlich bedingten Einschränkungen der Datenbasis.

Mögliche Anpassung des Sanierungsprogramms

- Bei einer Inanspruchnahme der neuen strukturellen Verschuldungsmöglichkeit durch einige Länder verändern sich unter sonst gleichbleibenden Bedingungen die Schwellenwerte im Kennziffersystem. Es ist vor diesem Hintergrund damit zu rechnen, dass sich der Abstand der Schwellenwerte im Kennziffersystem zu den in § 1 Absatz 2 der Sanierungsvereinbarung festgelegten absoluten Zielwerten für den Finanzierungssaldo (0 Euro je Einwohner) und die Kreditfinanzierungsquote (0 %) vergrößern wird. Eine Modifizierung des Sanierungsprogramms sollte vor diesem Hintergrund – bei unveränderter Zielsetzung einer nachhaltigen Unauffälligkeit im Kennziffersystem – ergebnisoffen geprüft werden.

3. Fazit

Das Jahr 2025 bildet das erste Jahr des am 5. Dezember 2024 zwischen dem Stabilitätsrat und der Freien Hansestadt Bremen vereinbarten Sanierungsprogramms. Der vorgelegte Sanierungsbericht ist bereits zum Zeitpunkt der Bewertung durch den EVA nur eingeschränkt aussagekräftig. Grund hierfür ist, dass zur Fassung wesentlicher haushalts- und finanzpolitische Beschlüsse der Abschluss zentraler Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene abgewartet werden musste, der zeitlich erst nach der in der Sanierungsvereinbarung festgelegten Frist zur Vorlage des Sanierungsberichts erfolgt ist.

Gemäß der im vorgelegten Sanierungsbericht dargestellten Kennziffernentwicklung wird der vereinbarte Sanierungspfad trotz zusätzlicher Sanierungsmaßnahmen bis zum Ende der Programmlaufzeit sowohl hinsichtlich des Finanzierungssaldos als auch hinsichtlich der Kreditfinanzierungsquote verfehlt. Bei der Bewertung dieser Verfehlung ist die wesentliche Änderung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Haushalts- und Finanzpolitik der Länder zu berücksichtigen, die sich aus der Anpassung von Artikel 109 Absatz 3 GG ergibt und den Ländern die regelmäßige, begrenzte Aufnahme von strukturellen Krediten ermöglicht.

Vor dem Hintergrund dieser Änderung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Haushalts- und Finanzpolitik der Länder und deren voraussichtlichen Auswirkungen auf die Erreichbarkeit einer Unauffälligkeit im Kennziffersystem empfiehlt der EVA dem Stabilitätsrat, den EVA zu beauftragen, gemeinsam mit der Freien Hansestadt Bremen in der ersten Hälfte des Jahres 2026 Möglichkeiten einer Anpassung des Sanierungsprogramms ergebnisoffen zu prüfen.

Als notwendige Voraussetzung für eine Übereinkunft über eine Modifizierung des Sanierungsprogramms erachtet der EVA, dass grundsätzlich vereinbarte Sanierungsziele unverändert bestehen bleiben:

- Zum Ende der Programmlaufzeit darf das Analysesystem der fortlaufenden Haushaltsüberwachung für Bremen keine Auffälligkeit mehr hinsichtlich einer drohenden Haushaltsnotlage anzeigen (§ 1 Absatz 1 der Sanierungsvereinbarung).
- Die Verbesserung der Kennziffern soll in dem Sinne nachhaltig sein, dass eine Auffälligkeit im Kennziffersystem auch nach Beendigung des Sanierungsprogramms fortwährend ausgeschlossen wird. Dies muss in einer vom Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossenen Finanzplanung für mindestens drei Jahre nach dem Ende der Laufzeit des Sanierungsprogramms erkennbar sein (§ 1 Absatz 4 der Sanierungsvereinbarung).



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**BERICHT
zur Umsetzung des
Sanierungsprogramms 2025-2027
– Sanierungsbericht 2025 –**



Der Senator für Finanzen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gliederung

1. Einleitung und Zusammenfassung	1
2. Einhaltung des Sanierungspfades	4
3. Entwicklung der relevanten Einnahme- und Ausgabearten	7
4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen.....	9
Anlage 1: Sanierungsmaßnahmen.....	12
Anlage 2: Zusätzliche strukturelle Entlastungsmaßnahmen	23
Anlage 3: Sanierungsmaßnahmen Bremerhaven.....	29

1. Einleitung und Zusammenfassung

Der Stabilitätsrat und die Freie Hansestadt Bremen haben im Dezember 2024 ein Sanierungsprogramm gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) vereinbart. Ziel eines solchen Sanierungsprogramms ist es, „die Haushaltslage der betroffenen Gebietskörperschaft zu verbessern, sodass das Ergebnis der fortlaufenden Haushaltsüberwachung (...) für das betroffene Land (...) in absehbarer Zeit nicht mehr auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweist“ (§ 5 StabiRatG).

Vorausgegangen war dem Abschluss dieser Vereinbarung, dass der Stabilitätsrat im Zuge der fortlaufenden Haushaltsüberwachung für das Land Bremen eine „drohende Haushaltsnotlage“ festgestellt hatte. Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat „jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes“ auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften (Stabilitätsberichte). Die Stabilitätsberichte sollen die landesspezifischen Werte eines vom Stabilitätsrat näher bestimmten Kennziffern-Sets darstellen, deren Überschreitung auf eine „drohende Haushaltsnotlage“ hinweisen kann. Die logisch korrespondierende Prüfung auf eine bereits eingetretene Haushaltsnotlage ist im Gesetz nicht vorgesehen. Werden die einschlägigen Schwellenwerte der Kennziffern überschritten, löst dies eine nähere Prüfung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat aus. So der Stabilitätsrat in diesem Zuge eine drohende Haushaltsnotlage feststellt, sieht § 5 Abs. 1 StabiRatG die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms mit dem betroffenen Land vor, wobei das Vorschlagsrecht für das Programm beim Land liegt. Nachdem der Stabilitätsrat auf Basis des Stabilitätsberichts 2022 der Freien Hansestadt Bremen im Dezember 2022 eine drohende Haushaltsnotlage gemäß § 4 StabiRatG festgestellt hatte, vereinbarten Stabilitätsrat und Senat – mit zeitlicher Verzögerung infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit überjähriger Notlagenkredite vom November 2023 – ein Sanierungsprogramm mit Wirkung zum Jahresbeginn 2025. Das Programm hat eine Laufzeit bis Jahresende 2027.

Das Sanierungsprogramm legt zur Erreichung des übergeordneten Sanierungsziels – im System der regelmäßigen Haushaltsüberwachung wieder zu einer Unauffälligkeit im Kennziffersystem zu gelangen – Zielwerte für die einschlägigen Kennziffern fest, deren Erreichen zu einer Unauffälligkeit im Kennziffersystem führt. Hierfür ist die Unauffälligkeit von wenigstens zwei der vier maßgeblichen Kennziffern sowohl im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als auch im Zeitraum der Finanzplanung erforderlich. Weil zwei der vier Kennziffern eher bzw. mehr die Vorbelastung der Haushalte abbilden (Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote), bedeutet dies für besonders vorbelastete Länder wie Bremen, dass Schwellenwertüberschreitungen bei diesen zwei Kennzahlen unabhängig von der aktuellen Haushaltslage vorprogrammiert sind. Damit müssen die verbleibenden Kennzahlen zur aktuellen Haushaltslage (Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote) beide unauffällig sein, um eine Auffälligkeit im Zeitraum zu vermeiden. Das Sanierungsprogramm sieht vor diesem Hintergrund vor, dass beide gegenwartsbezogenen Kennziffern im Jahr 2027 eine „schwarze Null“ aufweisen, was zu ihrer Unauffälligkeit führt. Ergänzend wird eine Verbesserung aller vier Kennziffern angestrebt.

Das Sanierungsprogramm definiert hierzu jährliche Zielwerte als quantifizierte Schritte zur Erreichung des Sanierungsziels (Sanierungspfad) sowie haushaltsentlastende Maßnahmen des Landes zur Unterstützung des Sanierungspfades (Sanierungsmaßnahmen). Auch wenn öffentliche Haushalte in unmittelbarer Abhängigkeit zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung stehen, Landes- und Kommunalhaushalte zudem in Abhängigkeit von Entscheidungen des Bundesgesetzgebers, und eigengestaltbare Sparanstrengungen daher keine

Garantie für eine erfolgreiche Haushaltssanierung sein können, sollen diese Sanierungsmaßnahmen das Erreichen des Sanierungsziels gleichwohl unterstützen, absichern helfen sowie Eigenanstrengungen der Freien Hansestadt Bremen dokumentieren.

Gemäß § 2 der zugehörigen Sanierungsvereinbarung legt der Senat dem Stabilitätsrat jährlich zum 1. Oktober einen Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms vor. Darin ist insbesondere über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen, die Entwicklung der relevanten Einnahme- und Ausgabearten sowie die Auswirkungen auf das Analysesystem zu informieren. Die Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte insbesondere für das Folgejahr sind weiter zu konkretisieren, zu quantifizieren und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zu benennen. Der Bericht ist auf der Grundlage der jeweils aktuellsten Haushaltsdaten zu erstellen, die jeweils aktuelle Steuerschätzung sollte berücksichtigt werden.

Die Freie Hansestadt Bremen legt hiermit den ersten Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms 2025-2027 vor. Die wesentlichen Ergebnisse sind wie folgt zusammenzufassen:

- Der Sanierungspfad wird im laufenden Haushaltsjahr 2025 nach aktuellem Stand eingehalten. In den Folgejahren verbessern sich beide maßgeblichen Kennzahlen weiter. Im Jahr 2026 hält die Kreditfinanzierungsquote den Sanierungspfad klar ein, der Finanzierungssaldo je Einwohner:in unterschreitet jedoch den Jahreszielwert. Im Jahr 2027 werden zwar nach der aktuellen Finanzplanung beide Kennziffern weiter verbessert, jedoch ohne jeweils einen Nullwert zu erreichen.
- Grund für diese gegenüber dem vorigen Stand veränderte Finanzplanung ist die zwischenzeitliche Novellierung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen im Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG). Die Freie Hansestadt Bremen begrüßt diese Erweiterung der notwendigen staatlichen Handlungsmöglichkeiten und beabsichtigt ebenso wie andere Länder ihre Nutzung angesichts des auf vielen Aufgabenfeldern bestehenden Investitionsstaus. Die in einem breiten Konsens von Bund und Ländern beschlossene Modifizierung des grundgesetzlichen Netto-Neuverschuldungsverbots konnte im hiesigen Sanierungsprogramm bislang nicht berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund erkennt der Senat die Notwendigkeit, die Auswirkungen dieser finanzverfassungsrechtlichen Änderung auf das Sanierungsprogramm zwischen dem Stabilitätsrat und der Freien Hansestadt Bremen zu erörtern und eine Übereinkunft über eine Modifizierung des Sanierungsprogramms zu erzielen.
- Haushalterisch liegt dieser Planung ein kontinuierliches Halten der Ausgabenzuwächse unterhalb der Einnahmewachse zugrunde. Nach aktueller Planung steigen die Einnahmen im Sanierungszeitraum um rund 600 Mio. Euro, die Ausgaben nur um rund 350 Mio. Euro. Der Abbau des Finanzierungsdefizits findet gleichzeitig mit einer Verstärkung der Investitionstätigkeit statt. Ermöglicht wird dies einerseits durch restriktive Zuwachsraten der Sozialleistungs- und sonstigen konsumtiven Ausgaben, sinkende Zinsausgaben sowie eingeleitete Maßnahmen zum Abbremsen des Personalausgabenanstiegs, andererseits durch die Modifizierung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und den Länderanteil am Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität.
- Kostensenkende, kostendämpfende und einnahmesteigernde Maßnahmen sollen im Jahr 2025 im Umfang von 84 Mio. Euro zur Absicherung des Sanierungspfades beitragen. Für die Jahre 2026 und 2027 werden nach aktuellem Stand Effekte von 121 Mio. Euro (2026) bzw. 130 Mio. Euro (2027) erwartet. Darin beinhaltet ist erstmalig auch eine detaillierte Konkretisierung und Aufschlüsselung

der Bremerhavener Sanierungsmaßnahmen. Diese konnte bei den vorausgehenden Berichterstattungen zu den Sanierungsmaßnahmen noch nicht inkludiert werden, weil das Aufstellungsverfahren zum Bremerhavener Haushalt 2025 noch nicht abgeschlossen ist.

- Ergänzend zur weiteren Konkretisierung der zuletzt im Mai 2025 gemeldeten Maßnahmen hat der Senat zusätzliche strukturelle Entlastungsmaßnahmen im Umfang von 26 Mio. Euro in 2026 und 36,5 Mio. Euro in 2027 beschlossen. Diese zusätzlichen Maßnahmen unterstreichen den Anspruch des Senats, auch im Rahmen eines an die GG-Novelle angepassten Sanierungspfades das übergeordnete Sanierungsziel, eine Unauffälligkeit im Kennziffersystem, auch durch verstärkte Eigenanstrengungen zu erreichen.

Bezugnehmend auf die anhängigen Normenkontrollverfahren gegen die Haushalte 2023 und 2024 wird eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs für den 23. Oktober 2025 erwartet. Insofern kann über etwaige damit verbundene Auswirkungen erst danach berichtet werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Einhaltung des Sanierungspfades

Gemäß Sanierungsprogramm haben Stabilitätsrat und Senat für die Jahre 2025-2027 den folgenden Sanierungspfad vereinbart:

Tabelle 1: Jährliche Zielwerte (Sanierungspfad)

	2024 (Basis)	2025	2026	2027
Finanzierungssaldo je Einw. (i. Abgr. d. Stabilitätsrates) in €	-1.110	-733	-366	0
Kreditfinanzierungsquote in %	14,6	9,7	4,9	0

Beim Sanierungspfad handelt es sich um aus den formellen Anforderungen des StabiRatG abgeleitete Mindestzielwerte, die gleichmäßige Sanierungsschritte ausgehend vom Basisjahr 2024 bis zum Zieljahr 2027 im Sinne eines linearen Sanierungspfades unterstellen. Die tatsächlich von Bremen zum jeweils aktuellen Datenstand beabsichtigte Haushaltsentwicklung bildet die jeweilige Finanzplanung ab. Hierzu wurde zuletzt im Zuge des Sanierungsprogramms der folgende Datenstand gemeldet:

Tabelle 2: Entwicklung der Kennziffern (Stand: November 2024)

	2024 (Basis)	2025	2026	2027
Für den Sanierungspfad maßgebliche Kennziffern				
Finanzierungssaldo je Einw. (i. Abgr. d. Stabilitätsrates) in €	-1.110	-576	-225	10
Kreditfinanzierungsquote in %	14,6	4,2	1,3	-0,1
Nachrichtlich: weitere Kennziffern				
Zins-Steuer-Quote in %	9,3	8,2	7,7	7,3
Schuldenstand je EW in €	34.596	34.975	35.023	34.921

Demgegenüber stellen sich die Werte aufgrund der aktuellsten Haushaltsdaten und unter Berücksichtigung der aktuellsten Steuerschätzung (Mai 2025), die maßgeblich für das Haushaltsjahr 2026 ist, wie folgt dar:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3: Einhaltung des Sanierungspfades

	2024 (Basis)*	2025	2026	2027
Für den Sanierungspfad maßgebliche Kennziffern				
Finanzierungssaldo je Einw. (i. Abgr. d. Stabilitätsrates) in €	-892	-566 (+167)	-581 (-215)	-319 (-319)
Kreditfinanzierungsquote in %	13,0	4,2 (+5,5)	3,0 (+1,9)	1,8 (-1,8)
Nachrichtlich: weitere Kennziffern				
Zins-Steuer-Quote in %	8,8	8,2	6,8	6,3
Schuldenstand je EW in €	32.854	33.484	33.735	33.851

Schwarze Werte: Einhaltung des Sanierungspfades; Rote Werte: Verfehlung des Sanierungspfades, jeweils nach aktuellem Stand.

Werte in Klammern: Abweichung zum Sanierungspfad.

* Das Jahr 2024 ist nicht Bestandteil des Sanierungspfades, seine Werte sind als Basisjahr zur Berechnung des Sanierungspfades festgeschrieben. In dieser Tabelle ausgewiesene Ist-Werte dienen der Information.

Ersichtlich ist, dass der Sanierungspfad im laufenden Haushaltsjahr 2025 nach aktuellem Stand eingehalten wird. Der Finanzierungssaldo je Einwohner:in liegt mit -566 Euro um 167 Euro oberhalb des jährlichen Zielwertes. Die Kreditfinanzierungsquote liegt mit 4,2 % bei weniger als der Hälfte des Zielwertes von 9,7 %. Ebenso ersichtlich ist, dass sich beide Kennzahlen im Laufe der beiden Folgejahre weiter verbessern. Im Jahr 2026 hält zudem die Kreditfinanzierungsquote mit 3,0 % den Sanierungspfad noch klar ein, der Finanzierungssaldo je Einwohner:in unterschreitet jedoch den Jahreszielwert um 215 Euro. Im Jahr 2027 werden zwar nach der aktuellen Finanzplanung beide Kennziffern weiter verbessert, jedoch ohne jeweils einen Nullwert zu erreichen.

Grund für diese gegenüber dem vorigen Stand veränderte Finanzplanung ist die zwischenzeitliche Novellierung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen im Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG). Mit dieser Novellierung sieht der Bundesgesetzgeber unter anderem einen begrenzten Kreditspielraum auch für die Länder vor mit dem politischen Ziel der Mobilisierung öffentlicher Investitionen, in der Folge auch private Investitionen und somit einer Stärkung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesamtstaates. Konkret gilt die grundgesetzliche Kreditbegrenzungsvorgabe nunmehr als erfüllt, solange die Gesamtheit der Länder eine Netto-Neuverschuldung von höchstens 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes einhält. Der Nutzung dieses begrenzten Kreditspielraums entgegenstehende landesrechtliche Regelungen hat der Bundesgesetzgeber dabei ausdrücklich außer Kraft gesetzt. Die Freie Hansestadt Bremen begrüßt diese Erweiterung der notwendigen staatlichen Handlungsmöglichkeiten und beabsichtigt gemäß aktuellem Stand der Haushaltsaufstellung wie andere Länder die Nutzung dieser erweiterten Finanzierungsmöglichkeit angesichts der zwingenden Investitionsbedarfe (vgl. zu den näheren Haushaltsdaten ausführlich Abschnitt 3).

Diese in einem breiten Konsens von Bund und Ländern beschlossene Modifizierung des grundgesetzlichen Netto-Neuverschuldungsverbots konnte im hiesigen Sanierungsprogramm bislang nicht berücksichtigt werden. Das Sanierungsprogramm und der zugehörige Sanierungspfad bauen noch auf dem alten Stand des GG auf, da die legislative Debatte über eine GG-Novelle erst wenige Monate nach Unterzeichnung der Sanie-

rungsvereinbarung begonnen wurde. Wäre zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar gewesen, dass die verfassungsmäßige Grundlage vom vollständigen Netto-Neuverschuldungsverbot für die Länder abkehrt und stattdessen bereits in naher Zukunft ein begrenzt zulässiges Defizit mit dem Ziel der Mobilisierung verstärkter Investitionen des Gesamtstaates vorsieht, hätte die Freie Hansestadt Bremen unter diesen Umständen ihren Vorschlag kongruent mit der neuen anstelle der alten Verfassungsvorgabe gestaltet.

Vor diesem Hintergrund erkennt der Senat die Notwendigkeit, die Auswirkungen dieser finanzverfassungsrechtlichen Änderung auf das Sanierungsprogramm zwischen dem Stabilitätsrat und der Freien Hansestadt Bremen zu erörtern und eine Übereinkunft über die beabsichtigte Modifizierung des Sanierungsprogramms zu erzielen. Er wird dazu, wie bereits im „Bericht über weitere Quantifizierungen der Sanierungsmaßnahmen“ vom Mai dieses Jahres angekündigt, an den Evaluationsausschuss herantreten, sobald das Gesetzgebungsverfahren zur einfachgesetzlichen Umsetzung der o.g. Grundgesetzänderung sowie damit einhergehender Folgeänderungen abgeschlossen ist. Der bisherige Stand der Haushaltsaufstellung Bremens 2026/27 steht unter dem Vorbehalt dieser Ausführungsgesetze und wird erforderlichenfalls an ihre letztlichen Bestimmungen angepasst. Über eine mögliche Nutzung des begrenzt zulässigen Kreditspielraums im laufenden Jahr werden Senat und Bürgerschaft erst nach Erlass der Ausführungsgesetze beraten.

Der Senat ist sich gleichzeitig bewusst, dass die Nutzung des begrenzt zulässigen Kreditspielraums nicht zu einem Nachlassen der Konsolidierungsbemühungen führen darf, die eine nachhaltige Verbesserung der Finanzlage konterkarieren würde. Im Gegenteil muss dem Zweck der neuen grundgesetzlichen Verschuldungsregel entsprochen werden, indem einerseits die investiven Ausgaben verstärkt und andererseits die konsumtiven Ausgaben noch stärker konsolidiert werden, um sie an die tendenziell steigende Zinslast anzupassen. Vor diesem Hintergrund hat der Senat bereits im Vorgriff auf die künftige Anwendung der geänderten Kreditbegrenzungsregeln verstärkte Maßnahmen zur Haushaltssanierung beschlossen. Diese beinhalten kostensenkende, kostendämpfende und einnahmesteigernde Maßnahmen im Umfang von 26 Mio. Euro (2026) und 36,5 Mio. Euro (2027) (siehe hierzu ausführlich Abschnitt 4). Die Maßnahmen dienen zum einen bereits der vorausschauenden Identifizierung weiterer Einsparpotenziale mit Blick auf den üblicherweise im Laufe eines Sanierungsprogramms erforderlichen Austausch von Maßnahmen. Zum anderen und vorrangig aber unterstreichen sie den Anspruch des Senats, auch im Rahmen eines an die GG-Novelle angepassten Sanierungspfades das übergeordnete Sanierungsziel, eine Unauffälligkeit im Kennziffersystem, auch durch verstärkte Eigenanstrengungen zu erreichen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Entwicklung der relevanten Einnahme- und Ausgabearten

Tabelle 4 stellt die relevanten Einnahme- und Ausgabearten dar, die auf die in Abschnitt 2 besprochenen Werte im Analysesystem wirken. Die aktuellsten Haushaltsdaten sind für 2025 in Form der geltenden Anschläge sowie für die Jahre 2026/27 gemäß dem Stand der noch laufenden Haushaltsaufstellung berücksichtigt. Erforderlichenfalls werden diese Planungen noch an die genauen Bestimmungen der Ausführungsgesetze zur GG-Novelle angepasst werden, sobald diese erlassen sind. Unter Berücksichtigung der aktuellsten Steuerschätzung (Mai 2025) ergibt sich im Ergebnis folgendes Bild:

Tabelle 4: Entwicklung der relevanten Einnahme- und Ausgabearten in Mio. €

	Soll 2025	Plan 2026	Plan 2027
Steuerabhängige Einnahmen	5.818	6.106	6.333
Sanierungshilfen	400	400	400
Sonstige Einnahmen	1.289	1.324	1.375
Bereinigte Einnahmen	7.507	7.830	8.108
Personalausgaben	2.480	2.576	2.652
Sozialleistungsausgaben	1.604	1.655	1.688
Zinsausgaben	479	416	400
Sonstige konsumtive Ausgaben	2.605	2.634	2.686
Investitionsausgaben	844	875	824
Globale Ausgaben	-73	34	36
Bereinigte Ausgaben	7.938	8.191	8.287
Finanzierungssaldo	-431	-361	-179
+ Saldo der Rücklagenbewegung	195	183	96
- Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	30		
Nettokredittilgung	-266	-178	-83
+ Saldo der finanziellen Transaktionen	132	25	25
+ Konjunkturkomponente	213	95	0
Strukturelle Nettokredittilgung	80	-58	-58

Ersichtlich ist, dass im Sanierungszeitraum die Steigerung der Ausgaben (zu 2026: 3,2 %, zu 2027: 1,2 %) erkennbar unterhalb der Steigerung der Einnahmen gehalten wird (zu 2026: 4,3 %, zu 2027: 3,6 %). Der Finanzierungssaldo verbessert sich entsprechend dieser Planung von 2025 auf 2026 um 70 Mio. Euro, im Jahr 2027 dann noch einmal stärker um über 180 Mio. Euro. Im Gegensatz zur einmaligen Verschlechterung in Tabelle 3 verbessert sich der Finanzierungssaldo hier somit durchgehend. Ursache dieses Auseinanderfallens ist, dass der Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates eine Bereinigung um finanzielle Transaktionen vornimmt. Wie in Tabelle 4 erkennbar, sinken die finanziellen Transaktionen im Jahr 2026 deutlich ab, sodass sich im Netto eine Verschlechterung des entsprechend bereinigten Finanzierungssaldos ergibt, während der kamerale Finanzierungssaldo sich tatsächlich verbessert. Gleichzeitig verringert sich auch die Nettokreditaufnahme (in Tabelle 4 als Nettokredittilgung ausgewiesen, also mit umgekehrtem Vorzeichen) immer weiter. Gleichwohl sinkt die Nettokreditaufnahme langsamer ab als der Finanzierungssaldo, was auf eine stetig zurückhaltendere Nutzung von Rücklagenentnahmen zurückzuführen ist.

Mit Blick auf die einzelnen Aggregate ist im Bereich der Einnahmen die Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen, also die originären Steuereinnahmen zuzüglich Finanzkraftausgleich und Bundesergänzungszuweisungen, maßgeblich für die Gesamtentwicklung. Die Steigerungsschritte der steuerabhängigen Einnahmen von 4,9 % und 3,7 % im Sanierungszeitraum entsprechen im Wesentlichen den o.g. prozentualen Gesamtzuwächsen. Insgesamt verbessert sich die Einnahmeseite im Sanierungszeitraum um rd. 600 Mio. Euro. Diese Entwicklung ist Grundlage dafür, durch eigene Konsolidierungsanstrengungen die Ausgabenzuwachsrate unterhalb der Einnahmезuwachsrate, wie oben beschrieben, halten zu können.

Die bereinigten Ausgaben steigen demgegenüber im Sanierungszeitraum um nur knapp 350 Mio. Euro an. Größter Einzelposten ist hierbei der Anstieg der Personalausgaben (172 Mio. Euro), der durch die ergriffenen Personalsteuerungsmaßnahmen des Senats (vgl. Abschnitt 4) künftig abgebremst werden soll. Sozialleistungs- und sonstige konsumtive Ausgaben tragen erst in Summe in etwa gleicher Höhe (166 Mio. Euro) zum Ausgabenwachstum bei. Dies wird durch für diese Aggregate zurückhaltende jahresbezogene Zuwachsraten von 1,1 % und 2,0 % (sonstige konsumtive Ausgaben) bzw. 3,2 % und 2,0 % (Sozialleistungsausgaben) ermöglicht. Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass die Globalen Ausgaben noch vorläufige Planwerte der Stadtgemeinde Bremerhaven beinhalten, die im Zuge weiterer Konkretisierungen noch auf die übrigen Aggregate verteilt werden und dort somit zu – voraussichtlich leichten – Erhöhungen führen werden.

Bei gleichzeitig um knapp 80 Mio. Euro sinkenden Zinsausgaben ermöglicht diese Planung das erwünschte Zusammenspiel aus Abbau des Finanzierungsdefizits bei gleichzeitiger Stärkung der Investitionstätigkeit. War für das Land Bremen im letzten Jahrzehnt ein Investitionsniveau zwischen 500 und 600 Mio. Euro p.a. üblich, in den frühen 2020er-Jahren dann zwischen 600 und unter 700 Mio. Euro, so wird im Sanierungszeitraum konstant ein Niveau oberhalb von 800 Mio. Euro p.a., im Jahr 2026 bis zu 875 Mio. Euro, erreicht. Ermöglicht wird dies einerseits durch die erwähnten finanzpolitischen Eigenanstrengungen Bremens zur Konsolidierung konsumtiver und Verstärkung investiver Maßnahmen, andererseits durch die in Abschnitt 3 ausführlich besprochene GG-Novelle zugunsten verstärkter Investitionstätigkeit einschließlich des Länderanteils am Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität.

Das gesamtstaatliche Ziel von Bund und Ländern, öffentliche und in der Folge auch private Investitionen in der Bundesrepublik zu steigern, wird mit dieser Planung bei gleichzeitig erkennbaren Fortschritten im Bereich der Haushaltskonsolidierung erreicht.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass wesentliche Grundlagen für das Gelingen dieses Kurses künftige Steuerschätzungen und die ihnen zugrundeliegende Wirtschafts- und Steuerentwicklung der Bundesrepublik sowie ein finanzpolitisch verantwortungsvolles Handeln des Bundesgesetzgebers gegenüber Ländern und Kommunen sind.

4. Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen

Gemäß § 5 Absatz 3 StabiRatG soll das Sanierungsprogramm nicht nur „einzelfallspezifische, jährliche und auf das Analysesystem bezogene Zielwerte“ (vgl. hierzu Abschnitt 2) festlegen, sondern auch „darauf zugeschnittene Sanierungsmaßnahmen“. Dem im Dezember 2024 vereinbarten Sanierungsprogramm liegen eine Reihe von – mit dem Zwischenbericht vom Mai 2025 nochmals näher konkretisierten und quantifizierten – Sanierungsmaßnahmen zugrunde, die sowohl kostendämpfend, kostenreduzierend als auch einnahmensteigernd wirken.

Gemäß § 2 der Sanierungsvereinbarung „informiert das Land [im Sanierungsbericht] insbesondere über die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen, die Entwicklung der relevanten Einnahme- und Ausgabearten sowie die Auswirkungen auf das Analysesystem. Dabei sind die Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte insbesondere für das Folgejahr weiter zu konkretisieren, zu quantifizieren und gegebenenfalls gemäß § 3 Absatz 2 weitere Maßnahmen zu benennen.“ Zudem werden laut § 2 Absatz 1 der Sanierungsvereinbarung „[i]m Rahmen der jährlichen Berichterstattung [...] die zu erwartenden Haushaltseffekte insbesondere für das jeweilige Folgejahr möglichst vollständig quantifiziert.“

Mit den als Anlage 1 zum Sanierungsprogramm tabellarisch dargelegten Sanierungsmaßnahmen, die auch – sofern erforderlich – Eingang in ein Haushaltsbegleitgesetz finden werden, dokumentiert die Freie Hansestadt Bremen ihre Eigenanstrengungen zur Erreichung der Sanierungsziele.

Hinzu kommen verstärkte Maßnahmen zur Haushaltssanierung, die der Senat zur nachhaltigen Tragfähigkeit zukünftiger Haushalte auch unter Berücksichtigung der künftigen Anwendung der geänderten Kreditbegrenzungsregeln des Grundgesetzes beschlossen hat. Die zusätzlichen Maßnahmen unterstreichen den Anspruch des Senats, auch im Rahmen eines an die GG-Novelle angepassten Sanierungspfades das übergeordnete Sanierungsziel, eine Unauffälligkeit im Kennziffersystem, durch verstärkte Eigenanstrengungen zu erreichen. Diese mit dem Eckwertebeschluss für die Haushalte 2026/2027 am 17. Juni 2025 beschlossenen zusätzlichen strukturellen Entlastungsmaßnahmen sind als Anlage 2 beigelegt.

a. Sanierungsmaßnahmen gemäß Sanierungsprogramm

In Anlage 1 sind jene Sanierungsmaßnahmen dargestellt, die auch in der Anlage zum Sanierungsprogramm enthalten sind und die im Bericht über weitere Quantifizierungen der Sanierungsmaßnahmen vom Mai 2025 bereits konkretisiert wurden. Der nunmehr verzeichnete Umsetzungsstand bezieht sich auf September 2025.

In der eingerichteten „Senatskommission Sozialleistungen“, die den Auftrag hat, erhöhte Kosten in Bremen zu identifizieren und gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen, wurden mittlerweile konkrete Beschlüsse gefasst. Die neu eingefügte Maßnahme 3b „Ermittlung von Einsparpotenzialen bei der Unterbringung geflüchteter Menschen“ zielt auf kostensenkende Anpassungen bei der Unterbringung ab. Hierunter fallen die Unterbringung in Übergangswohnheimen anstatt in Notmaßnahmen, die Absenkung von baulichen Standards sowie die Reduzierung von Sicherheitsdiensten und die Erhöhung von Nutzungsgebühren. In Summe (Land und Stadt) werden hierdurch vom Fachressort kostenreduzierende bzw. einnahmenerhöhende Effekte von fast 23 Mio. Euro jeweils in 2026 und 2027 erwartet.

Die Beträge der weiteren Effekte der Sanierungsmaßnahmen sind unverändert und zum Großteil bereits in den Haushaltsaufstellungen berücksichtigt bzw. in den Anschlägen hinterlegt. Da Einnahmehaushaltsstellen

entsprechend erhöht respektive Ausgabehaushaltsstellen abgesenkt wurden, ergeben sich darüber hinaus keine Änderungen der Beträge im Vergleich zum Bericht vom Mai. In Summe stellen sich die in Tabelle 5 – aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Kategorien – dargestellten Entlastungseffekte ein, die insgesamt über die Programmlaufzeit rund 300 Mio. Euro (ohne Bremerhaven) betragen. Hinzukommen (weiterhin) nicht quantifizierte bzw. quantifizierbare kostendämpfende Effekte. Insbesondere für das Personalkonzept ist keine valide Schätzung möglich, wie sich die Personalkosten *ohne* das aufgelegte Sparprogramm entwickelt hätten, um auf dieser Basis den Einspareffekt zu berechnen und anzugeben.

Tabelle 5: Effekte der Sanierungsmaßnahmen nach Kategorien

Kategorie	Maßnahme	Wirkung	Sanierungsbetrag in T€		
			2025	2026	2027
1	Personalkonzept	(hauptsächlich) Kostendämpfend	38.684	54.504	55.635
2	Standardabsenkungen bei Ausgabenschwerpunkten				
3	Strukturelle Maßnahmen				
4	Maßnahmen bei bremischen Gesellschaften				
5	Ausgabenreduzierende Maßnahmen	kostenreduzierend	4.460	9.760	11.860
6	Einnahmensteigernde Maßnahmen	einnahmensteigernd	20.728	29.208	29.208
	SUMME		63.872	93.472	96.703

b. Zusätzliche strukturelle Entlastungsmaßnahmen

Um die Tragfähigkeit der Haushalte auch in Zukunft zu gewährleisten, hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen im Juni 2025 im Rahmen des Eckwertebeschlusses 2026/2027 zusätzlich zu den im Sanierungsprogramm getroffenen Vereinbarungen über Sanierungsmaßnahmen darüberhinausgehende strukturelle Entlastungsmaßnahmen festgelegt. Diese umfassen zum einen konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Ausgaben oder Steigerung von Einnahmen gegenüber den bisherigen Eckwerte-Annahmen für 2026 und 2027. Hierzu zählt bspw. eine Erhöhung der Gewinnabführung aus der BLG für erhöhte Hafeninvestitionen. Sie beinhalten darüber hinaus Maßnahmen zur Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzialen sowie Bürokratieabbau durch Bündelung und Zentralisierung von Verwaltungsabläufen und -dienstleistungen. Zentraler und erster Ansatzpunkt bei diesen strukturellen Entlastungsmaßnahmen ist in erster Linie die Verwaltung selbst. Hierzu gehören auch die Anhebung der regulären Wochenarbeitszeit von Beamtinnen und Beamten auf 41 Stunden oder die Abschaffung des 2. Beförderungstermins. Beispielhaft für Ansätze zum Bürokratieabbau kann die Prüfung zur Frage der Anhebung der Schwellenwerte für die Baufachtechnische Zuwendungsprüfung sein. Die Hebung von Synergieeffekten an den Hochschulen durch Zusammenarbeit bei zentralen Diensten fällt ebenfalls in diese Kategorie der strukturellen Entlastungsmaßnahmen. Ferner werden Maßnahmen zur Standardanpassung an das durchschnittliche Stadtstaaten-Niveau in den Fokus genommen, um auch hier kurz- und mittelfristig Kostenreduzierungen bzw. kostendämpfende Effekte zu erreichen. Hierunter fällt beispielsweise die Begrenzung der Kosten in der Kita-Versorgung auf Stadtstaaten-Niveau. Die Entlastungsmaßnahmen sind – sofern sie mit fiskalischen Effekten hinterlegt sind und eine Absenkung der bisherigen Ausgabe- bzw. Erhöhung des bisherigen Einnahme-Eckwertes zur Folge haben – im Nachgang zum Eckwertebeschluss durch den Senator für Finanzen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 in die produktplanbezogenen Eckwertevorschläge eingearbeitet worden. Sofern diese auch ge-

setzlicher Anpassungen bedürfen, werden sie in das vorzubereitende Haushaltsbegleitgesetz aufgenommen. Darüber hinaus werden bereits beschlossene Sanierungsmaßnahmen beispielsweise im Bereich der Verkehrsüberwachung weiter intensiviert. Hierdurch sollen zusätzliche Einnahmen im Haushalt des Landes in Höhe von 3 Mio. € p.a. generiert werden, die dem Gesamthaushalt zugute kommen. Dieses gilt gleichermaßen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reduzierung und Zentralisierung von Anmietungen.

Die Tabelle mit den über die Sanierungsmaßnahmen gemäß Sanierungsprogramm hinausgehenden strukturellen Entlastungsmaßnahmen enthält Anlage 2.

c. Sanierungsmaßnahmen der Stadtgemeinde Bremerhaven

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Sanierungsvereinbarung lagen die Sanierungsmaßnahmen der Stadtgemeinde Bremerhaven ebenso wenig vor wie für den Bericht über weitere Quantifizierungsmaßnahmen im Mai 2025. Grund war der laufende Haushaltsaufstellungsprozess für das Haushaltsjahr 2025. Am 18. Juni 2025 hat der Magistrat der Stadt Bremerhaven ein umfassendes Paket von Sanierungsmaßnahmen auf den Weg gebracht, sodass die Leerstelle in der Berichterstattung über die Sanierungsmaßnahmen in der Freien Hansestadt Bremen gefüllt werden konnte. Die finanziellen Auswirkungen auf die Bremerhavener Haushalte sind bei der Haushaltsplanung 2025 und der Finanzplanung 2026/27 berücksichtigt. Darin enthalten ist unter anderem ein Konzept zur Konsolidierung des Personalbestandes und der Personalausgaben, das im Jahr 2026 Entlastungen für den Haushalt in Höhe von 12,8 Mio. Euro und im Jahr 2027 in Höhe von 11,3 Mio. Euro erbringen soll. Insgesamt haben die Maßnahmen ein Gesamtvolumen von 81,6 Mio. Euro für die Jahre 2025 bis 2027. Die Maßnahmen befinden sich derzeit in der Umsetzung durch die Fachdezernate.

Die Summen der Sanierungsmaßnahmen Bremerhavens – aufgeteilt auf den Sach- und investitionshaushalt, die Beteiligungsgesellschaften und das Konzept zur Konsolidierung des Personalbestandes – sind in Anlage 1 enthalten. Die einzelnen Bestandteile des Maßnahmenbündels finden sich in der Magistratsvorlage II/34/2025 beziehungsweise in der dortigen Anlage 1 (<https://sitzungsapp.bremerhaven.de/ris/bremerhaven/file/getfile/262492>). Ein Auszug in Form einer Maßnahmentabelle ist nachrichtlich als Anlage 3 zu diesem Bericht enthalten.

Eine Fortschreibung des Bremerhavener Sanierungsprogramms mitsamt der Sanierungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes, das der Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens am 30. Oktober 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Hierin werden weitere Maßnahmen und konkrete Umsetzungsschritte zur Konsolidierung des Bremerhavener Haushalts erwartet.

Anlage 1: Sanierungsmaßnahmen

Kategorie	Lfd. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Kurzbeschreibung und Umsetzungsstand	Sanierungsbetrag (in T€)		
				2025	2026	2027
1	1	Konstanthalten des Personalbestandes (mit Ausnahme der Bereiche Polizei, Justiz, Schule, Kita und Steuerverwaltung)	Einrichtung einer Senatskommission "Personal". Erarbeitung eines Konzeptes zur Arbeitsweise, den methodischen Grundlagen und organisatorischen Vernetzung der Senatskommission bis Ende 2024. Umsetzung der Einsparquote von 1,45 % gemessen an hh-finanzierten VZE.			
2	2	Absenkung der Standards bei den Sozialleistungen auf Durchschnittswert (Pro-Kopf/Fall-Kosten) bzw. auf die Kostenhöhe des nächststeuersten Landes und dann auf sachgerechten Durchschnittswert (Staatsstaaten, Großstädte oder Bundesdurchschnitt) a. Leistungsreduzierungen im Bereich der Sozialleistungen b. Überprüfung der Kostenstruktur der Träger c. Überprüfung der Effizienz der Leistungserbringung	Identifikation und Behebung der Ursachen d. überdurchschnittlich hohen Kosten, die steuerbaren Faktoren, die Identifikation von landes- und kommunaleitig beeinflussbaren Vorgaben und Standards. Dazu Einrichtung einer Senatskommission "Sozialleistungen"; Die Senatskommission hat sich in ihren bisherigen Sitzungen im Februar, April und Mai 2025 mit diversen Themenfeldern und Steuerungsansätzen befasst; nachfolgend sind bereits erfolgte konkrete Be-schlussfassungen von Maßnahmen dargestellt. Darüber hinaus wurden Prüfauf-träge erteilt bzw. stehen Vorlagen für künftige Sitzungen der Senatskommission u.a. zum Bereich Eingliederungshilfe, Hilfen zur Erziehung, Unterbringung Ge-flüchteter sowie zum Städticket an, über deren konkrete Ergebnisse im Rah-men des regulären Sanierungsberichts im Herbst 2025 berichtet wird.	siehe 2a bis 2c		
	2a	Modellprojekt "Stärkung der präventiven Erziehungsbe-ratung"	Beschluss SenKo 01.04.2025, Stärkung der niedrigschwelligen Erziehungsbera-tungsstellen in einer Modellregion zur Vermeidung nachgelagerter Hilfen: Es wird davon ausgegangen, dass durch die vier beratenden Mitarbeitenden insge-samt 12 ambulante Maßnahmen und 10 stationäre Unterbringungen vermieden werden können. Bei durchschnittlichen Kosten einer SPFH in Höhe von 19.100 € p.a. und einer stationären Unterbringung in Höhe von 79.500 € p.a., würden so-mit Kosten in Höhe von 1.024.200 € vermieden werden können. Abzüglich der Personalkosten in Höhe von ca. 513.000 € ergibt sich eine Nettoeinsparung in Höhe von rd. 511.000. € p.a. Das Projekt wird im Herbst 2025 in der Region Ost starten. Rahmen und Konzept sind erstellt. Momentan läuft das Stellenbeset-zungsverfahren.	0	300	511

Kat- ego- rie	Lfd. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Kurzbeschreibung und Umsetzungsstand	Sanierungsbetrag (in T€)		
				2025	2026	2027
	2b	Verstärkung und Ausweitung Systemische Schulbeglei- tung	Senatsbeschluss vom 08.04.2025: Fortsetzung und Ausweitung der systemi- schen Schulbegleitung zur Unterstützung von Kindern mit Beeinträchtigung an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen, dadurch Reduktion von Kostenstei- gerungen in den Einzelfallhilfen nach § 35a SGB VIII. In einer rechnerischen Be- trachtung der vorgesehenen Ausweitung könnten sich Minderausgaben im Be- reich der Einzelfallhilfen in den Sozialleistungen von bis zu 7,9 Mio. € p.a. erge- ben, denen die systemischen Kosten von bis zu 6 Mio. € p.a. gegenüberstehen, sodass sich Netto-Einspareffekte von bis zu rd. 1,9 Mio. € p.a. ergeben könnten. Mit zunehmender Anzahl an umzustellenden Schulen werden die errechneten Einsparpotenziale wachsen und die Logik der starken Ausgabensteigerung der letzten Jahre in diesem Bereich kann gebrochen werden. Mit Beginn des Schul- jahres 2025/26 ist die Zahl der Schulen, an denen die systemische Lösung umge- setzt wird, auf 40 ausgeweitet worden.	0	900	1.935
	2c	Verstärkte Aussteuerung von unbegleiteten minderjähri- gen Ausländer*innen (umA) Ü18 aus der Jugendhilfe	Beschluss SenKo 06.05.2025: Verschiedene Maßnahmen zur verstärkten Aus- steuerung von volljährigen umA aus der Jugendhilfe beschlossen, u.a. Vereinba- rung einer Zielzahl von zwanzig zu beendenden stationären Maßnahmen im Monat mit dem Jugendamt, Umzug von bis zu zehn jungen Menschen mtl. in ein Übergangswohnheim, Entwicklung einer Unterbringung in sozialpädagogisch betreuten Wohnformen nach § 13 (3) SGB VIII), Gespräche mit den Investoren zur Einrichtung von Kontingenten für ehemalige umA. Das Nettoeinsparpoten- zial würde bei erfolgreicher Umsetzung vollumfänglich ab 2027 bei ca. 6,9 Mio. € p.a. liegen. Bis Ende 2025 wird mit einem Einsparvolumen in Höhe von ca. 2 Mio. €, in 2026 mit einem Einsparvolumen von bis zu 4 Mio. € gerechnet. Neben den "normalen" Bemühungen zur Verselbständigung sind mit der GEWOBA die Belegung von 10 Wohnungen mit umA im Bundeswehrhochhaus zum Novem- ber 2025 vereinbart worden. Im Oktober nimmt eine Einrichtung nach § 13 (3) SGB VIII ihren Betrieb auf.	2.000	4.000	6.900

Kat- ego- rie	Lfd. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Kurzbeschreibung und Umsetzungsstand	Sanierungsbetrag (in T€)		
				2025	2026	2027
2	3	Überprüfung der Standards im Bereich der öffentlichen und stationären Unterbringung (Geflüchtete, Pflege, Jugendhilfe) a. Standardabsenkungen und Leistungsreduzierungen b. Überprüfung der Kostenstruktur der Träger c. Überprüfung der Effizienz der Leistungserbringung d. Prüfung einer Richtlinie zur angemessenen Miethöhe für die Anmietung von Unterbringungseinrichtungen	Inhalte siehe unten.	siehe 3a/3b		
	3a	Änderung der Bauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz: Bestandsschutz Barrierefreiheit und Anpassung Anwendungsbereich sowie Prüfung Platzzahlbegrenzung	Beschluss SenKo 06.05.2025: Die Senatskommission Sozialleistungen hat Änderungsvorschlägen zur BauVO des BremWoBeG (Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen zur Barrierefreiheit und Anwendungsbereich nur noch für Einrichtungen mit mindestens sechs Personen) sowie einer Prüfung der Aufhebung der Platzzahlbegrenzung zugestimmt und um Abschluss des Verordnungsänderungsverfahrens bis Ende 2025 gebeten. Durch die Änderungen können insbesondere zukünftige Mehrkosten aufgrund baulicher Anforderungen (Barrierefreiheit bislang ab 2032) verhindert werden. Sind Maßnahmen im Rahmen des Bestandsschutzes nicht mehr notwendig, lassen sich jährliche Mehrkosten von rd. 3,25 Mio. € vermeiden. Die finanziellen Auswirkungen aufgrund des veränderten Anwendungsbereichs lassen sich mit der vorhandenen Datenlage nicht abschätzen. Entsprechende Änderung der BauVO soll Anfang 2026 in Kraft treten.	0	3.250	3.250
	3b	Ermittlung von Einsparpotenzialen bei der Unterbringung geflüchteter Menschen	Die Senatskommission Sozialleistungen hat am 17. Juni 2025 Anpassungen bei der Unterbringung Geflüchteter beschlossen. Darunter fallen die Unterbringung in ÜWH anstatt in Notmaßnahmen, die Absenkung von baulichen Standards sowie die Minimierung von Sicherheitsdiensten und die Erhöhung von Nutzungsgebühren.	siehe hierzu Nr. 29 der Anlage 2		

Kat- ego- rie	Lfd. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Kurzbeschreibung und Umsetzungsstand	Sanierungsbetrag (in T€)		
				2025	2026	2027
2	4	Verzicht auf zusätzliche Standards ggü. Bundesdurchschnitt im öffentlichen Bauen, u.a. durch Koppelung des Bremer Standards im Bereich der Energiestandards an das Gebäudeenergiegesetz	Auf Grundlage des Senatsbeschlusses zu den Sanierungsmaßnahmen hat eine Arbeitsgruppe „Reduzierung von Baustandards“ ein Maßnahmenpaket erarbeitet, das zu Kostenvermeidung oder -verringerung führt. Dies betrifft sowohl technische Baustandards als auch den Prozess der Planung und Durchführung von Bauaufgaben. Genannt werden sowohl grundlegende Prinzipien als auch konkrete Einzelmaßnahmen bei der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere für Bildungsbauten, die den größten Anteil in diesem Bereich ausmachen.	0	10.259	12.291
2	5	Anpassung der Wohnraumförderung und weiterer Standards, die auf den Bau von Immobilien hinwirken	Anpassung der Förderkonditionen in der Wohnraumförderung gem. GEG für alle Folgeprogramme; Erarbeitung eines Vorschlages für die Abschaffung/Aussetzung überregulatorischer Standards für die Senko Wohnungsbau. Vorlage zur Abschaffung/Aussetzung überregulatorischer Standards im Wohnungsbau. Kurzfristige Einführung einer Förderschiene für Neubauten mit EH 55 (war: EH 40) bis Ende 2024. Weitere Überprüfung mit der Neuaufstellung des WRP 2025 in 2025.			
3	6	Konzentration u. Zentralisierung der Ordnungswidrigkeitenverfahren und Außendienstkontrollen	Zusammenführung verschiedener Einheiten der bremischen Verwaltung. Ziel ist Zusammenführung aller geeigneter Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren und Bündelung von Außendienstkontrollen beim Ordnungsamt; effizientere und leistungsstarke Vollzugsverwaltung. Der Kontrollbereich der "Spielhallen" wurde in das Ordnungsamt integriert. Durch die weitere Zusammenlegung verschiedener Einheiten wären keine wesentlichen strukturellen Verbesserungen des Haushalts erwartbar. Indes prüft das Ressort vertieft die Zusammenlegung von Verkehrsüberwachung und allgemeinen Ordnungsdienst u.a. mit dem Ziel, eine flächendeckendere Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und die Stabilisierung der städtischen Einnahmesituation zu gewährleisten.			
3	7	Intensivierung der Vermögensabschöpfungen auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren	Durchführung ressortübergreifender Dienstbesprechung mit den zentralen OWi-Behörden auf Einladung von SJV am 07.02.2025 ("Hilfe zur Selbsthilfe"). Zudem justizinterne Besprechung mit Vertretern der OWi-Gerichte am 27.03.2025 zu Möglichkeiten einer Intensivierung vermögensabschöpfender Maßnahmen im OWi-Bereich. Eine ressortübergreifende Fortbildungsveranstaltung ist in Vorbereitung und soll im Frühjahr 2026 stattfinden.			

Kat- ego- rie	Lfd. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Kurzbeschreibung und Umsetzungsstand	Sanierungsbetrag (in T€)		
				2025	2026	2027
3	8	Effiziente Umverteilung Geflüchtete (umA und ViLA) weiterverfolgen	Ziel ist zukünftig nicht über den für Bremen definierten Quoten aufzunehmen. Die Aufnahmequote wird bei umA aufgrund von seit 2017 kumulierten Zahlen berechnet. Das Ziel, keine Geflüchteten über die für Bremen definierte Quote aufzunehmen, muss für umA dahingehen modifiziert werden, dass ausschließlich umA aufgenommen werden, bei denen keine im SGB VIII normierten Ausschlussgründe vorliegen. Die Anzahl der Personen aus dem Bereich "ViLA", die sich in Unterbringungen in Bremen aufhalten sowie die Anzahl an Personen, die in Bremen Leistungen nach §§ 34, 35 SGB VIII erhalten, sinkt.			
3	9	Kostensenkungen bei internen Dienstleistern (Dataport, Immobilien Bremen und Performa Nord)	1,45% Personaleinsparungsquote soll dabei auch Maßstab für die internen Dienstleister sein. Umsetzung zur Haushaltsaufstellung 2025 und ff. Erstellung von Wirtschaftsplänen.	523	1.111	1.623
3	10	Zentralstelle Drittmittelakquise	Information und Beratung der Ressorts über EU- und Bundesfördermittel durch die Zentralstelle; Ziel ist die höhere Einwerbung von Drittmitteln (EU/Bund). Einrichtung der Zentralstelle ist im Juni 2025 erfolgt, nächste Berichterstattung im HaFA ab Februar 2026.			
4	11	Entwicklung bzw. Fortführung/Umsetzung Sanierungskonzepte bei bremischen Beteiligungen	Inhalte siehe unten.	siehe 11a bis 11e		

Kat- ego- rie	Lfd. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Kurzbeschreibung und Umsetzungsstand	Sanierungsbetrag (in T€)		
				2025	2026	2027
	11a	Gesundheit Nord (GeNo)	Das Restrukturierungskonzept der GeNo soll den Klinikverbund durch die Anpassung der aktuellen Strukturen an das zu erwartende Fallzahlenniveau, den Abbau von Doppelvorhalten und die Zurverfügungstellung von Kapazitäten für eine bedarfsgerechte hochspezialisierte Medizin deutlich wirtschaftlicher aufstellen. Das Konzept beinhaltet zum einen strukturunabhängige Sanierungsmaßnahmen (z.B. eine leistungsgerechte Personalplanung) zur Verbesserung des operativen Ergebnisses und zum anderen Maßnahmen der baulichen Restrukturierung, die u.a. die Aufgabe bzw. die Verlagerung eines Klinikstandortes vorsieht. Basierend auf dem Sanierungskonzept, welches der Aufsichtsrat der GeNo im Juli 2023 genehmigt hat, sind in den Jahren 2024 bis 2029 Maßnahmen geplant worden, die zu einer nachhaltigen Ergebnisverbesserung der GeNo führen werden. Die in 2024 realisierten Maßnahmeneffekte beliefen sich auf rd. 26,0 Mio. EUR (auf Basis des Jahresabschlusses 2024). Die im Restrukturierungskonzept vorgestellten Maßnahmen haben nach wie vor Bestand und wurden weiter operationalisiert. Laut der aktuellen Wirtschafts- und Mittelfristplanung der GeNo sind für das Jahr 2025 Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 22,5 Mio. EUR, für das Jahr 2026 von 19,3 Mio. EUR und für das Jahr 2027 von 12,5 Mio. EUR zu erwarten. Die erzielten und geplanten Sanierungsmaßnahmen reduzieren den Zuschussbedarf der GeNo in entsprechender Höhe. Insbesondere die Maßnahmeneffekte aus Leistungssteigerung und Personalabbau wirken sich auf die Folgejahre kumulativ aus. Von 2024 bis einschließlich 2027 belaufen sich die gesamten Maßnahmeneffekte kumulativ auf 80,3 Mio. EUR. Die in der Restrukturierung im Jahr 2023 dargestellten Liquiditätsbedarfe für 2025 (17 Mio. EUR), 2026 (15 Mio. EUR) und 2027 (12 Mio. EUR) haben weiterhin Bestand (siehe Senatsbefassung 28.01.2025). Die vorstehend aufgeführten Sanierungseffekte sind in den Liquiditätsbedarfen der kommenden Jahre bereits berücksichtigt.	22.524	19.288	12.487

Kat- ego- rie	Lfd. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Kurzbeschreibung und Umsetzungsstand	Sanierungsbetrag (in T€)		
				2025	2026	2027
	11b	Messe Bremen GmbH (M3B)	Angesichts eines strukturellen Defizits von rund 2 Millionen Euro und der erheblich gestiegenen Kosten bei der Durchführung von Veranstaltungen hat die M3B im Jahr 2024 in Abstimmung mit dem Fachressort ein umfassendes Konsolidierungsprogramm initiiert. Ziel ist es, dieses Defizit zu schließen und gleichzeitig die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu stärken. Insgesamt werden zwölf Teilprojekte durch eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusätzlich zu ihren regulären Aufgaben bearbeitet. Aktuell werden 110 Maßnahmen zur Umsatzsteigerung und Kostensenkung bearbeitet und durch das Projektmanagementbüro (PMO) validiert. Die Maßnahmen werden durch die Fachaufsicht stetig in enger Zusammenarbeit mit dem PMO weiterentwickelt, kontrolliert und durch das Controlling gegengeprüft. Es werden auch Maßnahmen bearbeitet, die keinen direkten wirtschaftlichen Effekt haben, jedoch indirekt durch verbesserte Prozesse Effekte erzielen können (Dispositionsprozess, Prozess Berichtswesen, Prozess Vertriebscontrolling Momentus) Die Grundzüge des Sanierungskonzeptes UBB wurden bereits am 28.05.2024 dem Senat und anschließend dem Betriebsausschuss mit folgenden Inhalten vorgelegt: 1. Handlungsfeld „Optimierung von Einnahmen und Gebühren“ 2. Handlungsfeld „Reduzierung und Optimierung von Grundstücken und Gebäuden“ 3. Handlungsfeld „Akquise und Umsetzung von Drittmitteln“ 4. Handlungsfeld „Prozessmanagement & Digitale Transformation“ 5. Handlungsfeld „Modernisierung und Optimierung von Gebäuden und Infrastruktur“ 6. Handlungsfeld „Personalentwicklung & Gesundheitsmanagement“ 7. Handlungsfeld „Überprüfung der Organisations- und Aufgabenstruktur des Umweltbetriebs Bremen“			
	11c	Umweltbetrieb Bremen (UBB)		303	298	294

Kat- ego- rie	Lfd. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Kurzbeschreibung und Umsetzungsstand	Sanierungsbetrag (in T€)		
				2025	2026	2027
			Der Aufsichtsrat der BSAG hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 der Wirtschaftsplanung 2025 der BSAG zugestimmt und die Mittelfristplanung 2026 bis 2029 zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung der Verlustausgleiche der BSAG stellt sich auf der Grundlage dieses Planungsstandes wie folgt dar: 2025: 112,6 Mio. € 2026: 115,1 Mio. € 2027: 115,1 Mio. € 2028: 116,9 Mio. € 2029: 119,7 Mio. € In die Berechnung der Verlustausgleiche sind die Wirkungen des Stabilisierungsprogramms bereits eingeflossen. Es ist zu beachten, dass die o.g. Verlustausgleiche aus dem Haushalt im jeweiligen Folgejahr beglichen werden.			
	11d	Bremer Straßenbahn AG (BSAG)		12.834	14.098	15.344
	11e	Bremer Bäder GmbH	Zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahme werden die betrieblichen Abläufe optimiert und alle Bäderstandorte kritisch überprüft, um deren zukünftige Ausrichtung im Hinblick auf die Bedarfe der Stadtgemeinde Bremen und die angespannte Haushaltssituation festzulegen. Zudem sollen durch erweiterte Angebote die Besucherzahlen gesteigert, die Betriebskosten gesenkt und der Zuschussbedarf langfristig stabilisiert werden.			
4	12	Strukturelle Anpassung Geschäftsführungsgehälter	Zuführungen aus dem Haushalt an die Gesellschaften reduzieren bzw. auf aktuellem Niveau stabilisieren. Restriktionen in der Umsetzung durch laufende Verträge.			
4	13	Kostenanpassung Stadtticket zum 01.01.2025 und zukünftige Preisanpassungen	Nach der vertragsgemäßen Erhöhung des ST-Preises für Erwachsene am 01.07.24 von 25,- Euro auf 29,70 Euro erfolgte die vereinbarungsgemäße Erhöhung am 01.01.25 von 29,70 Euro auf 35,20 Euro. Dadurch wurde ein erneuter Anstieg des Ausgleichsbetrags verhindert. Die Ausgleichsbeträge für das ST werden aus dem Haushalt des Folgejahres beglichen. Die angegebenen Sanierungsbeträge basieren auf Nachfrageabschätzungen.	500	1.000	1.000
			Effekt aus den kostendämpfenden Maßnahmen der Kategorien 1 bis 4 :	38.684	54.504	55.635
5	14	Reduzierung von angemieteten Flächen	Für Neuanmietungen soll eine Flächenreduzierung um bis zu 20 Prozent erreicht werden. Anpassung Flächenstandards, Durchführung Pilot-Projekt zum Thema	0	1.000	2.000

Kat- ego- rie	Lfd. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Kurzbeschreibung und Umsetzungsstand	Sanierungsbetrag (in T€)		
				2025	2026	2027
			Raumplanungsprozesse mit den Liegenschaftsbetreuern der Ressorts. Etablierung der neuen Raumkonzepte bei Neuanmietungen. Ende Oktober 2024 Aufsetzung des Pilot-Projektes, Auswertung erster Ergebnisse im 1. Quartal 2025. Einrichtung des Projektbüros "Neue Arbeitswelten" bis Ende 2. Quartal 2025.			
5	15	Förderprogramme reduzieren (Kürzung von nicht ko-finanzierten Landes- und kommunalen Programmen)	Zielvorgabe: 3 Mio. € p.a. (Veranschlagung erfolgt nach gesondertem Verfahren, Verteilung auf Ressorts vermutlich nach Quotenmodell)	3.000	3.000	3.000
5	16	Auflösung Gerichtsbibliothek	Kündigungen von digital verfügbaren Medien sowie von Medien, die im Juridicum zur Verfügung stehen, sind erfolgt. Hierdurch Flächenreduzierung von bislang 256 m2 auf 65 m2 (inkl. Büro- und Referendarräume) und Verlagerung des Restbestandes in das JZAW. Nutzungsvereinbarung mit der SuUB für Justizangehörige wurde getroffen. Die erforderliche Mitbestimmung ist erfolgt. Die Einsparvorgaben des Senats sind vollständig erfüllt.	60	60	60
5	17	Konsolidierung von Strukturen im Bereich "Kultur"	Prüfung der Möglichkeit von Einsparungen (Stadt / Land) unter Berücksichtigung der Haushaltsbewirtschaftung in 2025 (inkl. GloMa) sowie im Rahmen der Eckwerte 2026/2027, bei der entsprechende Kürzungen bereits realisiert wurden.	500	500	500
5	18	Preisanpassung JugendTicket des VBN (Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen)	Die VBN-Zweckverbandsversammlungen in 2025 (noch nicht terminiert) werden für die Preisdiskussion genutzt. Ziel ist im Sommer eine Umsetzung der Preiserhöhung für 2026 zu beschließen. Betrag 2025 wird anderweitig erbracht.	400	400	400
5	19	Kostenteilung mit Bremerhaven bezgl. Werftquartier	Die Absenkung der bremischen Ausgabemittel in 2026 und 2027 ist umgesetzt.	0	3.000	3.000
5	20	Neues Verfahren zur Standardisierung der Finanzierungstätigkeit von bremischen Beteiligten	Es wurden Eckpunkte für das erforderliche Standardisierungsverfahren identifiziert. Das Standardisierungsverfahren soll sukzessive konkretisiert und anschließend umgesetzt werden.	500	1.800	2.900
			Zwischensumme Kategorie 5 :	4.460	9.760	11.860
6	21	Ausbau der mobilen Verkehrsüberwachung	Zur Verbesserung der Verkehrssicherung und mittelbarer Erhöhung der Einnahmen für Verkehrsordnungswidrigkeiten aus Verwarn- und Bußgeldern werden mobile Geschwindigkeitsmessanlagen von der Polizei Bremen gemietet	600	600	600

Kat- ego- rie	Lfd. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Kurzbeschreibung und Umsetzungsstand	Sanierungsbetrag (in T€)		
				2025	2026	2027
			und eingesetzt. Es werden zwei zusätzliche mobile Messanlagen eingesetzt. Die zusätzliche Einnahmeerwartung kann nach bisherigen Einnahmeprognosen voraussichtlich sicher erfüllt werden. Im Rahmen der weiteren strukturellen Entlastungen für den Haushalt 26/27 ist eine weitere Intensivierung der Verkehrsüberwachung geplant.			
6	22	Anhebung Mittagessensbeiträge von 35 auf 45 € in Kita und Grundschulen	Änderung BiKostVO (für Grundschulen) bzw. Beiträge-Ortsgesetz (für Kita) mit Beginn des Schul-/Kindergartenjahres zum 1.8.2025 umgesetzt.	1.400	2.880	2.880
6	23	Erhöhung Verwaltungskostenbeitrag Studierende auf 63 €	Information Hochschulen (erfolgt), gerichtsfeste Kalkulation der Kostenbestandteile, Erstellung und Erlass einer Verordnung, Befassung WMDID. Erlass der Verordnung im Dezember 2024, Anpassung der HH-Anschläge mit Ergänzungsmitteilung 2025	728	728	728
6	24	Einführung Verpackungssteuer nach Tübinger Modell	Entsprechend der Formulierung im Sanierungsprogramm ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Tübinger Verpackungssteuer zunächst abzuwarten.	0	4.000	4.000
6	25	Anhebung Erbpachtzinsen Hafen	Veranschlagt in den Haushalten 2025, 2026 und 2027	4.000	4.000	4.000
6	26	Anpassung Jahrmarkt-/Schaustellergebühren	Veranschlagt in den Haushalten 2025, 2026 und 2027	1.000	1.000	1.000
6	27	Anpassung City Tax	Inkrafttreten am 01.01.2026	0	1.000	1.000
6	28	Erhöhung Abführungen aus Gewinnbeteiligungen	Veranschlagt im Haushalt 2025, 2026 und 2027	5.000	2.000	2.000
6	29	Erhöhung Spielbankabgabe	Veranschlagt im Haushalt 2025, 2026 und 2027	1.000	1.000	1.000
6	30	Erhöhung Grunderwerbssteuer auf 5,5%	Erhöhung zum 01.07.2025 umgesetzt.	5.000	10.000	10.000

Kat- ego- rie	Lfd. Nr.	Sanierungsmaßnahmen	Kurzbeschreibung und Umsetzungsstand	Sanierungsbetrag (in T€)		
				2025	2026	2027
6	31	Erhöhung aller Gebühren und Beiträge um 5%	Veranschlagt im Haushalt 2025 (Verteilung auf Ressorts nach quotaler Zuordnung)	2.000	2.000	2.000
			Zwischensumme Kategorie 6 :	20.728	29.208	29.208
			Gesamtbetrag der Maßnahmen : (Ausgabenreduzierung, Einnahmensteigerung, Kostendämpfung; ohne Bremerhaven)	63.872	93.473	96.703

7	32	Sanierungsprogramm Bremerhaven	Siehe für eine Liste mit allen einzelnen Maßnahmen https://sitzungsapp.bremerhaven.de/ris/bremerhaven/file/get-file/262492			
	32a	Sach- und Investitionshaushalt Magistrat (ohne Personal)	Die Sanierungsmaßnahmen wurden vom Magistrat am 18.06.2025 beschlossen und die finanziellen Auswirkungen sind bei der Haushaltsplanung 2025 und der Finanzplanung 2026/27 berücksichtigt.	9.115	14.487	21.579
	32b	Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bremerhaven	Die Maßnahmen befinden sich derzeit in der Umsetzung durch die Fachdezernate. Eine Fortschreibung des Sanierungsprogramms erfolgt im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes, das der Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2025 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.	213	504	899
	32c	Konzept zur Konsolidierung des Personalbestands und der Personalausgaben		10.673	12.800	11.300
			Gesamtbetrag der Maßnahmen Stadt Bremerhaven :	20.001	27.792	33.778

			Gesamtbetrag der Sanierungsmaßnahmen : (Ausgabenreduzierung, Einnahmensteigerung, Kostendämpfung; soweit quantifizierbar; inklusive Bremerhaven)	83.873	121.264	130.381

Anlage 2: Zusätzliche strukturelle Entlastungsmaßnahmen

(Die Nummerierung der Maßnahmen entspricht der Originalnummerierung aus der beschlossenen Fassung der Senatsvorlage zu den Eckwerten 2026/2027 vom 17. Juni 2025. Hierin war die Nr. 20 nicht inkludiert.)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Umsetzungsstand und Zeitplan	Entlastungsbetrag (in T€)	
			2026	2027
1	Erhöhung der regulären Wochenarbeitszeit von Beamtinnen und Beamten auf 41 Stunden	Die Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 auf 41 Stunden soll mit Artikel 1 (§ 60 BremBG) und Artikel 6 (§ 5 BremAZVO) des Gesetzes zur Änderung disziplinar- und beamtenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der LHO umgesetzt werden. Das Gesetz soll m.W.v. 1. Januar 2026 in Kraft treten. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Die erste von zwei notwendigen Senatsbefassungen zum Gesetzentwurf wird für den 9. September 2025 angestrebt. Für den Schulbereich wird die Erhöhung der bisherigen Präsenzzeit von 35 Stunden derzeit auf Arbeitsebene erarbeitet und soll unter Aufhebung der Präsenzzeitverordnung auf Gesetzesebene (BremLAAufg) neu geregelt und ins Haushaltsbegleitgesetz aufgenommen werden. Die hausinternen Abstimmungen bei SKB laufen derzeit.	Rechnerische Einsparung von 260 VZE in der Kernverwaltung	
2	Abschaffung 2. Beförderungstermin (Kostendämpfung)	Für den Beschluss „Wegfall des zweiten jährlichen Beförderungstermins“ besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Der Beförderungstermin zum 1. Juli entfällt zukünftig.	600	1.800
3	Konzept zur Professionalisierung und ggf. Bündelung der Zuwendungsprüfung und -rückforderung	In Vorbereitung	Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzial, Bürokratieabbau	
4	Regelhafter Wegfall des Widerspruchsverfahren	Die SK bereitet eine Gesetzesänderung entsprechend des Vorbildes von § 80 Niedersächsisches Justizgesetz vor.	Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzial, Bürokratieabbau	

			nalisierungspoten- zial, Bürokratieab- bau
		Die RL Bau wird derzeit durch SF überarbeitet. Diese Überarbeitung umfasst auch die Erhöhung der Schwellenwerte. Derzeit liegt der Schwellenwert bei 250T€. Die Zuständigkeit für eine „ordnungsgemäße“ Prüfung von Zuwendungsbaumaßnahmen liegt stets beim Zuwendungsgeber. Sofern von diesem die BZP nicht beauftragt wird, muss also der Zuwendungsgeber selbst prüfen. Das kann nur über eine generelle Änderung der LHO zu diesem Punkt erreicht werden. Für Baumaßnahmen im Bereich des staatlichen Hochbaus (ohne Zuwendungen) wird die Anpassung des Schwellenwertes auf mindestens 1 Mio. € empfohlen. Für Zuwendungsbaumaßnahmen greift gleichfalls die Wertgrenze von 6 Mio. €, vgl. Nr. 6 VV zu § 44 BHO. Für Baumaßnahmen im Bereich des Tiefbaus obliegt die Zuständigkeit SBMS. SF wird zeitnah die Ressortabstimmung einleiten. Ziel ist die Neuregelung bis zum Inkrafttreten der Haushaltsgesetze 2026/2027.	Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzial, Bürokratieabbau
5	Anhebung der Schwellenwerte für die Baufachtechnische Zuwendungsprüfung		
6	Verschiebung der Domshofsanierung (Kostendämpfung)	Eine entsprechende Senatsvorlage wurde erstellt und soll noch im September 2025 durch den Senat verabschiedet werden.	650 5.220
7	Hafen 1: Investitionsbeitrag der BLG für Hafeninvestitionen (Betrag für 2027 noch in der Prüfung)	Abstimmung mit der BLG eingeleitet, aktuell wird von einem zeitgerechten und positiven Ergebnis ausgegangen. Veranschlagung für 2026 und 2027 in Höhe von jeweils 5 Mio. € erfolgt.	5.000 5.000
8	Hafen 2: Verpachtung der Teile des Hafens an den Bund, die für OP-Plan Deutschland benötigt werden (unteres Drittel)	Die BLG befindet sich in intensiven Verhandlungen mit dem Bund. Es geht primär um optionale Flächen, die im Krisenfall bereitgestellt werden können. Damit einhergehend müssen gegebenenfalls Ausweichflächen bereitgestellt werden.	
9	Hafen 3: Ggf. pauschale Vergütung aus Einzelplan 14 für BLG verhandeln	Abstimmung mit der BLG ist eingeleitet, aktuell wird von einem zeitgerechten und positiven Ergebnis ausgegangen	

10	Umstellung der Erzieher:innenausbildung	Die Praxisintegrierte Ausbildung von Erzieher:innen in der bisherigen Form ist zum SJ 25/26 auf eine schülerspezifische Finanzierung umgestellt worden. Außerdem wurden die Zulassungsvoraussetzungen dahingehend präzisiert, dass das Ausbildungsformat jene Personen adressiert, die ohne diese finanzielle Förderung dem Berufsfeld verloren gingen. Andere Interessent:innen und geeignete Personen wurden in bestehende Formate umgesteuert. Damit werden statt bislang drei Klassenverbände aktuell (Stand 15.8.) 30 Personen in dieser Form ausgebildet. Darüber hinaus fanden erste Gespräche zu einer möglichen "dualisierten Weiterbildung" (InRA) statt, mit dem Ziel eine AFBG förderfähige Erzieher:innenausbildung (inkl. staatlicher Anerkennung) zu ermöglichen. Als zielführend wird der Austausch mit anderen Bundesländern erachtet. Aktuell wird an einer Projektskizze inkl. Benennung Projektgruppen gearbeitet. Ziel ist eine möglichst baldige, auf breitem Konsens bestehende Umstellung des Formats.	338	1.118
11	Durchschnittliche Kosten in der Kita-Versorgung auf Stadtstaaten-Niveau begrenzen	Eine Kostenanalyse der Träger in den unterschiedlichen Finanzierungsformen in Bremen auf Basis von 2024er Daten liegt vor; Fortschreibung 2026/27 erfolgt mit Einspielung der anerkannten Tarifvorsorge. Erst auf dieser Basis können die Wirkungen von Umsteuerungsmaßnahmen auf einzelne Träger im Vergleich zu den aktuellen Finanzierungsformen beurteilt werden. Es wird erwartet, dass die Neuausrichtung ggf. Auswirkungen auf das Engagement/Platzangebot der Träger hat. Ggf. sind im Nachgang zur vergleichenden Analyse auf Basis der Daten für den Haushalt 2026/2027 Konvergenzpfade für einzelne Trägerformen zu definieren und die dazugehörigen Maßnahmen politisch abzustimmen. In den ersten Datensätzen, die für eine staatsstaatenübergreifende Betrachtung (Stand 2024) näherungsweise vergleichbar gemacht wurden, zeigt sich ein heterogenes Bild. Im Vergleich zu Berlin scheint der in Bremen finanzierte Personalschlüssel im Krippenbereich umfangreicher zu sein. Im Vergleich zu anderen westdeutschen Bundesländern befindet sich dieser jedoch auf einem vergleichbaren Niveau. Abgrenzungen zwischen Struktur- und Individualleistungen sind noch zu prüfen.	in Prüfung	
12	Hebung Synergieeffekte an den Hochschulen durch Zusammenarbeit bei zentralen Diensten und Prüfung Fusion inhaltlicher/inhaltsähnlicher Studiengänge	Eine Abstimmung mit den Hochschulen zur Hebung von Synergieeffekten im Verwaltungsbereich hat begonnen, ein erstes Gespräch mit allen Hochschulleitungen hat am 20.08.2025 stattgefunden. Ein Folgetermin ist für Februar 2026 vorgesehen, bis dahin erfolgt eine Bestandsaufnahme. Die Prüfung von	Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzial, Bürokratieabbau	

		inhaltsgleichen oder inhaltsähnlichen Studiengängen und der darin enthaltenen Potentiale erfolgt im Rahmen der Vorbereitung des Wissenschaftsplans 2030 ab 2026.	
13	Effizientere Flächennutzung durch Einführung von Kennzahlen zu Büroflächen und Arbeitsplatzquoten	Eine entsprechende Senatsvorlage ist intern und mit IB (Immobilien Bremen) abgestimmt, die Ressortabstimmung erfolgte ab 18.08.2025. Bei den Verwaltungsleitungen wurde die Vorlage am 28.08.2025 vorgestellt. Die Senatsbefassung soll Ende September 2025 erfolgen. Senatsvorlage enthält u.a. Beschluss, der SF/IB dazu auffordert, im 1. Hj. 2026 eine Abfrage zu Flächenkennzahlen bei allen Ressorts als Datengrundlage für eine weitere strategische Flächensteuerung vorzunehmen. Diese Daten sollen zukünftig fortlaufend aktualisiert werden. Vorgesehen ist die Einführung einer Arbeitsplatzquote von 80%, auf deren Grundlage die max. Gesamtfläche und Konstruktionsfläche ermittelt werden. Nutzfläche, ohne Technikfläche und Konstruktionsfläche) ermittelt werden. Dies ist u.a. Gegenstand der o.g. Senatsvorlage, als auch der Überarbeitung der Baustandards.	Intensivierung der Maßnahmen aus Sabinierungsprogramm
14	Bei Neuverhandlung der Verträge/Vergütungen mit den Trägern ist es das Ziel, bessere Abschlüsse zu erzielen und die Position der öffentlichen Hand bei Vertrags-/Vergütungsverhandlungen zu verbessern	Entgeltverhandlungen orientieren sich stets an den Grundsätzen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit. Es wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Intensivierung der Prüftätigkeit vorbereitet. Fachliche Unterstützung durch SGfV, sofern betroffen.	Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzialen
15	Zentralisierung des Forderungsmanagements	In Vorbereitung. Prioritär sind Maßnahmen mit monetären Effekten.	Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzialen
16	Konzepterstellung zur weiteren Zentralisierung von Zentralfunktionen wie z.B. Haushalts-, Personal-, Vergabe-, IT-Stellen und Immobilienmanagement	In Vorbereitung. Prioritär sind Maßnahmen mit monetären Effekten.	Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzialen
17	Regelhafte Einführung der Genehmigungsfiktion	Zur Umsetzung ist eine Änderung des BremVwVfG erforderlich. Die SK wird ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren initiieren.	Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzialen
18	Zusammenlegung von bremischen Gesellschaften (Kostensenkung, Synergieeffekte, Geschäftsführerstellen einsparen)	Fortlaufende Prüfung.	Hebung von Effizienz- und Professionalisierungspotenzialen

19	Reduzierung der Unterrichtsermäßigung für ältere Lehrerinnen und Lehrer	Rechtsförmlichkeitsprüfung abgeschlossen, Hausabstimmung läuft, anschließend Durchführung des Beteiligungsverfahrens. Verkündung der VO voraussichtlich im 4. Quartal 2025.	Perspektivische Entlastungen
21	Initiative zur Verteilung von neuankommenden Geflüchteten auf Basis des AZR	Befindet sich in Prüfung.	Perspektivische Entlastungen
22	Gesetzespaket zur Änderung bundesgesetzliche Verfahren z.B. durch Wegfall der Arbeitsverbote für Geflüchtete	Federführung bei SASII. Beteiligung von SIS an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Digitalisierung des Migrationsmanagements“, um verschiedene Problemfelder zu erheben und (rechtlich wie technisch) zu beseitigen. Die Arbeitsgruppe hat beispielsweise die PIK-Nachfolge begleitet, einen Standard für die elektronische Akte im Ausländerwesen erarbeitet und verschiedene Rechtsänderungen auf den Weg gebracht, die das Ausländerzentralregister zur zentralen Datendrehscheibe der Migrationsverwaltung weiterentwickelt.	Perspektivische Entlastungen
23	Überprüfung der Ausstattung von Beauftragten und Bürgerschaft	Wird zunächst zurückgestellt.	Perspektivische Entlastungen
24	Ein Jahr Nullrunde bei der Erhöhung der Zuwendungen (davon 5,5 Mio. € im Haushalt des Landes u. 4,5 Mio. € im Haushalt der Stadt)	Umsetzung im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2026/2027 erfolgt. Der Beschluss wurde in die Vorentwürfe in den entsprechenden PPL und Haushaltsstellen eingearbeitet. Bei den Zuwendungshaushaltsstellen gibt es in 2026 daher grds. keine inflationsbereinigten Anpassungen/Steigerungen.	10.000
25	Wohnverpflichtung für Geflüchtete in Unterkünften im Rahmen des bundesgesetzlich Zulässigen aufheben - unabhängig vom Aufenthalts-status/Orientierung auf dezentrale Anmietung	Vorlagen zu EGH (30.9.2025) und HZE (18.1.2025) sind für die kommenden Sitzungen der Senatskommission Sozialleistungen (SenKo SL) geplant. Eine Vorlage zum Bereich Unterbringung, die u.a. Vorschläge für die Bereitstellung von Wohnraum beinhalten soll und insofern diesen BV aufgreift, befindet sich resortseitig (SBMS/SASII) für die kommende SenKo SL am 30.09. in Vorbereitung.	Perspektivische Entlastungen
26	Streichung aller landesgesetzlichen Statistiken	Separate Abfrage durch SIS (Federführung) im Juli 2025. Bei SIS ist eine globale Minderausgabe iHv 170T€ p.a. veranschlagt worden, die durch Einsparung landesgesetzlicher Statistiken von allen Ressorts erbracht werden soll. Zur Abschaffung bestehender Statistikpflichten soll eine Klarstellung ins Landesstatistikgesetz eingefügt werden, die SK hierzu in Abstimmung mit SIS ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren initiieren.	170
			170

27	Konsequenter Vorrang von Bundesprogrammen	Antragsstopp bei den beiden Breitenförderprogrammen, die Bundesprogramme ergänzen, "Wärmeschutz im Wohngebäudebestand" und "Heizungstausch" zum 31.08.2025. UKL-Deputationbefassung zum Außerkraftsetzen der Richtlinien am 04.09.2025.	1.000	1.000
28	Anhebung der Vergünstigungssteuer auf 25%	Einbringung erfolgt parlamentarisch durch Fraktionen.	2.700	2.700
29	Streichung von Standards in der Flüchtlingsunterbringung (teilweise Kostendämpfung)	Am 17.06.2025 hat die Senatskommission Sozialleistungen Anpassungen bei der Unterbringung Geflüchteter beschlossen. Darunter fallen die Unterbringung in ÜWH anstatt in Notmaßnahmen, die Absenkung von baulichen Standards sowie die Minimierung von Sicherheitsdiensten und die Erhöhung von Nutzungsgebühren.	11.000	
30	Beendigung von niedrigschwelligen Angeboten und SLIQ (Wollmäuse etc.), da wo Rechtsanspruch erfüllt ist (Einsparung verbleibt bei PPL 21)	Neben SLIQ und den niedrigschwelligen Angeboten, wurden ab 2026 weitere rechtsanspruchergänzende Maßnahmen gestrichen, so dass das zu erreichende Einsparungspotenzial in Höhe von 5 Mio. € erreicht wurde.	3.000	5.000
31	Integrierter Gesundheitscampus (Kostendämpfung)	Die Finanzierung des Integrierten Gesundheitscampus (IGB) wird mit dem Jahr 2026 eingestellt.	500	500
32	Einführung Bewohnerparken nach Beiratsbeschlüssen	In Prüfung.	Betrag wird noch ermittelt (für 2027)	
		Gesamteffekt der zusätzlichen strukturellen Entlastungsmaßnahmen (sofern quantifiziert)	25.958	36.508
		davon: Kostensenkung bzw. Mehreinnahme (ggü. Eckwert) :	24.208	17.988
		davon: Kostendämpfung :	1.750	18.520

Anlage 3: Sanierungsmaßnahmen Bremerhaven

Zusammenfassung Summen Sanierungsprogramm:							
Gesamtsumme Sach- und Investitionshaushalt Magistrat, ohne Personal							
Gesamtsumme Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bremerhaven							
Konzept zur Konsolidierung des Personalbestands und der Personalausgaben Magistrat ab 2025 (Magistrat Nr. I/260/2024 vom 20.11.2024)							
Gesamtbeitrag Haushalt Magistrat einschließlich Personalkonsolidierungskonzept und Beteiligungsgesellschaften							
Dezer-nat	Amt	Maßnahmen - Sach- und Investitionshaushalt Magistrat, ohne Personal	Haushalts-stelle	2025	2026	2027	2025 bis 2027
I	MK	Verzicht auf Catering bei städtischen Empfängen (nur Getränke).	6001/532 01	15,0 T €	15,0 T €	15,0 T €	A
		B.I.T.:Abschaltung des Bürgermail-Systems.	6024/682 80	2,0 T €	4,0 T €	4,0 T €	A
		WSI: Reduzierung der Reinigungshäufigkeiten in Verwaltungsgebäuden und Schulen durch Anpassung an Bremer Standards.	6925/682 90	100,0 T €	450,0 T €	950,0 T €	A
		Amt 50: Streichung der Zuweisung an das Land für Wohnungsbauprogramm.	6641/989 03	0,0 T €	570,0 T €	570,0 T €	A
		Amt 20: Verzicht auf die Absenkung des Preises für das MiAplus-Ticket (BVV/VGB): Stufenweise Rücknahme der Absenkung um 10 € in 2026 und vollständig 20 € ab 2027. 850,0 T € erwarteter jährlicher Mehraufwand der BVV aus nicht vorhersehbaren "Abwanderungs-bewegungen" führt als nachgewiesener Mehrbedarf zur Erhöhung der institutionellen Zuwendung. Die Maßnahme wird mit der Ent-lastung durch Umwidmung ÖPNVG-Mittel von Investition zu Vermeidung von Leistungsreduzierungen (Betriebskostenzuschuss) von insgesamt verfügbaren 800 T€ 2025 // 2.000 T€ 2026 ausgesetzt.	6819/682 98	0,0 T €	780,5 T €	1.561,0 T €	A
		Amt 20: Verzicht auf die Fortführung des Angebots „Umsteigen-70-Ticket“ (BVV/VGB); Angebot gegebenenfalls ab 75 berechnen und gegebenenfalls weiterführen.	6819/682 98	2,5 T €	28,0 T €	45,0 T €	A
		B.I.T.: Verlängerung des Betriebszeitraums von PCs und Notebooks von vier auf fünf Jahre.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	A
		B.I.T.: Verschmelzung Medienzentrum zum B.I.T. / Schulamt.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	A
		Gesamte Verwaltung: Anpassung Verträge des Einsatzes Sicherheitsdienst.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	A
		Öffentlichkeitsarbeit Wertquartier (Auflösung Drittmittelrücklage)	6002/359 02	4,5 T €	0,0 T €	0,0 T €	E
I	I/8	Erhöhung der Parkgebühren in Parkhäusern.	6780/682 01	224,0 T €	448,0 T €	448,0 T €	E
		Einstellung des städtischen Zuschusses an die Verbraucherzentrale (Künftig aus Landeszuschuss finanzieren).	6782/684 02	32,3 T €	32,5 T €	32,5 T €	A
		Stellenstreichung BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mit beschränkter Haftung.	6780/682 80	140,0 T €	140,0 T €	140,0 T €	A
		Reduzierung des Sportmarketings.	6780/684 06	0,0 T €	332,5 T €	332,5 T €	A
I	11	Blumenschale zu besonderen Geburtstagen und Ehejubiläen streichen.	6023/532 03	11,8 T €	11,8 T €	11,8 T €	A
		Personenfahrten innerhalb Bremerhavens am Wochenende und spät abends per Taxi oder Cambio.	6001/514 03	5,0 T €	5,0 T €	5,0 T €	A
		WSI: Reduzierung Haushaltsansätze für Energiekosten.	6925/682 90	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	A
		Erhöhung Eigenanteil Hansefit um 5 €.	6990/532 01	0,0 T €	8,0 T €	8,0 T €	A
		VHS: Verzicht auf Programm in Papier, in jedem Fall Verzicht auf Versand von Programmheften in Ämter.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	A
		Amt 46: Verzicht auf Versand von Papierprogrammen als Paket.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	A
		Amt 46: Reduzierung Öffnungszeiten Theaterkasse prüfen, alternativ: Kooperation mit anderen Verkaufsstellen.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	A
I	91	Änderung der Sondernutzungsgebühren.	6120/111 11	20,0 T €	20,0 T €	20,0 T €	E
		Änderung der Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr.	6120/111 15	50,0 T €	50,0 T €	50,0 T €	E
		Einsparungen im konsumtiven Bereich.	6120/511 01	50,0 T €	50,0 T €	50,0 T €	A
Zwischensumme Dezernat I				657,1 T €	2.945,3 T €	4.242,8 T €	7.845,1 T €
II	20	Reduzierung des Angebots des Öffentlichen Personennahverkehrs durch „Einfrieren“ der Buslinien Linien Hafenliner und 517 für drei Jahre [Vorschlag BVV/VGB: HL statt 514 (ab September 2025 ... 92,0 T€ 2025 // 275,0 T€ 2026 // 275,0 T€ 2027) (Berufsspendler - gut fre-quentiert) plus Ausgleich HL und 517 (ab September 2025 ... 58,0 T€ 2025 // 175,0 T€ 2026 // 175,0 T€ 2027) durch Angebot ALT // Abstimmung mit Auftraggeber Amt 61. Die Maßnahme wird mit der Entlastung durch Umwidmung ÖPNVG-Mittel von Investition zu Vermeidung von Leistungsreduzierungen	6819/682 80	150,0 T €	450,0 T €	450,0 T €	A

	(Betriebskostenzuschuss) von insgesamt verfügbaren 800 T€ 2025 // 2.000 T€ 2026 ausgesetzt:								
	Reduzierung des Zuschusses an die Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung / Verkehrsgesellschaft Bremerhavener Aktiengesellschaft.	6819/682 80	0,0 T€		250,0 T€	500,0 T€			
	Kein Ansatz, Ausweis als Merkposten: Anpassung Ticket-Tarife ÖPNV an die Preisentwicklung (Festlegung durch VBN // BVV hat 6 Prozent in 2026 beantragt) // Kein direkter Haushaltseffekt, stattdessen um etwa 600,0 T€ geringerer Anstieg der indizierten Zuwendung durch "Beteiligung" der Fahrgäste an den Kostensteigerungen.	6819/682 80	0,0 T€		0,0 T€	0,0 T€	A		
	Reduzierung Zuwendung an Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH während etwa dreijährigen Sanierung der Stadthalle.	6854/682 90	0,0 T€		0,0 T€	1.000,0 T€	A		2.800,0 T€
II	21	Erhöhung Einnahmen aus Vollstreckungskosten.	6902/111 19	67,0 T€	70,0 T€	75,0 T€	E		
		Senkung Ausgaben für Geschäftsbedarf.	6902/511 01	5,0 T€	10,0 T€	10,0 T€	A		
		Personaleinsparungen nach Einführung eines neuen HKR (Haushalts-Kassen-Rechnungswesen)-Verfahrens einschließlich Vollstreckungssoftware (derzeit noch nicht quantifizierbar).	kein Ansatz	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€			
		Mehreinnahmen bei Zinsen für Tagesgeldanlagen.	6930/162 01	17,0 T€	0,0 T€	0,0 T€	E		254,0 T€
II	22	Erhöhung/Staffelung in der Hundesteuer ab 01.01.2026 entsprechend Berechnungsmodell (alternativ Option 2: 0,0 T€ in 2025/ 67,0 T€ ab 2026).	6960/083 01	0,0 T€	17,0 T€	17,0 T€	E		
		Anhebung des Steuersatzes in der Citytax von 5 Prozent auf 5,5 Prozent ab 01.01.2026.	6960/089 02	0,0 T€	180,0 T€	200,0 T€	E		414,0 T€
II	30	Optimierung von Arbeitsprozessen insbesondere im Bereich Forderungseinzug (Essensgelder, Schulmaterial) (derzeit noch nicht quantifizierbar).	kein Ansatz	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€	A		0,0 T€
Zwischensumme Dezernat II			239,0 T€		977,0 T€	2.252,0 T€			3.468,0 T€
Dezernat	Amt	Maßnahmen - Sach- und Investitionshaushalt Magistrat, ohne Personal	Haushalts-stelle	2025	2026	2027	E/A	2025 bis 2027	
III	50	Reduzierung Kosten für Assistenzleistungen.	6430/681 56	0,0 T€	300,0 T€	500,0 T€	A		
		Einführung von Standard Vorgaben an die Teilhabepaner im Rechtsgebiet SGB IX und gegebenenfalls Bedarfsfeststellung EGH (Teilhabeplanung) aus Gesundheitsamt in Sozialamt integrieren, damit steuernd eingegriffen werden kann.	kein Ansatz	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€	A		
		Reduzierung Kosten für Erstaussstattung, Änderung Verfahren Gewährung Erstaussattung § 24 SGB II beim Jobcenter(1.194,1 T€ in 2024) durch Umstellung auf Pauschalen und Minimierung des Gutscheinvfahrens.	kein Ansatz	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€	A		
		i. V.m. IVSt: Steuerung Bedarf Wohnraum Geflüchtete / Optimierung Auszugsmanagement.	6925/682 90	100,0 T€	100,0 T€	100,0 T€	A		1.100,0 T€
III	51	Trägerbudget (ambulante Leistungen Hilfen zur Erziehung) - Controlling Projekt 1.	6457/681 25	404,0 T€	1.201,0 T€	1.879,0 T€	A		
		Schulassistenzen § 35a SGB VIII - Fallzahlen- und Kostenreduzierung - Controlling Projekt 2.	6457/681 31	192,0 T€	623,0 T€	850,0 T€	A		
		Inobhutnahmen § 42 SGB VIII - Umverteilung - Controlling Projekt 3.	6457/671 27	0,0 T€	786,0 T€	2.401,0 T€	A		
		Wohngruppen 7 Wohentage § 34 SGB VIII - Controlling Projekt 4.	6457/671 24	0,0 T€	601,0 T€	1.030,0 T€	A		
		Reduzierung von Hilfen für junge Volljährige durch die Überleitung in Fremdfinanzierte Hilfen (Wegweiser, Fachberatung Jugendhilfe).	6457/681 29	235,0 T€	807,0 T€	1.972,0 T€	A		
		Anpassung der Beträge zur Mittagsverpflegung in Kitas von 25 € auf 35 €/Monat.	6470/125 01	330,0 T€	330,0 T€	330,0 T€	E		
		Erstattungen Aufwendungen Bildung und Teilhabe.	6470/119 51	330,0 T€	330,0 T€	330,0 T€	E		
		Sprachmittler-Agentur der AWO wird zum 31.12.2024 beendet; die Zuwendung an AWO entfällt.	6451/684 05	10,4 T€	10,4 T€	10,4 T€	A		
		Sprachmittler-Agentur der AWO wird zum 31.12.2024 beendet; die Zuwendung an die AWO entfällt.	6451/681 54	5,6 T€	5,6 T€	5,6 T€	A		
		Nutzung Carsharing; Abschaffung von zwei Dienst-Kfz nach Auslaufen Leasingvereinbarungen 2025 und 2026.	6450/518 10	3,5 T€	9,7 T€	11,4 T€	A		
		Nutzung Carsharing; Abschaffung von zwei Dienst-Kfz nach Auslaufen Leasingvereinbarungen 2025 und 2026.	6450/525 05	0,0 T€	0,0 T€	1,6 T€	A		
		Großtagespflegestellen/Kindertagespflege ausbauen.	kein Ansatz	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€	A		
		(Vermeidung von Kosten) Neukonzeptionierung der Angebote der Frühen Hilfen / Familienzentren / Angebote dem Finanzierungsrahmen anpassen.	kein Ansatz	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€	A		15.035,2 T€
III	83	Senkung der Bremerhaven PLUS Mittel von 278,5 T€ auf 210,0 T€ analog der Fördersumme von 2023.	6405/684 09	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€	A		0,0 T€
Zwischensumme Dezernat III			1.610,5 T€		5.103,7 T€	9.421,0 T€			16.135,2 T€
IV	40	Einsparung bei freiwilliger Schülerbeförderung.		0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€	A		

31

			Projekte und Sachkosten "Klimastadt".	6502/532 03	13,0 T €	13,0 T €	13,0 T €	13,0 T €	A	
			Luftschadstoffmissionsmessprogramm.	6502/532 15	10,0 T €	10,0 T €	10,0 T €	10,0 T €	A	
			Ordnungswidrigkeiten (derzeit Bremen).	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	E	
			Kein Ansatz vorhanden: Renaturierung Neue Aue in Höhe von 350,0 T €.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	/	
			Kein Ansatz vorhanden: Wiederherstellung der Wasserführung entlang des ursprünglichen Verlaufs der Aue in Lehe in Höhe von 50,0 T €.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	/	185,0 T €
			Zwischensumme Dezernat V		51,5 T €	140,8 T €	60,8 T €	253,2 T €		
VI	RB		Gebührenerhöhung für Anliegerbescheinigungen von derzeit 40 € auf 50 € pro Bescheinigung.	6600/111 11	0,6 T €	1,2 T €	1,2 T €	1,2 T €	E	3,0 T €
VI	61		Amt 11: Verzicht auf analogen Versand Gehalts-/Besoldungsabrechnungen. Bereitstellung per Download oder nur bei Änderungen.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	A	
			Vorschlag an die senatorische Dienststelle zur nächsten Anpassung der BauKostVO (voraussichtlich zum 01.10.2025): Erhöhung Maximalgebühr auf 625 € und Mindestgebühr auf 95 €.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	A E	
			Gutachten (Stadtplanung) (Ansatz 26,21 T €).	6610/532 01	13,2 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €		
			Projekt Kaistraße (Auflösung Drittmittelrücklage).	6625/359 02	1,800,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €		
			Kajenausbau Kaistraße (Auflösung Drittmittelrücklage).	6625/359 02	1,500,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	E	3,313,2 T €
VI	62		Gebührenerhöhung im Bereich des Straßenrechts und Ortsbaurechts nach der BauKostV.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €		0,0 T €
VI	63		Gebührenfestsetzungen für Bauantragskonferenzen beziehungsweise Bauberatungen.	6611/111 01	2,3 T €	4,5 T €	4,5 T €	4,5 T €	E	
			Verbesserung des For der ingsmanagements durch die Stadtkasse.	6902/111 19	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €		
			Gebühren für hoheitliche beauftragte Prüfingenieur:innen.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €		
			Erhöhung der Sondernutzungsentgelte für Außengastronomie von 2,50 €/m² auf 3,50 €/m².	6611/124 01	0,0 T €	16,0 T €	16,0 T €	16,0 T €	E	43,3 T €
VI	66		Erhöhung der Gebühren für die Nutzung der Fahrradabstellanlagen Bahnhof Bremerhaven-Lehe, Bremerhaven Hauptbahnhof, Bremerhaven-Wulsdorf.	6651/124 02	0,5 T €	1,0 T €	1,0 T €	1,0 T €	E	
			Erhöhung der Parkgebühren.	6651/124 04	0,0 T €	150,0 T €	150,0 T €	150,0 T €	E	
			Auftufung des Hafentunnels eines Teilabschnittes der Cherbourger Straße und Wurster Straße zur Bundesstraße.	6651/521 32	0,0 T €	900,0 T €	900,0 T €	900,0 T €	A	
			Verkauf oder Überlassung der städtischen Magistralstraßen (Industriestammgleis); Speckenbüttel.	6651/521 20	100,0 T €	100,0 T €	100,0 T €	100,0 T €	E	
			Kostenbeiträge der Anschlussnehmer an den Industriegleisen.	6651/281 03	21,6 T €	21,6 T €	21,6 T €	21,6 T €	E	
			Unterhalt, Betrieb und Untersuchungen der Brücken (Ansatz 400,0 T €)	6651/521 28	200,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	A	
			Unterhaltung von Straßenpflaster, Asphaltdecken und Fahrradwegen (Ansatz 750,0 T €)	6651/521 29	250,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	A	
			Grundstandsetzung und Erneuerung von Straßen (Ansatz 450,0 T €)	6651/700 04	100,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	A	
			Ausbau von Wohnstraßen, Parkplätzen, Erschließungsanlagen (Ansatz 350,0 T €)	6651/730 02	100,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	A	
			Ausbau des Radwegenetzes (Ansatz 600,0 T €)	6651/730 44	300,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	A	
			Kein Ansatz: Vorlage VI 63/2020 Vorstaufäche Chebourger Straße in Höhe von mindestens 150,0 T €.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	/	
			Kein Ansatz: Vorlage II 2/2022 Verknüpfungsanlage Bahnhof Bremerhaven-Wulsdorf-Westseite.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	/	
			Kein Ansatz: Vorlage VI 83/2023 Antrag der Fraktionen SPD, CDU, FDP zu Umgestaltung der Straßeneinmündung Lutherstraße in Höhe von 40,0 T €.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	/	
			Kein Ansatz: Vorlage VI 89/2023 Antrag der Fraktionen SPD, CDU, FDP zu Historische Straßenlampen in Stadtteilen mit umfangreichen historischen Gebäudfassaden in Höhe von 910,0 T €.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	/	3,417,3 T €
VI	WSI		Verkauf des demnächst leerstehenden Polizeireviere Geestemünde an Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven m.B.H.	6925/891 04	800,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	E	800,0 T €
			Zwischensumme Dezernat VI		5,188,2 T €	1,194,3 T €	1,194,3 T €	1,194,3 T €		7,576,8 T €
VII	67		Beleuchtung abschalten (Weidenschloss).	6741/521 09	0,6 T €	0,6 T €	0,6 T €	0,6 T €	A	
			Vermeidung Mehrbedarf durch Verzicht auf Begrünung Glaskaden Bürger.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	/	
			Vermeidung Mehrbedarf durch Verzicht auf Ertüchtigung und Erhaltung der Grünanlagen, stattdessen Eigenleistung.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	/	
			Vermeidung Mehrbedarf durch Verzicht auf Planungsmittel Park Innenstadt, stattdessen Eigenleistung.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	/	
			Vermeidung Mehrbedarf durch Rücknahme des BUA-Beschlusses vom 23.11.23, Vorlage Nr. VI 93/2023 auf Antrag der Fraktionen SPD, CDU, FDP zur Wiederherstellung der Parkanlage an der Parkstraße nach historischem Vorbild.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	/	
			Prüfung Eintritt in Thieses Garten.	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	E	

		Prüfung Parkraum bewirtschaftung Parkplätze Gesundheitspark Speckenbüttel (Parktor, Bockwindmühle, L TS Sportplatz).	kein Ansatz	0,0 T €	0,0 T €	0,0 T €	E	1,7 T €
Zwischensumme Dezernat VII								
X	52	Digitalisierung des Sommerferienprogramms für Kinder und Jugendliche.	6540/511 01	0,6 T €	0,6 T €	0,6 T €		1,7 T €
		Preiserhöhung Ferienpass für Kinder und Jugendliche von 5,00 € auf 7,50 € ab 2026.	6541/119 81	0,0 T €	5,0 T €	5,0 T €	A	
		Erhöhung der Entgeltsätze für die Nutzung der Sporthallen der Stadt Bremerhaven um 10 Prozent ab 2026.	6540/124 03	0,0 T €	3,0 T €	3,0 T €	E	
		Kostengünstigere Durchführung der jährlichen Sportreinigung in der Heinrich-Heine-Schule und nicht mehr im Forum Fischbahnhof.	kein Ansatz	0,0 T €	9,0 T €	9,0 T €	E	
Dezer-nat	Amt	Maßnahmen - Sach- und Investitionshaushalt Magistrat, ohne Personal	Haushaltsstelle	2025	2026	2027	E/A	39,0 T €
Zwischensumme Dezernat X								
XI	37	Einnahmen aus der Personalkostenerstattung durch den Wirtschaftsbetrieb Rettungsdienst Bremerhaven.	6150/119 01	5,0 T €	17,0 T €	17,0 T €		39,0 T €
		Anpassung der Gebührenordnung ab 2026.	6150/111 41	0,0 T €	300,0 T €	300,0 T €	E	
		Zusätzliche Einnahmen durch Gesetzesänderungen BremHilfG.	6150/111 41	0,0 T €	50,0 T €	50,0 T €	E	
		Erstattung von Bremen für KaS stadtbremisches Überseehafengebiet (neue Haushaltsstelle, noch nicht mit Bremen finalisiert).	6151/385 xx	0,0 T €	40,0 T €	40,0 T €	E	
		Fortbildung von Bediensteten.	6150/525 01	0,0 T €	100,0 T €	100,0 T €	E	
		Einnahmen aus dem Vertrag mit der Stadtgemeinde Bremen über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadt-bremischen Überseehafengebiet.	6150/234 01	0,0 T €	60,0 T €	0,0 T €	A	
Zwischensumme Dezernat XI								
Gesamtsumme Sach- und Investitionshaushalt Magistrat, ohne Personal								
Gesamtsumme Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bremerhaven								
Konzept zur Konsolidierung des Personalbestands und der Personalausgaben Magistrat ab 2025 (Magistrat Nr. I/260/2024 vom 20.11.2024)								
Gesamtbetrag Haushalt Magistrat einschließlich Personalkonsolidierungskonzept und Beteiligungsgesellschaften								
Gesamtsumme Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bremerhaven				20.001,2 T €	27.791,5 T €	33.778,3 T €	E/A	2025 bis 2027
								1.616,2 T €
Maßnahmen - Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bremerhaven								
stelle								
Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung, davon ...								834,0 T €
Weserfähre GmbH - Einsparungen Personalkostenzuschuss durch Optimierung Buchungsfenster der Schiffe (Vermeidungen von Mehrarbeit).							A	
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven Aktiengesellschaft - Einsparungen Personalkostenzuschuss durch Reduzierung der Personalkosten im Overhead beziehungsweise Verwaltungsbereich.							A	
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven Aktiengesellschaft - Verkaufspreis- und Tarifanpassungen in den Nebengeschäften der Bremerhavener Versor-gungs- und							E	
Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung.								
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven Aktiengesellschaft - Materialeinsparungen durch weitere Digitalisierung und Automatisierung.							A	
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven Aktiengesellschaft - Stromkosteneinsparung durch neue LED-Beleuchtung.							A	
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven Aktiengesellschaft - Optimierung der Kostenstruktur durch gezieltes Inhousing oder Outsourcing.							A	
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven Aktiengesellschaft - Leistungsanpassung Busreinigung durch Neuordnung der Reinigungsintervalle und Jahreszei-ten.							A	
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mit beschränkter Haftung, davon ...								470,2 T €
planmäßige Darlehenstilgung in 2025								

Verkauf des Erbbaurechts am Grundstück des ehemaligen Finanzamts.									
Erlebnis Bremerhaven, Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH, davon ...									0,0 T €
Stabilisierung des Zuschusses der Stadt Bremerhaven.									
Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH, davon ...									200,0 T €
Verschiebung der Tilgungen des Termingeldes bei der Weser Elbe Sparkasse.								A	
Zoo am Meer Bremerhaven GmbH, davon ...									0,0 T €
Erhöhung des Zuschusses erst ab 2026 (Kapitalrücklage wird langsamer aufgezehrt.)								/	
Theater im Fischereihafen GmbH, davon ...									12,0 T €
Aufgabe des Büros im alten Zollamt.								A	
Aussetzen beziehungsweise Neukonzeption des Veranstaltungformats "Porta P".								A	
Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft "Unterweser" mbH, davon ...									100,0 T €
Lösung MS Hansa, eventuell Veräußerung sowie Vermeidung Mehrbedarf in Höhe von 2.100,0 T€ in 2026 aus Instandhaltungskosten und Werftaufenthalt.								A	
Zwischensumme Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bremerhaven									1.616,2 T €
Gesamtsumme Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bremerhaven									1.616,2 T €

TOP 6 der 34. Sitzung des Stabilitätsrat am 9. Dezember 2025

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Aktualisierung der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat beschließt die anliegende aktualisierte Geschäftsordnung des Stabilitätsrates (GO).

Die Aktualisierung ist erforderlich, um die Geschäftsordnung an die Änderung der Haushaltsrahmenrichtlinie RICHTLINIE (EU) 2024/1265 DES RATES vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (HHRL) im Zuge der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) anzupassen.

Mit der Änderung der HHRL wurde festgelegt, dass unabhängige finanzpolitische Institutionen regelmäßig durch einen externen, unabhängigen Bewertenden evaluiert werden müssen (EU 2024/1265 Art. 8a Abs. 4 lit e)). Daher wurden ein neuer Absatz zu §7a alte Fassung (a.F.) bzw. § 8 neue Fassung (n.F.) der Geschäftsordnung hinzugefügt, die Turnus und Finanzierung der Evaluation sowie den Prozess zur Auswahl des Bewertenden festlegen.

Weitere Anpassungen sind erforderlich, um die neue Überwachungsaufgabe des Stabilitätsrats nach der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakt zu verankern. Zudem sind redaktionelle Änderungen erforderlich, um die GO an die Änderungen des Stabilitätsratsgesetzes und des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 20. Oktober 2025, BGBl. I 2025, Nr. 247, anzupassen.

Da dem Sekretariat des Stabilitätsrates die notwendigen Daten für die jährliche Berechnung der Standardprojektion erst im Juni zur Verfügung stehen, wird darüber hinaus der Versandzeitpunkt der Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Standardprojektion auf „Juli“ geändert (§ 12 Abs. 4 a.F. bzw. § 13 Abs. 4 n.F. GO).

Die Geschäftsordnung wird zudem an den neuen Turnus der Sitzungen des Arbeitskreises Stabilitätsrat angepasst (§9 Abs. 5 a.F. bzw. §10 Abs. 5 n.F. GO).

Hinsichtlich der Nummerierung werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. § 7 a wird § 8 GO. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage zum Beschluss vom 9. Dezember 2025

Geschäftsordnung des Stabilitätsrates

§ 1 Mitglieder und Vertretung

- (1) Mitglieder des Stabilitätsrates sind die Bundesministerin/der Bundesminister der Finanzen, die für die Finanzen zuständigen Ministerinnen/Minister der Länder¹ sowie die Bundeswirtschaftsministerin/der Bundeswirtschaftsminister.
- (2) Jedes Mitglied benennt als ständige Vertreterin/ständigen Vertreter eine Ministerin/einen Minister und/oder eine Staatssekretärin/einen Staatssekretär² des eigenen Ressorts.

§ 2 Vorsitz und Sitzungsleitung

- (1) Den Vorsitz führen gemeinsam die Bundesministerin/der Bundesminister der Finanzen und die Vorsitzende/der Vorsitzende der Finanzministerkonferenz.
- (2) Im Verhinderungsfall wird die Bundesministerin/der Bundesminister der Finanzen als Vorsitzende/Vorsitzender des Stabilitätsrates von der Bundeswirtschaftsministerin/dem Bundeswirtschaftsminister vertreten. Ist auch die Bundeswirtschaftsministerin/der Bundeswirtschaftsminister verhindert, vertritt sie/ihn die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Bundesministerin/des Bundesministers der Finanzen.
- (3) Im Verhinderungsfall wird die/der Vorsitzende der Finanzministerkonferenz als Vorsitzende/Vorsitzender des Stabilitätsrates von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz vertreten. Ist auch die/der Stellvertretende Vorsitzende der Finanzministerkonferenz verhindert, vertritt sie/ihn die dienstälteste anwesende Landesfinanzministerin/der dienstälteste anwesende Landesfinanzminister.
- (4) Die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich in der Leitung der Sitzungen ab. Der Wechsel erfolgt zur Jahresmitte.

§ 3 Begleitpersonen und Gäste

- (1) Die Mitglieder des Stabilitätsrates können sich durch eine Person begleiten lassen. Im Verhinderungsfall des Mitglieds und der ständigen Vertretung des Mitglieds kann die Begleitperson ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Der Stabilitätsrat kann beschließen, einzelne Punkte ohne Begleitpersonen zu beraten.
- (3) Der Stabilitätsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste hinzuziehen.

¹ Die Bezeichnung „Ministerinnen/Minister der Länder“ umfasst in dieser Geschäftsordnung auch die Senatorinnen/Senatoren der Stadtstaaten.

² Die Bezeichnung „Staatssekretärinnen/Staatssekretäre der Länder“ umfasst in dieser Geschäftsordnung auch die Staatsrätinnen/Staatsräte der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Das für die Projektion des Öffentlichen Gesamthaushaltes zuständige Referat im Bundesministerium der Finanzen und die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister nehmen mit jeweils einer Person als Gäste an der Sitzung teil.

§ 4 Einberufung

(1) Die/der Vorsitzende, die/der nach § 2 Absatz 4 die Sitzung leitet, beruft den Stabilitätsrat ein.

(2) Der Stabilitätsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen.

(3) Der Stabilitätsrat ist zudem einzuberufen auf Verlangen von mindestens fünf seiner Mitglieder; dabei haben die Mitglieder den Beratungsgegenstand zu benennen.

(4) Die Mitglieder des Stabilitätsrates sind mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Sitzung einzuladen. Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern des Stabilitätsrates rechtzeitig vor der Sitzung zuzustellen.

§ 5 Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit

Die Beratungen des Stabilitätsrates sind vertraulich und nicht öffentlich.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden mit der Stimme des Bundes und der Mehrheit von zwei Dritteln der Länder gefasst.

(2) Die Stimme des Bundes wird durch die Bundesministerin/den Bundesminister der Finanzen abgegeben.

(3) Bei Entscheidungen, die einzelne Länder betreffen, ist das betroffene Land nicht stimmberechtigt. Auch bei diesen Entscheidungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Länder bei mindestens 11 Ländern gegeben.

(4) Entscheidungen, die den Bund betreffen, werden abweichend von Absatz 1 mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(5) Beschlussvorschläge werden im Ganzen zur Abstimmung gestellt. Über Änderungsanträge zu Beschlussvorschlägen wird einzeln abgestimmt. Ergeben sich daraus Abweichungen vom Beschlussvorschlag, ist über die neue Fassung eine Schlussabstimmung durchzuführen.

(6) Beschlüsse können durch ein Umfrageverfahren herbeigeführt werden. Das Umfrageverfahren ist auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern abubrechen. In diesem Fall ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 7 Veröffentlichung der Beschlüsse und Beratungsunterlagen

Die Beschlüsse des Stabilitätsrates und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen werden veröffentlicht. Dies beinhaltet insbesondere:

1. die vorgelegten Haushaltskennziffern, die Berichte der Gebietskörperschaften und die Schlussfolgerungen des Stabilitätsrates nach § 3 StabiRatG,
2. die Berichte zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage und die Schlussfolgerungen des Stabilitätsrates nach § 4 StabiRatG,
3. die Sanierungsprogramme, Berichte der Gebietskörperschaften zur Einhaltung der Sanierungsprogramme und die Schlussfolgerungen des Stabilitätsrates nach § 5 StabiRatG,
4. die Beschlüsse zur Überwachung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel nach § 6 StabiRatG,
5. die Stellungnahme zu dem im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festzulegenden Nettoausgabenpfad, die Beschlüsse zur Überwachung der Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades und die Berichte der Vorsitzenden nach § 7 Absatz 4 StabiRatG.

§ 8 Unabhängiger Beirat

(1) Der Stabilitätsrat wird bei der Überwachung der Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades durch den gemäß § 8 StabiRatG eingerichteten Beirat unterstützt. Der Beirat ist in seiner Tätigkeit unabhängig.

(2) Dem Beirat wird die vom Arbeitskreis Stabilitätsrat vorgelegte Beratungsunterlage zum Beschlussvorschlag zur Überwachung der Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades nach § 7 StabiRatG zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf werden ihm weitere zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendige Informationen durch das Sekretariat des Stabilitätsrates übermittelt. Die dem Beirat zur Verfügung gestellten Informationen sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die/der Vorsitzende des Beirats oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter nimmt an den Beratungen des Stabilitätsrates über die Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades teil.

(4) Der Beirat kann sich in organisatorischen Fragen des Sekretariats bedienen.

(5) Die Stellungnahme des Beirats und seine Empfehlungen werden nach der Sitzung des Stabilitätsrates auf der Internetseite des Stabilitätsrates veröffentlicht.

(6) Der Stabilitätsrat berücksichtigt stets im Rahmen seiner Prüfung nach § 7 StabiRatG die Bewertungen und Empfehlungen des unabhängigen Beirats gemäß § 8 Absatz 3 StabiRatG

und begründet abweichende eigene Bewertungen und Empfehlungen öffentlich. Dies gilt auch im Fall des § 7 Absatz 4 StabiRatG.

(7) Der Beirat wird regelmäßig von einem unabhängigen externen Bewertenden evaluiert. Die Festlegung des Evaluierungszeitpunkts, die Auftragsbeschreibung sowie die Auswahl des Bewertenden, der die Evaluierung vornimmt, erfolgen im Benehmen mit dem unabhängigen Beirat. Die Evaluierung wird einvernehmlich von Bund und Ländern beauftragt und jeweils zur Hälfte finanziert.

§ 9 Gremien

(1) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Stabilitätsrates wird ein Arbeitskreis Stabilitätsrat eingerichtet.

(2) Zur Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage einer Gebietskörperschaft nach § 4 StabiRatG sowie zur Vereinbarung eines Sanierungsprogramms und zur Begleitung des Sanierungsverfahrens nach § 5 StabiRatG setzt der Stabilitätsrat durch Beschluss einen Evaluationsausschuss ein.

(3) Der Stabilitätsrat kann weitere Gremien einsetzen.

§ 10 Arbeitskreis Stabilitätsrat

(1) Mitglieder des Arbeitskreises Stabilitätsrat sind Vertreterinnen/Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, der Finanzministerien der Länder sowie des Bundeswirtschaftsministeriums.

(2) Die Vertreterinnen/Vertreter der Länder bedienen sich der Mitwirkung der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister. Der Arbeitskreis Stabilitätsrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste hinzuziehen. Bei Beratungen zur Koordinierung der Haushalts- und Finanzplanungen nach § 51 HGrG in der Herbstsitzung nehmen Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Deutschen Bundesbank als Gäste teil.

(3) Die Leitung der Sitzungen des Arbeitskreises Stabilitätsrat erfolgt grundsätzlich entsprechend § 2 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung.

(4) Der Arbeitskreis legt dem Stabilitätsrat Beschlussvorschläge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der jeweiligen Sitzung vor, soweit diese nicht vom Evaluationsausschuss vorbereitet werden. Insbesondere legt der Arbeitskreis Stabilitätsrat Beschlussvorschläge zu den Schlussfolgerungen des Stabilitätsrates im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 StabiRatG und den Entscheidungen des Stabilitätsrates über die Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel nach § 6 StabiRatG sowie zur Überwachung der Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades nach § 7 StabiRatG vor. Die Beratungsunterlage zum Beschlussvorschlag hierzu enthält:

1. eine Projektion des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur gesamt-, finanz- und haushaltswirtschaftlichen Entwicklung gemäß § 7 Absatz 2 StabiRatG. Diese Projektion beinhaltet die Ergebnisse für die Ebenen Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen sowie für den Gesamtstaat in Bezug auf die gesamtstaatlichen Nettoausgaben, den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo, den gesamtstaatlichen Schuldenstand und andere zusammenfassende Finanzindikatoren,
2. eine Projektion der Länderhaushalte aus der Sicht der Länder, sowie zusätzlich einmal jährlich ergänzend
3. eine Darstellung der in der Projektion des BMF enthaltenen neuen Maßnahmen und ihrer mittelfristigen finanziellen Auswirkungen,
4. ein Szenario unter Annahme einer unveränderten Politik, das zeigt, wie sich die Projektion ohne diese Maßnahmen für den Gesamtstaat sowie für die Ebenen Bund und Sozialversicherungen entwickeln würde,
5. eine Einschätzung zur Auswirkung der neuen Maßnahmen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

(5) § 6 gilt entsprechend.

§ 11 Evaluationsausschuss

(1) Mitglieder des Evaluationsausschusses sind grundsätzlich eine Staatssekretärin/ein Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen sowie vier Staatssekretärinnen/Staatssekretäre der Finanzministerien der Länder. Die Zusammensetzung des Evaluationsausschusses wird durch Beschluss des Stabilitätsrates festgelegt und kann je nach betroffener Gebietskörperschaft variieren. Der Evaluationsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Die betroffene Gebietskörperschaft nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Evaluationsausschusses teil.

(2) Der Evaluationsausschuss legt dem Stabilitätsrat in einem Bericht die Ergebnisse seiner Prüfung nach § 4 Absatz 2 StabiRatG sowie einen Beschlussvorschlag vor. Der betroffenen Gebietskörperschaft wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(3) Hat der Stabilitätsrat nach § 4 Absatz 4 StabiRatG eine drohende Haushaltsnotlage für den Bund oder ein Land beschlossen, überprüft der Evaluationsausschuss das von der betroffenen Gebietskörperschaft vorgeschlagene Sanierungsprogramm, stimmt die Einzelheiten mit der Gebietskörperschaft ab und legt dem Stabilitätsrat einen Beschlussvorschlag vor.

(4) Der Evaluationsausschuss begleitet das Sanierungsverfahren der betroffenen Gebietskörperschaft. Er überprüft regelmäßig die Umsetzung des Sanierungsprogramms. Er legt dem Stabilitätsrat hierzu einen Beschlussvorschlag und eine Bewertung vor.

(5) Die Beschlüsse des Evaluationsausschusses werden mit der Stimme des Bundes und mit den Stimmen von mindestens zwei Ländern gefasst.

§ 12 Sekretariat

- (1) Zur Unterstützung des Stabilitätsrates und seiner Gremien wird ein Sekretariat eingerichtet.
- (2) Das Sekretariat wird gemeinsam von einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen und einer/einem von der Finanzministerkonferenz benannten Vertreterin/Vertreter geleitet.
- (3) Die Sekretärinnen/Sekretäre nehmen an den Sitzungen des Stabilitätsrates und seiner Gremien teil.

§ 13 Berichterstattung an den Stabilitätsrat

- (1) Grundlage der fortlaufenden Haushaltsüberwachung im Stabilitätsrat nach § 3 StabiRatG ist ein jährlicher Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft.
- (2) Der Bund und die Länder legen die jeweiligen Berichte grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober vor.
- (3) Ausgangsbasis der auf das Haushalts-Ist bezogenen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage ist die amtliche Finanzstatistik. Die Gebietskörperschaften übermitteln dem Sekretariat bis Ende April die aktuellen Daten zu den Soll-Ansätzen des laufenden Haushaltsjahres.
- (4) Das Sekretariat stellt die auf die beiden Vorjahre und das laufende Haushaltsjahr bezogenen Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage zusammen und übermittelt diese mit den einheitlichen Annahmen zur Berechnung der Projektionen der mittelfristigen Haushaltsentwicklung bis Mitte Juli an alle Mitglieder des Arbeitskreises Stabilitätsrat.
- (5) Die einheitlichen Annahmen zur Berechnung der Projektionen der mittelfristigen Haushaltsentwicklung werden in der Frühjahrssitzung des Arbeitskreises Stabilitätsrat abgestimmt.

§ 14 Ergebnisniederschrift

- (1) Das Sekretariat fertigt über jede Sitzung des Stabilitätsrates und seiner Gremien eine Ergebnisniederschrift, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergibt und nicht veröffentlicht wird. Bei Abstimmungen sind das Stimmverhältnis sowie das Abstimmungsergebnis nach Mitgliedern zu dokumentieren. Beschlussvorschläge, die nicht die erforderliche Mehrheit erhalten haben, sowie abgelehnte Änderungsanträge zu Beschlussvorschlägen werden der Niederschrift als Anlage beigelegt.
- (2) Die Ergebnisniederschrift soll den Mitgliedern des Stabilitätsrates bzw. seiner Gremien bis zur jeweils folgenden Sitzung vorliegen.

- (3) Die Ergebnisniederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zu der auf die Versendung folgenden Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.